



Bundesamt für
Landwirtschaft

12. Mai 2020

Original ☐
Weiter ☐



Kanton Zürich
Regierungsrat

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

6. Mai 2020 (RRB Nr. 472/2020)

Parlamentarische Initiative 19.475

**betreffend Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 WAK-SR, Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren, und zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Um den beiden Volksinitiativen «für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» (Trinkwasserinitiative) und «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» (Pestizidinitiative) zu begegnen, begrüssen wir das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes). Es bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpades ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu senken.

Ausdrücklich begrüsst bzw. gefordert werden:

- dass nicht nur das Risiko von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in der Landwirtschaft vermindert werden soll, sondern auch die gewerbliche Anwendung von Biozidprodukten (BP);
- dass ein verbindlicher Absenkpfad der Risiken durch PSM auf Gesetzesstufe verankert wird;
- dass ein Monitoring des Pestizideinsatzes vorgesehen ist sowie die Entwicklung von Risikoindikatoren angegangen wird.



Zusätzlich wären noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

- dass zusätzlich zur Überprüfung der gewerblichen Anwenderinnen und Anwender von PSM- und BP-Produkten auch der Verkauf an nicht gewerbliche Anwenderinnen und Anwender geprüft werden sollte, da diese solche Produkte oft auf sehr kleinen Flächen ausbringen und deshalb eine konforme Ausbringung oft nicht möglich ist;
- dass darauf geachtet werden sollte, dass die Erfassung für die Landwirtinnen und Landwirte einfach zu handhaben ist und in eine bereits bestehende Datenbank integriert werden kann;
- dass ein verbindlicher Absenkpfad der Risikoreduktion für BP gesetzlich verankert werden sollte;
- dass das Absenksziel beim Einsatz von Pestiziden Einfluss auf den landwirtschaftlichen Ertrag haben wird, was bedingt, dass die landwirtschaftliche Forschung und Entwicklung in diesem Bereich gefördert wird;
- dass diese Gesetzesvorlage sinnvollerweise zusammen mit der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) im Parlament behandelt werden sollte, damit sie ergänzend und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Die weiteren Bemerkungen sind, wie gewünscht, im beigefügten Fragebogen erfasst worden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zürich
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stossrichtung des Vorentwurfs für ein Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes [ChemG] und des Landwirtschaftsgesetzes [LwG]) wird begrüsst. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpades ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP PSM) des Bundesrates, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu vermindern. Ausdrücklich begrüsst wird, dass

- für die vorgeschlagene Risikoverminderung der Pflanzenschutzmittel (PSM) um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen. Die Wirkstoffe in Biozidprodukten sind genauso biologisch aktive Stoffe wie die Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und haben demzufolge auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen. Ebenso heissen wir die Regelung gut, dass im Vorentwurf sämtliche Anwendungsbereiche miteingeschlossen sind, neben der Landwirtschaft also auch die öffentliche Hand und private Anwenderinnen und Anwender,
- sowohl für Biozide als auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht vorgesehen ist.

Folgende Punkte wären zusätzlich noch zu beachten:

Diese Gesetzesvorlage wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Eine Verkleinerung der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht vermindern. Hier braucht es Ansätze, die eine Verminderung der Schadstoffkonzentrationen herbeiführen können. In einem ersten Schritt und im Sinne einer Massnahme zur Risikoverminderung soll eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sichergestellt werden.

Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:

- a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternden Bericht Ziff. 2.1.2);
- b. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammenzubringen.

Das Vorsorgeprinzip und die Risikoverminderung beginnen beim Zulassungsverfahren.

- c. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers sehr wichtig sind.

- d. Die Zulassungsstelle soll vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch vorsehen. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet, und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
- e. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff oder ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie dies die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina «Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen» verlangt, soll sich die Zulassungsstelle auch Vorgaben über die Anwendung des betreffenden Wirkstoffes oder Produktes im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen aussprechen müssen. Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenckziel eine grosse Herausforderung. Es muss trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Der landwirtschaftlichen Forschung kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Eine starke Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf die Thematik alternative Pflanzenschutzmethoden und die benötigten Risikoindikatoren ist zu begrüssen.

Das Ziel, das Risiko beim Einsatz von Pestiziden um 50% zu senken, darf allerdings nur ein Zwischenziel sein. Ziel aller Anstrengungen muss es sein, die Auswahl der Pestizide und ihre Verwendungen so zu steuern, dass die Wasserqualität in den Oberflächengewässern den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung entspricht und auch die übrigen Umweltsysteme nicht mehr geschädigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Gesetzesvorlage zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, die Probleme im Grundwasser, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil), aber nicht ausreichend lösen wird. Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in solch hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Verminderung des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen werden, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es zusätzliche Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffes stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Ressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen.

Sinnvollerweise sollte diese Gesetzesvorlage zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, damit sie, wie aufgeführt, ergänzend und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 11a Offenlegungs- pflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung von Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist dabei festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 11b Zentrales Infor- mationssystem zur Ver- wendung von Biozidpro- dukten	Antrag: Verzicht auf den neuen Art. 11b. Eventualantrag: Anpassungen zum Art. 11b: « ¹ Der Bund betreibt ein Infor- mationssystem zur Erfassung von <i>besonders risikoreichen An- wendungen von Bioziden</i> durch berufliche und gewerbliche An- wender. <i>² Der Bundesrat regelt, welche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von den Verwen- dern im Informationssystem zu erfassen sind.</i> »	Produkte, die als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe usw.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Zahlreiche andere Industrie-, Gewerbe- und Handwerkerbetriebe wären ebenfalls erfassungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass sich viele dieser Anwenderinnen und Anwender von Biozidprodukten nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden höchstens summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar. Schliesslich sind Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich identifiziert. Der Nutzen der Verwenderangaben ist aus diesen Gründen nicht erkennbar. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten ist daher unverhältnismässig.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen wäre. Falls an diesem Informationssystem festgehalten wird, sollte die Erfassungspflicht gemäss Eventualantrag auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränkt werden. Dazu gehören Anwendungs- und Produktarten, von denen Risiken für gewisse Umweltkompartimente (insbesondere Gewässer) oder für die Gesundheit ausgehen. Denkbar wäre eine Beschränkung auf fachbewilligungspflichtige Anwendungen (Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Holzschutzmitteln), jedoch nicht standardisierte Tätigkeiten wie die Desinfektion von Badewasser. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten.
Art. 11b Abs. 3	c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen. d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwenderinnen und Anwendern zu sprechen.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Ergänzung (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt:	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwer-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a) die massgeblichen Risikobereiche, b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest</i>, c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	keranwendung durch eine weitgehende Verminderung der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungsbestimmungen erarbeitet und erlassen werden.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Abs. 1

In den Oberflächengewässern müssen bis 2027 die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Die Verminderungsziele, die dieser Artikel vorsieht, sind für Oberflächengewässer nicht adäquat. Für diese Bereiche muss es das Ziel sein, dass die Wasserqualität bis 2027 den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung – namentlich der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) – entspricht.

Damit die Kantone die Qualität der Gewässer in der Schweiz einheitlich beurteilen und bei Verunreinigungen durch Stoffe die erforderlichen Massnahmen ergreifen können, enthält die GSchV verbale und numerische Anforderungen an die Wasserqualität. Für die oberirdischen Gewässer legt sie u.a. folgende verbale Anforderung fest: Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass Stoffe, die durch menschliche Tätigkeit in Gewässer gelangen, die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen nicht beeinträchtigen.

Für organische Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten enthält die GSchV zusätzlich numerische Anforderungen. Bislang durften diese Wirkstoffe in Oberflächengewässern die Konzentration von 0,1 µg/l nicht überschreiten. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten jedoch, dass diese Anforderungen für organische Pestizide angepasst und mit neuen Anforderungen für weitere Stoffe aus den Bereichen der Arzneimittel ergänzt werden mussten. Die Auswahl der zu regelnden Stoffe und die Erarbeitung der neuen numerischen Anforderungen beruhten auf mehreren wissenschaftlichen Studien. Die Arbeiten wurden begleitet von Vertretungen der Bundesämter für Landwirtschaft und für Umwelt (BLW und BAFU), der Kantone sowie der Industrie.

Diesen Frühling hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die GSchV nun mit der «Verordnung des UVEK über die Änderung von Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV)» angepasst. Die revidierte GSchV trat am 1. April 2020 in Kraft.

Die neuen numerischen Anforderungen an die Wasserqualität der oberirdischen Gewässer verbessern nicht nur den Schutz von Wasserlebewesen wie Fischen und Krebsen und erhalten gleichzeitig die Qualität der Gewässer, sondern dienen auch der Erfolgskontrolle der schon beschlossenen Massnahmen zum Ausbau der Abwasserreinigungsanlagen und des vom Bundesrat verabschiedeten NAP PSM. Es muss das Ziel sein, dass durch die Massnahmen zur Risikoverminderung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten

		nicht bloss eine Verbesserung von 50% erreicht wird, sondern dass die gesetzlichen Anforderungen, wie sie in der GSchV festgehalten sind, eingehalten werden.
Art. 6b Abs. 1 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsvorschlag. Antrag: Ergänzung (rot) von Abs. 1: <i>«¹ Der Bundesrat zeigt bis 2027 auf, welche weiteren Verminderungen nach 2035 bis wann zu erreichen sind.»</i> Antrag neuer Absatz 1a: <i>«^{1a} Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche zu Metaboliten-Konzentrationen über 0,1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser führen.»</i>	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LwG und unterstützen den Minderheitsantrag. Wir beantragen weiter, dass der Bundesrat für den Zeitraum nach 2035 aufzeigt, welche weiteren Verminderungen bis wann zu erreichen sind. Der vorgeschlagene Abs. 1 wird – unabhängig von den weiteren dazu aufgeführten Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen – nicht dazu ausreichen, das Risiko in den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen auf das nötige Mass zu senken. Dazu ist zwingend nötig, dass in den Gewässerschutzbereichen A_u keine Pflanzenschutzmittel mehr verwendet werden dürfen, die zu Metaboliten-Konzentrationen von über 0,1 µg/l führen. Eine Beschränkung nur auf die Zuströmbereiche Z_u ist angesichts der Langlebigkeit der betreffenden Stoffe nicht ausreichend. Wir beantragen deshalb, einen weiteren entsprechenden Absatz in diesem Artikel aufzuführen. Pflanzenschutzmitteln, die diese Voraussetzung aufgrund ihrer Langlebigkeit in der Umwelt nicht erfüllen, müsste in der Folge die Zulassung entzogen werden. Sodann fehlt ein verbindlicher Bezug zu weiteren Verminderungszielen des NAP PSM, wie z.B. gemäss Kapitel 5.7 der Schutz der Bodenfruchtbarkeit.
Art. 6b Abs. 1	Für die übrigen Umweltbereiche ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: «Die Risiken für die Oberflächenge-	Bei der Risikovermeidung sollen ausdrücklich Nichtzielorganismen aufgeführt werden, da wir davon ausgehen, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Wir unterstützen ausserdem den Minderheitsantrag für eine Fortschreibung des Absenkpades

	wässer, naturnahe Lebensräume, aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um mindestens 50 Prozent ...»	über 2027 hinaus. Das Vorsorgeprinzip verlangt, über den Absenkpfad eine möglichst weitgehende Verminderung zu erreichen. Auch wenn das Ziel 2027 erreicht werden sollte, gibt es in der Umwelt noch viele langlebige Abbauprodukte, deren Zusammenspiel und Wirkungen noch nicht bekannt sind. Wir unterstützen, dass die Risiken durch den Einsatz von Pestiziden für alle Umweltsysteme und damit auch für den Menschen vermindert werden sollen. Diese Verminderung hat entlang eines nachhaltig wirkungsvollen Absenkpades zu erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag <i>² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausserdem verstehen wir unter einem «Risiko von 100%» bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikovermindierungen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Abs. 2	Es ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: «... berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel sowie den Expositionsrisiken der zu schützenden Umweltsysteme Rechnung getragen. Der Indikator ist jährlich zu erheben.»	Eine Methode zur Berechnung der Zielerreichung kann diverse, sogenannte risikoreduzierende Parameter enthalten, deren Wirksamkeit nicht belegt ist. Ein Indikator hingegen beruht auf Daten, die in den verschiedenen Umweltsystemen erhoben worden sind und deshalb die Zielerreichung zuverlässiger abbilden. Entsprechend den Ausführungen S. 20 des Berichts der WAK-SR zur geplanten Konkretisierung sind bei den Risikoindikatoren die Ausbringung, Toxizität und die Exposition der Umweltsysteme bzw. Nichtzielorganismen zu berücksichtigen. Damit die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (siehe Abs. 4) und die Zielerreichung (siehe Abs. 6) überprüft werden können, muss der Indikator jährlich erhoben werden. Der Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken vertretbar.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren,

	Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von uns abgelehnt: • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls für gewisse Labels (durch den Ausschluss von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP PSM (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und dem neuen AP22+ mit seinem umfassenden PSM-Massnahmenpaket liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, neben den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen. • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. Wir erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig.
Art. 6b, Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu voranstehendem Antrag wegzulassen. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoverminderung leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge senken oder abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können, und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO₂-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirtinnen und Landwirte zurückgezahlt werden. Beide

		Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 165 ^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirtinnen und Landwirte wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sogenannten Feldkalender aufgehoben wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwendig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich häufig Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch verbessert und kostengünstiger vorgenommen werden. Der Bund hat dabei die bestehenden Erfassungssysteme aufeinander abzustimmen und dabei die Koordinationsaufgabe zu übernehmen.
Art. 165 ^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten

	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Be- rufl iche, gewerbliche und private Anwender.	Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln muss daher auch bei privaten Anwenderinnen und Anwendern erfasst werden.
Ergänzung zur Vorlage betreffend die Strafbestimmungen der betroffenen Gesetze	Antrag Anpassung der Strafbestimmungen im LwG und ChemG	Im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Pflichten fehlen entsprechende Strafbestimmungen bei Säumnis. Allgemein enthält das LwG wenige Strafbestimmungen, die den nicht gesetzeskonformen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln betreffen. Gewisse Straftaten in diesem Zusammenhang werden in anderen Gesetzgebungen angesprochen (Chemikaliengesetz, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz usw.). Diese setzen typischerweise eine konkrete Gefährdung bezüglich ihres Schutzzieles voraus. Allgemeine Verstösse im Bereich des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind derzeit als solche nicht strafbar. Dazu zählt etwa das Inverkehrbringen von Mitteln mit schlechter Qualität (Verunreinigungen, Abweichungen in der Rezeptur usw., mangelnde Qualitätskontrolle) oder das Nichteinhalten der Gebrauchsanweisung durch Anwendende von Pflanzenschutzmitteln. Das Fehlen solcher Bestimmungen erweckt den Eindruck, dass die Einhaltung der zentralen Sorgfaltspflichten von Herstellern und Importeuren bzw. Anwendenden nicht wichtig ist. Dies kann zu sorglosem Verhalten der Akteure führen.
weitergehende Überlegungen	Antrag Die Finanzierung der Monitoring-Aufgaben ist nach dem Verursacherprinzip sicherzustellen.	Im Bericht der Kommission zur Vorlage werden die bereits durchgeführten und die geplanten Monitoring-Aktivitäten verschiedener Akteure in den unterschiedlichen, vom Einsatz von Pflanzenschutzmitteln betroffenen Umweltbereichen oder Produkten aufgezeigt. Die AP22+ umfasst weitere Untersuchungen an Pflanzenproben. Diese Tätigkeiten müssen praktisch vollumfänglich durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone) finanziert werden. Es ist folgerichtig, wenn der wegen des Einsatzes von Pestiziden notwendige Monitoring-Aufwand im Sinn des Verursacherprinzips bereits beim Inverkehrbringen der Mittel durch eine vorgezogene Gebühr finanziert wird. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

EINSCHREIBEN

Falls refüsiert oder nicht
abgeholt, als taxpflichtige
B-Post zurücksenden!

R

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

8090 Zürich



98.42.115762.03205131

Recommandé Suisse



Biologisch abbaubare Fensterfolie
Film de la fenêtre en matière végétale biodégradable
Pellicola della finestra in materia vegetale biodegradabile



11.05.20

CH - 8090

Zürich

2090054

30002033

5.30

R Suisse



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
Parlamentsgebäude
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

17. Mai 2020

RRB Nr.: 517/2020

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

19.475 s Pa.IV. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Ständerat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der parlamentarischen Initiative über die Risikoreduktion von Pestiziden.

Wir begrüßen die geplanten Änderungen des Chemikaliengesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Bioziden. Um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, ist unseres Erachtens ein verbindlicher Absenkpfad mit quantifizierten Reduktionszielen für Pestizide dringend nötig. Wir unterstützen somit das Geschäft grundsätzlich, insbesondere um die Qualität des Grundwassers – der wichtigsten Trinkwasserressource – dauerhaft zu schützen, und um die negativen Auswirkungen auf die aquatische und terrestrische Umwelt zu minimieren.

Insbesondere unterstützen wir die breit angelegte Konzeption, wonach nicht nur auf PSM-Anwendungen in der Landwirtschaft fokussiert wird. Angesichts der erheblichen und sektorübergreifenden Problematik ist es zwingend, neben PSM auch Biozide in die rechtlichen Vorgaben einzubinden und dabei alle Anwendungsbereiche der Wirkstoffe in die Pflicht zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind parallele Anpassungen des Chemikaliengesetzes (Biozide) und des Landwirtschaftsgesetzes (PSM) unerlässlich.

Wir weisen jedoch auf einen wichtigen Zielkonflikt zwischen der Reduktion der Risiken für die Umwelt und der Ernährungssicherheit durch die Inlandproduktion hin. Die Risikoreduktion muss so erzielt werden, dass das Produktionsniveau der Schweizer Landwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenktziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls ginge die Risikoreduktion mit einer verstärkten Verlagerung der Produktion ins Ausland einher, was steigende Nahrungsmittelimporte zur Folge hätte. Für Anpassungen der

zwingend. Der Kanton Bern sammelt mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt unter wissenschaftlicher Begleitung Erfahrungen, wie die Risikoreduktion in der landwirtschaftlichen Praxis möglich wird, ohne dass es zu einer wesentlichen Veränderung des Produktionsniveaus kommt.

Bei der Diskussion um Risiken ist zu berücksichtigen, dass in unterschiedlichen Anwendungsbereichen unterschiedliche Risikodefinitionen bestehen. Die Beurteilung eines Produkts nach Environmental-Quality-Standards (EQS) oder nach den Regulatory-Acceptable-Concentrations (RAC) kann zu einem anderen Resultat führen. Dies ist äusserst unbefriedigend. Der Bundesrat sollte sich daher auf geeignete Methoden einigen, mit denen die Erreichung der Ziele berechnet wird. Diese sollen möglichst auf alle Risikobereiche gelegt werden: die Anwenderinnen und Anwender, die Konsumentinnen und Konsumenten, das Grund- und Trinkwasser, die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen sowie Boden und Luft. Dabei ist zu beachten, dass das Risiko von PSM und Bioziden für die unterschiedlichen Bereiche anders zu bewerten ist. Für terrestrische oder aquatische Nichtzielorganismen beispielsweise wird das Risiko durch die Toxizität der Stoffe sowie deren Aussetzungsdauer beschrieben, während beim Grund- und Trinkwasser das Risiko zum einen durch die Toxikologie, zum andern durch die Mobilität und die Persistenz der Stoffe bestimmt wird.

Wir begrüssen es, dass sich der Vorentwurf der Kommission am Aktionsplan PSM und dem dort vorgesehenen Zeitplan des Bundesrats orientiert. Der Aktionsplan PSM mit den Reduktionszielen und Massnahmen wurde in einem breit angelegten, partizipativen Prozess erarbeitet. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Festlegung der Reduktionszielsetzung gemäss Mehrheit.

Der Ansatz, wonach in einer ersten Phase zuerst die Branchen in die Pflicht genommen werden, findet unsere Unterstützung. Die Festlegung der «zuständigen» Branchenorganisationen dürfte eine besondere Herausforderung darstellen. Wir gehen davon aus, dass der Bund mit diesen Branchenorganisationen Vereinbarungen abschliessen wird, worin unter anderem Ziele und Massnahmen festgelegt werden. Solche Vereinbarungen bilden auch eine wesentliche Basis, wenn der Bundesrat später gegebenenfalls Massnahmen ergreifen muss.

Wir begrüssen die im Bericht erwähnten, gegebenenfalls einzuleitenden Massnahmen und regen an, diese konzeptionell soweit auszuarbeiten, dass rasch zusätzliche Massnahmen ergriffen werden könnten, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es als unerlässlich, bereits heute gesetzlich zu regeln, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Ein nachvollziehbares, breit angelegtes Monitoring und ein zentrales Informationssystem sowohl für PSM als auch für Biozide bilden für die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzeskonzeptionen die essenziellen Grundlagen. Bei den PSM-Anwendungen in der Landwirtschaft ist die Datenlage viel besser als bei deren Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft sowie bei den Bioziden. In diesen Bereichen sind dringlich erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, damit die Gesetzeskonzeption wie angestrebt umgesetzt werden kann. Die vorgeschlagene Meldepflicht für ausnahmslos alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von allen Pestizidprodukten ist jedoch unverhältnismässig. Die Meldepflicht muss der Eintragsmengen und -pfade und den daraus entstehenden Risiken angepasst werden. Es ist wichtig, dass die Regelung pragmatisch und vollziehbar ausgestaltet wird.

Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass bei der Ausbringung von Pestiziden auch (potenzielle) Schadstoffe auf dem Luftweg verteilt werden. In der Luftreinhaltung (LRV) wurden bis anhin jedoch noch keine entsprechenden Schutzziele oder Grenzwerte definiert.

Wir unterstützen das Bestreben der Kommission, ihre Gesetzesvorlage zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pestiziden nach Möglichkeit mit der Beratung der Agrarpolitik 2022+ zusammenzulegen.

Die weiteren Details unserer Stellungnahme sind in der Beilage «Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» enthalten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle

Beilagen

- Stellungnahme (Formular) zum Vorentwurf zur pa.Iv. WAK-SR 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Bern
Adresse / Indirizzo	Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterplatz 3a, Postfach 3000 Bern 8
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Peter Seiler, Amtsvorsteher ad interim

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der parlamentarischen Initiative über die Risikoreduktion von Pestiziden.

Wir begrüssen die geplanten Änderungen des Chemikaliengesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Bioziden. Um die negativen Auswirkungen einzudämmen, ist unseres Erachtens ein verbindlicher Absenkpfad mit quantifizierten Reduktionszielen für Pestizide dringend nötig. Wir unterstützen somit das Geschäft grundsätzlich, um die Qualität des Grundwassers – der wichtigsten Trinkwasserressource – dauerhaft zu schützen, und um die negativen Auswirkungen auf die aquatische und terrestrische Umwelt zu minimieren.

Insbesondere unterstützen wir die breit angelegte Konzeption, wonach nicht nur auf PSM-Anwendungen in der Landwirtschaft fokussiert wird. Angesichts der erheblichen und sektorübergreifenden Problematik ist es zwingend, neben PSM auch Biozide in die rechtlichen Vorgaben einzubinden und dabei alle Anwendungsbereiche der Wirkstoffe in die Pflicht zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind parallele Anpassungen des Chemikaliengesetzes (Biozide) und des Landwirtschaftsgesetzes (PSM) unerlässlich.

Wir weisen jedoch auf einen wichtigen Zielkonflikt zwischen der Reduktion der Risiken für die Umwelt und der Ernährungssicherheit durch die Inlandproduktion hin. Die Risikoreduktion muss so erzielt werden, dass das Produktionsniveau der Schweizer Landwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenktziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls ginge die Risikoreduktion mit einer Verlagerung ins Ausland einher. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einem so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend. Der Kanton Bern sammelt mit dem Berner Pflanzenschutzprojekt unter wissenschaftlicher Begleitung Erfahrungen, wie die Risikoreduktion in konkreten Situationen möglich wird, ohne dass es zu einer wesentlichen Veränderung des Produktionsniveaus kommt.

Bei der Diskussion um Risiken ist zu berücksichtigen, dass in unterschiedlichen Anwendungsbereichen unterschiedliche Risikodefinitionen bestehen. Die Beurteilung eines Produkts nach Environmental-Quality-Standards (EQS) oder nach den Regulatory-Acceptable-Concentrations (RAC) kann zu einem anderen Resultat führen. Dies ist äusserst unbefriedigend. Der Bundesrat sollte sich daher auf geeignete Methoden einigen, mit denen die Erreichung der Ziele berechnet wird. Diese sollen möglichst auf alle Risikobereiche gelegt werden: die Anwenderinnen und Anwender, die Konsumentinnen und Konsumenten, das Grund- und Trinkwasser, die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen sowie Boden und Luft. Dabei ist zu beachten, dass das Risiko von PSM und Bioziden für die unterschiedlichen Bereiche anders zu bewerten ist. Für terrestrische oder aquatische Nichtzielorganismen beispielsweise wird das Risiko durch die Toxizität der Stoffe sowie deren Aussetzungsdauer beschrieben, während beim Grund- und Trinkwasser das Risiko zum einen durch die Toxikologie, zum andern durch die Mobilität und die Persistenz der Stoffe bestimmt wird..

Wir begrüssen es, dass sich der Vorentwurf der Kommission am Aktionsplan PSM und dem dort vorgesehenen Zeitplan des Bundesrats orientiert. Der Aktionsplan PSM mit den Reduktionszielen und Massnahmen wurde in einem breit angelegten, partizipativen Prozess erarbeitet. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Festlegung der Reduktionszielsetzung gemäss Mehrheit.

Der Ansatz, wonach in einer ersten Phase zuerst die Branchen in die Pflicht genommen werden, findet unsere Unterstützung. Die Festlegung der «zuständigen» Branchenorganisationen dürfte eine besondere Herausforderung darstellen. Wir gehen davon aus, dass der Bund mit diesen Branchenorganisationen Vereinbarungen abschliessen wird, worin unter anderem Ziele und Massnahmen festgelegt werden. Solche Vereinbarungen bilden auch eine wesentliche Basis, wenn der Bundesrat später gegebenenfalls Massnahmen ergreifen muss.

Wir begrüßen die im Bericht erwähnten möglichen einzuleitenden Massnahmen und regen an, diese konzeptionell soweit auszuarbeiten, dass rasch zusätzliche Massnahmen eingeleitet werden könnten, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es als unerlässlich, bereits heute gesetzlich zu regeln, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Ein nachvollziehbares, breit angelegtes Monitoring und ein zentrales Informationssystem sowohl für PSM als auch für Biozide bilden für die Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzeskonzeptionen die essenziellen Grundlagen. Bei den PSM-Anwendungen in der Landwirtschaft ist die Datenlage viel besser als bei deren Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft sowie bei den Bioziden. In diesen Bereichen sind dringlich erhebliche Anstrengungen zu unternehmen, damit die Gesetzeskonzeption wie angestrebt umgesetzt werden kann. Die vorgeschlagene Meldepflicht für ausnahmslos alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von allen Pestizidprodukten ist jedoch unverhältnismässig. Die Meldepflicht muss der Eintragsmengen und -pfade und den daraus entstehenden Risiken angepasst werden. Es ist wichtig, dass die Regelung pragmatisch und vollziehbar ausgestaltet wird.

Wir möchten zusätzlich darauf hinweisen, dass bei der Ausbringung von Pestiziden auch (potenzielle) Schadstoffe auf dem Luftweg verteilt werden. In der Luftreinhaltung (LRV) wurden bis anhin jedoch noch keine entsprechenden Schutzziele oder Grenzwerte definiert.

Wir unterstützen das Bestreben der Kommission, ihre Gesetzesvorlage zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pestiziden nach Möglichkeit mit der Beratung der Agrarpolitik 2022+ zusammenzulegen.

Die weiteren Details unserer Stellungnahme sind in der Beilage «Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» enthalten.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats		
Bericht, Kapitel 2.3		Wir begrüßen die im Bericht in Absatz 2.3 «Handlungsbedarf und Ziele: Erwägungen der Kommission» auf Seite 19 erwähnten möglichen Massnahmen und regen an, dass diese konzeptionell soweit ausgearbeitet werden, dass, falls absehbar wird, dass die Zielwerte nicht erreicht werden, rasch zusätzliche Massnahmen eingeleitet werden könnten. In Analogie zur CO ₂ -Gesetzgebung erachten wir es als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden. Weiter schlagen wir vor, dass auf den reduzierten Mehrwertsteu-eransatz für PSM verzichtet wird. Um die Zielerreichung zu messen, bedarf es eines Monito-rings des Pestizideinsatzes und der Entwicklung mehrerer Risikoindikatoren. Diese sollten gemäss Mehrheit vom Bundesrat definiert werden. Dabei ist es zwingend notwendig, dass die involvierten Bundesämter, insbesondere das BLW und das BAFU, eine angemessene Zu-sammenarbeit sicherstellen und sich auf die Vorgaben sowie das Vorgehen einigen.
Bericht; Kapitel 2.1.3 und 5.1	Ergänzung Aus datenschutzrechtlicher Sicht regen wir an, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die geplante Fachbewilligungs-Datenbank und den Zugriff auf diese zu prüfen und ggf. das Chemikaliengesetz (ChemG) und das Landwirtschaftsgesetz (LwG) entsprechend zu ergän-zen.	Gestützt auf Art. 24 ChemG hat der Bundesrat die Vorschriften über die Fachbewilligungen gemäss Art. 7 ff. der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) erlassen. Bis 2025 soll für die Einführung der obligatorischen Weiterbildung im Rahmen der Fachbewilli-gung eine Datenbank entwickelt werden, auf welche die Verkaufsstellen Zugriff haben sollen und die auch mit weiteren Anwendungsbereichen verknüpft werden soll. Soweit dies für uns ersichtlich ist, bestehen bis heute keine einschlägigen Bestimmungen zur Fachbewilligungs-Datenbank.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats		
Bericht, Kapitel 5.2		Die Auswirkungen auf die Kantone müssen erläutert werden. Mit dem Vorschlag der WAK-S sind die Branchen gefordert und es sieht auf den ersten Blick so aus, wie wenn die Kantone nicht gross betroffen wären. Technisches und fachliches Wissen ist jedoch häufig bei den Kantonen (Pflanzenschutz-Dienste, Bildungsinstitutionen usw.) vorhanden. Für die Umsetzung von Massnahmen ist es denkbar, dass die Branchen auf dieses Wissen zurückgreifen möchten oder auf Hilfe und Beratung angewiesen sind. Aus diesem Grund sollte die Rolle der Kantone in dieser Sache geklärt werden. Auch die Rolle der Kantone bei der Durchführung der Schulungen, Beratungen und dem Vollzug sind zu klären.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
ChemG Art. 11a	Präzisierung	Die neue Offenlegungspflicht betrifft die Inverkehrbringer von Biozidprodukten. Art und Umfang der offen zu legenden Angaben sind unklar. Aufgrund des begleitenden Berichts betrifft sie insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Eine Übersicht über die verkauften Biozidprodukte ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken vorhanden sind aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden. Dabei ist die Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen zu gewährleisten. Es muss sichergestellt werden, dass die Definition «Biozide» sämtliche Pflanzenschutzmittel in der Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft umfasst.
ChemG Art. 11b	Präzisierung	In diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche und gewerbliche VerwenderInnen jede Anwendung von Biozidprodukten (und PSM) in einem Informationssystem zu erfassen haben. Dieses soll Daten über die Wirkstoffe, deren Mengen, den Zeitpunkt, die Orte/Flächen und über die behandelten Objekte beinhalten. Eine Beschränkung auf gewisse Produktarten oder Anwendungen ist dabei nicht vorgesehen. Produkte, die als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe etc.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die vielen Anwender von Biozidprodukten sich nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden maximal summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar. Gemäss begleitendem Bericht sollen entsprechend insbesondere nicht die Verkaufszahlen als Basis für einen Indikator für die Beurteilung der Zielerreichung dienen. Der Nutzen der Verwendungsangaben ist daher nicht erkennbar. Schliesslich ist zu erwähnen, dass Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich identifiziert sind. Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen wäre. Dies gilt ebenfalls für die PSM. Im Wald werden die Anwendungsbewilligungen von Pestiziden bereits systematisch erfasst.
ChemG Art. 25a	Änderungsantrag Ergänzung (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i> c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet	Die Schaffung einer rechtlichen Basis für die Festlegung etwaiger Risikoreduktionsmassnahmen im Verordnungsrecht ist grundsätzlich zu begrüssen. Wir möchten Absatz 2 Bst. b jedoch mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>wird.</i>	
Neuer Artikel	Ergänzung	Es ist eine Bestimmung einzufügen, welche analog zur neuen Bestimmung im LwG Art. 6b Abs. 6 die möglichen Massnahmen festlegt, welche ergriffen werden können, falls absehbar wird, dass die Zielwerte im Bereich Risikoreduktion der Biozide nicht erreicht werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
LwG, Art. 6b Abs. 1	Zustimmung Mehrheitsantrag	Der Artikel regelt die rechtliche Umsetzung des breit erarbeiteten bundesrätlichen Aktionsplans PSM. Eine Risikoreduktion um 50% bis 2027 ist eine grosse Herausforderung, die beträchtliche Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich macht. Weitergehende Zielsetzungen, deren Erreichbarkeit wenig realistisch erscheint, könnten kontraproduktiv sein, indem sie das Engagement der Betroffenen lähmen.
LwG, Art. 6b Abs. 2	Zustimmung Mehrheitsantrag	Der Mehrheitsantrag ist umfassender und lösungsoffener, was angesichts der methodisch anspruchsvollen Fragestellungen zweckmässig ist. Der Fokus der Minderheit auf einen Indikator kann möglicherweise zielkonformere Ansätze verunmöglichen. Ein ähnliches Risikoreduktionsziel muss auch für die nicht landwirtschaftlich eingesetzten übrigen Biozidprodukte festgelegt werden. Es ist sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Wir schlagen vor, dass der Bundesrat eine Methode wählt, die eine breite Akzeptanz genießt, wie z.B. die Methode nach dem Synop-Modell.
LwG, Art. 6b Abs. 4	Zustimmung Minderheitsantrag	Der Minderheitsantrag ist klarer formuliert als derjenige der Mehrheit. Auch lässt diese Formulierung die Möglichkeit zu, differenzierte und risikoadäquate Massnahmen zu ergreifen.
LwG Art. 6b, Abs. 6	Änderungsantrag Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Wider-</i>	Der Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe beim absehbaren Nichterreichen der Risikoreduktion stellt sicher eine wirkungsvolle Massnahme dar und wird deshalb explizit unterstützt. Als wirkungsvolle Massnahme soll auch generell eine Lenkungsabgabe auf PSM eingeführt werden (umso höher je toxischer der Wirkstoff), um einen wirtschaftlichen Anreiz zur Risikoreduktion zu schaffen. Zudem ist folgende Massnahme aus dem Bericht 2019 zur AP22+ gesetzlich zu verankern (vgl. Erläuterungsbericht S. 11): <i>PSM mit einem unannehmbaren Umweltrisiko werden im Rahmen der Überprüfung der Bewil-</i>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>ruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Len- kungsabgabe.</i>	<i>ligung aus dem Markt zurückgezogen. Zum Schutz der Umwelt sollen die verbleibenden be- willigten Produkte, abgestuft nach Risiken, in ihrer Anwendung weiter eingeschränkt werden. So sollen Produkte mit einem höheren Risiko durch Produkte mit einem tieferen Risiko ersetzt werden, sofern solche zur Verfügung stehen.</i>
LwG, Art. 165 ^f ^{bis}	Zustimmung	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Das Informationssystem sollte für andere Anwendungen (Weiterbildung versch. Programme) nutzbar gemacht werden. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden.

Von: [Steffen Debora](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Vogler Hanspeter](#)
Betreff: Vernehmlassung Bund: 19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 13:42:22
Anlagen: [BEI-GSD-Stellungnahme RR.docx](#)
[BEI-GSD-Stellungnahme RR.pdf](#)

Sehr geehrte Damen

Sehr geehrte Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme zur Vernehmlassung « 19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren »

im Word- wie auch im PDF-Format.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Debora Steffen

Zentrales Sekretariat

KANTON LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon: +41 41 228 60 86

Zentrale: +41 41 228 60 84

debora.steffen@lu.ch

www.lu.ch

Anwesend von Mo-Do

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.Mai 2020 / Hanspeter Vogler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Situation im Kanton Luzern

Auch im Kanton Luzern werden Pestizide und deren Abbauprodukte in Oberflächengewässern und im Grundwasser verbreitet gemessen. Auch wenn die Datenlage bezüglich Pestizide in Oberflächengewässern im Kanton Luzern schwach ist, zeigen neuere Untersuchungen, dass Pestizide in Konzentrationen vorkommen, die Organismen in den Gewässern schädigen können. Im Grundwasser werden Pflanzenschutzmittel vor allem in Fassungen festgestellt, deren Einzugsgebiete ackerbaulich genutzt werden. Im Moment sind im Kanton Luzern Wasserversorgungen mit Fassungen, deren Einzugsgebiet ackerbaulich genutzt werden, stark von Überschreitungen von Abbauprodukten des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil betroffen. Es zeichnen sich vielfach keine einfachen Lösungen für das Problem ab, da unbelastete Wasserbezugsorte zum Verdünnen des abgegebenen Trinkwassers nur ganz beschränkt vorhanden sind. Wir weisen darauf hin, dass die Anforderungswerte nach Gewässerschutzrecht bzw. die Grenzwerte nach Lebensmittelrecht im Falle der Abbauprodukte von Chlorothalonil mit der angestrebten Reduktion um 50% bis 2027 voraussichtlich nicht eingehalten werden können, da im Moment verbreitet deutliche Überschreitungen der gesetzten Anforderungswerte / Grenzwerte in ganzen Grundwasservorkommen mit geringer Wassererneuerungsraten gemessen werden. Aus unserer Sicht sowie jener der betroffenen Wasserversorgungen ist es unumgänglich, den Einsatz von Pflanzenschutzmittel soweit zu reduzieren, dass die vom Gesetzgeber Werte eingehalten werden.

Begrüssung der Gesetzesanpassungen

Aus diesen Gründen sind die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen zu begrüßen. Die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpades ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüßen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen,
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Probleme beim Grundwasser bleiben ungelöst

Die Vorlage führt zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern, löst jedoch nicht die Probleme im Grundwasser bzw. im Trinkwasser (Stichwort Chlorothalonil). Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Hier braucht es Ansätze, die eine Reduktion der Schadstoffkonzentrationen herbeiführen. In einem ersten Schritt soll eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen angegangen werden.

1. Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - b. Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - c. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln. Alle Beteiligten müssen den gleichen Wissensstand haben.
2. Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - a. Wir begrüssen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
 - b. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.
 - c. Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
 - d. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie dies die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“ verlangt, soll sich die Zulassungsstelle auch über die Anwendung des betreffenden Wirkstoffes oder Produktes im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen aussprechen müssen. Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen werden wie bei Clorothalonil, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es zusätzliche Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten der einzelnen Wirkstoffe stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Ressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen.

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die Kantone klar sind, müssen die involvierten Bundesämtern, insbesondere das BLW und das BAFU, ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, sollen den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet

werden.

Antrag auf weitergehende Massnahmen im Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Die mit der Vorlage vorgeschlagenen Regelungen stellen eine Verbesserung gegenüber den Massnahmen im Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) sowie gegenüber den in der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vorgeschlagenen Regelungen dar. Sie werden aber weiterhin nicht ausreichen, das Risiko von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden soweit zu reduzieren, dass der Mensch und die Umwelt vor den negativen Auswirkungen dieser Stoffe geschützt sind. Gerade im Lichte der neuen Erkenntnisse zu Pflanzenschutzmittel-Rückständen im Grundwasser und im Trinkwasser sind weitergehende Massnahmen erforderlich. Deshalb beantragen wir weitergehende Massnahmen, die effizient, einfach umsetzbar und wirtschaftlich sind. Verschiedene weitergehende Massnahmen wurden bereits in der Diskussion im Zusammenhang mit dem AP PSM, der AP22+ sowie den hängigen Initiativen (Trinkwasserinitiative, Pestizidinitiative) diskutiert. Konkrete Massnahmen wie eine Lenkungsabgabe auf PSM werden bereits in anderen europäischen Ländern angewandt, sind erprobt und zeigen die gewünschte Wirkung.

Neben den vorgeschlagenen Änderungen des Chemikaliengesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes erachten wir eine Änderung des Gewässerschutzgesetzes als angezeigt, da gerade in Gewässern (Grundwasser, Oberflächengewässer) wesentliche Belastungen von PSM und Bioziden festgestellt werden, von denen Risiken für den Menschen wie für Natur und Umwelt ausgehen.

Wir beantragen, folgende Massnahmen zur Reduktion des Risikos von PSM und Bioziden in das GSchG aufzunehmen. Diese wurden im Übrigen vom Kanton Luzern bereits in seinen Stellungnahmen zum Entwurf des AP PSM vom 28. Oktober 2016 bzw. zur Vernehmlassung der AP22+ vom 19. Februar 2019 beantragt:

- Verbot von PSM in den Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 von Trinkwasserfassungen (Änderung GSchV)
- Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM, um die Anwendung von PSM mit einem ökonomischen Instrument zu steuern.

Die Überprüfung, ob die Risiken durch den Einsatz von PSM im geforderten Mass vermindert werden, hat nicht nur mit einem berechneten Indikator zu erfolgen. Der berechnete Indikator ist mit realen Messungen (z.B. von PSM in Gewässern) zu vergleichen. Solche Messungen liegen für den Kanton Luzern noch kaum vor, unter anderem, weil sie sehr aufwändig und kostenintensiv sind. Mit der Schaffung einer Lenkungsabgabe auf PSM können die Mittel bereitgestellt werden, um das Monitoring von PSM auf nationaler Ebene zu verbessern und damit zu überprüfen, ob die ergriffenen Massnahmen die gewünschte Wirkung entfalten.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Anliegen aus dem Veterinärbereich

Es gibt Wirkstoffe, die sowohl als Biozidprodukte, als auch als Tierarzneimittel (TAM) eine Zulassung haben (z.B. Deltamethrin). Aus dem aktuellen Vorentwurf geht nicht hervor, ob das Inverkehrbringen und die Anwendung zugelassener TAM mit entsprechenden Wirkstoffen ebenfalls einer Eingabepflicht in ein

Informationssystem unterliegen soll. Für die Beurteilung dazu könnte von Bedeutung sein, wie gross der Anteil solcher Präparate am Gesamtverbrauch der Pestizide ist, bzw. ob dieser Anteil allenfalls vernachlässigbar wäre. Die Verkaufszahlen der Zulassungsinhaberinnen solcher Produkte sind für eine Beurteilung bereits jetzt zugänglich.

Seit 1.1.2019 wird ein Informationssystem für den Antibiotikaverbrauch in der Veterinärmedizin betrieben (IS-ABV), welches gesetzlich vorgeschrieben und gemäss unseren Erfahrungen sehr gut funktioniert. Beim allfälligen Aufbau eines Informationssystems für PSM und BP soll von den Erfahrungen der Entwicklung des IS-ABV profitiert werden, idealerweise soll ein System entstehen, welches bei den Produkten rund um Tiere und Pflanzen (TAM, BP, PSM u.ä.) einheitlich gestaltet wird (Zugang, Eingabe, etc.). Nebst dem Zugewinn für die Datenauswertung und eine umfassende Hilfeleistung für die anwendenden Betriebe (insbesondere in der Landwirtschaft), dürften dadurch auch die finanziellen Aufwendungen gesenkt werden können.

In den Erläuterungen wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass die Neuregelung alle Bereiche einschliesst, inklusive private Anwender. Im Gesetzestext selber werden jedoch nur die beruflichen und gewerblichen Anwender erwähnt. Wir gehen somit davon aus, dass Privatpersonen keine Eingabepflicht haben werden, und dass die Differenz zwischen den Zahlen, welche von den Inverkehrbringern und den beruflichen und gewerblichen Anwendern gemeldet werden, der Anwendung durch Private entspricht.

Die Eingabepflicht in ein Informationssystem muss auch überprüft werden. Der Bundesrat hat klar festzulegen, wer für die Kontrolle dann zuständig sein wird. Dies ist nicht per se eindeutig, weil sowohl Tiere, Pflanzen, Mensch, als auch Umwelt betroffen sind.

Wir weisen schliesslich darauf hin, dass es auch in Zukunft für den Erhalt einer guten Gesundheit für Mensch und Tier unerlässlich ist, dass Vektoren wie z.B. Tigermücken, bekämpft werden können. Aufgrund verschiedener Faktoren ist mit einer zunehmenden Einwanderung von bisher nicht einheimischen Vektoren zu rechnen, welche mit dem Eintrag von bisher nicht aufgetretenen Krankheiten einhergehen können. Die Bekämpfung solcher Vektoren ist meist, in Ermangelung von Alternativen, mit einem grossflächigen Einsatz von Pestiziden verbunden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1 LwG	Zustimmung Minderheitsantrag	Naturnahe Lebensräume, Oberflächengewässer und das Grundwasser sind möglichst frei von Pestiziden zu halten. Die aktuell zu hohen Risiken, aber auch das Vorsorgeprinzip gebieten, hier einen Schritt weiter zu gehen. Die Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt um 50% ist nicht ausreichend, um die gesetzlichen Anforderungen für PSM zu erreichen. Eine weitergehende Reduktion der Risiken im Sinn des Minderheitsantrags ist anzustreben. Wir begrüßen einen konkreten, gesetzlich verankerten Absenkpfad für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM. Erst mit einem solchen verbindlichen Absenkpfad werden die Ziele, die mit den Massnahmen des AP PSM angestrebt werden, verbindlich quantifiziert.
Art. 6b Abs. 2 LwG	Zustimmung Minderheitsantrag	Ein klares Zielsystem und entsprechende Instrumente sind entscheidend, um die Reduktion der Risiken zu quantifizieren. Dem wird mit dem Minderheitsantrag Rechnung getragen. Die Präzisierung, dass neben dem Einsatz von PSM auch deren Toxizität Rechnung zu tragen ist, ist relevant, da die Toxizität von PSM sich von Stoff zu Stoff um Grössenordnungen unterscheidet. Art. 6 Abs. 2 sieht die Berechnung eines Indikators vor, mit dem die Erreichung der Risikomin- derung bewertet wird. Ein solcher, rechnerisch ermittelter Indikator ist den real gemessenen Risiken für Mensch und Umwelt gegenüberzustellen. Erst der Vergleich mit realen Messungen z.B. von PSM in Gewässern erlaubt die Überprüfung, ob die geforderte Risikoreduktion tat- sächlich erreicht wurde. Für diese effektiven Messungen sind die erforderlichen Mittel be- reitzustellen.
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	<i>Wer mit Stoffen oder Zuberei- tungen umgeht, muss deren ge- fährliche Eigenschaften beach- ten und die zum Schutz von Le- ben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen tref-</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht in Art.8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Da- her sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesund- heits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>fen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	
Ergänzung Art. 11 Abs. 1	<i>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). Ein solches Register ist für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar. Beim Aufbau soll von den Erfahrungen der Entwicklung des IS-ABV profitiert werden, idealerweise soll ein System entstehen, welches bei den Produkten rund um Tiere und Pflanzen (TAM, BP, PSM u.ä.) einheitlich gestaltet wird (Zugang, Eingabe, etc.). Nebst dem Zugewinn für die Datenauswertung und eine umfassende Hilfeleistung für die anwendenden Betriebe (insbesondere in der Landwirtschaft), dürften dadurch auch die finanziellen Aufwendungen gesenkt werden können. Insgesamt ist grossen Wert drauf zu legen, dass der Aufwand so gering wie möglich gehalten werden kann und die Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen stehen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	<i>Art. 24, Abs. 1</i> <i>Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> <i>Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zuzulassen.</i>	Zu Abs. 1: • Eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang und Zubereitungen mit diesen Stoffen. • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein. • Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist. • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein (Vorsorgeprinzip). • Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren. Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	<i>1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</i> <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i>	Wir unterstützen den Vorschlag und beantragen, Absatz 2b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest. c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Unterstützung Mehrheitsantrag. <i>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 gilt.</i>	Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpades für Pesticide im LwG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 2	Unterstützung Minderheitsan- trag <i>Der Bundesrat legt einen Indika- tor fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 be- rechnet wird. Mit diesem Indika- tor wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erar- beitet zu diesem Zweck ein an- gemessenes Informationssys- tem.</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Errei- chung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon aus- zugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und In- dikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gege- benheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausserdem verstehen wir unter einem "Risiko von 100%" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) ent- sprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. damit begründet werden, dass die Vorsorge im Grund- wasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 3	Streichung	Dieser Absatz ist zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hin- weise, unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 4	Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch einmal jährlich ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichter- stattung sinnvoll.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden wer- den, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5		Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, der seine Ursache darin hat, dass qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	<i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Unser Verbesserungsvorschlag für: Art. 6b LWG	Neue Strukturierung von Art. 6b LWG	Der Artikel 6b LWG sollte unserer Meinung nach prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt würde: 1) Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2) Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3) Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat.
Art. 164b Offenlegungs-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
pflicht für Pflanzen- schutzmittel		schutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Ver- kehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.
Art. 165 ^{bis} Zentrales In- formationssystem zur Verwendung von Pflan- zenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vor- schlag.	Ein zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwen- dungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Da- ten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und auf- wändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die einge- setzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.

Von: [Bunschi Andrea](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Uri
Datum: Dienstag, 21. April 2020 10:33:20
Anlagen: [Vernehmlassungsantwort.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) hat die Kantonsregierungen eingeladen zur 19.475 s Pa. Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren Stellung zu nehmen. Als Beilage erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Uri als Word-Datei.

Besten Dank für die Kenntnissnahme.

Freundliche Grüsse

Andrea Bunschi

Kanton Uri
Standeskanzlei
Andrea Bunschi
Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon: +41 41 875 2007
Mail: andrea.bunschi@ur.ch
Internet: www.ur.ch/la

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Altdorf, 14. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz vom Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen.
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Der Kanton Uri weist nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

1. Diese Parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Dazu braucht es Ansätze, die eine Reduktion der Schadstoffkonzentrationen herbeiführen können. In einem ersten Schritt und im Sinne einer Massnahme zur Risikoreduktion soll eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sichergestellt werden.
2. Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffs in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - b. Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochgetakteten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - c. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu einem für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammenzubringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben müssen.
3. Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - a. Wir begrüssen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV

mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.

- b. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u. a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.
- c. Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht Unklarheit. Daher erachten wir diesen Bereich als grosses Risiko. Bei privaten Anwendern fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet. Dies führt oft zu hochkonzentrierten Einsätzen hochgiftiger und langjährig nicht mehr abbaubarer PSM und Biozidprodukten. Zusätzlich besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
- d. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff oder ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Dabei geht es neben dem Anwenderschutz vor allem um **den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z. B. Bienen oder allgemein terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen.**
- e. Wie dies die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina «Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen» verlangt, soll sich die Zulassungsstelle auch über die Anwendung des betreffenden Wirkstoffs oder Produkts im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen aussprechen. **Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.**

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die Kantone klar sind, müssen die involvierten Bundesämter, insbesondere das BLW und das BAFU, besser zusammenarbeiten und ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, sollen den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet werden. Es geht nicht an, dass die spärlich vorhandenen Ressourcen der Kantone in Sitzungen verloren gehen, weil sich der Bund noch nicht auf seine Vorgaben einigen konnte.

Wie erwähnt, begrüssen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, **dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.**

Sinnvollerweise sollte diese Parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind rot markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1: Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Artikel 8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Artikel 8 ChemG auf Artikel 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Artikel 165 ^{bis} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 3: Ergänzung (rot): <i>Art. 24, Abs. 1 Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit er-</i>	Zu Absatz 1: • Eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; • Heute ist es möglich, dass bis zu fünf Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip; • Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereichs). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>forderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> <i>Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zu zulassen.</i>	Zu Absatz 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren. Gemäss unserer Feststellung bestehen grosse Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte (beispielsweise private Gärten). Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und nicht beruflichen Anwendern sicherzustellen. Für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 4: Ergänzung (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i> c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Absatz 2 Buchstabe b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Absatz 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rats (z. B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Artikel 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Absatz 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Ergänzungen (rot) <i>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i>	Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpfads für Pestizide im LWG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im Erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Antrag 5: Wir unterstützen den Minderheitsantrag <i>² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erar-</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Artikel 6b Absatz 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausserdem verstehen wir unter einem «Risiko von 100 Prozent» bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen

	<i>beitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u. a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Antrag 6: Streichung	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 7: Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Absatz 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u. a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, der daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händlern zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Antrag 8:	

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe oder durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeils und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits - in Analogie zur CO2-Gesetzgebung - im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Dem Bundesrat soll eine Auswahl offenstehen. Teil dieser Auswahl soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei vollständig an die Landwirte zurückgezahlt werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der obigen Auswahl sein. Der Bundesrat kann beide Massnahmen gleichzeitig oder einzeln ergreifen.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Artikels 164b wird deshalb unterstützt.
Art. 165^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirtinnen und Landwirte wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sogenannten Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwendig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf

		die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.	
--	--	---	--

Von: [Judith Gwerder-Rickenbacher](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung des Kantons Schwyz
Datum: Dienstag, 7. April 2020 07:48:21
Anlagen: [228a-2020 UD Risiko Einsatz Pestizide Fragebogen.docx](#)
[228a-2020 UD Risiko Einsatz Pestizide Fragebogen.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten beigefügt die Vernehmlassung des Kantons Schwyz betreffend Parlamentarische Initiative "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Freundliche Grüsse

Judith Gwerder

Staatskanzlei des Kantons Schwyz

Bahnhofstrasse 9

Postfach 1260

6431 Schwyz

Telefon: +41 41 819 26 16

Telefax: + 41 41 819 26 19

E-Mail: judith.gwerder@sz.ch

Internet: <http://www.schwyz.ch>

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l’utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all’uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 9 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bei der WAK-SR für den Bericht und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, danken. Wir begrüßen, dass die Belastung von Trinkwasser durch von Menschen eingebrachte, biologisch aktive Wirkstoffe so gering wie möglich gehalten werden sollen. Ebenfalls schätzen wir es, dass der Fokus nicht nur auf die Landwirtschaft gesetzt wird, sondern alle Stoffe an den gleichen ökotoxikologischen Beurteilungsmassstäben gemessen werden sollen. Jedoch beinhalten nicht nur Pestizide biologisch aktive Stoffe, sondern auch Arzneimittel und Lebensmittel. Diese Stoffe gelangen zu einem grossen Teil auch in die Kanalisation und dadurch später auch in die Gewässer. Sie sollten deshalb ebenfalls in dieselben Massnahmen aufgenommen werden.

Der begleitende Bericht zur Vorlage beinhaltet nur beschränkt Hinweise oder Vorgaben, wie die Umsetzung im Detail erfolgen soll und welche konkreten Massnahmen zur Zielerreichung beabsichtigt sind. Die Folgen für die Betriebe und für die Vollzugsstellen sowie die Eignung und Wirkung der vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich Risikoreduktion lassen sich daher nur schwer beurteilen.

Die Festhaltung der Reduktionsziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel auf gesetzlicher Basis ist zu begrüssen. Voraussetzung zur «Messung» und Beurteilung des Risikos beim Einsatz von Pestiziden sind die Festlegung eines Indikators und das Vorhandensein der dafür erforderlichen Daten. Ausserdem sind die Massnahmen bei Nichterreichung des Ziels zu definieren. Diese Punkte werden in der Vorlage angesprochen. Die Ausgestaltung der einzelnen Punkte ist jedoch noch sehr allgemein gehalten. Insbesondere die Vorgaben im Bereich der Massnahmen bei ungenügender Risikoreduktion sind noch zu wenig verbindlich und griffig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neben den nach dieser Vorlage vorgesehenen summarisch wirkenden Massnahmen weiterhin punktuelle Massnahmen bei lokaler Überschreitung von Umweltzielen nach anderen Gesetzgebungen ihre Berechtigung haben und vorbehalten bleiben müssen.

Im Bericht werden verschiedene Branchen angesprochen, welche Pflanzenschutzmittel einsetzen. Unter anderem werden der Ackerbau, Gemüsebau, Rebbaue oder Obstbau angesprochen. Der Schweizerische Obstverband und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten sind aber nicht auf der Adressatenliste. Wir können nicht alle betroffenen Branchenverbände zur Vernehmlassung eingeladen wurden. Es erscheint uns aber wichtig, dass gerade, wenn den Branchen – wie beschrieben – eine wichtige Rolle zugeteilt werden soll, diese auch angehört werden.

Es wird ausgeführt, dass für die gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln eine Weiterbildungspflicht für den Beibehalt der Fachbeurteilung benötigt wird, dies aber für die Verwendung von Biozidprodukten nicht der Fall sei. Das ist für uns nicht nachvollziehbar.

Bei der Beschreibung der Fördermassnahmen für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln wird hervorgehoben, dass über 50% des Getreides ohne Insektizid- und Fungizidbehandlungen produziert wird. Dies ist selbstverständlich positiv zu werten. Es lässt aber Produzenten von anderen Kulturen schlecht dastehen. Es sollte ergänzend erklärt werden, weshalb die Beteiligung an solchen Förderprogrammen in anderen Kulturen

nicht ebenfalls so hoch ist. Wenn das Produkt unverarbeitet zum Konsumenten kommt (z.B. Gemüse, Obst), sind die optischen Ansprüche entsprechend viel höher und die Toleranz für eine Qualitätsminderung viel geringer, was teilweise die höheren Pestizidbehandlungen erklärt.

Wie im Bericht auf S. 17 geschrieben wird, dient die Verwendung von PSM in der Landwirtschaft primär dem Schutz der Kulturen. Die grösste Gefahr von unerwünschten Nebenwirkungen besteht, wenn die PSM in konzentrierter Form vorliegen. Am meisten haben die Anwender mit dieser Form der PSM zu tun. Ebenfalls sind es die Produzenten, welche höhere Pflanzenschutzausgaben bezahlen müssen. Es liegt deshalb in ihrem Interesse, PSM-Anwendungen so gering wie möglich zu halten. Man kann deshalb davon ausgehen, dass sie bereits heute alles Mögliche unternehmen, um den Pflanzenschutzumsatz und unbeabsichtigte Verluste zu minimieren. Im Bericht steht auf S.11 und 20, dass z.B. toxischere Produkte durch weniger toxische ersetzt werden können. Hierzu müssen aber wirksame und gleichzeitig weniger toxische Produkte einerseits überhaupt zur Verfügung stehen, andererseits muss auch zwingend das Resistenzmanagement beachtet werden.

Wenn der Bund die Branchen beispielsweise mit Direktzahlungsanreizen an die Produzenten in ihrer Zielerreichung unterstützen möchte, dann muss er diese Anreize in sehr enger Absprache mit der Branche definieren.

Auf S. 21 des Berichts steht, dass der Bundesrat seine korrigierenden Massnahmen bereichsspezifisch ausrichten wird. Hierzu ist (wie schon erwähnt) zu beachten, dass die Anforderungen an die Produkte unterschiedlicher Branchen unterschiedlich sind. Dementsprechend müssen auch die Anforderungen an die verschiedenen Branchen unterschiedlich ausfallen.

Bei den finanziellen Auswirkungen der Umsetzung (S. 26 im Bericht) müssen auch die Mehrkosten der Produzenten durch die Umsetzungen der Massnahmen erwähnt werden. Dadurch verlieren sie an Konkurrenzkraft gegenüber importierten Gütern. Der Bund muss sich daher Gedanken machen, wie er dem entgegenwirken kann.

Im begleitenden Bericht zur Vorlage werden die bereits durchgeführten und die geplanten Monitoring-Aktivitäten verschiedener Akteure in den unterschiedlichen, vom Einsatz von Pflanzenschutzmitteln betroffenen Umweltbereichen oder Produkten aufgezeigt. Diese Tätigkeiten müssen praktisch vollumfänglich durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone) finanziert werden. Es wäre folgerichtig, wenn der wegen des Einsatzes von Pestiziden notwendige Monitoring-Aufwand im Sinne des Verursacherprinzips bereits beim Inverkehrbringen der Mittel durch eine vorgezogene Gebühr finanziert würde. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 11a, ChemG	Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken vorhanden sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.	Die neue Offenlegungspflicht betrifft die Inverkehrbringer von Biozidprodukten. Art und Umfang der offen zu legenden Angaben sind unklar. Aufgrund des begleitenden Berichts betrifft sie insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Eine Übersicht über die verkauften Biozidprodukte ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen.
Art. 11b Abs. 1 und 2 ChemG. Sowie Art. 165 ^{fbis} Abs. 1 und Abs. 2 LwG	Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden kaum zu bewältigen ist.	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten In diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche und gewerbliche VerwenderInnen jede Anwendung von Biozidprodukten in einem Informationssystem zu erfassen haben. Dieses soll Daten über die Wirkstoffe, deren Mengen, den Zeitpunkt, die Orte/Flächen und über die behandelten Objekte beinhalten. Eine Beschränkung auf gewisse Produktarten oder Anwendungen ist dabei nicht vorgesehen. Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparat- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Es ist davon auszugehen, dass die vielen Anwender von Biozidprodukten sich nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden maximal summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei der Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens glei-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		cher Qualität durchführbar. Gemäss begleitendem Bericht sollen nicht die Verkaufszahlen als Basis für einen Indikator für die Beurteilung der Zielerreichung dienen. Der Nutzen der Verwendungsangaben ist daher nicht erkennbar. Schliesslich ist zu erwähnen, dass Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, identifiziert sind.
Artikel 24, ChemG Vorschriften über persönlichen und fachliche Voraussetzungen	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: [...] <i>Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein.</i>	Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen oder beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls sollen für die Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Artikel 25a, ChemG Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.	Der Artikel muss konkretisiert und es soll für Absatz 1 ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden.	Es geht weder aus dem Wortlaut noch dem begleitenden Bericht hervor, was eine solche Regelung konkret beinhalten soll. Es bleibt unklar, ob bzw. in welcher Art die oben erhobenen Daten in die Risikoreduktion einfließen sollen. Im Bericht ist erklärt, dass PSM und BP nicht gleichbehandelt werden können, da für die BP noch keine Datengrundlagen vorhanden sind. Deshalb müsse der Bundesrat erst noch Werte definieren. Jedoch soll zumindest wie bei den PSM ein zeitlicher Rahmen gesetzt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2 Der Bundesrat be- stimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Vermin- derung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.		
Artikel 6b LWG	Die Basis für eine Lenkungs- abgabe oder für mengenbezo- gene finanzielle Massnahmen auf der Basis des Verursa- cherprinzips fehlt im vorlie- genden Entwurf und ist noch im LWG zu ergänzen.	Abs. 1–3: Die angesprochenen Bestrebungen zur Risikoreduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Festlegung eines Indikators wie von der Kommissionsminderheit vorgeschlagen, erlaubt die Überwachung der quantitativ vorgegebenen Zielsetzung. Abs. 4 und 5: Der Einbezug der Branchen ist zweckmässig. Es ist darauf hinzuweisen, dass diverse Verbände, die im begleitenden Bericht erwähnt werden, keine Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind und daher nicht von der vorgeschlagenen Regelung im LWG betroffen sein werden (z. B. Organisationen im Bereich der Schädlingsbekämpfung, des Bau- und Fassadenschutzes und von Verwendern von Bootsanstrichen und Holzschutzmitteln). Abs. 6: Im vorliegenden Entwurf wird als Massnahme bei absehbarem Nichterreichen des Reduktionsziels nur die Möglichkeit des Widerrufs von Zulassungen für Produkte mit besonders risikoreichen Wirkstoffen explizit erwähnt. Vorschläge für weitere Massnahmen werden im begleitenden Bericht angesprochen (Lenkungsabgabe, Förderung pestizidfreier Systeme, Verbot von Mitteln für nichtberufliche Verwender, strengere Auflagen für bestehende Zulassungen). Für die Mehrzahl dieser Massnahmen besteht heute schon eine ausreichende Rechtsgrundlage.
Art. 6b Abs. 1 LWG	Am Schluss ergänzen: [...] <i>Die Risiken werden durch drei Faktoren bestimmt : Menge,</i>	Der Begriff Risiko muss definiert sein, damit die Formulierung konkreter und bestimmter ist. Sie lässt so weniger Raum für verschiedene Auslegungen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Toxizität und Exposition.</i>	
Art. 6b Abs. 1 LwG	Es ist die Formulierung der Mehrheit zu übernehmen.	Es wäre zwar wünschenswert, die Risiken weiter zu verringern. Dies wäre jedoch im Sinne einer Kosten-Nutzen-Analyse nicht verhältnismässig.
Art. 6b Abs. 2 LwG	Es ist die Formulierung der Minderheit zu übernehmen.	Wie im Bericht auf S. 18 erwähnt wird, ist die Bevölkerung gegenüber jeglichen Anwendungen und Rückständen von Pestiziden kritisch eingestellt. Die WAK-SR möchte diese Bedenken ernst nehmen, und die Bevölkerung davon überzeugen, dass die Herausforderungen mit der notwendigen Sorgfalt ernsthaft angegangen werden. Dies geht nicht mit pauschalen Werten. Deshalb muss der Toxizität bei der Festlegung eines Indikators Rechnung getragen werden. Mit der Festlegung eines Indikators kann die in Abs. 1 definierte Zielerreichung eindeutig berechnet werden.
Art. 6b Abs. 4 LwG	Es ist die Formulierung der Minderheit zu übernehmen.	Dass dort Massnahmen ergriffen werden sollen, wo die Risiken am höchsten sind, ist plausibel. Da aufgrund von Dritteinflüssen möglicherweise Massnahmen aber nicht ergriffen werden können, sollte die Massnahmenergriffung nicht nur «risikobasiert» erfolgen. Wir erachten, dass mit dem Minderheitsantrag eine zweckmässige Massnahmenergriffung möglich wird.
Artikel 164b, LWG	Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.	Die neue Offenlegungspflicht betrifft die Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln. Art und Umfang der offen zu legenden Angaben sind unklar. Aufgrund des begleitenden Berichts betrifft sie insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die verkauften Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung.
Artikel 165 ^{bis} , LWG		In diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche und gewerb-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		liche Verwender sämtliche Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln in einem Informationssystem zu erfassen haben. Die Meldungen sollen Daten über die Wirkstoffe, deren Mengen, den Zeitpunkt, die Orte/Flächen und über die behandelten Kulturen beinhalten. Solche Daten können wertvoll sein, um spezifische Risiken zu beurteilen und risikobasiert einzugreifen. Bereits heute sind landwirtschaftliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, ausführliche Aufzeichnungen über deren Einsatz zu führen. Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist darauf zu achten, dass dabei Synergien genutzt werden können und dass keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden.
Art. 165 ^{fbis} Abs. 3 LWG	Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: [...] <i>e) in aggregierter und anonymisierter Form die Branchenorganisationen welche gemäss Art. 6b Abs. 5 vom Bundesrat definiert wurden: zur Beurteilung und Berichterstattung über die Wirkung der ergriffenen Massnahmen gemäss Art. 6b, Abs. 4;</i>	Ohne Zugriff auf die Daten können die Branchenorganisationen, die vom Gesetzgeber geforderte Berichterstattung nicht vornehmen.



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Herr Pascal Zaffarano
3003 Bern

Sarnen, 8. April 2020

**Parlamentarische Initiative zur Reduktion von Pestiziden (19.475 s Pa.IV.);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zur oben erwähnten Thematik.

Wir begrüßen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu senken. Sie ergänzt damit auch die diesbezüglichen Zielsetzungen, wie sie in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vorgesehen sind und unterstützt den bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates.

Eine detaillierte Stellungnahme haben wir gemäss Ihrem Wunsch mittels der vorbereiteten Wordvorlage erstellt und per E-Mail (in Word und PDF) an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch gesendet.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei (OWSTK. 3699)

Beilage:

- Detaillierte Stellungnahme

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
Adresse / Indirizzo	St. Antonistrasse 4 Postfach 1264 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, 31. März 2020 Volkswirtschaftsdepartement  Daniel Wyler Regierungsrat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpfeils ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfeil der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen.
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Wir weisen nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

1. Diese parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Hier braucht es Ansätze, welche eine Reduktion der Schadstoffkonzentrationen herbeiführen können. In einem ersten Schritt und im Sinne einer Massnahme zur Risikoreduktion soll eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sichergestellt werden.
2. Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffs in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf:
 - a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - b. Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit zu optimieren. Insbesondere erachten wir einen regelmässigen, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - c. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln mit dem Ziel, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben.
3. Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - a. Wir begrüssen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
 - b. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an

einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.

- c. Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlen die Sachkenntnisse im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
- d. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch zum Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie dies die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“ verlangt, soll sich die Zulassungsstelle auch über die Anwendung des betreffenden Wirkstoffs oder Produkts im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen aussprechen müssen. Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Wie erwähnt begrüssen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO2-Gesetzgebung erachten wir es zielführend, dass bereits heute für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe in Betracht gezogen wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da diese, wie oben aufgeführt, ergänzend und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden muss.

Im Weiteren stellen wir fest, dass die Vorlage Änderungen auf Gesetzesesebene vorsieht und nur beschränkt Hinweise und Vorgaben macht, wie die Umsetzung im Detail zu erfolgen hat. Insbesondere die Folgen und die damit verbundenen Kosten der Umsetzung durch die Direktbetroffenen und vor allem auch für die Vollzugstellen lassen sich daher nur schwer abschätzen. Betreffend Finanzierung des Monitorings stellt sich zudem die Frage, inwieweit dieses im Sinne des Verursacherprinzips bereits beim Inverkehrbringen der Pestizide durch eine vorgezogene Gebühr finanziert werden soll. Auch fehlen entsprechende Strafbestimmungen im Hinblick auf die Nichtwahrnehmung der neuen Pflichten.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind in **rot** markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Artikel 8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Abs. 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Artikel 8 ChemG auf Artikel 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Definition "Biozide" klar ist und sich auch der Anwender bzw. die Anwenderin bewusst ist, dass es sich um solche handelt und er von der Erfassungspflicht betroffen ist. Wir weisen darauf hin, dass dazu beispielsweise auch Händedesinfektionsmittel, Klebstoffe usw. fallen. Diesbezüglich stellt sich unter Abwägung des Risiko die Frage, ob bestimmte Produktarten oder Anwendungen von der Erfassungspflicht ausgenommen werden können.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Artikel 165 ^{fbis} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 3: <i>Ergänzung (rot):</i> <i>Art. 24, Abs. 1</i> <i>Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz</i>	Zu Absatz 1: • eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; • Heute ist es möglich, dass bis zu fünf Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip;

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> <i>Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zu zulassen.</i>	Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereichs). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Absatz 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren. Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 4 Ergänzung (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i>	Wir unterstützen den Vorschlag und schlagen vor, Absatz 2 Buchstabe b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Absatz 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rats (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Artikel 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Absatz 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</i>	fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Abs. 1 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Ergänzung (rot) <i>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i>	Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.
Art. 6b Abs. 2 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag <i>Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Abs. 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erar-</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Artikel 6b Absatz 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausserdem verstehen wir unter einem "Risiko von 100 Prozent" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbau-

	<i>beitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	produkte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Abs. 3 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir beantragen Art. 6b Abs. 3 zu streichen.	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.
Art. 6b Abs. 4 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Absatz 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Abs. 5 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Abs. 6 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Abs. 1 nicht erreicht werden, so ergreift der</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeils

	Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe <i>und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i>	und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Neustrukturierung von Art. 6b LWG	Verbesserungsvorschlag (rot)	Der Artikel 6b LWG sollte unserer Meinung nach prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt würde: 1) Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2) Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3) Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat. Skizziert und nicht vollständig ausformuliert würde dies folgendermassen aussehen: Absatz 1 <i>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i> Absatz 2 <i>Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund einmal jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i> Absatz 3 Der Bundesrat: a) Bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 beurteilt wird b) Nimmt die Beurteilung jährlich vor; c) Kann die Branchenorganisationen bestimmen;

		d) Ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass die Verminderungsziele nicht erreicht sind. e) Legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Artikel 164b wird deshalb unterstützt. Im Verordnungsrecht ist zu präzisieren, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure, Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 165 ^{fbis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.

Von: [Staatskanzlei Nidwalden](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 09:26:57
Anlagen: [Fragebogen KONSOLIDIERT KT.NW Risiko Einsatz Pestizide.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang lassen wir Ihnen die Stellungnahme (Fragebogen) des Regierungsrates Nidwalden bezüglich der Parlamentarischen Initiative betr. Risikoreduktion beim Einsatz von Pestiziden in elektronischer Form zukommen.

Freundliche Grüsse

Karin Kutzelmann

Sachbearbeiterin Kanzleisekretariat

Kanton Nidwalden

Staatskanzlei, Kanzleisekretariat

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 79 02

staatskanzlei@nw.ch

www.nw.ch

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr (vor Feiertagen: 16.30 Uhr)

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Sie ist nur für den beabsichtigten Empfänger bestimmt. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, falls Sie die E-Mail irrtümlich erhalten haben und löschen Sie sie unverzüglich. Besten Dank.

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Stans, 12. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir stellen in grundsätzlicher Weise fest, dass die Problematik für aus der Sicht des Kantons Nidwalden zu relativieren ist, weil unser Kanton ein Wasserschlosskanton ist.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen.
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Wir schliessen uns der Haltung der BPUK und LDK an und weisen nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

1. Diese parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen. Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Es braucht sofort eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
2. Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - b. Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochgetakteten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - c. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammen zu bringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben müssten.

3. Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.

- a. Wir begrüßen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
- b. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.
- c. Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Wirkstoffe und Formulierungen, um diese für den privaten Gebrauch nicht mehr zuzulassen. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte ins Abwassersystem gelangen, von wo sie nicht mehr entfernt werden können.
- d. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, braucht es Veränderungen in der Verwendung von Stoffen. Der Zulassungsentscheid und die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln muss beinhalten, ob das Produkt im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen eingesetzt werden darf oder nicht. Genau dies verlangt die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“. **Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.**

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die Kantone klar sind, müssen die involvierten Bundesämter, insbesondere das BLW und das BAFU, besser zusammenarbeiten und ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, soll den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet werden. Es geht nicht an, dass die spärlich vorhandenen Ressourcen der Kantone in Sitzungen verloren gehen, weil sich der Bund noch nicht auf seine Vorgabe einigen konnte.

Wie erwähnt begrüßen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich bereits heute gesetzlich zu regeln, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Weiter möchten wir Folgendes bemerken:

Die Festhaltung der **Reduktionsziele** des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel auf gesetzlicher Basis ist zu begrüßen. Voraussetzung zur «Messung» und Beurteilung dieses Risikos sind die Festlegung eines Indikators und das Vorhandensein der dafür erforderlichen Daten. Ausserdem sind die Massnahmen bei Nichterreichung des Ziels zu definieren. Diese Punkte werden in der Vorlage angesprochen. Die Ausgestaltung der einzelnen Punkte ist jedoch noch sehr allgemein gehalten. Insbesondere die Vorgaben im Bereich der Massnahmen bei ungenügender Risikoreduktion sind noch zu wenig verbindlich und griffig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neben den nach dieser Vorlage vorgesehenen summarischen wirkenden Massnahmen weiterhin punktuelle Massnahmen bei lokaler Überschreitung von Umweltzielen nach anderen Gesetzgebungen ihre Berechtigung haben und vorbehalten bleiben müssen.

Finanzierung des Monitorings: Im begleitenden Bericht zur Vorlage werden die bereits durchgeführten und die geplanten Monitoring-Aktivitäten verschiedener Akteure in den unterschiedlichen, vom Einsatz von Pflanzenschutzmitteln betroffenen Umweltbereichen oder Produkten aufgezeigt. Die AP22+ beinhaltet weitere Untersuchungen an Pflanzenproben. Diese Tätigkeiten müssen praktisch vollumfänglich durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone) finanziert werden. Es wäre folgerichtig, wenn der wegen des Einsatzes von Pestiziden notwendige Monitoring-Aufwand im Sinn des Verursacherprinzips bereits beim Inverkehrbringen der Mittel durch eine vorgezogene Gebühr finanziert würde. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Strafbestimmungen des LwG zum Inverkehrbringen und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln: Das LwG beinhaltet wenige Strafbestimmungen, welche den nicht gesetzeskonformen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln betreffen. Gewisse Straftaten in diesem Zusammenhang werden in anderen Gesetzgebungen angesprochen (Chemikaliengesetz, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz usw.). Diese setzen typischerweise eine konkrete Gefährdung bezüglich ihres Schutzzieles voraus. Allgemeine Verstösse im Bereich des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind derzeit als solche nicht strafbar. Dazu zählt etwa das Inverkehrbringen von Mitteln mit schlechter Qualität (Verunreinigungen, Abweichungen in der Rezeptur usw., mangelnde Qualitätskontrolle) oder das Nichteinhalten der Gebrauchsanweisung durch Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Das Fehlen solcher Bestimmungen erweckt den Eindruck, dass die Einhaltung der zentralen Sorgfaltspflichten von Herstellern und Importeuren bzw. Anwendern nicht wichtig ist und führt zu sorglosem Verhalten der Akteure.

Ergänzungs- und Änderungsanträge in Gesetzestexten sind **rot** markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Art.8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken vorhanden sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.	Die neue Offenlegungspflicht betrifft die Inverkehrbringer von Biozidprodukten. Art und Umfang der offen zu legenden Angaben sind unklar. Aufgrund des begleitenden Berichts betrifft sie insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Eine Übersicht über die verkauften Biozidprodukte ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag. Vorbehalt: Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen wäre.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165fbis Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar. In diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche und gewerbliche Verwenderinnen jede Anwendung von Biozidprodukten in einem Informationssystem zu erfassen haben. Das soll Daten über die Wirkstoffe, deren Mengen, den Zeitpunkt, die Orte/Flächen und über die behandelten Objekte beinhalten. Eine Beschränkung auf gewisse Produktarten oder Anwendungen ist dabei nicht vorgesehen. Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe usw.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die vielen Anwender von Biozidprodukten sich nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden maximal summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar. Gemäss begleitendem Bericht sollen entsprechend insbesondere nicht die Verkaufszahlen als Basis für einen Indikator für die Beurteilung der Zielerreichung dienen. Der Nutzen der Verwenderangaben ist daher nicht erkennbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 3: <i>Ergänzung (rot):</i> <i>Art. 24, Abs. 1</i> <i>Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> <i>Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche</i>	Zu Abs. 1.: • eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; • Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip; • Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein.</i>	Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls sollen für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 4 Ergänzung (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i> c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Absatz 2 Bst. b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Abs. 1 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Ergänzung (rot) <i>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i>	Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.
Art. 6b Abs. 2 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Antrag 5: Wir unterstützen den Minderheitsantrag: <i>² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausserdem verstehen wir unter einem "Risiko von 100%" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im

		Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Abs. 3 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Antrag 6: Streichung	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat angerufen werden kann.
Art. 6b Abs. 4 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Antrag 7: Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Abs. 5 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es auch, Foodwaste zu vermeiden, der entsteht, wenn qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht (z.B. makellose Äpfel), von den Händlern zurückgewiesen wird und allenfalls vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden. Es ist darauf hinzuweisen, dass diverse Verbände, die im begleitenden Bericht erwähnt werden, keine Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind und daher nicht von der vorgeschlagenen Regelung im LwG betroffen sein werden (z. B. Organisationen im Bereich der Schädlingsbekämpfung, des Bau- und Fassadenschutzes und von Verwendern von Bootsanstrichen und Holzschutzmitteln).

Art. 6b Abs. 6 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Antrag 8: Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe oder durch die Einführung einer Lenkungsabgabe</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO₂-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Dem Bundesrat soll eine Auswahl offenstehen. Teil dieser Auswahl soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei vollständig an die Landwirte zurückgezahlt werden. Die Konferenzen BPUK und LDK haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der obigen Auswahl sein.
Neustrukturierung von Art. 6b LwG	1. Verbesserungsvorschlag (rot)	Der Artikel sollte unserer Meinung nach prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt würde: 1) Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2) Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3) Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat. Skizziert und nicht vollständig ausformuliert würde dies folgendermassen aussehen: Absatz 1 <i>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i> Absatz 2 <i>Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem</i>

		<i>Bund einmal jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i> <i>Absatz 3</i> <i>Der Bundesrat:</i> <i>a) bestimmt eine Methodik, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 beurteilt wird</i> <i>b) nimmt die Beurteilung jährlich vor;</i> <i>c) kann die Branchenorganisationen bestimmen;</i> <i>d) ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass die Verminderungsziele nicht erreicht sind.</i> <i>e) legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest.</i>
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die verkauften Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.
Art. 165 ^f _{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt

		werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden. Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist darauf zu achten, dass dabei Synergien genutzt werden können und dass keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden.
--	--	---

Glarus, 12. Mai 2020

Vernehmlassung i. S. 19.475 s Pa.lv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne gemäss dem Antwortformular in der Beilage vernehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Beilage:
- Antwortformular

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l’utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Glarus
Adresse / Indirizzo	Rathaus, 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Glarus, 12. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüßen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen. Die Transparenz beim PSM- und Biozideinsatz soll auf allen Ebenen des Marktes verbessert werden. Zu diesem Zweck muss der Bund eine einheitliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen, welche von allen Branchen mitgetragen und genutzt werden kann (Landwirtschaft, Verkäufer, Private Anwender, öffentlicher Verkehr, etc.),
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen. Trotz allem erscheint es uns aufgrund der Dringlichkeit wichtig, dass die Kantone von Beginn weg parallel dazu bei der Gestaltung der Massnahmen mitwirken können, da schlussendlich die Kantone diese Massnahmen durchsetzen müssen.

Wir weisen nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

- Diese parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es zusätzliche Massnahmen. Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Es braucht sofort eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
- Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochgetakteten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammen zu bringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben müssen.
- Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - Wir begrüßen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV

- mit der Möglichkeit, von der EU verbotenen Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
- Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.
 - Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
 - Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganismen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, braucht es Veränderungen in der Verwendung von Stoffen. Der Zulassungsentscheid und die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln muss beinhalten, ob das Produkt im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen eingesetzt werden darf oder nicht. Genau dies verlangt die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“. **Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.**

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die Kantone klar sind, müssen die involvierten Bundesämter, insbesondere das BLW und das BAFU, besser zusammenarbeiten und ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, sollen den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet werden. Es geht nicht an, dass die spärlich vorhandenen Ressourcen der Kantone in Sitzungen verloren gehen, weil sich der Bund noch nicht auf eine Vorgabe einigen konnte.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO2-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutieren und bereinigt werden können.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind rot markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot): Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Art. 8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Art. 11 Abs. 1	Antrag 2 Ergänzungen (rot): Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll Art. 11 ergänzt werden mit den beiden Art. 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Art. 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Art. 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165bis Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Art. 24	Antrag 3 Ergänzungen (rot): ¹ Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. ² Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte	Zu Abs. 1: • Eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; • Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip; • Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren. Gemäss unserer Feststellung

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein.	bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a	Antrag 4 Ergänzungen (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen- gewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikoreiche b) Werte zur Verminderung der Risiken und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest. c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Abs. 2 Bst. b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungsbestimmungen erarbeitet und erlassen werden. Eine substanzielle Reduktion des PSM-Einsatzes ist ohne Einbruch der Produktionskapazitäten nicht möglich, wenn nicht ebenfalls praxistaugliche Alternativen zur Verfügung stehen. Zu denken ist an resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, Hackroboter, etc. Damit die Schweiz hier – gerade unter Berücksichtigung einer optimalen inländischen Lebensmittelversorgung – einen Schritt weiter kommt, muss der Bund zusätzliche Mittel in die Forschung und Züchtung investieren.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Antrag 5: Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Ergänzungen (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen- gewässer und des Grundwas- sers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflä- chengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belas- tung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Ver- gleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert wer- den. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.	Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpades für Pesti- zide im LWG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexi- bel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bun- desrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum be- schränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die ge- nannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren.
Art. 6b Abs. 2	Antrag 6: Wir unterstützen den Minderheitsantrag. ² Der Bundesrat legt einen Indi- kator fest, mit dem die Errei- chung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indi- kator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Errei- chung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Da die Festlegung der Messmethode die Grundlage für das Reduktionsziel bildet, ist es aufgrund des gedrängten Zeitplans nötig, dass der Bundesrat den Kantonen die Messmethode noch in diesem Jahr präsentiert. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bei der Festle- gung der Messmethode nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzule- gen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.	tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Alsdann ver- stehen wir unter einem «Risiko von 100%» bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentra- tionen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwer- ten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasser- schutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grund- wasser saniert ist.
Art. 6b Abs. 3	Antrag 7: Streichung	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.
Art. 6b Abs. 4	Antrag 8: Ergänzungen (rot): Der Begriff regelmässig soll durch einmal jährlich ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Bericht- erstattung sinnvoll.
Art. 6b Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden wer- den, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen ge- mäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nach- gelagerten Stufen der Wert-schöpfungskette ebenfalls einzubinden. Wir schlagen deshalb vor, die Branchenorganisationen in die Pflicht zu nehmen und neu,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach einer Pilotphase von ein bis zwei Jahren, die Arbeit der Branchenorganisationen mit den Kantonen zu diskutieren, um allenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Es gilt die Zeit zu nutzen und von sämtlichen Akteure in dieser Sache Engagement einzufordern.
Art. 6b Abs. 6	Antrag 9: Ergänzungen (rot): Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfad und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt und für die Finanzierung des Umweltmonitorings verwendet werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Art. 6b Abs. 6 (alternativ)	Der Bundesrat 1. bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Abs. 1 beurteilt wird; 2. nimmt die Beurteilung jährlich vor; 3. kann die Branchenorganisationen bestimmen; 4. ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass nicht erreicht;	Wir schlagen vor, Art. 6b besser strukturieren: 1. Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2. Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3. Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5. legt 2025 den ab 2027 gel- ten- den Absenkpfad fest	
Art. 164b	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Ver- kehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.
Art. 165 ^{fbis}	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Me- dium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu um- ständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwi- schen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt wer- den, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe ein- gesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kosten- günstiger vorgenommen werden.



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Zug, 5. Mai 2020 ek

**19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats die Kantone zur Vernehmlassung in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

In der Beilage lassen wir Ihnen die Vernehmlassung für den Kanton Zug zukommen. Auch unterstützen wir die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 9. April 2020.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilagen:

- Beilage 1: Ausgefüllter Fragebogen für den Kanton Zug
- Beilage 2: Konsolidierte Stellungnahme der LDK/BPUK vom 9. April 2020

Kopie mit Beilagen an:

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vds@zg.ch
- Direktion des Innern, info.dis@zg.ch
- Gesundheitsdirektion, info.gd@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, Seestrasse 2, Postfach, 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 5. Mai 2020 Regierungsrat des Kantons Zug  Stephan Schleiss Landammann Tobias Moser Landschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Zug begrüsst die vorgesehenen Gesetzesanpassungen gemäss Vorentwurf und erwartet, dass die Belastung des Wassers durch Pestizide reduziert wird. Im Übergangsbereich von Wald und Offenland dürften zudem weniger Insekten einem Pestizideinsatz zum Opfer fallen. Die Reduktion des Pestizideinsatzes hat somit positive Auswirkungen auf die Biodiversität im Wasser und im Wald.

Ergänzend möchte der Kanton Zug darauf hinweisen, dass auf Waldboden bereits heute ein Ausbringungsverbot von Pestiziden gilt. Ausnahmebewilligungen sind an stricte Vorgaben gebunden und eine exakte Dokumentation ist Pflicht. Die vorgesehene Gesetzesanpassung hat kaum Auswirkungen auf die aktuelle Vorgehensweise im Bereich Wald.

In kleineren und mittleren Fliessgewässern sind ökotoxikologische Grenzwerte oftmals überschritten und auch die Qualität des Grundwassers ist teilweise beeinträchtigt. Auch im Kanton Zug wurden hohe Konzentrationen an Pflanzenschutzmitteln in Bächen gemessen und vor kurzem sind Höchstwertüberschreitungen eines Abbauprodukts des Fungizids Chlorothalonil in drei Proben beim Pumpwerk Drälikon, Hünenberg, festgestellt worden.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll ein verbindlicher Absenkpfad mit quantifizierten Reduktionszielen gesetzlich verankert werden. Der Kanton Zug begrüsst diese Stossrichtung und sieht insbesondere im zentralen Informationssystem ein gutes Instrument, um gezielt Messungen in Oberflächengewässern durchzuführen und Massnahmen umzusetzen. Dabei ist es wichtig, dass gewisse Unsicherheiten im Hinblick auf die praktische Umsetzung des zentralen Informationssystems geklärt werden und der administrative Aufwand auf ein Minimum beschränkt wird.

Die Messmethode, welche die Grundlage für das quantitative Reduktionsziel darstellt, ist derzeit nicht klar und soll durch den Bundesrat festgelegt werden. Eine Auswertung und Vergleichbarkeit der Werte soll sichergestellt sein. Ein Messprogramm über den Zustand der Zuger Gewässer in Bezug auf Pflanzenschutzmittel und Biozide ist derzeit bereits in Planung und soll im 2021 in einem Pilotprojekt gestartet werden. Inwiefern der Kanton Zug aufgrund der gewählten Indikatoren sein Messprogramm zu erweitern oder neu auszurichten hat, ist daher zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht klar.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK): gemeinsame Stellungnahme	
Adresse / Indirizzo	BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern LDK, c/o Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 09. April 2020  i. V. Roger Bisig Sekretär LDK i.V. Mirjam Bütler Generalsekretärin BPUK	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen. Die Transparenz beim PSM- und Biozideinsatz soll auf allen Ebenen des Marktes verbessern werden. Zu diesem Zweck muss der Bund eine einheitliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellt, welche von allen Branchen mitgetragen und genutzt werden kann (Landwirtschaft, Verkäufer, Private Anwender, öff. Verkehr, etc.).
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen. Trotz allem erscheint es uns aufgrund der Dringlichkeit wichtig, dass die Kantone von Beginn weg parallel dazu bei der Gestaltung der Massnahmen mitwirken können, da es die Kantone sind, die diese Massnahmen am Schluss durchsetzen müssen.

BPUK und LDK weisen nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

- Diese parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen. Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Es braucht sofort eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
- Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochgetakteten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammen zu bringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den

gleichen Wissensstand haben müssten.

- Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - Wir begrüssen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
 - Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.
 - Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
 - Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, braucht es Veränderungen in der Verwendung von Stoffen. Der Zulassungsentscheid und die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmittel muss beinhalten, ob das Produkt im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen eingesetzt werden darf oder nicht. Genau dies verlangt die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“. **Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.**

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die Kantone klar sind, müssen die involvierten Bundesämtern, insbesondere das BLW und das BAFU, besser zusammenarbeiten und ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, sollen den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet werden. Es geht nicht an, dass die spärlich vorhandenen Ressourcen der Kantone in Sitzungen verloren gehen, weil sich der Bund noch nicht auf eine Vorgabe einigen konnte.

Wie erwähnt begrüssen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind in rot markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Art.8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wieviele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165 ^{ter} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 3: <i>Ergänzung (rot):</i> <i>Art. 24, Abs. 1</i> <i>Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> <i>Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen,</i>	Zu Abs. 1: - eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; - Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; - Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; - Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip; - Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBF1 und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein.</i>	Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 4 Ergänzung (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i> c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Absatz 2 Bst.b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden. Eine substanzielle Reduktion des PSM-Einsatzes ist ohne Einbruch der Produktionskapazitäten nicht möglich, wenn nicht ebenfalls praxistaugliche Alternativen zur Verfügung stehen. Zu denken ist an resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, Hackroboter, etc. Damit die Schweiz hier – gerade unter Berücksichtigung einer optimalen inländischen Lebensmittelversorgung – einen Schritt weiter kommen, muss der Bund zusätzliche Mittel in die Forschung und Züchtung investieren.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. <i>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat</i>	Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Antrag 5: Wir unterstützen den Minderheitsantrag Ergänzungen (rot) <i>² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Da die Festlegung der Messmethode die Grundlage für das Reduktionsziel bildet, ist es aufgrund des gedrängten Zeitplans nötig, dass der Bundesrat den Kantonen die Messmethode noch in diesem Jahr präsentiert. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bei der Festlegung der Messmethode nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren

	<i>berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Alsdann verstehen wir unter einem "Risiko von 100%" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Antrag 6: Streichung	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 7: Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss.

		Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden. Wir schlagen deshalb vor, die Branchenorganisationen in die Pflicht zu nehmen und neu, nach einer Pilotphase von ein bis zwei Jahren, die Arbeit der Branchenorganisationen mit den Kantonen zu diskutieren, um allenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Es gilt die Zeit zu nutzen und von sämtlichen Akteure in dieser Sache Engagement einzufordern.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 8: Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt und für die Finanzierung des Umweltmonitorings verwendet werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 (alternativ)	Der Bundesrat 1. Bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Abs. 1 beurteilt wird 2. Nimmt die Beurteilung jährlich vor; 3. Kann die Branchenorganisationen bestimmen;	Wir schlagen vor, Art. 6b besser strukturieren: 1) Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2) Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3) Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat

	4. Ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass nicht erreicht 5. Legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest	
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.
Art. 165 ^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Conseil des Etats
Commission de l'économie et des redevances
Monsieur Christian Levrat
Président
3003 Berne

Courriel : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Fribourg, le 12 mai 2020

Avant-projet de loi fédérale sur la réduction des risques liés à l'utilisation de pesticides - Consultation

Monsieur le Président,

La procédure de consultation relative à l'avant-projet de loi sur la réduction des risques liés à l'utilisation de pesticides a retenu toute notre attention.

En premier lieu, le canton de Fribourg soutient le fait que l'objectif de réduction des risques s'applique à tous les pesticides, soit les produits phytosanitaires et les biocides, ainsi qu'à tous les utilisateurs professionnels. Il se rallie à la variante majoritaire (réduction de 50 % d'ici 2027) qui correspond au plan d'action « produits phytosanitaires » 2017 de la Confédération.

Cette loi vise à modifier la loi fédérale sur les produits chimiques (LChim, RS 813.1) et la loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1). Il est prévu que chacune de ces lois contienne des dispositions concernant les obligations de communiquer les utilisations de produits biocides et de produits phytosanitaires, ainsi que la gestion par la Confédération des systèmes d'information visant à recenser ces utilisations. Comme ces deux classes de produits sont utilisés par différents acteurs de la société et non seulement par l'agriculture, ne serait-il pas plus cohérent de regrouper ces dispositions dans une seule et même loi, à savoir la LChim ?

Selon le rapport explicatif, la mise en application de ces nouvelles bases légales se fonde sur les « branches » représentant les différents utilisateurs concernés, aussi bien en ce qui concerne la publication des mesures que le contrôle de leur mise en œuvre. Vu que la notion de « branche » n'est pas clairement définissable et qu'elle est reconnue comme étant très hétérogène, une mise en application efficace, uniforme, équitable et transparente semble compromise. Il paraît donc plus judicieux et adéquat de maintenir ces tâches en mains des autorités. L'implication des « branches » est cependant indispensable dans le processus d'élaboration des mesures. A noter que ce terme n'est pas utilisé dans le projet du texte légal où il est question d'« interprofessions ».

De plus, les conséquences financières et pour le personnel ne sont pas clairement définies pour ce qui concerne les services cantonaux. Ce point est à clarifier, notamment si la mise en œuvre est du ressort des autorités et non pas des « branches », comme proposé ci-dessus.

L'obligation de communiquer toutes les utilisations de produits biocides peut représenter une charge de travail importante pour certaines petites entreprises comme par exemple les entreprises de nettoyage ou les exploitants de piscines. Pour éviter cette surcharge, il conviendrait d'analyser s'il est pertinent de prévoir des exceptions à cette obligation de communiquer, par exemple en fonction du type d'utilisateur, de la quantité utilisée ou de la classe de produit biocide.

Les conséquences de la mise en œuvre des mesures de réduction des risques, notamment ceux liés aux produits phytosanitaires, sur la production agricole suisse et donc sur la sécurité, le taux et la qualité de l'auto-approvisionnement ne sont pas prises en compte. Il convient dès lors d'évaluer ces conséquences et d'ajouter dans le monitoring des indicateurs permettant de quantifier ces conséquences.

En parallèle aux objectifs de réduction des pesticides, en particulier des produits phytosanitaires, des objectifs de développement d'alternatives crédibles adaptées à la pratique (nouvelles variétés, méthodes alternatives, etc.) devraient être formulés, de manière à éviter les conséquences sur la sécurité de l'auto-approvisionnement. Et les mesures permettant d'atteindre ces derniers objectifs, p.ex. une augmentation des montants investis par la Confédération dans la recherche appliquée, devraient également être mentionnées.

Enfin, des questions particulières subsistent en lien avec le domaine de la sylviculture. Sur ce point, nous vous invitons à vous référer au formulaire qui est joint à la présente prise de position.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Formulaire en format PDF et Word

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en œuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg, par le biais de la Direction des institutions, de l’agriculture et des forêts
Adresse / Indirizzo	Direction des institutions, de l’agriculture et des forêts (DIAF) Ruelle Notre-Dame 2 1700 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En premier lieu, le canton de Fribourg soutient le fait que l'objectif de réduction des risques s'applique à tous les pesticides, soit les produits phytosanitaires et les biocides, ainsi qu'à tous les utilisateurs professionnels. Il se rallie à la variante majoritaire (réduction de 50% d'ici 2027) et non la variante proposée par la minorité de la commission (réduction de 50% d'ici 2027 et 70% d'ici 2035). L'objectif de 50% correspond au plan d'action « produits phytosanitaires » 2017 de la Confédération.

Cette loi vise à modifier la loi fédérale sur les produits chimiques (LChim, RS 813.1) et la loi fédérale sur l'agriculture (LAgri, RS 910.1). Il est prévu que chacune de ses lois contienne des dispositions concernant les obligations de communiquer les utilisations de produits biocides et de produits phytosanitaires, ainsi que la gestion par la Confédération des systèmes d'information visant à recenser ces utilisations. Comme ces deux classes de produits sont utilisés par différents acteurs de la société et non seulement par l'agriculture, ne serait-il pas plus cohérent de regrouper ces dispositions dans une seule et même loi, à savoir la LChim ?

Selon le rapport explicatif, la mise en application de ces nouvelles bases légales se base sur les « branches » représentant les différents utilisateurs concernés, aussi bien en ce qui concerne la publication des mesures que le contrôle de leur mise en œuvre. Vu que la notion de « branche » n'est pas clairement définissable et qu'elle est reconnue comme étant très hétérogène, une mise en application efficace, uniforme, équitable et transparente semble compromise. Il paraît donc plus judicieux et adéquat de maintenir ces tâches en mains des autorités. L'implication des « branches » est cependant indispensable dans le processus d'élaboration des mesures. A noter que ce terme n'est pas utilisé dans le projet du texte légal où il est question d'interprofessions.

Les conséquences financières et pour le personnel ne sont pas clairement définies pour ce qui concerne les services cantonaux. Ce point est à clarifier, notamment si la mise en œuvre est du ressort des autorités et non pas des « branches », comme proposé ci-dessus.

L'obligation de communiquer toutes les utilisations de produits biocides à titre professionnel peut représenter une charge de travail importante pour certaines petites entreprises comme par exemple les entreprises de nettoyage ou les exploitants de piscines. Pour éviter cette surcharge, il conviendrait d'analyser s'il est pertinent de prévoir des exceptions à cette obligation de communiquer, par exemple en fonction du type d'utilisateur, de la quantité utilisée ou de la classe de produit biocide.

Les conséquences de la mise en œuvre des mesures de réduction des risques, notamment ceux liés aux produits phytosanitaires, sur la production agricole suisse et donc sur la sécurité, le taux et la qualité de l'auto-approvisionnement ne sont pas prises en compte. Il convient dès lors d'évaluer ces conséquences et d'ajouter dans le monitoring des indicateurs permettant de quantifier ces conséquences.

En parallèle aux objectifs de réduction des pesticides, en particulier des produits phytosanitaires, des objectifs de développement d'alternatives crédibles adaptées à la pratique (nouvelles variétés, méthodes alternatives, etc.) devraient être formulés, de manière à éviter les conséquences sur la sécurité, le taux et la qualité de l'auto-approvisionnement. Et les mesures permettant d'atteindre ces derniers objectifs, p.ex. une augmentation des montants investis par la Confédération dans la recherche appliquée, devraient également être mentionnées.

Domaine particulier : la sylviculture

Dans le canton de Fribourg, l'utilisation de produits phytosanitaires (PPh) et de produits biocides (PB) à titre professionnel reste possible en forêt, mais elle y est très limitée. Les utilisations doivent être évitées le plus possible grâce à des mesures alternatives (écorçage, évacuation du bois, etc).

Le régime des autorisations à utiliser est défini par la directive numéro 1102.1 du Service des forêts et de la nature (SFN). Les conditions légales d'utilisation sont à respecter (dosage, matériel, lieu approprié, distance par rapport aux eaux, etc.). Les PPh utilisés sont principalement des insecticides appliqués sur des bois résineux abattus, stockés en écorce en forêt, afin de maintenir leur qualité. Les quantités utilisées en forêt sont faibles : 37 litres d'insecticide en moyenne annuelle 2003-2019. Les produits utilisés doivent être homologués. Le traitement doit être réalisé sous la direction d'un détenteur du permis Forêt pour les professionnels forestiers, ou du permis Conservation du bois pour les professionnels des scieries ou de l'industrie de transformation du bois. Le titulaire du permis doit en plus être au bénéfice d'une autorisation d'utiliser ces PPh.

Dans le canton de Fribourg, l'autorisation d'utilisation des insecticides sur bois abattus en forêt est délivrée pour une durée de 5 ans sur un territoire limité (par exemple un triage forestier). Chaque utilisation doit être répertoriée sur un formulaire à transmettre annuellement. Le retour d'information sur les utilisations de PPh fonctionne bien auprès des forestiers, mais pas auprès des scieurs. Les données d'utilisation par des titulaires du permis Conservation du bois au bénéfice d'une autorisation d'utiliser des insecticides en forêt sur bois abattus sont lacunaires. Une mise à jour générale des autorisations délivrées est en cours en 2020.

L'obligation de communiquer faite à quiconque met sur le marché des PPh ou des PB est un élément important. Il est ainsi possible de connaître les produits et les quantités vendues en Suisse. Cependant, certains produits achetés à l'étranger ou par internet échapperont sans doute à ce relevé. Toutefois, comme déjà mentionné, il convient d'examiner si un régime d'exception doit être mis en place pour certaines catégories d'entreprises.

Le canton de Fribourg est favorable à ce que la Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits phytosanitaires et des produits biocides par les utilisateurs professionnels et commerciaux. Au niveau forestier, ce système fédéral remplacera le système cantonal actuel de relevé annuel des utilisations de PPh en forêt. Il sera important de mettre un système d'accès à ses données pour les services cantonaux, comme le permettent les nouveaux articles 11b LChim et 165^{bis} LAgr.

Le système fédéral qui sera mis au point d'ici 2025, avec le régime d'autorisation soumise à formation continue obligatoire exigera que les utilisateurs de PPh en forêt saisissent leurs données en ligne. Les modalités de mise en place et de gestion de ce système restent à préciser. Différentes questions restent en suspens. Quelles seront les tâches du canton dans ce système ? Quels utilisateurs professionnels devront s'enregistrer : tous les détenteurs d'un permis Forêt ou Conservation du bois, ou seuls les détenteurs d'une autorisation d'utiliser des PPh ? Qui informera les utilisateurs de PPh de l'obligation de s'enregistrer et de saisir les données d'utilisation en ligne ? Qui réalisera les contrôles des données saisies ?

Le Conseil fédéral peut désigner les interprofessions qui sont amenées à prendre des mesures et à rendre régulièrement des rapports à la Confédération. Pour la conservation du bois et la sylviculture, les interprofessions mentionnées dans le rapport explicatif sont l'Association suisse des scieries et de

l'industrie du bois et l'Association des propriétaires forestiers (ForêtSuisse). Or, ces deux associations ne font pas partie de la liste des destinataires de la consultation ce qui devrait être complété.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 11a LChim</i>		
<i>Art. 11b LChim</i>		
<i>Art. 25a LChim</i>		
<i>Art. 6b LAgr al. 4 et 5</i>	Supprimer l'implication des « branches » dans la mise en œuvre, mais la garder dans l'élaboration des mesures	Voir remarques générales
<i>Art. 164b LAgr</i>		
<i>Art. 165^{bis} LAgr</i>		
<i>Art. 165g LAgr</i>		



Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

12. Mai 2020

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative WAK-SR (19.475): Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 haben wir einen Vorschlag zur Ergänzung des Chemikaliengesetzes (SR 813.1) und des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) erhalten. Diese Änderungen konkretisieren den nationalen Absenkpfad für das Risiko, das von Pestiziden ausgeht, und erweitern folgerichtig den Fokus der Risikobewertung um Biozidprodukte.

Der Regierungsrat begrüsst daher die nachfolgenden Stossrichtungen:

- Den verbindlichen Absenkpfad für Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verminderung der Risiken für Biozide.
- Die Einführung eines Informationssystems zur Offenlegung von Verkauf/Verwendung der Pflanzenschutzmittel.
- Die Eigenverantwortung der Branche bei der Definition der Massnahmen.

Nachdem der Risikobegriff nicht geeignet ist, unser Grundwasser, die wichtigste Ressource für unser Trinkwasser, ausreichend zu schützen, fordern wir zusätzlich

- a) den stärkeren Schutz der Umwelt im Sinne des Vorsorgeprinzips im Chemikalienrecht, der auch geeignet ist, terrestrische Nichtzielorganismen ausreichend zu schützen.
- b) Korrekturen im Zulassungsverfahren, so etwa eine mit dem Umweltschutz abgestimmte Beurteilung von gefährlichen Pestiziden, ein effizienteres Monitoring, einen reibungslosen Informationsaustausch sowie den Einbezug der Kantone.
- c) weitere Risikoreduktionsziele für Pflanzenschutzmittel nach 2027 und einen Absenkpfad für Biozide bis 2025.
- d) die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide, falls die Ziele nicht erreicht werden.
- e) die Einschränkung der Verwendung von gefährlichen PSM für den privaten Gebrauch.

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die kantonalen Vollzugsbehörden klar sind, müssen die involvierten Bundesämter, insbesondere das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Umwelt, besser zusammenarbeiten und ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, sollen den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet werden. Es geht nicht an, dass die spärlich vorhandenen Ressourcen der Kantone in Sitzungen verloren gehen, weil sich der Bund noch nicht auf eine Vorgabe einigen konnten. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Vorlage in der vorliegenden Form zu einem Mehraufwand bei den kantonalen Vollzugsbehörden führen dürfte. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich der Bund an diesen Mehrkosten angemessen beteiligen wird.

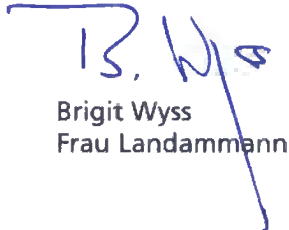
Weiter begrüßen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Unsere konkreten Änderungsvorschläge und Kommentare zu einzelnen Bestimmungen finden Sie im Anhang (Formular zur detaillierten Stellungnahme).

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung des Vorentwurfes Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative WAK-SR (19.475) "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Brigit Wyss
Frau Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Anhang: Formular detaillierte Stellungnahme

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement Amt für Umwelt
Adresse / Indirizzo	Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 12. Mai 2020 Dr. Philipp Stauer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir verweisen auf das separate Schreiben des Regierungsrates.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind im Formular in roter Schrift.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht in Art. 8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): Art. 11 Absatz 1 <i>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Art. 11 ergänzt werden mit den beiden Art. 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Art. 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Art. 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165 ^{bis} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 3: <i>Ergänzung (rot): Art. 24, Abs. 1 Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte</i>	Zu Abs. 1: • Eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam • Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist • Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip • Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zuzulassen.</i>	mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren. Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und nicht beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 4 Ergänzung (rot): <i>1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</i> <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>a) die massgeblichen Risikobereiche</i> <i>b) Werte zur Verminderung der Risiken und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i> <i>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</i>	Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Abs. 2 Bst. b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. <i>1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für</i>	Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpfad für Pestizide im LWG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexi-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1	<i>Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i>	bel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Antrag 5: Wir unterstützen den Minderheitsantrag Ergänzungen (rot) <i>2 Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausserdem verstehen wir unter einem "Risiko von 100 %" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Antrag 6: Streichung	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat angerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 7: Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichtserstattung sinnvoll.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händlern zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 8: Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits - in Analogie zur CO2-Gesetzgebung - im Gesetz aufzuzeigen, welche

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i>	Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Verbesserungsvorschlag für: Art. 6b LWG	Antrag 9: Neue Strukturierung von Art. 6b LWG	Der Artikel 6b LWG sollte unserer Meinung nach prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt würde: 1. Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2. Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3. Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat. Skizziert und nicht vollständig ausformuliert würde dies folgendermassen aussehen: Abs. 1 <i>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i> Abs. 2 <i>Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund einmal jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i> Abs. 3 <i>Der Bundesrat:</i> <i>a) bestimmt eine Methodik, mit der die Erreichung der Werte nach Abs. 1 beurteilt wird</i> <i>b) nimmt die Beurteilung jährlich vor</i> <i>c) kann die Branchenorganisationen bestimmen</i> <i>d) ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass die Verminderungsziele nicht erreicht sind</i> <i>e) legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest.</i>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.
Art. 165 ^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.

Von: Irfete.Iseni@bs.ch
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: Belinda.Altermatt@bs.ch; eva.herzog@parl.ch; christoph.eymann@parl.ch; katja.christ@grunliberale.ch; sibel.arslan@parl.ch; beat.jans@parl.ch; mustafa.atici@parl.ch; Sabine.Horvath@bs.ch
Betreff: Ständerat; Kommission für Wirtschaft und Abgaben; 19.475 s. Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt
Datum: Mittwoch, 6. Mai 2020 09:22:53
Anlagen: [image001.jpg](#)
[BRF an BLW.pdf](#)
[BRF an BLW.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Kantons Basel Stadt zu der Vernehmlassung „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Irfete Iseni

Assistentin Leiterin Regierungskanzlei

Anwesend:

Dienstag bis Freitag

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei, Regierungskanzlei

Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Erreichbar:

Dienstag und Freitag ganzer Tag; Mittwoch und Donnerstag Nachmittag; Tel. +41 61 267 85 62

Mittwoch und Donnerstag Morgen; Tel. +41 61 267 46 13

e-mail irfete.iseni@bs.ch

www.staatskanzlei.bs.ch

www.facebook.com/Rathaus.Basel

www.twitter.com/baselstadt

www.youtube.com/kantonbaselstadt

cid:ed1a8a48-a3f1-4733-91b2-8b6e0a0116bc@bs.ch



Ständerat; Kommission für Wirtschaft und Abgaben; Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gesundheitsdepartment des Kantons Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Malzgasse 30, 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Vorlage beinhaltet diverse Kompetenzdelegationen an den Bundesrat, welcher genauere Bestimmungen im Verordnungsrecht regeln muss. Der begleitende Bericht zur Vorlage beinhaltet jedoch nur beschränkt Hinweise oder Vorgaben, wie die Umsetzung im Detail erfolgen soll und welche konkreten Massnahmen zur Zielerreichung beabsichtigt sind. Die Folgen für die Betriebe und für die Vollzugsstellen sowie die Eignung und Wirkung der vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich Risikoreduktion lassen sich daher nur schwer beurteilen.

Bemerkungen zu den Vorschlägen im Bereich Biozidprodukte/ChemG:

Die Absicht, neben den Pflanzenschutzmitteln auch die Biozidprodukte in die Risikoreduktionsstrategie einzubeziehen, kann nachvollzogen werden. Trotzdem sind die Eintragsmengen und -pfade von problematischen Wirkstoffen in die Umwelt durch die Verwendung von Biozidprodukten nicht vergleichbar mit jenen durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten ist daher unverhältnismässig.

Im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Pflichten ist zudem darauf hinzuweisen, dass entsprechende Strafbestimmungen zur Sanktionierung der Nichtwahrnehmung dieser Pflichten fehlen.

Bemerkungen zu den Vorschlägen im Bereich Pflanzenschutzmittel/LwG:

Die Festhaltung der Reduktionsziele des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel auf gesetzlicher Basis ist zu begrüßen. Voraussetzung zur Beurteilung dieses Risikos sind die Festlegung eines Indikators und das Vorhandensein der dafür erforderlichen Daten. Ausserdem sind die Massnahmen bei Nichterreichung des Ziels zu definieren. Diese Punkte werden in der Vorlage angesprochen. Die Ausgestaltung der einzelnen Punkte ist jedoch noch sehr allgemein gehalten. Insbesondere die Vorgaben im Bereich der Massnahmen bei ungenügender Risikoreduktion sind noch zu wenig verbindlich und griffig. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass neben den nach dieser Vorlage vorgesehenen summarisch wirkenden Massnahmen weiterhin punktuelle Massnahmen bei lokaler Überschreitung von Umweltzielen nach anderen Gesetzgebungen ihre Berechtigung haben und vorbehalten bleiben müssen.

Das LwG beinhaltet wenige Strafbestimmungen, welche den nicht gesetzeskonformen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln betreffen. Gewisse Straftaten in diesem Zusammenhang werden in anderen Gesetzgebungen angesprochen (Chemikaliengesetz, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz etc.). Diese setzen typischerweise eine konkrete Gefährdung bezüglich ihres Schutzzieles voraus. Allgemeine Verstösse im Bereich des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind derzeit als solche nicht strafbar. Dazu zählt etwa das Inverkehrbringen von Mitteln mit schlechter Qualität (Verunreinigungen, Abweichungen in der Rezeptur etc., mangelnde Qualitätskontrolle) oder das Nichteinhalten der Gebrauchsanweisung durch Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Das Fehlen solcher Bestimmungen erweckt den Eindruck, dass die Einhaltung der zentralen Sorgfaltspflichten von Herstellern und Importeuren bzw. Anwendern nicht wichtig ist, und kann zu sorglosem Verhalten der Akteure führen.

Bemerkungen ausserhalb der Pestizidproblematik:

Das Chemikaliengesetz wurde seit seiner Inkraftsetzung im Jahr 2005 nie revidiert bzw. aktualisiert. Die meisten Entwicklungen des Chemikalienrechts der EU konnten auf Verordnungsebene nachvollzogen werden. Einzelne Bestimmungen des EU-Rechts wurden jedoch bisher nie übernommen, weil die Übernahme eine Revision des Chemikaliengesetzes erfordert.

Nun könnte aufgrund der vorliegenden parlamentarischen Initiative eine Revision des Chemikaliengesetzes erfolgen. Daher gäbe es die Möglichkeit, die Bestimmungen, die bisher mit dem EU-Recht nicht harmonisiert werden konnten, entsprechend zu aktualisieren. Insbesondere im Bereich der speziellen Regelungen zu Neustoffen besteht Handlungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a ChemG	Festlegung im Verordnungsrecht, bei welchen Akteuren Daten zu erheben sind.	Die neue Offenlegungspflicht betrifft die Inverkehrbringer von Biozidprodukten. Art und Umfang der offenzulegenden Angaben sind unklar. Aufgrund des begleitenden Berichts betrifft die Pflicht insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist daher festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind und keine Doppelspurigkeiten entstehen.
Art. 11b ChemG		In diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche und gewerbliche Verwender und Verwenderinnen jede Anwendung von Biozidprodukten in einem Informationssystem erfassen müssen. Das System soll Daten über die Wirkstoffe, deren Mengen, den Zeitpunkt, die Orte/Flächen und über die behandelten Objekte beinhalten. Eine Beschränkung auf gewisse Produktarten oder Anwendungen ist dabei nicht vorgesehen. Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe etc.) wären von der Erfassungspflicht betroffen, weil sie Konservierungsmittel verwenden. Es ist davon auszugehen, dass viele Anwender von Biozidprodukten sich nicht bewusst sind, dass sie solche einsetzen, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbin-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		derung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar. Der Nutzen der Verwenderangaben ist daher nicht klar erkennbar. Schliesslich ist zu erwähnen, dass Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich im Rahmen des Zulassungsverfahrens identifiziert werden. Aus Sicht des Vollzugs ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen wäre.
Art. 25a ChemG	Konkretisierung der Regelung	Die Schaffung einer rechtlichen Basis für die Festlegung etwaiger Risikoreduktionsmassnahmen im Verordnungsrecht ist grundsätzlich zu begrüssen. Im Übrigen geht jedoch weder aus dem Wortlaut des neuen Artikels 25a noch dem begleitenden Bericht hervor, was eine solche Regelung konkret beinhalten soll. Es bleibt insbesondere unklar, ob bzw. in welcher Art die gemäss den Artikeln 11a und 11b (oben) erhobenen Daten in die Risikoreduktion einfließen sollen.
Art. 6b LwG	Ergänzung des Abs. 6 : Schaffung einer Basis für eine Lenkungsabgabe oder für mengenbezogene finanzielle Massnahmen auf der Basis des Verursacherprinzips	Abs. 1 - 3 Die angesprochenen Bestrebungen zur Risikoreduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind grundsätzlich zu begrüssen. Die Festlegung eines Indikators, wie von der Kommissionsminderheit zu Abs. 2 vorgeschlagen, erlaubt die Überwachung der quantitativ vorgegebenen Zielsetzung. Abs. 4 - 5 Der Einbezug der Branchen im Sinn des Minderheitsantrages zu Abs. 4 ist zweckmässig. Es ist darauf hinzuweisen, dass diverse Verbände, die im begleitenden Bericht erwähnt werden, keine Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind und daher nicht von der vorgeschlagenen Regelung im LwG betroffen sein werden (z.B. Organisationen im Bereich der Schädlingsbekämpfung, des Bau- und Fassadenschutzes und von Verwendern von Bootsanstrichen und

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Holzschutzmitteln, welche lediglich Biozidprodukte verwenden). Abs. 6 Im vorliegenden Entwurf wird als Massnahme bei absehbarem Nichterreichen des Reduktionsziels nur die Möglichkeit des Widerrufs von Zulassungen für Produkte mit besonders risikoreichen Wirkstoffen explizit erwähnt. Vorschläge für weitere Massnahmen werden im begleitenden Bericht angesprochen (Lenkungsabgabe, Förderung pestizidfreier Systeme, Verbot von Mitteln für nichtberufliche Verwender, strengere Auflagen für bestehende Zulassungen). Für die Mehrzahl dieser Massnahmen bestehen heute schon ausreichende Rechtsgrundlagen. Die Basis für eine Lenkungsabgabe oder für mengenbezogene finanzielle Massnahmen auf der Basis des Verursacherprinzips fehlt jedoch im vorliegenden Entwurf und ist im LwG noch zu ergänzen.
Art. 164b LwG	Festlegung im Verordnungsrecht, bei welchen Akteuren Daten zu erheben sind	Die neue Offenlegungspflicht betrifft die Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln. Art und Umfang der offen zu legenden Angaben sind unklar. Aufgrund des begleitenden Berichts betrifft sie insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung etwaiger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteure die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 165^{fbis} LwG		In diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche und gewerbliche Verwender und Verwenderinnen jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Informationssystem zu erfassen haben. Das System soll Daten über die Wirkstoffe, deren Men-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gen, den Zeitpunkt, die Orte/Flächen und über die behandelten Kulturen beinhalten. Solche Daten können wertvoll sein, um spezifische Risiken zu beurteilen und risikobasiert einzugreifen. Bereits heute sind landwirtschaftliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln verpflichtet, ausführliche Aufzeichnungen über deren Einsatz zu führen. Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist darauf zu achten, dass dabei Synergien genutzt werden können und dass keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden. Die im begleitenden Bericht angesprochene Auswertung von Bezügen von Pflanzenschutzmitteln durch die Fachbewilligungsinhaber dürfte im Hinblick auf die Risikoabschätzung kaum einen Zusatznutzen zur geplanten verbesserten Erhebung der Verkaufszahlen bei den Inverkehrbringern mit sich bringen.

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizer Parlament
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

Per E-Mail: schriftgutverwaltung@blw.ad-min.ch

Liestal, 12. Mai 2020
BUD/UEB/AAu/MKo/45245

Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Levrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für das Schreiben und die Unterlagen vom 10. Februar 2020, mit dem uns die Vorlage zu einem Gesetzesentwurf über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Sie finden nachstehend unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zur Vorlage.

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Beeinträchtigungen der Gewässerqualität in kleinen und mittleren Fließgewässern sowie auch die Qualität des Grundwassers als Folge des Eintrags von Pestiziden durch breit angelegte Monitoring- und Grundwasserbeobachtungsprogramme bereits bestätigt werden. Die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen können die Biodiversität gefährden. Auch im Kanton Basel-Landschaft wurden in kleinen und mittleren Gewässern Überschreitungen der Anforderungswerte festgestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Pestizideinsatz und die damit verbundenen Umwelt Risiken nachhaltig reduziert werden. Ziel ist eine bereits im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehene Risikominderung durch den Einsatz von Pestiziden um 50 % bis 2027, wobei neu ein Absenkpfad mit verbindlichen Reduktionszielen auf Gesetzesebene eingeführt werden soll. Diese Stossrichtung wird ausdrücklich begrüsst.

Mit den im Rahmen der Vorlage vorgeschlagenen Neuregelungen soll dem Bundesrat die Kompetenz delegiert werden, die notwendige Datengrundlage für die Festlegung von Reduktionszielen im Anwendungsbereich der Pestizide zu beschaffen und geeignete Instrumente zur Berechnung und Prüfung der Zielwerte zu entwickeln. Die Vorlage bildet deshalb auch die Grundlage für die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Vorgesehen sind u. a. die Entwick-

lung von Indikatoren, welche die potentiellen Risiken von Pestizidwirkstoffen abbilden. Die Bereitstellung einer Bewertungsgrundlage für regulatorische Massnahmen wird als notwendig und zielführend erachtet.

Die Ausweitung der Risikominderung auf Biozidprodukte wird ebenfalls begrüsst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die potentiellen Risiken bei der Verwendung von Biozidprodukten meist nicht beachtet werden und biozide Wirkstoffe aufgrund der spezifischen Anwendungen häufig direkt versickern oder abgeschwemmt werden. Im Weiteren ist die Umweltrelevanz der Auswaschung von bioziden Wirkstoffen aus Schutzanstrichen an Gebäuden eine seit einigen Jahren erkannte und gut untersuchte Problematik. Neuere Untersuchungen (UMTEC Rapperswil, Marktkontrolle Biozide in Fassaden) zeigen Handlungsbedarf auf.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Risikominderung beim Einsatz von Pestiziden erscheinen gesamthaft als zielorientiert, sind aber bezüglich der Umsetzung im Detail noch zu konkretisieren. Eine Beurteilung der Eignung hinsichtlich der angestrebten Risikoreduktion ist deshalb nur begrenzt möglich.

Der erläuternde Bericht zur Vorlage enthält nur generelle Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen. Zwar werden die zu erwartenden zusätzlich benötigten Ressourcen summarisch für die in die Kompetenz des Bundes vorgesehenen Aufgaben angeführt. Im Weiteren wird mit hohen administrativen, personellen und finanziellen Aufwänden für die zuständigen Bundesstellen gerechnet und zusätzlicher administrativer Aufwand für die beruflich-gewerblichen Anwenderinnen und Anwender veranschlagt. Auf den Vollzug durch die Kantone und die entsprechenden finanziellen und personellen Auswirkungen wird im erläuternden Bericht nicht eingegangen. Die Bedeutung der Vorlage für die KMU bleibt vage. Eine Beurteilung ist daher bezüglich der Frage der benötigten Ressourcen im Kanton und einer zu erwartenden Mehrbelastung der betroffenen KMU kaum möglich. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedauert dies ausdrücklich.

Biozidprodukte

Bemerkungen zu den Änderungen des Chemikaliengesetzes (ChemG, SR 813.1)

Allgemeine Bemerkungen

Die Absicht, neben den Pflanzenschutzmitteln auch die Biozidprodukte in die Risikoreduktionsstrategie einzubeziehen, wird begrüsst. Vor dem Hintergrund des im Vergleich mit Pflanzenschutzmitteln sehr breiten Anwendungsspektrums erscheint eine generelle Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten jedoch unverhältnismässig und ist aus Sicht des Vollzugs kaum zu bewältigen. Die vorgeschlagene Meldepflicht ist daher zu beschränken (z. B. auf die relevanten Eintragspfade oder auf bestimmte risikoreiche Produktarten). Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den Änderungsvorschlägen des ChemG im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Pflichten keine Strafbestimmungen aufgeführt sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

ChemG Art. 11a

Offenlegungspflicht für Biozidprodukte

Die neue Offenlegungspflicht verpflichtet die Inverkehrbringer von Biozidprodukten zur Lieferung entsprechender Daten an den Bund. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vorlage betrifft die Offenlegungspflicht die Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung von Reduktionsmassnahmen. Art und Umfang der nach Art. 11a offen zu legenden Angaben sind jedoch unklar und müssen konkretisiert werden.

Antrag:

Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler). Die Konkretisierung ist nötig im Hinblick auf eine zuverlässige und lückenlose Datengrundlage

ChemG Art. 11b

Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten

Mit diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche Verwenderinnen und Verwender jede Anwendung von Biozidprodukten in einem Informationssystem erfassen müssen. Die Meldungen beinhalten Daten über die Wirkstoffe und deren Mengen, den Zeitpunkt und die Art der Anwendung, bis hin zur Angabe der behandelten Objekte. Eine Beschränkung auf gewisse Produktarten oder Anwendungen ist dabei nicht vorgesehen. Da Biozidprodukte sehr breite Verwendung finden und praktisch in jedem Betrieb eingesetzt werden (z. B. Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und öffentlichen Einrichtungen, der Lebensmittelbranche oder generell bei der Reinigung), wären auch sämtliche Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe meldepflichtig.

Antrag:

Die vorgeschlagene Meldepflicht ist in diesem Detaillierungsgrad viel zu weit gefasst. Die Meldepflicht ist daher zu beschränken auf bestimmte Anwendungen mit als kritisch zu beurteilender Expositionspfade bzw. Emissionen in die Umwelt, oder auf bestimmte besonders risikoreiche Produktgruppen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Durchsetzung solcher Meldepflichten aus Sicht des Vollzugs realisierbar ist.

ChemG Art. 25a

Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten

Die Schaffung einer rechtlichen Basis für die Festlegung von Risikoreduktionsmassnahmen im Verordnungsrecht ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aus dem Wortlaut des neuen Artikels 25a und dem erläuternden Bericht zur Vorlage geht jedoch nicht hervor, was eine solche Regelung konkret beinhalten soll. Insbesondere bleibt unklar, ob bzw. in welcher Art die erhobenen Daten in die Massnahmen zur Risikominderung einfließen sollen.

Pflanzenschutzmittel

Bemerkungen zu den Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1)

Allgemeine Bemerkungen

Die Festhaltung an den Reduktionszielen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel auf gesetzlicher Basis ist zu begrüßen, ebenso die Beurteilung der Risiken durch die vorgesehene Entwicklung von geeigneten Indikatoren. Die Vorlage macht jedoch nur vage Angaben zu Massnahmen im Falle der Nichterreichung der anvisierten Reduktionsziele. In diesem Punkt besteht Konkretisierungsbedarf.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

LwG Art. 6b Abs. 1 – 3 und 6

Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werden begrüsst.

Den Einbezug der Branchen halten wir für zweckmässig. Allerdings weisen wir darauf hin, dass etliche zu den gemäss erläuterndem Bericht aufgeführten Verbänden zugehörigen Betriebe keine Verwender von Pflanzenschutzmitteln, aber Verwender von Biozidprodukten sind (z. B. Bereiche Schädlingsbekämpfung, Bau- und Fassadenschutz, Verwender von Holzschutzmitteln und Bootsanstrichen).

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob analog zu den Pflanzenschutzmitteln wichtige Organisationen im Bereich der Biozidprodukte ebenfalls zu Massnahmen der Risikominderung verpflichtet werden können.

LwG Art. 6b Abs. 2

Hier wird festgelegt, wie die Zielerreichung zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln überprüft werden soll. Damit soll die heute noch bestehende gesetzliche Lücke geschlossen werden. Dieses kann aber u. E. nur dann wirksam gelingen, wenn der Bundesrat dafür Indikatoren festlegt, sodass verbindliche Berechnungen möglich werden. Als Indikator sind konkrete Applikationsmengen zweckmässig. Dafür muss eine nationale Datenbank, in der die Anwender ihre Applikationsdaten parzellenscharf eingeben, geschaffen werden.

So können definierte Massnahmen zur Austragsminderung überprüft werden. Wenn lediglich eine Methode festgelegt wird, verbleibt zudem ein Interpretationsspielraum und es fehlt den Kantonen eine einheitliche Grundlage für einen harmonisierten Vollzug.

Antrag

Statt lediglich eine Methode festzulegen wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat in der Verordnung den Indikator festlegt, mit dem die Werte nach Absatz 1 berechnet werden.

LwG Art. 164b

Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel

Die neue Offenlegungspflicht verpflichtet die Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln zur Lieferung entsprechender Daten an den Bund. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vorlage betrifft die Offenlegungspflicht die Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung von Reduktionsmassnahmen. Art und Umfang der nach Art. 164b offen zu legenden Angaben sind jedoch unklar und müssen konkretisiert werden.

Antrag:

Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler). Die Konkretisierung ist nötig im Hinblick auf eine zuverlässige und lückenlose Datengrundlage.

Artikel 165^f^{bis}

Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Mit diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche Verwenderinnen und Verwender jede Anwendung von Pflanzenschutzmittel in einem Informationssystem erfassen müssen. Die so erhobenen Daten sind zweifelsohne hilfreich bei der Beurteilung spezifischer Risiken und allfälliger risikobasierter Intervention.

Wir weisen darauf hin, dass Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Bereich bereits im Rahmen der Anwendungskontrolle verpflichtet sind, ausführliche Aufzeichnungen über den PSM-Einsatz zu führen. Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist deshalb darauf zu achten, dass vorhandene Synergien genutzt werden und verfügbare Daten der landwirtschaftlichen Pflanzenschutzdienste berücksichtigt werden.

Artikel 165^f^{bis} Abs. 2

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bewährten praxisorientierten Instrumente wie Feldkalender und Hoduflu. Dem Bundesrat muss die Möglichkeit gegeben werden zu verlangen, dass beispielsweise die Feldkalender elektronisch zu führen und in einer nationalen Datenbank zusammenzuschliessen sind.

Antrag

Es sollte ergänzt werden, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe die geeigneten Hilfsmittel dafür festlegt.

Bemerkung ausserhalb der vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung von Risikoreduktionszielen:

Verursachergerechte Finanzierung des Monitorings

Im erläuternden Bericht zur Vorlage werden bereits durchgeführte sowie weiter geplante Monitoring-Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aufgezeigt. Die AP22+ beinhaltet weitere Untersuchungen. Diese Untersuchungen wurden bislang durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone) finanziert. Im Sinne des Verursacherprinzips regen wir an zu prüfen, inwieweit der Monitoring-Aufwand für ein Pflanzenschutzmittel oder Biozidprodukt dem Inverkehrbringer belastet werden könnte, z. B. durch eine vorgezogene Verkaufsgebühr. Dazu wäre eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Freundliche Grüsse



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage Fragebogen

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Bau- und Umweltschutzdirektion
Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 29 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Vorlagen zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Sie finden nachstehend unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zur Vorlage.

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der Pestizideinsatz und die damit verbundenen Umweltrisiken nachhaltig reduziert werden. Ziel ist eine bereits im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel vorgesehene Risikominderung durch den Einsatz von Pestiziden um 50 % bis 2027, wobei neu ein Absenkpfad mit verbindlichen Reduktionszielen auf Gesetzesebene eingeführt werden soll. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst diese Stossrichtung ausdrücklich. Im Kanton sind heute einige kleinere und mittlere Fließgewässer und teilweise auch das Grundwasser **stark** mit Pestiziden belastet.

Mit den im Rahmen der Vorlage vorgeschlagenen Neuregelungen soll dem Bundesrat die Kompetenz delegiert werden, die notwendige Datengrundlage für die Festlegung von Reduktionszielen im Anwendungsbereich der Pestizide zu beschaffen und geeignete Instrumente zur Berechnung und Prüfung der Zielwerte zu entwickeln. Die Vorlage bildet deshalb auch die Grundlage für die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Vorgesehen sind u. a. die Entwicklung von Indikatoren, welche die potentiellen Risiken von Pestizidwirkstoffen abbilden. Die Bereitstellung einer Bewertungsgrundlage für regulatorische Massnahmen wird als notwendig und zielführend erachtet.

Die Ausweitung der Risikominderung auf Biozidprodukte wird ebenfalls begrüsst. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die potentiellen Risiken bei der Verwendung von Biozidprodukten meist nicht beachtet werden und biozide Wirkstoffe aufgrund der spezifischen Anwendungen häufig direkt versickern oder abgeschwemmt werden. Im Weiteren ist die Umweltrelevanz der Auswaschung von bioziden Wirkstoffen aus Schutzanstrichen an Gebäuden eine seit einigen Jahren erkannte und gut untersuchte Problematik. Neuere Untersuchungen (UMTEC Rapperswil, Marktkontrolle Biozide in Fassaden) zeigen Handlungsbedarf auf.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Risikominderung beim Einsatz von Pestiziden erscheinen gesamthaft als zielorientiert, sind aber bezüglich der Umsetzung im Detail noch zu konkretisieren. Als wesentlichen Mangel erachten wir das derzeitige Fehlen von Indikatoren, welche die potentiellen Risiken von Pestizidwirkstoffen abbilden. Eine Beurteilung der Eignung hinsichtlich der angestrebten Risikoreduktion ist deshalb nur begrenzt möglich.

Der erläuternde Bericht zur Vorlage enthält nur generelle Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen. Zwar werden die zu erwartenden zusätzlich benötigten Ressourcen summarisch für die in die Kompetenz des Bundes vorgesehenen Aufgaben angeführt. Im Weiteren wird mit hohen administrativen, personellen und finanziellen Aufwänden für die zuständigen Bundesstellen gerechnet und zusätzlicher administrativer Aufwand für die beruflich-gewerblichen Anwenderinnen und Anwender veranschlagt. Auf den Vollzug durch die Kantone und die entsprechenden finanziellen und personellen Auswirkungen wird im erläuternden Bericht nicht eingegangen. Die Bedeutung der Vorlage für die KMU bleibt vage. Eine Beurteilung ist daher bezüglich der Frage der benötigten Ressourcen im Kanton und einer zu erwartenden Mehrbelastung der betroffenen KMU kaum möglich.

Bemerkungen zu den Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes

Die Festhaltung an den Reduktionszielen des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel auf gesetzlicher Basis ist grundsätzlich zu begrüßen, ebenso die Beurteilung der Risiken durch die vorgesehene Entwicklung von geeigneten Indikatoren. Die Vorlage macht jedoch nur vage Angaben zu Massnahmen im Falle der Nichterreichung der anvisierten Reduktionsziele. In diesem Punkt besteht Konkretisierungsbedarf.

Bemerkungen zu den Änderungen des Chemikaliengesetzes

Die Absicht, neben den Pflanzenschutzmitteln auch die Biozidprodukte in die Risikoreduktionsstrategie einzubeziehen, wird begrüsst. Vor dem Hintergrund des im Vergleich mit Pflanzenschutzmitteln sehr breiten Anwendungsspektrums erscheint eine generelle Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten jedoch unverhältnismässig und ist aus Sicht des Vollzugs kaum zu bewältigen. Die vorgeschlagene Meldepflicht ist daher zu beschränken (z.B. auf die relevanten Eintragspfade oder auf bestimmte risikoreiche Produktarten). Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass in den Änderungsvorschlägen des ChemG im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Pflichten keine Strafbestimmungen aufgeführt sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG, Art. 6b, Abs 2	Die Methode für die Risikoermittlung muss Teil der Vorlage sein oder im Gesetz muss skizziert werden, wie die Risiken ermittelt werden müssen.	Die Methode ist entscheidend für die Auswirkungen von Abs. 1 auf den Vollzug. Die Auswirkungen können aufgrund der vorhandenen Unterlagen im Vernehmlassungsverfahren nicht beurteilt werden.
LwG Art. 6b, Abs 2	Statt lediglich eine Methode festzulegen wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat in der Verordnung den Indikator festlegt, mit dem die Werte nach Absatz 1 berechnet werden.	Hier wird festgelegt, wie die Zielerreichung zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln überprüft werden soll. Damit soll die heute noch bestehende gesetzliche Lücke geschlossen werden. Dieses kann aber u.E. nur dann wirksam gelingen, wenn der Bundesrat dafür Indikatoren festlegt, sodass verbindliche Berechnungen möglich werden. Als Indikator sind konkrete Applikationsmengen zweckmässig. Dafür muss eine nationale Datenbank, in der die Anwender ihre Applikationsdaten parzellenscharf eingeben, geschaffen werden. So können definierte Massnahmen zur Austragsminderung überprüft werden. Wenn lediglich eine Methode festgelegt wird, verbleibt zudem ein Interpretationsspielraum und es fehlt den Kantonen eine einheitliche Grundlage für einen harmonisierten Vollzug.
LwG Art. 6b Abs. 1 – 3 und 6	Es ist zu prüfen, ob analog zu den Pflanzenschutzmitteln wichtige Organisationen im Bereich der Biozidprodukte ebenfalls zu Massnahmen der Risikominderung verpflichtet werden können.	Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werden begrüsst. Den Einbezug der Branchen halten wir für zweckmässig. Allerdings weisen wir darauf hin, dass etliche zu den gemäss erläuterndem Bericht aufgeführten Verbänden zugehörigen Betriebe keine Verwender von Pflanzenschutzmitteln, aber Verwender von Biozidprodukten sind (z. B. Bereiche Schädlingsbekämpfung, Bau- und Fassadenschutz, Verwender von Holzschutzmitteln und Bootsanstrichen).
LwG Art. 164b	Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler). Die	Die neue Offenlegungspflicht verpflichtet die Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmitteln zur Lieferung entsprechender Daten an den Bund. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vorlage betrifft die Offenlegungspflicht die Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel ist ein wichtiger

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Konkretisierung ist nötig im Hinblick auf eine zuverlässige und lückenlose Datengrundlage.	Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung von Reduktionsmassnahmen. Art und Umfang der nach Art. 164b offen zu legenden Angaben sind jedoch unklar und müssen konkretisiert werden.
LwG Art. 165 ^{fbis}	Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist deshalb darauf zu achten, dass vorhandene Synergien genutzt werden und verfügbare Daten der landwirtschaftlichen Pflanzenschutzdienste berücksichtigt werden.	Mit diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche Verwenderinnen und Verwender jede Anwendung von Pflanzenschutzmittel in einem Informationssystem erfassen müssen. Die so erhobenen Daten sind zweifelsohne hilfreich bei der Beurteilung spezifischer Risiken und allfälliger risikobasierter Intervention. Wir weisen darauf hin, dass Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Bereich bereits im Rahmen der Anwendungskontrolle verpflichtet sind, ausführliche Aufzeichnungen über den PSM-Einsatz zu führen.
LwG Art. 165 ^{fbis} , Abs 2	Es sollte ergänzt werden, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe die geeigneten Hilfsmittel dafür festlegt.	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bewährten praxisorientierten Instrumente wie Feldkalender und Hoduflu. Dem Bundesrat muss die Möglichkeit gegeben werden zu verlangen, dass beispielsweise die Feldkalender elektronisch zu führen und in einer nationalen Datenbank zusammenzuschliessen sind.
ChemG Art. 11a	Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler). Die Konkretisierung ist nötig im Hinblick auf eine zuverlässige und lückenlose Datengrundlage	Die neue Offenlegungspflicht verpflichtet die Inverkehrbringer von Biozidprodukten zur Lieferung entsprechender Daten an den Bund. Gemäss erläuterndem Bericht zur Vorlage betrifft die Offenlegungspflicht die Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung von Reduktionsmassnahmen. Art und Umfang der nach Art. 11a offen zu legenden Angaben sind jedoch unklar und müssen konkretisiert werden.
ChemG Art. 11b	Die Meldepflicht ist daher zu beschränken auf bestimmte Anwendungen mit als kritisch zu beurteilender Expositionspfade bzw. Emissionen in die Umwelt, oder auf bestimmte	Die vorgeschlagene Meldepflicht ist in diesem Detaillierungsgrad viel zu weit gefasst. Mit diesem Artikel wird ein Meldesystem vorgeschlagen, wonach berufliche Verwenderinnen und Verwender jede Anwendung von Biozidprodukten in einem Informationssystem erfassen müssen. Die Meldungen beinhalten Daten über die Wirkstoffe und deren Mengen, den Zeitpunkt und die Art der Anwendung, bis hin zur Angabe der behandelten Objekte. Eine Beschränkung auf gewisse Produktarten oder Anwendungen ist dabei nicht vorgesehen. Da Biozidprodukte

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	besonders risikoreiche Produktgruppen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Durchsetzung solcher Meldepflichten aus Sicht des Vollzugs realisierbar ist.	sehr breite Verwendung finden und praktisch in jedem Betrieb eingesetzt werden (z.B. Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und öffentlichen Einrichtungen, der Lebensmittelbranche oder generell bei der Reinigung), wären auch sämtliche Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe meldepflichtig.
ChemG Art. 25a	Es ist festzulegen, wie die erhobenen Daten in die Risikominde- rung einfließen sollen.	Die Schaffung einer rechtlichen Basis für die Festlegung von Risikoreduktionsmassnahmen im Verordnungsrecht ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus dem Wortlaut des neuen Artikels 25a und dem erläuternden Bericht zur Vorlage geht jedoch nicht hervor, was eine solche Regelung konkret beinhalten soll. Insbesondere bleibt unklar, ob bzw. in welcher Art die erhobenen Daten in die Massnahmen zur Risikominde- rung einfließen sollen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [Bäurle Susanne](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung "Risiko beim Einsatz von Pestiziden"
Datum: Mittwoch, 29. April 2020 08:29:32
Anlagen: [image001.jpg](#)
[VNL zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 Risiko.docx](#)
[VNL zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 Risiko.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen unsere Vernehmlassung betreffend Risiko beim Einsatz von Pestiziden je in PDF- und Word-Version.

Freundliche Grüsse

Susanne Bäurle



KANTON SCHAFFHAUSEN

Staatskanzlei

Susanne Bäurle

Sachbearbeiterin / Assistentin

Beckenstube 7

CH-8200 Schaffhausen

Tel. +41(0)52 632 73 66, Fax. +41 (0)52 632 72 00

E-Mail: susanne.baeurle@ktsh.ch, Internet: www.sh.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Schaffhausen, Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schaffhausen, 28. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 wurden die Kantone zu einer Vernehmlassung zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.» eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative wird begrüsst. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So wird ausdrücklich begrüsst, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen,
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Sie müssen daher gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel. Daher soll auch für Biozide ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den Pflanzenschutzmitteln definiert werden. Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Mit Nachdruck wird sodann auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Diese parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen. Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Es braucht sofort eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
2. Zum Zeitpunkt der Zulassung ist das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier besteht Handlungsbedarf:
 - a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2).
 - b. Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere wird ein regelmässiger Informationsaustausch als vordringlich erachtet.
 - c. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammen zu bringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben müssten.
3. Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.

- a. Die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Überprüfungsverfahrens die Zulassung zu entziehen, wird begrüsst. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
- b. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.
- c. Von der Zulassungsstelle wird gefordert, dass sie vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch vornimmt. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem wird dieser Bereich als Risiko erachtet. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
- d. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, braucht es Veränderungen in der Verwendung von Stoffen. Der Zulassungsentscheid und die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmittel muss beinhalten, ob das Produkt im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen eingesetzt werden darf oder nicht. Genau dies verlangt die Motion 19. 31 von Moser Tiana Angelina Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen . **Dieser Lösungsansatz ist zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.**

Wie erwähnt werden die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide begrüsst. In Analogie zur CO2-Gesetzgebung ist es aber unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzung (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Art. 8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Artikel 11 soll mit den beiden Artikeln 11a und 11b ergänzt werden. Dies sind wichtige Ergänzungen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b wird beantragt, die vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte		Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind. Der Bund soll daher die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren- so wie er das bei Pflanzenschutzmitteln tut. Zudem muss der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle zwingend auch für die ausserlandwirtschaftliche Verwendung, also die berufliche, gewerbliche und private Verwendung, erfasst werden.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Antrag 3: Streichung und Ergänzung (rot) <i>¹ Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche die Anwender.</i> <i>In Abs. 3 lit. c und d soll der Begriff Bewirtschafter/in durch Verwender/in ersetzt werden.</i>	Ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln) wird begrüsst. In den Bemerkungen zu Art. 165^f^{bis} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Verwendern zu sprechen. Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der nicht gewerblichen und/oder beruflichen Anwendung Risiken mit sich, weshalb auch die Heimwerkeranwendung erfasst werden soll.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 4: <i>Ergänzung (rot):</i> <i>Art. 24 Abs. 1</i> <i>Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte</i>	Zu Abs. 1: Eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen. Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht, Gültigkeit ad personam. Heute ist es möglich, dass bis zu fünf Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Für private Verwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein. Verwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen.</i>	ist. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip. Für die PSM erfolgt das im Rahmen der Zulassung (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Die Praxis zeigt, dass Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte bestehen. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls sollen für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich sein, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 5 Ergänzung (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche, <i>mindestens die Bereiche</i>	Der Vorschlag wird grundsätzlich begrüsst. Abs. 2 lit. a ist zu offen formuliert und soll daher präzisiert werden. Abs. 2 lit. b soll mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzt werden. Für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und die Belastung im Grundwasser soll ein Absenkpfad bis 2027 von 50% bestimmt werden. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, wird die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat begrüsst. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und die Belastung im Grundwasser,</i> <i>b) Werte zur Verminderung der Risiken und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest</i> <i>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</i>	Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Es ist zu prüfen, ob Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen. Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung sicherer und lagerfähiger Lebensmittel sehr wichtig. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden (z.B, mittels Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden analog PSM). Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende gesetzliche Grundlagen erarbeitet und erlassen werden.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Der Mehrheitsantrag wird unterstützt. Ergänzung (rot) Antrag 6: <i>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem ist 2025 der weitere Absenkpfad festzulegen, der ab 2027 zu gelten hat.</i>	Die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpades für Pestizide im LwG wird unterstützt. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Zunächst müssen klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Anschließend müssen die Reduktionsziele überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, weitere Reduktionsziele festzulegen. Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen weiterhin zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Ansonsten würde sich dies sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Nutzfläche auswirken und die Akzeptanz und Umsetzung von BFF im Ackerbaug Gebiet würde sinken.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Der Minderheitsantrag wird unterstützt.	Es ist sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel dabei nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substan-

		zen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausserdem verstehen wir unter einem "Risiko von 100%" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Antrag 7: Streichung	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat angerufen werden kann. Zudem sind mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel die Risikobereiche bereits beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Ergänzung (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5		Die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden, wird begrüsst. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure verbindlich eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern (zwei Beispiele: Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbunden Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten fördern). So gelingt es, Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss.

		Die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht wird unterstützt und der Bundesrat aufgefordert, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 9: Ergänzung (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt und für die Finanzierung des Umweltmonitorings verwendet werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel		Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt. Weiter sollen sowohl Daten über Pflanzenschutzmittel für berufliche als auch für die nichtberufliche Verwendung erfasst werden. Die Daten sollen nach verschiedenen Verwendergruppen erfasst werden, mindestens wie folgt: - Berufliche Anwender (Landwirtschaft) - Berufliche Anwender (Gartenbau) - Berufliche Anwender (Forst) - Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) - Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) - Gewerbliche Anwender

		- Heimwerkeranwendung - Weitere
Art. 165 ^f _{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Antrag 10: <i>Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche die Verwender.</i>	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden. Daher wird vom Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool erwartet, welches mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft ist, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Es soll zu keinen administrativen Mehrbelastungen der Anwender kommen. Das System ist daher mit dem ÖLN zu harmonisieren. Es soll sichergestellt werden, dass auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche durch Parallelimporte erworben worden sind, im Informationssystem erfasst sind. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der nicht gewerblichen und/oder beruflichen Verwendung Risiken mit sich, weshalb auch die die private Verwendung erfasst werden soll.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 15. Mai 2020

Eidg. Vernehmlassung; 19.475 Parlamentarische Initiative. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 unterbreitete die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) die eingangs erwähnte parlamentarische Initiative zur Vernehmlassung bis am 17. Mai 2020.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

In Anbetracht der erheblichen Pestizidbelastungen von Fliessgewässern und Grundwasservorkommen – primär in Regionen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung – unterstützt der Regierungsrat die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative „Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“. Die vorgeschlagenen Ergänzungen von Chemikalien- und Landwirtschaftsgesetz verstärken die Wirkung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel durch einen verbindlichen Absenkpfad mit quantitativen Etappenzielen (Risikoreduktion um 50 % bis 2027). Insbesondere werden auch der Einbezug der Branchenorganisationen und die vorgesehene Berichterstattung, Überwachung und der Informationsaustausch im Grundsatz begrüsst.

Der Regierungsrat begrüsst weiter, dass auch der Einsatz von Pestiziden über Biozidprodukte reduziert werden soll und dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen neu sämtliche Anwendungsbereiche von Pestiziden – nebst der Landwirtschaft auch Private und die öffentliche Hand – umfassen werden. Als biologisch wirksame chemische Substanzen werden Pestizide nicht nur in der Landwirtschaft als Pflanzenschutzmittel verwendet, sondern auch in vielen anderen Wirtschaftszweigen als Biozidprodukte (beispielsweise als Korrosionsschutzmittel, Holzschutzmittel, Konservierungsmittel in Fassadenanstrichen etc.). Dementsprechend sollen auch die Risiken, die mit dem Einsatz von Bioziden verbunden sind, vermindert werden.

Die Gesetzesvorentwürfe zeigen auf, wie die strategischen Ziele aus der Agrarpolitik 2022+ (AP22+) bezüglich Risikoreduktion im Umgang mit Pestiziden umgesetzt werden können. Die Vorentwürfe sind stellenweise jedoch zu konkretisieren, wie im Antwortformular in der Beilage aufgeführt ist.



Insbesondere bezüglich der Zulassung von Pestiziden (z.B. Einschränkungen für den Privatgebrauch), Differenzierung bei Schutzzielen (Oberflächengewässer oder Grundwasser) oder bei der Wahl von griffigen Instrumenten, die bei Nichterreichen der Ziele durch die Branchenorganisationen vom Bundesrat eingesetzt werden müssen (z.B. Lenkungsabgabe). Weitergehende Detailbestimmungen bleiben auf Verordnungsstufe zu regeln. In der Beilage überlassen wir Ihnen zudem das Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto**

forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Anbetracht der erheblichen Pestizidbelastungen von Fließgewässern und Grundwasservorkommen – primär in Regionen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung – unterstützt der Regierungsrat die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative „Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“. Die vorgeschlagenen Ergänzungen von Chemikalien- und Landwirtschaftsgesetz verstärken die Wirkung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel durch einen verbindlichen Absenkpfad mit quantitativen Etappenzielen (Risikoreduktion um 50 % bis 2027). Insbesondere wird auch der Einbezug der Branchenorganisationen und die vorgesehene Berichterstattung, Überwachung und Informationsaustausch im Grundsatz begrüsst.

Der Regierungsrat begrüsst weiter, dass auch der Einsatz von Pestiziden über Biozidprodukte reduziert werden soll und dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen neu sämtliche Anwendungsbereiche von Pestiziden – nebst der Landwirtschaft auch Private und die öffentliche Hand – umfassen werden. Als biologisch wirksame chemische Substanzen werden Pestizide nicht nur in der Landwirtschaft als Pflanzenschutzmittel verwendet, sondern auch in vielen anderen Wirtschaftszweigen als Biozidprodukte (beispielsweise als Korrosionsschutzmittel, Holzschutzmittel, Konservierungsmittel in Fassadenanstrichen etc.). Dementsprechend sollen auch die Risiken, die mit dem Einsatz von Bioziden verbunden sind, vermindert werden.

Die Gesetzesvorentwürfe zeigen auf, wie die strategischen Ziele aus der Agrarpolitik 2022+ (AP22+) bezüglich Risikoreduktion im Umgang mit Pestiziden umgesetzt werden können. Diese Vorentwürfe sind stellenweise jedoch zu konkretisieren. Insbesondere bezüglich der Zulassung von Pestiziden (z.B. Einschränkungen für den Privatgebrauch), Differenzierung bei Schutzzielen (Oberflächengewässer oder Grundwasser) oder bei der Wahl von griffigen Instrumenten, die bei Nichterreichen der Ziele durch die Branchenorganisationen vom Bundesrat eingesetzt werden müssen (z.B. Lenkungsabgabe). Weitergehende Detailbestimmungen bleiben auf Verordnungsstufe zu regeln.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG)		
Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1 Ergänzung (rote Schrift): <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Die Ergänzung stärkt ein umfassendes Vorsorgeprinzip (Sorgfaltspflicht).
Art. 10 Zulassung für Biozidprodukte Abs. 2, Bst. b	Antrag 2 Ergänzung (rote Schrift): <i>b. keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie auf die Umwelt hat.</i>	In Analogie zur Aufzählung « [...] für Mensch, Tier und Umwelt [...] » in den vorgeschlagenen neuen Art. 25a Abs. 1 ChemG und Art. 6b Art. 1 LwG muss hier die Umwelt ebenfalls erwähnt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Zulassung für Pflanzenschutzmittel Abs. 1	Antrag 3 Ergänzung (rote Schrift): <i>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehm- baren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswir- kungen auf die Umwelt hat</i>	Siehe die Begründung zu vorangehenden Anträgen.
Art. 11a Offenlegungs- pflicht für Biozidprodukte	Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wieviele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales In- formationssystem zur Verwendung von Bio- zidprodukten Abs. 3, Bst. c und d	Antrag 4 Änderung (rote Schrift): <i>c) der BewirtschafterAnwender oder die BewirtschafterinAn- wenderin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermäch- tigung des BewirtschaftersAn- wender oder der Bewirtschaf- terinAnwenderin verfügen.</i>	Die Änderung wird begrüsst. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur konkreten Verwendung der Produkte. Im Detail: Die Begriffe „Bewirtschafterin/Bewirtschafter“ sind v. a. in landwirtschaftlichem Kon- text gebräuchlich. Da Biozide auch ausserhalb der Landwirtschaft angewendet werden, de- cken die Begriffe „Anwenderin/Anwender“ die möglichen Anwendungsbereiche von Bioziden besser ab.
Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachli- che Voraussetzungen	Antrag 5 Änderung (rote Schrift):	Eine Bewilligungspflicht für berufliche und gewerbliche Anwendungen von Stoffen und Zube- reitungen mit besonders gefährlichen Eigenschaften oder bestimmten Gefährlichkeitsmerkma- len ist ein wichtiges Mittel für die Verringerung der Risiken ihrer Anwendung.

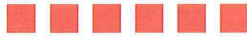
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1	<i>¹ Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> <i>Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein.</i>	Bemerkung: Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein (befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam); heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln (PSM) sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein (im Sinne des Vorsorgeprinzips und entsprechend der langjährigen Vollzugserfahrung). Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls sollen für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen Abs. 2	Antrag 6 Änderung (rote Schrift): <i>Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen</i>	Konkretere Formulierung gemäss den Standards des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und in Abstimmung mit Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung der Weiterbildungen.</i>	
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 7 Ergänzung (rote Schrift) ² <i>Der Bundesrat bestimmt:</i> a) <i>die massgeblichen Risikobereiche</i> b) <i>Werte zur Verminderung der Risiken und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i> c) <i>die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</i>	Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag, mit der ergänzenden Festlegung eines verbindlichen Absenkpads für Biozide bis 2025 (resp. ab 2027). (vgl. Antrag zu Art. 6b Abs. 1 LwG)
2. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG)		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag im Grundsatz.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Der Mehrheitsantrag wird unterstützt. Antrag 8 Ergänzung zum Schluss des Absatzes (rote Schrift):	Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. (vgl. Antrag zu Art. 25a ChemG)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	 <i>Ausserdem legt der Bundesrat bis 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i>	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Der Minderheitsantrag wird unterstützt. Antrag 9 Änderungen (rote Schrift): ² <i>Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem jährlich die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.</i> Ergänzung (rote Schrift): <i>Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen.</i>	Nur mit einer mind. jährlichen Erhebung der notwendigen Indikatoren lassen sich zeitliche Veränderungen und Trends der Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zuverlässig ableiten. Solche verlässlichen Informationen sind die Grundlage für die Festlegung von weiteren Absenkezielen. Es muss davon ausgegangen werden, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen (z.B. grössere Bedeutung der Vorsorge im Grundwasserschutz: Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 10 Änderung (rote Schrift): ⁴ <i>Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem</i>	Eine mindestens jährliche Berichterstattung ist die Voraussetzung für die verbindliche Umsetzung von Minderungsmaßnahmen durch Branchenorganisationen und Praxis (vgl. oben).

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Bund regelmässig jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i>	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Antrag 11 Änderung (rote Schrift): ⁵ <i>Der Bundesrat kann bestimmt die Branchenorganisationen bestimmen.</i>	Die Übertragung der wichtigen Federführung für die Ergreifung von risikobasierten Massnahmen an Branchenorganisationen bedingt zwingend, dass der Bundesrat geeignete Organisationen bestimmt. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Prozesse und Betriebe in der nachfolgenden Verordnungsgebung genügend zu berücksichtigen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 12 Ergänzung (rote Schrift): ⁶ <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und die Einführung einer nach Toxizität gewichteten Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfadens und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Sofern bisherige Massnahmen zur Reduktionsminderung nicht ausreichen, kann die Einführung von Lenkungsabgaben zur Stärkung des Verursacherprinzips notwendig werden. Arbeiten z.B. der ETH Zürich (Prof. R. Finger) sowie die Erfahrungen in Nordeuropa haben gezeigt, dass differenzierte Lenkungsabgabensysteme, in denen sehr risikoreiche Pflanzenschutzmittel stark besteuert werden, effektiv sein können. Wichtig für die Akzeptanz einer solchen Lenkungsabgabe ist, dass die Erlöse der Abgabe wieder in die Landwirtschaft zurückfliessen. Beide Konferenzen, BPUK und LDK, haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wieviele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag.	Bemerkungen: Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Appenzell, 14. Mai 2020

Parlamentarische Initiative: Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Die Bemerkungen zur parlamentarischen Initiative sind im beiliegenden Antwortformular enthalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren», Stellung nehmen zu können.

Die parlamentarische Initiative sieht vor, dass im Landwirtschaftsgesetz und im Chemikaliengesetz für Pflanzenschutzmittel (PSM) und Biozidprodukte (BP) ein Ziel zur Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt verankert werden soll. Pestizide sind biologisch hochwirksame chemische Substanzen, die als Wirkstoffe in PSM und in BP zur Anwendung gelangen. PSM schützen Pflanzen und Erntegüter vor Schadorganismen oder regulieren deren Wachstum, während BP ein sehr breites Anwendungsspektrum haben, das von Desinfektionsmitteln über Mittel zum Materialschutz (beispielsweise Schutz von Hölzern oder anderen Konstruktionsmaterialien, Konservierungsmitteln) bis hin zu Schädlingsbekämpfungsmitteln reicht. Im Bereich BP ist der Kreis derjenigen, die sie in Verkehr bringen beziehungsweise verwenden, deshalb wesentlich heterogener als im Bereich PSM.

Die Ständekommission begrüsst die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpfeils ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So wird ausdrücklich begrüsst, dass

1. für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027),
2. die Transparenz beim PSM-Einsatz verbessert wird. In der öffentlichen Diskussion wird heute der gesamte Einsatz der Pflanzenschutzmittel der Landwirtschaft zugeschoben,
3. neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
4. sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen.

Die Ständekommission weist nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

1. Bezüglich der Zulassungsverfahren müssen einheitliche Massstäbe angewendet werden. In folgenden Punkten besteht besonderer Handlungsbedarf:
 - Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochfrequentierten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammenzubringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben müssten.
2. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan Biozide» zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden zu erarbeiten.
3. Für Bezügerinnen und Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog zu den Pflanzenschutzmitteln einzuführen. Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
4. Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend aufzuheben.

5. Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt. Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht der Standeskommission eindeutig in der Verantwortung des Bundes. Eine Mitarbeit der Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen begrüsst die Standeskommission.
6. Für die Erfassung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen.
7. Die Standeskommission unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027. Mit dem Reduktionsziel von 70% bis 2035 soll zugewartet werden. Die Standeskommission schlägt vor, 2027 eine Zwischenbeurteilung vorzunehmen und auf der Basis dieser Beurteilung das Ziel für 2035 zu definieren.

Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenktziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleich. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einem so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht in Art. 8 des Chemikaliengesetzes wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2 Ergänzung (rot): Art. 11 Abs. 1 <i>Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Art. 11 ergänzt werden mit den beiden Art. 11a und Art. 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Art. 11a und Art. 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Art. 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a	wird unterstützt, Ergänzung	Die Standeskommission begrüsst diese Änderung. Es muss sichergestellt sein, dass die Definition «Biozide» auch sämtliche Pflanzenschutzmittel in der Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft umfasst. Das Inverkehrbringen von Bioziden soll gleich wie das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Es wird erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren - so wie er das bei den Pflanzenschutzmitteln tut. Zudem ist die Standeskommission der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11b Abs. 1	Anpassung (rot): Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Standeskommission begrüsst ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165 ^{fbis} des Landwirtschaftsgesetzes wird ausgeführt, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen, sondern auch Daten über die Verwendung der Produkte zu erfassen. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar. Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwenderinnen und Anwender erfasst werden.
Art. 11b Abs. 3	Anpassung (rot): c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwenderin oder Anwender zu sprechen. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Die Einführung der Bestimmungen in Art. 11b wird deshalb unterstützt. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24	Ergänzung (rot): Art. 24 Abs. 1 Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Für private Anwender sind solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zuzulassen.	Zu Abs. 1 ▪ eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; ▪ Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; ▪ Heute ist es möglich, dass bis zu fünf Personen unter Anleitung einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; ▪ Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip. Beim privaten Gebrauch von Biozidprodukten bestehen Anwendermängel. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwenderinnen und Anwendern sicherzustellen. Allenfalls sollen für diese Anwenderinnen und Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a	Anpassung (rot): Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-	Die Ständekommission begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung «... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden» erachtet die Ständekommission jedoch als zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt dar-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50% vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen.	stellen. Die Standeskommission fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Analog zum «Aktionsplan Pflanzenschutz» sollte der Bund einen «Aktionsplan Biozide» erarbeiten, als Ziel die Risikoreduktion und nachhaltige Anwendung von Bioziden. Der Aktionsplan soll eine Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide beinhalten. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungsbestimmungen erarbeitet und erlassen werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Abs. 1	Der Mehrheitsantrag wird unterstützt.	Die Standeskommission unterstützt die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpfeils für Pestizide im LwG und unterstützt den Mehrheitsantrag. Der Minderheitsantrag wird abgelehnt. In einem ersten Schritt müssen durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduk-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen. Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren.
Art. 6b Abs. 2	Der Mehrheitsantrag wird unterstützt.	Die Ständekommission fordert vom Bund eine schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein. Eine Methode zur Berechnung der Zielerreichung kann diverse, sogenannt risikoreduzierende Parameter enthalten, deren Wirksamkeit nicht belegt ist. Ein Indikator hingegen basiert auf Daten, die in den verschiedenen Umweltsystemen erhoben worden sind und deshalb die Zielerreichung zuverlässiger abbilden. Entsprechend den Ausführungen auf Seite 20 des Berichts der WAK-SR zur geplanten Konkretisierung sind bei den Risikoindikatoren die Ausbringung, Toxizität und die Exposition der Umweltsysteme bzw. Nichtzielorganismen zu berücksichtigen. Damit die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (siehe Abs. 4) und die Zielerreichung (siehe Abs. 6) überprüft werden können, muss der Indikator jährlich erhoben werden. Der Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken vertretbar.
Art. 6b Abs. 3	Streichung	Mit dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden. Mit der Formulierung in Abs. 3 werden vorderhand nur für die Risikobereiche Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und Grundwasser als Trinkwasser Werte zur Verminderung der Risiken definiert. Für weitere Risikobereiche wird die Definition auf die Verordnungsebene delegiert. Es gibt zweifellos weitere Risikobereiche (z.B. Boden), für die zeitnah Werte zur Verminderung der Risiken festgelegt werden müssen. Mit dem ersten Verordnungspaket zur AP22+ ist diese Pendezenz aufzuarbeiten.
Art. 6b Abs. 4	Anpassung (rot): Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von der Standeskommission abgelehnt: Eine Mitarbeit und Unterstützung der Branchen zur Zielerreichung ist sehr wichtig. Die Branchen können aber ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die relevanten Massnahmen zur Reduktion von PSM und zur Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmeneset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen. Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.
Art. 6b Abs. 5	Streichung	Nebst den Branchenorganisationen sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch unter anderem der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Food Waste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. «Risikobasiert abgestufte Massnahmen» sind unserer Ansicht nach konkreter und zielführender als «Massnahmen zur Risikoreduktion». Mit der ersten Formulierung müssen Massnahmen ergriffen werden, wo konkrete Risiken vorhanden sind; die Massnahmen sind daher zielführend. Mit der zweiten Formulierung können auch Massnahmen ergriffen werden, die wenig Erfolg bringen.
Art. 6b Abs. 6	Streichung	Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden. Die Standeskommission erachtet es als wenig sinnvoll, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden.
Verbesserungsvorschlag für Art. 6b	Strukturierung des Artikels verbessern Der Bundesrat 1. Bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Abs. 1 beurteilt wird;	Art. 6b LG sollte prägnanter und griffiger strukturiert sein, indem er in folgende drei Absätze unterteilt werden sollte: Abs. 1: Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad Abs. 2: Hauptakteur -> Branchenorganisationen Abs. 3: Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Nimmt die Beurteilung jährlich vor; 3. Kann die Branchenorganisationen bestimmen; 4. Ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass sie nicht erreicht werden; 5. Legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest.	
Art. 164b	wird unterstützt	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung sollen an den Verkaufsstellen erfasst werden müssen.
Art. 165 ^f ^{bis} Abs. 1	Anpassung (rot): Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 165 ^f ^{bis} Abs. 2	Anpassung (rot): ²Wer beruflich, gewerblich oder privat Pflanzenschutzmittel an-	Ein zentrales Informationssystem ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirtinnen und Landwirte wird es kaum einen Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sogenannten Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Es wird erwartet, dass dadurch auch der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Pflanzenschutzmitteleinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu sammeln. Es ist auch von zentraler Bedeutung, Daten zur Verwendung der Produkte zu erfassen. Die Einführung der Bestimmungen in Art. 165fbis können wir deshalb unterstützen. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vertretbar.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 15. Mai 2020

Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»; Vernehmlassungsantwort

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Stossrichtung der Umsetzung der parlamentarischen Initiative. Damit werden ergänzend zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente definiert, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und der Bevölkerung mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüsst der Kanton St.Gallen ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel (PSM) verbindliche zeitliche und mengenmässige Vorgaben gemacht werden;
- neu neben PSM auch für Biozidprodukte (BP) die Risiken vermindert werden sollen;
- die Branchenorganisationen einbezogen werden, diese Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Die neue Informationspflicht für das Inverkehrbringen von BP gemäss dem neuen Art. 11a des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1; abgekürzt ChemG) unterstützt die Regierung. Hingegen erachtet sie das Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden gemäss dem neuen Art. 11b ChemG als nicht praktikabel und nicht zielführend.

Zu den einzelnen Artikeln und den allgemeinen Bemerkungen nehmen wir gern im ausgefüllten Fragebogen Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Formular zum Vorentwurf zur Pa.lv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierung des Kantons St.Gallen
Adresse / Indirizzo	Klosterhof 3 9000 St.Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, bedanken wir uns.

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Stossrichtung der Umsetzung der parlamentarischen Initiative. Damit werden ergänzend zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente definiert, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und Bevölkerung mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüsst der Kanton St.Gallen ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel (PSM) verbindliche zeitliche und Mengen mässige Vorgaben gemacht werden;
- neu auch für Biozidprodukte (BP) die Risiken vermindert werden sollen;
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht vorgesehen ist;
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und diese Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Die vorgesehene Offenlegungspflicht und das zentrale Informationssystem werden die Arbeit der verschiedenen kantonalen Kontrollstellen erheblich erleichtern, indem künftig Daten zu Art und Menge der relevanten Produkte verfügbar sein werden. Das zentrale Informationssystem für die Anwendung von PSM, wie es in Art. 165 f. LwG vorgeschlagen wird erachten wir als Ziel führend. Hingegen lehnt der Kanton St.Gallen ein solches System für die Anwender von BP, wie dies in Art. 11b ChemG vorgeschlagen wird, ab. Biozide werden in so vielen unterschiedlichen Betrieben verwendet, dass diese Vorschrift nie greifen wird, der administrative Aufwand in keinem Verhältnis steht zum Nutzen und der Kontrollaufwand für die Chemikalieninspektoren nicht zu bewältigen ist. Zudem sind wir der Ansicht, dass mit der Umsetzung der Offenlegungspflicht gemäss dem vorgeschlagenen Art. 11a ChemG die notwendigen Informationen zur Steuerung der Reduktion des Einsatzes von BP in genügender Qualität erhalten wird.

Es liegt uns daran darauf hinzuweisen, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, die Probleme im Grundwasser, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil), aber nicht ausreichend lösen wird. Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind je nach Region in so hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser vorliegen würden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnliche Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen, wenn nicht signifikante Veränderungen beim Einsatz dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es zusätzliche Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Wasserressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen. Der Kanton St.Gallen bedauert, dass die Kantone bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin nicht einbezogen werden. Dieses Versäumnis ist zu besei-

tigen, sodass die Kantone ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen können und rechtzeitig zu den Informationen gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.

Die Vorlage geht nicht auf die private Anwendung von PSM und BP ein. Dies ist einerseits verständlich, da es unmöglich ist, dass alle Hobbygärtner die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels oder eine Mutter die Verwendung eines Desinfektionsmittels im Informationssystem erfassen würde. Mit der konsequenten Erfassung der in Verkehr gebrachten Produkte, wie dies in Art. 11a gefordert wird, wird das angestrebte Informationsziel zur Verfolgung der Reduktionsziele von BP auch erreicht. Die Steuerung bei der privaten Verwendung von PSM und BP geschieht heute über entsprechende Zulassungen solcher Produkte an Private. Um die Reduktionsmassnahmen auch auf private Anwendungen von BP und PSM auszudehnen wäre zu prüfen, unter welchen Bedingungen Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2d ("sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung"; Einstufung gemäss Art. 61 der Chemikalienverordnung; SR 813.11) auszudehnen wäre. Heute sind nur Zubereitungen und Stoffe die den Gesundheitsschutz (Gruppen 1 sowie 2a und 2b) betreffen für die private Anwendung zugelassen, nicht aber Produkte, die eine Schädigung der Umwelt verursachen können.

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Umsetzung der parlamentarischen Initiative und bittet Sie, die nachfolgend formulierten Anträge bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG)		
Art. 8, Sorgfaltspflicht	Artikel ergänzen (<u>unterstrichen</u>): «Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten <u>und vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion von deren Risiken treffen. Insbesondere sind die Informationen der Herstellerin, die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt-, Gewässer und Gesundheitsschutzes zu beachten.</u> »	Sinnvollerweise sollte bereits in Art. 8 ChemG der Sorgfaltspflicht mehr Gewicht gegeben werden.
Art. 10 Zulassung für Biozidprodukte Abs. 2, Bst. b	Ergänzung (<u>unterstrichen</u>): b. keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren <u>sowie auf die Umwelt und das Trinkwasser</u> hat.	In Analogie zur Aufzählung « [...] für Mensch, Tier und Umwelt [...]» in den vorgeschlagenen neuen Art. 25a Abs. 1 ChemG und Art. 6b Art. 1 LwG muss hier die Umwelt und das Trinkwasser ebenfalls erwähnt werden.
Art. 11, Zulassung für Pflanzenschutzmittel	Artikel ergänzen (blau): Art. 11 Abs. 1 « ¹ Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der	In Analogie zur Aufzählung « [...] für Mensch, Tier und Umwelt [...]» in den vorgeschlagenen neuen Art. 25a Abs. 1 ChemG und Art. 6b Art. 1 LwG muss hier die Umwelt und das Trinkwasser ebenfalls erwähnt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren, auf die Umwelt und das Trinkwasser hat.»</i>	
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist dabei festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Verzicht auf den neuen Art. 11b.	Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe etc.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Zahlreiche andere Industrie-, Gewerbe- und Handwerkerbetriebe wären ebenfalls erfassungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass sich viele dieser Anwender von Biozidprodukten nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für eine solche Erfassung wären. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden maximal summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen gemäss dem neuen Art. 11a in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in zuverlässigerer Qualität eruierbar. Schliesslich sind Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich identifiziert. Mit der Zulassungspflicht und der

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualantrag: Anpassungen zum vorgeschlagenen Art. 11b ChemG: <i>«¹Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung von <u>besonders risikoreichen Anwendungen von Bioziden</u> durch berufliche und gewerbliche Anwender.</i> <i>²Der Bundesrat regelt, welche <u>beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von den Verwendern im Informationssystem</u> zu erfassen sind.»</i>	neuen Meldepflicht über Daten über das Inverkehrbringen gemäss dem neuen Art. 11a ChemG sind die Daten zur Abschätzung des Risikos vorhanden. Der Nutzen der Verwendungsangaben ist aus diesen Gründen nicht erkennbar und der administrative Aufwand ist in keiner Art und Weise gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten muss als unverhältnismässig beurteilt werden. Aus Sicht des kantonalen Vollzugs des Chemikaliengesetzes ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung und Kontrolle der Erfassungspflicht der Anwender von BP durch die Chemikalienspektoren ohne deutliche Aufstockung des Personals nicht zu bewältigen wäre. Falls an diesem Informationssystem, trotz der oben dargelegten Argumente, festgehalten werden sollte, ist die Erfassungspflicht auf besonders risikoreiche Anwendungen zu beschränken. Dazu gehören Anwendungs- und Produktarten, von denen Risiken für gewisse Umweltkompartimente (insbesondere Gewässer) oder für die Gesundheit ausgehen. Denkbar wäre eine Beschränkung auf fachbewilligungspflichtige Anwendungen (Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Holzschutzmitteln), jedoch ohne standardisierte Tätigkeiten wie die Desinfektion von Badewasser. In der Konsequenz wäre zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten.
Ergänzung zur Vorlage betreffend Art. 24 ChemG, Vorschriften	Neuformulierung (<u>unterstrichen</u>): Art 24 Abs. 2	Dieser Absatz ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (SR 419.1) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <u>«²Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.»</u>	
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Unterstützung des Artikels mit einer Ergänzung. Änderungsantrag von Abs. 2 Bst. b: <i>b) Werte zur Verminderung der Risiken <u>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</u></i>	Da es noch zu wenige Informationen über den Einsatz von Bioziden und der damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Wir schlagen vor, einen verbindlichen Absenkpfad für Biozide auf Gesetzesstufe festzuhalten.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG)

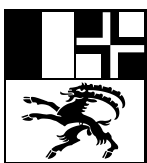
Art. 6b Abs. 1	Es ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: " <u>Die Risiken für die Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume, aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent und bis 2035 um 70% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012-2015 vermindert werden</u> ".	Bei der Risikovermeidung sollen explizit Nichtzielorganismen aufgeführt werden, da wir davon ausgehen, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Wir unterstützen ausserdem den Minderheitsantrag für eine Fortschreibung des Absenkpfeils über 2027 hinaus. Das Vorsorgeprinzip verlangt, über den Absenkpfeil eine möglichst weitgehende Verminderung zu erreichen. Auch wenn das Ziel 2027 erreicht werden sollte, gibt es in der Umwelt noch viele langlebige Abbauprodukte, deren Zusammenspiel und Wirkungen noch nicht bekannt sind. 50% Verminderung im Jahr 2027 sind daher absolut betrachtet noch nicht 50%; der Absenkpfeil muss weitergehen. Wir unterstützen, dass die Risiken durch den Einsatz von Pestiziden für alle Umweltsysteme und damit auch für den Menschen vermindert werden sollen. Diese Verminderung hat entlang eines nachhaltig wirkungsvollen Absenkpfeils zu erfolgen. Im vorliegenden Entwurf sind verschiedene Umweltkompartimente erwähnt und zum Teil unpräzise dargestellt. Diese sind zu präzisieren. Wichtig dabei ist aber eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche
Art. 6b Abs. 2	Es ist der Minderheitsantrag einzuführen und zu ergänzen: "... berechnet wird. <u>Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz sowie den Expositionsrissen der zu schützenden Umweltsysteme Rechnung getragen. Der Indikator ist jährlich zu erheben</u> ".	Eine Methode zur Berechnung der Zielerreichung kann diverse, sogenannt risikoreduzierende Parameter enthalten, deren Wirksamkeit nicht belegt ist. Ein Indikator hingegen basiert auf Daten, die in den verschiedenen Umweltsystemen erhoben worden sind und deshalb die Zielerreichung zuverlässiger abbilden. Entsprechend den Ausführungen S. 20 des Berichts der WAK-SR zur geplanten Konkretisierung sind bei den Risikoindikatoren die Ausbringung, Toxizität und die Exposition der Umweltsysteme bzw. Nichtzielorganismen zu berücksichtigen. Damit die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen (siehe Abs. 4) und die Zielerreichung (siehe Abs. 6) überprüft werden können, muss der Indikator jährlich erhoben werden. Der Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken vertretbar.
Art. 6b Abs 3, LwG	Antrag: Streichung	Art. 6b befasst sich mit der Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Risikobereiche Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser umfassen die wesentlichsten Risikobereiche. Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht opportun, dem Bundesrat für weitere Bereiche die Kompetenz zu erteilen, Werte festzusetzen.
Art. 6b Abs. 4	Art. 6b Abs. 4 (Mehrheitsantrag)	«Risikobasiert abgestufte Massnahmen» sind unserer Ansicht nach konkreter und zielführender

	ist einzuführen. Das Wort « regelmässig » ist durch « jährlich » zu ersetzen.	der als «Massnahmen zur Risikoreduktion». Mit der ersten Formulierung müssen Massnahmen ergriffen werden, wo konkrete Risiken vorhanden sind; die Massnahmen sind daher ziel-führend. Mit der zweiten Formulierung können auch Massnahmen ergriffen werden, die wenig Erfolg bringen. Ein Bericht alle 5 Jahre ist ein <u>regelmässiger</u> Bericht. Wenn der Bund aber die Möglichkeit ha-ben will korrigierend einzugreifen, muss er von den Branchenorganisationen <u>jährlich</u> über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert werden.
Art. 6b Abs. 5	Art. 6b Abs. 5 ist einzuführen.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Mit Absatz 4 werden die Branchenorganisationen verpflichtet, risikobasiert abgestufte Massnahmen zu ergreifen. Da-mit möglichst viele Organisationen solche Massnahmen ergreifen müssen/können, ist der Be-griff Branchenorganisation auf Verordnungsstufe breit auszulegen.
Art. 6b Abs. 6	Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungs-abgabe. <i>⁶ Ist absehbar, dass die Vermin-derungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die er-forderlichen Massnahmen, ins-besondere <u>durch den Widerruf der Genehmigung besonders ri-sikoreicher Wirkstoffe und die Einführung einer nach Toxizität gewichteten Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel.</u></i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bis-her getroffenen Massnahmen erreicht werden können. Dann können allenfalls erforderliche weitere Massnahmen ergriffen werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat in-terveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfadens und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO₂-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht wer-den. Für diesen Fall soll dem Bundesrat die Kompetenz der Einführung einer Lenkungsab-gabe für Pflanzenschutzmittel –wie z.B. in Dänemark- gegeben werden.
Art. 164b Offenlegungs-pflicht für Pflanzen-schutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Da-ten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhal-ten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind

		Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 165 ^{fbis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Die Landwirte und Landwirtinnen werden keinen Mehraufwand haben, da sie bereits heute in einem Feldbuch diese Daten eingeben müssen. Die in diesen Feldbüchern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass die zum Teil erheblichen Unterschiede zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden können. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug (Landwirtschaft, Gewässerschutz, Lebensmittel- (inkl. Trinkwasser) und Chemikalienkontrolle wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich viele Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kosteneffizienter vorgenommen werden. Die im Bericht der Kommission angesprochene Auswertung von Bezügen von Pflanzenschutzmitteln durch die Fachbewilligungsinhaber dürfte im Hinblick auf die Risikoabschätzung dagegen kaum einen Zusatznutzen zur geplanten verbesserten Erhebung der Verkaufszahlen bei den Inverkehrbringern mit sich bringen.

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

Anhang 2 Ziff. 22 Abs. 2 Nr. 11	Ergänzung (blaue Schrift): Organische Pestizide <u>und deren Metaboliten</u> (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel)	Diese Ergänzung ist nötig, weil der vorgeschlagene Absatz 1 des Artikels 6b des Landwirtschaftsgesetzes nicht ausreicht, um die Risiken für die als Trinkwasser genutzten Grundwasservorkommen genügend zu reduzieren. Die aktuelle Situation z. B. bezüglich der verbreiteten Belastung des Trinkwassers mit Chlorothalonil-Metaboliten zeigt, dass der Reduktion der Konzentrationen von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grundwasser ein deutlich grösseres Gewicht gegeben werden muss. Alternativ könnte auch Art. 6b LwG um einen Absatz 1a ergänzt werden: <u>«^{1a}Im Gewässerschutzbereich A, dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche zu Metaboliten-Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser führen.»</u> Pflanzenschutzmittel, die diese Voraussetzung aufgrund ihrer Langlebigkeit in der Umwelt nicht erfüllen, müsste in der Folge die Zulassung entzogen werden.
---------------------------------	---	---



Sitzung vom
12. Mai 2020

Mitgeteilt den
12. Mai 2020

Protokoll Nr.
420

Ständerat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

per E-Mail an:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

**19.475 s Pa.IV. WAK-SR: Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Februar 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne machen wir davon im beigeschlossenen Fragebogen Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt

FRAGEBOGEN

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Adresse / Indirizzo	Reichsgasse 35 7001 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative wird im Grundsatz begrüsst. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpads ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt;
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen;
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen;
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenksziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleich. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einem so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend. Die Umsetzungsfrist ist kurz bemessen, zumal bereits bis 2025 rund 35 Prozent der Risiken eliminiert werden müssen.

Das zentrale Informationssystem zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sehr weitreichende Konsequenzen, wenn es wie im Kommissionsbericht vorgesehen parzellenscharf eingeführt wird. Es bedeutet im Endeffekt den gläsernen Produzenten. Auch wird dadurch jede Betriebsleiterin resp. jeder Betriebsleiter gezwungen, ihre resp. seine Aufzeichnungen für Pflanzenschutzmitteleinsatz elektronisch und mit dem Programm des Bundes zu führen. Dies bedeutet zusätzlichen administrativen Aufwand, da sie resp. er für den übrigen ÖLN auch einen parzellenscharfen Feldkalender/Aufzeichnungen zu führen hat. Es ist ja anzunehmen, dass die Systeme nicht miteinander kompatibel sein werden. Diese sehr sensiblen Daten werden seitens Umweltverbänden und Medien zu sehr grossem Druck bezüglich detaillierter Offenlegung führen. Dem Datenschutz muss deshalb höchste Priorität eingeräumt werden.

Es ist zu befürchten, dass die Vorlage zu einem grossen bürokratischen Aufwand für Anwenderinnen und Anwender führt. Das muss verhindert werden.

Der landwirtschaftlichen Forschung kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Eine starke Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf die Thematik alternative Pflanzenschutzmethoden und die benötigten Risikoindikatoren ist zu begrüssen.

Alternative Pflanzenschutzmethoden, insbesondere in Intensivkulturen, stossen oftmals auch bei anderen Gesetzgebungen an ihre Grenzen: Beispiel Einnetzung oder Überdachung von Dauerkulturen in raumplanerischen Zusammenhängen. Solchen pflanzenschützerischen, nicht-chemischen Massnahmen sollte der Weg erleichtert werden, indem die Akteure in ihren Handlungsfeldern entsprechende Verordnungen anpassen.

Mit dem Vorschlag der WAK-S sind die Branchen gefordert und es macht den Anschein, dass die Kantone nicht gross betroffen sind. Der Schein trügt. Die kantonalen Beratungsdienste und Schulen werden zur Unterstützung der Branche in der Entwicklung von Alternativen gefordert sein. Der Ausstieg aus dem Pflanzenbau hin zu vermehrter Tierhaltung würde den angestrebten Umweltzielen widersprechen. Eine Verschiebung der pflanzlichen Produktion ins Ausland kann auch keine erstrebenswerte Lösung sein.

Auch ist festzuhalten, dass nicht immer der Umgang mit PSM das Problem darstellt, sondern das PSM selbst, auch wenn es vorschriftsgemäss und zurückhaltend eingesetzt wird. Es nützt wenig, wenn ein von einem Wirkstoff selbst ausgehendes Risiko erst Jahrzehnte nach dessen Bewilligung erkannt wird, wie aktuell beim Wirkstoff Chlorothalonil.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, die Probleme im Grundwasser, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil), aber nicht ausreichend lösen wird. Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in solch hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Ressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kantone bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin nicht einbezogen werden. Dieses Versäumnis ist zwingend zu beseitigen, sodass wir unsere Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen können und rechtzeitig zu den Informationen gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 8	Ergänzung: Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion ihrer Risiken treffen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Beschäftigten und beachtet die Informationen der Herstellerin.	Sinnvollerweise sollte bereits in Art. 8 ChemG der Sorgfaltspflicht mehr Gewicht gegeben werden.
Art. 11	Ergänzung von Abs. 1: ¹ Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie auf die Umwelt und das Trinkwasser hat.	Neben den Ergänzungen gemäss dem neuen Art. 11a sollte auch Art. 11 Abs. 1 ergänzt werden: Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.
Art. 11a	Zustimmung und Hinweis	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist dabei festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Hinweis: Es muss sichergestellt sein, dass die Definition „Biozide“ auch sämtliche Pflanzenschutzmittel in der Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft umfasst. Hinweis: Ergänzung "privat" Wer beruflich, gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet; es ist entscheidend, die private Anwendung in geeigneter Form auch einzuschliessen.
Art. 11b	Antrag: Verzicht auf den neuen Art. 11b.	Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe etc.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Zahlreiche andere Industrie-, Gewerbe- und Handwerkerbetriebe wären ebenfalls erfassungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass sich viele dieser Anwender von Biozidprodukten nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden maximal summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar. Schliesslich sind Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich identifiziert. Der Nutzen der Verwenderangaben

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualantrag: Anpassungen: «¹Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung von besonders risikoreichen Anwendungen von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. ²Der Bundesrat regelt, welche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von den Verwendern im Informationssystem zu erfassen sind.»	ist aus diesen Gründen nicht erkennbar. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten ist daher absolut unverhältnismässig. Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen wäre. Falls an diesem Informationssystem festgehalten werden würde, sollte die Erfassungspflicht gemäss Eventualantrag auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränkt werden. Dazu gehören Anwendungs- und Produktarten, von denen Risiken für gewisse Umweltkompartimente (insbesondere Gewässer) oder für die Gesundheit ausgehen. Denkbar wäre eine Beschränkung auf fachbewilligungspflichtige Anwendungen (Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Holzschutzmitteln), jedoch nicht standardisierte Tätigkeiten wie die Desinfektion von Badewasser. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten.
Art. 24	Antrag: Neuformulierung von Abs. 2: ² Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen. „wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können	Dieser Absatz ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	Zustimmung und Hinweis	Der Vorschlag wird unterstützt und soll im Abs. 2 Bst. b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzt werden. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und den damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z. B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem "state of the art" entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerker- und Hobbygärtneranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b	Abs. 1: Zustimmung Mehrheit und Hinweis Abs. 2: Zustimmung Mehrheit und Hinweis	Abs. 1: Der Mehrheitsantrag um Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpads für Pestizide im LwG wird unterstützt. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Abs. 2: Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der einge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3: Zustimmung Abs. 4: Antrag Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch einmal jährlich ersetzt werden. Abs. 5: Zustimmung Abs. 6: Zustimmung und Hinweis (Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe).	setzten Pflanzenschutzmittel dabei wahrscheinlich nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Abs. 4: Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll. Abs. 5: Die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden, wird begrüsst. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u. a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie, denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, Food Waste zu vermeiden, welcher entsteht, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händlern zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläutern dem Bericht wird unterstützt und der Bundesrat wird aufgefordert, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden. Abs. 6: Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen sind. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat inter-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		veniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeils und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO₂-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Wir fordern u.a., dass in diesem Fall eine Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel eingeführt wird, vergleichbar wie in Dänemark. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei vollständig an die Landwirte zurückgezahlt werden. Ergänzend zu der Lenkungsabgabe ist auch denkbar, dass bestimmte Wirkstoffe direkt verboten werden können.
Art. 164b	Zustimmung	Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringenden bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 165 ^{bis}	Abs. 1: Zustimmung mit Antrag, dass ein Zusatzaufwand für die Anwendenden verhindert wird.	Abs. 1. Ein solch zentrales Register ist in der gegenwärtigen Situation von grosser Bedeutung. Für die Landwirtinnen und Landwirte ist der Mehraufwand tragbar, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, womit die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Über geplante Informationssysteme sind Lösungen zu suchen. Es ist zu erwarten, dass dadurch auch ein erheblicher Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen zu den Kontrollen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikorei-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 2: Ergänzung: ..wer beruflich, gewerblich oder privat Pflanzenschutzmittel anwendet...	che Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass der Aufwand für Anwenderinnen und Anwender im Rahmen gehalten wird bzw. dass verhindert wird, dass ein bürokratischer Zusatzaufwand entsteht. Entsprechend ist beim Aufbau eines zentralen Informationssystems darauf zu achten, dass Synergien genutzt und keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden. Die im Bericht der Kommission angesprochene Auswertung von Bezügen von Pflanzenschutzmitteln durch die Fachbewilligungsinhaber dürfte im Hinblick auf die Risikoabschätzung dagegen kaum einen Zusatznutzen zur geplanten verbesserten Erhebung der Verkaufszahlen bei den Inverkehrbringenden mit sich bringen. Abs.2: Es ist von grosser Bedeutung, auch die private Anwendung in geeigneter Form einzuschliessen.

FRAGEBOGEN

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Adresse / Indirizzo	Reichsgasse 35 7001 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative wird im Grundsatz begrüsst. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenkpfeils ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfeil der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt;
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen;
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen;
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenktziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleich. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einem so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend. Die Umsetzungsfrist ist kurz bemessen, zumal bereits bis 2025 rund 35 Prozent der Risiken eliminiert werden müssen.

Das zentrale Informationssystem zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat sehr weitreichende Konsequenzen, wenn es wie im Kommissionsbericht vorgesehen parzellenscharf eingeführt wird. Es bedeutet im Endeffekt den gläsernen Produzenten. Auch wird dadurch jede Betriebsleiterin resp. jeder Betriebsleiter gezwungen, ihre resp. seine Aufzeichnungen für Pflanzenschutzmitteleinsatz elektronisch und mit dem Programm des Bundes zu führen. Dies bedeutet zusätzlichen administrativen Aufwand, da sie resp. er für den übrigen ÖLN auch einen parzellenscharfen Feldkalender/Aufzeichnungen zu führen hat. Es ist ja anzunehmen, dass die Systeme nicht miteinander kompatibel sein werden. Diese sehr sensiblen Daten werden seitens Umweltverbänden und Medien zu sehr grossem Druck bezüglich detaillierter Offenlegung führen. Dem Datenschutz muss deshalb höchste Priorität eingeräumt werden.

Es ist zu befürchten, dass die Vorlage zu einem grossen bürokratischen Aufwand für Anwenderinnen und Anwender führt. Das muss verhindert werden.

Der landwirtschaftlichen Forschung kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Eine starke Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf die Thematik alternative Pflanzenschutzmethoden und die benötigten Risikoindikatoren ist zu begrüssen.

Alternative Pflanzenschutzmethoden, insbesondere in Intensivkulturen, stossen oftmals auch bei anderen Gesetzgebungen an ihre Grenzen: Beispiel Einnetzung oder Überdachung von Dauerkulturen in raumplanerischen Zusammenhängen. Solchen pflanzenschützerischen, nicht-chemischen Massnahmen sollte der Weg erleichtert werden, indem die Akteure in ihren Handlungsfeldern entsprechende Verordnungen anpassen.

Mit dem Vorschlag der WAK-S sind die Branchen gefordert und es macht den Anschein, dass die Kantone nicht gross betroffen sind. Der Schein trügt. Die kantonalen Beratungsdienste und Schulen werden zur Unterstützung der Branche in der Entwicklung von Alternativen gefordert sein. Der Ausstieg aus dem Pflanzenbau hin zu vermehrter Tierhaltung würde den angestrebten Umweltzielen widersprechen. Eine Verschiebung der pflanzlichen Produktion ins Ausland kann auch keine erstrebenswerte Lösung sein.

Auch ist festzuhalten, dass nicht immer der Umgang mit PSM das Problem darstellt, sondern das PSM selbst, auch wenn es vorschriftsgemäss und zurückhaltend eingesetzt wird. Es nützt wenig, wenn ein von einem Wirkstoff selbst ausgehendes Risiko erst Jahrzehnte nach dessen Bewilligung erkannt wird, wie aktuell beim Wirkstoff Chlorothalonil.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, die Probleme im Grundwasser, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil), aber nicht ausreichend lösen wird. Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in solch hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Ressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kantone bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin nicht einbezogen werden. Dieses Versäumnis ist zwingend zu beseitigen, sodass wir unsere Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen können und rechtzeitig zu den Informationen gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 8	Ergänzung: Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion ihrer Risiken treffen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Beschäftigten und beachtet die Informationen der Herstellerin.	Sinnvollerweise sollte bereits in Art. 8 ChemG der Sorgfaltspflicht mehr Gewicht gegeben werden.
Art. 11	Ergänzung von Abs. 1: ¹ Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie auf die Umwelt und das Trinkwasser hat.	Neben den Ergänzungen gemäss dem neuen Art. 11a sollte auch Art. 11 Abs. 1 ergänzt werden: Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.
Art. 11a	Zustimmung und Hinweis	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist dabei festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Hinweis: Es muss sichergestellt sein, dass die Definition „Biozide“ auch sämtliche Pflanzenschutzmittel in der Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft umfasst. Hinweis: Ergänzung "privat" Wer beruflich, gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet; es ist entscheidend, die private Anwendung in geeigneter Form auch einzuschliessen.
Art. 11b	Antrag: Verzicht auf den neuen Art. 11b.	Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe etc.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Zahlreiche andere Industrie-, Gewerbe- und Handwerkerbetriebe wären ebenfalls erfassungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass sich viele dieser Anwender von Biozidprodukten nicht bewusst sind, dass sie solche verwenden, die Erfassungspflicht nicht erkennen bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung sind. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen, könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden maximal summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar. Schliesslich sind Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich identifiziert. Der Nutzen der Verwenderangaben

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Eventualantrag: Anpassungen: «¹Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung von besonders risikoreichen Anwendungen von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. ²Der Bundesrat regelt, welche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von den Verwendern im Informationssystem zu erfassen sind.»	ist aus diesen Gründen nicht erkennbar. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten ist daher absolut unverhältnismässig. Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden nicht zu bewältigen wäre. Falls an diesem Informationssystem festgehalten werden würde, sollte die Erfassungspflicht gemäss Eventualantrag auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränkt werden. Dazu gehören Anwendungs- und Produktarten, von denen Risiken für gewisse Umweltkompartimente (insbesondere Gewässer) oder für die Gesundheit ausgehen. Denkbar wäre eine Beschränkung auf fachbewilligungspflichtige Anwendungen (Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Holzschutzmitteln), jedoch nicht standardisierte Tätigkeiten wie die Desinfektion von Badewasser. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten.
Art. 24	Antrag: Neuformulierung von Abs. 2: ² Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen. „wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können“	Dieser Absatz ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a	Zustimmung und Hinweis	Der Vorschlag wird unterstützt und soll im Abs. 2 Bst. b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzt werden. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und den damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z. B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem "state of the art" entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerker- und Hobbygärtneranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden.
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b	Abs. 1: Zustimmung Mehrheit und Hinweis Abs. 2: Zustimmung Mehrheit und Hinweis	Abs. 1: Der Mehrheitsantrag um Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpads für Pestizide im LWG wird unterstützt. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Abs. 2: Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Wir weisen darauf hin, dass die Menge der einge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 3: Zustimmung Abs. 4: Antrag Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch einmal jährlich ersetzt werden. Abs. 5: Zustimmung Abs. 6: Zustimmung und Hinweis (Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe).	setzten Pflanzenschutzmittel dabei wahrscheinlich nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Abs. 4: Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll. Abs. 5: Die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden, wird begrüsst. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u. a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie, denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, Food Waste zu vermeiden, welcher entsteht, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händlern zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss. Die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläutern dem Bericht wird unterstützt und der Bundesrat wird aufgefordert, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden. Abs. 6: Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen sind. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat inter-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		veniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeils und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO₂-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Wir fordern u.a., dass in diesem Fall eine Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel eingeführt wird, vergleichbar wie in Dänemark. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei vollständig an die Landwirte zurückgezahlt werden. Ergänzend zu der Lenkungsabgabe ist auch denkbar, dass bestimmte Wirkstoffe direkt verboten werden können.
Art. 164b	Zustimmung	Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringenden bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung. Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 165 ^{bis}	Abs. 1: Zustimmung mit Antrag, dass ein Zusatzaufwand für die Anwendenden verhindert wird.	Abs. 1. Ein solch zentrales Register ist in der gegenwärtigen Situation von grosser Bedeutung. Für die Landwirtinnen und Landwirte ist der Mehraufwand tragbar, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, womit die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Über geplante Informationssysteme sind Lösungen zu suchen. Es ist zu erwarten, dass dadurch auch ein erheblicher Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen zu den Kontrollen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikorei-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 2: Ergänzung: ..wer beruflich, gewerblich oder privat Pflanzenschutzmittel anwendet...	che Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass der Aufwand für Anwenderinnen und Anwender im Rahmen gehalten wird bzw. dass verhindert wird, dass ein bürokratischer Zusatzaufwand entsteht. Entsprechend ist beim Aufbau eines zentralen Informationssystems darauf zu achten, dass Synergien genutzt und keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden. Die im Bericht der Kommission angesprochene Auswertung von Bezügen von Pflanzenschutzmitteln durch die Fachbewilligungsinhaber dürfte im Hinblick auf die Risikoabschätzung dagegen kaum einen Zusatznutzen zur geplanten verbesserten Erhebung der Verkaufszahlen bei den Inverkehrbringenden mit sich bringen. Abs.2: Es ist von grosser Bedeutung, auch die private Anwendung in geeigneter Form einzuschliessen.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat



A-Post Plus

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

13. Mai 2020

19.475 s Parlamentarische Initiative WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative betreffend Reduktion des Risikos beim Einsatz von Pestiziden Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren.

Die vorgeschlagenen Massnahmen führen insbesondere zu einer Risikoverminderung bei den Oberflächengewässern. Die aktuellen Probleme im Grundwasser (Stichwort: Chlorothalonil) werden sie nicht lösen. Hierfür braucht es Massnahmen beim Zulassungsprozess von Pflanzenschutzmitteln.

Das vorgesehene Monitoring der Anwendungen mittels zentralem Informationssystem bringt einen erheblichen Mehraufwand für alle Betroffenen mit sich, wobei der Mehrwert zweifelhaft bleibt. Wir lehnen deshalb die Meldepflicht für Anwender in einem zentralen Informationssystem ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Detaillierte Stellungnahme

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrats wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 % nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht vorgesehen ist
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Wir sind uns bewusst, dass die Massnahmen zur Risikominderung auf die Gewässer fokussiert sind. Dies kann damit begründet werden, dass hier am meisten Kenntnisse und Informationen vorliegen, die gezielt Massnahmen zur Reduktion der Risiken ermöglichen. Trotzdem kommen all diese Massnahmen indirekt auch den anderen Schutzgütern zugute, so dass sich dieser Ansatz rechtfertigen lässt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser lösen wird, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil). Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in solch hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel beziehungsweise ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen, die beim Zulassungsprozess ansetzen. Insbesondere müssen dort bezüglich der Abbaubarkeit auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l auftreten. Auch sind im Zulassungsprozess die Risiken von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten für aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen, zum Beispiel Amphibien und Reptilien zusätzlich zu berücksichtigen.

Zudem empfehlen wir zu prüfen, ob die Zulassungsstelle ihren Auftrag zukünftig nicht besser als unabhängige Behörde erfüllen kann.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen legen den Fokus auf berufliche und gewerbliche Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten. Im privaten Bereich wird zwar eine deutlich geringere, aber dennoch beachtliche Menge solcher Produkte eingesetzt. Unkenntnisse über Anwendungsverbote und sachgerechte Anwendung und Entsorgung bergen ein beachtliches Risiko für die Umwelt. Die Anwendung von ökotoxikologisch problematischen Stoffen an Private ist deshalb zu verbieten.

Im Gegensatz zu Verschärfungen bei der Zulassung bringt das vorgesehene Monitoring der Anwendungen mittels zentralem Informationssystem einen erheblichen Mehraufwand für alle Betroffenen, wobei der Nutzen zweifelhaft bleibt. Wir lehnen deshalb die Meldepflicht für Anwenderinnen und Anwender in einem zentralen Informationssystem ab.

Für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenktziel eine grosse Herausforderung. Es müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Produktionsverlagerung ins Ausland gleich. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einem so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend. Die Umsetzungsfrist ist kurz bemessen, zumal bereits bis 2025 rund 35 % der Risiken eliminiert werden müssen.

Der landwirtschaftlichen Forschung kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Eine starke Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf die Thematik alternative Pflanzenschutzmethoden und die benötigten Risikoindikatoren ist zu begrüßen.

Mit dem Vorschlag der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) sind die Branchen gefordert und die Kantone nicht explizit betroffen. Aber man muss sich keine Illusionen machen: Die Branchen werden stark gefordert und wahrscheinlich auf die Unterstützung der Kantone (zum Beispiel fachlich und technisch) angewiesen sein. Aus diesem Grund sollte die Rolle der Kantone in der Umsetzung geklärt werden.

Wie erwähnt, begrüßen wir die vorgeschlagenen Absenktwege für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sich die Massnahmen, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 8 Sorgfaltspflicht	Ergänzung (fett): Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.	Mit einer Neugestaltung der Sorgfaltspflicht in Art. 8 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) soll der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip in der Umwelt im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben werden.
Art. 11 Zulassung für Pflanzenschutzmittel	Ergänzung (fett): Art. 11, Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und das Trinkwasser hat.	Im Chemikaliengesetz soll der Art. 11 ergänzt werden mit den beiden Art. 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Wir beantragen, zusätzlich die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Art. 11 aufzunehmen. Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Anpassungen (fett): Offenlegungspflicht für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel: Wer Biozidprodukte oder Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Pflanzenschutzmittel werden nicht nur in der Landwirtschaft eingesetzt. Die Offenlegungspflicht sollte daher auch für Pflanzenschutzmittel im Chemikaliengesetz verankert werden.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	<u>Antrag:</u> Art. 11b streichen. <u>Eventualantrag:</u> Falls Art. 11b nicht gestrichen wird, soll er folgendermassen geändert werden (fett): Titel: Zentrales Informationssysteme zur Verwendung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln. Art. 11b, Abs. 1 Der Bund betreibt ein Informationssysteme zur Erfassung der Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln durch	Ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der sich nicht mit einem entsprechend grossen Nutzen rechtfertigen lässt. Zudem bezweifeln wir, dass alle beruflichen Anwenderinnen und Anwender dieses Informationssystem pflegen werden, auch wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht. Die Datenlage wird daher immer lückenhaft sein. Falls an diesem zentralen Informationssystem festgehalten wird, sollte dieses auch für Pflanzenschutzmittel im Chemikaliengesetz verankert werden, da Pflanzenschutzmittel auch ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden. Die Meldepflicht sollte in diesem Fall auf die für den Gewässerschutz relevanten Anwenderinnen und Anwender fokussiert werden. Wir schlagen daher vor, Art. 11b wie folgt anzupassen, falls er nicht ganz gestrichen wird: Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe festlegen, für welche Anwendungsgebiete beziehungsweise Produktarten die Anwendung gemeldet werden muss. Aus unserer Sicht wäre eine Beschränkung auf ausgewählte, fachbewilligungspflichtige Anwendungen sinnvoll, allfällig weiter eingeschränkt auf ausgewählte Produktarten gemäss der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP).

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berufliche und gewerbliche Anwender. Art. 11b, Abs. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen. Ersetzen durch: Der Bundesrat regelt, welche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln im Informationssystem erfasst werden müssen.	Der Fokus sollte dabei auf Anwendungen gelegt werden, bei denen ein Eintrag in Grund- oder Oberflächengewässer zu erwarten ist. Zudem sollte sich die Vorgabe auf Anwendungen beschränken, bei denen typischerweise auch mässig bis schwer abbaubare Wirkstoffe eingesetzt werden. Anwendungen mit üblicherweise einfachen Wirkstoffen wie Chlor, Javel, niedere Alkohole etc. sollten von dieser Meldepflicht ausgenommen sein. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute bereits alle für den Gewässerschutz relevanten Anwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen. Für noch nicht der Pflicht unterstehende Anwendungsbereiche ist die Schaffung neuer Fachbewilligungen zu prüfen (zum Beispiel zur Behandlung von Dächern und Fassaden). Bevor eine neue Datenbank aufgebaut wird, sollte zudem geprüft werden, ob allenfalls die Erweiterung einer bereits bestehenden Datenbank denkbar wäre. Da in der Landwirtschaft bereits etablierte Datenbanksysteme bestehen, sollten auch getrennte Informationssysteme für Landwirtschaft und andere Anwenderinnen und Anwender geprüft werden.
Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Anpassungen (fett): Art. 24, Abs. 1 Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben, Gesundheit und der Umwelt erforderlich ist, legt er	Zu Abs. 1: In Analogie zu Art.11 ist hier auch der Umweltschutz zu nennen. • eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen • Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit beziehungsweise Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam • Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung einer BewilligungsinhaberIn oder eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist • Wie bei den Pflanzenschutzmitteln sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt werden -> Vorsorgeprinzip; Die Bestimmungen auf Verordnungsstufe (Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen [Chemikalienverordnung, ChemV], Verordnung über das Inverkehr-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eine Bewilligungspflicht fest. Art. 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen durch: Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.	bringen von Pflanzenschutzmitteln [Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV], Biozidprodukteverordnung) betreffend die Abgabe an private Anwenderinnen und Anwender sind entsprechend restriktiv festzulegen. • Für Pflanzenschutzmittel hat dies im Rahmen der Zulassung zu erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereichs). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation sowie in Abstimmung mit dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rats (zum Beispiel aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem "State of the Art" entsprechen. Wie bei den Pflanzenschutzmitteln sollen auch bei den Bioziden die Risiken der Anwendung im privaten Bereich gesenkt werden, indem das Angebot der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte deutlich reduziert wird.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Ergänzungen (fett): Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und aquatische und terrestrische Nichtzielorganismen sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.	Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpfeils für Pestizide im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) und unterstützen den Mehrheitsantrag. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen grundsätzlich den Minderheitsantrag. Gleichzeitig beantragen wir, das vorgesehene Informationssystem zu streichen. Ausserdem beantragen wir folgende Ergänzungen (fett): Der Bundesrat legt bis 2022 Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesen Indikatoren wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Stoffe Rechnung zu tragen.	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Indikatoren festlegt, mit denen die Erreichung der Werte gemäss Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel ist dabei sicher nicht der geeignete Indikator. Die Methode der Berechnungen soll aber nicht im Gesetz festgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Unter einem Risiko von 100 % verstehen wir bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise ihrer Abbauprodukte als Einzelsubstanz oder in der Summe die Höchstwerte (numerischen Anforderungen) überschreiten. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann unter anderem dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. <u>Antrag:</u> Ergänzung von Details Präzisierung analog erläuterndem Bericht Risikobereiche z.B.: die Bodenfruchtbarkeit oder Bienen und weitere Bestäuber	Dieser Absatz ist zu offen formuliert. Präzisierende Ergänzung analog dem erläuternden Bericht. Es muss klar sein, unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat ausgerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. <u>Antrag:</u> Regelmässig muss definiert werden, z.B. jährlich oder alle 2 Jahre	Es muss eine Vorgabe gemacht werden, was unter "regelmässig" zu verstehen ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. Unter anderen sind der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie einzubinden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 165 ^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Art. 165 ^{bis} streichen.	Ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (und Biozidprodukten) ist mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, der sich nicht mit einem entsprechend grossen Nutzen rechtfertigen lässt. Falls diesem Antrag nicht entsprochen wird, bitten wir zu prüfen, ob die Erweiterung einer in der Landwirtschaft bereits etablierten Datenbank möglich wäre, bevor eine neue Datenbank aufgebaut und eingeführt wird.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates
3003 Bern

Frauenfeld, 12. Mai 2020

19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem von Ihrer Kommission erarbeiteten Vor-entwurf für ein Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden, in dem Anpassungen des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) und des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) vorgeschlagen werden, sowie zu Ihrem erläuternden Bericht dazu Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative, den Pestizideinsatz und die damit verbundenen Risiken nachhaltig zu reduzieren und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel eines Absenkpades, ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren.

Wir erachten es jedoch als unerlässlich, eine Lenkungsabgabe einzuführen und auf Gesetzesstufe zu regeln, falls die vorgegebenen Ziele nicht erreicht werden. Die Erträge dieser Abgabe sollen dann an die Landwirtschaft zurückfliessen.

Unsere Bemerkungen zur Vorlage haben wir im beiliegenden Fragenbogen festgehalten.

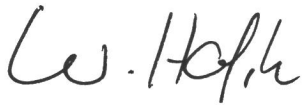
2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber-Stellvertreter



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Thurgau
Adresse / Indirizzo	Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8500 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Frauenfeld, 12. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für die Landwirtschaft stellt das definierte Absenckziel eine grosse Herausforderung dar. Trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen müssen der Schutz der Kulturen gewährleistet und die Ernten gesichert werden. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleich. Ebenfalls wäre dadurch die Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten aus dem Ausland noch grösser. Die Landwirtschaft hat gerade in der aktuellen Corona-Lage mehr denn je eine versorgungsrelevante Funktion. Die Thurgauer Landwirtschaft deckt auf Stufe Urproduktion beinahe 10 % der Schweizer Grundnahrungsmittel ab und sichert mit dieser Grundlage aus der Urproduktion nicht nur eine hohe Inlandproduktion und Unabhängigkeit (Ernährungssouveränität), sondern auch tausende Arbeitsstellen innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette.

Die Umsetzungsfrist ist kurz bemessen, zumal bereits bis 2025 rund 35% der Risiken eliminiert werden müssen. Die Anpassungen der Produktionstechnik auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes erfordern zwingend mehrjährige Erfahrungen. Der landwirtschaftlichen Forschung kommt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle zu. Eine starke Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf die Thematik der alternativen Pflanzenschutzmethoden und die benötigten Risikoindikatoren ist daher zu begrüßen. In diesem Bereich ist der Kanton Thurgau mit zwei Ressourcenprojekten und den Agroscope-Forschungsbetrieben in Tänikon und Güttingen sehr engagiert.

Wir begrüßen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt die gewünschte Verbindlichkeit für das wichtige Ziel des Absenckpfades, ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren. Wir befürworten ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenckpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor in der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen sind,
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und diese risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Weiter möchten wir mit Nachdruck auf folgende wichtige Punkte hinweisen:

1. Die parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Hier braucht es Ansätze, die eine Reduktion der Schadstoffkonzentrationen herbeiführen können. In einem ersten Schritt und im Sinne einer Massnahme zur Risikoreduktion soll daher eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sichergestellt werden.
2. Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - a. Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);

- b. Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochgetakteten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - c. Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammen zu bringen. Es versteht sich von selbst, dass dabei alle Beteiligten den gleichen Wissensstand haben müssen.
3. Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
- a. Wir begrüssen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) mit der Möglichkeit, Pflanzenschutzmitteln, die von der EU verboten worden sind (Wirkstoffe und Formulierungen), neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
 - b. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, damit sie ihre Erfahrungen von Beginn an einbringen können und rechtzeitig zu den Informationen gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.
 - c. Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet, und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
 - d. Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff oder ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allgemein terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie dies die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“ verlangt, soll sich die Zulassungsstelle auch über die Anwendung des betreffenden Wirkstoffes oder Produktes im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen aussprechen müssen. Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Die WAK-SR schlägt diverse Kompetenzdelegationen an den Bundesrat vor, damit dieser die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlassen kann und auch soll (z.B. in der Biozidprodukte- und der Pflanzenschutzverordnung, aber auch in weiteren Verordnungen zum LwG). Im erläuternden Bericht zur Vorlage werden allerdings nur beschränkt Hinweise zu Massnahmen zur Zielerreichung oder Vorgaben zu beabsichtigten Umsetzung gemacht. Deshalb sind auch der zusätzliche Aufwand und die Folgen für die Betriebe und für die kantonalen Vollzugsstellen kaum abschätzbar. Gemäss WAK-SR soll die Vorlage zwar die Branchen fordern, die Kantone hingegen sollen davon nicht gross betroffen sein. Diese Auffassung teilen wir nicht. Vielmehr gehen wir davon aus, dass die Branchen stark gefordert und dabei auf die Unterstützung der Kantone (z.B. fachlich und technisch) angewiesen sein werden. Die Rolle der Kantone ist daher zwingend zu klären. Zudem ist der zusätzliche administrative Aufwand aufzuzeigen. Dieser ist für die Kantone so klein wie möglich zu halten. Dabei ist insbesondere wichtig, dass die Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der Ziele unter den involvierten Bundesämtern, insbesondere dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), abgesprochen sein müssen, bevor sie den Kantonen unterbreitet werden. Es darf nicht sein, dass den Kantonen ein Zusatzaufwand entsteht, weil sich die Bundesämter noch nicht auf eine Vorgabe einigen konnten.

In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es sodann als unerlässlich, dass eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte der vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und für Pestizide in der parlamentarischen Initiative nicht erreicht werden. Diese beiden Vorlagen ergänzen sich und können nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden. Sie sollten daher gleichzeitig im Parlament behandelt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und <u>vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung und zur Reduktion der Risiken zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt treffen</u>. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der beantragten Neuformulierung der Sorgfaltspflicht werden der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11 Zulassung für Pflanzenschutzmittel	Antrag 2: <i>Art. 11 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren <u>und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat</u>.</i>	Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann sichergestellt werden, dass es keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren hat.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Biozide in Verkehr gebracht worden sind. Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen. Art und Umfang der offenen zu legenden Angaben sind jedoch unklar. Gemäss erläuterndem Bericht betrifft sie insbesondere Verkaufszahlen für die in Verkehr gebrachten Chemikalien. Wir erachten es als dringend nötig, dass neben der beruflichen und gewerblichen auch die private Anwendung von Biozidprodukten von der Offenlegungspflicht erfasst wird. Ausserdem ist sicherzustellen, dass die Definition „Biozide“ sämtliche Pflanzenschutzmittel in der Anwendung ausserhalb der Landwirtschaft umfasst. Auf Verordnungsstufe ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken entstehen und administrative Doppelspurigkeit vermieden werden kann.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten und verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 165^{fbis} des Landwirtschaftsgesetzes, der das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln regelt. Die dortigen Bemerkungen gelten auch hier sinngemäss. Ein solches Register ist für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch Daten zur Verwendung der Produkte. Der Aufwand der Vollzugsbehörden für die Durchsetzung der Erfassungspflicht für Anwendungen von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken des Biozideinsatzes stehen. Wir möchten daher anregen, zu prüfen, ob bei diesen Anwendern die Erfassungspflicht nicht auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränkt werden sollte.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über	Antrag 3:	Eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erfordert eine

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
persönliche und fachliche Voraussetzungen	<i>Art. 24 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, die mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von <u>Leben, Gesundheit und Umwelt</u> erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> Antrag 4: <i>Art. 24 Abs. 2: Er regelt <u>den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</u></i>	Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen. Eine solche Bewilligung sollte analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein (befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht, Gültigkeit ad personam). Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist. In Beachtung des Vorsorgeprinzips sollte, wie bei den Pflanzenschutzmitteln, der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein. Bei den Pflanzenschutzmitteln ist vorgesehen, den Anwendungsbereich im Rahmen der Zulassung einzuschränken. Die Zulassungsstelle ist bemüht, dies umzusetzen, dabei bisher allerdings noch nicht weit gekommen. Wir stellen fest, dass vor allem der private Gebrauch solcher Produkte risikobehaftet und damit mangelhaft ist. Hier müssen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Unseres Erachtens hat der Bundesrat somit insbesondere auch zu prüfen, ob für private Anwender Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, überhaupt zugelassen werden sollen. Allenfalls sind für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich zu machen, die für den biologischen Landbau zugelassen sind. Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (SR 419.1) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den	Antrag 5:	Wir unterstützen diesen Vorschlag.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Biozidprodukten	<i>Art. 25a Abs. 2 lit. b ist wie folgt zu ergänzen: Werte zur Verminderung der Risiken <u>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest</u></i>	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Weder aus dem Wortlaut dieser Bestimmung noch aus dem erläuternden Bericht dazu geht allerdings hervor, was eine solche Regelung beinhalten soll. Aus diesem Grund schlagen wir vor, das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Demnach sollte sich der Bundesrat bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem „State of the Art“ entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Mit der beantragten Ergänzung möchten den Bundesrat zusätzlich verpflichten, bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad festzulegen. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungsbestimmungen erarbeitet und erlassen werden

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag Antrag 6: Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: <i>... müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. 2025 legt der Bundesrat den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat.</i>	Wir begrüßen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpades für Pestizide im LwG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Dieser Mehrheitsantrag wird auch von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) unterstützt. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen, und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess ist zu korrigieren. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung werden orientieren müssen.
Ergänzung Abs. 1^{bis}	Antrag 7: Es sei folgende neuer Abs. 1^{bis} einzufügen: <i>Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nicht zu Metaboliten-Konzentrationen von über 0.1 Mikrogramm pro Liter im Grundwasser führen.</i>	Der vorgeschlagene Abs. 1 reicht alleine nicht aus, um das Risiko in den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen auf das nötige Mass zu reduzieren. Dazu ist zwingend nötig, dass in den Zutrömbereichen nur noch Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, die nicht zu Metaboliten-Konzentrationen von über 0.1 Mikrogramm pro Liter führen.

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 8: Art. 6b Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen: <i>Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Er erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen.</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Indikatoren festlegt, mit denen die Erreichung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel allein ist dabei sicher nicht der geeignete Indikator. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Unter einem „Risiko von 100%“ bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen verstehen wir, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Antrag 9: Art. 6b Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.	Wir teilen die uns bekannte Auffassung der LDK und der BPUK, dass diese Kompetenzdelegation an den Bundesrat viel zu offen formuliert ist. Auch der erläuternde Bericht dazu gibt keine genügenden Hinweise, unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundesrat angerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Antrag 10: Art. 6b Abs. 4 ist wie folgt zu ändern: <i>Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte</i>	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag, weil unserer Ansicht nach risikobasiert abgestufte Massnahmen konkreter und zielführender sind als Massnahmen zur Risikoreduktion. Damit der Bundesrat gemäss Art. 6b Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.

	<i>Massnahmen und erstatten dem Bund <u>jährlich</u> Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i>	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Der Begriff „Branchenorganisation“ ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Zudem sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe wie der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie einzubinden. Es ist wenig sinnvoll, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, der dadurch entsteht, dass qualitativ einwandfreie Ware von den Händlern zurückgewiesen wird, nur weil sie nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht und vernichtet werden muss. Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 11: Es ist Art. 6b Abs. 6 wie folgt zu ergänzen: <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe <u>und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</u></i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können, und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO₂-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei vollständig an die Landwirte zurückgezahlt werden. Ergänzend zur Lenkungsabgabe ist auch denkbar, bestimmte Wirkstoffe direkt zu verbieten.

Vorschlag für Neuformulierung von Art. 6b LwG Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Antrag 12: Es ist Art. 6b LwG besser zu strukturieren und neu zu formulieren.	Wir schlagen vor, die Bestimmung in drei Absätze mit folgendem Regelungsinhalt zu unterteilen: 1) Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2) Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3) Aufträge an den Bundesrat beziehungsweise Verwaltung. Skizziert und nicht vollständig ausformuliert könnte die Bestimmung in etwa so lauten: <i>¹Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i> <i>²Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i> ³Der Bundesrat: a. legt zwecks Berechnung der Erreichung der Werte nach Absatz 1 einen Indikator fest, welcher der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung trägt, und erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem; b. kann Branchenorganisationen bestimmen; c. nimmt jährlich eine Beurteilung vor und widerruft die Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe, führt eine Lenkungsabgabe ein oder ergreift weitere erforderliche Massnahmen, wenn absehbar ist, dass die Verminderungsziele nicht erreicht werden; d. legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen und für die Beurteilung der Zielerreichung. Es ist deshalb notwendig, zu wissen, wer, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht hat.
Art. 165f ^{bis} Zentrales Informationssystem zur	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sogenannten Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Auch wird erwartet, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Dem Register können für den kantonalen Vollzug wertvolle Informationen entnommen werden. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden. Ergänzend möchten wir bemerken, dass sichergestellt werden muss, dass auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die durch Parallelimporte erworben worden sind, im Informationssystem erfasst wird. Ausserdem ist wichtig, dass nicht nur der berufliche oder gewerbliche, sondern auch der private Anwender von Pflanzenschutzmitteln die Anwendungen im Informationssystem erfassen muss.
--------------------------------------	--	---

numero			Bellinzona
2347	cl	0	13 maggio 2020
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione dell'economia e dei
tributi del Consiglio degli Stati
3003 Berna

e-mail (pdf e word):
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi – Progetto di Legge per attuare l'iniziativa parlamentare 19.475 CET-S. Presa di posizione del Consiglio di Stato del Canton Ticino

Egregio signor Presidente,
gentili signore ed egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 10 febbraio 2020 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta per esprimere il nostro parere, formuliamo le seguenti osservazioni.

La Commissione vuole ridurre a lungo termine i rischi associati all'uso di pesticidi e migliorare la qualità dell'acqua potabile e delle acque superficiali e sotterranee. Il progetto preliminare prevede che i rischi associati all'uso di prodotti per le acque superficiali, gli habitat seminaturali e le acque sotterranee da cui si ricava acqua potabile siano ridotti del 50 per cento entro il 2027; una minoranza vorrebbe inoltre sancire ulteriormente nella legge una riduzione dei rischi del 70 per cento entro il 2035.

Lo scrivente Consiglio saluta positivamente l'intenzione di ridurre il rischio ambientale e di riflesso il rischio relativo alle derrate alimentari e per la popolazione di pesticidi, ovvero di biocidi e fitosanitari. Tali rischi sono in effetti troppo elevati e la necessità di meglio tutelare i diversi comparti ambientali è riconosciuta e condivisa.

Auspichiamo quindi che i nuovi articoli di legge possano gettare delle solide basi per approcciare il tema della riduzione dei pesticidi in maniera incisiva e con una visione sistemica, che possa considerare esplicitamente tutti i settori d'applicazione e i beni da proteggere. Osservato il progetto di legge e la variante di minoranza (Germann, Bischof, Ettlin Erich, Hegglin Peter, Levrat, Noser), così come le spiegazioni del Rapporto esplicativo, comunichiamo, fatte salve le osservazioni contenute nel questionario allegato debitamente compilato al quale rimandiamo per tutte le nostre osservazioni, di prediligere nel contenuto la variante di minoranza.

Vogliate gradire i nostri più cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Allegato: Questionario

Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Sezione per la protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della protezione delle acque e dell'approvvigionamento idrico (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazionierne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Consiglio di Stato del Cantone Ticino
Adresse / Indirizzo	Piazza Governo 6, 6500 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Il disegno di legge mira a gettare le basi per implementare delle misure vincolanti con lo scopo di ridurre il rischio ambientale (e di riflesso il rischio relativo alle derrate alimentari e per la popolazione) di pesticidi, ovvero di biocidi e fitosanitari. Allo stato attuale, infatti, diversi provvedimenti già previsti, come quelli contenuti nel Piano d'azione federale per la riduzione del rischio legato ai fitosanitari, non sono vincolanti. In linea generale, si condivide l'intento di definire delle basi legali che possano fornire chiarezza e che permettano il perseguimento di obiettivi vincolanti e con un orizzonte temporale definito, anche se diversi dettagli d'esecuzione non sono noti. Oltre al messaggio sull'ulteriore sviluppo della politica agricola a partire dal 2022 (AP22+) e all'attuale piano d'azione sui prodotti fitosanitari del Consiglio federale, l'iniziativa conferma l'impegno auspicato all'importante obiettivo di ridurre in modo significativo l'onere ambientale derivante dai pesticidi e dai loro prodotti di trasformazione. Le conseguenze per le aziende e le autorità non possono tuttavia al momento essere valutate che solo parzialmente. Per l'agricoltura, l'obiettivo di riduzione definito rappresenta una sfida importante. Nonostante il previsto forte aumento dei requisiti e delle restrizioni, la protezione delle colture dovrà essere garantita e i raccolti assicurati. Se così non fosse, l'auspicata riduzione del rischio ambientale potrebbe comportare un trasferimento all'estero del problema.

Le misure di riduzione del rischio si concentrano sulla protezione delle acque, visto che in questo settore sono disponibili il maggior numero di informazioni che consentono di adottare misure mirate per ridurre i rischi. Benché queste misure vadano comunque a beneficio anche degli altri settori (derrate alimentari, popolazione) e che questo approccio rappresenti oggi lo stato dell'arte, richiediamo che nello stabilire il metodo di calcolo o gli indicatori atti a verificare il raggiungimento degli obiettivi, il Consiglio federale non tralasci gli altri comparti ambientali che pure necessitano di una riduzione del rischio. Sarà necessario considerare nel tempo anche tutti i settori di rischio citati nella tabella del capitolo 2.2.3 del Rapporto esplicativo.

Nella sua lettera accompagnatoria, la Commissione dell'economia e dei tributi del Consiglio degli Stati afferma di voler approcciare il tema della riduzione dei pesticidi con una visione sistemica e considerando esplicitamente tutti i settori di applicazione: oltre all'agricoltura, anche gli enti pubblici e gli utenti privati; oltre ai fitosanitari (impiegati in agricoltura ma anche a livello privato o di altri professionisti come i giardinieri), anche i biocidi, che in diversi casi contengono gli stessi principi attivi dei fitosanitari. Proprio per questo motivo, troviamo poco comprensibile ancorare le misure per i biocidi alla Legge federale sui prodotti chimici (LPChim) e quelle per i fitosanitari alla Legge federale sull'agricoltura (LAgr). Inoltre, se da un lato è vero che numerose disposizioni della LAgr e le misure del Piano d'azione sui prodotti fitosanitari influiscono sull'applicazione dei fitosanitari, gli ambiti d'impiego e di portata delle misure vanno oltre l'agricoltura e includono, per esempio, la protezione della foresta, il giardinaggio, la manutenzione pubblica e privata di infrastrutture e altri settori, che non sono regolati dalla LAgr. Un approccio coordinato sul tema della riduzione dei pesticidi richiede a nostro avviso che sia gli articoli previsti per i biocidi sia quelli sui fitosanitari siano sanciti all'interno della medesima Legge federale, come la LPChim oppure, vista la valenza ambientale, la Legge federale sulla protezione dell'ambiente (LPAmb), includendo nella LAgr un rimando sul tema della riduzione dei fitosanitari verso la LPChim/LPAmb. Già oggi, infatti, molte delle disposizioni sui fitosanitari sono ancorate al diritto in materia di prodotti chimici o ambientale.

Anche se non direttamente oggetto della consultazione, vorremmo esprimere un'osservazione relativa a quanto descritto nel capitolo 2.1.2 del Rapporto esplicativo, con particolare relazione agli attuali requisiti di omologazione per biocidi e fitosanitari. Nella procedura d'omologazione federale, viene definito per ogni sostanza attiva e per i suoi metaboliti "rilevanti" un valore accettabile dal punto di vista tossicologico, mentre per i metaboliti "non rilevanti" non vi sono requisiti legali. Questa distinzione va contro il necessario principio di precauzione e riteniamo vada corretta, considerando sia per le sostanze attive sia per tutti i suoi metaboliti dei riferimenti tossicologici o generali (per esempio il limite di 0.1 µg/l quale criterio generale di qualità delle acque). Contrariamente, non potranno essere escluse nemmeno in futuro situazioni come quella venutasi a creare di recente con il fungicida Clorotalonil e diversi suoi metaboliti,

ritenuti tossicologicamente rilevanti solo di recente e a distanza di decenni dalle prime autorizzazioni federali. Si fa notare come per queste sostanze l'iniziativa parlamentare, insieme al messaggio AP22+, non risolverà a sufficienza i problemi delle acque sotterranee svizzere. Questi prodotti sono presenti nelle acque sotterranee in concentrazioni talmente elevate che, anche se l'uso di questo fungicida venisse dimezzato o addirittura ridotto, ci sarebbero ancora concentrazioni troppo elevate di inquinanti nelle acque sotterranee.

Si può presumere che anche altri prodotti fitosanitari utilizzati o i loro prodotti di degradazione, che oggi non sono ancora analizzati e riconosciuti, abbiano portato o porteranno a una contaminazione simile nelle acque sotterranee, a meno che non vengano apportate modifiche significative all'uso di queste sostanze. Per ottenere i miglioramenti desiderati delle acque sotterranee sono necessarie ulteriori misure nel processo di omologazione. In particolare, occorre tenere debito conto anche della degradazione dei metaboliti del principio attivo. Lo scopo di queste misure deve essere almeno quello di garantire che non si ritrovino metaboliti nelle acque sotterranee e nei pozzi di acqua potabile in concentrazioni superiori a 0,1 µg/l. I recenti ritrovamenti di residui nelle risorse utilizzate per l'acqua potabile devono necessariamente portare a una rivalutazione del processo autorizzativo.

Facciamo espressamente notare che i Cantoni non sono ancora coinvolti nell'omologazione dei prodotti fitosanitari. È molto importante che questa lacuna venga colmata in modo da poter contribuire fin dall'inizio con la nostra esperienza e ottenere le informazioni in tempo utile, il che è di grande importanza, ad esempio, nel campo del monitoraggio delle acque sotterranee.

È benvenuta l'implementazione, sia per i biocidi sia per i prodotti fitosanitari, di una base di dati centralizzata in grado di registrarne non solo il volume globale di vendita e di utilizzo ma anche le modalità e i tempi di impiego. Questo permetterà di meglio orientare le scelte, definire metodi di calcolo o indicatori idonei, e individuare eventuali misure preventive efficaci da adottare. I dati andranno inoltre a migliorare la stima o la misurazione dell'esposizione in comparti ambientali o su organismi non bersaglio fino adesso poco considerati, permettendo una più accurata valutazione della tossicità.

L'intento di demandare sistematicamente alle organizzazioni e alle associazioni di categoria il compito di definire le misure e i provvedimenti da adottare, controllando che siano adempiuti, può rivelarsi per certi versi problematico. Tra gli svantaggi di questa scelta evidenziamo, per diversi settori, la scarsa rappresentatività delle associazioni di categoria rispetto ai professionisti attivi sul territorio, che non sono peraltro tenuti ad esservi affiliati. Alcune associazioni inoltre – per fare un esempio la *Schweizer Familiengärtner-Verband* – rispettivamente alcuni settori, non sono per nulla rappresentati nel Canton Ticino, rendendo il modello poco attuabile per la realtà del nostro Cantone. In ogni caso, non è indicato citare esplicitamente le associazioni di categoria in una Legge federale vincolante: semmai, va privilegiata la possibilità più generale di delegare i compiti, definendo con maggiore flessibilità a livello di Ordinanza i dettagli. Nel richiedere questa modifica, non si contesta in ogni caso la necessità di coinvolgere fattivamente le associazioni di categoria, che rivestono un ruolo centrale per portare al raggiungimento degli obiettivi di riduzione previsti.

Teniamo a sottolineare come diverse misure non tengano conto del principio di causalità. Per esempio, così come previste, le attività di monitoraggio descritte nel capitolo 2.2.3 del Rapporto esplicativo dovranno essere sostenute dall'autorità pubblica e quindi dalla collettività. Per correggere questa situazione, proponiamo che i produttori di fitosanitari e biocidi siano chiamati a sostenerne i costi, per esempio attraverso un'apposita tassa.

Infine, osservato il progetto di legge e la variante di minoranza (Germann, Bischof, Ettlin Erich, Hegglin Peter, Levrat, Noser), così come le spiegazioni del Rapporto esplicativo, comunichiamo, fatte salve le osservazioni della presente presa di posizione, di prediligere nel contenuto la variante di minoranza.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LPChim, art. 8	Aggiungere nell'articolo la parte in italico : « chi utilizza sostanze o preparati deve prestare attenzione alle loro proprietà pericolose e prendere le misure necessarie per evitare e ridurre i rischi. Essi devono rispettare i requisiti di legge per la protezione dell'ambiente e delle acque, la tutela della salute e la protezione dei dipendenti. Deve in particolare tenere conto delle pertinenti informazioni del fabbricante ».	Sarebbe opportuno dare più peso nell'art. 8 LPChim all'obbligo di diligenza verso tutti i beni da tutelate. Questo, in particolare, dando seguito alla richiesta di un approccio più coordinato sul tema della riduzione dei pesticidi, ancorando i necessari requisiti all'interno della LPChim quale riferimento (vedi Osservazioni generali).
LPChim, art. 11, cpv 1	Aggiungere nell'articolo la parte in italico : « Il prodotto fitosanitario è omologato se nell'impiego previsto non ha segnatamente effetti collaterali inammissibili sulla salute umana o di animali da reddito o domestici, <i>sull'ambiente e sull'acqua potabile</i> . ».	Vedi motivazione per l'art. 8 in relazione alla necessità di un approccio più coordinato sul tema all'interno di un'unica Legge federale di riferimento. In quest'ottica, si ritiene che anche l'art. 11 cpv. 1 debba essere completato: solo se un prodotto fitosanitario non ha effetti inaccettabili sull'ambiente e sull'acqua potabile è possibile garantire, in ultima analisi, che non vi sia alcun rischio di effetti inaccettabili sulla salute umana o sulla salute degli animali.
LPChim, art. 11a, cpv 1	Aggiungere nell'articolo la parte in italico : « ...prodotti biocidi e <i>articoli trattati</i> è tenuto... ».	Diversi articoli trattati, per esempio le vernici con sostanze biocide senza funzione primaria, possono rappresentare un rischio notevole per la presenza di pesticidi nell'ambiente. Una panoramica dei biocidi immessi sul mercato è una base importante per valutare il rischio e per determinare eventuali misure di riduzione. La normativa dovrà poi specificare i soggetti da cui devono essere raccolti i dati (titolari delle autorizzazioni, produttori, importatori o distributori) in modo che le informazioni siano il più

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		possibile affidabili e complete, ma anche per evitare doppioni.
LPChim, art. 11b, cpv 1	Aggiungere nell'articolo la parte in italico : « ...prodotti biocidi e <i>articoli trattati a titolo...</i> ».	Diversi articoli trattati, per esempio le vernici con sostanze biocide senza funzione primaria, possono rappresentare un rischio notevole per la presenza di pesticidi nell'ambiente. Per contro, diversi tipi di biocidi non sono problematici per l'ambiente (es. disinfettanti per le mani) e portebbero, per praticità, essere esclusi dalla registrazione.
LPChim, art. 11b, cpv 2	Aggiungere nell'articolo la parte in italico : « ...prodotti biocidi e <i>articoli trattati registra...</i> ».	Diversi articoli trattati, per esempio le vernici con sostanze biocide senza funzione primaria, possono rappresentare un rischio notevole per la presenza di pesticidi nell'ambiente.
LPChim, art 24, cpv. 2	Modificare il capoverso come indicato: « <i>Disciplina l'acquisizione di competenze professionali nonché la garanzia della qualità e lo sviluppo della qualità dell'istruzione e della formazione continua.</i> ».	Si richiede che questo capoverso venga formulato secondo gli standard della SEFRI e in linea con l'art. 6 cpv. 2 della Legge federale sulla formazione continua (LFPr) (RS 419.1).
LPChim, art. 25a, cpv 1	Aggiungere nell'articolo la parte in italico : « ...prodotti biocidi e <i>articoli trattati devono...</i> ».	Diversi articoli trattati, per esempio le vernici con sostanze biocide senza funzione primaria, possono rappresentare un rischio notevole per la presenza di pesticidi nell'ambiente.
LPChim, art. 25a, cpv 2 lett b)	Sostituire « <i>i valori per ridurre dei rischi</i> » con « <i>gli obiettivi di riduzione dei rischi e un piano di riduzione vincolante entro il 2027</i> ».	Il testo in italiano non è chiaro. Il testo qui proposto (il riferimento a “obiettivi di riduzione dei rischi” piuttosto che a “valori per ridurre dei rischi”) fornisce chiarezza e corrisponde alla versione francese dell'articolo. Poiché le informazioni sull'impiego dei biocidi e sui rischi che ne derivano sono ancora troppo scarse, accogliamo con favore il trasferimento di questi compiti al Consiglio federale. Nel determinare i vari elementi secondo il capoverso 2, a nostro giudizio il Consiglio federale dovrebbe basarsi sulle competenze di un consiglio scientifico (ad es. costituito attraverso

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	-	un'apposita Commissione extraparlamentare) per garantire che gli obiettivi e i metodi di misurazione siano garantiti nel tempo "allo stato dell'arte". Con l'entrata in funzione della base di dati e il sistema di informazione dovrebbero essere disponibili nel giro di pochi anni le informazioni necessarie alla definizione dei rischi derivanti dall'uso dei biocidi. Sarà quindi possibile definire un piano di riduzione vincolante basato su misure specifiche entro il 2027.
LPChim, art. 25a, cpv 2 lett c)	Sostituire «valori» con «obiettivi»	Per coerenza con quanto proposto per LPChim, art. 25a, cpv 2, lett. b).
LAgr, tutti gli articoli	Integrare i nuovi articoli in altrettanti nuovi articoli della LPChim (o, unitamente a quelli per i biocidi, nella LPAmb).	Vedi motivazione nelle Osservazioni generali. I commenti che seguono, nell'ipotesi di un'integrazione nella medesima Legge federale, potrebbero essere riferiti congiuntamente a fitosanitari e biocidi.
LAgr, art. 6b, cpv 1 Minoranza (variante da noi favorita)	- Aggiungere nell'articolo la parte in italico : « ...ridotti entro il 2027 <i>almeno</i> del 50 per cento ed entro il 2035 <i>almeno</i> del 70... ». Aggiungere nell'articolo la parte in italico : <i>Il Consiglio federale indica entro il 2027 quali ulteriori riduzioni potranno essere ottenu-</i>	Focalizzare gli obiettivi di riduzione del rischio solo ad alcuni settori potrebbe portare a misure sbilanciate, senza permettere un miglioramento globale della situazione ambientale. Sarebbe utile includere nel tempo tutti i settori di rischio citati nella tabella del capitolo 2.2.3 del Rapporto esplicativo. Riteniamo gli obiettivi di riduzione previsti quale condizione di miglioramento minima a cui ambire. Chiediamo inoltre che il Consiglio federale indichi per il periodo successivo al 2035 quali ulteriori riduzioni dovranno essere ottenute entro quando.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>te dopo il 2035 ed entro quando.</i>	
LAgr, art. 6b, cpv 2 Minoranza (variante da noi favorita)	Appoggiamo la proposta di minoranza. Richiesta: Nel determinare gli indicatori per le acque è necessario tener conto delle diverse condizioni delle acque superficiali e sotterranee e della persistenza delle sostanze.	È necessario che il Consiglio federale definisca gli indicatori con cui calcolare il raggiungimento dei valori secondo l'art. 6b cpv 1. Fare capo esclusivamente alla quantità di prodotti fitosanitari utilizzati non sarebbe certamente appropriato. Sebbene il metodo di calcolo non debba essere stabilito dalla legge, si può presumere da subito che debbano essere definiti diversi metodi e indicatori per le acque superficiali e sotterranee, così come per gli altri settori di rischio citati nella tabella del capitolo 2.2.3 del Rapporto esplicativo. Nell'ambito della protezione delle acque sotterranee e superficiali, le conoscenze tossicologiche ed ecotossicologiche progrediscono velocemente. Su questa base, vengono fissati dei valori massimi per l'esposizione acuta o cronica di organismi e, per l'acqua potabile, dei consumatori. In assenza di valori mirati, si dovrebbe applicare in maniera generalizzata il valore massimo di 0.1 µg/l (pesticidi e tutti i metaboliti). Chiediamo che, nello sviluppo degli indicatori, questi valori massimi vengano interpretati anche quale rischio massimo per le acque. Ricordando come, per le acque sotterranee, siano talvolta necessari diversi anni o decenni per rimediare a delle contaminazioni. È quindi importante che la riduzione del rischio porti nel tempo a concentrazioni sempre più limitate e chiaramente inferiori ai valori massimi.
LAgr, art. 6b, cpv 3	Eliminare questo capoverso.	Vedi richiesta precedente di considerare gli altri settori di rischio nell'art. 6b, cpv 1.
LAgr, art. 6b, cpv 4	Sostituire « Le organizzazioni di categoria » con « <i>Gli enti designati</i> ». Sostituire la parola « periodicamente » con « <i>annualmente</i> ».	Vedi quanto descritto nelle Osservazioni generali. Si ritiene ragionevole e proporzionato richiedere la stesura del rapporto a cadenza annuale.
LAgr, art. 164b		Risponde ad una domanda ampiamente sostenuta di ottenere dati migliori sulle quantità di prodotti (principi attivi e prodotti finiti) immessi sul mercato. Dati significativi sui prodotti fi-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tosanitari sono il presupposto per la valutazione dei rischi, per la determinazione delle misure di riduzione e per la valutazione del raggiungimento degli obiettivi. La normativa dovrà poi specificare i soggetti da cui devono essere raccolti i dati (titolari delle autorizzazioni, produttori, importatori o distributori) in modo che le informazioni siano il più possibile affidabili e complete, ma anche per evitare doppioni.
LAgr, art. 165f bis		Un registro centrale è di grande importanza. Ci aspettiamo che questo registro possa chiarire i motivi all'origine delle differenze, talvolta notevoli, tra i dati raccolti tramite sondaggi a campione e quelli di vendita. Inoltre, queste informazioni forniranno indicazioni preziose per l'esecuzione cantonale da parte dei diversi enti competenti. Nell'allestimento di un sistema informativo centrale, occorre fare in modo che vengano utilizzate le sinergie e che non si creino doppioni. Si propone quindi di abolire l'obbligo di registrare i trattamenti nel quaderno di campagna nel settore dell'agricoltura, a favore delle nuove modalità di registrazione dei dati. Si auspica che queste modalità possano integrarsi nel flusso di lavoro degli agricoltori e degli altri interessati, contenendo gli oneri connessi.
Ulteriori riflessioni generali	Richiesta: Il finanziamento dei compiti di monitoraggio deve essere garantito secondo il principio "chi inquina paga".	Le attività di monitoraggio descritte nel capitolo 2.2.3 del Rapporto esplicativo dovranno essere sostenute dall'autorità pubblica e quindi dalla collettività. Per correggere questa situazione, richiediamo che i produttori di fitosanitari e biocidi siano chiamati a sostenerne i costi, per esempio attraverso un'apposita tassa. A tal fine è necessario creare una base giuridica adeguata (vedi anche Osservazioni generali).

Monsieur
Christian Levrat
Président de la Commission de l'économie
et des redevances
3003 Berne

Réf. : CS/15026547

Lausanne, le 13 mai 2020

Réduire le risque de l'utilisation des pesticides

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat vaudois a reçu dans le courant du mois de février 2020 la demande de consultation relative au risque de l'utilisation des pesticides et tient à vous en remercier.

La présence de produits phytosanitaires persistants dans les eaux souterraines est une problématique générale et actuellement observée un peu partout en Suisse et notamment dans le Canton de Vaud. Le Conseil d'Etat salue l'orientation de cette initiative parlementaire et l'intention de concrétiser les objectifs du Plan d'action de la Confédération pour la réduction de l'utilisation de produits phytosanitaires. Il constate également avec satisfaction la prise en compte des attentes de la population, qui se manifestent par les deux initiatives « Pour une eau propre » et « Pour une Suisse libre de pesticides de synthèse ». Enfin, il approuve l'introduction de mesures contraignantes pour réduire les risques liés à l'utilisation de pesticides, en complément au message concernant la politique agricole à partir de 2022 (PA22+).

Toutefois, le texte suscite plusieurs remarques des services consultés et le Conseil d'Etat souhaite relever les points qui suivent.

Le Conseil d'Etat soutient l'inscription d'objectifs chiffrés de réduction de 50% des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, avec un délai contraignant. Ce délai est conforme à la trajectoire de réduction pour le nitrate et le phosphore figurant dans le message de la PA22+. Toutefois, en ce qui concerne les eaux souterraines, des précisions sont nécessaires quant au choix du chiffre de 50%. En effet, dans certaines régions ciblées abritant des nappes phréatiques d'importance stratégique, la diminution du risque devra être beaucoup plus ambitieuse, compte tenu des valeurs mesurées dans certaines nappes, qui dépassent les objectifs de qualité.

La consultation porte sur des modifications de lois fédérales. Elle comprend diverses délégations de compétences au Conseil fédéral qui doit introduire des dispositions plus précises dans les ordonnances portant notamment sur les produits biocides et sur les

produits phytosanitaires. Le rapport accompagnant la consultation ne contient que peu de précisions sur la manière dont la mise en œuvre sera effectuée. Il est dès lors difficile d'évaluer les conséquences pour les utilisateurs et les organismes de contrôle, ainsi que l'adéquation et l'impact des ajustements proposés en termes de réduction des risques. En effet, les organisations professionnelles jouent un rôle considérable pour faire le lien entre la Confédération et leurs membres, mais ces derniers ne peuvent en aucun cas imposer des mesures contraignantes en fonction des risques, ni les contrôler. Ceci reste une tâche de l'Etat que seule la Confédération peut conduire.

L'intention d'inclure les produits biocides (PB) dans la stratégie de réduction des risques aux côtés des produits phytosanitaires (PPh) paraît justifiée. Le cadre légal applicable à l'agriculture est important et il est justifié de l'adapter afin que les objectifs puissent être atteints. Toutefois, pour les autres milieux professionnels et les particuliers, le système en place ne dispose pas des mêmes mécanismes. Il n'existe pas, dans ce cas, de levier de contrainte tel que les paiements directs. Il est donc très important que la réduction des risques se fasse d'une manière égale et que l'agriculture soit protégée d'un risque réel de distorsion.

Les quantités et les voies de pénétration des substances actives problématiques dans l'environnement lors de l'utilisation de PB ne sont pas comparables à celles des PPh. Il ressort assez clairement du texte que la Commission ne souhaite pas une focalisation exclusive sur la pratique agricole. L'influence de l'utilisation de PPh en agriculture sur la qualité des eaux souterraines est clairement démontrée, ce qui ne nous semble pas, à notre connaissance, être le cas avec des utilisations particulières de PB. Il faut donc prendre garde à ce que cette approche élargie n'ait pas pour effet de disperser les responsabilités et nuire à l'efficacité du projet. Il serait bon d'étayer ces risques par des chiffres (études ciblées), ceci afin de viser à l'efficacité des mesures à prendre, qui peuvent se révéler très lourdes à mettre en œuvre, vu la diversité des usages et des secteurs touchés.

L'enregistrement de tous les PPh et PB, en particulier, paraît être une tâche complexe. Afin d'assurer une simplification administrative, il est nécessaire que la Confédération mette à disposition un outil uniforme et facile à utiliser et que les données enregistrées dans ce système d'information puissent être utilisées pour les contrôles agricoles. L'implication des fabricants pour tenir à jour un indice des substances actives produites pourrait être un indicateur suffisamment pertinent et simple à obtenir. Le plan d'action prévoit également des critères d'autorisation plus stricts pour les PPh et PB pour un usage privé, ce qui restreindra encore le choix déjà limité. Afin de limiter les risques, il convient cependant d'intégrer les privés dans l'obligation de communiquer ainsi qu'au recensement de l'utilisation des produits, si les PB et les PPh sont tous deux soumis à une obligation de déclarer.

En ce qui concerne la portée de la réduction des risques, le Conseil d'Etat formule deux remarques. D'une part, s'agissant des eaux souterraines, il pourrait être plus efficace de concentrer le suivi sur les nappes phréatiques stratégiques utilisées pour l'eau potable ou alimentant des écosystèmes proche de l'état naturel. D'autre part, en ce qui concerne la proposition qu'elle s'étende aux eaux de surface et aux habitats proches de

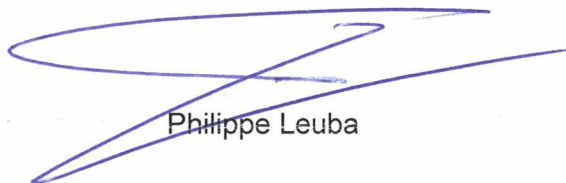
l'état naturel, en vertu du principe de précaution et afin de protéger la biodiversité, les objectifs de protection doivent effectivement s'étendre aux milieux naturels.

Finalement, le plan d'action PPh prévoit de limiter à 5 ans la durée de validité du permis pour l'utilisation des PPh, et de conditionner sa prolongation à la participation à un cours de formation continue (point 2.1.3 du rapport). Les adaptations ne concernent pas les permis spéciaux pour l'utilisation des PB. Afin de limiter les risques liés à l'utilisation des PB et d'assurer une égalité de traitement, une durée de validité pour les permis spéciaux pour l'utilisation des PB doit être prévue.

Le Conseil d'Etat vous remercie de prendre également en considération les remarques détaillées de ses services, qui sont annexés à la présente, et vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE VICE-PRESIDENT


Philippe Leuba

LE CHANCELIER


Vincent Grandjean

Annexe mentionnée

Copies

- OAE
- DGE

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organisation / Organizzazione	Direction générale de l'environnement
Adresse / Indirizzo	Rue Caroline 11 1014 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	22 avril 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courriel à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance merci.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente la vostra opinione in forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires (ci-après DGAV) :

Nous saluons l'orientation de cette initiative parlementaire. Elle apporte l'obligation souhaitée à l'objectif important de réduire de manière contraignante les risques liés à l'utilisation de pesticides. Ceci en complément du message concernant la politique agricole à partir de 2022 (PA22+), et du plan d'action existant du Conseil fédéral sur les produits phytosanitaires, afin de réduire la charge des pesticides dans l'environnement. Nous saluons principalement les points suivants :

- Il existe désormais un délai contraignant pour la réduction des risques de l'utilisation des produits phytosanitaires (PPh) de 50 %. Ce délai est conforme à la trajectoire de réduction pour le nitrate et le phosphore dans le message de la PA 22+.
- La définition des pesticides, les substances biologiquement actives qui sont utilisées non seulement dans les PPh, mais aussi dans les produits bio-cides (PB), et le fait que les risques doivent maintenant être réduits également pour l'utilisation des PB.
- Les PB et les PPh sont tous deux soumis à une obligation de déclarer, et un système d'information central sur leur utilisation est prévu. En utilisant des instruments modernes, la transparence de la vente jusqu'à l'utilisation puisse être assurée.

Toutefois, nous aimerions souligner les points suivants :

- Les deux groupes de produits (PPh que le PB) doivent être inclus dans les efforts visant à réduire les risques liés aux pesticides. Dans l'agriculture, le cadre légal est très important et il est très tentant de l'adapter afin que les objectifs puissent être atteints. Alors qu'en parallèle, avec les autres milieux intéressés (professionnels et privés), ce levier est beaucoup bien moins puissant. En outre, il n'existe pas le système de paiements directs. Il est donc très important que la réduction des risques se fasse d'une manière égale. Un risque réel de distorsion existe dont il faut protéger l'agriculture.
- Les organisations professionnelles jouent un rôle considérable pour faire le lien entre la Confédération et leurs membres, mais ils ne peuvent dans aucun cas imposer des mesures contraignantes en fonction des risques, ni les contrôler. Ceci reste une tâche étatique et c'est uniquement la Confédération qui peut conduire un tel projet.
- Le recensement de l'utilisation des produits est salué. La Confédération doit mettre à disposition un outil uniforme et facile à utiliser. Afin d'assurer une simplification administrative, il est nécessaire que les données enregistrées dans ce système d'information puissent être utilisées pour les contrôles agricoles.
- Le plan d'action PPh prévoit de limiter à 5 ans la durée de validité du permis pour l'utilisation des PPh, et de conditionner sa prolongation à la participation à un cours de formation continue (point 2.1.3 du rapport). Les adaptations ne concernent pas les permis spéciaux pour l'utilisation des PB. Afin de limiter les risques liés à l'utilisation des PB et d'assurer une égalité de traitement, une durée de validité pour les permis spéciaux pour l'utilisation des PB est fondamentale.
- Le plan d'action PPh prévoit également des critères d'autorisation plus stricts pour les PPh et PB pour un usage privé, ce qui restreindra encore le choix déjà limité. Afin d'assurer que les risques liés à l'utilisation privée soient réellement réduits, nous proposons tout de même d'intégrer les privés dans l'obligation de communiquer et au recensement de l'utilisation des produits.

Direction de l'environnement industriel, urbain et rural (ci-après DIREV) :

D'une manière générale, nous saluons l'intention de concrétiser les objectifs du Plan d'action de la Confédération pour la réduction de l'utilisation de produits phytosanitaires ainsi que la prise en compte des attentes de la population qui se manifestent par les deux initiatives « Pour une eau propre » et « Pour une Suisse libre de pesticides de synthèse ».

La consultation porte sur des modifications de lois fédérales. Elle comprend diverses délégations de compétences au Conseil fédéral qui doit réglementer des dispositions plus précises dans les ordonnances (par exemple dans l'ordonnance sur les produits biocides et l'ordonnance sur les produits phytosanitaires). Le rapport accompagnant la consultation ne contient que des informations ou des lignes directrices limitées sur la manière dont la mise en œuvre doit être effectuée en détail et sur les mesures concrètes prévues pour atteindre les objectifs.

De ce fait, il est difficile d'évaluer les conséquences pour les utilisateurs et les organismes de contrôle, ainsi que l'adéquation et l'impact des ajustements proposés en termes de réduction des risques.

L'intention d'inclure les produits biocides dans la stratégie de réduction des risques aux côtés des produits phytosanitaires nous paraît justifiée. Néanmoins, les quantités et les voies de pénétration des substances actives problématiques dans l'environnement lors de l'utilisation de produits biocides ne sont pas comparables à celles des produits phytosanitaires. L'obligation de déclaration proposée pour toutes les utilisations professionnelles et commerciales de produits biocides nous apparaît donc comme clairement disproportionnée.

Nous soutenons enfin le souhait de la minorité de la commission d'inscrire dans la loi un objectif de réduction des risques de 70% d'ici à 2035 (art. 6b LAgr).

Direction des ressources et du patrimoine naturels - Division ressources en eau et économie hydraulique (ci-après DIRNA – EAU)

La présence de produits phytosanitaires persistants dans les eaux souterraines est une problématique générale et actuellement observée un peu partout en Suisse et dans le canton de Vaud. La réduction de l'utilisation et du risque de pollution qui en découle doit être une priorité absolue et le projet de mise en œuvre de l'initiative parlementaire va dans le bon sens.

La Direction des ressources et du patrimoine naturels - Division biodiversité et paysage (ci-après DIRNA-Biodiv) soutient la révision de la loi.

Département des infrastructures et des ressources humaines - Direction générale de la mobilité et des routes (DIRH – DGMR)

D'une manière générale, le principe de précaution doit être appliqué d'une manière stricte en ce qui concerne l'utilisation des PPH et des PB. Par conséquent, les critères d'autorisations doivent être très rigoureux. La présente initiative parlementaire va en partie dans ce sens et nous le saluons. Cependant, une égalité de traitement entre les divers utilisateurs publics, privés et professionnels doit être garantie. L'objectif désiré d'atteindre 70% de diminution d'ici à 2035 est un défi que nous soutenons.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LChim Rapport 2.1.3 (page 8)	DGAV : Introduction d'une durée de validité pour les permis spéciaux pour l'utilisation des PB	DGAV : Afin d'assurer une égalité de traitement entre l'agriculture et les autres milieux professionnels, cette modification est nécessaire.
Art. 11 a,b LChim Risque lié à l'utilisation de Produits biocides dans différents champs d'application (lessivage de façades, coques de bateau)		DIRNA-EAU Il ressort assez clairement que la commission ne souhaite pas une focalisation exclusive sur la pratique agricole. L'influence de l'utilisation de PPh en agriculture sur la qualité des eaux souterraines est clairement démontrée, ce qui ne nous semble pas, à notre connaissance, être le cas avec des utilisations particulières de produits biocides. Il faut donc prendre garde à ce que cette approche élargie n'ait pas pour effet de disperser les responsabilités et nuire à l'efficacité du projet. Il serait bon d'étayer ces risques par des chiffres (études ciblées), ceci afin de viser à l'efficacité des mesures à prendre, qui peuvent se révéler très lourdes administrativement, vu la diversité des usages et des secteurs touchés. L'enregistrement de tous les PPh et PB nous paraît être une tâche complexe et lourde administrativement. L'implication des fabricants pour tenir à jour un indice des substances actives produites pourrait être un indicateur suffisamment pertinent et plus « simple » à obtenir. En ce qui concerne la protection des eaux souterraines, il pourrait être plus efficace de concentrer le suivi et des mesures ciblées au droit des nappes phréatiques stratégiques utilisées pour l'eau potable, ou alimentant des écosystèmes proche de l'état naturel.
LChim, art. 11a		DIREV: La mise sur le marché selon le droit chimique peut concerner soit les fabricants, les importateurs ou les distributeurs. Afin de garantir des informations aussi fiables que possible et afin d'éviter les doublons, le texte devrait préciser auprès de quels acteurs ces données doivent être collectées.
LChim, art. 11b		DIREV : Cet article propose un système de notification dans le cadre duquel les utilisateurs professionnels et commerciaux enregistrent chaque utilisation de produits biocides. D'après le rapport explicatif, ces données doivent comprendre des informations sur les substances actives, leurs quantités, l'heure, les lieux/zones et les objets traités. Il n'est pas destiné à être limité à certains types de produits ou à certaines applications. Les produits considérés comme des produits biocides sont utilisés par de très nombreuses entreprises industrielles, commerciales et artisanales. Il s'agit, par exemple, de la désinfection des

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mains, des appareils et des surfaces dans les secteurs des soins de santé et de l'industrie alimentaire ou dans le domaine du nettoyage. Les formulateurs de produits de toutes sortes (agents de nettoyage, peintures, adhésifs, etc.) seraient également concernés par l'obligation d'enregistrement. On peut supposer que les nombreux utilisateurs de produits biocides, qui ne sont pas conscients d'utiliser de tels produits, ne connaîtront pas l'obligation d'enregistrement ou ne seront pas suffisamment compétents pour l'enregistrement. Même si toutes les utilisations étaient enregistrées de manière disciplinée, nous sommes d'avis qu'il ne serait guère possible d'en tirer des informations concrètes sur le risque d'une utilisation particulière, mais tout au plus des informations sommaires. Les avantages apportés par cette disposition ne sont donc pas évidents. Du point de vue de l'application, il convient de relever que les autorités chargées de l'application ne seraient pas en mesure de faire face à l'application de cette obligation d'enregistrement.
LChim Art. 11b, al 1	DGAV : Intégrer l'utilisation privée : 1 La confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des PB par les utilisateurs professionnels, commerciaux et privés .	DGAV : Si nous voulons réduire les risques liés à l'utilisation des pesticides, les privés doivent être intégrés dans la démarche.
LChim Art. 11b, al 2	DGAV : Intégrer l'utilisation privée : Quiconque utilise des PB à titre professionnel, commercial ou privé doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information.	DGAV : Si nous voulons réduire les risques liés à l'utilisation des pesticides, les privés doivent être intégrés dans la démarche.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	PROTECTION DES DONNEES : ⁴Le Conseil fédéral règle en particulier: a. la forme du relevé et les délais de livraison des données; b. la structure et le catalogue de données; c. la responsabilité pour le traitement des données; d. les droits d'accès, notamment l'étendue des droits d'accès en ligne; e. les mesures organisationnelles et techniques nécessaires pour assurer la protection et la sécurité des données; f. la collaboration avec les cantons; g. les délais de conservation et de destruction; h. l'archivage.	PROTECTION DES DONNEES : Le Conseil fédéral devrait se voir donner la compétence d'édicter des dispositions d'exécution sous l'angle de la protection des données, comme cela est le cas pour le système d'information visé à l'art. 165^{bis} LAgr (cf. art. 165g futur et actuel LAgr). Il conviendrait dès lors d'ajouter un alinéa d'une teneur similaire à celle de l'art. 165 g LAgr.
LAgr Rapport 2.3 (page 19) Rapport 4 (page 23) Art. 6b, al 1 et al 2	DGAV : Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits phytosanitaires doivent être réduits et la qualité de l'eau potable. Des eaux de surface et des eaux souterraines soit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface	DGAV : Il faut se limiter à cet unique objectif pour 2027, qui est déjà très ambitieux, et à la définition d'une méthode (Proposition de la majorité). Une amélioration notable dans les eaux de surface peut être attendue. En ce qui concerne les eaux souterraines, une absence de toute trace de produit chimique est irréaliste. La notion de la qualité de l'eau doit s'aligner aux normes qui correspondent à un seuil spécifique de risque, par substance ou mélange de substance. Le terme « habitat proches de l'état » doit être remplacé par « milieux naturels » au sens de la LAgr et la LPN.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et des <u>milieux naturels</u> habitats proches de l'état, DIRH-DGMR La DIRH-DGMR propose que l'objectif vise également l'ensemble des aménagements verts publics et privés. DIREV : Nous soutenons les propositions de la minorité pour les 2 alinéas.	A contrario : la DGE-biodiv soutient par ailleurs le fait que les objectifs de réduction doivent viser non seulement les eaux de surfaces, mais aussi les habitats proches de l'état naturel qui de par leur étendue sur le territoire jouent un rôle clé dans la conservation de la biodiversité. Plusieurs prairies semi-naturelles se voient en effet concernées. En raison de leur rôle réservoir pour l'entomofaune et par voie de conséquences sur les autres espèces de la chaîne alimentaire, l'objectif de réduction des pesticides pour ces habitats est vital. DIRH-DGMR La DGMR soutient le fait que les objectifs de réduction d'utilisation de PPH et de PB s'étendent au-delà des eaux souterraines et de surfaces. En effet, ces objectifs doivent aussi viser les habitats proches de l'état naturel <u>ainsi que tout type d'aménagements verts publics et privés</u>. Ce n'est qu'ainsi que nous pourrions atteindre globalement l'objectif de diminution de 50% en 2027 et 70% en 2035. DIREV : Nous soutenons l'inscription d'une trajectoire de réduction chiffrée pour les produits phytosanitaires dans la loi sur l'agriculture et soutenons la proposition de la minorité. D'une manière générale, les efforts visant à réduire les risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires sont à soutenir. Il nous paraît toutefois important qu'un indicateur concret tel que proposé par la minorité de la Commission soit défini afin de contrôler l'atteinte des objectifs fixés. DIRNA-EAU Nous soutenons globalement l'inscription d'objectifs chiffrés de réduction de 50% des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires. En ce qui concerne les eaux souterraines, nous comprenons mal d'où vient ce chiffre de diminution de 50%. Est-il basé sur un constat d'atteinte provenant du réseau NAQUA? Dans certaines régions ciblées abritant des nappes phréatiques d'importance stratégique, la diminution du risque devra être beaucoup plus ambitieuse, compte tenu des valeurs mesurées dans certaines nappes, qui dépassent parfois de 10x les objectifs de qualité. Une attention particulière devra être prise en choisissant des indicateurs permettant de cibler les résultats en fonction des enjeux pour l'approvisionnement en eau po-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		table. Quel sera le lien avec la LEaux et les instruments de protection des eaux des Cantons (aire d'alimentation Zu). Des mesures particulières sont-elles prévues pour soutenir et financer la diminution du risque dans les aires Zu ?
LAgr Art. 6b, al 3	DGAV : Supprimer	DGAV : L'art 6b, al 1 définit déjà les domaines à risque visés. Cet alinéa, qui laisse trop d'interprétation, doit être supprimé.
LAgr Art. 6b, al 4	DGAV : Les interprofessions prennent Avec le soutien des secteurs et des branches de production, de la transformation et de la distribution concernés, le Conseil fédéral élabore et arrête des mesures définies en fonction des risques identifiés en question et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises.	DGAV : Nous soutenons la proposition d'intégrer les professions. Par contre, les interprofessions ne disposent pas des bases légales nécessaires et ce n'est pas leur rôle de prendre de telles mesures. Leur rôle est de collaborer activement, de s'engager d'une manière constructive et ils doivent faire le lien entre la Confédération et leurs membres notamment en terme de communication. DIRNA-EAU : Attention au lien entre les mesures proposées par les interprofessions, et appliquées uniformément par secteur d'activité, et les mesures ciblées imposées par les autorités en charge de la protection de l'environnement (LEaux, art 47 OEaux)). Clarifier afin de ne pas créer de confusion.
LAgr Art. 6b, al 5	DGAV : Supprimer	
LAgr Art. 164b	DGAV : Ajouter les importations parallèles	DGAV : Les PPh et PB provenant des importations parallèles doivent également être enregistrés.
LAgr Art. 165 ^{bis} , al 1	DGAV : La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits phytosanitaires et des biocides	DGAV : Il est impérativement nécessaire d'inclure les utilisateurs privés des produits phytosanitaires et des biocides, sans quoi les informations obtenues sur leurs utilisations seront insuffisantes.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par les utilisateurs professionnels, commerciaux et privés .	
LAgr Art. 165 ^{ter} , al 2		DGAV : Les données enregistrées dans le système d'information doivent être coordonnées avec les exigences existantes dans le cadre des paiements directs et des labels privés. Afin d'assurer une simplification administrative, les exigences actuelles doivent être remplacées par les enregistrements dans ce futur système d'information.
Rapport explicatif, ch. 2.1.2. et 2.2.1. Exigences en matière de qualité des eaux souterraines (OEaux)		DIRNA-EAU : L'approche qui consiste à distinguer les métabolites dits « non pertinents », est ambiguë et a pu conduire à de nombreuses erreurs d'appréciation. Les exemples récents sur les métabolites du chloridazon et du chlorothalonil le démontrent. Nous sommes d'avis qu'une application plus stricte des exigences chiffrées de l'OEaux, fixant des valeurs limites de 0.1 microg/l pour chaque substance, <u>y-compris les métabolites</u> , dans les eaux souterraines répond mieux au principe de précaution. La procédure d'homologation revêt une importance cruciale. Cependant, les instances d'homologation auront inévitablement un temps de retard sur l'apparition de nouvelles substances métabolites. D'où la nécessité de ne pas appliquer le principe de précaution de manière un peu trop souple, et de supprimer la notion de « non pertinence ». DIRH-DGMR Il convient d'appliquer la même valeur limite pour les métabolites dits « pertinents » et « non pertinents », compte tenu de l'apparition constante des nouvelles substances métabolites. Par ailleurs, l'homologation actuelle se base sur les effets isolés de chaque substance, et non sur les effets des mélanges entre ces substances. Compte tenu de cet effet « cocktail » , étudié depuis de nombreuses années, nous préconisons d'appliquer un principe de précaution strict.
Rapport explicatif, ch. 2.1.3. utilisation privée		DIRNA-EAU L'usage de désherbant pour places et chemins privés n'est pas autorisé (ORRChim). Or, cette base légale est largement méconnue. Une action de communication serait d'une grande efficacité.



2020.01842

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Ständerat
Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
CH-3003 Bern



Unsere Ref. SCA/GD/nmr
Ihre Ref. BLW

Datum 13. Mai 2020

Vernehmlassung über den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere diesbezügliche Stellungnahme zukommen.

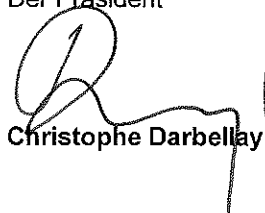
Die vorliegende parlamentarische Initiative definiert ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und der Bevölkerung mit Pestiziden zu reduzieren. Die verbindliche Festlegung der Risikoreduktion gemäss Aktionsplan PSM entspricht den Erwartungen der Bevölkerung. Wir begrüssen das Absenkenziel auf 50% bis 2027 ausdrücklich. Insbesondere für die Landwirtschaft bedeutet das definierte Absenkenziel eine grosse Herausforderung. Um dieses Ziel zu erreichen, kommt der landwirtschaftlichen Forschung eine entscheidende Rolle zu, und es gilt, deren Mittel entsprechend zu verstärken.

Im beiliegenden Antwortformular erhalten Sie die Einzelheiten unserer Stellungnahme.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Beilage Antwortformular
Kopie an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organisation / Organizzazione	Conseil d'Etat du canton du Valais
Adresse / Indirizzo	Palais du Gouvernement Place de la Planta 1951 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir uns zu dieser Vorlage wie folgt vernehmen.

Die vorliegende parlamentarische Initiative definiert ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und Bevölkerung mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten (Metaboliten) endlich spürbar zu reduzieren. Die verbindliche Festlegung der Risikoreduktion gemäss Aktionsplan PSM entspricht den Erwartungen der Bevölkerung. **Wir begrüssen das Absenkenziel auf 50% bis 2027 ausdrücklich.** Folgerichtig werden zu den PSM analoge Bestimmungen auch für Biozidprodukte aufgenommen, um so die Pestizide insgesamt zu erfassen. Unter Würdigung aller Umstände ist der gewählte Weg trotz einiger Unbekannter richtig. Eine Zielfestlegung über 2027 hinaus gemäss der Kommissionsminderheit bringt hingegen aus heutiger Sicht keinen Mehrwert; darüber ist nach 2025 zu diskutieren.

Die Vorlage führt zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu **spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern, wird aber die Probleme im Grundwasser nicht ausreichend lösen**, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil). Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in solch hohen Konzentrationen im Grundwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch viel zu hohe Schadstoffkonzentrationen in den betroffenen Gebieten im Grundwasser vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen werden, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es zusätzliche Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L auftreten. Rückstandsfunde in zu Trinkwasserzwecken genutzten Ressourcen müssen zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen. Die Kantone werden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin nicht einbezogen. Dieses Versäumnis ist zwingend zu beseitigen, sodass wir unsere Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen können und rechtzeitig zu den Informationen gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.

Für die Landwirtschaft **bedeutet das definierte Absenkenziel eine grosse Herausforderung**. In erster Linie müssen trotz der zu erwartenden stark steigenden Anforderungen und Einschränkungen der Schutz der Kulturen gewährleistet werden. Alle Massnahmen sind unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Produktionskapazität umzusetzen. Andernfalls käme die erhoffte Risikoreduktion einer Verlagerung ins Ausland gleich, da jede in der Schweiz nicht produzierte Menge importiert wird, oftmals zu umwelttechnisch weniger vorteilhaften Bedingungen. Hierzu ist insbesondere auch der Volkswillen bezüglich Ernährungssouveränität (Art. 104a BV) zu beachten. Trotz der zu erwartenden steigenden Produktionskosten im Inland darf sich die Wettbewerbssituation mit dem Ausland nicht verschlechtern. Ferner werfen die geplante Eigenverantwortung der Branchen, die zu entwickelnden Indikatoren und der hohen administrativen Zusatzaufwand (Aufzeichnungspflicht für alle PSM-Anwendungen über ein zentrales System) Fragen auf. Für Anpassungen der Produktionstechnik auf einen so sensiblen Gebiet wie dem Pflanzenschutz sind mehrjährige Erfahrungen zwingend. Die Umsetzungsfrist ist kurz bemessen, insbesondere für die Dauerkulturen, zumal bereits bis 2025 rund 35% der Risiken eliminiert werden müssen.

Der landwirtschaftlichen **Forschung kommt eine entscheidende Rolle zu**. Es gilt, deren Mittel zu **verstärken** und auf die Herausforderungen auszurichten. Sowohl für alternative Pflanzenschutzmethoden wie für die benötigten Risikoindikatoren ist eine starke, auf die Praxis ausgerichtete Forschung erforderlich. Wir fordern daher eine wesentliche Ausrichtung der vom Bund betriebenen und unterstützten Forschungseinrichtungen auf diese Themen.

Bezüglich der **Biozidprodukte ist das Absenkenziel im Gesetz zu beziffern**, in Analogie zu den PSM, um die umwelttechnische Wirkung der Vorlage insgesamt zu gewährleisten.

Schliesslich begrüssen wir die teilweise (in Bezug auf die zu verschärfenden Werte) **Inkraftsetzung der RAC-Werte durch das UVEK** auf den 1. April 2020 anstelle der bisherigen numerischen Anforderungen. Die RAC-Werte **für alle verfügbaren Substanzen** sind als wissenschaftlich fundierte Grundlage insbesondere auch zur Beurteilung des Risikos im Hinblick auf das Absenkenziel unentbehrlich.

Untenstehend finden Sie unsere Rückmeldungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage. Wir danken Ihnen im Voraus für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Anträge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 ChemG	Ergänzen: Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen...	Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, sollen auch die Umwelt und die Gewässer geschützt werden.
Art. 11 Abs. 1 ChemG	Ergänzen: Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.	Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.
Art. 11b ChemG	Streichen	Im Gegensatz zu Verschärfungen bei der Zulassung bringt das vorgesehene Monitoring der Anwendungen mittels zentralem Informationssystem einen erheblichen Mehraufwand für alle Betroffenen, wobei der Mehrwert zweifelhaft bleibt. Wir lehnen deshalb die Meldepflicht für Anwender in einem zentralen Informationssystem ab.
Art 24 ChemG	Ergänzen: Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder be-	Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stimmt Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erträglich sein.	
Art. 25a ChemG	Risikoreduktionsziel 50% bis 2027 einfügen.	In Analogie zu den Pflanzenschutzmitteln soll auch für Biozidprodukte ein Reduktionsziel festgelegt werden.
Art. 6b Abs. 1 u. 2 LwG	Antrag der Kommissionmehrheit übernehmen.	Ein zweistufiges Reduktionsziel bringt aus heutiger Sicht aufgrund der bestehenden Unsicherheiten keinen Mehrwert. Ein Ziel für die Zeit nach 2027 ist ab 2025 zu diskutieren. Die Ausgestaltung der Methode muss selbstverständlich nach dem neuesten Stand der Wissenschaft erfolgen; eine weitergehende Präzisierung ist eher kontraproduktiv, da zu einschränkend. Bei der Festlegung des Indikators gemäss Abs. 2 sind pro Produktionszweig die bereits erfolgten Anstrengungen, das Verbesserungspotenzial und Lage bezüglich Schadorganismen zu berücksichtigen. Wir erwarten, dass die Kantone in die Erarbeitung mit einbezogen werden.
Art. 6b Abs. 4 LwG	Antrag der Kommissionsminderheit übernehmen. Die Kantone einbeziehen. Ersetzen: Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem	Die zu treffenden Massnahmen orientieren sich ohnehin am Risiko, ansonsten kann Absenken nicht effizient erreicht werden. Die Erwähnung der Risikobasiertheit und Abstufung ist daher überflüssig und erschwert das Verständnis. Die Übertragung dieser Aufgabe an die Branchenorganisationen bewerten wir positiv, sofern diese dazu gewillt sind. Die Massnahmen bleiben damit aber im Grundsatz freiwillig. Zudem sind dazu voraussichtlich weitere Kompetenzen erforderlich, etwa aus der Forschung, der Beratung und dem Vollzug, so dass insbesondere auch die Kantone einbezogen werden müssen. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind zu präzisieren und zu klären, zum Beispiel auch, auf welchem Weg als notwendig erachtete Massnahmen allgemeinverbindlich umgesetzt werden können. Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bund regelmässig einmal jährlich Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	
Art. 6b Abs. 6 LwG	Produktionspotenzial erhalten	Die Risiken müssen somit bis 2025 um 35% gesenkt werden, was einer enormen Herausforderung in einer sehr kurzen Frist gleichkommt. Die verbindlichen Massnahmen sind so zu gestalten, dass das Produktionspotenzial in allen Zweigen der Landwirtschaft erhalten bleibt.
Art. 165fbis Abs. 2 LwG		Wenn auch die Aufzeichnungspflicht in einem zentralen Register nachvollzogen werden kann, so ist doch deren hoher Aufwand zu beachten: Die Betriebe, welche bereits heute ihrer Aufzeichnungspflicht im Rahmen der Direktzahlungsverpflichtungen nachkommen, müssen auf ein neues System umstellen. Die vielen kleinen, nicht direktzahlungsberechtigten Betriebe müssen in den IT-Systemen erfasst, ausgebildet und beraten werden. Bezüglich Kontrollen der Aufzeichnungspflicht ergeben sich neue Fragen. Synergien mit anderen Aufzeichnungspflichten im selben System sind zu prüfen. Eine andere Möglichkeit wäre die Delegation dieser Aufgabe an die Branchenorganisationen. Die



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Monsieur Christian Levrat
Commission de l'économie
et des redevances
3003 Berne

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. Pa. 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Monsieur,

Le canton de Neuchâtel soutient l'inscription dans la loi des objectifs généraux du plan d'action national sur les risques des produits phytosanitaires (PPh). Il soutient également la volonté d'appliquer la réduction des risques aux autres produits, tels que les biocides (PB), ainsi qu'aux autres utilisateurs.

Par ailleurs, des objectifs de réductions chiffrés dans la loi doivent être adoptés non seulement pour les PPh dans l'agriculture, mais également pour les PB et les autres utilisateurs de ces matières actives. La proposition majoritaire de réduire les risques des PPh dans l'agriculture de 50% d'ici 2027, en cohérence avec le plan d'action national, semble réaliste. Une réduction plus forte à long terme n'est pas envisageable avec les connaissances actuelles et, selon des études scientifiques, déboucherait sur une diminution importante de la sécurité de l'approvisionnement.

Concernant l'appréciation des risques, nous privilégions les indicateurs plutôt que la méthode utilisée afin de mesurer l'atteinte des objectifs. Le canton de Neuchâtel soutient l'avis que, pour être crédibles, des indicateurs pertinents des risques devront être développés et mesurés.

La création d'une base légale pour la récolte des données liées à la vente et à l'utilisation des PPh et des PB est à saluer. Il faut cependant éviter une surcharge administrative pour les branches et les cantons qui pourrait être contreproductive en matière de précision des données. Des synergies avec des déclarations déjà obligatoires, comme pour les PER, seront à trouver. D'autre part, il est aussi important d'intégrer tous les produits à risques dans la base de données, même s'ils sont considérés comme « biologiques », tels le cuivre par exemple.

Veuillez trouver ci-joint notre prise de position en détail dans le questionnaire prévu à cet effet.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 13 mai 2020

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe mentionnée.

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	République et canton de Neuchâtel
Adresse / Indirizzo	Château 2001 Neuchâtel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Neuchâtel, le 13 mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton de Neuchâtel soutient l'inscription dans la loi des objectifs généraux du plan d'action national sur les risques des produits phytosanitaires (PPh). Il soutient également la volonté d'appliquer la réduction des risques aux autres produits, tels que les biocides (PB), ainsi qu'aux autres utilisateurs.

Par ailleurs, des objectifs de réductions chiffrés dans la loi doivent être adoptés non seulement pour les PPh dans l'agriculture, mais également pour les PB et les autres utilisateurs de ces matières actives. La proposition majoritaire de réduire les risques des PPh dans l'agriculture de 50% d'ici 2027, en cohérence avec le plan d'action national, semble réaliste. Une réduction plus forte à long terme n'est pas envisageable avec les connaissances actuelles et, selon des études scientifiques, déboucherait sur une diminution importante de la sécurité de l'approvisionnement.

Concernant l'appréciation des risques, nous privilégions les indicateurs plutôt que la méthode utilisée afin de mesurer l'atteinte des objectifs. Le canton de Neuchâtel soutient l'avis que, pour être crédibles, des indicateurs pertinents des risques devront être développés et mesurés.

La création d'une base légale pour la récolte des données liées à la vente et à l'utilisation des PPh et des PB est à saluer. Il faut cependant éviter une surcharge administrative pour les branches et les cantons qui pourrait être contreproductive en matière de précision des données. Des synergies avec des déclarations déjà obligatoires, comme pour les PER, seront à trouver. D'autre part, il est aussi important d'intégrer tous les produits à risques dans la base de données, même s'ils sont considérés comme « biologiques », tel le cuivre par exemple.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Titre, LChim	Obligation de communiquer concernant les produits biocides et de produits phytosanitaires	Voir remarques générales
Art. 11a, al. 1, LChim	Quiconque met sur le marché des produits biocides ou des produits phytosanitaires est tenu de communiquer à ce propos des données à la Confédération.	Idem
Art. 11b, Titre, LChim	Système d'information centralisé relatif à l'utilisation de produits biocides et de produits phytosanitaires	Idem
Art. 11b, al. 1, LChim	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits biocides ou des produits phytosanitaires par les utilisateurs professionnels, et commerciaux et privés .	Idem
Art. 11b, al. 2, LChim	Quiconque utilise des produits biocides ou des produits phytosanitaires à titre professionnel ou commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information.	Idem
Art. 25a, Titre, LChim	Réduction des risques liés à l'utilisation de produits biocides et de produits phytosanitaires	Idem

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 1, LChim	Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides ou de produits phytosanitaires doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 % d'ici 2027 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	Idem
Art. 25a, al. 2, LChim	Abroger et remplacer par Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 % d'ici 2027 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	Idem
Art. 25a, al. 3, LChim	Le Conseil fédéral définit un indicateur au moyen duquel la réalisation des objectifs au sens de l'al. 1 est calculé.	Idem

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 5, LChim	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises.	Voir remarques générales
Art. 25a, al. 6, LChim	Le Conseil fédéral peut désigner les interprofessions.	Idem
Art. 25a, al. 7, LChim	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants.	Idem
LAgr	Intégration dans la LChim	Les différents objectifs étant couverts par les modifications proposées de la LChim, la LAgr n'a pas besoin d'être modifiée en parallèle.



Le Conseil d'Etat

2250-2020

Conseil des Etats
Commission de l'économie
et des redevances
Monsieur Christian LEVRAT
Président
3003 Berne

Concerne : 19.475 é lv. pa. CER-CE. Réduire le risque de l'utilisation des pesticides – Ouverture d'une procédure de consultation

Monsieur le Président,

La consultation de votre commission du 10 février 2020, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention. En rendant les objectifs définis dans *Plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires* contraignants, ce projet de loi répond aux préoccupations de la population au sujet des pesticides utilisés en agriculture.

Toutefois, nous estimons que le texte proposé doit avoir un champ d'application clair par rapport aux substances concernées. En effet, les termes de "pesticides", "produits phytosanitaires" et "biocides" sont utilisés alors qu'ils comprennent parfois des substances qui s'éloignent de l'objectif final visé par ce projet de loi. Il faudrait par conséquent définir clairement les catégories de substances qui sont concernées par ce projet de loi.

Ce projet de loi s'articule sur les pesticides et la réduction des risques afférents. Ces pesticides peuvent être utilisés comme produits phytosanitaires (PPH) dans l'agriculture, soit comme produit biocide dans de multiples autres usages. Il nous paraît très cohérent qu'une vision globale puisse être obtenue pour les substances utilisées dans divers domaines afin que le risque global soit diminué. Avoir une action que sur un seul type d'usage, l'agriculture, n'est que partiel et ne serait pas pertinent pour une diminution du risque.

Par conséquent, nous estimons que tous les pesticides, qu'ils soient utilisés en tant que produit phytosanitaire ou en tant que biocide, doivent être soumis aux mêmes règles relatives à l'obligation de communiquer, au système d'information visant à recenser leur utilisation ou encore vis-à-vis des objectifs de réduction des risques.

Concernant la mise en place d'un système d'information pour suivre l'utilisation des pesticides (produits phytosanitaires et biocides), nous insistons sur l'exigence que ce soit bien la Confédération qui mette à disposition l'application informatique et que ce soient les professionnels qui renseignent ces données. En effet, le canton n'aura pas les moyens d'effectuer ce travail et il ne doit pas être partie prenante. En outre, cet outil devra faciliter le travail administratif des agriculteurs utilisateurs et non pas l'alourdir.

Pour l'utilisation des PPh en agriculture, nous soutenons l'implication des interprofessions mais également de la recherche agronomique, deux acteurs clés pour atteindre les objectifs ambitieux de réduction des risques liés à l'utilisation des PPh. Néanmoins, nous insistons sur le fait que l'identification des risques et les indicateurs associés doivent être effectués par la Confédération en collaboration avec les cantons. Une fois l'objectif fixé, c'est effectivement aux interprofessions de définir les moyens d'y parvenir et de proposer des actions concrètes, au besoin avec le soutien de la Confédération.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière



Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe : formulaire complété pour la prise de position des cantons

Copie à : schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"

Organisation	République et canton de Genève
Adresse	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Date et signature	

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Remarques générales:

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de votre consultation.

En préambule, nous saluons la volonté du Conseil des Etats de donner un signal fort à la population en matière de diminution des risques liés à l'utilisation des pesticides. Nous estimons toutefois que le texte proposé doit avoir un champ d'application clair par rapport aux substances concernées. En effet, les termes de "pesticides", "produits phytosanitaires" et "biocides" sont utilisés alors qu'ils comprennent parfois des substances qui s'éloignent de l'objectif final visé par ce projet de loi. Il faudrait par conséquent définir clairement les catégories de substances qui sont concernées par ce projet de loi et intégrer dans une annexe une liste exhaustive des substances pour lesquelles cette loi s'applique, qu'elles soient utilisées comme biocide ou comme produit phytosanitaire.

Selon nous, ce projet de loi s'articule justement sur les pesticides et la réduction des risques afférents. Ces pesticides peuvent être utilisés comme produits phytosanitaires (PPH) dans l'agriculture, soit comme produit biocide dans de multiples autres usages. Il nous paraît très cohérent qu'une vision globale puisse être obtenue pour les substances utilisées dans divers domaines afin que le risque global soit diminué. Avoir une action que sur un seul type d'usage n'est que partiel et ne serait peut-être pas pertinent pour une diminution du risque. Par conséquent, nous estimons que tous les pesticides, qu'ils soient utilisés en tant que produit phytosanitaire ou en tant que biocide, doivent être soumis aux mêmes règles relatives à l'obligation de communiquer, au système d'information visant à recenser leur utilisation ou encore vis-à-vis des objectifs de réduction des risques. C'est pourquoi, un objectif de diminution des risques de 50% doit également être appliqué pour l'utilisation des pesticides comme biocides.

Pour les biocides qui ne sont pas des pesticides, mais qui pourraient avoir un impact sur l'environnement, nous sommes d'avis qu'il faudrait également prévoir des actions visant à diminuer les risques, mais que ces derniers pourraient être soumis à d'autres règles.

Nous soutenons la mise en place d'un système d'information pour suivre l'utilisation des pesticides (produits phytosanitaires et biocides) par la Confédération, toutefois nous insistons pour que ce soit bien la Confédération qui développe et mette à disposition les outils nécessaires et que ce soit les professionnels qui renseignent ces données. En effet, le canton n'aura pas les moyens d'effectuer ce travail et il ne doit pas être partie prenante. En outre, cet outil devra faciliter le travail administratif des agriculteurs utilisateurs et non pas l'alourdir.

Pour l'utilisation des PPH en agriculture, nous soutenons fortement l'implication des interprofessions mais également la recherche agronomique, deux acteurs clés pour atteindre les objectifs ambitieux de réduction des risques liés à l'utilisation des PPH. Néanmoins, nous insistons sur le fait que l'identification des risques et les indicateurs associés doivent être effectués par la Confédération en collaboration avec les cantons. Une fois l'objectif fixé, c'est effectivement aux interprofessions de définir les moyens d'y parvenir et de proposer des actions concrètes, au besoin avec le soutien de la Confédération. Si ces objectifs n'étaient pas atteints à leur échéance, il appartiendra alors à la Confédération de définir les mesures complémentaires nécessaires.

Remarques par rapport aux différents articles

Article, alinéa, loi	Proposition	Justification / Remarques
Loi du 15 décembre 2000 sur les produits chimiques		
Art. 11a <u>Titre</u>	Obligation d'informer concernant les pesticides utilisés comme produits biocides ou phytosanitaires.	Le terme "communiquer" est flou. Seuls les biocides ayant une action pesticide sont concernés et tous les pesticides concernés sont listés dans une annexe afin qu'il n'y ait pas d'ambiguïté sur le champs d'application. Les pesticides concernés sont listés dans l'annexe X
Art. 11a , al. 1	Quiconque met sur le marché des pesticides utilisés comme produits biocides ou phytosanitaires est tenu d'indiquer à ce propos des données à la Confédération. Les pesticides concernés sont listés dans l'annexe X	Voir remarques ci-dessus
Art. 11a , al. 2	Le Conseil fédéral règle en particulier quelles données sont à saisir et à quelle ins-tance elles doivent être transmises.	Voir remarques ci-dessus
Art. 11b , <u>Titre</u>	Système d'information centralisé relatif à l'utilisation de pesticides (produits biocides ou phytosanitaires)	Voir remarques générales

Article, alinéa, loi	Proposition	Justification / Remarques
Art. 11b, al. 1	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des pesticides (produits biocides ou phytosanitaires) par les utilisateurs professionnels et commerciaux. Les pesticides concernés sont listés dans l'annexe X	Voir remarques générales Il sera par-contre indispensable que le système soit parfaitement adapté à l'usage agricole et permette de faciliter la réalisation du cahier des traitements des cultures au sens de l'ordonnance sur la production primaire.
Art. 11b, al. 2	Quiconque utilise des pesticides (produits biocides ou phytosanitaires) à titre professionnel ou commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information	Voir remarques générales
Art. 25a, Titre	Réduction des risques liés à l'utilisation des produits biocides ou phytosanitaires .	Voir remarques générales
Art. 25a, al. 1	Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de pesticides (produits biocides ou phytosanitaires) doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée.	Voir remarques générales Le rapport explicatif indique divers éléments relatifs à la caractérisation des risques et à la création d'indicateurs. Nous estimons que cette démarche doit être réalisée par la Confédération en collaboration avec les cantons. Les facteurs utilisés pour la caractérisation du risque (quantité x toxicité x exposition) devraient aussi tenir compte de la persistance des produits dans l'environnement. La toxicité d'une substance peut évoluer en fonction des découvertes scientifiques et il faut être davantage prévenant avec les substances très persistantes dans notre environnement. Les problèmes liés au chlorothalonil et ses métabolites en sont une parfaite illustration. Par ailleurs, il faudra définir ce qui est entendu par toxicité. Toxicité envers l'être humain ? tous les organismes vivants ? Toxicité aiguë ou chronique ? Se baser unique-

Article, alinéa, loi	Proposition	Justification / Remarques
	Les risques liés aux pesticides (produits biocides et phytosanitaires) dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	ment sur de la toxicité aiguë serait clairement insuffisant. Les risques pour les pesticides utilisés comme biocides doivent également être réduits de manière similaires à ceux utilisés comme produits phytosanitaire dans l'agriculture.
Art. 25a, al. 2	En collaboration avec les cantons, le Conseil fédéral définit:	Voir remarques générales et commentaire sur l'article 25a al. 1 LChim La méthode reste très vague et devrait être bien détaillée. Dans le cas contraire, il existe un risque important que les mesures adoptées par les professionnels ratent la cible et/ou soient inutiles.
Art. 25a, al. 2, let. b	les objectifs de réductions des risques	La lettre b) est inutile car l'objectif de 50% est défini à l'alinéa 1
Annexe X à créer	Liste des pesticides concernés	Voir Art. 11a et b.
Loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture		
Art. 6b	A reformuler	Voir les <u>remarques générales</u> et commentaire sur l'article 25a al. 1 LChim.
Art. 164b, al. 1 + 2	A supprimer	Plus nécessaire car inclus dans Art. 11a de la LChim.

Article, alinéa, loi	Proposition	Justification / Remarques
Art. 165 ^{bis} , al. 1-2 + 3, LAgr	A supprimer	Plus nécessaire car inclus dans Art. 11b de la LChim. Il sera par-contre nécessaire que le système soit parfaitement adapté à l'usage agricole et permette de réaliser le cahier des traitements des cultures au sens de l'ordonnance sur la production primaire.

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"

Organisation	République et canton de Genève
Adresse	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Date et signature	

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Remarques générales:

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de votre consultation.

En préambule, nous saluons la volonté du Conseil des Etats de donner un signal fort à la population en matière de diminution des risques liés à l'utilisation des pesticides. Nous estimons toutefois que le texte proposé doit avoir un champ d'application clair par rapport aux substances concernées. En effet, les termes de "pesticides", "produits phytosanitaires" et "biocides" sont utilisés alors qu'ils comprennent parfois des substances qui s'éloignent de l'objectif final visé par ce projet de loi. Il faudrait par conséquent définir clairement les catégories de substances qui sont concernées par ce projet de loi et intégrer dans une annexe une liste exhaustive des substances pour lesquelles cette loi s'applique, qu'elles soient utilisées comme biocide ou comme produit phytosanitaire.

Selon nous, ce projet de loi s'articule justement sur les pesticides et la réduction des risques afférents. Ces pesticides peuvent être utilisés comme produits phytosanitaires (PPh) dans l'agriculture, soit comme produit biocide dans de multiples autres usages. Il nous paraît très cohérent qu'une vision globale puisse être obtenue pour les substances utilisées dans divers domaines afin que le risque global soit diminué. Avoir une action que sur un seul type d'usage n'est que partiel et ne serait peut-être pas pertinent pour une diminution du risque. Par conséquent, nous estimons que tous les pesticides, qu'ils soient utilisés en tant que produit phytosanitaire ou en tant que biocide, doivent être soumis aux mêmes règles relatives à l'obligation de communiquer, au système d'information visant à recenser leur utilisation ou encore vis-à-vis des objectifs de réduction des risques. C'est pourquoi, un objectif de diminution des risques de 50% doit également être appliqué pour l'utilisation des pesticides comme biocides.

Pour les biocides qui ne sont pas des pesticides, mais qui pourraient avoir un impact sur l'environnement, nous sommes d'avis qu'il faudrait également prévoir des actions visant à diminuer les risques, mais que ces derniers pourraient être soumis à d'autres règles.

Nous soutenons la mise en place d'un système d'information pour suivre l'utilisation des pesticides (produits phytosanitaires et biocides) par la Confédération, toutefois nous insistons pour que ce soit bien la Confédération qui développe et mette à disposition les outils nécessaires et que ce soit les professionnels qui renseignent ces données. En effet, le canton n'aura pas les moyens d'effectuer ce travail et il ne doit pas être partie prenante. En outre, cet outil devra faciliter le travail administratif des agriculteurs utilisateurs et non pas l'alourdir.

Pour l'utilisation des PPh en agriculture, nous soutenons fortement l'implication des interprofessions mais également la recherche agronomique, deux acteurs clés pour atteindre les objectifs ambitieux de réduction des risques liés à l'utilisation des PPh. Néanmoins, nous insistons sur le fait que l'identification des risques et les indicateurs associés doivent être effectués par la Confédération en collaboration avec les cantons. Une fois l'objectif fixé, c'est effectivement aux interprofessions de définir les moyens d'y parvenir et de proposer des actions concrètes, au besoin avec le soutien de la Confédération. Si ces objectifs n'étaient pas atteints à leur échéance, il appartiendra alors à la Confédération de définir les mesures complémentaires nécessaires.

Remarques par rapport aux différents articles

Article, alinéa, loi	Proposition	Justification / Remarques
Loi du 15 décembre 2000 sur les produits chimiques		
<i>Art. 11a</i> <u>Titre</u>	Obligation d' informer concernant les pesticides utilisés comme produits biocides ou phytosanitaires .	Le terme "communiquer" est flou. Seuls les biocides ayant une action pesticide sont concernés et tous les pesticides concernés sont listés dans une annexe afin qu'il n'y ait pas d'ambiguïté sur le champs d'application. Les pesticides concernés sont listés dans l'annexe X
<i>Art. 11a</i> , al.1	Quiconque met sur le marché des pesticides utilisés comme produits biocides ou phytosanitaires est tenu d' indiquer à ce propos des données à la Confédération. Les pesticides concernés sont listés dans l'annexe X	Voir remarques ci-dessus
<i>Art. 11a</i> , al.2	Le Conseil fédéral règle en particulier quelles données sont à saisir et à quelle instance elles doivent être transmises .	Voir remarques ci-dessus
<i>Art. 11b</i> , <u>Titre</u>	Système d'information centralisé relatif à l'utilisation de pesticides (produits biocides ou phytosanitaires)	Voir remarques générales

Article, alinéa, loi	Proposition	Justification / Remarques
Art. 11b, al.1	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des pesticides (produits biocides ou phytosanitaires) par les utilisateurs professionnels et commerciaux. Les pesticides concernés sont listés dans l'annexe X	Voir remarques générales Il sera par-contre indispensable que le système <u>soit parfaitement adapté à l'usage agricole</u> et permette de faciliter la réalisation du cahier des traitements des cultures au sens de l'ordonnance sur la production primaire.
Art. 11b, al.2	Quiconque utilise des pesticides (produits biocides ou phytosanitaires) à titre professionnel ou commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information	Voir remarques générales
Art. 25a, <u>Titre</u>	Réduction des risques liés à l'utilisation des produits biocides ou phytosanitaires.	Voir remarques générales
Art. 25a, al.1	Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de pesticides (produits biocides ou phytosanitaires) doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée.	Voir remarques générales Le rapport explicatif indique divers éléments relatifs à la caractérisation des risques et à la création d'indicateurs. Nous estimons que cette démarche doit être réalisée par la Confédération en collaboration avec les cantons. Les facteurs utilisés pour la caractérisation du risque (quantité x toxicité x exposition) devraient aussi tenir compte de la persistance des produits dans l'environnement. La toxicité d'une substance peut évoluer en fonction des découvertes scientifiques et il faut être davantage prévenant avec les substances très persistantes dans notre environnement. Les problèmes liés au chlorothalonil et ses métabolites en sont une parfaite illustration. Par ailleurs, il faudra définir ce qui est entendu par toxicité. Toxicité envers l'être humain ? tous les organismes vivants ? Toxicité aiguë ou chronique ? Se baser unique-

Article, alinéa, loi	Proposition	Justification / Remarques
	Les risques liés aux pesticides (produits biocides et phytosanitaires) dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	ment sur de la toxicité aiguë serait clairement insuffisant. Les risques pour les pesticides utilisés comme biocides doivent également être réduits de manière similaires à ceux utilisés comme produits phytosanitaire dans l'agriculture.
Art. 25a, al. 2	En collaboration avec les cantons, le Conseil fédéral définit:	Voir remarques générales et commentaire sur l'article 25a al. 1 LChim La méthode reste très vague et devrait être bien détaillée. Dans le cas contraire, il existe un risque important que les mesures adoptées par les professionnels ratent la cible et/ou soient inutiles.
Art. 25a, al. 2, let. b	les objectifs de réductions des risques	La lettre b) est inutile car l'objectif de 50% est défini à l'alinéa 1
Annexe X à créer	Liste des pesticides concernés	Voir Art. 11a et b.
Loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture		
Art. 6b	A reformuler	Voir les <u>remarques générales</u> et commentaire sur l'article 25a al. 1 LChim.
Art. 164b, al.1 + 2	A supprimer	Plus nécessaire car inclus dans Art. 11a de la LChim.

Article, alinéa, loi	Proposition	Justification / Remarques
Art. 165 ^{bis} , al. 1-2 + 3, LAgr	A supprimer	Plus nécessaire car inclus dans Art. 11b de la LChim. Il sera par-contre nécessaire que le système soit parfaitement adapté à l'usage agricole et permette de réaliser le cahier des traitements des cultures au sens de l'ordonnance sur la production primaire.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'agriculture
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 21 avril 2020

**Procédure de consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa.
19.475 – Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"**

Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du dossier mentionné sous rubrique et vous remercie de l'occasion offerte, par la présente procédure de consultation, pour exposer son avis.

Cette initiative répond à un véritable besoin de renforcer et clarifier la législation dans les domaines des produits biocides et phytosanitaires. Par conséquent, nous vous remercions vivement de l'avoir élaborée. Notre prise de position vous parvient par le formulaire ad hoc joint.

Dans l'intervalle, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

**AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA**


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Annexe : ment.

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : schriftautverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Gouvernement de la République et Canton du Jura
Adresse / Indirizzo	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En complément au message sur le développement de la politique 2022 (PA22+) et au plan d'action existant du Conseil fédéral sur les produits phytosanitaires, cette initiative fournit des instruments supplémentaires et concrets pour parvenir à une réduction tangible des effets des pesticides et de leurs métabolites sur l'environnement. Nous soutenons en particulier la proposition d'une réduction des risques de 50 % proposée pour les produits phytosanitaires, sous forme d'objectif contraignant à atteindre d'ici 2025. L'effort à fournir est important et il est nécessaire de disposer d'un objectif réaliste dans ce domaine. Il ne faut pas perdre de vue que la production des biens agricoles est confrontée à la concurrence étrangère, que près de 50% des produits alimentaires continueront d'être importés avec des standards de production moins contraignants. **Il est nécessaire d'agir par étape et en soutenant les investissements requis** pour que les agriculteurs puissent s'adapter aux nouvelles exigences.

Concernant la nécessité de légiférer et les objectifs (chap. 2.3 du rapport explicatif), il est mentionné que « si les objectifs et les objectifs intermédiaires ne sont pas atteints » le Conseil fédéral devrait mettre en œuvre des mesures supplémentaires. En premier lieu, il s'agirait de retirer les approbations pour les substances actives présentant des risques particulièrement importants. Sont aussi indiquées comme de nouvelles mesures envisageables :

1. des taxes incitatives sur les pesticides, pondérées en fonction de la toxicité de ces derniers ;
2. des mesures supplémentaires visant à encourager les systèmes agricoles sans recours aux pesticides ;
3. une interdiction de l'utilisation de pesticides par des particuliers ;
4. une adaptation du processus d'homologation des substances.

Au vu de la nécessité d'agir en faveur de la biodiversité au plus vite, de façon ambitieuse et dans tous les domaines possibles, le Gouvernement jurassien estime que les **points 1 et 3 ci-dessus doivent être inclus dans l'initiative**, et non mis en réserve comme mesures complémentaires éventuelles à moyen terme. La mise en œuvre rapide de ces mesures se justifie comme suit :

- Taxe incitative : il y a lieu de prendre en compte non seulement le fait qu'une taxe peut inciter à renoncer à un produit, mais aussi le principe de causalité. Depuis des dizaines d'années, de très nombreux prélèvements et analyses de laboratoire sont réalisés aux frais des collectivités, dans le but de surveiller l'environnement mais aussi de déterminer les substances à retirer du marché (plus de 160 à ce jour). Actuellement, le canton du Jura dépense à lui seul plus de 100'000 francs par année pour surveiller les produits phytosanitaires dans les eaux souterraines et de surface. On peut imaginer qu'à l'échelle de toutes les collectivités en Suisse (distributeurs d'eau, cantons, Confédération), ce coût se chiffre en dizaines de millions de francs chaque année (il serait en l'occurrence pertinent que ce coût fasse l'objet d'une estimation par la Confédération). Ces coûts devraient être couverts par les entreprises fabriquant les produits, ce qui libérerait des moyens financiers dans les collectivités pour renforcer d'autres actions en faveur de l'environnement. Une telle taxe sur les pesticides, pondérée en fonction de leur toxicité, est en vigueur en France et permet à satisfaction le financement de la surveillance dans le territoire.
- Interdiction d'utilisation de pesticides par les particuliers : l'étude de l'OFEV « Stand der Umsetzung des Herbizidverbots (2018) » a montré que l'interdiction d'utiliser certains produits phytosanitaires sur les routes, les chemins et les places (ORRChim, annexe 2.5) est méconnue des particuliers. Il est par ailleurs évident que la majorité des particuliers ne se préoccupe guère des prescriptions d'utilisation des produits, en particulier de

leur dosage. L'utilité des pesticides de synthèse pour les particuliers est toute relative et ne consiste, en général, qu'à contribuer aux aspects esthétiques des espaces extérieurs et jardins privés. La protection phytosanitaire n'est, au contraire de l'agriculture, qu'anecdotique en zone bâtie. Interdire l'utilisation de pesticides issus de la chimie de synthèse aux particuliers contribuerait à la préservation de la biodiversité directement dans les jardins. Cela enverrait par ailleurs un signal important à la population concernant la nécessité impérieuse de réduire l'utilisation de produits chimiques en général, en vue de réduire les micropolluants dans l'air, les eaux, les sols et la nourriture. Rappelons que les professionnels ont l'obligation de suivre une formation, ce qui n'est pas le cas des privés alors que les conséquences pour l'environnement peuvent être identiques.

La volonté de la CER-CE d'instaurer ou de renforcer les systèmes d'information centralisés relatifs à l'utilisation de produits biocides (art. 11b LChim) et de produits phytosanitaires (art. 165fbis LAgr) est saluée. Dans le domaine agricole, elle n'entraînera pas de travail supplémentaire puisque les exploitants doivent déjà saisir ces données dans le carnet des champs. Nous demandons que la **Confédération propose un système de saisie électronique des données très agile**. Le fait est que la saisie manuelle de ces carnets rend pour l'heure impossible leur évaluation d'ensemble et leur utilisation pour des réflexions ciblées sur différents produits. En zone bâtie, les utilisations professionnelles de pesticides de synthèse sont particulièrement mal connues, et il est bien difficile de se faire une idée des pratiques des paysagistes et des services de voirie communaux. Les systèmes d'information prévus devraient mettre sur un pied d'égalité tous les utilisateurs de pesticides de synthèse, ce qui ne ressort pas clairement du rapport de la CER-CE. Le fait que l'utilisation des produits phytosanitaires soit encadrée par des articles de la LAgr semble laisser un vide juridique pour certaines utilisations hors agriculture. Cela devrait être contrôlé et, cas échéant, l'art. 165fbis LAgr devrait être déplacé ou reproduit dans un autre texte de loi (a priori la LChim).

Finalement, les modifications de la loi sur l'agriculture prévoyant que les **interprofessions prennent des mesures en fonction des risques ne sont pas réalistes ni acceptables**. La définition des interprofessions n'est pas précise et laisse une marge de manœuvre ou un flou trop important pour l'interprétation. Les entités chargées de prendre des mesures ne sont pas définies clairement. Qui plus est, les bases légales pour imposer des décisions vont clairement manquer à ces institutions pour pouvoir agir avec efficacité. Il appartient aux autorités de définir les mesures en concertation étroite avec les professionnels des branches de l'agriculture, puis de les vérifier. Les interprofessions ont certes un rôle important à jouer dans la phase de communication et recommandation de bonnes pratiques, mais elles ne sauraient se substituer à l'autorité.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 11a et 11b LChim	Nous soutenons la proposition.	Actuellement, il n'y a aucune donnée quant à la quantité et à l'utilisation de produits biocides mis sur le marché. La création d'un système d'information qui recense les utilisations professionnelles et commerciales va permettre de développer des indicateurs qui vont aider les interprofessions à réduire leurs utilisations et les risques pour l'environnement et à développer des produits moins toxiques pour l'environnement.
Nouvelle proposition Art 11c et 11d LChim	Reprendre la teneur des art. 11a et 11b et l'appliquer aux produits phytosanitaires.	Diverses professions (scieries, forestiers, horticulteurs, paysagistes) utilisent des produits phytosanitaires. La proposition de législation telle qu'elle est présentée ne prend pas en compte l'utilisation des produits phytosanitaires par ces professionnels. Les propositions de modification de la LChim concernent les biocides tandis que celles de la LAgr s'adressent aux agriculteurs. Ainsi, certains utilisateurs professionnels de produits phytosanitaires ne seront pas soumis à communiquer leurs utilisations et quantités. C'est pourquoi, nous soutenons la proposition d'étendre la portée des articles 11a et 11b aux produits phytosanitaires.
Art 25a LChim	Nous soutenons la proposition et souhaitons ajouter la proposition suivante : « Les risques pour les eaux de surface, les habitats semi-naturels, les organismes aquatiques et terrestres non ciblés et la pollution des eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027 ».	Le principe de précaution exige que la trajectoire de réduction soit utilisée pour obtenir la plus grande réduction possible. Les objectifs de réduction des risques doivent aussi être inscrits dans la LChim afin qu'une diminution de l'utilisation des biocides et des risques soit également appliquée. La diminution des risques pour les eaux et les biotopes passent par la diminution de l'utilisation de l'ensemble des produits chimiques (biocides et produits phytosanitaires).
Art 6b, al. 1- LAgr	Nous soutenons la proposition de la majorité. Nous proposons la reformulation suivante : : "Les risques pour les eaux de surface, les habitats semi-na-	Nous soutenons l'avis de la majorité de la Commission qui vise une diminution des risques de 50 % jusqu'en 2027 . Nous soutenons le fait que les risques posés par l'utilisation des pesticides pour tous les systèmes environnementaux, et donc aussi pour l'homme, doivent être réduits. Cette réduction

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	turels, les organismes aquatiques et terrestres non ciblés et la pollution des eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027 ».	doit se faire selon un schéma de réduction durable et efficace. Il est capital d'assurer une réduction globale des risques et des impacts dans tous les domaines, y compris les sols, l'air, les utilisateurs et les consommateurs.
Art 6b, al. 2 LAgr	Nous soutenons la proposition de la minorité .	Le système d'information centralisé prévu à l'art. 165fbis permettra une analyse de la réduction des risques basée sur les quantités de produits utilisés, leur toxicité et leur répartition dans le territoire (par exemple à l'intérieur de zones S de protection des eaux ou à proximité de milieux à protéger). Ainsi, les risques pourront être calculés à partir de données de quantités, de toxicité et d'exposition, ce qui est scientifiquement rigoureux. La proposition de la majorité n'est pas suffisamment précise. Elle permettrait juste l'instauration d'une méthode d'évaluation des risques basée sur les mesures mises en œuvre, lesquelles reflètent plus la théorie que la réalité du terrain.
Art 6b, al 4 LAgr	Refusé.	La définition des interprofessions n'est pas précise et laisse une marge de manœuvre ou un flou trop important pour l'interprétation. On peine à comprendre qui devra prendre des mesures. D'autre part, les bases légales pour imposer des décisions vont clairement manquer à ces institutions pour pouvoir agir avec efficacité. Il appartient aux autorités de définir les mesures en concertation étroite avec les professionnels des branches de l'agriculture. Les interprofessions ont clairement un rôle important à jouer dans la phase de communication et recommandation de bonnes pratiques mais ne peuvent pas se substituer à l'autorité.
Art 6b, al. 6 LAgr	Nous soutenons la proposition mais une « taxe incitative » et une « interdiction des pesticides de synthèse aux particuliers » doivent être mises en place dès à présent.	Comme expliqué sous « Remarques générales », certaines mesures (taxe sur les pesticides et interdiction aux particuliers) doivent être envisagées dès à présent, et non pas dans x années, seulement au motif que les objectifs n'ont pas été atteints. L'objectif de 2025 (-50% de risques) est réaliste par le fait que toute une branche économique, l'agriculture, doit s'adapter. Cela ne doit pas empêcher d'avoir un objectif plus ambitieux en zone bâtie, où les risques pourraient être réduits d'au moins 90 à court terme et facilement (voir évolution récente en France).

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 165f LAgr	Nous soutenons la proposition.	Une condition préalable essentielle à la réduction des risques liés aux produits phytosanitaires est de savoir où, quels produits, et combien de produits ont été utilisés. La mise en place d'un système d'information centralisé est donc vivement soutenue. Voir « Remarques générales » concernant la nécessité d'imposer un tel système pour tous les utilisateurs de pesticides de synthèse, et pas uniquement en agriculture. Par ailleurs et dans ce sens, l'interdiction de recourir aux pesticides pour les particuliers constituerait un pas de plus qui permettrait de diminuer les risques.

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 16. Mai 2020

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die parlamentarische Initiative zur Reduktion des Risikos beim Einsatz von Pestiziden. Für den nachhaltigen Schutz unserer Lebensgrundlage ist ein wirksames Gesetz zum Schutz der Oberflächengewässer, naturnaher Lebensräume und des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unabdingbar.

Die CVP findet es richtig, dass sich das Parlament bei diesem Anliegen initiativ zeigt, es mit einem Gesetz adressiert und damit dem gestiegenen Interesse an Umweltschutz und Nachhaltigkeit in der Bevölkerung Rechnung trägt. Im Rahmen der AP22+ werden verschiedene Massnahmen im Bereich Gewässerschutz vorgeschlagen, doch kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, welche tatsächlich umgesetzt werden. Auch ist die Reduktion von Risiken beim Einsatz von Pestiziden nicht allein Sache der Landwirtschaft, sondern betrifft die öffentliche Hand und Private gleichermaßen.

Die CVP lehnt ein generelles Verbot von Pestiziden ab, da es unverhältnismässig ist und mit unbekannten Folgen verbunden wäre. Heute werden bereits über 50 Prozent des Getreides ohne Fungizid- und Insektizidbehandlungen produziert. Der Umgang mit Pestiziden, der Einsatz aber auch die Auswirkung auf unsere Umwelt müssen zwingend stärker überprüft werden.

Verbindlichkeiten schaffen Pflichten definieren Ziele überprüfen

Die CVP befürwortet es, dass die noch unverbindlichen Reduktionsziele des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel (PSM) durch einen konkreten Absenkpfad auf Gesetzesstufe verankert werden sollen und dadurch zwingenden und durchsetzbaren Charakter erhalten. Gleiches muss aber für Biozidprodukte (BP) gemacht werden, da das angestrebte Ziel ansonsten nicht erreicht werden kann.

Pestizide werden sowohl in PSM als auch in BP eingesetzt, dennoch ist die Informationslage bei PSM wesentlich besser ausgestaltet. Für BP besteht dagegen eine weniger gute Informationslage, welche behoben werden muss.

Die Risiken beim Einsatz von PSM bis 2027 um 50 Prozent zu reduzieren, ist ein ambitioniertes, aber realistisches Ziel. Genaue Eckwerte für einen späteren Zeitraum zu definieren ist allerdings nicht angezeigt, da dies nicht unter der Berücksichtigung des laufenden wissenschaftlichen und technologischen Fortschrittes erfolgen würde. Durch ein umfassendes Monitoring ist das geltende Reduktionsziel regelmässig zu überprüfen und dem neusten Kenntnisstand anzupassen. Gemäss Bericht ist dieses in der Vergangenheit lückenhaft oder teilweise gar nicht betrieben worden.

Christlichdemokratische Volkspartei
Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern
T: 031 357 33 33, F: 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Es ist zweckmässig, dass der Bundesrat die Berechnung festlegen soll. Der erläuternde Bericht gibt hingegen nicht abschliessend nachvollziehbar an, wie ein Risikoindikator (*Menge x Toxizität x Exposition*) berechnet werden soll, wenn noch gar keine Informationen über den Einsatz von PSM in den verschiedenen Anwendungsbereichen vorliegt sowie der Zeitpunkt und der Ort unbekannt sind. Der Bericht hält fest, dass toxische Produkte durch weniger toxische ersetzt werden können. Die CVP setzt sich klar dafür ein, dass es verpflichtend sein soll, ein toxisches Produkt durch ein weniger toxisches mit vergleichbarer Wirkung zu ersetzen.

Zusammenarbeit mit den Branchen

Die CVP befürwortet eine starke Zusammenarbeit mit den Branchen, allerdings lehnt sie die vorgeschlagene Lösung klar ab. Es dürfte für die Branchen schwierig sein, die Massnahmen selber zu definieren und gleichzeitig umzusetzen. Einerseits sind die meisten Branchen nicht im Besitz der genauen Informationen über den Einsatz und die Anwendung von Pestiziden bei ihren Mitgliedern, andererseits fehlt es ihnen an wirksamen Vollzugsinstrumenten. Es ist zu befürchten, dass in diesem Fall die vorgeschlagene Kompetenzübertragung zu einem Flickenteppich mit nicht umgesetzten Massnahmen führt.

Der Bundesrat sollte aufgrund seiner Kenntnisse über die Faktenlage konkrete und verbindliche Massnahmen für die einzelnen Branchen definieren und durchsetzen. Die Branchen sind anzuhören, um den branchenspezifischen und regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen. Es ist zu empfehlen, dass der Vollzug der Massnahmen beim Bund liegt und die Branchen zur Unterstützung herangezogen werden können.

Sollte absehbar sein, dass das Reduktionsziel nicht erreicht wird, sollte der Bundesrat, im Unterschied zur vorgeschlagenen Regelung im Entwurf, gegen einzelne Anwender oder Branchen gezielt zu härteren Massnahmen greifen können. Wie in der Vergangenheit bei den UZL feststellbar war, blieben Anreizsysteme teilweise wirkungslos, andererseits benachteiligten umfassende Eingriffe diejenigen, welche die Massnahmen konsequent umgesetzt haben.

Ausblick

Abschliessend soll festgehalten werden, dass die Frage offenbleibt, warum sich das Gesetz nicht für die Zeit nach 2027 äussert. Zwar hält die CVP an ihrer Meinung fest, einzelne Zielwerte nur für den Zeitrahmen bis 2027 zu definieren. Es spricht aber nichts dagegen, im Gesetz allgemeine Zielvorgaben für die Zeit nach 2027 vorsehen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



Christian Levrat, Präsident der WAK-S

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per Email an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Bern, 11. Mai 2020

Vernehmlassungsantwort zur Pa.Iv WAK-S: Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Sehr geehrter Herr Levrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP Schweiz dankt für die Möglichkeit sich zum Vorentwurf zur Umsetzung der Reduktion des Risikos beim Einsatz von Pestiziden und damit zur Änderung des Chemikaliengesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes zu äussern. Wir erachten es als sehr wichtig, die mit Pestizideinsätzen verbundenen Risiken zu reduzieren und damit die Qualität der Wässer (Trinkwasser, Grundwasser und Oberflächengewässer) zu verbessern. Pflanzenschutzmittel leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Qualität der Ernte, allerdings können die darin enthaltenen biologisch wirksamen Stoffe unerwünschte Auswirkungen auf Menschen und Nichtzielorganismen ausüben. Zudem sind die Überschreitungen ökotoxikologischer Grenzwerte in Seen und Flüsse unhaltbar. Diese gehen mit einem dramatischen Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität einher.

Für die EVP ist ein sorgfältiger Umgang mit Pestizideinsätzen sehr wichtig, darum erachten wir auch Anliegen, die in den 2018 eingereichten Initiativen «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – keine Subventionen für den Pestizid und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» sowie «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» berechtigt.

Erfreut sind wir, dass die WAK-S die beiden Initiativen ernst nimmt und eine verbindliche Antwort vorbereitet hat. Wir begrüssen, dass die Massnahmen für alle biologisch aktiven Wirkstoffe gelten sollen und Biozide im Vorentwurf enthalten sind. Sehr wichtig und richtig ist für uns, dass die Massnahmen nicht nur die Landwirtschaft betreffen, sondern sämtliche Anwendungsbereiche anzielen wie Garten- und Landschaftsbau, Golf- und Sportplätze, Wald- und Holzschutz, Öffentlicher Verkehr, Öffentlicher Unterhalt oder auch private Anbieter wie Familiengärten sowie der Gebäudeunterhalt. Insbesondere muss weiter untersucht werden, welchen Beitrag Baumeisterarbeiten und der Fassadenunterhalt zur Verschmutzung der Wässer beitragen. Wir begrüssen die überparteiliche Unterstützung sowie die schrittweise Minderung. Die jeweiligen Branchen haben die Möglichkeit ihre Massnahmen selbst zu definieren. Das erachten wir als fair.

Den vorgeschlagenen Änderungen im [Chemikaliengesetz](#) stimmen wir zu. Zusätzlich beantragen wir zwei zusätzliche Anpassungen in Art. 8 und Art. 24.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

«Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten **und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und** beachtet die Informationen der Herstellerin.»

Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen

Wie durch die Umweltallianz vorgeschlagen, unterstützen wir eine Ergänzung bezüglich der Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen, um das Risiko unqualifizierter Dritter zu vermindern und die Abstimmungen mit dem Weiterbildungsgesetz einzuhalten.

Beim **Landwirtschaftsgesetz** unterstützen wir beide Minderheitsanträge.

Art. 6b Abs. 1 + 2 Minderheitsantrag (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)

«Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.»

Ziel muss sein, die Risiken möglichst gering zu halten und ambitionierter zu formulieren. Die 50-prozentige Reduktion der Risiken bis 2027 ist für die EVP ein Mindestmass. Auch, weil damit nicht die Reduktion des Pestizideinsatzes angestrebt wird, sondern nur die damit verbundenen Risiken. Ausserdem braucht es zwingend wissenschaftliche Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des Pflanzenschutzmitteleinsatzes als auch der Toxizität der Wirkstoffe messen.

Art. 6b Abs. 4 Minderheitsantrag (Germann, Bischof, Ettlin Erich, Hegglin Peter, Levrat, Noser)

«Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.»

Weiter unterstützen wir folgende Anträge der Umweltallianz:

Art. 6b Abs. 6a Ergänzung 6a:

«Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.»

Art. 6b Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe:

Wir unterstützen die Bestrebungen, eine auf die Toxizität basierende Lenkungsabgabe einzuführen. Einerseits sollten sehr toxische Substanzen verboten werden, andererseits sollen mit einer Lenkungsabgabe Anreize geschaffen werden, soweit möglich auf den Einsatz von Pestiziden zu verzichten.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marianne Streiff
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz
Generalsekretär EVP Schweiz

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld

Bern, 28. April 2020 / AN
VL Pa.Iv. Pestizid

Elektronischer Versand: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt vollumfänglich, dass die Risiken, welche Pestizide verursachen, reduziert werden müssen. Das Vorgehen, welche die WAK-S in dieser parlamentarischen Initiative über einen verbindlichen Absenkpfad vorschlägt, begrüssen wir.

Wir stimmen zu, dass auch die Risiken, welche von Biozidprodukten verursacht werden, miteinbezogen werden. Allerdings muss die Umsetzung konkretisiert und allenfalls eingeschränkt werden, da deren Anwendung einiges breiter ist als bei Pflanzenschutzmitteln und nur eine Zielerreichung anvisiert werden sollte, welche auch in der Praxis realistisch vollzogen werden kann.

Grundsätzlich braucht es zur Überprüfung der Zielerreichung ein transparentes Monitoring und nachvollziehbare, wissenschaftlich breit abgestützte Methoden.

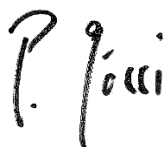
Die Einbindung der Branche begrüssen wir sehr. Diese sollte aber nach deren Fähigkeiten ausgerichtet werden. Die öffentliche Hand trägt die Verantwortung, dass die Massnahmen auch durchgesetzt werden.

Zum Schluss muss betont werden, dass sowohl die Risikoreduktion wie auch die Reduktion des Pestizideinsatzes nur möglich ist, wenn praxistaugliche, innovative Alternativen zur Verfügung stehen. Der Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet sind daher besonders Sorge zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt
für Landwirtschaft
3003 Bern

per E-Mail an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

15. Mai 2020

19.475 Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 19.475 *Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren* haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen die Vorlage als wichtigen Schritt für den Ausstieg aus Pestiziden und Bioziden. Die GRÜNEN begrüssen zudem, dass der Gesetzesentwurf neben der Landwirtschaft auch die öffentliche Hand und private Anwender einbezieht. Eine Minderung der mit Pestiziden verbundenen Risiken reicht aber nicht aus. Auch der Einsatz an sich von Pestiziden muss verringert werden. Der vorgeschlagene Absenkpfad für Pestizide und Biozide ist zudem zu unverbindlich. Die GRÜNEN fordern, dass der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) verbindlich reduziert wird.

Zur Umsetzung braucht es konkret:

- Die Einführung einer wirksamen Lenkungsabgabe auf synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM).
- Die Abschaffung des privilegierten Mehrwertsteuersatzes bei den PSM.
- Die Stärkung der Forschung im Bereich Pflanzenschutz. Insbesondere müssen die finanziellen Mittel für das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) erhöht werden. Die Forschung im Bereich biologischer PSM ist zentral, weil die chemisch-synthetischen PSM aufgrund der Resistenzbildung in eine Sackgasse führen.
- Die Förderung der Biologischen Landwirtschaft. Einerseits durch mehr Direktzahlungen an Biobetriebe, andererseits mit einer Förderung des Konsums von Biolebensmitteln.
- Das sofortige Verbot von Glyphosat und weiterer besonders schädlichen PSM.
- Ein umfassendes Monitoring, mit dem die Zielerreichung überprüft und aufgrund dessen Massnahmen angepasst oder neue Massnahmen ergriffen werden.

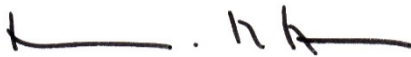
So werden auch die Anliegen der Trinkwasser-Initiative und der Initiative „für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide“ glaubwürdig aufgenommen. Und das ist dringend nötig. Jedes Jahr werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen sind verheerend: Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch

Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

In den Oberflächengewässer und dem Grundwasser hat sich ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen angesammelt, deren Effekte sich gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln gerät auch die Bevölkerung damit in Kontakt. Die Wirkstoffe sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Dazu kommt, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Daher braucht es ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird heute nicht erfasst. Zwar werden Verkaufsmengen erhoben. Diese Angaben sind aber ungenügend und sogar irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Anträge für Anpassungen zu einzelnen Artikeln finden Sie der Stellungnahme im Anhang. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Regula Rytz
Präsidentin



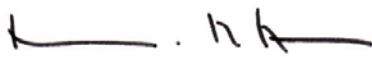
Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	GRÜNE Schweiz
Adresse / Indirizzo	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 15. Mai 2020  Regula Rytz Präsidentin Urs Scheuss stv. Generalsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die GRÜNEN begrüßen die Vorlage als wichtigen Schritt für den Ausstieg aus Pestiziden und Bioziden. Die GRÜNEN begrüßen zudem, dass der Gesetzesentwurf neben der Landwirtschaft auch die öffentliche Hand und private Anwender einbezieht. Eine Minderung der mit Pestiziden verbundenen Risiken reicht aber nicht aus. Auch der Einsatz an sich von Pestiziden muss verringert werden. Der vorgeschlagene Absenkpfad für Pestizide und Biozide ist zudem zu unverbindlich. Die GRÜNEN fordern, dass der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) verbindlich reduziert wird.

Zur Umsetzung braucht es konkret:

- Die Einführung einer wirksamen Lenkungsabgabe auf synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM).
- Die Abschaffung des privilegierten Mehrwertsteuersatzes bei den PSM.
- Die Stärkung der Forschung im Bereich Pflanzenschutz. Insbesondere müssen die finanziellen Mittel für das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) erhöht werden. Die Forschung im Bereich biologischer PSM ist zentral, weil die chemisch-synthetischen PSM aufgrund der Resistenzbildung in eine Sackgasse führen.
- Die Förderung der Biologischen Landwirtschaft. Einerseits durch mehr Direktzahlungen an Biobetriebe, andererseits mit einer Förderung des Konsums von Biolebensmitteln.
- Das sofortige Verbot von Glyphosat und weiterer besonders schädlichen PSM.
- Ein umfassendes Monitoring, mit dem die Zielerreichung überprüft und aufgrund dessen Massnahmen angepasst oder neue Massnahmen ergriffen werden.

So werden auch die Anliegen der Trinkwasser-Initiative und der Initiative „für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide“ glaubwürdig aufgenommen. Und das ist dringend nötig. Jedes Jahr werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen sind verheerend: Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

In den Oberflächengewässern und dem Grundwasser hat sich ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen angesammelt, deren Effekte sich gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln gerät auch die Bevölkerung damit in Kontakt. Die Wirkstoffe sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Dazu kommt, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Daher braucht es ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird heute nicht erfasst. Zwar werden Verkaufsmengen erhoben. Diese Angaben sind aber ungenügend und sogar irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Anträge für Anpassungen zu einzelnen Artikeln finden Sie im folgenden Fragebogen. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Chemikaliengesetz (ergänzen)	Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und <u>vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen</u> . Er befolgt die <u>gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes</u> und beachtet die Informationen der Herstellerin.	Risikoreduktion und Vorsorgeprinzip explizit ins Chemikalienrecht aufnehmen.
Art. 24 Abs. 1 Chemikaliengesetz	Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. <u>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</u>	Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Abs. 2 Chemikaliengesetz	<u>Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</u>	Formulierung gemäss Standards des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2).
Art. 6b Abs. 1, 2 und 4 Landwirtschaftsgesetz	1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. <u>Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um mindestens 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent und bis 2040 um 90 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</u> <u>2 Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung</u>	Zum Absatz 1 Formulierung der Minderheit Thorens Goumaz et al. mit Ergänzung „... bis 2027 um mindestens 50 Prozent...“, „...um 70 Prozent und bis 2040 um 90 Prozent ...“ Auch nach 2035 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2035 erreicht werden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Zum Absatz 2 Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Es braucht wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des Einsatzes (d.h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. In der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Kombination von Toxizität und Exposition (d.h. die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge ausgebracht wird. Die Minderheit Thorens Goumaz et al. schlägt daher richtigerweise vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem und ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</u> (...) 4 Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund <u>regelmässig mindestens einmal jährlich</u> Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	empfohlenen Aufwandsmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{fbis} eingesetzt. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission dies: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. Zu Absatz 4 Der Bund muss verpflichtet sein und das durchsetzbare Recht haben, die Berichterstattung auf einen bestimmten Zeitpunkt einzufordern. Daher braucht es eine konkretere Formulierung für die Häufigkeit der Berichterstattung.
Art. 6b Abs. 7 (neu) Landwirtschaftsgesetz	<i>Gesetzliche Grundlage für eine Lenkungsabgabe schaffen</i>	Die GRÜNEN sind der Ansicht, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern die GRÜNEN, neben einem möglichen „Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe“ auch eine auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein effizientes Instrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in einem in den Medien verbreiteten Brief an den Bundesrat nicht

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

14. Mai 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu 19.475 Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu 19.475 Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Tiana Moser und Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz (glp)
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. Mai 2020 Kontaktperson: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion (ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Grünliberalen fordern schon seit Langem einen **Ausstieg aus den Pestiziden**. Die Schweizer Gewässer und Böden sind stark mit Pestiziden belastet. Das ist nicht nur ökologisch problematisch, sondern hat auch Konsequenzen für unser Trinkwasser. Es ist offensichtlich, dass ein **akuter Handlungsbedarf** besteht. Die bisher unternommenen Schritte sind klar ungenügend und kommen viel zu langsam voran.

So hat glp-Nationalrätin Tiana Moser im Jahr 2012 einen Aktionsplan zur Risikominimierung und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gefordert (Postulat 12.3299). Es dauerte bis 2017, bis der Bundesrat den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (PSM) verabschiedet hat. Damit dieser nicht zur Scheinlösung wird, hat Nationalrätin Moser unmittelbar darauf verlangt, dass die nötigen **finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt werden, um die Ziele des Aktionsplans PSM zu erreichen** (Motion 17.3950). Der Bundesrat hat unverständlicherweise die Ablehnung der Motion beantragt. Ins gleiche (traurige) Bild passen die Ergebnisse des Berichts zu den Umweltzielen Landwirtschaft, welchen der Bundesrat in Erfüllung eines Vorstosses von glp-Nationalrätin Kathrin Bertschy vorgelegt hat (Postulat 13.4284). Das erschütternde Ergebnis: **Keines des Umweltziele Landwirtschaft wird vollständig erreicht**, so namentlich beim Stickstoff (Ammoniak, Nitrat), der die Gewässer ebenfalls stark belastet.

Im Rahmen der Beratungen zur **Trinkwasserinitiative** hat Nationalrätin Bertschy diese Anliegen in Form eines direkten Gegenentwurfs erneut aufgenommen und verlangt, dass die Einträge von Stoffen aus der Landwirtschaft wie Dünger und PSM auf ein für das Ökosystem nachhaltig verträgliches Mass zu reduzieren. Der Nationalrat hat das abgelehnt.

Dabei sind die **Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität alarmierend**: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein **gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen** hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass **viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen**.

Vor diesem Hintergrund **begrüssen die Grünliberalen den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide** (Reduktion um 50% bis 2027). Es ist richtig und wichtig, die im Aktionsplan PSM anvisierten Reduktionsziele gesetzlich zu verankern und dadurch verbindlich zu machen. Die Grünliberalen fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos:

- Reduktion um *mindestens* 50% bis 2027,

- Reduktion um 70% bis 2035 (gemäss Minderheitsantrag) sowie
- Reduktion um **90% bis 2040**.

Die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), Expositionsreduktionsmassnahmen sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfad. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine **Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel**.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit dieser Ergänzung der Sorgfaltspflicht würde der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Zustimmung	Die Grünliberalen unterstützen, dass zusätzlich zu den PSM die Wirkstoffgruppe der Biozide in den Gesetzesentwurf aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Es ist deshalb zu begrüßen, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Es ist daher richtig, dass wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, verpflichtet sein soll, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Bio-	Zustimmung	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems zur Verwendung von Bioziden ist sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zidprodukten		
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidpro-	Zustimmung	Gemäss Vorentwurf regelt der Bundesrat das Vorgehen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor den Risiken durch den Einsatz von Bioziden. Die Grünliberalen erwarten, dass sich der Bundesrat bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 auch auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützt, um sicherzustellen, dass die Ziele und

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dukten		Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Die Grünliberalen unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 ins Gesetz aufgenommen werden.	Die Grünliberalen unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im Landwirtschaftsgesetz (LWG). Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko gemäss dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Die Grünliberalen fordern zusätzlich die Risikos um <i>mindestens</i> 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt: Zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, Anwenderinnen und Anwender sowie Konsumentinnen und Konsumenten (siehe Art. 6b Abs. 3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Die Grünliberalen unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Gemäss Minderheit	Der Vorschlag gemäss Kommissionsmehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren , die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Bei der Festlegung der Indikatoren sind auch Stoff-Cocktails zu berücksichtigen, da sich verschiedene Stoffe durch Kombination gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es präzise Toxizi-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		täts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Der Minderheitsantrag sieht daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165^f^{bis} vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^f^{bis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Zustimmung Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie Anwenderinnen und Anwender, Konsumentinnen und Konsumenten sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen-	Zustimmung zur Version der Mehrheit	Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, dass Branchenorganisationen risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und darüber Bericht erstatten. Eine Kommissionsminderheit möchte

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	die Worte «risikobasiert abgestuft» streichen. Das ist sachwidrig und abzulehnen. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Zustimmung Antrag 7: Den Begriff «Branchenorganisationen» breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: <i>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> <i>Abs. 6 a (neu)</i>	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Zustimmung. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungs-	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abgabe.	Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Der Bundesrat soll bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb beantragen die Grünliberalen, neben einem möglichen Widerruf der Genehmigung auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe vorzusehen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel Abs. 1 und 2	Zustimmung	Es ist richtig, dass wer PSM in Verkehr bringt, das dem Bund muss. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (siehe Art. 165 ^f _{bis}) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165 ^f _{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Zustimmung	Die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen ist zu begrüßen, sie ist seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringssystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Da die Anwenderinnen und Anwender in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, ist der entsprechende Mehraufwand für sie gering.
Art. 165 ^f _{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Zustimmung	Zu den Bundesstellen, welche im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Informationssystem abrufen können, muss das BAFU selbstverständlich dazugehören.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 3		

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Elektronisch an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 17. Mai 2020

19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzlich einen gesetzlich verankerten Absenkpfad mit quantifizierten Reduktionszielen für die Risiken beim Einsatz von Pestiziden. Dabei müssen alle Verbraucher von Pflanzenschutzmittel in die Verantwortung gezogen werden. Einer einseitigen Fokussierung auf die Landwirtschaft ist entgegenzuwirken. Der Bundesrat muss zudem sicherstellen, dass von Anfang an, alle relevanten Branchenorganisationen zielgerichtet im Sinne des Absenkpfads handeln und nicht die gesamte Last auf einigen wenigen Organisationen ruht. Zudem muss der Einsatz von Biozidprodukten ebenfalls systematisch in der Risikominimierung des Bundes eingebunden werden. Der Absenkpfad an sich muss von einer glaubwürdigen Kommunikationsstrategie des Bundes begleitet werden, welche das Vertrauen der Bevölkerung stärkt.

Im Rahmen der Umweltdebatte wird der Zielkonflikt zwischen einer produzierenden Landwirtschaft und den entsprechend notwendigen Emissionen permanent debattiert. Dabei scheint vergessen zu gehen, dass ohne Emissionen keine produzierende Landwirtschaft existieren kann. Eine gesetzliche Absenkung mit quantifizierten Reduktionszielen im Bereich des Pestizideinsatzes ist aber grundsätzlich nichts entgegenzuhalten, solange gleichzeitig die Produktionsmenge in der Landwirtschaft überwacht wird. Je nach Einfluss des verringerten Pestizideinsatzes auf eine mögliche Senkung der landwirtschaftlichen Produktion, müssen parallel dazu Massnahmen ergriffen werden, um den Selbstversorgungsgrad der Schweiz zu stärken. Solche Massnahmen könnten die Einführung von resistenten Sorten, natürliche Pflanzenschutzmittel (PSM), Nützlinge oder neue Technologien beinhalten, welche vom Bund aktiv gefördert werden müssten. Aus dieser Sicht sind auch in Zukunft der Landwirtschaftlichen Forschung genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Generelle Sparübungen in der Agrarforschung sind zu hinterfragen.

Der Bundesrat schreibt, dass die Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten durch Pestizidrückstände auf Lebensmitteln aus der Schweiz und der EU gering seien. Leider stellt man jedoch fest, dass es dem Bundesrat bisweilen in der Vergangenheit nicht gelungen ist, die Bevölkerung davon zu überzeugen, dass die Herausforderungen im Bereich Gewässerschutz von politischer Seite ernstgenommen und mit der nötigen Sorgfalt angegangen werden. Dies hängt vor allem davon ab, dass aufgrund unbegründeter alarmistischer Tendenzen des Bundes die Bevölkerung, mittels undifferenzierten Aussagen betreffend wenig aussagenden Grenzwertüberschreitungen in bestimmten Lokalisationen, verunsichert wird. Dies lässt auf eine einseitige und lückenhafte Informationspolitik des Bundes zu schliessen.

Ein Absenkungspfad muss sich derweilen auf alle Nutzer von PSM ausrichten, ein einseitiger Fokus auf die Landwirtschaft ist abzulehnen. Eine Forderung für eine 50-prozentige Reduktion der Risiken bis 2027 muss mit klar wissenschaftlichen Methoden erreicht werden. Allerdings wurden diese Methoden noch nicht erarbeitet, müssen aber einen wichtigen Grundpfeiler der Glaubwürdigkeit vis-à-vis der Bevölkerung darstellen. Gleichzeitig kündigt der Bundesrat einen Risikoindikator, bestehend aus Menge x Toxizität x Exposition der eingesetzten PSM an. International gesehen stellt dieser Indikator einen «Swiss Finish» dar, und der Bund muss daher departementsübergreifend und zielgerichtet kommunizieren, mit der Absicht das Vertrauen der Bürger in die Anwender der PSM zu stärken. Die einseitige und undifferenzierte Angstmacherei seitens des Bundesamts für Umwelt (BAFU) muss aufhören.

Des Weiteren sind Biozide analog zu den Pestiziden, mittels eines Absenkpfads und Reduktionszielen, in einem ganzheitlichen Ansatz der Risikoverringerung mit einzubeziehen. Analog zu den Bezügern von Pflanzenschutzmitteln, muss eine Fachbewilligungspflicht für Biozide eingeführt werden. Auch der vielfältige Anwendungsbereich von Bioziden darf nicht als Vorwand genommen werden, eine Ungleichbehandlung zwischen Pestiziden und Bioziden einzuführen.

Die Mitarbeit der Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen ist sicherlich begrüßenswert. Allerdings falls die angestrebten Ziele nicht erreicht werden, werden vor allem die Branchenorganisationen in Bezug auf die Landwirtschaft unter Druck geraten, was nicht unterstützt wird. Die verschiedenen Branchenorganisationen zeichnen sich durch eine Heterogenität in ihrer Organisation aus und die traditionell gut organisierten Landwirtschaftsinteressenvertretungen würden überdurchschnittlich in die Verantwortung gezogen. Deshalb muss eine allgemeine Regulierung, welche professionelle und private Nutzer von PSM gleichermassen verpflichtet, eingeführt werden, wobei die Branchenorganisationen nur unterstützend bei der Zielerreichung helfen sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Albert Rösti in blue ink.

Albert Rösti
Nationalrat

Handwritten signature of Emanuel Waeber in blue ink.

Emanuel Waeber

Von: [Luciano Ferrari](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Luciano Ferrari](#); [Nicolas Haesler](#); [Franziska Tlach](#)
Betreff: SP Stellungnahme Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden
Datum: Sonntag, 17. Mai 2020 13:13:35
Anlagen: [VL Vorentwurf pa. Iv. 19.475 Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren .docx](#)
[VL Vorentwurf pa. Iv. 19.475 Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren .pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Finden Sie als Beilage zu diesem Schreiben die Stellungnahme der SP Schweiz zur Vernehmlassung

**19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Wir bitten Sie freundlich um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

Luciano Ferrari

Luciano Ferrari

Stv. Generalsekretär/Leiter Politik - Secrétaire général adjoint/Chef Division politique

Telefon: 031 329 69 69 – direkt 63 - Mobile: 079 391 27 29 – E-Mail: luciano.ferrari@spschweiz.ch

SP Schweiz / Theaterplatz 4 / 3011 Bern / www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	SP Schweiz	
Adresse / Indirizzo	Theaterplatz 4, 3011 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. Mai 2020  Christian Levrat Präsident Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19. 5 Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren .

Die SP Schweiz begrüsst den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpfares festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 70% bis 2035 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 gemäss dem Minderheitsantrag Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto und Thorens. Darüber hinaus soll ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 hinzugefügt werden.

Der Absenkpfad gibt der Branche die nötige Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist aber zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfares. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind qualifizier- und quantifizierbar. Viele Agrarnützlinge wurden bereits durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Das Thema Pestizide hat einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «BlackBox» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wir sind deshalb der Meinung, dass nicht nur die Verkaufszahlen abnehmen müssen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Ver-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
wendung von Biozidprodukten		
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Ex-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Biozidprodukten		pertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d.h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Indikatoren sollen die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015 als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vor- schlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungs- abgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Mehraufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen, S. 20 ff	Der Risikoindikator soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen. Insbesondere Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestiziden und jene Experten, die in die GSchV aufgenommenen numerischen Anforderungen für Oberflächengewässer berechnet haben.	Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synops wie sie kürzlich von der Agroscope-Mitarbeiterin Laura de Baan veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GschV und bezieht sich allein auf das Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung. Es muss vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger verringert wurde. Daher muss die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Wirksamkeitsprüfung der Risikominderungsmassnahmen, bevor sie als Expositionsreduktion in den Indikator einfließen.	Für viele der Risikominderungsmassnahmen fehlen die belastbaren Studien, die zeigen, dass die Exposition tatsächlich im angenommenen Masse vermindert wird. Eine vorgängige Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen ist deshalb zwingend nötig.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Berücksichtigung von Drainage im Indikator und in der Zulassung	Die Drainage ist ein wichtiger Eintragsweg für Pflanzenschutzmittel in Gewässer. Dieser Einfluss wird aber weder in der Zulassung genügend berücksichtigt, noch existieren Massnahmen zur Expositionsreduktion durch Drainagen. Die Drainagen sollten im Indikator berücksichtigt werden. Weitere Forschung zu Drainagen als Eintragsweg wäre zu begrüßen, auch um sie im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigen zu können.



An die Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates WAK-S

Per Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 5. Mai 2020

**Vorentwurf zur Pa.lv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Das Trinkwasser ist ein besonders schützenswertes Gut. Das Vertrauen der Bevölkerung, zu jeder Zeit einwandfreies Trinkwasser geniessen zu können, prägt unseren Lebensstil und unsere Gesellschaft seit vielen Jahren und ist das Resultat von bisher griffigem Gewässerschutz und professionellem Infrastrukturmanagement.

Das Jahr 2019 machte jedoch deutlich, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) die Trinkwasserressourcen der Schweiz gefährden. Dies verursacht deutliche finanzielle Aufwände bei den betroffenen Trinkwassererzeugern. Quell- und Grundwasserfassungen müssen stillgelegt, neue Leitungen zur Mischwassererzeugung müssen gebaut werden. Der Branchenverband der Trinkwasserversorger SVGW schätzt das notwendige Investitionsvolumen auf über 100 Millionen Franken.

Die Ressource Trinkwasser muss zusätzlich geschützt werden, damit die Bevölkerung weiterhin mit gutem und sauberen Trinkwasser versorgt werden kann. Es gilt, den Trinkwasserversorgern die Bereitstellung eines einwandfreien Trinkwassers aus Quell- und Grundwasser ohne grosse Nachbehandlung zu ermöglichen. Ein vorausschauender und restriktiver Einsatz von umweltverträglichen PSM ist hierzu ein wichtiger Meilenstein. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein guter erster Ansatz, die oben genannten Ziele zu erreichen.



Die Herstellenden von PSM müssen vermehrt in die Pflicht genommen werden, die Umweltverträglichkeit ihrer PSM auch praxisnah zu prüfen. Alle Abbauprodukte sind zu deklarieren und ihre Umweltverträglichkeit ist darzulegen. Die Umweltverträglichkeit sollte auch in umfangreichen Feldstudien belegt werden müssen.

Die Zulassungen von Pestiziden könnten sich gut an dem mehrstufigen Prozess der Zulassung von Arzneimitteln orientieren. Herstellende müssten bei einer Neuzulassung nachweisen, dass das neue PSM besser wirkt und/oder umweltfreundlicher ist als die für den vorgesehenen Einsatz auf dem Markt befindlichen Pestizide. Stellen sich in der praktischen Anwendung Abweichungen von der im Zulassungsdossier beschriebenen Risikobewertung heraus, so muss die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, das PSM mit sofortiger Wirkung vom Markt zu nehmen.

In Ergänzung zur Reduktion des PSM-Eintrags in Böden und Gewässer verlangt der Schweizerische Städteverband auch eine verursacherorientierte Finanzierung der Investitionen in die Trinkwasseraufbereitung, welche durch die PSM-Belastungen jetzt und auch noch in den kommenden Jahrzehnten notwendig sein werden. Ebenso ist der Einsatz von PSM im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen generell zu untersagen.

Hingegen lehnen wir es grundsätzlich ab, dass der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband als handlungspflichtige Branchenorganisationen adressiert werden. Die Kommunalverbände sind nicht für den Vollzug von Bundes- und Kantonsaufgaben zuständig. Eine entsprechende Regelung ist im Übrigen ohnehin obsolet: Im öffentlichen Unterhalt gilt bereits seit 2001 ein nationales Verbot von Pflanzenschutzmitteln.

In Bezug auf den weiteren politischen Prozess appellieren wir aufgrund der hängigen Volksinitiativen «Für ein sauberes Trinkwasser» und «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» an die WAK-S, die vorliegende Parlamentarische Initiative zu einem direkten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen zu erweitern und mit Bestimmungen zu verursacherorientieren Finanzierung der Trinkwasserinfrastruktur zu ergänzen.

Beiliegend stellen wir Ihnen das Vernehmlassungsformular mit den detaillierten Anträgen zu. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Städteverband
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 8, Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Einschätzung

Das Trinkwasser ist ein besonders schützenswertes Gut. Das Vertrauen der Bevölkerung, zu jeder Zeit einwandfreies Trinkwasser geniessen zu können, prägt unseren Lebensstil und unsere Gesellschaft seit vielen Jahren und ist das Resultat von bisher griffigem Gewässerschutz und professionellem Infrastrukturmanagement.

Das Jahr 2019 machte jedoch deutlich, dass Pflanzenschutzmittel (PSM) die Trinkwasserressourcen der Schweiz gefährden. Dies verursacht deutliche finanzielle Aufwände bei den betroffenen Trinkwassererzeugern. Quell- und Grundwasserfassungen müssen stillgelegt, neue Leitungen zur Mischwassererzeugung müssen gebaut werden. Der Branchenverband der Trinkwasserversorger SVGW schätzt das notwendige Investitionsvolumen auf über 100 Millionen Franken.

Die Ressource Trinkwasser muss zusätzlich geschützt werden, damit die Bevölkerung weiterhin mit gutem und sauberen Trinkwasser versorgt werden kann. Es gilt, den Trinkwasserversorgern die Bereitstellung eines einwandfreien Trinkwassers aus Quell- und Grundwasser ohne grosse Nachbehandlung zu ermöglichen. Ein vorausschauender und restriktiver Einsatz von umweltverträglichen PSM ist hierzu ein wichtiger Meilenstein. Der vorliegende Gesetzesentwurf ein guter erster Ansatz, die oben genannten Ziele zu erreichen.

Die Herstellenden von PSM müssen vermehrt in die Pflicht genommen werden, die Umweltverträglichkeit ihrer PSM auch praxisnah zu prüfen. Alle Abbauprodukte sind zu deklarieren und ihre Umweltverträglichkeit darzulegen. Die Umweltverträglichkeit sollte auch in umfangreichen Feldstudien belegt werden müssen. Die Zulassungen von Pestiziden könnten sich gut an dem mehrstufigen Prozess der Zulassung von Arzneimitteln orientieren. Herstellende müssten bei einer Neuzulassung nachweisen, dass das neue PSM besser wirkt und/oder umweltfreundlicher ist als die für den vorgesehenen Einsatz auf dem Markt befindlichen Pestizide. Stellen sich in der praktischen Anwendung Abweichungen von der im Zulassungsdossier beschriebenen Risikobewertung heraus, so muss die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, das PSM mit sofortiger Wirkung vom Markt zu nehmen.

In Ergänzung zur Reduktion des PSM-Eintrags in Böden und Gewässer verlangt der Schweizerische Städteverband auch eine verursacherorientierte Finanzierung der Investitionen in die Trinkwasseraufbereitung, welche durch die PSM-Belastungen jetzt und auch noch in den kommenden Jahrzehnten notwendig sein werden. Ebenso ist der Einsatz von PSM im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen generell zu untersagen.

Hingegen lehnen wir es grundsätzlich ab, dass der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband als handlungspflichtige Branchenorganisationen adressiert werden. Die Kommunalverbände sind nicht für den Vollzug von Bundes- oder Kantonsaufgaben zuständig. Eine entsprechende Regelung ist zudem ohnehin obsolet: Im öffentlichen Unterhalt gilt bereits seit 2001 ein nationales Verbot von Pflanzenschutzmitteln.

In Bezug auf den weiteren politischen Prozess appellieren aufgrund der hängigen Volksinitiativen an die WAK-S, die vorliegende Parlamentarische Initiative zu einen direkten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen zu erweitern und mit Bestimmungen zu verursacherorientieren Finanzierung der Trinkwasserinfrastruktur zu ergänzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz Art. 8 Sorgfaltspflicht	Ergänzung (rot): Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Die Beachtung der Herstellerinformationen ist verpflichtend.	Die Anwendenden müssen sich ihrer Eigenverantwortung bewusst sein. Sie müssen alle dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen treffen, um Risiken in Verbindung mit der Anwendung von PSM zu minimieren. Sie befolgen die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
Chemikaliengesetz Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwendenden eine Bewilligungspflicht fest.	Zu Abs. 1 und 2: Nur wer nachweislich über ein solides Wissen im Umgang mit PSM erworben hat, kann nach Art. 8 mit der notwendigen professionellen Sorgfalt PSM einsetzen und das Risiko der falschen Verwendung minimieren. Ein Kompetenznachweis ist hierfür zwingend erforderlich.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen durch: Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.	Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6, Abs. 2) zu formulieren.
Landwirtschaftsgesetz Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir befürworten das Reduktionsziel des Minderheitsantrags. Ergänzung: Pestizide der höchsten Risikoklasse werden bis 2023 verboten.	Ein Verminderungsziel der Risiken durch PSM ist sehr gut. Jedoch sollten die Pestizide mit der höchsten Risikoklasse zeitnah verboten werden. Somit ist die Zeitspanne bis 2027 zu langfristig. Pestizide oder deren Metaboliten in der höchsten Risikoklasse (z.B. nicht biologisch abbaubar, Substanz verbleibt über Jahre im Boden und es besteht so die Gefahr, dass sie ins Trinkwasser übergehen) sollten bis 2023 verboten werden. Ein auf wissenschaftlicher Basis geschaffener Indikator, beruhend auf der Risikoklasse der PSM, ist eine klare und zielgerichtete Messgrösse und sollte daher so schon im Gesetz festgelegt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Bericht der Kommission, Seite 24 • Öffentlicher Unterhalt mit den Branchenorganisationen: Schweizerischer Gemeindeverband bzw. Schweizerischer Städteverband	Für den öffentlichen Unterhalt gilt bereits seit dem Jahr 2001 ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV Anhang 2.5). Eine entsprechende Branchenlösung ist daher schlicht obsolet.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Abs. 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen. , insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe. Ersetzen mit: Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) werden bis 2023 besonders risikoreiche Wirkstoffe verboten.	Aufgrund der schon heute problematischen Situation in vielen Trinkwasserfassungen erscheint es nicht sinnvoll, schon bekannte risikoreiche Wirkstoffe auf dem Markt zu belassen. Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) sollten diese Wirkstoffe bis 2023 verboten werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerschutzgesetz oder Chemikaliengesetz	Neuer Artikel zur verursacherorientierten Finanzierung der Trinkwasserinfrastruktur infolge der PSM- Belastungen und den daraus notwendigen Massnahmen: Der Bund erhebt bei den Inverkehrbringern von Pflanzenschutzmitteln eine zweckgebundene Abgabe für zusätzlich notwendige Massnahmen bei der Trinkwasseraufbereitungsinfrastruktur, die infolge der Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel und Biozide notwendig sind. Die Abgabe ist zeitlich befristet. Die Abgabe wird für den verfahrenstechnischen Ausbau und Netzerweiterungen der Trinkwasseraufbereitungs- und verteilungsinfrastruktur verwendet, welche im Zusammenhang mit der Belastung durch Pflanzenschutzmittel und Biozide stehen.	Gemäss Gewässerschutzgesetz Art 3a gilt das Verursacherprinzip im Gewässerschutz: <i>Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</i> Dementsprechend ist das Gesetz für die nun vorliegenden Situation hinsichtlich den nötigen Massnahmen bei der Trinkwasserinfrastruktur zu präzisieren.
Gewässerschutzverordnung	Der Bundesrat wird aufgefordert, die Gewässerschutzverordnung dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz von Pestiziden in den Zuströmbereichen Zu und Zo	Die aktuelle Problematik um die Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil zeigt, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem, gesetzeskonformem Wasser künftig nur möglich sein wird, wenn die Zuströmbereiche zu den Wasserfassungen vollständig geschützt sind. Aktuell überschreiten die Abbauprodukte von Chlorothalonil die gesetzlichen Höchstwerte teilweise um mehr als Faktor zehn.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu Grundwasserfassungen ge- mäss GSchV Art. 29 generell untersagt ist	

Von: info@sab.ch
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Thomas Egger](#)
Betreff: Stellungnahme der SAB zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Mittwoch, 29. April 2020 09:55:25
Anlagen: [vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_SAB_Apr2020-1.docx](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Sehr geehrte Damen und Herren

Gern stellen wir Ihnen im Anhang die Stellungnahme der SAB zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" zu (Word-Format).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara Rekibi
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 382 10 10

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	SAB 28.4.2020/jb/te
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB dankt für die Gelegenheit, zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative zur Risikoreduktion beim Pestizideinsatz Stellung nehmen zu dürfen. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Berechtigte Anliegen

Der im September 2017 vom Bundesrat publizierte Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (PSM) sieht Massnahmen vor, um das Risiko von PSM auf Menschen, Umwelt und Kulturen bis 2027 zu halbieren. Aus den vorgeschlagenen Massnahmen wurden bereits einige verbindlich Vorgaben oder Anreizprogramme in die Direktzahlungsverordnung eingeführt. Das Gesetzespaket zur Agrarpolitik ab 2022 enthält weitere Massnahmen zur Reduktion der Risiken von PSM. So sollen beispielsweise die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) verschärft, Kulturen ohne oder mit reduziertem PSM-Einsatz stärker gefördert werden.

Sowohl die Trinkwasser- als auch die Pestizidinitiative gehen demgegenüber wesentlich weiter. Die Trinkwasserinitiative will den Einsatz von Pestiziden und Antibiotika in der Landwirtschaft verbieten. Die Pestizidinitiative will nicht nur den Einsatz von Pestiziden in der Schweizer Landwirtschaft verbieten, sondern auch den Import von landwirtschaftlichen Gütern, die Pestizide enthalten oder mit Hilfe solcher hergestellt wurden.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) beschloss nach der Beratung der Trinkwasserinitiative und Pestizidinitiative die Lancierung der parlamentarischen Initiative (pa.Iv.) 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren». Die parlamentarische Initiative verlangt die gesetzliche Verankerung eines verbindlichen Absenkpfeils mit Zielwerten zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden. Inhaltlich knüpft die pa.Iv. am Aktionsplan PSM des Bundesrates und an den Massnahmen der AP2022+ an und ergänzt diese mit einem verbindlichen Absenkpfeil auf Gesetzesstufe. Der vorgegebene Absenkpfeil soll nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für sämtliche Anwendungsbereiche von Pestiziden gelten einschliesslich in den Bereichen der öffentlichen Dienste und für Private.

Die SAB unterstützt die parlamentarische Initiative

Die SAB anerkennt den Handlungsbedarf bei der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (BP) in der Umwelt. Die SAB lehnt aber sowohl die Trinkwasser- als auch die Pestizidinitiative ab. Die pa.Iv. stellt demgegenüber zusammen mit den Bestimmungen in der AP2022+ einen umsetzbaren Kompromiss mit Anpassungen des Chemie- und Landwirtschaftsgesetzes und somit einen geeigneten indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Initiativen dar. Die SAB unterstützt deshalb die parlamentarische Initiative.

Aus Sicht der SAB sind bei der weiteren Bearbeitung der parlamentarischen Initiative folgende Punkte zu beachten:

- Einbezug aller Akteure einschliesslich der Landwirtschaft: Die besondere Stärke, aber auch Herausforderung der pa.Iv. ist der Einbezug aller Anwender von Pestiziden. Damit verfolgt die pa.Iv. das Ziel der Pestizidreduktion umfassender als die Trinkwasserinitiative. Insbesondere wird an die Verantwortlichkeit privater Anwender appelliert. Denn für den verantwortungsvollen Einsatz von Pestiziden müssen letztlich alle ihren Beitrag leisten.

- Aufbau eines Kontrollsystems für die Anwendung von PSM und BP: Das heute bestehende Erfassungssystem muss ausgebaut und harmonisiert werden. Es ist das Steuer- und Überwachungsinstrument und bindet für den raschen Aufbau die Operationalisierung erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen. Der Auf- und Ausbau hat subsidiär durch die Kantone zu erfolgen, jedoch mit vollumfänglicher finanzieller Unterstützung des Bundes.
- Verbindlicher Absenkpfad mit Zeitplan: Der Zeitplan der pa.Iv., die Risiken des Pestizideinsatzes bis 2027 zu halbieren, ist sehr ambitiös. Es muss deshalb auf bestehende und bewährte Lösungen der Kantone zurückgegriffen werden.
- Gesetzesvollzug bleibt bei den Kantonen: Aus Sicht der SAB sind Vollzugsaufgaben in erster Linie Sache der Kantone. Diese können geeignete Branchenorganisationen zu Massnahmen verpflichten und Vollzugsaufgaben übertragen.
- Ablehnung des Minderheitsantrages mit einem Absenkpfad von bis 70% bis 2035. Der Planungshorizont und die definierte Absenkung sind zu langfristig und starr ausgestaltet. Allfällige neuere Erkenntnisse zu Anbauverfahren oder Pflanzenschutzmethoden können nicht berücksichtigt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a ChemG	Unterstützen	Gesetzliche Grundlage zur Erfassung von Biozidprodukten.
Art. 11b ChemG	Unterstützen	Gesetzliche Grundlage zur Verwendung der erfassten Daten zu Biozidprodukten.
Art. 25a ChemG	Unterstützen	Gesetzliche Grundlage die dem Bundesrat erlauben zu bestimmen, um welche Risikobereiche es sich handelt, welche Werte zur Risikoverminderung erreicht werden müssen und mit welcher Methode die Werte berechnet werden sollen.
Art. 6b LwG	Art. 6b LwG 1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. 2 Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. 3 Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Die SAB unterstützt den Mehrheitsantrag, der die 50% Reduktion der Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 verlangt. Die Minderheit will zusätzliche eine Absenkung um 70% bis 2035 festlegen. Die SAB lehnt diesen Minderheitsantrag ab, weil der Planungshorizont und die definierte Absenkung zu langfristig und starr ausgestaltet sind. Allfällige neuere Erkenntnisse zu Anbauverfahren oder Pflanzenschutzmethoden können nicht berücksichtigt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Die Branchenorganisationen Kantone ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. 5 Der Bundesrat kann nach Absprache mit den Kantonen die Branchenorganisationen bestimmen.	Aus Sicht der SAB sind Vollzugsaufgaben in erster Linie Sache der Kantone. Diese können geeignete Branchenorganisationen zu Massnahmen verpflichten und Vollzugsaufgaben übertragen. Mit der Bestimmung von Branchenorganisationen übergeht der Bund den kantonalen Vollzug.
Art. 164b LwG	Unterstützen	Die neue gesetzliche Grundlage ist für das Monitoring der abgesetzten Menge PSM notwendig.
Art. 165fbis LwG	Unterstützen	Die Zentralisierung und Harmonisierung der Erfassung sämtlicher Anwendungen von PSM in der Landwirtschaft ist das Kernstück der Risikoreduktionsstrategie des Bundes. Dabei kann der Bund auf bewährte Lösungen zurückgreifen und muss das Rad nicht neu erfinden. Wichtig: die Lösung muss rasch, kostengünstig und anwenderfreundlich daherkommen.

Von: [Wehrli Roger](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Minsch Rudolf EXTERN](#); [Sigrist Irène](#)
Betreff: Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pesti-ziden reduzieren": Stellungnahme von economiesuisse
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 13:42:41
Anlagen: [image001.png](#)
[20200515_VNL_Risikoreduktion_Pestizide.docx](#)
[20150515_VNL_Risikoreduktion_Pestizide.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und senden Ihnen im Anhang unsere Stellungnahme sowohl als Word-Dokument wie auch als PDF.

Bei Fragen oder für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Roger Wehrli

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allgemeine Wirtschaftspolitik & Bildung
economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich
Telefon direkt: +41 44 421 35 14
Telefon: +41 44 421 35 35
Telefax: +41 44 421 34 88
roger.wehrli@economiesuisse.ch
www.economiesuisse.ch

[Mail_footer_jubiläum_v4](#)



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	economiesuisse
Adresse / Indirizzo	Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Zürich, 15. Mai 2020, Prof. Dr. Rudolf Minsch Dr. Roger Wehrli Chefökonom Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Levrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 hat uns Herr Ständerat Christian Levrat eingeladen, an der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 WAK-SR. «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf einer breiten Konsultation der Mitglieder, eingehender Beratung im Rahmen der Arbeitsgruppe Agrarpolitik sowie den Entscheidungen des Vorstands ausschusses von economiesuisse.

economiesuisse unterstützt die parlamentarische Initiative der WAK-SR, welche in Bezug auf die Risiken beim Einsatz von Pestiziden einen verbindlichen Absenkpfad gesetzlich verankern möchte. Allerdings müssen die Massnahmen der vorliegenden Initiative und die Massnahmen der AP 22+ aufeinander abgestimmt werden.

Einleitende Bemerkungen

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) wichtig für den Ernteertrag der Bauern und somit die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist. Im Durchschnitt wird der Ernteverlust durch Unkräuter, Insekten und Krankheiten bei ausbleibendem Pflanzenschutz auf 30 bis 40 Prozent geschätzt. Ohne Pflanzenschutzmittel wären Nahrungsmittel in der Schweiz und weltweit nicht in den erforderlichen Mengen und Qualität verfügbar. Zudem würden die Nahrungsmittel deutlich teurer werden. Eine Nahrungsmittelproduktion ohne Pestizide würde erheblich mehr Anbauflächen und Arbeitskräfte benötigen. Auch würden erhebliche zusätzliche CO₂-Emissionen in die Umwelt freigesetzt. Es ist wichtig, sich nicht nur mit den Risiken von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Bioziden zu befassen, sondern auch mit den Risiken einer Nichtanwendung. Im diesen Sinne erwarten wir, dass die Umsetzung der vorliegenden Initiative eine **holistische Debatte ermöglicht, wo zusätzlich zu den Risiken des Einsatzes und Nichteinsatzes auch die Bedeutung von Innovationen diskutiert wird.**

economiesuisse setzt sich für eine **wissenschaftsbasierte Regulierung** ein, die alle Aspekte des Pflanzen- und Umweltschutzes umfassend betrachtet. Es ist richtig, dass in der parlamentarischen Initiative auf die Reduktion von Risiken fokussiert wird. Eine Reduktion der Menge einzelner Pestizide würde noch keine Garantie abliefern, dass die Risiken und Schäden aus dem Einsatz signifikant abgenommen haben. Eine echte und nachhaltige Risikoreduktion muss durch Forschung und Innovation, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik, und Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden. Dabei darf der Fokus nicht zu eng auf Pestiziden liegen. Auch Züchtungsmethoden und weitere Innovationen müssen betrachtet werden. So ist es zum Beispiel widersprüchlich, PSM reduzieren zu wollen und gleichzeitig gegen neue Züchtungsmethoden (wie z.B. CRISPR/Cas) zu opponieren; denn solche neuen Züchtungsmethoden würden die Pflanzen resistenter machen und damit einen geringeren PSM- und Biozid-Einsatz ermöglichen.

Position zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative

economiesuisse erachtet **Branchenlösungen als eine zielführende Möglichkeit zur Erreichung des Absenkpfels**. Insbesondere ist eine Lösung in Form von Zielvereinbarungen zu begrüßen, ähnlich wie sie im Rahmen der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) bei der CO₂-Reduktion bereits erfolgreich eingesetzt wird. Das Risiko, dass Pestizide in die Umwelt gelangen, hängt stark vom Standort und der konkreten Anwendung ab. Es braucht daher

standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Branchenlösungen können diesem Bedürfnis gerecht werden.

Der Bund soll die Aufgabe der **Festlegung von wissenschaftsbasierten Zielen, die auf Risiken fokussieren**, übernehmen. Die **Umsetzung soll hingen den Branchen überlassen werden**. Bevor konkrete Zielvorgaben festgelegt werden, müssen die Risiken klar definiert sein, die Methoden zur Risiko-beurteilung bekannt sein und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoring-Daten vorliegen. Dazu sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können. Es gilt zudem zu beachten, dass dort Massnahmen ergriffen werden, wo das beste **Nutzen-Kosten-Verhältnis** besteht. So sind die Risiken beim Einsatz von Bioziden zumeist tiefer. Dies muss bei der Definition der Ziele und der Massnahmen berücksichtigt werden, damit die Risikoreduktion möglichst kostengünstig erfolgen kann. Die Umsetzung soll durch die Branchenorganisationen erfolgen. Dabei ist es wichtig, dass der Kreis der Branchenorganisationen breit gefasst wird. Darunter fallen beispielsweise in der Landwirtschaft nicht nur der Schweizerische Bauernverband und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten, sondern auch die weiteren Branchenverbände. Zudem sollten auch Produzenten- und Labelorganisationen bei der Umsetzung eine wichtige Rolle spielen.

Werden die definierten Ziele bezüglich des Risikos beim Pestizid-Einsatz nicht erreicht, soll die Zielerreichung durch Einführung von **finanziellen Anreizen (z.B. Lenkungsabgaben oder Anpassungen bei den Direktzahlungen)** gefördert werden. So könnte ein Teil des heutigen Agrarbudgets des Bundes dafür genutzt werden, diejenigen Betriebe, welche die Reduktionsziele erreichen, durch höhere Direktzahlungen zu belohnen. Bei der Ausgestaltung der Lenkungsabgabe gälte es einige Grundsätze zu beachten. Damit tatsächlich die negativen externen Effekte vermindert werden, soll sich die Lenkungsabgabe am Risiko des entsprechenden PSM orientieren und nicht an der eingesetzten Menge. Eine pauschale Mengenreduktion würde die sehr unterschiedlichen Eigenschaften der vielen PSM-Wirkstoffe und die damit verbundenen unterschiedlich grossen Risiken nicht gerecht werden.

Für die konkreten Forderungen zu den einzelnen Punkten verweisen wir auf unsere Ausführungen in der untenstehenden Tabelle zu den einzelnen Gesetzesartikeln. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	Ablehnung des Artikels 11a	economiesuisse lehnt diesen Artikel ab. Der Bundesrat regelt bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten. Abs. 2 lässt zudem befürchten, dass in grossem Stile administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.
Art. 11b	Ablehnung des Artikels 11b	economiesuisse lehnt diesen Artikel in der aktuellen Form ab. Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive Biozidprodukte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt. Die Ausdehnung des Kreises der Erfasser in Absatz 2 ist abzulehnen. Die Verminderung des Risikos beim Einsatz von Pestiziden sollte dort erfolgen, wo das beste Nutzen-Kosten-Verhältnis besteht. Es ist zu bezweifeln, dass dies beispielsweise beim lokalen Holzbauunternehmen, der zumeist im Siedlungsgebiet baut, gegeben ist. economiesuisse bittet sie daher im Allgemeinen, sich auf die Massnahmen mit dem grössten Hebel zu beschränken, damit die Risikoreduktion möglichst kostengünstig und effizient erfolgen kann. Für weitere Details zu den Änderungen im Chemikaliengesetz verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes scienceindustries.

Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b, Absatz 1 und 2	Unterstützung des Antrags der Mehrheit, Ablehnung des Minderheitenantrags der Minderheit Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto	economiesuisse lehnt den Minderheitsvorschlag ab. Erst nach der Evaluation der Erreichung der Reduktionsziele bis im Jahr 2027 macht es Sinn, über allfällige weitere Reduktionsziele zu diskutieren. economiesuisse steht hingegen hinter dem Antrag der Mehrheit, dass die Risiken bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden müssen. Im Allgemeinen ist es aus Sicht von economiesuisse wichtig, dass die Risiken und deren Messung klar definiert sind, bevor konkrete Zielvorgaben für die einzelnen Branchen festgelegt werden. Dazu sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können. Wir erachten es als angebracht, dass diese Kompetenz dem Bundesrat erteilt wird, wie es der Mehrheitsantrag fordert.
Art. 6b, Absatz 3	Verzicht auf diesen Absatz 3.	Der Aktionsplan des Bundes adressiert bereits alle relevanten Bereiche mit konkreten und zielführenden Massnahmen, welche bereits aufgelegt wurden und sich in der Umsetzungsphase befinden.
Art. 6b, Absatz 4	Änderung des Gesetzestexts wie folgt: „Branchenorganisationen Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich und erstatten dem Bund regelmässig Bericht. über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.“	Die Umsetzung soll hauptsächlich in der Verantwortung der betroffenen Branchen liegen. Diese Absicht, die in den Vernehmlassungsunterlagen erkennbar ist, sollte explizit festgehalten werden. Zusätzlich sollte klar definiert werden, dass die Information der Öffentlichkeit hingegen Aufgabe des Bundes ist. Trotz der Verantwortung der Branchen bei der Umsetzung sollte der Bund weiterhin subsidiär unterstützen. Dabei sollte vor allem die bewährte Zusammenarbeit der Branchen mit dem Bund beim Aktionsplan Pflanzenschutzmittel im Rahmen von gemeinsamen Arbeitsgruppen in sinnvoller Form weitergeführt werden. Der Begriff Branchenorganisation muss breiter gefasst werden und auch Produzenten- und Labelorganisationen umfassen (Erklärung siehe unsere Erläuterungen zu Art. 6b, Absatz 5 weiter unten).

Art. 6b, Absatz 5	Die anvisierten Branchenorganisationen sind klarer zu definieren. Es sollte nicht nur von Branchenorganisationen, sondern von «Branchen-, Produzenten- oder Labelorganisationen» gesprochen werden. Änderung des Gesetzestexts wie folgt: Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen bestimmen.	Die anvisierten Branchenorganisationen müssen klarer definiert werden, weil einer so weitgehenden Vorlage nicht zugestimmt werden kann, wenn unklar ist, welche Organisationen effektiv für die Umsetzung in die Pflicht genommen werden sollen. Dabei ist es wichtig, dass man den Kreis der Organisationen breit fasst. Unter den Begriff Branchenorganisationen fallen beispielsweise in der Landwirtschaft nicht nur der Schweizerische Bauernverband und der Verband Schweizer Gemüseproduzenten, sondern auch die weiteren Branchenverbände. Zudem sollten auch Produzenten- und Labelorganisationen eine wichtige Rolle spielen, nicht nur bei der Umsetzung der Massnahmen, sondern auch bei der Inwertsetzung auf dem Markt. Wir machen daher beliebt, dass der Begriff weiter gefasst wird und von «Branchen-, Produzenten- oder Labelorganisationen» gesprochen wird.
Art. 6b, Absatz 6	Änderung des Gesetzestexts wie folgt: „Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe insbesondere durch die Einführung von finanziellen Anreizen.“	Werden die definierten Ziele bezüglich des Risikos beim Pestizid-Einsatz nicht erreicht, kann die Zielerreichung durch finanzielle Anreize (z.B. Anpassungen bei den Direktzahlungen oder Lenkungsabgaben) erleichtert werden. So könnte ein Teil des heutigen Agrarbudgets des Bundes dafür genutzt werden, diejenigen Betriebe, welche die Reduktionsziele erreichen, durch höhere Direktzahlungen zu belohnen. economiesuisse lehnt hingegen pauschale Verbote für zugelassene Wirkstoffe ab. Bei der Ausgestaltung einer Lenkungsabgabe gälte es einige Grundsätze zu beachten. Damit tatsächlich die negativen externen Effekte vermindert werden, soll sich die Lenkungsabgabe am Risiko des entsprechenden Pflanzenschutzmittels (PSM) orientieren und nicht an der eingesetzten Menge. Eine pauschale Mengenreduktion würde die sehr unterschiedlichen Eigenschaften der vielen PSM-Wirkstoffe und die damit verbundenen unterschiedlich grossen Risiken nicht gerecht werden. Der Vorteil eines risikobasierten Modells liegt darin, dass weder Preis noch Dosierung die Höhe der Steuer beeinflussen (d.h. teurere aber weniger toxische Produkte mit hoher Dosierung werden von der Abgabe nicht benachteiligt). Die grösste Herausforderung ist aber die Zuteilung der Produkte in die unterschiedlichen Steuerkategorien sowie die Definition der standardisierten Dosierungen (z.B. wenn dasselbe Mittel in unterschiedlichen Kulturen in verschiedenen Dosierungen angewendet werden kann). Der wichtigste Vorteil dieser Modelle ist, dass sie wissenschaftsbasiert sind. So gibt es z.B. in Dänemark eine Lenkungsabgabe, bei

		der die PSM in unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden. Diese Einteilung erfolgt anhand eines Indikators (Pesticide Load Indicator), welcher die möglichen Auswirkungen eines PSM auf die menschliche Gesundheit, das Umweltverhalten (wie z.B. Bioakkumulation und Persistenz) und die Umwelttoxizität bewertet. Insgesamt ist die Abgabe in Dänemark ein Erfolg. In- nert fünf Jahren konnte mit der Lenkungsabgabe das Risiko um 40% reduziert werden, da die meisten PSM mit höherem Risiko durch PSM mit tieferem Risiko ersetzt wurden. Auch in Nor- wegen hat der PSM-Einsatz abgenommen und es werden vermehrt PSM mit höherem Risiko durch PSM mit geringerem Risiko ersetzt. Zudem müsste eine allfällige Lenkungsabgabe staatsquotenneutral rückverteilt werden. Die Einnahmen, die aus dem Landwirtschaftssektor generiert werden, sollen den landwirtschaftli- chen Betrieben gemäss der Standardarbeitskraft SAK zurückvergütet werden. Mit einer Kop- pelung an die SAK wird berücksichtigt, dass die arbeitsintensiveren Betriebe typischerweise auch mehr produzieren und deshalb potenziell mehr PSM einsetzen. Die Einnahmen aus dem Verkauf von PSM für den nichtlandwirtschaftlichen Gebrauch soll an die Allgemeinheit zurück- verteilt werden. Die Lenkungsabgabe darf nicht dazu verwendet werden, das Budget des Bundes im Allgemeinen und im Speziellen im Bereich der Landwirtschaft zu erhöhen.
--	--	---



Schweizerischer
Gemeindeverband

Association des
Communes Suisses

Associazione dei
Comuni Svizzeri

Associaziun da las
Vischnancas Svizras

Président
Monsieur Christian Levrat
Commission de l'économie et des
redevances
CH-3003 Berne

Berne, le 15 mai 2020

Prise de position Association des Communes Suisses

Initiative parlementaire « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Monsieur le Président,

Vous nous avez soumis l'initiative parlementaire « Réduire le risque de l'utilisation des pesticides » pour consultation dans votre courrier du 10 février 2020. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

L'ACS soutient cette initiative parlementaire et son but de réduction de 50% d'ici à 2027 (valeur de référence 2012-2015) des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires auxquels sont exposés les eaux de surface, les habitats proches de l'état naturel et les eaux souterraines utilisées comme eau potable (proposition majoritaire de la Commission de l'économie et des redevances). La nécessité de légiférer est claire et permet une alternative souhaitable aux deux initiatives populaires actuellement pendantes. La codification de normes contraignantes dans une loi et la fixation de valeurs limites par ordonnance est une solution de la CER que nous estimons mesurée et pertinente.

L'inquiétude de la CER face aux analyses de la qualité de l'eau et le devoir de disposer, à l'avenir également, d'une eau potable de qualité et en quantité suffisante est partagée



par les communes. Il s'agit en effet d'une préoccupation centrale des communes, tenues d'assurer un approvisionnement permanent en eau potable d'une qualité irréprochable, d'une pression et quantité suffisantes. Les questions d'approvisionnement et de qualité de l'eau potable ont largement été discutées dans l'opinion publique dernièrement et font l'objet d'une attention médiatique régulière. Plusieurs études présentent du reste des dépassements fréquents de valeurs limites. Souvent, ces dépassements sont dus à des sols contaminés par des pesticides.

L'ACS soutient la volonté du Parlement de traiter de manière simultanée l'utilisation des pesticides par les privés, les pouvoirs publics et l'agriculture. Dans ce sens, L'ACS salue que la Commission souhaite traiter les questions importantes de politique environnementale et de politique agricole (politique agricole 22+) de manière coordonnée. L'augmentation graduelle des restrictions préconisée par le nouvel art. 6b al. 6 de la Loi sur l'agriculture et l'encadrement strict de l'utilisation des pesticides conduira inévitablement à des investissements significatifs en vue de renouveler les infrastructures communales de traitement et d'acheminement d'eau. Cette conséquence financière à charge des communes est absente du projet actuel.

En conséquence, l'ACS souhaite que la Confédération intègre dans ses travaux ces conséquences financières pour les communes et en partage ainsi la charge. L'ACS déplore cette lacune au vu des coûts colossaux auxquels devront faire face les communes pour répondre à ces nouvelles exigences. L'ACS demande donc qu'une solution de financement soit comprise dans ce projet et que la possibilité d'une mise en place d'un fonds d'assainissement sur le modèle du pollueur-payeur soit examiné. Cela permettra également de renforcer la notion du pollueur-payeur, qui n'est actuellement présente que de manière marginale dans le projet, alors qu'il s'agit pourtant d'un des principes cardinaux de la protection de l'environnement.

Nous vous remercions de prendre en compte notre position dans la suite de vos travaux et vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre considération distinguée.



Schweizerischer
Gemeindeverband

Association des
Communes Suisses

Associazione dei
Comuni Svizzeri

Associaziun da las
Vischnancas Svizras

Association des Communes Suisses

Président

Directeur

Hannes Germann
Conseiller aux Etats

Christoph Niederberger

Annexe : questionnaire

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association des Communes Suisses
Adresse / Indirizzo	Association des Communes Suisses Case postale, Laupenstrasse 35, CH-3001 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 15 mai 2020/ Hannes Germann, Conseiller aux Etats ; Christoph Niederberger, Directeur  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Madame, Monsieur,

Vous nous avez soumis l'initiative parlementaire « Réduire le risque de l'utilisation des pesticides » pour consultation dans votre courrier du 10 février 2020. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

L'ACS soutient cette initiative parlementaire et son but de réduction de 50% d'ici à 2027 (valeur de référence 2012-2015) des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires auxquels sont exposés les eaux de surface, les habitats proches de l'état naturel et les eaux souterraines utilisées comme eau potable (proposition majoritaire de la Commission de l'économie et des redevances). La nécessité de légiférer est claire et permet une alternative souhaitable aux deux initiatives populaires actuellement pendantes. La codification de normes contraignantes dans une loi et la fixation de valeurs limites par ordonnance est une solution de la CER que nous estimons mesurée et pertinente.

L'inquiétude de la CER face aux analyses de la qualité de l'eau et le devoir de disposer, à l'avenir également, d'une eau potable de qualité et en quantité suffisante est partagée par les communes. Il s'agit en effet d'une préoccupation centrale des communes, tenues d'assurer un approvisionnement permanent en eau potable d'une qualité irréprochable, d'une pression et quantité suffisantes. Les questions d'approvisionnement et de qualité de l'eau potable ont largement été discutées dans l'opinion publique dernièrement et font l'objet d'une attention médiatique régulière. Plusieurs études présentent du reste des dépassements fréquents de valeurs limites. Souvent, ces dépassements sont dus à des sols contaminés par des pesticides. L'ACS soutient la volonté du Parlement de traiter de manière simultanée l'utilisation des pesticides par les privés, les pouvoirs publics et l'agriculture. Dans ce sens, L'ACS salue que la Commission souhaite traiter les questions importantes de politique environnementale et de politique agricole (politique agricole 22+) de manière coordonnée. L'augmentation graduelle des restrictions préconisée par le nouvel art. 6b al. 6 de la Loi sur l'agriculture et l'encadrement strict de l'utilisation des pesticides conduira inévitablement à des investissements significatifs en vue de renouveler les infrastructures communales de traitement et d'acheminement d'eau. Cette conséquence financière à charge des communes est absente du projet actuel. En conséquence, l'ACS souhaite que la Confédération intègre dans ses travaux ces conséquences financières pour les communes et en partage ainsi la charge. L'ACS déplore cette lacune au vu des coûts colossaux auxquels devront faire face les communes pour répondre à ces nouvelles exigences. L'ACS demande donc qu'une solution de financement soit comprise dans ce projet et que la possibilité d'une mise en place d'un fonds d'assainissement sur le modèle du pollueur-payeur soit examiné. Cela permettra également de renforcer la notion du pollueur-payeur, qui n'est actuellement présente que de manière marginale dans le projet, alors qu'il s'agit pourtant d'un des principes cardinaux de la protection de l'environnement.

Nous vous remercions de prendre en compte notre position dans la suite de vos travaux et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Loi du 15 décembre 2000 sur les produits chimiques		L'ACS soutient la mise en place d'une base légale pour le traitement des données.
Art. 11 b, Loi du 15 décembre 2000 sur les produits chimiques		L'ACS soutient la mise en place d'un système d'information pour le recensement de l'utilisation des produits biocides.
Art. 25a, Loi du 15 décembre 2000 sur les produits chimiques	Lettre d) un fonds d'assainissement	L'ACS soutient le principe de réduction des risques mais souhaite que la question du financement soit réglée en amont. La solution d'un fonds d'assainissement permettrait d'intégrer la notion de pollueur-payeur dans la Loi sur les produits chimiques tout en permettant aux communes de faire face aux risques financiers qui découlent d'un durcissement de la législation en matière d'eau potable (valeurs limites).
Art. 6b, al.1, Loi sur 29 avril 1998 sur l'agriculture		L'ACS soutient l'avis majoritaire, soit la cible de 50%.
Art. 6b, al.4, Loi sur 29 avril 1998 sur l'agriculture	Interprofessions	Problématique de l'interprofession L'art. 6b, al.4 oblige les interprofessions à prendre des mesures pour réduire, dans les proportions fixées, les risques pour les eaux superficielles et les habitats proches de l'état naturel ainsi que les charges de métabolites dans les eaux souterraines. Cet alinéa s'adresse à différentes branches dont l'ACS et l'UVS. Cette proposition n'est pas adaptée. Les Associations communales (ACS et UVS) s'opposent à cet alinéa car l'application de produits phytosanitaires dans le domaine public est interdite au niveau national depuis 2001.

Bundesamt für Landwirtschaft
BLW
3003 Bern

Per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 15. Mai 2020 sgv-Ho/ad

Vernehmlassungsantwort
Vorentwurf zur Pa.lv.19.475 Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der WAK-Ständerat für ein Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, aber auch von Bioziden. Gemäss dieser Parlamentarischen Initiative soll ein Absenkpfad mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden gesetzlich verankert werden, unter anderem um eine hohe Trinkwasserqualität und die Biodiversität sicherzustellen.

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Einige unserer Mitglieder, so sciencesindustries, Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Science, der Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF sowie SWISSCOFEL, der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels, haben Ihnen direkt geantwortet. Wir unterstützen diese Stellungnahmen und bitten Sie, diese Bemerkungen und Anträge in Ihrem definitiven Entwurf zu berücksichtigen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv ist grundsätzlich mit dem Vorschlag der WAK-Ständerat zur Festlegung eines verbindlichen Absenkpfares für Pflanzenschutzmittel und Biozide einverstanden. Damit kann den beiden zur Abstimmung anstehenden Volksinitiativen für sauberes Trinkwasser bzw. für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide, die weit über das Ziel hinausschiessen, der Wind aus den Segeln genommen werden.

Für Details verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedorganisationen. Besonders wichtig erscheint es uns, eine Lösung zu finden, die nicht zu einer weiteren Belastung der Wirtschaft mit administrativen Auflagen und komplizierten Verfahren führt. So lehnen wir die Ausdehnung des Verbandsbeschwerderechts bei Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel ab. Zudem sind – insbesondere als Folge und im Nachgang zur Coronakrise – bei der Ausarbeitung der konkreten

Gesetzesvorlage die sozialen und vor allem ökonomischen Aspekte ebenso stark zu gewichten wie jene der Ökologie.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Stv. Direktor

Von: [Ramseyer Niklaus](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme SBV Pa.Iv. 19.475
Datum: Donnerstag, 30. April 2020 09:03:26
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image006.png](#)
[image007.png](#)
[image008.png](#)
[200430_SBV_Stellungnahme_Pa.Iv.19.475_d.docx](#)
[200430_SBV_Stellungnahme_Pa.Iv.19.475_d.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die offizielle Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes zur Parlamentarischen Initiative 19.475. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Niklaus Ramseyer

Beschreibung: sbv-usp_de_RGB



Niklaus Ramseyer

Schweizer Bauernverband | Pflanzenbau

Belpstrasse 26 | 3007 Bern

Tel. Hauptsitz +41 (0)56 462 51 11 | Tel. direkt +41 (0)56 462 50 13

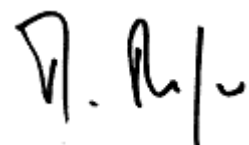
niklaus.ramseyer@sbv-usp.ch | www.sbv-usp.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV), Departement Produktion Märkte und Ökologie (DPMÖ) Definitive Stellungnahme vom 30. April 2020
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.04.2020   Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Danke, dass unsere Anliegen aufgenommen und berücksichtigt werden.

Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

1. **Der SBV unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative.**
2. **Die Ernährungssicherheit darf aber dabei nicht beeinträchtigt werden.**
3. **Der SBV erwartet, dass die Parlamentarische Initiative sämtliche Anwender von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln erfasst**, nebst der Landwirtschaft namentlich den Gartenbau, den Forst, die öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste usw.), die Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.), alle gewerblichen Anwender (Industrie, Bauwirtschaft usw.), sämtliche Privaten und alle Übrigen.
4. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). **Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.**
5. **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
6. **Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfe nicht in Verkehr gebracht werden.** Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend auszusetzen.
7. **Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen** (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise Prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide «verbraucht» werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
8. **Der SBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027.** Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der SBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
9. **Biodiversitätsförderflächen müssen zwingend als Landwirtschaftliche Flächen definiert sein.**
10. **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht des SBV eindeutig in der Verantwortung des Bundes. **Eine Mitarbeit der Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen begrüsst der SBV.**
11. **Der SBV begrüsst die Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Zentral für den SBV ist:
 - a. Die Erfassung an der Verkaufsfront darf zu keinem Mehraufwand für die beruflichen Anwender führen. **Sie muss zudem generell, d.h. auch für die privaten Anwender, eingeführt werden.** Nur so kann die nötige Transparenz geschaffen werden um geeignete Massnahmen festzulegen.

- b. Für die Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden **muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen.** Als Gegenleistung im Sinne der administrativen Vereinfachung verlangt der SBV, **dass der PSM-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden muss. Folglich muss der Feldkalender zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden.** Die Daten liegen der Kontrollbehörde nun elektronisch vor und sind jederzeit einsehbar.
12. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn **praxistaugliche Alternativen** (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) **breit zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.**
13. Sowohl durch den Absenkpfad bei Pflanzenschutzmittel wie auch durch einen Absenkpfad bei Bioziden entstehen in der Landwirtschaft **Zielkonflikte** bei der Erreichung anderer Ziele (Bsp. Bodenschutz, Klimaschutz und Energieverbrauch oder die Verbesserung der Tiergesundheit). Zielkonflikte müssen bei der Ausarbeitung des Absenkpfares für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft soll nach wie vor auf allen Ebenen im Zentrum stehen.

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Der SBV begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Der SBV erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Nur so ist eine Kontrolle und Überwachung möglich. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Zudem ist der SBV der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, oder gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Der SBV begrüsst diese Änderung. Jedoch soll auch die Anwendung von Bioziden bei Privaten erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im	Der SBV begrüsst diese Änderung

	Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwendern zu sprechen.
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert	Der SBV begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet der SBV jedoch als zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten zudem auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Der SBV fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Dazu fordert der SBV die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide. Personen, die

	und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen. Die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel berechtigt zur Anwendung von Bioziden.	über die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von Bioziden berechtigt sein.
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Der SBV erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, si-

	mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	cherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide. Dieser Punkt ist im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Der SBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel. Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbauggebiet wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität der BFF im intensiven Ackerbauggebiet zu erreichen – wäre hinfällig.
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens-Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zannetti Roberto) 1	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der SBV ab. Aus Sicht SBV müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Dabei sollen Menge, Exposition und Toxizität eines Wirkstoffes berücksichtigt werden. In einem zweiten

	... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der SBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar, wissenschaftlich breit abgestützt und von der Praxis akzeptiert sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der Bund erarbeitet zusammen mit den Branchen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Er führt eine Wirkungskontrolle durch. Über Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert der Bund regelmässig die	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird vom SBV abgelehnt: • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls fürs gewisse Laubes (durch das Ausschliessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurde über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen) sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide.

	Branchen. Die öffentliche Kommunikation wird vom Bund sichergestellt. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Umsetzung der Massnahmen.	- Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. - Der SBV erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. Welche Branche, bzw. welches Branchenmitglied, bei der Umsetzung miteinbezogen wird, muss klar nachvollziehbar sein. Zudem ist die Branche nicht mit einem Dachverband, wie der Schweizer Bauernverband, gleichzusetzen. Eine Branche umfasst vom Produzent bis zum Konsument alle Teilnehmer einer Wertschöpfungskette. - Die Zusammenarbeit mit den Branchen bei der Ausgestaltung der Massnahmen muss zwingend verbessert werden. Vorschläge und Rückmeldungen von Produzentenorganisationen und Branchen für eine praxistaugliche Umsetzung müssen berücksichtigt werden
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu streichen. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist dauert es in der Regel ein bis 2 Jahre. Die AP22plus fördert den Verzicht auf PSM nochmals deutlich. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Der SBV unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in

	Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. Der SBV ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen.
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: • Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender . Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Der SBV begrüsst diese Änderung. Unter «gewerblich» versteht der SBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der	Der SBV begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass: 1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen 2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen 3. Das Informationssystem zur Erfassung die Landwirte zukünftig auf Einschränkungen und spezielle Vorschriften bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels hinweist

	Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	Wir erwarten, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Zudem müssen die kantonalen Pflanzenschutzfachstellen und Berater in der Lage sein die Landwirte bei der Erfassung der Daten zu unterstützen. Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.
--	--	---

Ständerat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 15. Mai 2020

**Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens 19.475 Pa.lv. WAK-SR:
Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SGB bedankt sich, an der vorliegenden Vernehmlassung teilnehmen zu können.

Der SGB begrüsst den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide, stellt aber gleichzeitig fest, dass leider explizite Regeln für den Arbeitsplatz bzw. die Arbeitswelt fehlen. Wir bitten, den Gesetzesentwurf allgemein so anzupassen, dass überall dort, wo es sich eignet, die Aspekte des Schutzes der Arbeitnehmenden vor Bioziden einfließen. Bei dieser Gelegenheit wäre es insbesondere angezeigt, dass die Arbeitnehmenden der Landwirtschaft dem integralen Schutz des Arbeitsgesetzes unterstellt werden.

Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 70% bis 2035 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 gemäss dem Minderheitsantrag Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto und Thorens. Darüber hinaus soll ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 hinzugefügt werden.

Der Absenkpfad gibt der Branche die nötige Einzelfallgerechtigkeit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist aber zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpades. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln.

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind qualifizierbar.

Viele Arbeitnehmende, besonders in der Landwirtschaft und der Garten-Branche, kommen in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Häufig werden diesen Arbeitnehmenden keine (genügende) persönliche Schutzausrüstung (PSA) vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt oder es fehlen Informationen zur Toxizität der verwendeten Biozide. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen. Das ist für Arbeitnehmende fatal.

Besonders das Thema Pestizide hat bei vielen betroffenen Arbeitnehmenden grosse Verunsicherung verursacht. Das liegt u.a. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung über den Kauf und die Anwendung bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «BlackBox» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehören auch ein Monitoring und Informationspflichten des Arbeitgebers bei Pflanzenschutzmittelgebrauch, welche in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden sind. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wir sind deshalb der Meinung, dass nicht nur die Verkaufszahlen abnehmen müssen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen müssen.

Sie finden die detaillierten Vorschläge im beigefügten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en œuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Siehe Begleitbrief.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen. Der Schutz der Arbeitnehmenden ist explizit zu erwähnen und zu verankern.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüssen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforder- lich ist, legt er eine Bewilligungs- pflicht fest. Ersetzen mit: Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest. Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: Er regelt den Erwerb der berufli- chen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Quali- tätsentwicklung der Weiterbil- dungen.	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Es sind spezifische Bestrebungen zur Sammlung und Reduktion von Risiken des Einsatzes am Arbeitsplatz zu machen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikator/en, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d.h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikator/en, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015 als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Hier soll spezifisch auf die Situation der Arbeitnehmenden hingewiesen werden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau, aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern. Ebenso ist die Branchenorganisation Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Landwirtschaft Agriss https://www.bul.ch/Home.htm ? unter diesem Artikel zu subsumieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür ein geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die Arbeitnehmende, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutz-Einsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Mehraufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen, S. 20 ff	Der Risikoindikator soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen. Insbesondere Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestiziden und jene Experten,	Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synopse, wie sie kürzlich von der Agroscope-Mitarbeiterin Laura de Baan veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GSchV und bezieht sich allein auf das Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die in die GSchV aufgenommenen numerischen Anforderungen für Oberflächengewässer berechnet haben.	Es muss vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger verringert wurde. Daher muss die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Wirksamkeitsprüfung der Risikominderungsmaßnahmen, bevor sie als Expositionsreduktion in den Indikator einfließen.	Für viele der Risikominderungsmaßnahmen fehlen die belastbaren Studien, die zeigen, dass die Exposition tatsächlich im angenommenen Masse vermindert wird. Eine vorgängige Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen ist deshalb zwingend nötig.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Berücksichtigung von Drainage im Indikator und in der Zulassung	Die Drainage ist ein wichtiger Eintragsweg für Pflanzenschutzmittel in Gewässer. Dieser Einfluss wird aber weder in der Zulassung genügend berücksichtigt, noch existieren Massnahmen zur Expositionsreduktion durch Drainagen. Die Drainagen sollten im Indikator berücksichtigt werden. Weitere Forschung zu Drainagen als Eintragsweg wäre zu begrüssen, auch um sie im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigen zu können.

Von: [Droz Philippe](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stzellungnahme Absenkpfad der AGRIDEA
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 18:28:43
Anlagen: [Stellungnahme_Agridea_Absenkpfad_Def.docx](#)
[Prise_position_WAK_SR_Pestizide_Mai_2020.pdf](#)

Mesdames, Messieurs,

AGRIDEA vous remercie de nous avoir donné l'opportunité de nous prononcer sur le projet de mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475, réduire le risque de l'utilisation des pesticides.

En pièce jointe, la prise de position d'AGRIDEA sous format pdf et Word.

Veuillez agréer nos meilleures salutations.

Philippe Droz

Philippe Droz, chef de département

Production agricole et environnement

AGRIDEA, Jordils 1, CP 1080, CH-1001 Lausanne

philippe.droz@agridea.ch

+41 (0)21 619 44 33 direct

+41 (0)21 619 44 00 centrale, +41 (0)21 617 02 61 Fax

www.agridea.ch [Facebook](#) [LinkedIn](#) [YouTube](#)

[Facebook](#) [LinkedIn](#) [YouTube](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	AGRIDEA
Adresse / Indirizzo	Eschikon 28, 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05.2020 Philippe Droz, Chef de département 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die AGRIDEA bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur vorliegenden parlamentarischen Initiative "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Die AGRIDEA unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Vorschlag. Insbesondere begrüssen wir die vorgesehene Regulierung der Biozide. Der Umstand, dass über die Verwendung und Eintragswege von Bioziden grosse Unsicherheiten bestehen, erschwert die Diskussion und die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion der Risiken von PSM. Im vorliegenden Vorschlag sind die privaten Anwender von Bioziden nicht erwähnt. Sie sollten hier auch erfasst werden oder, wenn dies nicht umsetzbar ist, sollten die Produkte für die private Verwendung eingeschränkt werden analog der Regelung der PSM.

Wir unterstützen sowohl die Reduktionsziele der parlamentarischen Initiative als auch die erweiterten Reduktionsziele des Minderheits-Antrages.

Wir begrüssen grundsätzlich die Einbindung der Branchenorganisationen bei der Erreichung der Reduktionsziele. Die Branchenorganisationen haben eine hohe Fachkompetenz und eine gute Verbindung zur Praxis. Sie können eine wichtige Rolle übernehmen bei der Erarbeitung von Richtlinien für die Verwendung von PSM, wie es beispielsweise heute bereits der Fall ist beim Schweizerischen Obstverband bei der Erarbeitung der SAIO-Richtlinien.

Zu LwG, Art. 6b, Abs. 4, sind wir der Ansicht, dass die Durchsetzung der Massnahmen Sache der für die Umsetzung der Agrarpolitik verantwortliche Organe bei Bund und Kantonen bleiben muss. Der Nachweis der Wirksamkeit ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie erfolgt heute ausschliesslich durch kompetente und anerkannte Organisationen wie EAWAG, Agroscope oder kantonalen Labore. Damit diese Aufgabe effizient und zuverlässig wahrgenommen wird, sollen die Ressourcen und das nötige Fachwissen gebündelt werden. Für die Akzeptanz der Berichterstattung der Wirksamkeit der Massnahmen ist es zwingend notwendig, dass diese durch den Bund selbst oder durch eine neutrale, kompetente Organisation erfolgt.

Es ist uns bewusst, dass für die Erreichung der Reduktionsziele mehr Transparenz und eine bessere Erfassung des Einsatzes von PSM nötig sind. Bei der Ausgestaltung der Werkzeuge sollte aber darauf geachtet werden, dass der administrative Aufwand für die Betriebe nicht übermässig steigt. Aus Sicht der Benutzerfreundlichkeit, wäre es wünschenswert, wenn man die Anzahl an Dokumentationsarten nicht weiter ausbaut. Seit neustem werden die Kulturen für die jährliche ÖLN-Anmeldung im Agate/Agriportal parzellenscharf erfasst. Eine Verknüpfung mit diesem System zu einem „digitalen Feldkalender“ wäre wünschenswert. Die Daten sollen danach für die weitere Verwendung den Betrieben zur Verfügung gestellt werden.

Für die Erreichung der Reduktionsziele ist es nötig, dass alle involvierten Kreise zusammenarbeiten. Von den Landwirtinnen und Landwirten über die Branchenorganisationen, die Handels- und Verarbeitungsbetriebe, bis zu den Grossverteilern und den Konsumentinnen und Konsumenten. Damit die Anpassung der Produktionsmethoden gelingen kann, sind die Produzentinnen und Produzenten auf die nötige Unterstützung angewiesen. Alternative Pflanzenschutzmassnahmen müssen durch die Forschung erarbeitet, resistente Sorten müssen entwickelt werden, die Beratung muss die Praxis bei der Einführung der neuen Technologien unterstützen und der Mehrwert der umweltschonenden Produktionsmethoden muss den Konsumentinnen und Konsumenten vermittelt werden. Für alle diese Massnahmen sind durch den Bund die nötigen Mittel bereit zu stellen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ChemG, Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	AGRIDEA begrüsst den Umstand, dass die Verwendung von Biozidprodukten künftig besser reguliert und kontrolliert werden soll.
ChemG, Art. 11b, Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender.	Die privaten Anwender sollten hier auch erfasst werden oder die Produkte für die private Verwendung sollten eingeschränkt werden analog den PSM.
LwG, Art. 6b, Abs. 1		Die AGRIDEA unterstützt das Reduktionsziel.
LwG, Art. 6b, Abs. 1, Minderheits-Antrag		
LwG, Art. 6b, Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Die AGRIDEA unterstützt den Vorschlag, die Branchen für die Erreichung des Reduktionszieles in die Verantwortung zu nehmen. Die Branchen können eine wichtige Rolle haben bei der Erarbeitung von Richtlinien für die Verwendung von PSM, wie es beispielsweise der Fall ist beim Schweizerischen Obstverband bei der Erarbeitung der SAIO-Richtlinien. Die AGRIDEA ist aber der Meinung, dass die Durchsetzung der Massnahmen nur durch die zuständigen Organe bei Bund und Kanton erfolgen kann. Ebenfalls sollte die Berichterstattung über die Wirkung der Massnahmen durch den Bund oder durch eine unabhängige und qualifizierte Organisation erfolgen.
LwG, Art. 6b, Abs. 4, Minderheits-Antrag	<i>Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i>	Analog oben.
LwG, Art. 6b, Abs. 6,		Die AGRIDEA begrüsst diese Regelung. Für die Erreichung der Ziele ist eine Verbindlichkeit notwendig.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LwG, <i>Art. 164b</i> , Abs. 1.		Die AGRIDEA begrüsst diese Änderung.
LwG, <i>Art. 165^{bis}</i> , Abs. 1.		Die AGRIDEA begrüsst diese Änderung.
LwG, <i>Art. 165^{bis}</i> , Abs. 2.		Die AGRIDEA begrüsst diese Änderung. Bei der Umsetzung sollte aber darauf geachtet werden, dass der administrative Aufwand für die Betriebe nicht übermässig steigt. Die Angaben sollten nur einmal erfasst werden müssen und sollen danach für die weitere Verwendung zur Verfügung stehen.

Von: [Michael Saladin](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Jodok Guntern](#)
Betreff: Stellungnahme der akademien-schweiz zur Pa. IV Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 10:59:10
Anlagen: [Stellungnahme_a+_Risiko_Pestizide_reduzieren.docx](#)
[Stellungnahme_a+_Risiko_Pestizide_reduzieren.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Vorlage der parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung nehmen zu können.

Im Namen des Vorstands der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten, Marcel Tanner, finden Sie unsere Stellungnahme zu „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" beiliegend in deutscher Sprache. Sie wurde von Experten und Expertinnen aus dem Netzwerk der Akademien der Wissenschaften Schweiz unter dem Lead des Forums Biodiversität erarbeitet. Mehr zum Erarbeitungsprozess und zu den Mitwirkenden entnehmen Sie bitte der dritten Seite der Stellungnahme.

Für Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir der WAK und dem BLW gerne zur Verfügung. Sie können sich dabei direkt an Jodok Guntern (jodok.guntern@scnat.ch) wenden.

Freundliche Grüsse

Michael Saladin

--

Michael Saladin

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)
Haus der Akademien · Laupenstrasse 7 · Postfach · 3001 Bern · Schweiz
+41 31 306 93 07
scnat.ch · Twitter: @scnatCH

Arbeitstage: Mo - Fr

Portal: naturwissenschaften.ch
Newsletter SCNAT: scnat.ch/newsletter

Die SCNAT ist Mitglied der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse / Indirizzo	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. Mai 2020 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Marcel Tanner

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.** Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Akademien der Wissenschaften a+ bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der Parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Die Nachweise und das Ausmass von Pestiziden und Bioziden in Schweizer Oberflächengewässern (Gregorio et al. 2012; Wittmer et al. 2014; Langer et al. 2017; Spycher et al. 2019) und deren Sedimenten (Casado-Martinez & et al. 2019), Grundwasserleitern (Reinhardt et al. 2017; Kiefer et al. 2019), Böden (Chiaia-Hernandez et al. 2017; Humann-Guillemot et al. 2019a, sowie laufende unpublizierte Untersuchungen im Rahmen von NABO) und Organismen (Humann-Guillemot et al. 2019b) sowie der aktuelle Wissensstand zu ihren Risiken und negativen Auswirkungen auf verschiedenen biologischen Ebenen (Individuen, Populationen und Lebensgemeinschaften) (Köhler & Triebkorn 2013; Langer et al. 2017; Stamm et al. 2017) zeigen, dass die bisher ergriffenen Massnahmen zur Risikoreduktion nicht genügen.

Die Akademien der Wissenschaften begrünnen deshalb den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf um einen «Absenkpfad mit quantifizierten Reduktionszielen für die Risiken beim Einsatz von Pestiziden» gesetzlich zu verankern, empfehlen aber verschiedene Anpassungen. Insbesondere begrünnen wir auch, dass sowohl Pestizide als auch Biozide dabei berücksichtigt werden. Um einen kontinuierlichen Fortschritt zu erreichen bzw. die Risiken auch langfristig weiterhin möglichst zu reduzieren, betrachten wir es als sinnvoll ein Zwischenziel von 50%-Reduktion bis 2027 zu setzen sowie ein möglichst hohes weiteres Ziel für ca. 10 Jahre später. Gleichzeitig erachten wir es aber auch als wichtig, dass die Bereitschaft der Schweizer Bevölkerung gefördert wird, mehr für Nahrungsmittel, welche mit minimalem Pestizideinsatz produziert werden, zu bezahlen. Der Bund sollte deshalb neben anderen Massnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auch die Öffentlichkeit informieren, dass der Kauf von gesundem und umweltfreundlich hergestellten Lebensmitteln unter Umständen höhere Lebensmittelkosten verursachen, dafür aber Kosten für den Umweltschutz oder auch die Wasseraufbereitung vermindern kann.

Unabhängig von der Reduktion der Risiken erachten es die Akademien aber als zwingend, dass die numerischen Anforderungswerte der GSchV eingehalten werden müssen. In Gewässer bzw. deren Einzugsgebieten, wo dies nicht der Fall ist, müssen umgehend Massnahmen verordnet werden können bzw. ergriffen werden.

Eine Erreichung der Reduktionsziele und der Einhaltung der numerischen Anforderungswerte gemäss GSchV dient nicht nur dem Umweltschutz und der Biodiversität, sondern grundsätzlich auch der Landwirtschaft (Image, Innovation, Positionierung für Qualitätsprodukte, Sicherstellung der Erbringung von Ökosystemleistungen wie Bodenfruchtbarkeit, Wasserreinigung, Bestäubung, Biologische Schädlingsregulierung,...) und der Gesundheit der Bevölkerung.

Um diese Ziele zu erreichen, sind ein transparentes und umfassendes Monitoring wie mit ChemG Art. 11b und LWG Art. 165fbis potenziell möglich, zielorientierte und wirksame Massnahmen notwendig. Ebenso sind bereits jetzt Überlegungen, Massnahmen und deren Kommunikation wichtig, wie vorgegangen werden soll, wenn die Ziele nicht erreicht werden würden.

Detaillierte Bemerkungen zu den Kapiteln sowie Bemerkungen und Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln finden sich in den folgenden Tabellen. Konkrete Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln sind in den Formulierungen in Rot geschrieben.

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte ExpertInnen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden ExpertInnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere WissenschaftlerInnen und FachexpertInnen eingeladen. Federführend war das Forum Biodiversität der SCNAT. Die Beiträge der ExpertInnen wurden zu

einem ersten Entwurf der Stellungnahme verarbeitet. Dieser wurde nach Rückmeldung der ExpertInnen überarbeitet. Danach wurde die revidierte Version von der ExpertInnengruppe zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Personen haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Prof. Dr. Florian Altermatt, Universität Zürich/Eawag, Aquatische Ökologie, Präsident des Forums Biodiversität Schweiz
- Prof. Dr. Raphaël Arlettaz, Universität Bern, Conservation Biology, Mitglied des Forums Biodiversität Schweiz, SCNAT
- Prof. Dr. Edward Mitchell, Université de Neuchâtel, Laboratory of Soil Biodiversity, Mitglied des Forums Biodiversität Schweiz, SCNAT und Swiss Systematics Society (SSS)
- Prof. Dr. Marcel van der Heijden, Universität Zürich, Department of Evolutionary Biology and Environmental Studies / Agroscope, Mitglied des Forums Biodiversität Schweiz, SCNAT und Swiss Systematics Society (SSS)
- Prof. Dr. Bettina Schaefli, Universität Bern, Geographisches Institut, Hydrologie, Präsidentin der Schweizerischen hydrologischen Kommission

Zudem erfolgte im Rahmen der Erarbeitung der Stellungnahme ein Informations-Austausch mit der EAWAG.

Redaktion der Stellungnahme:

Jodok Guntern, wissenschaftlicher Mitarbeiter Forum Biodiversität SCNAT

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
ChemG Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Verbindung zum zentralen Informationssystem herzustellen: 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben-im Zentrale Informationssystem zu erfassen. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Bei Bioziden handelt es sich oft, um dieselben Wirkstoffe wie in Pestiziden oder um Wirkstoffe mit ebenfalls unerwünschten Auswirkungen auf Nichtzielorganismen, Gewässer- und Wasserqualität sowie Böden. Wir erachten es deshalb als sehr wichtig für die Risikoreduktion, dass das Inverkehrbringen und die Anwendung von Biozide ebenfalls erfasst werden. Zudem sollten nicht nur Informationen über die Wirkstoffe, sondern auch über allfällige Hilfsstoffe erfasst werden. Um allfällige wirkungsvolle Massnahmen festzulegen sowie um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen Inverkehrbringung und Anwendung im Zusammenhang betrachtet werden können. Die Daten zur Inverkehrbringung sollten deshalb ebenso wie die Anwendungsdaten im Zentralen Informationssystem erfasst werden. Es ist zu prüfen, ob die Erfassung der Inverkehrbringungs-Daten in Art.11a oder in Art. 11b erfolgen soll.
ChemG Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten Abs. 1	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, beantragen jedoch im Informationssystem auch Daten zur Inverkehrbringung zu integrieren. Titel: Zentrales Informationssystem zur Inverkehrbringung und Verwendung von Biozidprodukten	Ein zentrales Informationssystem ist zielführend als Basis für ein fundiertes Monitoring und für transparente Kommunikation. Für ein Monitoring und die Überprüfung der Zielerreichung ist es sehr wichtig mit dem Informationssystem detaillierte Daten zu erfassen und damit zur Verfügung zu haben. Mengangaben alleine genügen nicht (Möhring et al. 2019), es sind auch Angaben zur Toxizität notwendig.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Inverkehrbringung sowie Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender.	
ChemG Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten Abs. 2	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, siehe aber Antrag Art. 11b neuer Absatz	
ChemG Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten neuer Absatz	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, muss Daten über das Inverkehrbringen im Informationssystem erfassen.	Es ist zu prüfen, ob die Erfassung der Inverkehrbringungs-Daten in Art.11a oder in Art. 11b erfolgen soll.
ChemG Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten Abs. 3	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, empfehlen jedoch eine Ergänzung. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: ... e) Wer Biozidprodukte in Ver-	Zu e) scheint und noch nicht erwähnt, aber notwendig. Zu f) Die Akademien erachten es aus Transparenzgründen zudem als wichtig, dass Daten zum Einsatz von Bioziden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Daten müssen dafür im Informationssystem so aufbereitet werden, dass kein Bezug zu individuellen Bewirtschaftenden hergestellt werden kann. Die dafür geeignete, genaue Formulierung ist zu prüfen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kehr bringt, für Daten, die ihn o- der sie betreffen; f) die Öffentlichkeit, für Daten die keine Rückschlüsse auf indi- viduelle Bewirtschaftenden er- möglichen	
ChemG Art. 25a Vermin- derung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten Abs. 1	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Anpassung. 1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier Biodiversität und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer, und des Grundwassers und der Bö- den soll verbessert werden.	Der Begriff «Tier» ist fachlich zu eng gegriffen. Wir empfehlen deshalb von Biodiversität zu sprechen. Grundsätzlich wäre es auch wichtig die Risiken für Ökosystemleistungen zu erwähnen, da das Wohlergehen der Gesellschaft davon abhängt (IPBES 2019). Des Weiteren beantragen wir, dass die Qualität der Böden ebenfalls erwähnt wird, u.a. um die Kohärenz mit der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zu gewährleisten.
ChemG Art. 25a Vermin- derung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten Abs. 2	Die Akademien beantragen, dass in Übereinstimmung mit der GSchV sowohl Werte für die akuten als auch chronischen Ri- siken bestimmt werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobe- reiche b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken c) die Methode, mit der die Er- reichung der Werte berechnet wird.	Die Kohärenz in der Gesetzgebung ist in Buchstabe b) sicherzustellen. Ebenso soll bei Buchstabe b) Methoden gewählt werden, die kongruent sind mit den für die numerischen Anforderungen in der GSchV angewendeten Werte.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
LWG, Art 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Die Akademien beantragen grundsätzlich, dass unabhängig von der Reduktion der Risiken festgehalten werden soll, dass die Anforderungen der GSchV eingehalten werden müssen und wo nicht erreicht ab 2027 spezifische Massnahmen ergriffen werden müssen.	
LWG, Art 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Die Akademien unterstützen den Antrag der Minderheit, beantragen jedoch noch Anpassungen. 1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier Biodiversität und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer, und des Grundwassers und der Böden soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer, Böden und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre	Aus Sicht der Schutzgüter ist eine möglichst starke Reduktion der Risiken wünschenswert. Der Begriff «Tier» ist fachlich zu eng gefasst. Wir empfehlen deshalb von Biodiversität zu sprechen. Grundsätzlich wäre es zudem auch wichtig die Risiken für Ökosystemleistungen zu erwähnen, da das Wohlergehen der Gesellschaft davon abhängt (IPBES 2019). Wir erachten es als sehr wichtig, dass die Bodenfruchtbarkeit bzw. Qualität der Böden ebenfalls verbessert wird, da diese die Basis der landwirtschaftlichen Produktionskapazität darstellen. Zudem soll damit auch die Kohärenz mit der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) gewährleistet werden. In Übereinstimmung mit den numerischen Anforderungswerten der GSchV sollte sowohl das akute als auch das chronische Risiko (vgl. mit «andauernd» gekennzeichnete Werte in der GSchV) minimiert werden

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2012 bis 2015 vermindert werden. Die Akademien beantragen zudem dass für Oberflächengewässer und Grundwasserleiter, welche der Trinkwassergewinnung dienen, strengere langfristige Zielwerte formuliert werden.	
LWG, Art 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Die Akademien unterstützen den Antrag der Minderheit, beantragen jedoch Anpassungen: 2 Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem denen die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem diesen Indikatoren wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel sowie den verschiedenen Schutzgütern Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.	Fundierte wissenschaftliche Indikatoren sind unerlässlich, um den Fortschritt sowie die Zielerreichung beziehungsweise Wirkung von Massnahmen zu überprüfen, insbesondere wenn verschiedene Schutzgüter betroffen sind (siehe z.B. (de Baan 2020; Möhring et al. 2020) für Komplexität der Beurteilung). Dafür sind verschiedene Indikatoren notwendig, mit denen sowohl Aussagen zur Entwicklung der Toxizität als auch zur Exposition gemacht und mit denen verschiedene Schutzgüter beurteilt werden können. Grundsätzlich muss die Wirksamkeit von Massnahmen und tatsächliche Reduktionen der Toxizität und der Exposition nachgewiesen werden können. Für die Jahre 2012-2015 liegen gemäss unserem Wissen keine ausreichenden Daten vor wie sie für das Informationssystem notwendig sind (vgl. Art. 165bis: «sämtliche Anwendungen». Es ist eine Methode zu entwickeln, um einen zuverlässigen Vergleich des Referenzwertes (Jahre 2012-2015) mit den zukünftig erhobenen Daten zu ermöglichen. Zudem ist darauf zu achten, dass die Methoden möglichst kongruent sind mit denjenigen, welche für die Ermittlung der numerischen Anforderungswerte für Pflanzenschutzmittel in der GSchV verwendet werden.
LWG, Art 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Die Akademien begrüssen den Vorschlag, beantragen jedoch, dass weitere Risikobereiche festgelegt werden: Boden, An-	Bereits im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel sind weitere Risikobereiche thematisiert. Um die Kohärenz mit dem Aktionsplan zu gewährleisten sowie die Risikoreduktion umfassend anzugehen, empfehlen wir für diesen weiteren Risikobereiche ebenfalls Ziele zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 3	wenderInnen und NachfolgearbeiterInnen, KonsumentInnen	
LWG, Art 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Konkretisierung von «regelmässig»	Es ist nicht definiert mit welcher Häufigkeit Bericht erstattet werden soll. Hinsichtlich der Terminierung der Ziele (LWG Art. 6b Abs 1: 2027) sowie dem vorgeschlagenen Vorgehen, falls die Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden (LWG Art. 6b Abs. 6: 2 Jahre vor der Frist, was bedeutet, dass die letzten beigezogenen Informationen vermutlich von 2024 stammen) ist eine jährliche Berichterstattung ab 2021 wichtig für zuverlässige Ergebnisse.
LWG, Art 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Die Akademien begrüssen den Vorschlag, empfehlen aber eine Ergänzung mit weiteren Massnahmen	Eine Vorlaufzeit von zwei Jahren scheint uns aus heutiger Perspektive geeignet. Wir empfehlen weitere Massnahmen aufzuführen als nur den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe, da diese vermutlich meist auf einer eher kleinen Gesamtfläche zum Einsatz kommen.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Die Akademien begrüssen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Verbindung zum zentralen Informationssystem herzustellen: 1 Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden im Zentrale Informationssystem zu erfassen .	Wir erachten es als wichtig, dass nicht nur Informationen über die Wirkstoffe, sondern auch über allfällige Hilfsstoffe erfasst werden. Um allfällige wirkungsvolle Massnahmen festzulegen sowie um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen Inverkehrbringung und Anwendung im Zusammenhang betrachtet werden können. Es ist zu prüfen, ob die Erfassung der Inverkehrbringungs-Daten in Art. 164b oder in Art. 165fbis erfolgen soll. Siehe Anträge und Bemerkungen zu Art. 165fbis.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs.1	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, beantragen jedoch im Informationssystem auch Daten zur Inverkehrbringung zu integrieren. Titel: Zentrales Informationssystem zur Inverkehrbringung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Inverkehrbringung sowie Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender.	Ein zentrales Informationssystem ist zielführend als Basis für ein fundiertes Monitoring und für transparente Kommunikation. Ein Monitoring mit wissenschaftlich abgestützten Indikatoren ist unerlässlich, um die Zielerreichung zu überprüfen. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 164b.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, siehe aber Antrag Art. 165fbis neuer Absatz	
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss Daten über das Inverkehrbringen im Informationssystem erfassen.	Es ist zu prüfen, ob die Erfassung der Inverkehrbringungs-Daten in Art. 164b oder in Art. 165fbis erfolgen soll. Siehe Bemerkung zu Art. 164b.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln neuer Absatz		
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3 neuer Buchstabe	Die Akademien begrüßen den Vorschlag, empfehlen jedoch eine Ergänzung. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: ... e) Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, Daten, die ihn oder sie betreffen; f) die Öffentlichkeit, für Daten die keine Rückschlüsse auf individuelle Bewirtschaftenden ermöglichen	Zu e) scheint und noch nicht erwähnt, aber notwendig. Zu f) Die Akademien erachten es aus Transparenzgründen zudem als wichtig, dass Daten zum Einsatz von Bioziden auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Daten müssen dafür im Informationssystem so aufbereitet werden, dass kein Bezug zu individuellen Bewirtschaftenden hergestellt werden kann. Die dafür geeignete, genaue Formulierung ist zu prüfen.
Erläuternder Bericht		
	Die Akademien unterstützen die Bemerkungen der EAWAG zum Erläuternden Bericht.	

Literatur

- Casado-Martinez, M. C., and et al. 2019. Écotoxicité des Sédiments de Ruisseaux. *Aqua & Gas* **12**:62–71.
- Chiaia-Hernandez, A. C., A. Keller, D. Wächter, C. Steinlin, L. Camenzuli, J. Hollender, and M. Krauss. 2017. Long-Term Persistence of Pesticides and TPs in Archived Agricultural Soil Samples and Comparison with Pesticide Application. *Environmental Science and Technology*.
- de Baan, L. 2020. Sensitivity analysis of the aquatic pesticide fate models in SYNOPS and their parametrization for Switzerland. *Science of the Total Environment* **715**:136881. Elsevier B.V. Available from <https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2020.136881>.
- Gregorio, V., L. Büchi, O. Anneville, F. Rimet, A. Bouchez, and N. Chèvre. 2012. Risk of herbicide mixtures as a key parameter to explain phytoplankton fluctuation in a great lake: the case of Lake Geneva, Switzerland. *Ecotoxicology* **21**:2306–18.
- Humann-Guillemot, S., Ł. J. Binkowski, L. Jenni, G. Hilke, G. Glauser, and F. Helfenstein. 2019a. A nation-wide survey of neonicotinoid insecticides in agricultural land with implications for agri-environment schemes. *Journal of Applied Ecology* **56**:1502–1514.
- Humann-Guillemot, S., S. Clément, J. Desprat, Ł. J. Binkowski, G. Glauser, and F. Helfenstein. 2019b. A large-scale survey of house sparrows feathers reveals ubiquitous presence of neonicotinoids in farmlands. *Science of the Total Environment* **660**:1091–1097.
- IPBES. 2019. Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services – unedited advance version. Manuela Carneiro da Cunha, Georgina Mace, Harold Mooney (eds.). IPBES secretariat, Bonn, Germany.
- Kiefer, K., A. Müller, H. Singer, and J. Hollender. 2019. New relevant pesticide transformation products in groundwater detected using target and suspect screening for agricultural and urban micropollutants with LC-HRMS. *Water Research* **165**:1–20.
- Köhler, H. R., and R. Triebskorn. 2013. Wildlife ecotoxicology of pesticides: Can we track effects to the population level and beyond? *Science* **341**:759–765.
- Langer, M., M. Junghans, S. Simon, M. Koser, C. Baumgartner, and E. Vermeirssen. 2017. Hohe ökotoxikologische Risiken in Bächen. Nawa spez untersucht Bäche in Gebieten mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. *Aqua & Gas* **4**:58–68.
- Möhring, N., M. Bozzola, S. Hirsch, and R. Finger. 2020. Are pesticides risk decreasing? The relevance of pesticide indicator choice in empirical analysis. *Agricultural Economics* (United Kingdom).
- Möhring, N., S. Gaba, and R. Finger. 2019. Quantity based indicators fail to identify extreme pesticide risks. *Science of the Total Environment* **646**:503–523. Elsevier B.V. Available from <https://doi.org/10.1016/j.scitotenv.2018.07.287>.
- Reinhardt, M., R. Kozel, A. Hofacker, and C. Leu. 2017. Monitoring von PSM Rückständen im Grundwasser. *Aqua & Gas* **6**:78–89.
- Spycher, S., R. Teichler, E. Vonwyl, P. Longrée, C. Stamm, H. Singer, S. Daouk, T. Doppler, M. Junghans, and M. Kunz. 2019. Anhaltend hohe PSM-Belastung in Bächen. *Aqua & Gas*.
- Stamm, C. et al. 2017. Einfluss Von Mikroverunreinigungen. Lebensgemeinschaften in Fließgewässern - Ergebnisse aus dem Projekt EcolImpact. *Aqua & Gas* **6**:90–95.
- Wittmer, I., C. Moschet, J. Simovic, H. Singer, C. Stamm, J. Hollender, M. Junghans, and C. Leu. 2014. Über 100 Pestizide in Fließgewässern. *Aqua & Gas* **3**:32–43.

Von: [Nino Zubler](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Mathias Götti Limacher](#)
Betreff: Vernehmlassung pa. Iv. 19475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 10:45:15
Anlagen: [apisuisse_vernehmlassung-wak-s-19-475.pdf](#)
[apisuisse_vernehmlassung-wak-s-19-475.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei finden Sie die Stellungnahme von apisuisse zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren." Wir möchten uns dabei für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

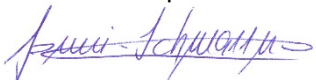
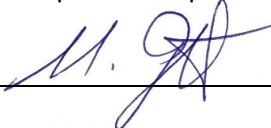
Freundliche Grüsse

Nino Zubler
apisuisse
Öffentlichkeitsarbeit und Politik
078 971 16 33

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque lors de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	apisuisse		
Adresse / Indirizzo	Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05.2020	Sonia Burri-Schmassmann, Präsidentin apisuisse 	Mathias Götti-Limacher Vizepräsident apisuisse 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Wild- und Honigbienen sind stark vom Einsatz von PSM betroffen, weshalb wir das konsequente Vorgehen der Kommission in puncto Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pestiziden begrüßen. Das neue Bundesgesetz nimmt Probleme in Angriff und ergreift Massnahmen zur Absenkung der Pestizidbelastung in naturnahen Gebieten sowie Gewässern. Ambitionierte Ziele erfordern jedoch auch energisches und entschlossenes Handeln. Die Absenkung um 50 % soll konsequent verfolgt werden, nicht damit das Gesetz als weiterer Papiertiger endet. Wir erinnern uns ungern an den integrierten Pflanzenschutz, der seit den 1970er Jahren bezüglich des Verlustes der Biomasse bei den Insekten sowie der Biodiversität allgemein in den letzten Jahrzehnten nicht unbedingt Wirkung gezeigt hat. Deshalb fordern wir, dass der Bund auch Ziele für nach 2027 anvisieren und eine Absenkung um 70% bis 2035 sowie um 90% bis 2040 anstreben sollte. Das überarbeitete Bundesgesetz muss langfristig konzipiert sein, weshalb der Absenkpfad durchaus bis ins Jahr 2040 geplant werden darf. Ein weitsichtiges Vorgehen ermöglicht es sinnvolle, auf Erfahrungswerten beruhende Massnahmen zur jeweiligen Etappenerreichung zu beschliessen.

Als zusätzliches Instrument erscheint eine Lenkungsabgabe auf chemische Pestizide hilfreich, um die alternative Schädlingbekämpfung zu fördern. Die eingezogenen Gelder können in Forschung und Entwicklung von kostengünstigen Alternativen investiert werden. Zudem ist unserer Ansicht nach der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Pflanzenschutzmittel aufzuheben. Dieser stellt in der heutigen Situation, wo die Absenkung der Pestizidbelastung zentral ist, einen unangebrachten ökonomischen Fehlanreiz dar.

Die neuen Regelungen für Biozidprodukte sind notwendig und sinnvoll. Gerade für Insekten spielt es meist keine Rolle, ob Biozide oder herkömmliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden, denn die mittelfristige Wirkung auf diese Organismen ist dieselbe. Ein kontrollierter Einsatz der Biozidprodukte ist deshalb ebenso wichtig wie bei den chemischen PSM. Das überarbeitete Chemikaliengesetz setzt hier richtigerweise den Hebel an.

Vor allem das zentrale Informationssystem ist eine bedeutende Neuerung: bei Unfällen mit Pestiziden dürfte das System für eine schnelle und eindeutige Aufklärung sorgen. Bisher können Urheber bei Bienenvergiftungen nur schwer ausfindig gemacht werden, da der Bewegungsradius der Bienen mehrere Kilometer beträgt und oft nicht klar wird, wo die Bienen mit dem für sie giftigen Wirkstoff in Kontakt gekommen sind. Wenn nun jeder Anwender den Gebrauch von PSM zentral erfassen muss, kann je nach Situation einfacher geklärt werden, wie es zu Vergiftungsfällen gekommen ist und der Verantwortliche kann eher zur Rechenschaft gezogen bzw. informiert werden, um zukünftige Unfälle zu vermeiden.

Ein weiterer Punkt der uns langfristig beschäftigt, ist der Vollzug bei der Marktkontrolle: Wie wird sichergestellt, dass für den Verkauf zugelassene Produkte nicht mit ausdrücklich verbotenen Chemikalien kontaminiert sind und unabsehbare Schäden anrichten? Wir möchten hier auf die Fälle von Bienenvergiftungen hinweisen, die durch eine Kontamination mit Fipronil verursacht wurden, dessen Rückstände sich in einem für Bienen unbedenklichen respektive mit SPe 8-Anwendungseinschränkung zu verwendenden PSM befanden. Im aktuellsten Fall von 2019 wurde das Mittel in China hergestellt und in der Schweiz durch eine indische Briefkastenfirma vertrieben. Solange die Qualität auf dem Markt nicht gesichert ist, nützt das beste Informationssystem nichts, denn solche Vorfälle sind vom Anwender respektive vom Händler weder beabsichtigt noch vermeidbar. Der Bund sollte eine rechtliche Grundlage zur Qualitätssicherung schaffen und auch dazu, wie Vertreiber und Hersteller von PSM bei Kontaminationen zur Rechenschaft gezogen werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung: Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und <i>vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes</i> und beachtet die Informationen der Herstellerin.	Der Artikel zur Sorgfaltspflicht sollte der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip gerecht werden und erhält durch diese Ergänzung ihr angemessenes Gewicht im Chemikalienrecht.
Art. 11a Offenlegungspflicht für BP	Wir unterstützen den Vorschlag	Das Inverkehrbringen sollte gleich wie bei herkömmlichen PSM gehandhabt werden.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von BP	Wir unterstützen den Vorschlag	Über die langfristige Auswirkung von BP ist noch zu wenig bekannt. Ein System, das Daten über den Verbrauch und die Anwendung dieser Chemikalien sammelt ist wünschenswert und sollte unser Wissen verbessern.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen: Art. 24, Abs. 1	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest. Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.	Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von BP Ergänzung zu Abs. 2	Wir unterstützen den Vorschlag Antrag 3: Ergänzung: b) Werte zur Verminderung der	Der übermässige Einsatz von Bioziden kann zu Verlusten bei Biomasse und Biodiversität führen. Wild- und Honigbienen werden auch durch BP geschädigt. Risikodefinitionen umfassen meist nur akute Risiken, weil über chronische Risiken noch wenig bekannt ist, obwohl es Hinweise gibt, dass letztere ebenfalls gravierende Auswirkungen auf Natur und Mensch haben. Bei Wildbienen und Honigbienen wurden chronische Folgen festgestellt, wie bspw. der Teilverlust des Orientierungsvermögens, ausgelöst durch den Kontakt Neonicotinoiden. Wir fordern deshalb die Berücksichtigung von akuten sowie chronischen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Antrag 6: Ergänzung des Artikels mit dem Instrument der Lenkungsabgabe	Die Erhebung einer Lenkungsabgabe auf chemische Produkte fördert den Gebrauch von alternativen Schädlingsbekämpfungsmethoden wirksam, was auch durch Studien belegt wird. Die gewonnenen Gelder sollen in die Forschung und Entwicklung von kostengünstigen Alternativen reinvestiert werden. Monetäre Anreize erweisen sich jeweils als einfaches aber effektives Mittel.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von PSM	Wir unterstützen den Vorschlag	Ein System, das Daten über den Verbrauch und die Anwendung dieser Chemikalien sammelt ist wünschenswert und wird unser Wissen über die mittel und langfristigen Auswirkungen des PSM-Einsatzes deutlich verbessern.

Von: [Brauch, Prof. Dr. Heinz-Jürgen](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [<wiget@swg-worben.ch>](mailto:wiget@swg-worben.ch) (wiget@swg-worben.ch)
Betreff: AWBR-Stellungnahme zum Vorentwurf pa. Iv. 19.475
Datum: Donnerstag, 7. Mai 2020 14:47:44
Anlagen: [AWBR Stellungnahme Absenkepfad Pestizide 19.475 vom 9.4.2020.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ Stellung beziehen zu können.

Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, unsere vorgeschlagenen Massnahmen für einen verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen zu berücksichtigen.

Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Roman Wiget (Co-Präsident AWBR)

Per Adresse: Wasserverbund Seeland AG, Hauptstrasse 12, 3252 Worben

AWBR - Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein
c/o TZW: DVGW-Technologiezentrum Wasser

–

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Brauch

Karlsruher Straße 84 / 76139 Karlsruhe / Germany

T +49 (0)721 9678-111/ F +49 (0)721 9678-103

awbr@tzw.de / www.awbr.org

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Sofern Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) Wasserverbund Seeland AG
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 12 CH-3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Roman Wiget Co-Präsident AWBR, 07.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto

forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wie die aktuelle grossflächige Chlorothalonil-Belastung des Schweizer Grund- und Trinkwassers mit rund einer Million betroffener KonsumentInnen zeigt, **wurden die pestizidbedingten Risiken in der Vergangenheit massiv unterschätzt**. Über Nahrungsmittel und das Trinkwasser nimmt die Bevölkerung ungewollt Pestizidrückstände auf, die möglicherweise oder nachgewiesenermassen gesundheitsgefährdend sind und laut Wissenschaft mit **Krankheitsbildern wie Krebs, Demenz und Parkinson** in Verbindung gebracht werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) ist ein internationaler Zusammenschluss von rund 60 Wasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet des Bodensees, der Aare und des Rheins. Ihre Mitgliedswerke versorgen in diesem Gebiet täglich mehr als 10 Mio. Menschen mit Trinkwasser. Die AWBR ist ein politisch und wirtschaftlich unabhängiger Interessenverband. Sie fördert grenzüberschreitend Massnahmen mit dem Ziel, die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und Grundwässern zu verbessern und Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung abzuwenden.

Die AWBR **begrüss**t die vorliegende Initiative mit dem Ziel, die Pestizidbelastungen einschließlich der gebildeten Metaboliten in der Umwelt deutlich zu senken, dadurch den **Schutz von Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu verbessern** und sicherzustellen, dass künftig uneingeschränkt qualitativ hochwertiges Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel zur Verfügung steht, welches ohne aufwändige Aufbereitung gewonnen werden kann.

Aus Sicht der AWBR sind die vorgeschlagenen Ansätze und zeitlichen Vorgaben in der PalV 19.475 ein wichtiger, positiver Schritt zum verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen vor Pestizidbelastungen. Die in der PalV 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, um die Trinkwasserressourcen nachhaltig zu schützen und die naturnahe Trinkwassergewinnung zu garantieren. **Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende Massnahmen zu ergänzen, die aktuell in der PalV 19.475 noch fehlen:**

- Erhebung einer **Lenkungsabgabe** auf Pestizidverkäufen zur Deckung der externen Kosten (Monitoring, Sanierungsmassnahmen, etc.)
- **Transparentes, partizipatives und mit Rückkoppelungen versehenes Zulassungsverfahren** für synthetische Pestizide
- **Verbot** von Pestiziden und anderer Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (**Persistenz**)
- **Verbot von synthetischen Pestiziden** und anderen kritischen Fremdstoffen **in Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen** von Trinkwasserfassungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte und deren Metaboliten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden und den z.B. in der Umwelt gebildeten Metaboliten kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und Gewässer haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Unter Abs. 3 ist sicherzustellen, dass auch Wasserversorgungen im Rahmen der Ausführung der geforderten der Selbstkontrolle Zugriff auf diese Informationen erhalten können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 3: Art. 25a Abs. 2 Bst. b Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden. Antrag 5: Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitenvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	auch das chronische Risiko umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 6:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpfad es kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können». Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165bis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 ^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung:	Antrag 10:	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfadens und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 12: Ergänzung des Absatzes mit der Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe	Immer wieder müssen Pestizide infolge «unerwarteter» Schäden, Belastungen oder Risiken vom Markt genommen werden. Um dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gerecht zu werden, sind die fehlende Transparenz des Pestizidzulassungsverfahrens sowie die fehlende Mitwirkung von Anspruchsgruppen und die fehlende Rückkoppelung mit Umwelt- und Gewässer-Monitoringdaten dringend zu korrigieren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 13: Ergänzung des Absatzes mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen	I. T. Cousins et al. (2019) belegen mit ihrer Studie «Why is high persistence alone a major cause of concern?», dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Wir fordern deshalb, dass Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. ihnen die Zulassung entzogen wird.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 14: Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen	Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutzzonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten. Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuströmbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutzzonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Biolandbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1 und 2		bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.

Von: [BARDET Loïc](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Brugger David](#); [MATTHEY Florence](#); [BAEHLER Claude](#); [BARDET Loïc](#); [Bassin Laurence](#); [Brand Frédéric](#); [Bruttin Fabienne](#); [Chambre fribourgeoise d"agriculture - Menetrey Frédéric](#); [CROPT Alexandra](#); [Daniel Geiser Prolait](#); [Darbellay Michel](#); [Dayer Gérald](#); [Egger Francis](#); [Emilie Beuret-Boillat](#); [Erard François](#); [Favre Marc](#); [Glauser Fritz](#); [Guyot Pierre-Ivan](#); [Hemmeler Maïga Valentina \(DT\)](#); [Huqueliit Yann](#); [Kräyenbühl Pascal](#); [Lachat Jean-Paul](#); [Leuenberger Bernard](#); [Monin François](#); [Nagel Fabrice](#); [Nicolas Pape](#); [Pidoux Jean-Luc](#); [Pidoux Martin](#); [Pierre-Yves Felley \(direction@agrivalais.ch\)](#); [Rosselet Stéphane](#); [THOMAS Luc](#); [Tombez Monique](#); [Tornay Laurent](#)
Betreff: Initiative parlementaire 19.475 : Prise de position d"AGORA
Datum: Montag, 11. Mai 2020 09:55:46
Anlagen: [image001.png](#)
[Initiative parlementaire CER-E.docx](#)
[Initiative parlementaire CER-E.pdf](#)

Bonjour,

Vous trouverez en annexe la prise de position d'AGORA concernant l'initiative parlementaire 19.475.

Meilleures salutations,

Loïc Bardet

fClkfaf8



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture (AGORA)
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 Case postale 1080 1001 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 11 mai 2020   Laurent Tornay, présidentLoïc Bardet, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA soutient le fait que l'objectif de réduction des risques ne s'applique pas uniquement aux produits phytosanitaires dans l'agriculture mais également aux autres produits, tels que les biocides, ainsi qu'aux autres utilisateurs. C'est pourquoi il nous semble incohérent de ne pas fixer des objectifs de réductions similaires dans la loi sur la protection contre les substances et les préparations dangereuses (LChim) que dans la loi sur l'agriculture (LAgr).

Par ailleurs, des objectifs de réductions chiffrés dans la loi doivent être adoptés non seulement pour l'agriculture mais également pour les autres utilisateurs. La réduction des risques liés à l'utilisation des différents produits concerne l'ensemble de la société et il n'est donc pas possible d'adopter des objectifs différents pour l'agriculture que pour le reste de la société. De même, cette réduction chiffrée doit être réaliste et réalisable. C'est pourquoi nous refusons la proposition de minorité visant une diminution des risques de 70% d'ici à 2035.

Enfin, nous estimons que les autorités, dont notamment la Confédération, doivent prendre leurs responsabilités et non pas se défaire sur les organisations professionnelles. En effet, ça n'est pas à ces dernières (*Branchenverband* ne se traduit d'ailleurs pas interprofession), dont la notion n'est pas clairement définie, de faire le "sale boulot". En revanche, même si la responsabilité se situe du côté des autorités, il est important que les organisations professionnelles soient intégrées à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475.

Parallèlement à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475, AGORA estime, en outre, qu'une réduction importante de l'utilisation des produits phytosanitaires et des biocides qui ne déboucherait pas sur une diminution importante de la sécurité de l'approvisionnement ne serait possible qu'avec le développement d'alternatives crédibles adaptées à la pratique (nouvelles variétés, méthodes culturales alternatives, utilisations d'auxiliaires, etc.). Ceci nécessite donc une augmentation des montants investis par la Confédération dans la recherche appliquée et la sélection variétale.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11b, al. 1, LChim	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits biocides par les utilisateurs professionnels, et commerciaux et privés.	Les objectifs de réductions doivent s'appliquer à tous, y compris aux privés.
Art. 11b, al. 2, LChim	Quiconque utilise des produits biocides à titre professionnel ou commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information.	Idem
Art. 11b, al. 3, let. c, LChim	les utilisateurs professionnels et commerciaux : pour les données qui les concernent;	Idem
Art. 25a, al. 1, LChim	Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 % d'ici 2027 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	A l'instar de ce qui est proposé dans la LAgr, un objectif chiffré doit être noté dans la LChim et non au niveau des ordonnances d'application.
Art. 25a, al. 2, LChim	En accord avec les organisations professionnelles, Le Conseil fédéral définit:	Les organisations professionnelles doivent être intégrées à la définition des objectifs et des mesures sans toutefois en supporter la responsabilité qui doit rester au niveau des autorités.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 2, let. b, LChim	les objectifs de réduction des risques,	L'objectif de 50 % étant défini à l'al. 1, cette phrase est inutile.
Art. 6b, LAgr	Refus des propositions de minorité	Voir remarques générales
Art. 6b, al. 2, LAgr	En accord avec les organisations professionnelles, Le Conseil fédéral définit la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs au sens de l'al. 1 est calculée.	Les organisations professionnelles doivent être intégrées à la définition des objectifs et des mesures sans toutefois en supporter la responsabilité qui doit rester au niveau des autorités.
Art. 6b, al. 3, LAgr	En accord avec les organisations professionnelles, Le Conseil fédéral peut définir des objectifs de réduction des risques pour d'autres domaines à risque.	Idem
Art. 6b, al. 4, LAgr	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises.	Idem
Art. 6b, al. 5, LAgr	Le Conseil fédéral peut désigner les interprofessions.	Idem
Art. 6b, al. 6, LAgr	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants.	Il est prématuré de prévoir déjà dans la loi les mesures à prendre en cas de non-respect des objectifs fixés et surtout de fixer leur entrée en vigueur avant l'échéance de 2027.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165 ^{bis} , al. 1, LAgr	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits phytosanitaires par les utilisateurs professionnels, et commerciaux et privés .	Les objectifs de réductions doivent s'appliquer à tous, y compris aux privés.
Art. 165 ^{bis} , al. 2, LAgr	Quiconque utilise des produits phytosanitaires à titre professionnel ou commercial doit enregistrer toutes les utilisations dans le système d'information.	Idem
Art. 165 ^{bis} , al. 3, let. c, LAgr	les utilisateurs professionnels et commerciaux : pour les données qui les concernent;	Idem

Von: [David Ruetschi](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Zaugg David PARL INT](#)
Betreff: Stellungnahme parl. Initiative
Datum: Sonntag, 17. Mai 2020 20:05:26
Anlagen: [Stellungnahme_pa.lv.19.475_D_.pdf](#)
[Stellungnahme_pa.lv.19.475_D_.docx](#)

Guten Tag

Im Anhang erhalten die Stellungnahme betreffend parlamentarische Initiative.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu diesem wichtigen Dossier Stellung

Mit freundlichen Grüssen

Avec nos meilleurs salutations

David Rüetschi

Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort – ASSAF-Suisse

Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor – SALS-Schweiz

c/o AGORA, CP 1080, Avenue des Jordils 5, 1001 Lausanne

Tel. +41 (0) 21/ 614 04 79 ; Mobile +41 (0) 79 677 82 12

www.sals-schweiz.ch - www.assaf-suisse.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort ASSAF
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 4 mai 2020   Hans Jörg RüegseggerDavid Rüetschi

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SALS bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung ihrer Anliegen. Auf folgende wichtige Punkte möchten wir hinweisen:

- 1.SALS unterstützt gemäss ihrer Vision Land- und Ernährungswirtschaft 2030 eine nachhaltige und qualitativ hochstehende Schweizer Produktion von Lebensmitteln. Sie befürwortet die Festlegung von Zielen bis 2027 gemäss Artikel 6b) LdwG.
- 2.Chemisch synthetische Verbindungen gibt es in vielen Produkten, welche auch ausserhalb der Land- und Ernährungswirtschaft Anwendung finden. Einige Beispiele: Farben, Treibstoffe, Plastik, Medikamente, etc. Der Bund sollte einen kohärenten Approach wählen für alle chemisch synthetischen Produkte und aufzeigen wie er eine Risikoreduktion von Rückständen aller synthetischer Verbindungen in der Natur und Umwelt bewerkstelligen will. Einen speziellen Fokus auf die Land- und Ernährungswirtschaft ist nicht einleuchtend.
3. Für nicht professionelle Anwender sollte der Erwerb und das Ausbringen von PSM und Bioziden generell verboten werden.
4. Einen unterschiedlichen Approach für Biozide und PSM macht keinen Sinn da beide Produktgruppen besondere Vorsichtsmassnahmen benötigen. Wenn für PSM eine Fachbewilligung notwendig ist, dann muss diese für Erwerb und Ausbringen von Bioziden ebenfalls erforderlich sein.
- 5.Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 6.Es ist zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die in der Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft zum Einsatz kommen in Zukunft noch für weitere Anwendungen zugelassen werden sollen. Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide verbraucht werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
- 7.SALS begrüsst die angestrebte Risikoreduktion. Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind.
- 8.Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfront und bei der Anwendung ist überflüssig, doppelspurig und führt zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwandes global über die ganze Branche gesehen. Eine korrekte Erfassung an der Verkaufsfront reicht um Anwender, Produkte und verkaufte Wirkstoffe zu identifizieren.
- 9.Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt. Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen begrüsst SALS.
- 10.Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn praxistaugliche Alternativen (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Abs 2 1	Biozide und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an nicht professionelle Anwender angegeben oder verkauft werden.	Viele Medikamente sind rezeptpflichtig und können auch nicht ohne weiteres verkauft werden. Das gleiche soll für Biozide und PSM gelten, auch hier braucht es das Notwendige Know-How.
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Doppelspurig mit der Erfassung beim Verkauf. Führt bloss zu grösserem administrativem Aufwand, welcher abgebaut werden soll. (Ziel der administrativen Vereinfachung in der Land- und Ernährungswirtschaft)
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Doppelspurig mit der Erfassung beim Verkauf. Führt bloss zu grösserem administrativem Aufwand, welcher abgebaut werden soll. (Ziel der administrativen Vereinfachung in der Land- und Ernährungswirtschaft)
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:	Doppelspurig mit der Erfassung beim Verkauf. Führt bloss zu grösserem administrativem Aufwand, welcher abgebaut werden soll. (Ziel der administrativen Vereinfachung in der Land- und Ernährungswirtschaft)

	a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für	Die vorgeschlagene Formulierung (... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) ist zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Für Biozide sollen auch klare Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG festgelegt werden. Es soll ein «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020 ausgearbeitet werden. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide.

	die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen.	
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Eine Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020 wird erwartet. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen. Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide. Dieser Punkt ist im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.

Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbaubereich wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität der BFF im intensiven Ackerbaubereich zu erreichen – wäre hinfällig.
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 4 ... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 wird abgelehnt.

	der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt, in Zusammenarbeit mit den Branchen , die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Es sind Indikatoren welche wissenschaftlich breit abgestützt sind zu erarbeiten.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt. Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen begrüsst SALS. Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen in den Prozess eingebunden werden und gemeinsam nach Lösungen suchen.
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die er-	Die Branchen sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.

	forderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. SALS unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim Inverkehrbringen von Bioziden erfolgt. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen:
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	• Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Weitere
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfront und bei der Anwendung ist überflüssig, doppel-spurig und führt zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwandes global über die ganze Branche gesehen. Eine korrekte Erfassung an der Verkaufsfront reicht um Anwender, Produkte und verkaufte Wirkstoffe zu identifizieren.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfront und bei der Anwendung ist überflüssig, doppel-spurig und führt zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwandes global über die ganze Branche gesehen. Eine korrekte Erfassung an der Verkaufsfront reicht um Anwender, Produkte und verkaufte Wirkstoffe zu identifizieren.
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im	Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfront und bei der Anwendung ist überflüssig, doppel-spurig und führt zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwandes global über die ganze Branche gesehen. Eine korrekte Erfassung an der Verkaufsfront reicht um Anwender,

	Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	Produkte und verkaufte Wirkstoffe zu identifizieren.
--	---	---

Von: [Acsi](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 08:37:46
Anlagen: [image003.jpg](#)
[2020-04_trajectoire_réduction_pesticides_FRC.docx](#)

Buongiorno,
in allegato la nostra risposta alla consultazione in oggetto.
Cordiali saluti.
Segretariato ACSI



Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

www.acsi.ch - [Facebook](#)

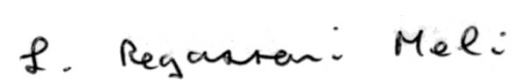
tel. 091 922 97 55 – tasto 2 - lunedì – venerdì 08.30/10.30

Se non sei socio, aderisci con un [clic](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana ACSI
Adresse / Indirizzo	Strada di Pregassona 33 6963 Pregassona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Pregassona, 15 maggio 2020 Laura Regazzoni Meli Segretaria generale 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative à l'avant-projet de la mise en œuvre de l'iv.pa. 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » et vous prie de trouver ses commentaires ci-après.

L'ACSI APPROUVE LA TRAJECTOIRE DE RÉDUCTION DES RISQUES LIÉES AUX PESTICIDES

Dans le but d'une réduction efficace des risques liés aux pesticides, l'ACSI approuve le projet soumis qui définit un objectif chiffré, en complément au plan d'action Produits phytosanitaires du Conseil fédéral. L'ACSI approuve également le fait d'inclure les biocides en plus de l'usage de pesticides en agriculture afin de réduire efficacement le risque pour l'eau souterraine et de surface en tenant compte de toutes les origines possibles. Diminuer de 50% d'ici 2027 les risques dans les eaux superficielles, les eaux souterraines et les habitats proches du naturel est un but réaliste et important. L'ACSI estime néanmoins qu'il ne faut pas s'arrêter au milieu du chemin et se joint à la minorité de la commission qui demande de continuer les efforts en inscrivant dans la loi une réduction de 70% d'ici 2035. Idéalement, il faudrait viser une réduction de 90% d'ici 2040.

Il est également important de prévoir comment agir en cas de non atteinte des objectifs. Les « Objectifs environnementaux pour l'agriculture » élaborés en 2008 par l'Office fédéral de l'agriculture et par celui de l'environnement n'ont pas été atteints. Néanmoins, les offices n'ont pas réagi avec vigueur. Le système en perd sa crédibilité. Les mesures prévues par le Conseil fédéral en cas de non-atteinte des objectifs de la nouvelle trajectoire de réduction de risque des pesticides doivent donc être efficaces et concrètes.

TENIR COMPTE DU PRODUIT ENTIER

L'ACSI soutient la création d'une base de données et d'un monitoring de l'utilisation des pesticides (PPH et biocides) comme proposé, car le système actuel basé sur les ventes des produits phytosanitaires n'est pas assez précis pour exprimer le risque éventuel ni pour évaluer l'efficacité des changements entrepris. L'ACSI demande toutefois d'enregistrer également le nom du produit, en plus de la substance active, afin de pouvoir réagir si les soupçons sur certains adjuvants sont avérés. En effet, beaucoup de produits phytosanitaires (herbicides, fongicides, insecticides) contiennent des substances actives et des adjuvants possiblement toxiques dont les effets à long terme sont controversés. Surtout, la multiplication de ces résidus dans notre alimentation pourrait avoir un «effet cocktail», c'est-à-dire voir leur toxicité augmenter une fois combinés. Ces effets étant peu connus, le principe de précaution doit pouvoir être appliqué

L'ACSI demande également de tenir également compte des métabolites jugés actuellement comme étant non pertinents. S'il s'agit de substances qui persistent pendant longtemps dans l'environnement, il est difficile de les retirer au moment où les recherches auront montré qu'en réalité il s'agit de métabolites pertinents.

HOMOLOGATION PLUS TRANSPARENTE

L'ACSI demande non seulement que l'utilisation des pesticides soit réduite au strict minimum, mais elle demande également la révision du processus d'homologation afin de garantir une plus grande transparence. Les résultats détaillés de toutes les analyses effectuées par les fabricants doivent être publiés afin de pouvoir être consultés par les scientifiques indépendants. Parallèlement, elle estime que l'effet cocktail des résidus de pesticides doit être mieux étudié et mieux intégré dans la législation, notamment en ce qui concerne les substances considérées comme des perturbateurs endocriniens.

LIMITER LES SUBSTANCES DISPONIBLES AUX UTILISATEURS NON FORMÉS

Une enquête de nos collègues de la FRC avait montré que les consignes d'usage des produits phytosanitaires arrivent rarement jusqu'à l'utilisateur non professionnel. Les vendeurs de ces produits ne sont pas assez formés et ils ne transmettent trop souvent pas à l'acheteur les limites d'usage ou les interdictions éventuelles. L'enquête FRC avait montré que la plupart des vendeurs conseillaient d'utiliser des produits à base de glyphosate pour désherber une terrasse, alors que cette pratique est totalement interdite en Suisse (<https://www.frc.ch/desherbage-de-terrasse-jardinerie-pietres-conseilleres/>). L'ACSI approuve donc la volonté de vouloir inclure l'usage non professionnel dans le monitoring et dans la trajectoire de réduction, mais elle demande également de responsabiliser les entreprises qui vendent des pesticides aux consommateurs. Par ailleurs, elle demande de revoir quelles substances doivent réellement être disponibles aux utilisateurs non formés. Une limitation aux substances autorisées en agriculture biologique serait une possibilité.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur les produits chimiques du 15 décembre 2000		
Art. 11a Obligation de communiquer concernant les produits biocides	L'ACSI soutient la proposition	L'ACSI soutient le fait de traiter les biocides de la même manière que les produits phytosanitaires. Pour les consommateurs, toutes les sources possibles de substances indésirables dans leur eau et dans leur environnement doivent être traitées de la même manière.
Art. 11b Système d'information centralisé relatif à l'utilisation de produits biocides	L'ACSI soutient la proposition	Une base de données concernant l'utilisation de biocides est un outil pertinent pour l'évaluation des changements entrepris et faisable grâce aux moyens informatiques modernes.
Art. 25a Réduction des risques liés à l'utilisation de produits biocides	L'ACSI soutient la proposition	L'ACSI se réjouit que le Conseil fédéral va prendre la responsabilité de définir les domaines à risque, les objectifs à atteindre et la mesure de la réussite. Il faudrait dans ce cadre également se demander comment faire en sorte que les consommateurs puissent trouver des solutions efficaces et moins toxiques.
Loi sur l'agriculture du 29 avril 1998		
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 1	...doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 % d'ici 2027 et de 70 % d'ici 2035, par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015, en visant une diminution supplémentaire d'ici 2040.	L'ACSI soutient la proposition de la minorité. La réduction de l'utilisation de pesticides est très importante pour les consommateurs qui sont très sensibles à la présence de résidus de pesticides dans leur eau et leur alimentation. Comme l'a montré l'étude de la Haute école de Lucerne, 83% de la population souhaite des aliments produits dans des conditions proches de la nature. Réduire le risque de 50% d'ici 2027 est bien, il faut toutefois dépasser cet objectif intermédiaire et viser une réduction plus importante sur le long terme. Une réduction de 70% d'ici 2035 comme proposé par la minorité semble réaliste. Idéalement, il faudrait même viser une réduction de 90% d'ici 2040.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 2	Le Conseil fédéral définit un indicateur au moyen duquel la réalisation des objectifs au sens de l'al. 1 est calculé. Cet indicateur tient compte de la toxicité des différents produits phytosanitaires et de leur utilisation. A cette fin, le Conseil fédéral élabore un système d'information adéquat.	L'ACSI soutient la proposition de la minorité. La création d'un ou de plusieurs indicateurs doit permettre d'évaluer la réduction de risque au fur et à mesure de la mise en œuvre des mesures mises en place. L'indicateur doit garantir aux consommateurs que les risques soient véritablement réduits en ce qui concerne leur eau, leurs aliments et leur environnement. L'application doit être harmonisée entre les cantons, car les consommateurs de tous les cantons doivent pouvoir bénéficier de ses effets.
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 3	L'ACSI soutient la proposition	L'ACSI soutient la proposition mais demande d'inclure rapidement d'autres objectifs de réduction de risque, notamment concernant les consommatrices/consommateurs, ainsi que le sol et l'air. La situation actuelle montre qu'il vaut mieux être proactif afin de pouvoir appliquer le principe de précaution au bon moment.
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 4	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font au moins tous les deux ans un rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises.	Les avancées doivent être communiquées au moins tous les deux ans au Conseil fédéral afin de pouvoir observer si la trajectoire prévue est bien engagée. Le mot « régulièrement » est trop vague.
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 5	L'ACSI soutient la proposition	Il est judicieux d'intégrer les interprofessions dans la réalisation de la trajectoire de réduction de risques. Toutefois il faut pouvoir évaluer au fur et à mesure s'il est plus efficace d'affiner des sous-groupes selon les risques, par exemple en séparant la viticulture des grandes cultures. Il faut également prévoir comment les interprofessions peuvent agir sur leurs membres. Pour cette raison, il serait utile que les détenteurs de labels (p.ex. IP Suisse, Bio suisse, labels du terroir) puissent faire partie des interprofessions désignées.
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 6	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment	L'ACSI soutient la proposition. ·

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants.	
Art. 164b Obligation de communiquer concernant les produits phytosanitaires	L'ACSI soutient la proposition	L'ACSI soutient cette proposition mais elle demande de ne pas se limiter aux chiffres de vente qui ne constituent qu'une partie des données nécessaires pour mesurer l'évaluation du risque.
Art. 165 ^{fbis} Système d'information centralisé relatif à l'utilisation de produits phytosanitaires Al. 1, 2 et 3	L'ACSI soutient la proposition	L'ACSI salue l'instauration d'un système centralisé pour toutes les applications commerciales et professionnelles. Un tel système rendra enfin l'usage des produits phytosanitaires plus transparent et permettra de ce fait de suivre l'efficacité de la trajectoire de réduction des risques. L'ACSI estime d'ailleurs que l'OFEV fait partie des services fédéraux concernés qui pourront accéder en ligne aux données enregistrées. La transparence supplémentaire augmentera la confiance des consommateurs dans les denrées et dans l'agriculture suisse.
Art. 165g Dispositions d'exécution	L'ACSI soutient la proposition	

Von: [Urs Gantner](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: jb.baechtiger@bioterra.ch
Betreff: Stellungnahmeentwurf Bioterra Absenkepfad Pestizide D
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 21:44:12
Anlagen: [Stellungnahmeentwurf Bioterra Absenkepfad Pestizide D.docx](#)
[Ökonomische Analyse des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, zentrale Aussagen \(20.03., 22.03.2017\).docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie unsere Stellungnahme sowie eine Unterlage zur Thematik Lenkungsabgaben.

Freundliche Grüsse

Bioterra

Urs Gantner

Elfenaustrasse 62

3074 Muri

079 321 85 72

031 951 82 06

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bioterra
Adresse / Indirizzo	Scheideggstrasse 73, 8038 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05. 2020 Urs Gantner 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Rückgang der Biodiversität ist vielfältig belegt und mittlerweile allgemein bekannt. Die wegen dem Pestizideinsatz fragliche Wasserqualität für Mensch und Tier wurde in den letzten Jahren immer wieder analysiert und auch in der Presse thematisiert.

Wir wissen zudem, dass unser Wissen bzgl. humantoxischen und ökotoxischen Effekten der PSM begrenzt ist. Dementsprechend ist das **Vorsorgeprinzip** sehr wichtig.

Die Wirkungen der Pestizide sind vielfältig. **Der Pestizideinsatz ist eine Schlüsselgrösse bzgl. Biodiversität und Wasserqualität.**

Die Landwirtschaft verursacht neben vielen positiven externen Effekten leider auch negative externe Effekte. Die positiven externen Effekte werden u.a. via das Direktzahlungssystem (grosszügig) abgegolten und mithin internalisiert. Bisher hat sich das Konglomerat «PSM-Produzenten, PSM-Verteiler, PSM-Anwender» erfolgreich gegen eine Internalisierung der negativen externen Effekte des Einsatzes von PSM gewehrt. Die gegenwärtige Lage ist sogar so, dass bei den Pestiziden ein reduzierter Mehrwertsteuersatz gilt! Die negativen externen Effekte des Einsatzes von PSM führen zur Kritik an der Landwirtschaft, was für einen Wirtschaftssektor, der äusserst stark von der öffentlichen Unterstützung abhängt, sehr bedenklich ist. **Es ist an der Zeit die negativen externen Effekte mittels Abgaben zu internalisieren.** Der einfachste Wirkungsmechanismus geht halt nach wie vor über den Geldbeutel.

Solche Abgaben sind insbesondere aus Sicht der Ökonomie gerechtfertigt, denn der freie Markt versagt in diesem Bereich – er berücksichtigt die negativen externen Effekte des Einsatzes von PSM nicht. Dank einer solchen Abgabe ändert sich die landwirtschaftliche Produktion: tieferer Einsatz von PSM, veränderte Inputs, teils andere Kulturen, grössere Attraktivität von naturnahen Produktionssystemen wie dem Biolandbau und dem Extensioanbau. Weiter entstehen wirtschaftliche Anreize Alternativen wie Robotik, etc. zu entwickeln. Mit den Abgaben können Schutzmassnahmen und Forschung zu alternativen Pflanzenschutzkonzepten finanziert werden. Andere Länder wie z.B. Dänemark haben damit gute Erfahrungen gemacht.

Wir gehen davon aus, dass die Preiselastizität der Nachfrage nach PSM oft unterschätzt wird. Denn die Auswirkungen von höheren sind wie oben angedeutet vielfältig. Die Besteuerungsansätze könnten bei Bedarf über die Jahre schrittweise erhöht werden. Der Widerstand gerade in der Landwirtschaft könnte gemildert werden, wenn die eingenommenen Steuern via Direktzahlungen und/oder Schutzmassnahmen wieder (teils) der Landwirtschaft zu Gute kämen und wenn als Folge der „Globalsteuerung“ via Preis-Kosten-Relationen andere agrarpolitische Massnahmen vereinfacht oder aufgegeben würden.

Wir bedauern sehr, dass in der Erarbeitung der Vorlage zur AP22+ die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM verworfen wurde. Denn ihre Vorteile sind evident. Wir verweisen diesbezüglich auf die beigeheftete Datei.

Wir beantragen im Chemikaliengesetz bzw. Landwirtschaftsgesetz die Grundlagen für dementsprechende Abgaben zu schaffen.

Wir begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Der Absenkpfad ist ein geeigneter Ansatz, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Nur ist eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 angezeigt.

Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. **Allerdings ist es äusserst anspruchsvoll die Risiken zu quantifizieren. Und es ist mutig, eine Risikoreduktion quantitativ festzulegen, ohne vorher die Messmethode entwickelt zu haben!** Weiter ist davon auszugehen, dass Messmethoden über die Jahre an Aussagekraft verlieren, weil sich die Betroffenen taktisch darauf einstellen. Das BLW hat genügend diesbezügliche Erfahrungen.

Wie viel einfacher wäre es die negativen externen Effekte zu reduzieren, indem gesetzliche, wirtschaftliche und kommunikative Massnahmen geschickt verbunden würden. Dies heisst, dass besonders heikle PSM zu verbieten sind, dass die anderen einer Abgabe zu unterstellen sind, differenziert nach dem Ausmass der negativen externen Effekte. Kommunikativ geht es um Fort- und Weiterbildung, Information und Beratung. Mittels eines Monitorings der Auswirkungen auf Boden, Wasser, Biodiversität, etc. könnten die Effekte erfasst werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über	Antrag 2: Anpassungen (rot):	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
persönliche und fachliche Voraussetzungen	Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 3 Art. 25a Abs. 2 Bst. b Ergänzung (rot): 2 Der Bundesrat bestimmt: b) Werte zur Verminderung der	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Als Gartenorganisation denken wir dabei vor allem an Privat- und Familiengärten.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>akuten und chronischen Risiken</i>	
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 1		Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Allerdings ist es äusserst anspruchsvoll die Risiken zu quantifizieren. Und es ist mutig, eine Risikoreduktion quantitativ festzulegen, ohne vorher die Messmethode entwickelt zu haben! Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Wir fordern eine Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027. Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als auch das chronische Risiko umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Der Bundesrat legt Indikatoren fest ... Aufnahme des Minderheitsantrages	Die Thematik ist komplex. Wir bezweifeln, ob es machbar ist, mit einem Indikator zu arbeiten. Deshalb schlagen wir den Plural vor. Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es Toxizitäts- und Expositionsdaten. Es muss erfasst werden was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informati-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		onssystemen zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem geeignet.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 5: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist wenig konkret. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 6: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.
Ergänzung: <i>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> <i>Abs. 6 a</i>	Antrag 7: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 8: Ergänzung des Absatzes mit	Wir fordern, dass der Bundesrat bei Bedarf (falls die anderen Massnahmen zu wenig greifen) eine auf der Toxizität basierende Lenkungsabgabe einführen kann. Wir verweisen auf unseren einführenden Kommentar.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 6b	dem Instrument der Lenkungs- abgabe als Kann-Formulierung.	
Art. 164b Offenlegungs- pflicht für Pflanzen- schutzmittel	Wir unterstützen den Vor- schlag.	
Art. 165fbis Zentrales In- formationssystem zur Verwendung von Pflan- zenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vor- schlag.	Allerdings darf dabei die Sicht auf die Auswirkungen nicht verloren gehen. Der Bund muss einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Nur sind solche Systeme grundsätzlich input-orientiert aber nicht output- bzw. wirkungsorientiert.

Ökonomische Analyse des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln – Zentrale Aussagen aus den Übungen mit den HAFL-Studenten¹

Erfahrungen aus anderen Ländern

- PSM beeinflussen Landwirte
- Differenzierte Abgaben sind effektiv
- Vor Einführung einer PSM-Abgabe Vorratskäufe
- Abgabe auf Ebene Industrie oder (Gross-)Handel zweckmässig
- Geringer administrativer Aufwand
- Relativ niedrige Transaktionskosten (SetUp-Kosten wie Forschung, Design, Konsensbildung, Inkraftsetzung, Evaluation; Implementierungskosten wie Abgabe erheben, Überwachung; Teilnehmerkosten für Landwirte und Firmen wie Formulare ausfüllen, Verpackungsbeschriftung, Berechnungen etc.)
- Rückvergütung der Einnahmen erhöht Akzeptanz bei Betroffenen, Rückvergütung mittels Anreizmechanismen (alternative Anbauverfahren, Düngerausbringmechanismen, etc.) führt zu Hebelwirkung
- Klare agrarpolitische Ziele in einem Abgabesystem nötig (z.B. Mengen- vs. Risikoreduktion)
- Preiselastizität der langfristigen Nachfrage nach PSM gemäss Metastudie -0.39 (Finger et al., S. 71), d.h. die Mengenänderung in % bezogen auf die Preisänderung in % beträgt -0.39). Der Median über alle Studien beträgt -0.28. Kurzfristig weniger preiselastisch als langfristig (Änderungen Produktionsprogramm, etc.). -> auf mittel- und langfristige Effekte einer Lenkungsabgabe auf PSM fokussieren.

PSM und Lenkungsabgabe in der CH

- Grosse Streuung der Produktionsweisen -> Potenzial für weniger toxische PSM und nicht-chem. PS-Strategien
- Kulturen mit hohem PSM-Einsatz werden ökonomisch stärker belastet durch eine Abgabe

Ausgestaltung einer Abgabe auf PSM

- Setzt klare Zielsetzungen voraus. Gewicht auf Risikoreduktion
- Differenzierte PSM-Abgabesysteme, risikoreiche Produkte stark besteuern -> Substitutionseffekte
- Erhebung der Abgabe auf Ebene Handel oder Industrie
- Nicht sehr hohe Preiselastizität der Nachfrage nach PSM -> Abgabe für risikoreiche Produkte hoch ansetzen
- Rückvergütung der Erlöse aus einer Abgabe -> tiefere Einkommenseinbussen für Landwirte, Hebelwirkungen nutzen
- Lenkungsabgabe nur als Bestandteil eines kohärenten Massnahmenpaketes

Implementierung von Lenkungsabgaben in der Schweiz

¹ Basierend auf der Studie: Robert Finger et al., Ökonomische Analyse des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, ETH, Oktober 2016

Institutionelle Rahmenbedingungen:

- Bund hat alleiniges Steuererhebungsrecht bei MWST und bei besonderen Verbrauchssteuern (Tabak-, Mineralölsteuer etc.) gem. Art. 131 BV. Für eine Abgabe auf PSM Art. 131 BV anpassen oder einen neuen Artikel einfügen. Rückfluss der Einnahmen durch einen speziellen Absatz regeln
- Für die Änderung des MWST hin zum Normalsatz voraussichtlich (von 2,5% auf 8%) Erlass der Bundesversammlung nötig (bei jährlichen Ausgaben von 130 Mio. CHF für „Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel Mehreinnahmen von 7 Mio. CHF bei einer stabilen Nachfrage nach PSM).

Optimale Abgabenhöhe:

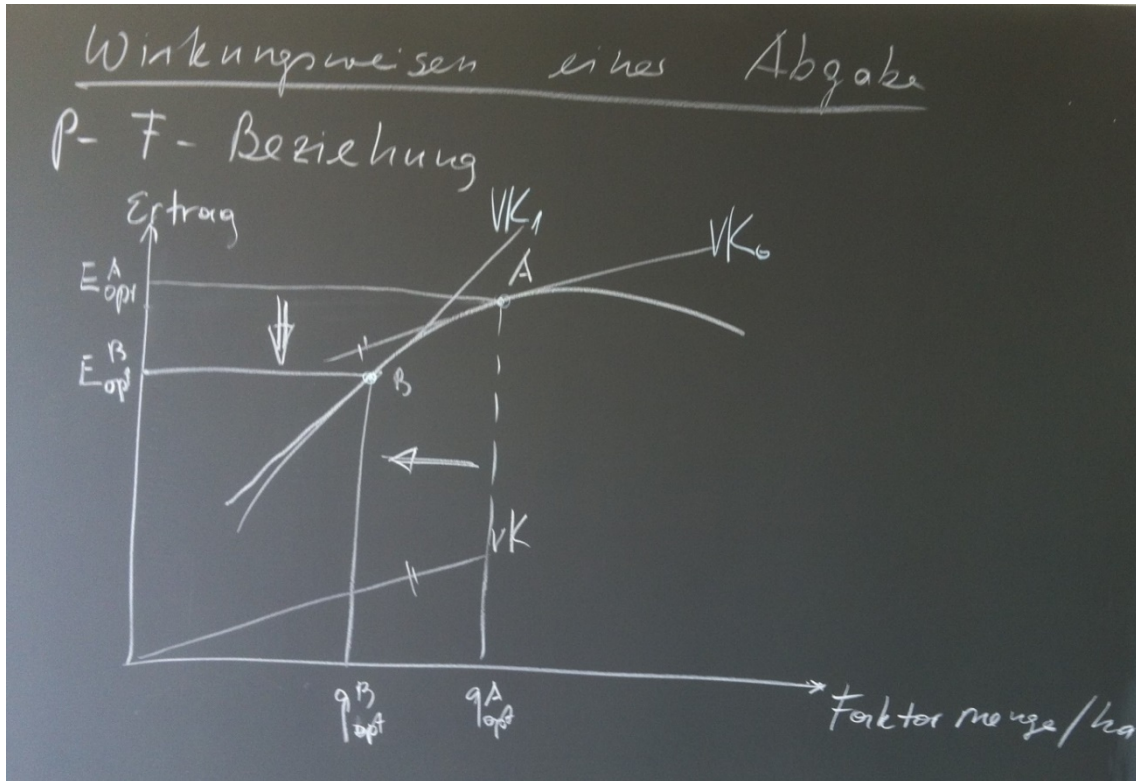
- Kaum festlegbar, denn Grenzkosten zur Vermeidung externer Effekte (z.B. der Umweltbelastung) und Grenznutzen (z.B. von weniger Umweltbelastung) praktisch nicht quantifizierbar. Negative Implikationen von PSM sind stark heterogen, z.B. bezüglich Einsatzort und Zeitpunkt (z.B. dicht versus dünn besiedelte Gebiete, Nähe versus Ferne von Gewässern). Zudem hohe Anzahl von Wirkstoffen und Produkten.
- Stark toxische PSM mit breitem Wirkspektrum und umweltfreundlicheren Substituten höher belasten als andere. Dafür Sonderbewilligungen abschaffen.
- Vereinfachung der Zulassung von PSM-Wirkstoffen prüfen
- Lenkungsabgabe dynamisch und flexibel ausgestalten.

Mögliche Verwendung der Einnahmen einer möglichen Lenkungsabgabe (Beispiele):

- Aufstockung der Direktzahlungen
- Bonuszahlung für bestimmte Systeme
- Unterstützung von Bildungs- und Forschungsprogrammen
- Unterstützung von Beratungsangeboten zum PSM-Einsatz
- Reinvestition in Agrarumweltmassnahmen (= Hebelwirkung auf den PSM-Einsatz). Merke: möglichst geringe Reduktion der Erträge anstreben, sonst Verschiebung des PSM-Einsatzes in andere Länder (*Leakage*)
- Ausweitung des Extenso-Programms
- Förderung nicht-chemischer PS-Strategien
- Förderung emissionsarmer Spritzgeräte.

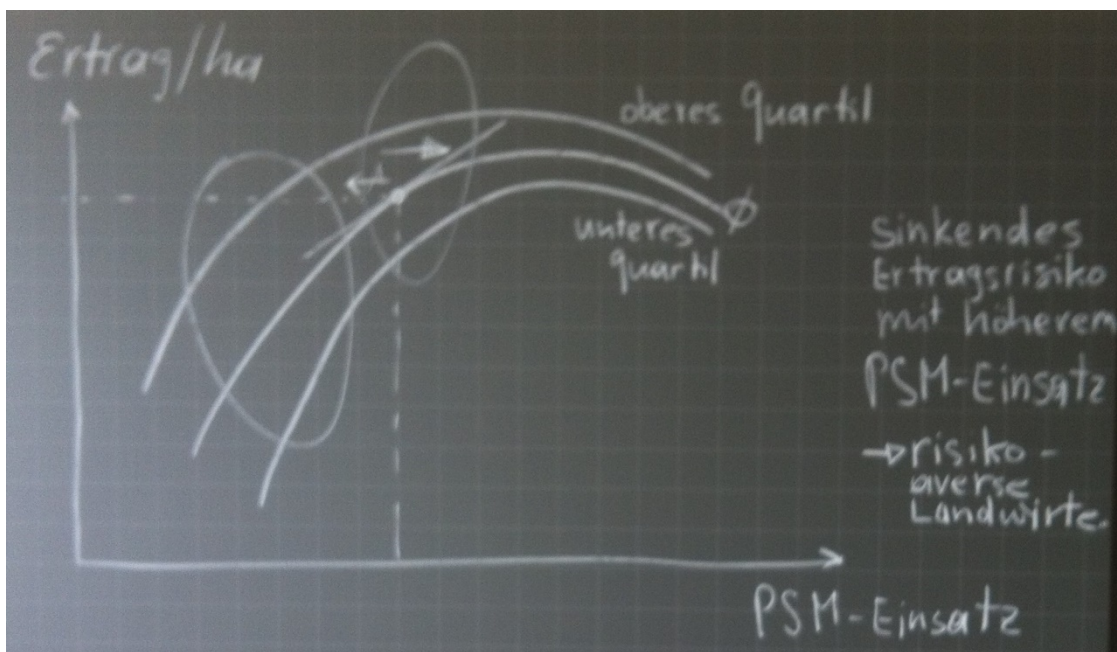
Wirkungsweisen einer Abgabe

Produkt-Faktor-Beziehung



Es wird weniger des teureren Faktors eingesetzt, was zu einer Extensivierung führt.

Falls PSM zu einer Reduktion der Streuung der Erträge beitragen, dann wird der risiko-averse Produzent mehr PSM einsetzen als es der Erwartungswert nahe legt. Ist der Ertrag hingegen versichert, dann ist zu erwarten, dass der PSM-Einsatz reduziert wird (vgl. Finger et al., S. 126).

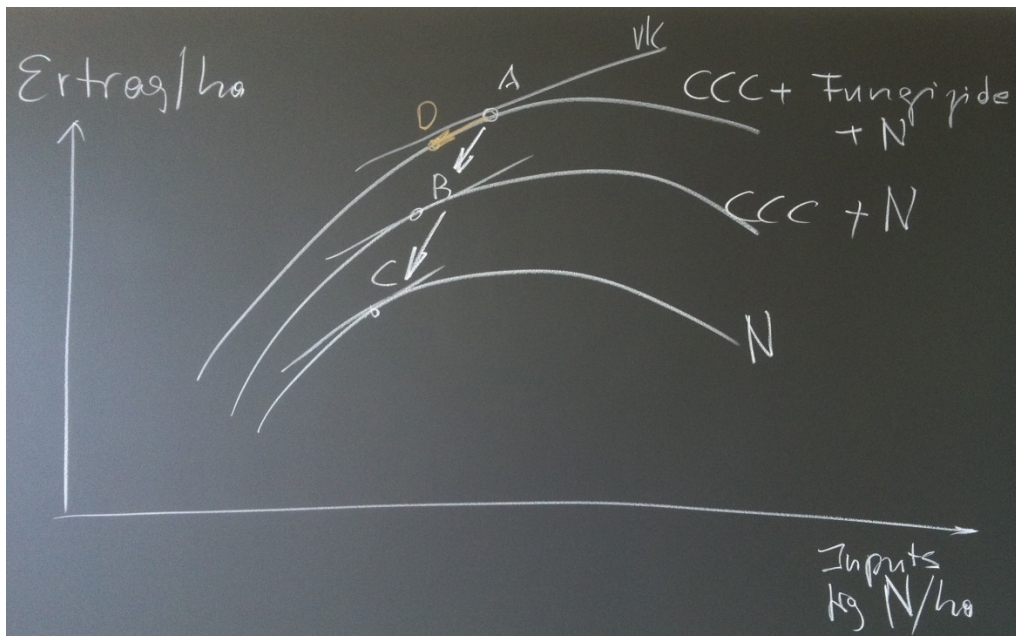


Werden die gängigen Prognosetools für Fusarien und Kraut- und Knollenfäule, wichtige Determinanten des Fungizideinsatzes im intensiven Getreideanbau und im Anbau von Kartoffeln, nicht genutzt, dann sind präventive Anwendungen zu erwarten (Ramseier et al., 2016, in Finger et al., 2016, S. 136).

Eine PSM-Abgabe wird zu einem relativen Vorteil für Extensio-Bewirtschaftung und Biolandbau führen.

Eine Besteuerung von PSM führt i.d.R. zu einer verstärkten Nutzung biologischer Prävention (Schaffung von Habitaten für Nützlinge, d.h. natürliche Feinde von Schadpopulationen, z.B. durch Blüh- und Pufferstreifen).

Wird ein PSM verboten, so wirkt sich dies wie in der folgenden Skizze aus.



Wird ein Fungizidmittel verboten, so erfolgt eine Bewegung von A nach B (auf eine tiefere Ertragsfunktion). Wird das Fungizid verteuert, so erfolgt eine Bewegung entlang der Ertragsfunktion.

Faktor-Faktor-Beziehung

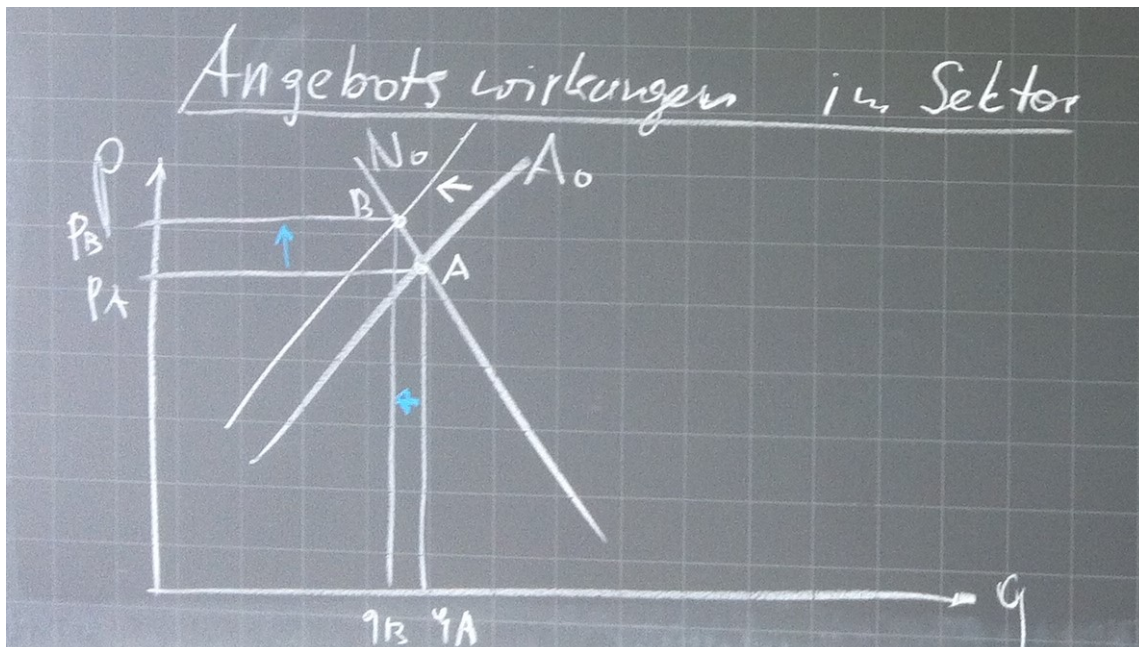
Weg vom teurer werdenden Produktionsfaktor hin zum relativ günstigeren Produktionsfaktor.
Exkurs: Verteuerung von Mineraldüngern => tieferen Düngereinsatz => eventuell tieferer PSM-Einsatz (negative Kreuzpreiselastizität der Nachfrage). Verteuerung von Mineraldüngern => Aufwertung von Hofdüngern und Leguminosen => gezielterer Einsatz von Hofdüngern und mehr Leguminosen.

Produkt-Produkt-Beziehung

Weg von betriebswirtschaftlich weniger interessanten Produkten (Betriebszweigen), hin zu betriebswirtschaftlich interessanteren. PSM-intensive Betriebszweige verlieren an relativer Konkurrenzkraft.

Angebotswirkungen im Sektor

Verschiebung der Angebotskurve nach links, was bei gegebener Nachfrage c.p. angebotsmindernd wirkt.



Vor- und Nachteile einer Lenkungsabgabe auf PSM

Annahmen: Differenzierte Ausgestaltung, Rückvergütung teilw. mit Hebelwirkung, Aufgabe bisheriger agrarpol. Massnahmen wie Verbote und/oder spezifische Bewilligungen von PSM im ÖLN

Aspekte	Dafür	Dagegen
Ökologie	Internalisierung negativer externer Effekte (Boden, Wasser, Luft, ..)	Wenn bisher verbotene PSM wieder erlaubt würden, dann ev. problematisch
	Anreiz zu mehr Ökologie, Mittel für weitere Massnahmen (Hebelwirkung)	
Ökonomie allg.	Chance für Innovation	
		Behindert Konkurrenzkraft der Inlandproduktion (höhere Kosten)
		Niedrige Preiselastizität der Nachfrage
Landwirtschaft	Image, sich vom Ausland abheben	Senkt Einkommen
	Administrative Vereinfachung für Betriebe	Obst-, Wein- und Kartoffelbau stärker betroffen als andere Betriebszweige, Spezialbetriebe mit hohem PSM-Einsatz stark betroffen
	Offenere PSM-Produktpalette (als bei Verboten)	Bremst landwirtschaftliche Produktion
Administration	Globalsteuerung (vs. einzelwirtschaftliche Regelungen)	
	Chance für weniger Administration, tiefere Transaktionskosten	Organisatorischer Aufwand
	PSM-Abgabe vermeidet (teils) Verbote von PSM (= mehr Spielräume als mit Verboten)	

Fazit: Die Schlussdiskussion ergab, dass eine Lenkungsabgabe auf PSM vertieft geprüft werden soll.

Von: patrik.peyer@birdlife.ch
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: werner.mueller@birdlife.ch
Betreff: Antwort BirdLife auf Vernehmlassung pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 07:40:35
Anlagen: [Stellungnahme BirdLife Absenkepfad Pestizide D 200514.docx](#)
[Stellungnahme BirdLife Absenkepfad Pestizide D 200514.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren vom Bundesamt für Landwirtschaft
Vielen Dank für die Einladung zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung zu nehmen. Diese Einladung nimmt BirdLife Schweiz gerne wahr. Und gerne reiche ich dem BLW den entsprechend ausgefüllten Fragebogen als Word-Version und als PDF ein (siehe die beiden Dokumente im Anhang).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Patrik Peyer

BirdLife Schweiz
Patrik Peyer, Projektleiter Landwirtschaft
Wiedingstr. 78, Postfach
CH-8036 Zürich

Tel. +41 44 457 70 27

Fax +41 44 457 70 30

patrik.peyer@birdlife.ch

www.birdlife.ch

Postkonto 80-69351-6

Adresse ausschliesslich für Paketsendungen:

Wiedingstr. 78, CH-8045 Zürich

BirdLife Schweiz – Naturschutz von lokal bis weltweit

Unterstützen Sie die Kampagne

«Ökologische Infrastruktur: Lebensnetz für die Schweiz»

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	BirdLife Schweiz	
Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78 8036 Zürich	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.05.2020, Werner Müller, Geschäftsführer 	Patrik Peyer, Projektleiter Landwirtschaft 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässern und im Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Das Thema Pestizide hat zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «Black-Box» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes erfolgt, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüßen wir den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Der Absenkepfad gibt der Branche die nötige Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist aber zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkepfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkepfades. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): Art. 8 <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Bio-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zidprodukten		
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidpro-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzu-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dukten		stellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide in das LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie die Indikatoren sollen die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können. » Ein Indikator muss jedoch ein präzi-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ses wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender, als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst ge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		naue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 ^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikovermindierungen in diesen Bereichen angestrebt werden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Wir unterstützen den Vor-	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	schlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angesprochen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können, und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einfüh-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert werden, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutz-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht daraus nur ein zumutbarer Mehraufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		

Von: [Branchenverband Aargauer Wein](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Montag, 17. Februar 2020 15:12:04
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.jpg](#)
[Fragebogen_VN_Risikominimierung_BAW.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten mitmailend eine Vernehmlassungsantwort in oben rubrizierter Angelegenheit.

Gerne hoffen wir, damit zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Furer

Geschäftsführer

Branchenverband Aargauer Wein

Gässli 4

5603 Staufien

Tel. 062 891 22 70

Fax 062 891 21 18

office@aargauer-weine.ch

www.aargauer-weine.ch

[SW_Aargau_HighRes](#)



03WeinGenussPlus2020_Mailsignatur_400x230



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenverband Aargauer Wein
Adresse / Indirizzo	Gässli 4, 5603 Staufeu
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.2.2020, Pascal Furer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt und insbesondere von Trinkwasser und Oberflächengewässer sind wichtig und wir stehen dem Ansinnen, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu reduzieren, positive gegenüber.

Keine Winzerin, kein Winzer hat ein Interesse daran, mehr als das Minimum an Pflanzenschutzmitteln einzusetzen. Leider ist es aber eine Tatsache, dass auf der ganzen Welt die Reben, insbesondere gegen Pilzkrankheiten, geschützt werden müssen. Krankheiten übrigens, die (wie die Schädlinge Reblaus und Kirschessigfliege) in die Schweiz eingeschleppt wurden aus fernen Ländern.

Insbesondere durch Neuzüchtungen von pilzwiderstandsfähigen Sorten kann der Einsatz von PSM minimiert werden. Leider aber müssen diesbezüglich immer wieder Rückschläge infolge wegfallender Widerstandsfähigkeit oder mangelnder Konsumentinnen- und Konsumentenakzeptanz der daraus gekelterten Weine verkraftet werden. Wenn man bedenkt, dass Rebberge mit einem Zeithorizont von mindestens 30 Jahre angelegt sind aufgrund qualitativer und ökonomischer Gründe, wird rasch klar, dass ein Zeithorizont von wenigen Jahren für einen kompletten Umbau unrealistisch ist.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative – so edel die Absicht dahinter auch ist – ist wenig geeignet, die effektiven Risiken zu minimieren. Die Anwender setzen die PSM bereits heute vorschriftsgemäss und so zurückhaltend wie möglich ein. Aber was nützt dies, wenn ein von einem Wirkstoff ausgehendes Risiko erst Jahrzehnte nach dessen Bewilligung erkannt wird, wie aktuell beim Chlorothalonil?

Die Vorlage verursacht, insbesondere durch die gigantische Datensammlung, massiven bürokratischen Aufwand bei den Anwendern für – wenn überhaupt – einen sehr kleinen Nutzen. Aufwand, den die ausländische Konkurrenz nicht hat und deshalb von der fordernden öffentlichen Hand abgegolten werden müsste.

Wir beantragen, auf die Vorlage zu verzichten und dafür die Qualität der Zulassungsverfahren zu verbessern und auf den bereits existierenden Aktionsplan Pflanzenschutz zu setzen.

Eventualiter beantragen wir untenstehende Änderungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1 LwG	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume <u>müssen bis 2027 vermindert werden.</u> sowie Die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 <u>bezogen auf das Risiko</u> um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Der Artikel ist unklar formuliert. Bezieht sich der Satzteil „im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015“ nur auf die Grundwasserbelastung oder auch auf die vorgenannten Risiken? Und wird die Belastung im Grundwasser ohne Berücksichtigung des entsprechenden Risikos betrachtet? Was bedeutet es im Hinblick auf die Zielerreichung, wenn man durch genauere Messmethoden oder einfach gezielter Suche andere, im Referenzzeitraum nicht nachgewiesene aber unbedenkliche, Stoffe findet? Beispiel: Kupfer kommt natürlicherweise im Wasser vor (Spurenelement), wird aber auch als PSM verwendet (konventionell und insbesondere Bio und Biodynamisch). Kupfer hat einen sehr hohen Grenzwert (1 mg/l Gegenüber von 0.0001 mg/l bei anderen PSM) und der Indikatorwert wird gemäss Bericht „Zustand und Entwicklung Grundwasser Schweiz“ des BAFU im Grundwasser oft überschritten. Was bedeutet dies bezüglich Gesetz, wenn der Mittelwert um 50% gesenkt werden muss, Kupfer alleine aber bereits ein Mehrtausendfaches aller anderer PSM zusammen ausmacht? Der Absatz muss klarer formuliert werden.
Art. 6b Abs. 4 + 5 LwG	Streichen (Kommissions- und Minderheitsantrag).	Branchenorganisationen können ihren Mitgliedern allenfalls Massnahmen empfehlen. Sie haben aber kein Mittel, mit welchem sie die Akteure zu einem bestimmten Handeln zwingen könnten.
Art. 165^f^{bis} LwG	Streichen	Das zentrale Informationssystem würde zu einem gigantischen Aufwand bei Anwendern und Verwaltung und einer noch gigantischeren Datensammlung führen, ohne einen signifikanten Nutzen. Durch die Offenlegung der in Verkehr gebrachten Mengen durch den Handel kann genügend genau abgeschätzt werden, was wann in welchen Kulturen eingesetzt wurde.

Von: [Branchenverband Deutschschweizer Wein](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Martin Wiederkehr](#)
Betreff: Antwortschreiben Branchenverband Deutschschweizer Wein
Datum: Dienstag, 5. Mai 2020 15:24:41
Anlagen: [image003.jpg](#)
[Fragebogen_VN_Risikominimierung BDW.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

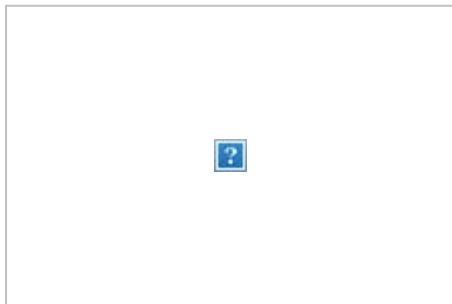
Anbei unsere Antwort zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Besten Dank für die Kenntnissnahme.

Freundliche Grüsse

Robin Haug

Robin Haug
Sekretariat BDW



Branchenverband Deutschschweizer Wein BDW

Schloss 1
Postfach
8820 Wädenswil
Tel. +41(0)44 599 61 30
info@weinbranche.ch
www.weinbranche.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenverband Deutschschweizer Wein
Adresse / Indirizzo	Schloss 1, 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt und insbesondere von Trinkwasser und Oberflächengewässer sind wichtig und wir stehen dem Ansinnen, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu reduzieren, positive gegenüber.

Keine Winzerin, kein Winzer hat ein Interesse daran, mehr als das Minimum an Pflanzenschutzmitteln einzusetzen. Leider ist es aber eine Tatsache, dass auf der ganzen Welt die Reben, insbesondere gegen Pilzkrankheiten, geschützt werden müssen. Krankheiten übrigens, die (wie die Schädlinge Reblaus und Kirschessigfliege) in die Schweiz eingeschleppt wurden. In Jahren mit normalem Pilzdruck kann der Verzicht auf Pflanzenschutz einen Totalausfall der gesamten Ernte bedeuten.

Insbesondere durch Neuzüchtungen von pilzwiderstandsfähigen Sorten kann der Einsatz von PSM minimiert werden. Leider aber müssen diesbezüglich immer wieder Rückschläge infolge wegfallender Widerstandsfähigkeit oder mangelnder Konsumentinnen- und Konsumentenakzeptanz der daraus gekelterten Weine verkraftet werden. Wenn man bedenkt, dass Rebberge mit einem Zeithorizont von 30 bis 50 Jahre angelegt sind aufgrund qualitativer und ökonomischer Gründe, wird rasch klar, dass ein Zeithorizont von wenigen Jahren für einen kompletten Umbau unrealistisch ist.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative – so edel die Absicht dahinter auch ist – ist wenig geeignet, die effektiven Risiken zu minimieren. Die Anwender setzen die PSM bereits heute vorschriftsgemäss und so zurückhaltend wie möglich ein. Aber was nützt dies, wenn ein von einem Wirkstoff ausgehendes Risiko erst Jahrzehnte nach dessen Bewilligung erkannt wird, wie aktuell beim Chlorothalonil?

Die Vorlage verursacht, insbesondere durch die gigantische Datensammlung, massiven bürokratischen Aufwand bei den Anwendern für – wenn überhaupt – einen sehr kleinen Nutzen. Aufwand, den die ausländische Konkurrenz nicht hat und deshalb von der fordernden öffentlichen Hand abgegolten werden müsste.

Wir beantragen, auf die Vorlage zu verzichten und dafür die Qualität der Zulassungsverfahren zu verbessern und auf den bereits existierenden Aktionsplan Pflanzenschutz zu setzen.

Eventualiter beantragen wir untenstehende Änderungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1 LwG	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume <u>müssen bis 2027 vermindert werden.</u> sowie Die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 <u>bezogen auf das Risiko</u> um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Der Artikel ist unklar formuliert. Bezieht sich der Satzteil „im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015“ nur auf die Grundwasserbelastung oder auch auf die vorgenannten Risiken? Und wird die Belastung im Grundwasser ohne Berücksichtigung des entsprechenden Risikos betrachtet? Was bedeutet es im Hinblick auf die Zielerreichung, wenn man durch genauere Messmethoden oder einfach gezielter Suche andere, im Referenzzeitraum nicht nachgewiesene aber unbedenkliche, Stoffe findet? Beispiel: Kupfer kommt natürlicherweise im Wasser vor (Spurenelement), wird aber auch als PSM verwendet (konventionell und insbesondere Bio und Biodynamisch). Kupfer hat einen sehr hohen Grenzwert (1 mg/l Gegenüber von 0.0001 mg/l bei anderen PSM) und der Indikatorwert wird gemäss Bericht „Zustand und Entwicklung Grundwasser Schweiz“ des BAFU im Grundwasser oft überschritten. Was bedeutet dies bezüglich Gesetz, wenn der Mittelwert um 50% gesenkt werden muss, Kupfer alleine aber bereits ein Mehrtausendfaches aller anderer PSM zusammen ausmacht? Der Absatz muss klarer formuliert werden.
Art. 6b Abs. 4 + 5 LwG	Streichen (Kommissions- und Minderheitsantrag).	Branchenorganisationen können ihren Mitgliedern allenfalls Massnahmen empfehlen. Sie haben aber kein Mittel, mit welchem sie die Akteure zu einem bestimmten Handeln zwingen könnten.
Art. 165^f^{bis} LwG	Streichen	Das zentrale Informationssystem würde zu einem gigantischen Aufwand bei Anwendern und Verwaltung und einer noch gigantischeren Datensammlung führen, ohne einen signifikanten Nutzen. Durch die Offenlegung der in Verkehr gebrachten Mengen durch den Handel kann genügend genau abgeschätzt werden, was wann in welchen Kulturen eingesetzt wurde.

Von: [Ueli Liesch](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: ["Jüstrich Hans"](#)
Betreff: Antwortschreiben zur parl. Initiative zur Risikoreduzierung beim Pflanzenschutzinsatz
Datum: Mittwoch, 6. Mai 2020 11:22:36
Anlagen: [image001.jpg](#)
[Fragebogen_VN_Risikominimierung BDW.docx](#)

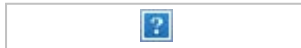
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Branchenverband graubünden WEIN nimmt auf die Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative zur Risikoreduzierung beim Pflanzenschutz Stellung, wie im Anhang dargelegt.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Liesch

Präsident, graubünden WEIN



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Branchenverband graubünden WEIN
Adresse / Indirizzo	c/o Ueli Liesch, Weingut Treib, 7208 Malans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.** Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt und insbesondere von Trinkwasser und Oberflächengewässer sind wichtig und wir stehen dem Ansinnen, die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu reduzieren, positive gegenüber.

Keine Winzerin, kein Winzer hat ein Interesse daran, mehr als das Minimum an Pflanzenschutzmitteln einzusetzen. Leider ist es aber eine Tatsache, dass auf der ganzen Welt die Reben, insbesondere gegen Pilzkrankheiten, geschützt werden müssen. Krankheiten übrigens, die (wie die Schädlinge Reblaus und Kirschessigfliege) in die Schweiz eingeschleppt wurden. In Jahren mit normalem Pilzdruck kann der Verzicht auf Pflanzenschutz einen Totalausfall der gesamten Ernte bedeuten.

Insbesondere durch Neuzüchtungen von pilzwiderstandsfähigen Sorten kann der Einsatz von PSM minimiert werden. Leider aber müssen diesbezüglich immer wieder Rückschläge infolge wegfallender Widerstandsfähigkeit oder mangelnder Konsumentinnen- und Konsumentenakzeptanz der daraus gekelterten Weine verkraftet werden. Wenn man bedenkt, dass Rebberge mit einem Zeithorizont von 30 bis 50 Jahre angelegt sind aufgrund qualitativer und ökonomischer Gründe, wird rasch klar, dass ein Zeithorizont von wenigen Jahren für einen kompletten Umbau unrealistisch ist.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative – so edel die Absicht dahinter auch ist – ist wenig geeignet, die effektiven Risiken zu minimieren. Die Anwender setzen die PSM bereits heute vorschriftsgemäss und so zurückhaltend wie möglich ein. Aber was nützt dies, wenn ein von einem Wirkstoff ausgehendes Risiko erst Jahrzehnte nach dessen Bewilligung erkannt wird, wie aktuell beim Chlorothalonil?

Die Vorlage verursacht, insbesondere durch die gigantische Datensammlung, massiven bürokratischen Aufwand bei den Anwendern für – wenn überhaupt – einen sehr kleinen Nutzen. Aufwand, den die ausländische Konkurrenz nicht hat und deshalb von der fordernden öffentlichen Hand abgegolten werden müsste.

Wir beantragen, auf die Vorlage zu verzichten und dafür die Qualität der Zulassungsverfahren zu verbessern und auf den bereits existierenden Aktionsplan Pflanzenschutz zu setzen.

Eventualiter beantragen wir untenstehende Änderungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1 LwG	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume <u>müssen bis 2027 vermindert werden.</u> sowie Die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 <u>bezogen auf das Risiko</u> um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Der Artikel ist unklar formuliert. Bezieht sich der Satzteil „im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015“ nur auf die Grundwasserbelastung oder auch auf die vorgenannten Risiken? Und wird die Belastung im Grundwasser ohne Berücksichtigung des entsprechenden Risikos betrachtet? Was bedeutet es im Hinblick auf die Zielerreichung, wenn man durch genauere Messmethoden oder einfach gezielter Suche andere, im Referenzzeitraum nicht nachgewiesene aber unbedenkliche, Stoffe findet? Beispiel: Kupfer kommt natürlicherweise im Wasser vor (Spurenelement), wird aber auch als PSM verwendet (konventionell und insbesondere Bio und Biodynamisch). Kupfer hat einen sehr hohen Grenzwert (1 mg/l Gegenüber von 0.0001 mg/l bei anderen PSM) und der Indikatorwert wird gemäss Bericht „Zustand und Entwicklung Grundwasser Schweiz“ des BAFU im Grundwasser oft überschritten. Was bedeutet dies bezüglich Gesetz, wenn der Mittelwert um 50% gesenkt werden muss, Kupfer alleine aber bereits ein Mehrtausendfaches aller anderer PSM zusammen ausmacht? Der Absatz muss klarer formuliert werden.
Art. 6b Abs. 4 + 5 LwG	Streichen (Kommissions- und Minderheitsantrag).	Branchenorganisationen können ihren Mitgliedern allenfalls Massnahmen empfehlen. Sie haben aber kein Mittel, mit welchem sie die Akteure zu einem bestimmten Handeln zwingen könnten.
Art. 165f^{bis} LwG	Streichen	Das zentrale Informationssystem würde zu einem gigantischen Aufwand bei Anwendern und Verwaltung und einer noch gigantischeren Datensammlung führen, ohne einen signifikanten Nutzen. Durch die Offenlegung der in Verkehr gebrachten Mengen durch den Handel kann genügend genau abgeschätzt werden, was wann in welchen Kulturen eingesetzt wurde.

Monsieur
Christian Levrat, Président
Commission de l'économie et des
redevances du Conseil des Etats
CH-3003 BERNE

Par courrier électronique :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Paudex, le 29 avril 2020
HE

Consultation relative à l'initiative parlementaire 19.475 pa. CER-CE. Réduire le risque de l'utilisation des pesticides

Monsieur le Conseiller aux Etats,

Vous nous avez invités à nous prononcer sur la consultation mentionnée en titre et nous vous en remercions. Cette consultation porte sur l'avant-projet de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats, qui veut réduire durablement les risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires et mieux prendre en considération les biocides dans la réglementation afin d'améliorer la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines.

Forte d'informations sur des résultats d'analyses de la qualité de l'eau de petits et moyens cours d'eau qui révèlent des dépassements des valeurs écotoxicologiques limites en Suisse, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats (CER-CE) – ci-après la commission – a décidé de déposer un projet de loi pouvant être considéré comme contre-projet aux initiatives « Pour une eau potable propre et une alimentation saine – Pas de subventions pour l'utilisation de pesticides et l'utilisation d'antibiotiques à titre prophylactique » (initiative pour une eau potable propre) et « Pour une Suisse libre de pesticides de synthèse », sur lesquelles le peuple devra voter en 2021. Le projet proposé se fonde sur le plan d'action Produits phytosanitaires du Conseil fédéral et la feuille de route de ce dernier visant à réduire les risques découlant de l'utilisation de produits phytosanitaires notamment. Le Plan d'action et les objectifs qui y sont définis ne sont toutefois pas considérés comme contraignants par la commission, raison pour laquelle celle-ci souhaite à présent inscrire dans la loi une trajectoire de réduction avec des objectifs quantifiables pour les risques découlant de l'utilisation de pesticides. La commission souhaite que son projet soit examiné en même temps que la politique agricole 2022+ (PA22+), ce qui est assez cohérent.

Elle souhaite ainsi renforcer considérablement le caractère contraignant des objectifs définis. Nous vous transmettons ci-après notre prise de position.

1. Considérations générales

Nous saluons l'importance que la commission donne à la problématique des risques liés à l'utilisation des pesticides dans l'agriculture, les espaces publics et sportifs ainsi que l'usage des biocides en général, comme le précise le rapport explicatif. Le dépôt de cette initiative

parlementaire montre la faible perspective qui sera donnée aux pesticides dans l'avenir si les efforts pour diminuer leur utilisation n'est pas renforcée.

L'utilisation sans limites de produits phytosanitaires (PPh) ne satisfait personne, moins encore les agriculteurs que les consommateurs. La Suisse en a tiré les enseignements puisque l'utilisation de tels produits est très réglementée et que de nombreux pesticides ont été interdits ou leur usage restreint, alors qu'il reste autorisé ailleurs. On en voudra pour exemple le glyphosate qu'on ne répand pas sur nos céréales, alors que d'autres pays l'utilisent sur des plantes résistantes aux OGM et comme activateur de maturation des céréales. Deux utilisations jamais autorisées chez nous ! Cette approche prudente participe certainement au fait que notre population vit de plus en plus longtemps et toujours en meilleure santé.

Rappelons avant tout que l'agroécologie a été développée par les agriculteurs eux-mêmes. En Suisse, avec l'introduction de la Production intégrée (PI) dès les années soixante, l'agriculteur doit évaluer la situation avant toute intervention et tend à favoriser les alternatives bio ou naturelles chaque fois que faire se peut. Cette production raisonnée, comprise et pratiquée par les agriculteurs suisses, permet d'adapter leur pratique à l'évolution des connaissances scientifiques développées par la recherche agricole. Imposer le mode biologique à tous équivaldrait à sortir la production biologique du marché de niche pour tomber dans un marché globalisé, ce qui provoquerait non seulement une baisse quasi-certaine des prix de vente à la production mais favoriserait également l'achat d'aliments importés. Rappelons que ce mode de production nécessite généralement un travail plus intense dans les cultures, ce qui renchérit la production, tout particulièrement en Suisse vu le coût du travail très élevé en comparaison internationale.

L'agriculture indigène est toujours plus verte, et ce avant même les paiements directs qui aujourd'hui permettent d'encourager de manière ciblée une production biologique. Ajoutons que le Parlement, très sensible aux questions de santé humaine et d'environnement, impose depuis 2018 déjà une politique de réduction drastique des pesticides par le « Plan d'action » visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des produits phytosanitaires.

On peut donc partir d'un premier constat : l'agriculture suisse fait partie des meilleurs élèves à l'école de l'agroécologie sur le plan mondial. L'Union européenne s'est d'ailleurs largement inspirée de la Suisse pour développer le soutien aux mesures « vertes » de ses paiements directs.

La commission se réfère à des résidus recensés dans les cours d'eau suisses mais dont les teneurs restent pour l'essentiel en-dessous des normes. S'agissant des antibiotiques utilisés pour les animaux de rente, leurs quantités ont également diminué de près de 50% chez les agriculteurs.

Enfin, la commission a raison de souligner la nécessité de considérer également les pesticides utilisés dans les secteurs publics et sportifs, ainsi que les « biocides » qui ont un champ d'application très large, allant des désinfectants ou des produits de protection des matériaux (p. ex. du bois ou autres agents conservateurs) aux produits de lutte antiparasitaire.

2. Appréciation des nouvelles dispositions

Nous reprenons ci-après les principaux éléments qui appellent un commentaire de notre part.

La Politique agricole 2022+ (PA22+) a fait l'objet d'un Message du Conseil fédéral mis en consultation auprès des secteurs concernés en 2019 et qui sera traité cette année encore par les Chambres fédérales. La PA22+ prévoit de nouvelles mesures « agroécologiques » qui ne sont par ailleurs pas soutenues par certains milieux agricoles qui trouvent que les efforts en la matière ont été importants depuis les années nonante. Lors d'une précédente consultation, nous avons pris position et avons encouragé le Conseil fédéral à suivre une politique qui favorise l'agriculture productive axée sur le marché et sur la dynamique entrepreneuriale. La situation liée au COVID-19 que nous vivons depuis le mois de mars

démontre que notre appréciation se vérifie puisqu'on observe une augmentation de l'intérêt de la population pour les produits locaux durant cette période.

Précisons que le plan d'action national PPh comprend 51 mesures devant conduire à la réalisation de ses objectifs, dont certaines sont déjà effectives et obligatoires (réduction du ruissellement, aménagement de places de lavage des pulvérisateurs, axe stratégique d'Agroscope pour une protection phytosanitaire durable, etc.).

Art. 6b LAgr

Cette disposition inscrit un objectif environnemental à atteindre mais l'al. 4 interpelle. Il oblige les interprofessions à prendre des mesures permettant de réduire dans les proportions fixées les risques pour les eaux superficielles et les habitats proches de l'état naturel ainsi que les charges de métabolites dans les eaux souterraines. Les interprofessions doivent régulièrement rendre compte des mesures prises et évaluer leur efficacité par rapport aux objectifs. Elles sont également tenues de publier les mesures convenues et de contrôler leur respect.

C'est mal connaître ce qu'est une interprofession agricole et son fonctionnement. Le rapport explicatif cite diverses institutions qui sont dans leur majorité de simples associations plutôt que des interprofessions (Unions suisse des paysans, JardinSuisse, Association suisse des concierges par exemple).

L'ordonnance sur la terminologie agricole¹ ne définit pas ce qu'est précisément une interprofession, contrairement à l'ordonnance sur les interprofessions et les organisations de producteurs (OIOP)² qui stipule leurs formes juridiques et leur représentativité sur le marché des produits agricoles qu'elles représentent. Nous voyons mal comment ces associations ou fédérations de producteurs – qui ne correspondent en rien aux définitions faites dans l'OIOP – pourront s'organiser pour assurer les tâches qu'ils se verraient confiées par le législateur. La plupart n'ont d'ailleurs que de faibles moyens financiers qui suffisent au plus à assurer un secrétariat professionnel. Ajoutons encore que la législation suisse agricole ne permet pas à l'État de soutenir financièrement les associations professionnelles. L'extension de mesures d'entraide par la force obligatoire dont bénéficient certaines interprofessions ne peut être attribuée que pour la promotion des ventes des produits concernés et non pour des tâches de contrôles.

Nous nous étonnons de l'information partielle dont jouit la commission quant aux rôles des organisations agricoles de notre pays.

* * * * *

Les modifications et adaptations concernant les autres dispositions du projet n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part, mais nous sommes d'avis que le projet de la commission va beaucoup trop loin, avec une approche tatillonne dans l'application des mesures proposées.

3. Conclusions

Lors du traitement et du lancement de la présente consultation, il n'était pas possible d'imaginer la situation que nous connaissons aujourd'hui, avec une production agricole rendue difficile par le COVID-19. Objectivement, certaines mesures du projet ne passeraient sans doute plus le filtre de la commission, compte tenu d'une nouvelle réalité qui doit nous faire réfléchir notamment au taux d'approvisionnement alimentaire que nous connaissions avant la pandémie. Notre souveraineté alimentaire devrait être augmentée au moyen d'une production indigène durable, renforcée et hautement productive.

Nous pensons que tout n'est pas à jeter dans l'IP 19.475, mais il convient de considérer les exigences nouvelles inscrites dans le projet de PA22+ auxquelles il faut ajouter les 51

¹ Ordonnance sur la terminologie agricole et la reconnaissance des formes d'exploitation **RS 910.91**

² Ordonnance sur l'extension des mesures d'entraide des interprofessions et des organisations de producteurs **RS 919.117.72**

mesures inscrites dans le Plan d'action national PPh et les mesures proposées par votre commission. Le cumul des exigences ne sera pas supportable par l'agriculture et, au fond, se révélera tout aussi contraignant que les deux initiatives sur les pesticides. Nous pensons qu'une forme de contre-projet aux deux initiatives contre les pesticides part d'une bonne intention, mais que le projet présenté n'est pas réaliste dans le contexte de l'organisation agricole helvétique.

Le projet de la commission doit être revu en profondeur, nous ne pouvons pas le soutenir tel que formulé.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller aux Etats, à l'expression de notre parfaite considération.

CENTRE PATRONAL

Philippe Herminjard



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA
Cumissiun federala per l'igiene da l'aria CFIA

Federal Commission for Air Hygiene FCAH

Ständerat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern
p.A. Bundesamt für Landwirtschaft

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Basel, 16. Mai 2020

Vernehmlassung zur Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren Stellungnahme der EKL

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates befasst sich die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL hauptsächlich mit wissenschaftlich-methodischen Fragen der Luftreinhaltung und Auswirkungen von Luftschadstoffen auf Mensch und Umwelt. Sie berät diesbezüglich das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Die EKL unterstützt die Stossrichtung der Risikoreduktion für Mensch und Umwelt beim Einsatz von Pestiziden. Obwohl Pflanzenschutzmittel nicht flüchtig sind, könnten Verfrachtungen über die Luft durch Abdrift nicht ausgeschlossen werden. Wie Sie im Begleitbericht festhalten, wird die Belastung der Luft mit Pestiziden bisher nicht systematisch gemessen. Die EKL begrüsst eine Verbesserung des Wissensstandes, insbesondere zur Rolle des Transports über den Luftweg über grössere Distanzen (d.h. mehr als 10-100 m). Erste Untersuchungen deuten darauf hin, dass in gewissen Regionen Verfrachtungen über grössere Distanzen erfolgen könnten. Ein auf die atmosphärische Verfrachtung ausgelegtes Messprogramm, welches die Belastung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht erfasst und eine erste Beurteilung vornimmt, hält die EKL für wichtig. Auf dieser Grundlage wäre dann zu entscheiden, ob ein systematisches Monitoring notwendig ist und hierfür die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen sind. Ein allfälliges Monitoring könnte dann auch dazu dienen, den beabsichtigten Absenkpfad bei den Emissionen zu dokumentieren. Messungen könnten sowohl den Konzentrationsverlauf in der Luft als auch die Deposition (z.B. auch via Bioindikation) umfassen.

Sekretariat EKL
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 58 462 47 51 Telefax : +41 58 464 01 37
info@ekl.admin.ch

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanken wir uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. Nino Künzli

Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Anhang: Formular zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Kopie an:

GS UVEK, 3003 Bern

Mitglieder der EKL (per Mail)

Frau Christine Hofmann, Direktorin a.i. BAFU, 3003 Bern (per Mail)

BAFU, Abteilung LUCHEM, 3003 Bern (per Mail)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidg. Kommission für Lufthygiene EKL
Adresse / Indirizzo	EKL, c/o Sekretariat EKL, Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien, CH-3003 Bern info@ekl.admin.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 16. Mai 2020, Prof. Dr. N. Künzli, Präsident der EKL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die EKL unterstützt die Stossrichtung der Risikoreduktion für Mensch und Umwelt beim Einsatz von Pestiziden. Obwohl PSM nicht flüchtig sind, könnten Verfrachtungen über die Luft durch Abdrift auch über weitere Distanzen nicht ausgeschlossen werden. Ein auf die atmosphärische Verfrachtung ausgelegtes Messprogramm, welches die Belastung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht erfasst und eine erste Beurteilung vornimmt, hält die EKL für wichtig. Auf dieser Grundlage wäre dann zu entscheiden, ob ein systematisches Monitoring notwendig ist und hierfür die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen sind.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Ständerat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MIB

Sachbearbeiter/in:

Bern, 15. Mai 2020

19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Kommissionpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 haben Sie die ENHK eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Der Vorentwurf umfasst Änderungen im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 und im Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998. Sie finden die Bemerkungen der ENHK im angefügten Fragebogen zur Vorlage.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Dr. Heidi Z'graggen
Präsidentin

Dr. Beatrice Miranda-Gut
Stellvertretende Sekretärin

Beilage erwähnt

Kopie: BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft

Beatrice Miranda-Gut, stellvertretende Sekretärin
ENHK c/o Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
Telefon +41584628081, Telefax +41584647579
beatrice.miranda-gut@enhk.admin.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
Adresse / Indirizzo	c/o BAFU 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK   Dr. Heidi Z'graggen Präsidentin Dr. Beatrice Miranda-Gut Stellvertretende Sekretärin

165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ENHK begrüsst die Offenlegungspflicht und die Einführung eines zentralen Informationssystems zur Verwendung von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Sie unterstützt die Absicht, einen Absenkpfad mit quantifizierten Reduktionszielen für die Risiken beim Einsatz von Pestiziden gesetzlich zu verankern.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz vom 29.04.1989		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 1	Die Kommission unterstützt den Minderheitsantrag. Antrag: gemäss Wortlaut Min- derheit	Eine Reduktion um lediglich 50% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 -2015 erscheint angesichts des Ausmasses der Belastungen durch PSM ungenügend.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 2	Die Kommission unterstützt den Minderheitsantrag. Antrag: gemäss Wortlaut Min- derheit	Erforderlich ist nicht eine Methode, sondern eindeutig definierte und wissenschaftlich abge- stützte Indikatoren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 4	Die Kommission unterstützt den Mehrheitsantrag. Antrag: gemäss Wortlaut Mehr- heit	Die Kommission erachtet es als sinnvoll, dass Massnahmen dort ergriffen werden sollen, wo die grössten Risiken bestehen. Dies wird mit der Formulierung „risikobasiert abgestufte Mass- nahmen“ festgelegt.

Von: [Helene Noirjean](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: FSV : réponse à la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 15:53:35
Anlagen: [image001.jpg](#)
[20200507_fsv_prise_de_position_consultation_iv_pa_phyto_fsv_def.pdf](#)
[20200507_fsv_prise_de_position_consultation_iv_pa_phyto_fsv_def.docx](#)

Bonjour

Veuillez ci-joint la réponse de la FSV à la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides.

Meilleures salutations

Hélène Noirjean

Directrice

Fédération suisse des vignerons FSV

Schweizerischer Weinbauerverband SWBV

Federazione svizzera dei viticoltori FSV

Belpstrasse 26

3007 Berne

+41 31 398 52 60

+41 79 394 80 87

www.fsv.ch

helene.noirjean@fsv.ch



 Pensez à l'environnement : privilégiez le vin suisse

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des vignerons FSV
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 8 mai 2020  F. Borloz, président, H. Noirjean, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de cette consultation.

Le projet de la commission doit être revu en profondeur, nous ne pouvons pas le soutenir tel que formulé. La protection de l'homme, des animaux et de l'environnement, et en particulier de l'eau potable et des eaux de surface, est importante, c'est incontestable. Aucun vigneron, aucun viticulteur n'a intérêt à utiliser plus que la quantité minimale de pesticides. Les viticulteurs utilisent déjà des produits phytopharmaceutiques (PPP) spécifiquement contre les maladies et les parasites fongiques. Pour ce faire, ils s'appuient sur les prévisions de l'institut de recherche Agroscope, qui sont accessibles à tous sur le site www.agrometeo.ch. Le fait est que les cépages doivent être protégés contre les maladies et les parasites fongiques afin de pouvoir récolter les raisins en automne. Il existe des cépages résistants aux champignons pour lesquels l'utilisation de pesticides peut être réduite. Mais ces variétés peuvent aussi être soudainement attaquées par de nouveaux parasites, comme l'a montré la drosophile du cerisier il y a environ cinq ans. Il s'agit d'un insecte originaire d'Asie.

Il convient de noter que les vignobles font partie des cultures permanentes et intensives, ce qui se reflète à la fois dans le nombre élevé d'heures de travail et dans les coûts par hectare. Si de nouvelles plantes sont plantées, on peut s'attendre à une durée de vie d'environ 40 ans, et le choix de la variété est en conséquence important. L'initiative parlementaire actuelle - aussi noble que soit l'intention qui la sous-tend – ne semble pas adaptée pour minimiser les risques effectifs. Les utilisateurs utilisent déjà les PPP conformément à la réglementation et avec la plus grande prudence possible. Mais à quoi cela sert-il si un risque émanant d'une substance active n'est reconnu que des décennies après son approbation, comme c'est actuellement le cas pour la substance active chlorothalonil ?

La proposition entraîne une charge bureaucratique et financière massive pour les utilisateurs, notamment en raison de la collecte gigantesque de données, pour un bénéfice très faible - voire nul. Des dépenses que les concurrents étrangers n'ont pas et devraient donc être compensées par les pouvoirs publics. Nous proposons de renoncer à la soumission et d'améliorer plutôt la qualité des procédures d'autorisation et de s'appuyer sur le plan d'action existant pour la protection des végétaux.

La FSV rejette donc ce projet.

Loi sur les produits chimiques (LChim)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a al. 1	Préciser	Nous saluons le fait que la Confédération veuille réduire les risques pour l' être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides. Or nous considérons néanmoins la formulation proposée la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée.) comme trop vague.
Loi sur l'agriculture (LAgr)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b al. 1	Les risques pour l' être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits phytosanitaires doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface	La Remarque est formulée de manière peu claire. Le paragraphe doit être formulé plus clairement. L'expression "par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015" se réfère-t-elle uniquement à la pollution des eaux souterraines ou également aux risques susmentionnés ? Et la pollution des eaux souterraines est-elle considérée sans tenir compte du risque correspondant ? Que signifie pour la réalisation des objectifs si, grâce à des méthodes de mesure plus précises ou à des recherches simplement ciblées, on trouve d'autres substances qui n'ont pas

	et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027. D'ici 2027, la pollution des eaux souterraines doit être réduite de 50 % en termes de risque par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	été détectées pendant la période de référence mais qui sont inoffensives ? Le cuivre est présent naturellement dans l'eau (oligo-élément), mais il est également utilisé comme produit phytosanitaire (conventionnel et surtout biologique et biodynamique). Le cuivre a une valeur limite très élevée (1 mg/l contre 0,0001 mg/l pour les autres produits phytosanitaires) et la valeur de l'indicateur est souvent dépassée dans les eaux souterraines selon le rapport de l'OFEV "Etat et développement des eaux souterraines en Suisse". Qu'est-ce que cela signifie en termes juridiques lorsque la valeur moyenne doit être réduite de 50%, mais que le cuivre seul est déjà plusieurs milliers de fois supérieur à tous les autres produits phytosanitaires combinés ?
<i>Art. 6b al. 1(USP)</i>	<i>Minorité (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 1 ...doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027 et de 70% d'ici 2035, par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.</i>	Nous refusons l'ancrage dans la loi des objectifs de réduction au-delà de 2027 et jusqu'en 2035 proposé par la minorité. Devant l'ampleur des défis pour atteindre l'objectif fixé pour 2027, il est prématuré de fixer des objectifs plus ambitieux à l'heure actuelle. De notre point de vue, la Confédération doit, dans un premier temps, fixer des indicateurs clairs pour la réalisation des objectifs et, dans un second temps, les objectifs de réduction prévus pour 2027 doivent être contrôlés. Seulement ensuite, il sera judicieux de réfléchir à fixer d'éventuels autres objectifs de réduction.
Art. 6b al. 2	Le Conseil fédéral définit la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs au sens de l'al.1 est calculée.	Il n'est pas recevable de définir des objectifs de réduction des risques sans connaître les méthodes d'évaluation des risques. Nous demandons donc à la Confédération d'élaborer rapidement des méthodes compréhensibles et scientifiquement largement étayées permettant de contrôler la réalisation des objectifs, et il en va de même des indicateurs.
Art. 6b al. 3	Le Conseil fédéral peut définir des objectifs de réduction des	Biffer. Le plan d'action national décrit déjà les domaines à risque de manière complète. Bon nombre de mesures ont été préparées et sont en cours de mise en œuvre, mais il faut

	risques pour d'autres domaines à risque.	d'abord attendre les résultats de la réalisation des objectifs prévus pour 2027 avant de définir de nouveaux domaines à risque et valeurs. Soit on considère dès maintenant que les abeilles p.ex. constituent un domaine à risque et on les intègre dès le départ dans les objectifs soit on définit de nouveaux domaines après 2027 mais pas en cours d'exercice.
Art. 6b al. 4	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises Les secteurs soutiennent la Confédération dans l'élaboration des mesures. À son tour, la Confédération informe régulièrement le public sur la nature et les effets des mesures qu'elle a prises.	Nous refusons catégoriquement une obligation des secteurs de définir, d'imposer et de rendre compte eux-mêmes des mesures basées sur les risques dans les proportions fixées. Les organisations de branche peuvent recommander des mesures à leurs membres. Cependant, ils n'ont aucun moyen de forcer les acteurs à prendre certaines mesures. Nous demandons que les alinéas 4 et 5 de l'art. 6b soient biffés : Sans bases légales étendues, les secteurs ne sont pas en mesure d'assurer une imposition généralisée des mesures. Ceci est néanmoins possible pour certains labels (par l'exclusion des membres ne souhaitant pas collaborer). • Les mesures pertinentes de réduction des PPh et des risques sont déjà connues : avec le plan d'action national (51 mesures), de nombreux projets cantonaux inhérents aux PPh et la nouvelle PA22+ avec son paquet de mesures relatives aux PPh, les mesures les plus importantes et pertinentes sur le plan scientifique existent déjà. Les secteurs et les exploitations seraient surchargés s'ils devaient définir, mettre en œuvre et contrôler eux-mêmes des mesures en plus des nombreuses activités déjà en cours dont ils sont responsables. • La mise en œuvre d'un propre monitoring visant à contrôler la réussite de propres mesures n'est pas envisageable pour certains secteurs car, aujourd'hui déjà, il est difficile d'affecter des résultats aux différentes mesures. • Avec la perte croissante de substances actives (l'autorisation a été retirée à plus de 40 d'entre elles en 2019), la marge de manœuvre pour introduire d'autres restrictions baisse rapidement. • L'élaboration des mesures, leur imposition, contrôle et monitoring doivent être du domaine de responsabilité de la Confédération. • L'USP considère comme juste et importante une collaboration des secteurs à l'élaboration de mesures et au soutien dans leur mise en œuvre. La prescription sur les interprofessions doit donc être biffée. Remarque : Les domaines de la transformation et du commerce faisant aussi partie d'un secteur, ils doivent eux aussi apporter une contribution substantielle à la réduction des risques, p. ex. en réduisant/supprimant les exigences en matière de qualité des matières premières et des déductions de prix y relatives pour les producteurs ou en encourageant fortement la vente
Art. 6b al. 5	Le Conseil fédéral peut désigner les interprofessions.	

		de produits de variétés résistantes, pour ne citer que deux des nombreux exemples.
Art. 6b al. 6	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants.	Les exploitations agricoles ont la volonté de prendre leurs responsabilités : de premières mesures y sont d'ores et déjà mises en œuvre, p. ex. le contrôle de la protection des eaux dans toutes les exploitations débute en 2020. Les ventes de PPh pour l'agriculture conventionnelle sont en recul, et rien que l'utilisation de glyphosate a baissé de plus de 50% au cours des dix dernières années. D'autres mesures ont en revanche besoin de plus de temps : il faut compter en général entre un à deux ans jusqu'à ce qu'une aire de remplissage et de nettoyage soit planifiée, autorisée et construite. La PA22+ débute en 2022, et la pression sur les exploitations est déjà très importante. Chaque année, de nombreuses substances actives sont contrôlées et l'autorisation est refusée pour nombre d'entre elles. L'autorisation de PPh fonctionnant indépendamment de cette réglementation, il n'est pas judicieux de définir déjà de nouvelles mesures pour 2025 avant que celles prises n'aient produit tous leurs effets, d'autant plus que les indicateurs doivent encore être élaborés. Il faut d'abord attendre les résultats de la réalisation des objectifs prévus pour 2027 avant de définir de nouvelles mesures.
Art. 165f^{bis}	Biffer entièrement	Biffer entièrement l'Art. 165f ^{bis} . Le système d'information central entraînerait une charge de travail gigantesque pour les utilisateurs ainsi que pour l'administration. Cela entraînerait aussi une collecte de données encore plus gigantesque, sans aucun avantage significatif. En divulguant les quantités mises sur le marché par le commerce, il est possible d'estimer avec suffisamment de précision ce qui a été utilisé et à quel moment.

Von: [Lorenz Hirt](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: fial - PaIV WAK-SR - Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Dienstag, 12. Mai 2020 09:43:43
Anlagen: [image001.jpg](#)
[fial - PaIV WAK-SR - Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.pdf](#)
[fial - PaIV WAK-SR - Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme der Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) zur obgenannten parlamentarischen Initiative.

Mit besten Grüssen

Lorenz Hirt

Logo für Emailsignatur



Dr. Lorenz Hirt, Geschäftsführer

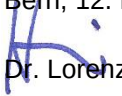
Thunstrasse 82 | Postfach 1009 | CH-3000 Bern 6 | Tel: +41 31 356 21 21

Lorenz.Hirt@fial.ch | www.fial.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fial - Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82 Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 12. Mai 2020  Dr. Lorenz Hirt, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Levrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zur Parlamentarischen Initiative der WAK-S «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen bestens.

Die Föderation der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial ist der repräsentative Zusammenschluss der Schweizer Nahrungsmittelindustrie in Vereinsform. Die fial bezweckt die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der angeschlossenen Branchen und deren Mitgliedfirmen. Die Nahrungsmittelbranche (ohne landwirtschaftliche Produktion und Detailhandel) beschäftigt insgesamt rund 9 '000 Arbeitnehmer und erzielt einen Umsatz von 31,5 Milliarden Franken, davon 3,7 Milliarden Franken im Ausland.

Die fial steht zur Schweizer Landwirtschaft und versteht sich als deren Partnerin. Wir setzen uns für eine Landwirtschaft ein, die nachhaltige und wettbewerbsfähige Produkte herstellt, welche der Markt nachfragt. Die Schweizer Landwirtschaft ihrerseits ist auf eine wettbewerbsfähige Nahrungsmittelindustrie angewiesen, weil diese einen Grossteil ihrer Produktion verarbeitet.

Die fial lehnt sowohl die Pestizidverbots- als auch die Trinkwasser-Initiative ab. Die Initiativen schiessen deutlich übers Ziel hinaus und würden zu einer Schwächung der Inlandproduktion, zu einem höheren Preisniveau sowie zu einer Reduktion des Angebots an Lebensmitteln führen. Wir haben aber in all unseren Stellungnahmen zu den Initiativen stets anerkannt, dass das Thema Grundwasserschutz ernst zu nehmen ist und dass weitere Schritte zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes notwendig sind. Dem berechtigten Wunsch der Konsumenten nach einer umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktion sowie nach sicheren, hochqualitativen Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen und in ausreichender Menge kann aber mit einer konsequenten Umsetzung der bestehenden Gesetze, Strategien und Aktionspläne entsprochen werden. Diese zeigen auch bereits Wirkung.

In diese Richtung zielt nun auch die vorliegende Parlamentarische Initiative, welche die gesetzliche Verankerung eines Absenkpfeils mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden verlangt. Die bestehenden Instrumente sollen also entlang eines klar vorgegebenen, verbindlichen Absenkpfeiles umgesetzt werden. Dies erachten wir als sinnvoll. Die erhöhte Verbindlichkeit aufgrund der gesetzlichen Verankerung wird das Vertrauen der Bevölkerung in die bereits laufenden Anstrengungen der Branche zur steten Reduktion des Einsatzes von Pestiziden stärken und stellt auch einen wichtigen Schritt auf die Initianten zu dar. Dies allerdings ohne die teils stark negativen Auswirkungen der weit übers Ziel hinausschiessenden Initiativen in Kauf zu nehmen.

Die Bestrebungen zur Risikoreduktion müssen auch nach 2027 weitergeführt werden. Ein quantitatives Ziel für die Zeit nach 2027 im Gesetz festzuschreiben geht der fial zum jetzigen Zeitpunkt jedoch zu weit. Spätestens 2025 soll die Lage neu beurteilt und die Reduktionsziele für die Zeit nach 2027 definiert werden.

In der Vernehmlassungsunterlage wird auf den Seiten 19/20 festgehalten, dass die Branchen die Massnahmen in erster Linie selber definieren und auch planen, quantifizieren und publizieren sollen. Gleichzeitig sollen die jeweiligen Branchenorganisationen die Einhaltung der vereinbarten Massnahmen ebenfalls selber kontrollieren. Der Bund soll erst subsidiär mit verbindlichen Vorgaben eingreifen, wenn die Branchen das gesetzte Ziel nicht aus eigener Kraft erreichen. Diesen subsidiären Ansatz, bei dem primär die betroffenen Branchen über privatrechtliche Anreizsysteme (z.B. im Rahmen einer Mehrwertstrategie) den Lead haben, begrüssen wir ausdrücklich. Allerdings bedarf es wichtiger Präzisierungen:

- Erstens kann diese Aufgabe nicht ausschliesslich der Branche auferlegt werden und der Bund bloss «subsidiär» Unterstützen. Es braucht ein gemeinsames Vorgehen und auch der Bund ist in die Pflicht zu nehmen. So sind die bestehenden Anreizsysteme (z.B. die Direktzahlungsanreize an die Produzenten) weiter auszubauen und auch die bereits verbindlich eingeführten oder im Rahmen der AP22+ geplanten verbindlichen Vorgaben (im Sinne von Verschärfungen) sind konsequent umzusetzen.
- Zweitens ist das geplante Monitoring rasch umzusetzen und die Zielvorgaben zu definieren.
- Drittens sind die anvisierten Branchenorganisationen klarer zu definieren. Erstens kann es nicht sein, dass einer so weitgehenden Vorlage zugestimmt wird, ohne dass von vornherein klar ist, welche Organisationen effektiv für die Umsetzung in die Pflicht genommen werden sollen. Zweitens ist der Begriff in diesem Zusammenhang nicht passend: Die bisherige Definition von Branchenorganisationen im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes bezieht sich immer auf die Gewährung von Selbsthilfemassnahmen. Auch sind die in den Vernehmlassungsunterlagen genannten Organisationen keine typischen Branchenorganisationen (z.B. SBV). Wir machen daher beliebt, dass der Begriff weiter gefasst wird und man von «Branchen-, Produzenten- oder Labelorganisationen» spricht.
- Und viertens sind den entsprechenden Organisationen auch juristische Hilfsmittel wie z.B. die Allgemeinverbindlicherklärung gewisser Massnahmen zu gewähren, um ein Versagen der Branchensysteme aufgrund von Trittbrettfahrern und schwarzen Schafen, die sich nicht einbinden lassen, zu verhindern. Eine solche Allgemeinverbindlichkeit z.B. eines branchenweiten Bonus-Malus-Systems bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die in der Parlamentarischen Initiative noch fehlt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b LwG, Absatz 1 und 2	Den Antrag der WAK-SR annehmen.	Die fial lehnt den Minderheitenvorschlag ab.
Art. 6b LwG, Absatz 4	Den Antrag der Minderheit WAK-SR annehmen.	Die fial unterstützt den Minderheitenvorschlag.

Von: [Gammenthaler Rebekka](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme zur Vernehmlassung des Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475
Datum: Samstag, 16. Mai 2020 15:50:33
Anlagen: [image001.jpg](#)
[Stellungnahme FFW Absenkepfad Pestizide.docx](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lasse ich Ihnen die Stellungnahme der Fondation Franz Weber zur Vernehmlassung des Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" zukommen.

Freundliche Grüsse

Rebekka Gammenthaler

Photograph



FONDATION FRANZ WEBER

Rebekka Gammenthaler | Kampagnen + Kommunikation, MA World Society and Global Governance
Postfach 257 | 3000 Bern 13 | Schweiz
T +41 (0)21 964 24 24

rebeccakammenthaler@ffw.ch | www.ffw.ch

Fondation Franz Weber, a brand for efficient protection of animals and nature since 1975.

Fondation Franz Weber, ein Begriff für effizienten Tier- und Naturschutz seit 1975.

Fondation Franz Weber, la griffe d'une protection efficace des animaux et de la nature depuis 1975.

Follow us on | Suivez-nous sur | Folgen Sie uns auf Facebook: www.facebook.com/FondationFranzWeber

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fondation Franz Weber
Adresse / Indirizzo	Postfach 257, 3000 Bern 13
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	16. Mai 2020, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) werden in der Schweiz jährlich verkauft. Die Folgen des Einsatzes von PSM sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von PSM geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend! Wir befinden uns mitten im sechsten Massenartensterben auf unserem Planeten: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Ebenfalls leiden Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien unter den negativen Folgen von Pestiziden in der Umwelt.

In Oberflächengewässer und Grundwasser hat sich ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen angesammelt. Es wird vermutet, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Nicht nur die Wildtiere, sondern auch die Nutztiere sind diesen Wirkstoffen ausgesetzt. Biozide kommen, häufig in der Form von Desinfektionsmitteln, auch in der Nutztierhaltung in grossem Mass zum Einsatz, um Ställe und andere Einrichtungen möglichst keimfrei zu halten. Umso mehr, je grösser die Anzahl der Tiere in einem Betrieb. Es gibt wissenschaftliche Hinweise dafür, dass der verbreitete Einsatz von Bioziden zum verstärkten Auftreten von antibiotikaresistenten Bakterien führen kann.

Auch die Bevölkerung gerät mit den teilweise stark gesundheitsgefährdenden Wirkstoffen in Kontakt. Dies, über das Trinkwasser, welches in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln. Studien aus dem umliegenden Ausland brachten Pflanzenschutzmittel (PSM) mit verschiedenen Krankheitsbildern, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten in Verbindung. Im Allgemeinen bestehen grosse Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von PSM. Viele Wirkstoffe wurden vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen. Biozide wirken nicht selektiv gegen gefährliche Keime, sondern beeinträchtigen auch die für Mensch, Tier und Umwelt nützlichen und lebensnotwendigen Mikroorganismen.

Durch den intransparenten Umgang mit dem Thema Pestizide - von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug - ist ein Image-Schaden für die Landwirtschaft entstanden. Dieser kann nur behoben werden, wenn die Thematik endlich durchschaubar wird. Dazu gehört dringend ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern bereits ein umfassendes Monitoring des Einsatzes von PSM vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel, wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich PSM jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Die Fondation Franz Weber (FFW) begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide aufgrund der oben beschriebenen Situation. Die FFW schätzt den Absenkpfad als geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von PSM zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Jedoch fordert die FFW eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027, bis 2035 um 70% und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Der Absenkpfad gibt der Branche die nötige Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird der Weg für unternehmerische und

innovative Lösungen geebnet. Jedoch gilt es den Begriff «Branchenorganisationen» zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung gezogen werden können.

Ein Absenkpfad kann nur dann wirken, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfares. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf PSM.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): Art. 8 <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Die FFW unterstützt den Vorschlag.	Die Fondation Franz Weber (FFW) unterstützt, die zusätzliche Aufnahme der Wirkstoffgruppe der Biozide. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Die FFW unterstützt den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Die FFW unterstützt den Vorschlag.	Die Fondation Franz Weber (FFW) erachtet die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des Sekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Die FFW unterstützt den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Analog zu den Pestiziden sollen auch bei den Bioziden die Risiken der Hobbyanwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Es besteht kein ökonomisches oder öffentliches Interesse am uneingeschränkten Zugang für HobbyanwenderInnen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 1	Die FFW unterstützt den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Die Fondation Franz Weber unterstützt die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützt den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, Nutztierhaltung, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 2	Die FFW unterstützt den Minderheitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können. » Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rah-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		men der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165f ^{bis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Die FFW unterstützt den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Nutztierhaltung, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen, KonsumentInnen und die Nutztierhaltung, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Biozide kommen, häufig in der Form von Desinfektionsmitteln, auch in der Nutztierhaltung in grossem Mass zum Einsatz, um Ställe und andere Einrichtungen möglichst keimfrei zu halten. Umso mehr, je grösser die Anzahl der Tiere pro Betrieb.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angesprochen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung:	Antrag 8:	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nö-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 6 a	Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jähr- lich den Wert des oder der Risi- koindikatoren.</i>	tig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 6b	Die FFW unterstützt den Vor- schlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungs- abgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfeades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Die Fondation Franz Weber ist aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreicherung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür ein geeignetes Instrument.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Die FFW unterstützt den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Die FFW unterstützt den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Mehraufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Die FFW unterstützt den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		

Von: [Remco Giovanoli](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Alexandra Gavilano](#)
Betreff: Vernehmlassung PaIv 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 09:09:29
Anlagen: [Greenpeace Stellungnahme PaIv Absenkepfad Pestizide 2020_05.docx](#)

Geschätzte Damen und Herren

im Anhang finden Sie die Stellungnahme von Greenpeace Schweiz zur PaIv 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen Alexandra Gavilano, Leiterin Landwirtschaft und Klima zur Verfügung (+41 44 447 41 38; alexandra.gavilano@greenpeace.org).

Ich danke für die Berücksichtigung unsere Anliegen und verbleibe mit freundlichen Grüssen
Remco Giovanoli

Remco Giovanoli
Verantwortlicher Politik / Political Advisor
+41 44 447 41 47

Greenpeace, Badenerstrasse 171, Postfach, CH-8036 Zürich, Switzerland
+41 44 447 41 41 - www.greenpeace.ch

MUT VERÄNDERT DIE WELT

Greenpeace setzt sich für eine ökologische, soziale und gerechte Gegenwart und Zukunft ein – unabhängig, gewaltfrei, hartnäckig.

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz
Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 171 Postfach 8036 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. 5. 2020   Alexandra Gavilano Remco Giovanoli Leiterin Landwirtschaft und Klima Verantwortlicher Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an [schriftgutverwal-](#)

[tung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2'000 Tonnen Pestizide verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pestiziden sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz der Agrargifte geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pestizide mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Das Thema Pestizide hat zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «BlackBox» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pestizidgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pestizideinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pestizide jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage begrüßen wir den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pestiziden zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. **Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.**

Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist zudem zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die

Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfares. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pestizide.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den «Pflanzenschutzmitteln» die Wirkstoffgruppe der «Biozide» aufgenommen wird. Der Einsatz von «Bioziden» kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von «Bioziden» reduziert werden soll. Für die Gruppe der «Biozide» liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Ver-	Wir unterstützen den Vorschlag. Der Einsatz im Wald durch die	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
wendung von Biozidprodukten	Forstwirtschaft und Privatanwendungen sind einzubeziehen. Das Informationssystem ist für die Öffentlichkeit anonymisiert einsehbar umzusetzen.	Doch auch die Privatanwendung und die Anwendung im Forst sind in das Zentrale Informationssystem einzubeziehen. Die Daten müssen für die Öffentlichkeit einsehbar sein. Dazu sind entsprechende Grundlage wie Website oder regelmässige Berichterstattung etc. einzurichten.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 <i>Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 <i>Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können.</i> Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritte weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{bis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4		Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vor-schlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 6b	Instrument der Lenkungsabgabe.	Absenkpfares und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vor-schlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vor-schlag.	Besonders begrüssen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		

Von: Ladina.Schroeter@coop.ch
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: juerg.maurer@mgb.ch
Betreff: Stellungnahme IG Detailhandel Schweiz - Pa.Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 14:16:21
Anlagen: [2020_05_15 Pa.Iv. 19.475 IG Detailhandel_def.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der IG Detailhandel Schweiz bedanke ich mich für die Möglichkeit, zur Pa.Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung nehmen zu können.

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Coop

Ladina Schröter

Wirtschaftspolitik

Hauptsitz

Thiersteinallee 12

Postfach 2550

4002 Basel

Telefon +41 61 336 72 67

Telefax +41 61 336 60 40

Mobile +41 79 656 92 42

Ladina.Schroeter@coop.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Detailhandel Schweiz	
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle, Postfach, 3001 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Jürg Maurer Expertenausschuss Agrarpolitik IG Detailhandel Schweiz  Ladina Schröter Expertenausschuss Agrarpolitik IG Detailhandel Schweiz 15.05.2020	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475: «Risiken beim Einsatz von Pestiziden» (Vorentwurf) äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Hinweis zur Begriffsverwendung: Im Folgenden wird der Begriff "Pestizide" analog zur Vernehmlassungsvorlage als Überbegriff für die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden verwendet. Wo eine Präzisierung möglich ist, werden die Begriffe "Pflanzenschutzmittel" und "Biozide" verwendet.

Die IG Detailhandel begrüsst ausdrücklich das Bestreben Ihrer Kommission, den Einsatz von Pestiziden restriktiver zu regeln und die Risiken aus deren Einsatz für Mensch, Tier und Umwelt deutlich zu reduzieren. Es besteht unbestritten Handlungsbedarf, was den Eintrag von Pestiziden in die Umwelt anbelangt. Auch die Konsumentinnen und Konsumenten sind zunehmend sensibilisiert für das Thema. Sie fordern ein entschlossenes und ambitioniertes Vorgehen. Diesen Ansprüchen ist auf politischer Ebene Rechnung zu tragen. Die im vorliegenden Vorentwurf vorgeschlagene verbindliche gesetzliche Verankerung eines Absenkpfadens für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und als Trinkwasser genutztes Grundwasser erachtet die IG Detailhandel als grundsätzlich zielführend. Die Bemühungen, die bereits bisher von der ganzen Branche geleistet wurden und die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (PSM) zusammengefasst sind, haben wir von Anfang an unterstützt. Darüber hinaus leisten unsere Mitgliedsunternehmen zusammen mit ihren Marktpartnern aus der Landwirtschaft namhafte Beiträge an die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

Die IG Detailhandel teilt die Ansicht Ihrer Kommission, dass die beiden Volksinitiativen (Trinkwasserinitiative und Pestizidverbotsinitiative) wichtige umwelt- und landwirtschaftspolitische Themen adressieren. Die IG Detailhandel hat einen indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen gefordert. Aus unserer Sicht braucht es von politischer Seite eine verbindliche Antwort auf die grundsätzlich berechtigten Anliegen der Initianten. Gleichzeitig müssen auch die Anliegen der Landwirtschaft resp. der entsprechenden Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden. Die Landwirtschaft setzt Pflanzenschutzmittel ein, um die Kulturen vor Krankheiten, Schädlingen und der Konkurrenz durch Unkräuter zu schützen. Die Erträge und die Qualität werden dadurch gesichert, was letztlich auch im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten ist.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) setzt die Politik ein deutliches Signal, dass sie verbindliche Wege zur Lösung der Probleme rund um den Pflanzenschutzmitteleinsatz vorgeben will.

Entscheidend für den Erfolg der Vorlage ist, dass die Erreichung der Zielvorgaben konsequent überwacht und im Falle der nicht-Erreichung rasch und gezielt interveniert wird. Bei der konkreten Ausgestaltung in Bezug auf die Umsetzung sind aus Sicht der IG Detailhandel deshalb folgende Punkte zu beachten:

- Monitoring: Die im Bericht dargelegte Absicht Indikatoren zu entwickeln, die die Risiken der Anwendung von PSM für bestimmte Bereiche erfassen (z. B. Oberflächengewässer, Grundwasser etc.) unterstützen wir vollumfänglich. Bei der Umsetzung des Monitorings ist aus Sicht der IG Detailhandel ein risikobasierter Ansatz zu wählen, der mit Stichprobenkontrollen auskommt und für alle Beteiligten praktikabel ist.

- Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden und PSM durch den Bund: Auch die Pflicht für beruflichen und gewerblichen AnwenderInnen, sämtliche Anwendungen in ein Informationssystem einzugeben, unterstützt die IG Detailhandel vollumfänglich. Im Bereich Pflanzenschutzmittel sollen diese Daten die Grundlage für die Abbildung der Risiken und für die Messung der Erreichung der Zielwerte bilden.
- Einbezug durch Branchen: Wir unterstützen den Vorschlag der WAK-S, wonach die Branchen Massnahmen zur Erreichung der Ziele im Bereich Pflanzenschutzmittel selbst definieren, quantifizieren und publizieren. Die Branchen wissen am besten, welche Massnahmen wirkungsvoll und wirkungseffizient sind. Sie sind somit die geeigneten Akteure, um einerseits zielführende Massnahmen für die Zielerreichung zu definieren und andererseits sicherzustellen, dass dies auf dem Weg der minimalen Eingriffe in die Freiheit der Produzenten/sonstige Anwender geschieht. Es sollte darüber hinaus auch geprüft werden, ob Lösungen mit Zielvereinbarungen, ähnlich wie sie im Rahmen der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) bei der CO2-Reduktion bereits erfolgreich angewendet werden, hier auch umgesetzt werden können.

Zum Schluss fordern wir die Kommission auf, die Vorlage umgehend weiter zu bearbeiten damit die entsprechenden Debatten auch im Rat möglichst rasch geführt werden können. Da es schon bald zur Abstimmung über die Volksinitiativen kommt, dürfen die Antworten der Politik nicht auf sich warten lassen. Für den Abstimmungskampf braucht es hier klare und deutliche Signale.

Auf den folgenden Seiten finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesartikeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.



Jürg Maurer



Ladina Schröter

Expertenausschuss Agrarpolitik

Expertenausschuss Agrarpolitik

IG Detailhandel Schweiz

IG Detailhandel Schweiz

Chemikalien-Gesetz : Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a ChemG, Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Zustimmung	Die IG Detailhandel begrüsst, dass das Thema Pestizide im vorliegenden Vorentwurf ganzheitlich angegangen wird und neben Pflanzenschutzmitteln auch eine Risikoreduktion bei Biozidprodukten vorgesehen ist. Das Vorgehen muss aus Sicht der IG Detailhandel dabei risikobasiert erfolgen. D. h. Reduktionsbemühungen sind in denjenigen Bereichen prioritär anzugehen, in denen die Risiken für Mensch, Umwelt und Natur am grössten sind. Die Schaffung einer Offenlegungspflicht für Inverkehrbringer von Biozidprodukten gegenüber dem Bund wird unterstützt. Eine solide Datengrundlage ist Voraussetzung für die Einschätzung bestehender Risiken in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch den Einsatz von Bioziden und für die Festlegung konkreter Zielwerte für die Reduktion dieser Risiken. Da diese Daten heute für Inverkehrbringung und Einsatz von Bioziden noch fehlt ist die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage sinnvoll.
Art. 11b, Abs. 2 Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Zustimmung, Bemerkung	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems im Bereich der Biozide analog zum vorgesehenen Informationssystem bei Pflanzenschutzmitteln für berufliche und gewerbliche Anwender wird grundsätzlich unterstützt. Eine fundierte Abwägung der Risiken allein auf Basis von Verkaufszahlen ist nicht möglich. Um das gemeinsame Ziel der involvierten Akteure einer Risikoreduktion bei Pestiziden zu erreichen, ist eine solide und detaillierte Datengrundlage insbesondere was die Anwendung angeht deshalb zwingend nötig. Die Datenerfassung ist so zu regeln, dass möglichst wenig administrativer Aufwand entsteht und die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden.
Art. 25a ChemG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Zustimmung	Die IG Detailhandel unterstützt die Übertragung der Kompetenz zur Bestimmung der Risikobereiche, der Reduktionsziele dieser Risiken und der Methoden, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird an den Bundesrat.

Landwirtschaftsgesetz : Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich , Abs. 5 (neu)	<i>Die Bestimmungen von Art. 6b, 164b, 165fbis und 165g gelten auch für berufliche und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft</i>	Damit Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft beim Absenkpfad auch in die Pflicht genommen werden, bedarf es einer Präzisierung zum Geltungsbereich des LwG. Das Gleiche gilt damit Produzenten und Händler von PSM (Inverkehrbringer) zu einer umfassenden Offenlegung verpflichtet werden können.
Art. 6b, Abs. 1	<i>Unterstützung Antrag der Minderheit</i>	Die IG Detailhandel, begrüsst die gesetzliche Verankerung eines Absenkpfades mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Landwirtschaftsgesetz explizit. Darüber hinaus unterstützen wir den Antrag der Kommissionsminderheit. Es ist wichtig, dass auch über das Jahr 2027 hinaus die Risiken reduziert werden. Neue technologische Möglichkeiten ermöglichen weitere Reduktionen. Durch das Setzen ambitionierter Ziele wird auch die Forschung nach neuen Anbaumethoden und weniger schädlichen Mitteln angetrieben. Die Agroscope forscht bereits heute intensiv in diese Richtung und hat im Februar 2020 sogar ein Memorandum of Understanding für eine pestizidfreie Landwirtschaft mit über 20 europäischen Forschungsinstitutionen unterzeichnet. Ob die Vorgabe, ab 2027 die Risiken nochmals um 20% zu reduzieren quantitativ genau richtig ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehbar. Als klares politisches Signal ist aber der Ansatz der Kommissionsminderheit zu begrüssen. Die reine Vorgabe eines Absenkpfades zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM ist nicht ausreichend. Um den Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten gerecht zu werden wird entscheidend sein, dass die Erreichung der Zielvorgaben konsequent überwacht und im Falle der nicht-Erreichung rasch und gezielt interveniert wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 6b LwG, Abs. 2 und Art. 6b LwG, Abs. 6). So oder so muss das Jahr 2025 (in Anlehnung auf Art. 6b Abs. 6: zwei Jahre vor Ablauf der Frist) dazu genutzt werden, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, welche nicht nur den

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stand der zu Beginn gewählten Indikatoren, sondern auch neue Erkenntnisse in der Risikomessung und in der Wirksamkeit der Reduktionsprogramme umfasst.
Art. 6b, Abs. 2	Unterstützung Antrag der Minderheit	Die im Bericht dargelegte Absicht Indikatoren zu entwickeln, die die Risiken der Anwendung von PSM für bestimmte Bereiche erfassen (z. B. Oberflächengewässer, Grundwasser etc.), unterstützen wir vollumfänglich. Der Entwicklung dieser Indikatoren ist höchste Priorität einzuräumen, da diese das Kernstück des Monitorings der Zielerreichung darstellen. Die IG Detailhandel ist der Ansicht, dass entsprechende Indikatoren wissenschaftlich abgestützt sein müssen und der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen werden muss. Wir unterstützen deshalb den Antrag der Minderheit, dies auch explizit so im Gesetz festzuhalten. Auf keinen Fall dürfen risikoreduzierende Massnahmen wie z. B. Gewässerabstände oder der Einsatz von speziellen Spritzdüsen <i>an sich</i> schon als Risikoreduktion gewertet werden und im Indikator abgebildet sein. Die Indikatoren müssen vielmehr die Messung des effektiven Risikos vor Ort ermöglichen. Die Abbildung von reinen Massnahmen ungeachtet deren Wirksamkeit ist hingegen nicht zielführend. Wir erachten den Vorschlag der Minderheit zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem einzurichten als zielführend. Konkret sollten die Informationen des im neuen Artikel 165f^{bis} vorgesehenen zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln genutzt werden, um die Risiken realistisch abbilden zu können und messbar zu machen. So kann mit der Risikoreduktion dort angesetzt werden, wo heute effektiv die höchsten Risiken bestehen. Eine reine Abstützung auf die verkauften Mengen von PSM ist für die Messung der Risikominderung zu wenig spezifisch und vermag lokalisierte Risiken nicht abzubilden. Die Abstützung auf Verkaufsmengen (natürlich auch hier in Verbindung mit der Toxizität) soll während einer Übergangsphase, in der die lokalisierten Verwendungsdaten noch nicht verfügbar sind, möglich sein.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Abs. 3	Zustimmung	Die Ermöglichung der Ausweitung der Massnahmen zur Risikoverminderung auf weitere Risikobereiche wie z. B. Bodenfruchtbarkeit oder Bienen und weitere Bestäuber ist sinnvoll. Dies erlaubt dem Bundesrat dynamisch auf den neuesten Stand der Erkenntnisse zu reagieren. Die IG Detailhandel unterstützt die Schaffung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage.
Art. 6b, Abs. 4	Die Branchen- <i>Produzenten- und Label</i> organisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Wir unterstützen grundsätzlich den Vorschlag der WAK-S, wonach die Branchen Massnahmen zur Erreichung der Ziele selbst definieren, quantifizieren und publizieren. Die Branchen wissen am besten, welche Massnahmen wirkungsvoll und wirkungseffizient sind. Sie sind somit die geeigneten Akteure, um einerseits zielführende Massnahmen für die Zielerreichung zu definieren und andererseits sicherzustellen, dass dies auf dem Weg der minimalen Eingriffe in die Freiheit der Produzenten/sonstige Anwender geschieht. Von den beiden zur Auswahl stehenden Anträge unterstützen wir den Antrag der Kommissionmehrheit. Es macht Sinn, dass die Massnahmen risikobasiert abgestuft ergriffen werden. Hingegen beantragen wir aber eine Anpassung bezüglich der Branchenorganisationen. Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist im LwG (Art. 8 Abs. 2) präzise definiert, im Kontext der Selbsthilfemassnahmen (Art. 8, 8a und 9 LwG). Diese Definition ist für die Umsetzung des Absenkpades zu eng. Übrigens sind die im Bericht der WAK-S bei den Erläuterungen der einzelnen Artikel erwähnten Organisationen SBV und VSGP keine Branchenorganisationen. Sie verkörpern nicht den Zusammenschluss von Produzenten mit der Verarbeitung oder dem Handel. Entscheidend für den Erfolg des Absenkpades ist, dass komplementär zu den Branchenorganisationen auch Produzenten- und Labelorganisationen wie Bio-Suisse oder IP-SUISSE in die Verantwortung genommen werden können. Entscheidend ist dabei, dass die grösstmögliche Abdeckung erreicht wird und somit möglichst flächendeckend Massnahmen ergriffen werden. Nur so können die ambitionierten Ziele erreicht werden.
Art. 6b, Abs. 5	Der Bundesrat kann die <i>Organisationen</i> bestimmen.	Analog zur Anpassung im Abs. 4 soll hier der Begriff «Organisationen» anstatt «Branchenorganisationen» verwendet werden.
Art. 6b, Abs. 5a	<i>5a Der Bundesrat ermittelt einmal</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die beteiligten Organisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b, Abs. 5b	<i>5b Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Reduktionsmassnahmen, das Monitoring der Ergebnisse und die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und ihre Tätigkeiten finanziell unterstützen</i>	Um das Ziel der Verantwortung der Wirtschaftsakteure beim Absenkpfad noch mehr Gewicht zu verleihen, ist die Schaffung einer brancheneigenen «Ressourcenagentur» zu prüfen. Die Energie-Agentur der Wirtschaft ist bei den CO2-Senkungsmassnahmen des Privatsektors ein Vorbild, das jedoch aufgrund der Komplexität der Probleme im Bereich des Pflanzenschutzes und der Kleinstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion nicht 1 zu 1 zu übernehmen ist. Es zeichnet sich ab, dass in der Land- und Ernährungswirtschaft später weitere Absenkpfade u.a. im Bereich der Nährstoffe und des CO2 angestrebt werden. Eine brancheneigene Agentur mit entsprechenden wissenschaftlichen, organisatorischen und Beratungskompetenzen könnte grosse Hilfe zur Übernahme von Eigenverantwortung leisten und der Wahrnehmung, Opfer von immer weiter gehenden Einschränkungen Opfer zu sein, wirksam entgegenwirken.
Art. 6b, Abs. 6	Ergänzung des Absatzes ...Wirkstoffe <i>und mit finanziellen Anreizen.</i>	Aus Sicht der IG Detailhandel ist zu begrüessen, dass der Bundesrat bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist Massnahmen ergreifen muss, sollte absehbar werden, dass die festgelegten Ziele nicht erreicht werden können. Wir unterstützten grundsätzlich diesen Ansatz, schlagen aber noch eine Ergänzung vor. Neben dem Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe soll der Bund auch finanzielle Anreize setzen können, sollte sich bis zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2025) herauskristallisieren, dass die Ziele nicht erreicht werden können Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die Branchen in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.
Art. 164b, Abs. 2 Offenlegungspflicht für	Zustimmung, Ergänzung	Wir unterstützen die Offenlegungspflicht für Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmittel gegen-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflanzenschutzmittel		über dem Bund. Diese ist ergänzend zum unter Art. 165^{fbis} vorgesehenen zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verstehen. Es ist darauf zu achten, dass die Datenerfassung so geregelt wird, dass möglich wenig administrativer Aufwand entsteht und die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden.

Von: [IGAS-CISA](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: pa. Iv. 19.475 Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Donnerstag, 7. Mai 2020 15:26:49
Anlagen: [200507_IGAS Absenkepfad Pestizide_def.docx](#)

Allegra

Wir erhoffen uns von der PaIv viel. Geben Sie ihr den notwendigen Schwung.

In der Beilage unsere Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichem Gruss

Christof Dietler
Geschäftsführer

IG Agrarstandort Schweiz (IGAS)

CI Secteur agroalimentaire (CISA)

Kornplatz 2 | CH-7000 Chur

T +41 81 257 12 21 | Mob +41 79 777 78 37
<http://www.igas-cisa.ch/>

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	IG Agrarstandort Schweiz (IGAS/CISA) CI Secteur agroalimentaire
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur; T +41 81 257 12 21 Mob +41 79 777 78 37 info@igas-cisa.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	7. Mai 2020  Jacques Chavaz Christof Dietler Präsident Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Absenkpfad und mehr Eigenverantwortung werden begrüsst

Ein auf Qualität und stabile Erträge ausgerichteter Pflanzenbau erfordert den gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM), sei es gemäss den Grundsätzen der integrierten oder denjenigen der biologischen Produktion. Die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Risiken einzelner PSM und ihrer Abbauprodukte für die menschliche Gesundheit und die Biodiversität nehmen jedoch schnell zu und wecken begründete Sorgen in der Bevölkerung und bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Der Ruf nach wirksamen Massnahmen zum Schutz der Trinkwasser-Qualität und der Artenvielfalt ist berechtigt.

Das Thema Pestizide hat zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden wenig transparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Dem soll entgegengewirkt werden. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pflanzenschutzmittel- und Biozideneinsatzes, welches in der Schweiz noch nicht vorhanden ist. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel ungenügend. Wichtig ist nicht, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern, dass die Gesamtoxität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüssen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Der Absenkpfad ist ein geeigneter Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Indem der Staat die Ziele des Absenkpfaades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Die Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 bildet dabei ein ambitioniertes Zwischenziel; dem sollen eine Lagebeurteilung und die Festlegung eines neuen Ziels für die Jahre danach folgen.

Das Konzept des Absenkpfaades nimmt alle Anwender von PSM und Bioziden in die Verantwortung, in und ausserhalb der Landwirtschaft, was fachlich und im Sinn der Fairness zu begrüssen ist, vollzugsmässig aber herausfordernd sein wird. Das Konzept gibt den Branchen die Freiheit, Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird der Weg für unternehmerische, marktnahe und innovative Lösungen geebnet. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist in der agrarpolitischen Gesetzgebung jedoch einschränkend und in einem anderen Kontext definiert. Für eine effiziente Umsetzung des Absenkpfaades müssen, zumindest im Landwirtschaftsbereich, auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Damit der Grundsatz umgesetzt werden kann, wonach alle PSM-Anwender an der Reduktion der Risiken partizipieren, ist im Art. 3 des Landwirtschaftsgesetzes den Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmungen auf die betroffenen nicht-landwirtschaftlichen Branchen zu erweitern

Ein Absenkpfad wirkt dann, wenn er auf einem wissenschaftlichen Fundament aufbaut. Ein Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahmen, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfaades. Zudem muss konkretisiert werden, welche Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Unbestritten sind einerseits die Rolle des Staates bei der Festlegung der Ziele und andererseits die Verantwortung der Branchen bei der Umsetzung von Reduktionsmassnahmen.

Weiter abzuklären ist, wie die Überprüfung der von den Branchen vorgeschlagenen Reduktionsprogramme, die Beratung der Anwender und das Monitoring der Ergebnisse organisatorisch zu gestalten sind. Ein mögliches Modell ist dabei eine Ressourcen-Agentur in Anlehnung an die Energie-Agentur der Wirtschaft. Der Gesetzesentwurf soll mit einer Kann-Formulierung ein solches Modell ermöglichen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 11a Offenlegungs- pflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 1: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen durch: Soweit es für den Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Um die Ziele der Palv. konsistent zu unterstützen, sind auch die Risiken für die Umwelt als Begründung der Bewilligung explizit zu erwähnen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Ergänzung Art. 3 Begriff und Geltungsbereich Abs. 5 (neu)	Antrag 2 <i>Die Bestimmungen von Art. 6b, 164b, 165fbis und 165g gelten auch für berufliche und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft.</i>	Damit Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft beim Absenkpfad auch in die Pflicht genommen werden, bedarf es einer Präzisierung zum Geltungsbereich des LwG. Das Gleiche gilt damit Produzenten und Händler von PSM (Inverkehrbringer) zu einer umfassenden Offenlegung verpflichtet werden können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. Jedoch: 2025 sind die Ziele nach 2027 zu definieren.	Wir unterstützen die Aufnahme eines quantifizierten Absenkpades für Pflanzenschutzmittel im LwG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Auch nach 2027 wird der Absenkpfad weiterzuführen sein. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Ein quantitatives Ziel dazu heute im Gesetz festzuschreiben geht jedoch zu weit. 2025 (in Anlehnung auf Art. 6b Abs. 6: zwei Jahre vor Ablauf der Frist) soll dazu genutzt werden, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, welche nicht nur den Stand der zu Beginn gewählten Indikatoren, sondern auch neue Erkenntnisse in der Risikomessung und in der Wirksamkeit der Reduktionsprogramme umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag.	Die Zielerreichung des Absenkpades muss wahrscheinlich mit mehreren wissenschaftlich abgestützten Indikatoren überprüft, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Human- und Ökotoxizität der Wirkstoffe messen. Ein fertiges, wissenschaftlich überprüftes Konzept dazu liegt noch nicht vor. Der Bundesrat soll sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Antrag 3: Anpassung (rot): Branchen-, <i>Produzenten-</i> und	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist im LwG (Art. 8 Abs. 2) präzise definiert, im Kontext der Selbsthilfemassnahmen (Art. 8, 8a und 9 LwG). Diese Definition ist für die Umsetzung des Absenkpades zu eng. Übrigens sind die im Bericht der WAK-S bei den Erläuterungen der einzelnen Artikel erwähnten Organisationen SBV und VSGP keine Branchenorganisationen. Sie verkörpern nicht den Zusammenschluss von Produzenten mit der Verarbeitung oder dem Handel. Darüber hinaus ist zu bezweifeln, ob der Schweiz. Bauernverband mit seiner hauptsächlich gewerkschaftlich orientierten Funktion die Verantwortung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei seinen Mitgliedern übernehmen kann. Hingegen können sektorielle

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Label</i> organisationen ergreifen ...	Branchen- und Produzentenorganisationen, z.B. für den Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau, durchaus Einfluss auf die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ausüben. Sie setzen heute schon Produktions- und Qualitätsstandards in ihren Bereichen durch. Entscheidend für den Erfolg des Absenkpfad es ist, dass auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISS E in die Verantwortung genommen werden können. Über solche Organisationen kann auch erreicht werden, dass Marktpartner (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 4: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. Eine Berichterstattung sollte deshalb einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Antrag 5: Anpassung Der Bundesrat kann die <i>Organisationen</i> bestimmen <i>und mit ihnen Zielvereinbarungen abschliessen</i> .	Es geht nicht nur darum, einzelnen Organisationen Ziele auf und Aufträge «top down» vorzugeben. Die Erreichung des gesamten Ziels kann viel von Initiativen und Projekten profitieren, die von den Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen mit optimalem Bezug zur Basis vorgeschlagen werden. Auch der Wettbewerb der guten Ideen und der schonenden Produktionssysteme mit möglichen Synergien auf den Märkten ist zu fördern. Deshalb soll das Instrument der Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Organisationen vorzugsweise umgesetzt werden. Der Anpassung im Abs. 4 entsprechend soll hier der Begriff «Organisationen» anstatt «Branchenorganisationen» verwendet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5a	Antrag 6: Ergänzung (rot): <i>5a Der Bundesrat ermittelt einmal jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Organisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5b	Antrag 7: Ergänzung (rot): <i>5b Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Reduktionsmassnahmen, das Monitoring der Ergebnisse und die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und ihre Tätigkeiten finanziell unterstützen.</i>	Um das Ziel der Verantwortung der Wirtschaftsakteure beim Absenkpfad noch mehr Gewicht zu verleihen, ist die Schaffung einer brancheneigenen «Ressourcenagentur» zu prüfen. Die Energie-Agentur der Wirtschaft ist bei den CO2-Senkungsmassnahmen des Privatsektors ein Vorbild, das jedoch aufgrund der Komplexität der Probleme im Bereich des Pflanzenschutzes und der Kleinstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion nicht 1 zu 1 zu übernehmen ist. Es zeichnet sich ab, dass in der Land- und Ernährungswirtschaft später weitere Absenkpfade u.a. im Bereich der Nährstoffe und des CO2 angestrebt werden. Eine brancheneigene Agentur mit entsprechenden wissenschaftlichen, organisatorischen und Beratungskompetenzen könnte grosse Hilfe zur Übernahme von Eigenverantwortung leisten und der Wahrnehmung, Opfer von immer weiter gehenden Einschränkungen Opfer zu sein, wirksam entgegenwirken.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 8: Ergänzung des Absatzes ...Wirkstoffe <i>und mit finanziellen Anreizen.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die Branchen in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die weitergehen als die von den Branchen bereits umgesetzten Massnahmen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Deshalb schlagen wir vor, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung risikobasierter finanzieller Anreize.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen diese Offenlegungspflicht. Daten über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bilden jedoch nicht alleine eine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen auch die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo, warum und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht genügend. Eine Verminderung der Verkaufsmengen bedeutet nicht zwingend eine Risikoreduktion. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren. Durch die vorgeschlagene Erfassung entsteht jedoch ein Mehraufwand, der geregelt und tief gehalten werden muss.

Von: [Hilker Martina](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren: Stellungnahme von JardinSuisse
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 09:07:52
Anlagen: [image003.jpg](#)
[Master_19.475_Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren .docx](#)

**Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»
Stellungnahme JardinSuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse bedankt sich für die Möglichkeit, zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellung nehmen zu dürfen.

Sie finden unsere Stellungnahme im Wordanhang. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Vielen Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

M. Hilker

Martina Hilker

Leiterin Kommunikation und Politik

JardinSuisse

Bahnhofstrasse 94

5000 Aarau

044 388 53 50

m.hilker@jardinsuisse.ch

www.jardinsuisse.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	JardinSuisse
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau info@jardinsuisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 15. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

JardinSuisse begrüsst im Grundsatz das Festsetzen von verbindlichen Reduktionszielen zur Risikoverminderung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in weitgehender Anlehnung an die Vorgaben im bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutz.

Für eine erfolgreiche Umsetzung ist es aus Sicht von JardinSuisse entscheidend, dass die Zielvorgaben laufend und konsequent überwacht werden. Sollten die Ziele nicht erreicht werden, muss schnell und gezielt interveniert werden. Folgende Punkte zur Umsetzung sind für JardinSuisse zentral:

- Der Umsetzungs-**Fahrplan** ist zu «sportlich» => Vorschlag JardinSuisse siehe in der Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln
 - Definitives Inkrafttreten des Gesetzes ist noch unbekannt: ab 1.1.2021?
 - Massnahmen erarbeiten: bis Ende 2021?=> Start Umsetzung Massnahmen: frühestens 2022
=> Erste Zwischenzielerreichungsauswertung wäre 2025; ist das realistisch und sinnvoll?
- **Zielwerte** sollen wie die Referenzwerte aus dem Durchschnitt mehrerer Jahre berücksichtigt werden.
- Die gleichzeitige Regelung **von Bioziden analog zu PSM** macht Sinn.
- Die **Branchen** sollen für die **Erarbeitung von Massnahmen** und Methoden **miteinbezogen** werden (u.a. auch für Stellungnahme zu den entsprechenden Verordnungen). **Lead und Vollzug** für die Massnahmen erachten wir jedoch ganz klar als Aufgabe der **Behörden** (also nicht der Branchenorganisationen (Dienstleister)).
- Bei der **Datenerfassung** ist darauf zu achten, dass kein unnötiger Mehraufwand entsteht: So sollen Synergien genutzt werden (z.B. für Management betriebsspezifischer Kulturführung, für SwissGap usw.) bzw. Doppelerfassungen für verschiedene Zwecke vermieden werden. Der Administrations-Aufwand für die Betriebe darf nicht steigen. Der Datenschutz muss gewährleistet sein. Bestehende dezentrale Aufzeichnungen sind für all das geeigneter als eine zentral organisierte Datenerfassung. JardinSuisse weist darauf hin, dass die Gartenbau-Branche in unterschiedliche Fachbereiche (Produktion, Garten- und Landschaftsbau, Gärtnerischer Detailhandel) aufgeteilt ist, die Anforderungen in der Detailauslegung deshalb auch unterschiedlich sein müssen.
- Ein **zentrales vom Bund vorgegebenes Standard-Informationssystem stellen wir in Frage**. Aus oben genannten Gründen und weil eine zentralstaatliche Erfassung detaillierter betriebsspezifischer Kulturmassnahmen kaum auf Akzeptanz stossen wird. Zudem: **die Erfahrung mit CePa zeigt, dass Entwicklung, Validierung und Einführung/Akzeptanz neuer zentraler Systeme längere Zeit brauchen**.
- Für JardinSuisse ist es zwingend, dass alle Betriebe gleichbehandelt werden; kantonale Regelungen sind zu vermeiden.
- JardinSuisse wünscht vor Festlegung der Verordnung konsultiert zu werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a ChemG, Offenlegungspflicht für Biozidprodukte (BP)	Zustimmung	JS begrüsst generell, dass die Wirkstoffbestimmungen für PSM und BP gleichermassen gelten. Siehe Art. 164b LwG Anmerkungen analog wie für Pflanzenschutzmittel
Art. 11b ChemG, Zentrales Informationssystem auf Bundesebene zur Verwendung von BP	Absatz 1 Absatz 2 Absatz 3	Siehe Art. 165 fbis Anmerkungen analog wie für Pflanzenschutzmittel Es ist ein einfaches Tool zu wählen, da der administrative Aufwand generell immer mehr zunimmt.
Art. 25a ChemG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von BP	Zustimmung	Branchenorganisationen miteinbeziehen! Es muss gewährleistet sein, dass alle Betriebe in der Schweiz gleichbehandelt werden. Kantonale Regelungen sind zu vermeiden.
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für Mensch, Tier und Pflanzen Abs. 1	Zustimmung, aber präzisieren: ...« müssen im Durchschnitt 2027-30 um 50% reduziert werden» Vorschlag Minderheit abgelehnt	Begründung: Vergleichsmessung: Da sich der Referenzwert auf den Durchschnitt 2012-2015 bezieht, sollte auch der Vergleichswert der Reduktionsergebnisse als Durchschnitt über 4 Jahre beurteilt werden. - Es macht Sinn und gibt ein realitätsbezogeneres Bild, Durchschnittswerte über mehrere Jahre anzuschauen. - Zudem ergäbe dies einen realistischeren Zeithorizont für die Auswertung der Zielergebnisse im 2030 (Durchschnitt 2027-30) statt bereits 2027. Begründung: - Weitere Ziele situativ erst <u>nach</u> Auswertung einer ersten Phase festlegen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Pflanzen Abs. 2	Zustimmung	Für das Festlegen der Methode und die Ausarbeitung des Informations-Systems die Branchen miteinbeziehen!
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Pflanze Abs. 3	Zustimmung	Erarbeitung durch den Bund und Methodenprüfung durch Branche. Alle Betriebe müssen gleichbehandelt werden, kantonale Regelungen vermeiden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Pflanze Abs. 4 und Abs.5	Streichen und ersetzen durch: «Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der Massnahmen»	In erster Linie auf den Massnahmen des Aktionsplans und weiteren bestehenden Vorgaben aufbauen und diese umsetzen, bevor neue Massnahmen definiert werden. Massnahmen sollen branchenspezifisch und risikobasiert bestimmt werden. Dazu ist speziell auch die Zulassung von PSM für den Zierpflanzenbau zu prüfen und entsprechend zu differenzieren (Möglichkeit für Zulassung «Z») Generell: Die Fachbereiche innerhalb der Branche müssen für die Detailmassnahmen unterschieden werden (Produktion, Garten- und Landschaftsbau). Die Verantwortung zur Erarbeitung, Durchsetzung, und für Kontrollen und Monitoring von Massnahmen liegt beim Bund. Branchenorganisationen sind keine Kontrollinstanzen.
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM für Mensch, Tier und Pflanze Abs. 6	Zustimmung (unter Vorbehalt)	Wie in 6bLwG Absatz 1 erwähnt, sollen Indikatoren/Kennzahlenwerte des Monitorings als Durchschnitt über mehrere Jahre erfasst werden. Z.B. Zielwerte = Durchschnitt von 2027-2030. Entsprechend entspräche 2028 «zwei Jahre vor Ablauf der Frist» (in der Vorlage 2025). ⇒ Realistischer Fahrplan für Zielwertevaluierung!
Art. 164b LwG, Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Zustimmung	Bestehende dezentrale firmeneigene Datenerfassungssysteme müssen akzeptiert werden. Anforderungen für zu erfassende Daten gleich für die ganze Schweiz! Vertraulichkeit der Daten muss gewährleistet sein.
Art. 165 ^{bis} LwG, Zentrales Informationssystem auf Bundesebene zur	Umformulieren!	Zentrales detailliertes Informations-System zur PSM-Anwendung vom Bund mit Fernzugriff diverser involvierter Instanzen wird in Frage gestellt: Akzeptanz eines staatlichen Überwachungs-Systems mit direktem Datenzugriff von Aussenstehenden?

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verwendung von PSM		Alternativer Vorschlag: ⇒ Der Staat kann inhaltliche Mindestvorgaben für Informationen machen, die der PSM-Anwender bei Bedarf den erwähnten Stellen und Personen vorweisen können muss. Begründung: - Produktions-Betriebe verfügen bereits über Aufzeichnungen zur Kulturführung unter <u>betriebseigenen Gegebenheiten</u> und /oder für die SwissGap-Anerkennung. Damit ist auch der <u>Datenschutz</u> einfacher einzuhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass Doppelerfassungen durch die Firmen vermieden werden. Z.B. muss die <u>Anerkennung der auf einem Betrieb erfassten Information für verschiedene Zwecke</u>, z.B. auch für Übersicht Kulturführung, SwissGap usw. gewährleistet sein. - Zudem zeigt CePa, dass die Programmierung und Einführung eines zentralen Systems viel Zeit braucht, bis es für alle Involvierten mit unterschiedlichen Ansprüchen zufriedenstellend funktioniert und auch akzeptiert wird. Wertvolle verstrichene Zeit, die die Umsetzung der Reduktions-Massnahmen verzögern würde. Fragen: - Berufliche/gewerbliche Anwender sind z.B. auch viele Unterhaltsgärtner, welche bei privaten Kunden Kleinstmengen PSM auf Kleinflächen ausbringen, wie können/sollen solche Pflanzenschutzmittelanwendungen sinnvoll erfasst werden? - Worin besteht der generelle Umweltnutzen eines zentralen Datenerfassungssystems beim Bund im Vergleich zur dezentralen Erfassung?

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [Info - Kleinbauern-Vereinigung](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 11:50:21
Anlagen: [image001.jpg](#)
[StellungnahmeAbsenkepfadPestizide_Kleinbauern-Vereinigung.pdf](#)
[StellungnahmeAbsenkepfadPestizide_Kleinbauern-Vereinigung.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei schicken wir Ihnen unserer Stellungnahme zur «**Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren**».

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir bitten Sie, den Erhalt dieses Mails zu bestätigen, besten Dank.

Freundliche Grüsse

Barbara Küttel, Co-Geschäftsleiterin

Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft



Kleinbauern-Vereinigung VKMB

Monbijoustrasse 31

Postfach

CH-3001 Bern

T: 031 312 64 00

info@kleinbauern.ch

www.facebook.com/kleinbauern

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung VKMB	
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2020  Regina Fuhrer-Wyss, PräsidentinBarbara Küttel, Co-Geschäftsleiterin	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Es braucht jetzt ein Umdenken in der Landwirtschaft und der gesamten Bevölkerung, hin zu einer vielfältigen, ökologischen und damit zukunftsfähigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche sowie Gärten und Grünflächen. Die Risiken, welche von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) ausgehen, müssen dringend reduziert werden. Die Schäden, welche durch deren Anwendung im Bereich der Umwelt und Biodiversität angerichtet werden, gefährden die Resilienz der Schweizer Landwirtschaft und die natürlichen Ressourcen. Mit dem fortschreitenden Klimawandel wird deren Widerstandskraft immer wichtiger und ist entscheidend für unsere Zukunft.

Für die Unterstützung und Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft in der Bevölkerung ist ein sorgsamer Umgang mit natürlichen Grundlagen zentral. Das machen die eingereichten Volksinitiativen (Trinkwasserinitiative und Initiative Schweiz ohne synthetische Pestizide) sowie die aktuelle Diskussion in der Öffentlichkeit klar. Eine auf Qualität, Nachhaltigkeit und Resilienz fokussierte Schweizer Landwirtschaft erhält auch langfristig den notwendigen Rückhalt in der Bevölkerung und ist damit für die Zukunft gewappnet. Ein weitgehender Verzicht auf Pestizide stärkt ausserdem die Unabhängigkeit der Schweizer Landwirtschaft (Verzicht auf Importe).

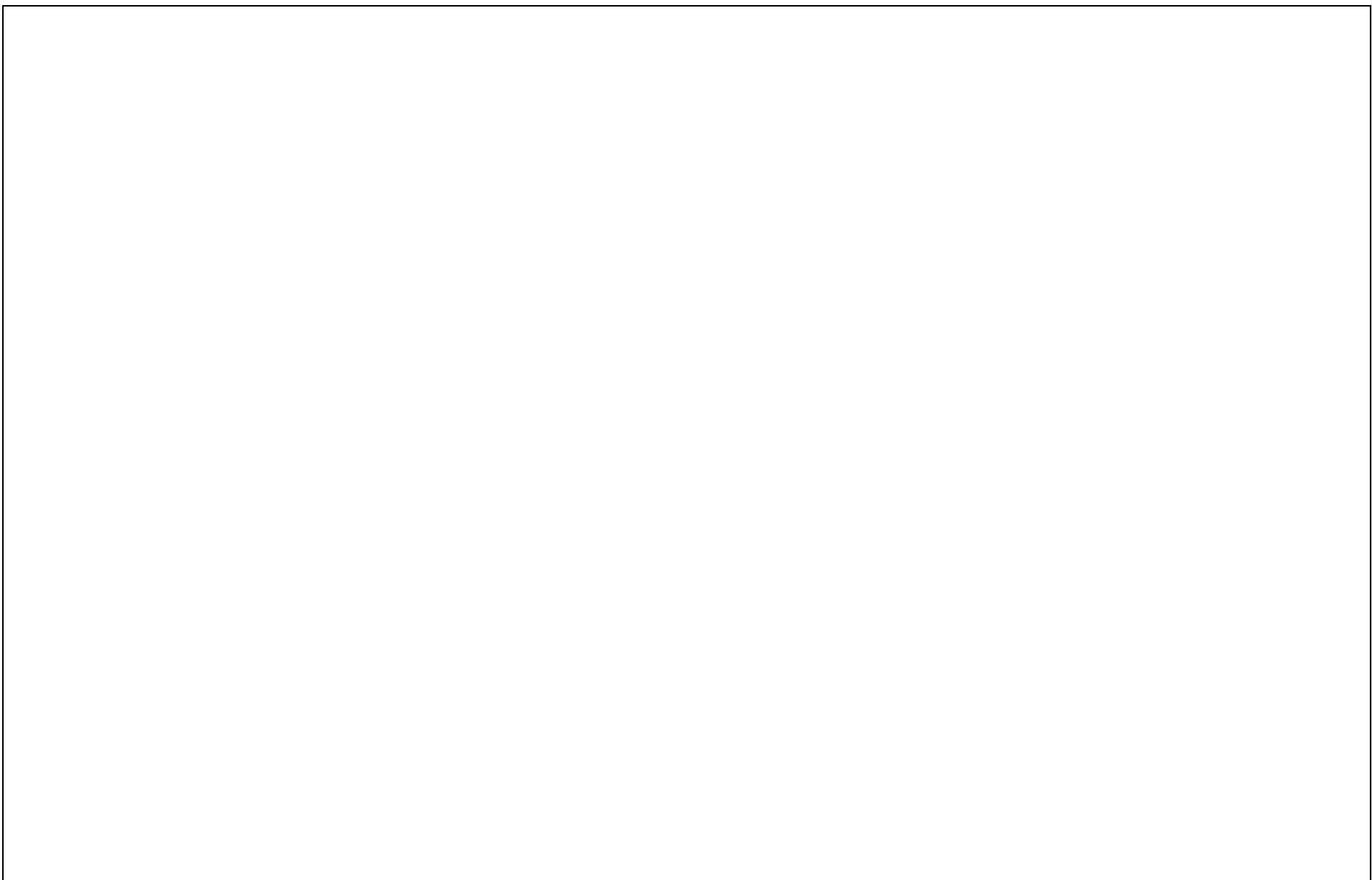
Neueste Forschungsberichte zeigen, dass langfristige Schädlichkeit der Pestizide (u.a. der Abbauprodukte) und Risiken bisher zu wenig umfassend beurteilt wurden. Der Fokus sollte auf den längerfristigen Wirkungen liegen und damit beispielsweise neben der Sterblichkeit auch die Fitness und Reproduktion der Lebewesen angeschaut werden.¹ Zudem fordern wir von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug bei Pestiziden mehr Transparenz.

Den Absenkpfad für Pestizide erachten wir als sinnvollen Weg, der breite Unterstützung erhält. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfaades. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört zwingend auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel. Wir halten es für zu wenig effektiv, den Landwirten teure Spritzen und Waschplätze zu finanzieren und den Pestizideinsatz gleichzeitig weiterhin mit Steuergeldern zu vergünstigen (Mehrwertsteuersatz von Pestiziden). Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass das Problem konsequenter angepackt wird. Die Förderung gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungssysteme, welche auf den Einsatz von Pestiziden gänzlich verzichten, sollte mindestens gleichwertig, besser aber vermehrt gefördert werden, um den Einsatz und das Risiko von Pestiziden deutlich zu verringern.

Die Kleinbauern-Vereinigung wünscht und fordert in diesem Bereich mehr Kostenwahrheit und zusätzliche Lenkung (Bsp. Lenkungsabgabe), anstelle staatlich finanzierter Symptombekämpfung.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen und Vorschläge.

¹ Straub, L., Strobl, V. & Neumann, P. The need for an evolutionary approach to ecotoxicology. *Nat Ecol Evol* (2020). <https://doi.org/10.1038/s41559-020-1194-6>



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Biozidprodukten		
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Biozidprodukten		sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vor- schlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzenten- organisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verar- beitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pesti- zide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, For- schung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jähr- lich den Wert des oder der Risi- koindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Ab- senkpfades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine sol- che Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungs- abgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bis- her getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlage- nen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umset- zung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente ein- führen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzmittel. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		



krebsliga schweiz
ligue suisse contre le cancer
lega svizzera contro il cancro

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 15. Mai 2020

Vernehmlassung 19.475 s Pa.lv. WAK-SR.
Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Die Krebsliga Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden teilzunehmen.

Für die Krebsprävention ist die Reduktion oder Vermeidung von erwiesenermassen oder potentiell krebserregenden Umwelt-Risikofaktoren zentral. Einige Pestizide stehen im Verdacht krebserregend zu sein. Das tatsächliche Risiko für die Gesundheit im alltäglichen Gebrauch ist allerdings schwierig zu quantifizieren. Gerade auf Grund der Wissenslücken in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen sollte im Sinne des Vorsorgeprinzips der Pestizideinsatz so weit als möglich gesenkt werden. Deshalb begrüssen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich und verweisen auf unsere detaillierte Stellungnahme in der Beilage.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen. Bei Fragen zur Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Krebsliga Schweiz

PD Dr. med. Gilbert Zulian
Präsident

Daniela de la Cruz
CEO

Beilage: Stellungnahme Krebsliga Schweiz

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Krebsliga Schweiz
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 40, 3008 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05.2020, Franziska Lenz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Krebsliga Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden teilzunehmen. Als gemeinnützige Organisation engagiert sich die Krebsliga Schweiz in der krebsrelevanten Gesundheitsförderung, in der Prävention und Früherkennung von Krebs, in der Beratung und Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen sowie in der nicht-kommerziellen Forschungsförderung. Für die Krebsprävention ist die Reduktion oder Vermeidung von erwiesenermassen oder potentiell krebserregender Umwelt-Risikofaktoren zentral. Einige Pestizide stehen im Verdacht krebserregend zu sein. Die Krebsliga Schweiz empfiehlt deshalb, möglichst auf die Nutzung von Pestiziden zu verzichten und pestizidfreie Nahrungsmittel zu bevorzugen.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät neben den Pestizidanwendern auch die breite Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen und Abbauprodukten von Pestiziden. Der im europäischen Vergleich sehr hohe Pestizideinsatz in der Schweiz trägt nicht nur zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität bei, sondern stellt dadurch auch eine potentielle Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Manche Pestizide stehen beispielsweise im Verdacht, gewisse Krebserkrankungen zu begünstigen oder das Hormonsystem zu beeinflussen. So stuft beispielsweise die internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) verschiedene Pestizide als möglicherweise, wahrscheinlich oder erwiesenermassen krebserregend ein. Sie bezieht sich dabei auf das krebserregende Gefährdungspotential, unabhängig von der Dosis mit der man tatsächlich in Kontakt kommt. Das tatsächliche Risiko von verschiedenen Pestiziden im alltäglichen Gebrauch für die Gesundheit ist schwierig zu quantifizieren. Zum einen ist noch immer sehr wenig darüber bekannt, wie sich die Aufnahme von kleinen Pestizidmengen langfristig auswirkt (chronische Exposition). Zum anderen werden im Alltag oftmals mehrere Wirkstoffe gleichzeitig aufgenommen (Cocktail-Effekt). Welchen Effekt dies auf die Gesundheit hat, ist grösstenteils unbekannt. Gerade auf Grund der Wissenslücken in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen sollte im Sinne des Vorsorgeprinzips der Pestizideinsatz so weit als möglich gesenkt werden.

Die vielen offenen Fragen in Bezug auf das Krebsrisiko und mögliche Nebenwirkungen von Pestiziden auf Mensch und Umwelt führen auch in der breiten Bevölkerung zu einer zunehmenden Verunsicherung und Polarisierung der Debatte. Dies zeigt sich nicht nur in der Medienberichterstattung und den zwei Volksinitiativen zum Thema, sondern auch in den zahlreichen politischen Vorstössen und Debatten rund um politische Geschäfte wie der Agrarpolitik ab dem Jahr 2022 (AP22+). Diese Situation verdeutlicht zusätzlich den dringenden Handlungsbedarf im Umgang mit Pestiziden, sowohl auf inhaltlicher-, wie auch kommunikativer Ebene.

Aufgrund der oben geschilderten Ausgangslage begrüssen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Dass mit der vorgesehenen Neuregelung sämtliche Anwendungsbereiche von Pestiziden miteinbezogen werden, ist richtig. Die gesetzliche Verankerung eines Absenkpades mit quantifizierten Reduktionszielen ist ein sinnvoller und notwendiger Schritt, um die Verbindlichkeit der diskutierten Vorgaben und deren Umsetzung zu stärken. Dies erhöht die Chance deutlich, dass das Risiko des Pestizideinsatzes für Mensch und Umwelt in Zukunft sinkt. Wichtig ist dabei, dass das Risiko über alle Bereiche hinweg sinkt. Aus gesundheitlicher Sicht wäre ein noch ambitionierterer Absenkpfad (gemäss Minderheitsantrag) mit dem finalen Ziel einer noch weitergehenden Risikoreduktion klar wünschenswert. Positiv zu beurteilen ist das Instrument des Absenkpades auch deshalb, weil es den betroffenen Branchen ermöglicht, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst zu definieren. Dadurch werden diese involviert und erhalten somit sowohl das Recht wie auch die Pflicht für innovative Lösungen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei Nichterreichen der Ziele als Konsequenz griffige Massnahmen wie beispielsweise eine Lenkungsabgabe in Kraft treten. Dies gilt es weiter zu konkretisieren.

Um die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen zu überprüfen und um einen Abgleich mit dem vorgeschriebenen Absenkpfad zu ermöglichen, kommt dem Monitoring eine zentrale Funktion zu. Mögliche, in Frage kommende Risikoindikatoren und deren Grundlagen sind in diesem Zusammenhang weiter zu konkretisieren. Insbesondere ist auch zu klären, durch wen diese Indikatoren und die entsprechenden Messmethoden festgelegt werden (z.B. durch ein Expertengremium aus Forschenden der relevanten Bereiche) und inwieweit aus gesundheitlicher Sicht der Beizug von epidemiologischen Grundlagen neben den toxikologischen zielführend wäre. Eventuell kann die laufende Pilotphase der Gesundheitsstudie im Kanton Waadt und die daraus geplante gesamtschweizerische Human Biomonitoring Studie (HBM) hierfür einen Beitrag leisten. Für ein effektives Monitoring ist zudem der rasche Aufbau einer zusätzlichen Erfassung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (neben den heute erfassten Verkaufsmengen) zentral.

Abschliessend gilt es sicherzustellen, dass nicht nur besonders risikoreiche Wirkstoffe nicht mehr angewendet, sondern diese auch nicht durch weniger gut erforschte (und somit eventuell zu einem späteren Zeitpunkt als besonders schädlich eingestufte) Wirkstoffe ersetzt werden.

Von: [Agrarallianz// Alliance Agraire](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Agrarallianz - Vernehmlassungsantwort pa. Iv. 19.475
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 14:00:31
Anlagen: [Agrarallianz_Stellungnahme Absenkepfad Pestizide.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei sende ich Ihnen die Agrarallianz-Antwort auf die Vernehmlassung zur Pa. IV 19.475 Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und im Voraus für eine kurze Empfangsbestätigung.

Freundliche Grüsse und einen guten Wochenabschluss,

Hansjürg Jäger

Geschäftsführer Agrarallianz | Alliance Agraire

Kornplatz 2 | 7000 Chur

Mob 076 462 09 58

info@agrarallianz.ch

www.agrarallianz.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Agrarallianz Alliance Agraire			
Adresse / Indirizzo	Kornplatz 2, 7000 Chur			
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. Mai 2020	Eva Wyss	Martin Bossard	Hansjürg Jäger
				

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des PSM-Einsatzes sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten. Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft ist häufig notwendig, sorgt aber für Reputationsrisiken. Das liegt unter anderem am intransparenten Umgang – von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung bis hin zum kantonalen Vollzug. Dieses Risiko kann nur behoben werden, wenn die «Black-Box» der Pestizide durchschaubar wird. Dazu gehört ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, werden in der Schweiz lediglich die Verkaufsmengen erhoben. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüssen wir den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpfaades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist zudem zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfaades. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Bio-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zidprodukten		
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritte weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidpro-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzu-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dukten		stellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnah-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		men (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165f^{bis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6:	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: <i>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> <i>Abs. 6 a</i>	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfares ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfares und hält den notwendigen Druck für eine rasche

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profi-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutz Einsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Bern, 2. Juni 2020

Vernehmlassung: 19.475 Pa.lv. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Als Verband mit über 13'000 Mitgliedern setzen sich die Naturfreunde Schweiz für eine nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der natürlichen Lebenswelt ein. Die biologische Vielfalt der Naturlandschaften, aber auch im besiedelten und wirtschaftlichen Raum muss dringend weiter gestärkt werden. Die heimische Tier- und Pflanzenwelt wird aufgrund der Klimaerwärmung in den nächsten Jahrzehnten einem hohen Überlebensdruck ausgesetzt werden (klimatische Bedingungen, invasive Arten, Krankheiten, etc.). Vor diesem Hintergrund sind unnötige Stressquellen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt unbedingt zu vermeiden. Das gilt insbesondere für die Insekten, die ein essentieller Bestandteile vieler Ökosysteme sind.

Dass das Parlament den Hebel im Bereich Pflanzenschutzmittel ansetzt, ist deshalb richtig. Der Handlungsbedarf, aber auch der Handlungsspielraum sind hier beträchtlich. Einerseits sind die Risiken für Mensch und Umwelt beträchtlich und stehen nicht in einem Verhältnis zum effektiven Nutzen. Andererseits ist die Verwendung von PSM heute vielerorts noch unverantwortlich, weil Hersteller und Anwender die Nachteile auf die Allgemeinheit abwälzen und richtige Anreize, aber auch das notwendige Fachwissen und adäquate Korrekturmöglichkeiten für den Staat, fehlen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüssen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr.

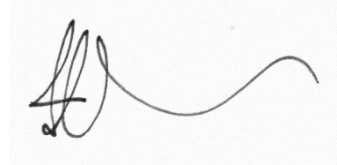
Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpades. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident Naturfreunde Schweiz



Sebastian Jaquiéry
Vize-Präsident Naturfreunde Schweiz

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Naturfreunde Schweiz
Adresse / Indirizzo	Pavillonweg 3, 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 05.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen diese wichtige Vorlage. Diese sollte bezgl. Wirk- und Umsetzbarkeit aber noch weiter ausgebaut werden, vgl. die nachstehenden Anträge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zur Reduktion der Risiken für Mensch, Tier und Umwelt treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin und einschlägige gesetzliche Vorgaben zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen. Wir unterstützen auch ähnliche Vorschläge anderer Umweltverbände.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüssen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Ver-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Biozidprodukten		Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Aufnahme des Minderheitsantrages	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den		Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: <i>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> <i>Abs. 6 a</i>	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 6b	dem Instrument der Lenkungsabgabe.	zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfadens und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe vorzusehen. Die Lenkungsabgabe ist ein Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schneller zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Einführung einer Lenkungsabgabe entspricht auch der Forderung der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und der Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) nach stärkeren finanziellen Anreizen zur Reduktion des PSM-Verbrauchs.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 165g Ausführungsbestimmungen	Wir unterstützen den Vorschlag.	

Von: [Marcel Liner](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme Pro Natura
Datum: Montag, 18. Mai 2020 08:38:51
Anlagen: [image001.png](#)
[2020_Stellungnahme Absenkepfad Pestizide.docx](#)

Sehr geehrte Frau Bühlmann

Mit einem Tag Verspätung reiche ich Ihnen gerne unsere Stellungnahme ein. Ich hoffe, Sie können ein Auge zudrücken .

Können Sie mit bitte den Erhalt bestätigen. Danke im Voraus.

Freundliche Grüsse

Marcel Liner

Marcel Liner

Dipl. Ing.-Agr. ETH

Projektleiter Landwirtschaftspolitik

und Alpenschutz

Pro Natura

Postfach, 4018 Basel

Paketadresse: Dornacherstrasse 192, 4053 Basel

061 317 92 40 Telefon direkt

061 317 91 91 Hauptnummer

www.pronatura.ch

www.support.pronatura.ch

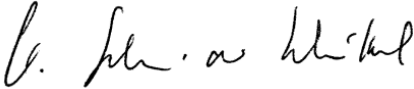
Pro Natura – für mehr Natur, überall!



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organisation / Organizzazione	Pro Natura
Adresse / Indirizzo	Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Mai 2020  Ursula Schneider Schüttel Präsidentin Urs Leugger-Eggimann Zentralsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2'000 Tonnen Pestizide verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pestiziden sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz der Agrargifte geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pestizide mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Das Thema Pestizide hat zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «BlackBox» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pestizidgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pestizideinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pestizide jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage begrüßen wir den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pestiziden zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. **Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.**

Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist zudem zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfares. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pestizide.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den «Pflanzenschutzmitteln» die Wirkstoffgruppe der «Biozide» aufgenommen wird. Der Einsatz von «Bioziden» kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von «Bioziden» reduziert werden soll. Für die Gruppe der «Biozide» liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag. Der Einsatz im Wald durch die	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Doch auch die Privatanwendung und die Anwendung im Forst sind in das Zentrale Informationssystem einzubeziehen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Forstwirtschaft und Privatanwendungen sind einzubeziehen. Das Informationssystem ist für die Öffentlichkeit anonymisiert einsehbar umzusetzen.	Die Daten müssen für die Öffentlichkeit einsehbar sein. Dazu sind entsprechende Grundlage wie Website oder regelmässige Berichterstattung etc. einzurichten.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritte weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aufnahme des Minderheitsantrages	Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vor-schlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente be-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vor-schlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vor-schlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		

Von: [Ruedi Hadorn](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Pa. Iv. 19.475 - Stellungnahme SFF
Datum: Mittwoch, 6. Mai 2020 17:09:36
Anlagen: [image001.png](#)
[Pestizidgesetz_StellungnahmeSFF_2020.pdf](#)
[Pestizidgesetz_StellungnahmeSFF_2020.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lassen wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizer Fleisch-Fachverbandes (SFF) zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" der WAK-S sowohl im Word- wie auch im pdf-Format innerhalb der vorgegebenen Vernehmlassungsfrist zukommen.

Für eine Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sowie eine kurze Eingangsbestätigung bedanke ich mich auch im Namen des SFF schon im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Ruedi Hadorn



Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)

Dr. Ruedi Hadorn

Direktor

Sihlquai 255

Postfach 1977

8031 Zürich

Tel.: +41 (0)44 250 70 60

Fax: +41 (0)44 250 70 61

r.hadorn@sff.ch

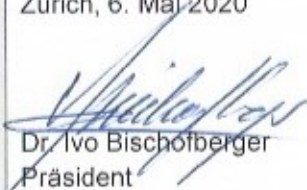
www.sff.ch

www.facebook.com/Schweizerfleischfachverband

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255 Postfach 1977 8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 6. Mai 2020  Dr. Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum von der WAK-S unterbreiteten Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM), aber auch von Bioziden.

In Anbetracht der beiden zur Abstimmung anstehenden Volksinitiativen für sauberes Trinkwasser bzw. für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide, deren Annahme die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft als Gesamtes massiv zurückbinden und angesichts der auch auf Importprodukte gleichermassen anzuwendenden Restriktionen vor allem den Einkaufstourismus wie auch den Schmuggel von Lebensmitteln massiv fördern würde, erklärt sich der SFF mit dem von der WAK-S unterbreiteten Vorschlag zur Festlegung eines verbindlichen Absenkpades für PSM und Biozide zur Sicherstellung einer hohen Trinkwasserqualität sowie der Biodiversität im Grundsatz einverstanden. Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass mit der Definition eines Absenkpades nur die eine Seite der Medaille thematisiert wird. Nach unserer Beurteilung müssen gleichzeitig auch entsprechende Alternativen mit vergleichbaren Wirkungen aufgezeigt werden, was gerade im Zusammenhang mit Bioziden in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unserem Kenntnisstand zufolge bislang nur zum Teil möglich ist. Der SFF begrüsst die Festlegung eines verbindlichen Absenkpades aber gleichwohl, weil Pestizide nicht nur mit den vielerorts ausschliesslich in den Vordergrund gestellten negativen Folgen behaftet sind, sondern vor allem auch in Form der PSM dem Schutz vor Krankheiten und Schädlingen wie auch der Konkurrenz von Unkräutern und damit der Sicherstellung der angestrebten Erträge und Qualitäten bzw. in Form der Biozide sowohl in der Landwirtschaft wie auch der nachgelagerten Ernährungswirtschaft schlussendlich auch der Lebensmittelsicherheit dienen. Sie sind folglich auch in Zukunft – einfach in einem geringeren Ausmass – vonnöten, weshalb der SFF das in den beiden obgenannten Volksinitiativen angestrebte Verbot von Pestiziden als nicht zielführend bzw. gar als kontraproduktiv erachtet. Als nicht direkt, indirekt aber sehr wohl betroffene Branche des schweizerischen Lebensmittelsektors überlassen wir die konkrete Beurteilung der einzelnen Massnahmen insbesondere in Bezug auf die PSM den direkt betroffenen und dafür kompetenten Kreisen. Hingegen gehen wir davon aus, dass bei der definitiven Ausgestaltung des nun zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorentwurfes nicht nur die Nachhaltigkeitsachse der Ökologie / Umwelt, sondern mit dem Sozialen und der Ökonomie auch die beiden anderen berücksichtigt werden. Gerade letzteres beinhaltet auch die Sicherstellung von Rahmenbedingungen für die Land- und Ernährungswirtschaft, die diese nicht einfach abwürgt, sondern ihnen auch in Zukunft die für sie notwendigen Handlungsoptionen auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Wohlfahrt in unserem Lande ermöglicht.

Als äusserst kritisch erachten wir hingegen die beabsichtigte Inpflichtnahme der Branchenorganisationen im Sinne eines Präjudizes, die der Bundesrat bestimmen kann, die die mit dem Bund vereinbarten Massnahmen selber zu publizieren und diese gar noch selber zu kontrollieren haben! Diese Vorgabe käme einer inakzeptablen, aus unserer Sicht unzulässigen Instrumentalisierung der betreffenden Branchen(organisationen) durch den Bund gleich, indem dieser eigentliche Kernaufgaben des Gesetzgebers wie auch der Vollzug der Kontrollen salopp den jeweiligen Wirtschaftszweigen überträgt und diesen gleichzeitig mit der Unterstützung nach dem Subsidiaritätsprinzip auch noch einen Teil der anfallenden Kosten aufbürdet. Einer derartigen Entwicklung gilt es aus Sicht des SFF schon in ihren Anfängen in aller Deutlichkeit Einhalt zu gebieten! Trotz der angesprochenen Möglichkeit der Schaffung von Anreizen stellt sich ebenso die Frage der Einbindung von Nicht-Mitgliedern der betreffenden Branchenorganisationen, die zwecks Vermeidung des Trittbrettfahrertums gleichermassen wie die jeweiligen Mitglieder zur Akzeptanz der jeweiligen Kontrollen zu verpflichten wie auch in eine entsprechende Beteiligung an der Finanzierung (z.B. produktgebunden, Beitrag an Organisation) einzubinden sind, ansonsten dies rasch einmal zu einem Fehlanreiz für eine Nicht-Mitgliedschaft in den betreffenden Branchenorganisationen führen würde. Nach unserer Beurteilung liesse sich dies höchstens durch eine explizite Anerkennung der jeweiligen Branchenorganisationen durch den Gesetzgeber in Verbindung mit einer Allgemeinverbindlicherklärung, wie dies auch aus anderen Bereichen bekannt ist, auf eine einigermaßen zufriedenstellende Art und Weise lösen.

Ein ernsthaftes Fragezeichen setzen wir auch hinter die Umsetzung der Fachbewilligung in der Praxis, insbesondere für Privatpersonen, und die damit verbundene Aufzeichnungspflicht für berufliche bzw. gewerbliche Anwender in der dafür vorgesehenen Datenbank. Dies auch deshalb, weil damit anstelle der vielerorts propagierten Reduktion einmal mehr einer weiteren Ausdehnung der administrativen Belastungen der Wirtschaft bzw. der Bevölkerung Vorschub geleistet würde. Beide der vorgenannten Absichten erscheinen uns klar über das Ziel hinaus geschossen und bedürfen nach unserer Einschätzung zwingend einer entsprechenden Korrektur.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-

Von: [Reinhard Thomas](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme der SMP zur pa. lv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Donnerstag, 16. April 2020 10:40:57
Anlagen: [image003.jpg](#)
[Stellungnahme der SMP zur pa-lv-Risiko-beim-Einsatz-von Pestiziden-def-15-4-2020-tr.docx](#)
[Stellungnahme der SMP zur pa-lv-Risiko-beim-Einsatz-von Pestiziden-def-15-4-2020-tr.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten die Stellungnahme der SMP zur pa. lv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang.

Danke.

Freundliche Grüsse

Thomas Reinhard

Schweizer Milchproduzenten SMP

Genossenschaft

Projekte und Support

Weststrasse 10

3000 Bern 6

Tel. +41 31 359 51 11

Direkt +41 31 359 54 82

Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch

facebook.com/swissmilk/

instagram.com/swissmilk_official/

twitter.com/smp_psl/



Stellungnahme der SMP

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP	
Adresse / Indirizzo	SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. April 2020	
	Sign. Hanspeter Kern Präsident	Sign. Stephan Hagenbuch Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Levrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Vorstandsausschuss der SMP hat die Stellungnahme am 9. April 2020 verabschiedet. Für die SMP wichtige Anliegen sind: Die SMP unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative. Es braucht aber noch wesentliche konzeptionelle und inhaltliche Verbesserungen:

- Es ergeben sich Fragen zu den Begriffen Biozide und Pflanzenschutzmittel (PSM). Wir verstehen den Begriff "Biozid" als Oberbegriff im Sinne aller Stoffe, die aktiv auf Organismen wie Pflanzen, Pilze, Tiere, Bakterien und Viren einwirken. Der Begriff "Pflanzenschutzmittel" umfasst nur eine Teilkategorie. **Eine umfassende Sicht, die alle Stoffe und Anwendungen umfasst, die Gewässer, die Luft oder die Böden gefährden können, ist notwendig.** Das umfasst auch Stoffe, für welche noch keine Grenzwerte festgelegt sind. Wir sind uns bewusst, dass die Begriffe in der Gesetzgebung der EU und der Schweiz bisher aus Politischen- und Vollzugsgründen zum Teil anders definiert wurden. Daraus ergeben sich auch die Probleme der unterschiedlichen Wahrnehmungen der Gefährdungen.
- **Für alle Biozide ist ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu definieren.** Werden wie vorgeschlagen nur Verpflichtungen bei den PSM der Landwirtschaft im Landwirtschaftsgesetz verankert, ist das für die Landwirtschaft diskriminierend.
- **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den PSM einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
- **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht der SMP eindeutig in der Verantwortung des Bundes. Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen ist zweckmässig.
- **Die SMP begrüsst die Verbesserung der Transparenz beim PSM-Verkauf und zum Einsatz.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben, obschon es viele weitere Anwendungen gibt, wo keine Daten erfasst werden. Zentral für die SMP ist:
 - Alle Biozide müssen erfasst werden.
 - Die Erfassung muss auch für andere Branchen ausserhalb der Landwirtschaft wie auch für die privaten Anwender gelten.
 - Der Bund stellt eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung.Mit der Erfassung beim Verkauf muss der Pflanzenschutzmittel-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden. Folglich muss der Feldkalender zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden.

Wir verweisen daraufhin, dass Mittel zur Bekämpfung von Unkräutern, Pilzen, Bakterien (v.a. Desinfektion) und Schädlingen in der Landwirtschaft sehr wichtig sind, um qualitativ hochstehende und lagerfähige Produkte herstellen und auch die schweizerischen Ressourcen effizient nutzen zu können. Ebenso wichtig ist die fachgerechte Anwendung, damit die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering sind. Die Landwirtschaft kann durch die Anwendung von Bioziden in anderen Branchen und dem Privatbereich (zum Beispiel Fungizide, Herbizide, Medikamente und Desinfektionsmittel, die in Gewässern biozid wirken) gefährdet werden. Beispiel: <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.est.9b07085>

Deshalb verlangen wir eine umfassende Beurteilung und die Anwendung gleicher Massstäbe.

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von PSM erfasst werden, analog Art. 164b LwG. Die SMP erwartet, dass zukünftig die genaue Menge und die Anwendung verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst werden. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Auch die nichtberufliche Anwendung muss erfasst werden.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll darum auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;	

	b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung	Die SMP begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet die SMP jedoch als zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie Pflanzenschutzmittel. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Die SMP verlangt deshalb für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für Pflanzenschutzmittel in Art. 6b LwG. Dazu muss ein "Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden" durch den Bund bis Ende 2020 entwickelt werden. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide.

	besuchen.	
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Die SMP erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen. Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. Pflanzenschutz-Wirkstoffe sollten prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide.

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich	

	zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 1 ...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt die SMP ab. Aus Sicht der SMP müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Die SMP verlangt vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regel-	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von der SMP abgelehnt: - Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. - Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten

	<i>mässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.</i>	und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	• Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurden über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen), sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide. • Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. • Die SMP erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist zu streichen. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist, dauert es in der Regel ein bis zwei Jahre. Die AP22+ startet im Jahr 2022. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser

		Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Die SMP unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. Die SMP ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: • Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 165^f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche, und gewerbliche und private Anwender .	Die Anwendung von PSM bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 165^f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Die SMP begrüsst diese Änderung
Art. 165^f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen	Die SMP begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass: 1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen

	Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen. Wir erwarten, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.
--	---	--

Von: [Lukas Berger, Schweizer Tierschutz STS](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Stefan Flueckiger](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 08:21:48
Anlagen: [Fragebogen_Questionnaire_Questionario.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS zum Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Darf ich Sie bitten, mir den Empfang dieses E-Mails kurz zu bestätigen. Falls Sie mir beim Öffnen dieses E-Mails bereits eine Lesebestätigung retourniert haben, benötige ich keine weitere Empfangsbestätigung.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
lic.iur. Lukas Berger, Rechtsanwalt

SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS
Rechtsdienst
Dornacherstrasse 101
Postfach
CH 4008 Basel

Tel 061 365 99 93
Fax 061 365 99 90
E-Mail lukas.berger@tierschutz.com

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 101 Postfach CH 4018 Basel Tel 061 365 99 99 Mail: sts@tierschutz.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 13.05.2020 Dr. Stefan Flückiger, Geschäftsführer Agrarpolitik 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" seine Position darlegen zu können. Wir stützen uns dabei auf die Position der Agrarallianz und äussern uns wie folgt:

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Das Thema Pestizide hat zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «BlackBox» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüssen wir den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen

Umwelt und Gesundheit war. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist zudem zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die akute und chronische Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfaades. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Wir verzichten vorliegend auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln und verweisen auf die detaillierte Stellungnahme der Agrarallianz, der wir uns anschliessen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

[illegible]

Von: [Mischler Sabrina](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Bütler Mirjam](#); [Loosli Andrea](#); [LDK / Kt. ZG Landwirtschaftsamt \(roger.bisig@zg.ch\)](#)
Betreff: BPUK und LDK Stellungnahme zur Pa Iv 19.475 Pestizide
Datum: Donnerstag, 9. April 2020 08:02:16
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.jpg](#)
[09.04.2020 BPUK LDK Stellungnahme Pa Iv 19.475 Pestizide Fra.pdf](#)
[09.04.2020 BPUK LDK Stellungnahme Pa Iv 19.475 Pestizide Fra.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne sende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK und der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz zur "19.475 s Pa.Iv. WAK-SR Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" im PDF- und Word-Format.

Freundliche Grüsse

Sabrina Mischler



Sabrina Mischler-Bula

Direktionsassistentin / Assistante de direction

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz

**Conférence suisse des directeurs des travaux publics,
de l'aménagement du territoire et de l'environnement**

Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs

Conférence des directeurs cantonaux des transports publics

Haus der Kantone / Maison des cantons, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

Tel. +41 31 320 16 90

sabrina.mischler@bpuk.ch / sabrina.mischler@koev.ch

www.bpuk.ch / www.koev.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK): gemeinsame Stellungnahme
Adresse / Indirizzo	BPUK, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern LDK, c/o Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 09. April 2020  i. V. Roger Bisig Sekretär LDK i.V. Mirjam Bütler Generalsekretärin BPUK

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist, um mit modernen Instrumenten die Transparenz von Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel zu erreichen. Die Transparenz beim PSM- und Biozideinsatz soll auf allen Ebenen des Marktes verbessern werden. Zu diesem Zweck muss der Bund eine einheitliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellt, welche von allen Branchen mitgetragen und genutzt werden kann (Landwirtschaft, Verkäufer, Private Anwender, öff. Verkehr, etc.).
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen. Trotz allem erscheint es uns aufgrund der Dringlichkeit wichtig, dass die Kantone von Beginn weg parallel dazu bei der Gestaltung der Massnahmen mitwirken können, da es die Kantone sind, die diese Massnahmen am Schluss durchsetzen müssen.

BPUK und LDK weisen nachdrücklich auf folgende Punkte hin:

- Diese parlamentarische Initiative wird zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser bzw. Trinkwasser lösen (Stichwort Chlorothalonil). Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es **zusätzliche** Massnahmen. Eine Reduktion der Risiken kann die im Grundwasser vorhandenen Schadstoffkonzentrationen nicht reduzieren. Es braucht sofort eine signifikante Veränderung bei der Verwendung von sämtlichen gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
- Es liegt in der Natur der Zulassung, dass zu diesem Zeitpunkt das Verhalten eines Stoffes in der Umwelt nicht in allen Teilen bekannt ist. Umso wichtiger ist deshalb das Monitoring der zugelassenen Stoffe in der Umwelt. Hier sehen wir akuten Handlungsbedarf:
 - o Einheitlicher Massstab für die Gefährlichkeit der Stoffe (siehe erläuternder Bericht Ziff. 2.1.2);
 - o Die am Zulassungsverfahren und am Umweltmonitoring beteiligten Bundesämter haben ihre Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Insbesondere erachten wir einen hochgetakteten, vorbehaltlosen Informationsaustausch als vordringlich.
 - o Das Umweltmonitoring ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Kompetenzen sind klar zu regeln und die einzelnen Untersuchungsbereiche zu für die Sache sinnvollen Gesamtkonzepten zusammen zu bringen. Es versteht sich von selbst, dass alle Beteiligten den

gleichen Wissensstand haben müssten.

- Das Vorsorgeprinzip und die Risikoreduktion beginnen beim Zulassungsverfahren.
 - o Wir begrüssen die mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 (aktuell in Vernehmlassung) vorgesehene Ergänzung der PSMV mit der Möglichkeit, von der EU verbotene Pflanzenschutzmittel (Wirkstoffe und Formulierungen) neu ohne Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulassung zu entziehen. Damit wird die Reaktionsfähigkeit der Zulassungsstelle verbessert.
 - o Die Kantone sollen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einbezogen werden, um rechtzeitig ihre Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen zu können und rechtzeitig zu den Informationen zu gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer und des Grundwassers von grosser Wichtigkeit sind.
 - o Von der Zulassungsstelle fordern wir vermehrt Einschränkungen für den privaten Gebrauch. Über die in diesem Bereich insgesamt ausgebrachten Mengen herrscht zwar Unklarheit, trotzdem erachten wir diesen Bereich als Risiko. Es fehlt die Sachkenntnis im Umgang mit PSM und Biozidprodukten, die Ausbringvorschriften werden oft nicht beachtet und es besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in diesem Bereich eingesetzten Produkte in die Umwelt gelangen.
 - o Die Zulassungsstelle hat die Möglichkeit, einen Wirkstoff, ein Produkt unter Auflagen zuzulassen. Diese sind in den Anwendungsvorschriften festgehalten. Davon soll vermehrt Gebrauch gemacht werden. Nicht nur für den Anwenderschutz, sondern auch für den Schutz besonderer Kategorien von Tieren (z.B. Bienen oder allg. terrestrische und aquatische Nichtzielorganisationen) und von empfindlichen Lebensräumen. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, braucht es Veränderungen in der Verwendung von Stoffen. Der Zulassungsentscheid und die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmittel muss beinhalten, ob das Produkt im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen eingesetzt werden darf oder nicht. Genau dies verlangt die Motion 19.4314 von Moser Tiana Angelina „Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen“. **Dieser Lösungsansatz ist aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.**

Damit die Vorgaben zur Umsetzung der vorliegenden Ziele für die Kantone klar sind, müssen die involvierten Bundesämtern, insbesondere das BLW und das BAFU, besser zusammenarbeiten und ihre Schnittstellen klären. Erst wenn sie sich auf Vorgaben sowie Vorgehen geeinigt haben, sollen den Kantonen ihre Vorgaben unterbreitet werden. Es geht nicht an, dass die spärlich vorhandenen Ressourcen der Kantone in Sitzungen verloren gehen, weil sich der Bund noch nicht auf eine Vorgabe einigen konnte.

Wie erwähnt begrüssen wir die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO2-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Sinnvollerweise sollte diese parlamentarische Initiative zusammen mit der AP22+ im Parlament behandelt werden, da sie sich, wie oben aufgeführt, ergänzen und nicht losgelöst voneinander diskutiert und bereinigt werden können.

Ergänzungs- und Änderungsanträge sind in rot markiert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht im Art.8 Chemikaliengesetz wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht gegeben. Vor Stoffen, die gefährliche Eigenschaften haben, soll auch die Umwelt geschützt werden. Daher sollen auch die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes befolgt werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Mit der Formulierung soll Art. 8 ChemG auf Art. 1 PSMV abgestimmt werden. Nur wenn Stoffe auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist das Wissen darüber, wo, welche und wieviele Biozide in Verkehr gebracht worden sind.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten (und Pflanzenschutzmitteln). In den Bemerkungen zu Art. 165 ^{fbis} Landwirtschaftsgesetz führen wir aus, dass ein solches Register für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung ist. Dies gilt sinngemäss auch hier. Für die Einschätzung und somit Verminderung der Risiken durch den Biozideinsatz ist nicht nur wichtig, Daten zum Inverkehrbringen zu erfassen, sondern auch zur Verwendung der Produkte. Der administrative Aufwand ist im Vergleich zu den Risiken des Biozideinsatzes vertretbar.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 3: <i>Ergänzung (rot):</i> <i>Art. 24, Abs. 1</i> <i>Der Bundesrat legt fest, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen eine Person erfüllen muss, welche mit Stoffen und Zubereitungen umgehen will, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen. Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest.</i> <i>Für private Anwender sollen solche Stoffe und Zubereitungen,</i>	 Zu Abs. 1: - eine sorgfältige Risikopolitik zum Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt, ruft nach einer Bewilligungspflicht für den beruflichen und gewerblichen Umgang mit diesen Stoffen und Zubereitungen; - Die zur Erfüllung der Bewilligungspflicht nachzuweisenden Kenntnisse sollen analog dem Fachausweis Pflanzenschutz ausgestaltet sein: befristete Gültigkeit bzw. Erneuerungspflicht; Gültigkeit ad personam; - Heute ist es möglich, dass bis zu 5 Personen unter Anleitung eines Bewilligungsinhabers mit diesen Stoffen und Zubereitungen hantieren dürfen. Hier liegt ein Risiko vor, das zu überprüfen ist; - Wie bei den PSM sollte der Zugang zu diesen Stoffen und Zubereitungen für den privaten Gebrauch stark eingeschränkt sein -> Vorsorgeprinzip; - Für die PSM hat das im Rahmen der Zulassung erfolgen (= Einschränkung des Anwendungsbereiches). Die entsprechenden Bemühungen der Zulassungsstelle laufen, sind allerdings noch nicht weit gediehen. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBF1 und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht erhältlich sein.</i>	Gemäss unserer Feststellung bestehen Mängel beim privaten Gebrauch solcher Produkte. Hier sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den fachkundigen Umgang von ökotoxischen Produkten auch von nicht gewerblichen und beruflichen Anwendern sicherzustellen. Allenfalls soll für diese Anwender nur Stoffe und Zubereitungen zugänglich gemacht werden, die für den biologischen Landbau zugelassen sind.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 4 Ergänzung (rot): ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. ² Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken <i>und legt bis 2025 einen verbindlichen Absenkpfad fest.</i> c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Wir unterstützen den Vorschlag und möchten Absatz 2 Bst.b mit einem verbindlichen Absenkpfad ergänzen. Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Aus diesem Grund ist das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung anzuwenden. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Damit der neue Art. 25a möglichst bald und umfassend zum Tragen kommt, müssen die in Abs. 2 angesprochenen Aufgaben umgehend an die Hand genommen werden. Wo Wissen fehlt, muss entsprechende Forschung vorangetrieben werden. Wo Wissen vorhanden ist, müssen entsprechende Verordnungs-Bestimmungen erarbeitet und erlassen werden. Eine substanzielle Reduktion des PSM-Einsatzes ist ohne Einbruch der Produktionskapazitäten nicht möglich, wenn nicht ebenfalls praxistaugliche Alternativen zur Verfügung stehen. Zu denken ist an resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, Hackroboter, etc. Damit die Schweiz hier – gerade unter Berücksichtigung einer optimalen inländischen Lebensmittelversorgung – einen Schritt weiter kommen, muss der Bund zusätzliche Mittel in die Forschung und Züchtung investieren.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag. <i>¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ausserdem legt er 2025 den weiteren Absenkpfad fest, der ab 2027 zu gelten hat</i>	Wir unterstützen die Aufnahme eines verbindlichen und numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Wie sich die Wirkung der Massnahmen entwickelt, wird sich zeigen. Es ist sinnvoll, sich flexibel den Ergebnissen anpassen zu können, um die Zielerreichung sicherzustellen. Der Bundesrat hat aber frühzeitig aufzuzeigen, wie die Risiken nach 2027 weiter reduziert werden können. Bei der Risikovermeidung muss beachtet werden, dass Nichtzielorganismen den Tieren gleichgestellt werden. Wir gehen davon aus, dass sich Indikatoren hinsichtlich Einfluss auf die Biodiversität im Rahmen des Monitorings insbesondere an deren Beeinträchtigung orientieren werden müssen. Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert werden. Soweit sich dies auf Tiere bezieht, ist ein spezielles Augenmerk auf die terrestrischen und aquatischen Nichtzielorganismen zu legen. Denn deren Lebensraum beschränkt sich nicht auf Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume, sondern dehnt sich auch in die Landwirtschaftsfläche aus. Auf dieses erhöhte Schutzbedürfnis für die genannten Lebewesen ist im erläuternden Bericht hinzuweisen und die mangelnde Beachtung im Zulassungsprozess zu korrigieren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Antrag 5: Wir unterstützen den Minderheitsantrag Ergänzungen (rot) <i>² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1</i>	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Methode festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Da die Festlegung der Messmethode die Grundlage für das Reduktionsziel bildet, ist es aufgrund des gedrängten Zeitplans nötig, dass der Bundesrat den Kantonen die Messmethode noch in diesem Jahr präsentiert. Ausserdem weisen wir darauf hin, dass die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bei der Festlegung der Messmethode nicht der geeignete Indikator ist. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren

	<i>berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	festzulegen sind. Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Alsdann verstehen wir unter einem "Risiko von 100%" bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Antrag 6: Streichung	Dieser Absatz ist viel zu offen formuliert. Auch der erläuternde Bericht gibt keine genügenden Hinweise unter welchen Bedingungen diese Kompetenz vom Bundestrat angerufen werden kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 7: Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Damit der Bundesrat gemäss Abs. 6 zwei Jahre vor Ablauf der Frist (2027) die erforderlichen Massnahmen treffen kann, muss ein Trend erkennbar sein. Insofern ist eine jährliche Berichterstattung sinnvoll.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. So müssen alle Akteure eingebunden werden, so auch u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie. Denn es macht wenig Sinn, die Produzenten anzuhalten, Produkte zu produzieren, wenn der Detailhandel nicht auch in die Pflicht genommen wird, diese abzunehmen und deren Vermarktung zu fördern. So gelingt es, den Foodwaste zu vermeiden, welcher daher führt, weil qualitativ einwandfreie Ware nicht den (privaten) Handelsnormen entspricht, von den Händler zurückgewiesen wird und vernichtet werden muss.

		Wir unterstützen die umfassende Aufzählung der Branchen gemäss erläuterndem Bericht und fordern den Bundesrat auf, die der Produktion vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ebenfalls einzubinden. Wir schlagen deshalb vor, die Branchenorganisationen in die Pflicht zu nehmen und neu, nach einer Pilotphase von ein bis zwei Jahren, die Arbeit der Branchenorganisationen mit den Kantonen zu diskutieren, um allenfalls Korrekturen vornehmen zu können. Es gilt die Zeit zu nutzen und von sämtlichen Akteure in dieser Sache Engagement einzufordern.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 8: Ergänzungen (rot) <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe und durch die Einführung einer Lenkungsabgabe.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO2-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Teil dieser Massnahmen soll auch die Einführung einer Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel sein, so wie es Dänemark praktiziert. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei an die Landwirte zurückgezahlt und für die Finanzierung des Umweltmonitorings verwendet werden. Beide Konferenzen haben sich schon wiederholt für eine Lenkungsabgabe auf PSM ausgesprochen. Die Möglichkeit, einzelne Wirkstoffe direkt zu verbieten, soll ebenfalls Teil der Massnahmen sein.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 (alternativ)	Der Bundesrat 1. Bestimmt eine Methodik mit der die Erreichung der Werte nach Abs. 1 beurteilt wird 2. Nimmt die Beurteilung jährlich vor; 3. Kann die Branchenorganisationen bestimmen;	Wir schlagen vor, Art. 6b besser strukturieren: 1) Allgemeiner Auftrag -> Risikominderung und Absenkpfad 2) Hauptakteur -> Branchenorganisationen 3) Aufträge der Verwaltung bzw. Bundesrat

	4. Ergreift Massnahmen, wenn absehbar ist, dass nicht erreicht 5. Legt 2025 den ab 2027 geltenden Absenkpfad fest	
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Grundvoraussetzung für die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das Wissen darüber, wo, welche und wie viele Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht worden sind. Die Einführung des neuen Art. 164b wird deshalb unterstützt.
Art. 165 ^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein solch zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es kaum Mehraufwand zur Folge haben, sofern die heutige Aufzeichnungspflicht für PSM-Anwendungen im sog. Feldkalender gestrichen wird. Es ändert sich lediglich das Medium, worin die Aufzeichnungen festgehalten werden müssen. Die in diesen Feldkalendern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.

Von: [Samuel Jenni](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme SFZ-CBS Pa. Iv. 19.475
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 15:33:36
Anlagen: [Fragebogen_Questionnaire_Questionario_SFZ_CBS.docx](#)
[Fragebogen_Questionnaire_Questionario_SFZ_CBS.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der schriftlichen SN zur Pa. Iv. 19.475.

Wir halten uns wortgetreu an die Änderungsvorschläge und Anmerkungen in der SN vom SBV, welche Sie Ende April auf elektronischem Weg erhalten haben.

Danke für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Samuel Jenni

Geschäftsleiter

Schweiz. Fachstelle für Zuckerrübenbau

Radelfingenstr. 30

3270 Aarberg

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Fachstelle für Zuckerrübenbau
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstr. 30 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14.5.2020  Samuel Jenni Geschäftsleiter Schweiz. Fachstelle für Zuckerrübenbau

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Fachstelle für Zuckerrübenbau, welche Sie zur SN eingeladen hatten, unterstützt die unter „Allgemeine Bemerkungen“ gemachten Aussagen des Schweizerischen Bauernverbandes SBV in allen der 13 aufgeführten Punkte vollumfänglich.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sämtliche Anträge, resp. Änderungs- vorschläge des SBV bezüglich Chemikaliengesetz (ChemG)	Die Schweiz. Fachstelle für Zuckerrübenbau unterstützt alle in der SN des SBV gemachten Begründungen und Bemerkungen vollumfänglich
	Sämtliche Anträge, resp. Änderungs- vorschläge des SBV bezüglich Landwirtschafts- gesetz (LwG)	Die Schweiz. Fachstelle für Zuckerrübenbau unterstützt alle in der SN des SBV gemachten Begründungen und Bemerkungen vollumfänglich

Von: [Hofmann Sarah](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: WG: Parlamentarische Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 08:07:17
Anlagen: [vernehmlassung-wak-s-19-475-fragebogen_IP-SUISSE.docx](#)

Sehr geehrter Damen und Herren,

Wir haben festgestellt, dass im eingesandten Dokument noch was Wasserzeichen «Entwurf» drin stand, aber das war natürlich kein Entwurf. Anbei finden Sie das Dokument ohne Wasserzeichen, bitte ersetzen Sie die alte Version. Am Inhalt hat sich nichts verändert.

Es tut mir leid für die Umstände und herzlichen Dank fürs Verständnis!

Freundliche Grüsse

Sarah Hofmann

IP-SUISSE

Sarah Hofmann

Molkereistrasse 21

3052 Zollikofen

+41 31 910 60 00

www.ipsuisse.ch

Von: Hofmann Sarah

Gesendet: Freitag, 24. April 2020 10:16

An: 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch'

Cc: 'Lüthi Mirjam (luethi.mirjam@ipsuisse.ch)'; Rothen Fritz

Betreff: Parlamentarische Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei finden Sie die Stellungnahme von IP-SUISSE zur Vernehmlassung der Parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen!

Freundliche Grüsse

Sarah Hofmann

IP-SUISSE

Sarah Hofmann

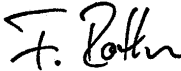
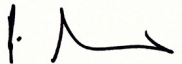
Molkereistrasse 21

3052 Zollikofen

+41 31 910 60 00

www.ipsuisse.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	IP-SUISSE	
Adresse / Indirizzo	Molkereistrasse 21 3052 Zollikofen T +41 31 910 60 00 M info@ipsuisse.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Fritz Rothen 	Andreas Stalder 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.** Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Absenkpfad und mehr Eigenverantwortung werden begrüsst

Ein auf Qualität und stabile Erträge ausgerichteter Pflanzenbau erfordert den gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM), sei es gemäss den Grundsätzen der integrierten oder denjenigen der biologischen Produktion. Das Konzept des Absenkpfades nimmt alle Anwender von PSM und Bioziden in die Verantwortung, in und ausserhalb der Landwirtschaft, was fachlich und im Sinn der Fairness zu begrüssen ist, vollzugsmässig aber herausfordernd sein wird. Das Konzept gibt den Branchen die Freiheit, Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische, marktnahe und innovative Lösungen geebnet. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist in der agrarpolitischen Gesetzgebung jedoch einschränkend und in einem anderen Kontext definiert. Für eine effiziente Umsetzung des Absenkpfades müssen, zumindest im Landwirtschaftsbereich, auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Damit der Grundsatz umgesetzt werden kann, wonach alle PSM-Anwender an der Reduktion der Risiken partizipieren, ist im Art. 3 des Landwirtschaftsgesetzes den Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmungen auf die betroffenen nicht-landwirtschaftlichen Branchen zu erweitern.

Ein Absenkpfad wirkt dann, wenn er auf einem wissenschaftlichen Fundament aufbaut. Ein Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahmen, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfades. Weiter wird sehr entscheidend sein auf welche Quellen man sich zur Ermittlung der Referenzjahre 2012 bis 2015 stützt.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 11a Offenlegungs- pflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Ergänzung	Antrag 1:	Damit Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft beim Absenkpfad auch in die Pflicht genommen werden, bedarf es einer Präzisierung zum Geltungsbereich des

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbe- reich Abs. 5 (neu)	<i>Die Bestimmungen von Art. 6b, 164b, 165fbis und 165g gelten auch für berufliche und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft.</i>	LwG. Das Gleiche gilt damit Produzenten und Händler von PSM (Inverkehrbringer) zu einer umfassenden Offenlegung verpflichtet werden können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.	Wir unterstützen die Aufnahme eines quantifizierten Absenkpfa- des im LwG und unterstützen den Mehrheitsantrag. Auch nach 2027 wird der Absenkpfad weiterzuführen sein. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Ein quantitatives Ziel dazu heute im Gesetz festzuschreiben geht jedoch zu weit. 2025 (in Anlehnung auf Art. 6b Abs. 6: zwei Jahre vor Ablauf der Frist) soll dazu genutzt werden, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, welche nicht nur den Stand der zu Beginn gewählten Indikatoren, sondern auch neue Erkenntnisse in der Risi- komessung und in der Wirksamkeit der Reduktionsprogramme umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Mehrheitsantrag.	Der Vorschlag der Mehrheit berücksichtigt die Tatsache, wonach nicht ein einziger Indikator ein genügendes Abbild der Risikosituation ergeben kann. Die Zielerreichung des Absenkpfa- des muss wahrscheinlich mit mehreren wissenschaftlich abgestützten Indikatoren überprüft, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Human- und Ökotoxizität der Wirkstoffe messen. Ein fertiges, wissenschaftlich überprüf- tes Konzept dazu liegt noch nicht vor. Es ist deshalb richtig, die Verantwortung zur Festlegung der geeigneten Messmethode dem Bundesrat zu überlassen. Der Bundesrat soll sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messme- thoden dem «State of the Art» entsprechen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vor- schlag.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 3		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 4	Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Antrag 2: Anpassung (rot): Branchen-, <i>Produzenten- und Label</i> organisationen ergreifen ...	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist im LwG (Art. 8 Abs. 2) präzise definiert, im Kontext der Selbsthilfemassnahmen (Art. 8, 8a und 9 LwG). Diese Definition ist für die Umsetzung des Absenkpades zu eng. Übrigens sind die im Bericht der WAK-S bei den Erläuterungen der einzelnen Artikel erwähnten Organisationen SBV und VS GP keine Branchenorganisationen. Sie verkörpern nicht den Zusammenschluss von Produzenten mit der Verarbeitung oder dem Handel. Darüber hinaus ist zu bezweifeln, ob der Schweiz. Bauernverband mit seiner hauptsächlich gewerkschaftlich orientierten Funktion die Verantwortung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei seinen Mitgliedern übernehmen kann. Hingegen können sektorielle Branchen- und Produzentenorganisationen, z.B. für den Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau, durchaus Einfluss auf die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ausüben. Sie setzen heute schon Produktions- und Qualitätsstandards in ihren Bereichen durch. Entscheidend für den Erfolg des Absenkpades ist, dass auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE in die Verantwortung genommen werden können. Über solche Organisationen kann auch erreicht werden, dass Marktpartner (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 4	Antrag 3: Anpassung (rot): Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. Eine Berichterstattung sollte deshalb einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Antrag 4:	Es geht nicht nur darum, einzelnen Organisationen Ziele auf und Aufträge «top down» vorzugeben. Die Erreichung des gesamten Ziels kann viel von Initiativen und Projekten profitieren,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Anpassung (rot): Der Bundesrat kann die <i>Organisationen</i> bestimmen <i>und mit ihnen Zielvereinbarungen abschliessen</i> .	die von den Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen mit optimalem Bezug zur Basis vorgeschlagen werden. Auch der Wettbewerb der guten Ideen und der schonenden Produktionssysteme mit möglichen Synergien auf den Märkten ist zu fördern. Deshalb soll das Instrument der Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Organisationen vorzugsweise umgesetzt werden. Der Anpassung im Abs. 4 entsprechend soll hier der Begriff «Organisationen» anstatt «Branchenorganisationen» verwendet werden.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen diese Offenlegungspflicht. Daten über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bilden jedoch nicht alleine eine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen auch die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Der Bund muss einen Überblick darüber haben, welche Produkte, wo, in welchen Mengen und inkl. dem Anwendungsgrund verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht genügend. Eine Verminderung der Verkaufsmengen bedeutet nicht zwingend eine Risikoreduktion. Durch die Erfassung entsteht ein Mehraufwand, der geregelt und tief gehalten werden muss.

Von: [Jenny Markus](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Jenni Lukas](#); [Kestenholz Matthias](#); [Schaad Michael](#); [Pasinelli Gilberto](#); [Birrer Simon](#); [Jenny Markus](#)
Betreff: Stellungnahme Schweizerische Vogelwarte zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Montag, 11. Mai 2020 10:00:29
Anlagen: [Stellungnahme USO Absenkepfad Pestizide D Vogelwarte_def.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Stellungnahme der Schweizerischen Vogelwarte zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Mit freundlichen Grüßen

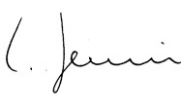
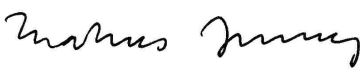
Dr. Markus Jenny

Dr. Markus Jenny
Projektleiter in der Abteilung "Förderung der Vogelwelt"
Tel. 044 954 05 35
markus.jenny@vogelwarte.ch
www.vogelwarte.ch

Schweizerische Vogelwarte | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Schweiz
Station ornithologique suisse | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Suisse
Stazione ornitologica svizzera | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Svizzera
Swiss Ornithological Institute | Seerose 1 | CH-6204 Sempach | Switzerland

Willkommen im neuen Besuchszentrum in Sempach! <http://www.vogelwarte.ch/de/besuch/>
Bienvenue au nouveau centre de visite à Sempach! <http://www.vogelwarte.ch/fr/visite/>

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerische Vogelwarte
Adresse / Indirizzo	6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, 10.5.2020 Prof. Dr. Lukas Jenni Dr. Markus Jenny  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

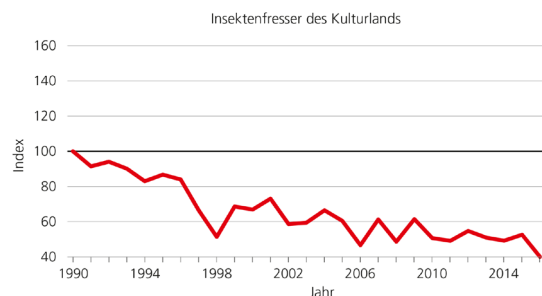
Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Die Forschung liefert immer mehr Beweise, dass der Einsatz von Pestiziden unsere Ökosysteme und die Funktionen belasten und damit auch die natürlichen Produktionsgrundlagen schädigen. Neben den Belastungen von Pestiziden in Böden, Oberflächengewässern und Grundwasser, die oft Grenzwerte überschreiten, wird immer offensichtlicher, dass der massive Einsatz von Pestiziden auch für den Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere der Insekten- und Vogelwelt verantwortlich ist. In den letzten ca. 25 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse dokumentiert. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen (Knaus et al. 2018¹). Viele Pestizide wirken systemisch und schädigen direkt und indirekt auch Nichtzielorganismen. So konnte die Universität Neuenburg und die Vogelwarte nachweisen, dass u.a. 93 % der untersuchten Bioflächen und über 80 % der Biodiversitätsförderflächen (BFF) mit Neonicotinoiden verunreinigt waren (Humann-Guillemot et al. 2019²). Ein grosser Anteil an Insekten, Spinnen und Würmern ist chronisch schädlichen Neonicotinoiden ausgesetzt. Die Vogelwarte unterstützt deshalb eine markante Reduktion von Pestiziden, um schädliche Auswirkungen auf die Biodiversität und die Ökosystemleistungen für die Landwirtschaft zu vermindern. Die heutige Art der landwirtschaftlichen Produktion muss zwingend auf ressourcenschonende Anbausysteme ausgerichtet werden, die auf den Prinzipien der Agrarökologie basieren. Um die natürlichen Ressourcen, die Biodiversität und die davon abhängige landwirtschaftliche Produktion langfristig zu sichern, ist eine massive Reduktion schädigender Pestizide bzw. ein weitgehender Verzicht auf Pestizide in der landwirtschaftlichen Produktion unumgänglich.



Quelle: Schweizerische Vogelwarte

Das Thema Pestizide verursacht zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft und stigmatisiert die bewirtschaftenden Betriebe zu Sündenböcken.

Das liegt u. a. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist – von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Die «Pestizid BlackBox» muss zwingend durchschaubar werden. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welche Mittel wo zum Einsatz kommen, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbau produktionsergänzend in der Umwelt zu berücksichtigen sind. (Knaus, P., S. Antoniazza, S. Wechsler, J. Guelat, M. Kéry, N. Strebel & T. Sattler (2018): Schweizer Brutvogelatlas 2013–2016: Verbreitung und Bestandsentwicklung der Vögel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Schweizerische Vogelwarte, Sempach. Humann-Guillemot S, Binkowski L, Jenni L, Hake G, Grauser C, Hehenstein P. A nationwide survey of neonicotinoid insecticides in agricultural land with production-environment schemes. J Appl Ecol. 2019;00:1–13. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.13392>)

Aufgrund der beschriebenen Situation begrüßen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Dieser Absenkpfad ist ein geeigneter Ansatz, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln deutlich zu reduzieren. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung der Risikoreduktionsziele um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): Art. 8 <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Verbindung zum zentralen Informationssystem herzustellen: Abs. 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben im Zentralen Informationssystem zu erfassen .	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Auch der Einsatz gewisser Biozide kann schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Um allfällige wirkungsvolle Massnahmen festzulegen sowie um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen Inverkehrbringung und Anwendung im Zusammenhang betrachtet werden können. Die Daten zur Inverkehrbringung sollten deshalb ebenso wie die Anwendungsdaten im Zentralen Informationssystem erfasst werden. Es ist zu prüfen, ob die Erfassung Daten zur Inverkehrbringung in Art.11a oder in Art. 11b erfolgen soll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten Abs. 1	Wir unterstützen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Anpassung. Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier Biodiversität und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer, und des Grundwassers und der Böden soll verbessert werden.	Wir begrüßen die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Fachrates stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem bekannten Wissen entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Der Begriff «Tier» ist fachlich zu eng gegriffen. Wir empfehlen deshalb von Biodiversität zu sprechen. Zudem beantragen wir die den Boden ebenfalls als Risikobereich zu erwähnen, u.a. um die Kohärenz mit der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zu gewährleisten. Siehe auch LwG Art. 6b Abs. 1, Abs. 3
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	90% bis 2040 aufgenommen werden. Anpassung Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Biodiversität und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer, und des Grundwassers und der Böden soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer, Böden und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden verschiedene Bereiche begrifflich vermischt; zuerst werden Mensch, Tier (ersetzen mit Biodiversität), Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs. 3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend und aus fachlicher Sicht unhaltbar. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	oder eine spezielle Maschinenteknik an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss ein auf wissenschaftlichen Kriterien basierendes Fakten Instrument sein, das auf vor Ort (Betrieb) erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Anwendungsmassnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als das Berücksichtigen der Verkaufsmenge, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Fachrates stützen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Ziele und Messmethoden dem bekannten Wissensstand entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: In Abs. 3 sind die Risikobereiche schon jetzt festzulegen. Sie umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanz-	Antrag 6:	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die schädlichsten Giftstoffe nicht mehr angewendet

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzmitteln Abs. 4	Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>jährlich</i> ersetzt werden.	werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb ab 2021 jährlich erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Definition „Branchenorganisationen“ breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP-SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», etc. fördern. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: <i>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> <i>Abs. 6 a</i>	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>Abs. 6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht terminlich festgelegt, wie oft der Indikatorwert und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung überprüfen und, falls nötig, frühzeitig korrigierend eingreifen zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen zu erreichen und ob allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen sind. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Mass-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. So soll der Bundesrat vorbeugend Instrumente entwickeln und bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Wir schlagen die Ausarbeitung und Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe vor. Diese Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag. Siehe auch Ergänzungsvorschlag Art. 165fbis	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Verbindung zum zentralen Informationssystem herzustellen: Abs. 1 Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden im Zentrale Informationssystem zu erfassen. Abs. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Wir begrüßen die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen. Um den Erfolg der risikomindernden Massnahmen zu messen und allenfalls weiteren Handlungsbedarf zu definieren, ist die Etablierung eines Monitorings geeigneter Indikatoren zwingend nötig. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht geeignet, um das Risiko von Pestiziden objektiv zu bewerten. Dieser bisher verwendete Indikator ist zu ersetzen (siehe oben). Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen sach- und lösungsorientierten Dialog. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, ist der Aufwand zumutbar.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag, mit folgender Ergänzung: Neu Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss Daten über das Inverkehrbringen im Informationssystem erfassen.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu. Es ist zu prüfen, ob die Erfassung der Inverkehrbringungs-Daten in Art. 164b oder in Art. 165fbis erfolgen soll. Siehe Bemerkung zu Art. 164b.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Herr Christian Levrat
Präsident der Kommission
3003 Bern

Per Mail an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Brugg, 1. Mai 2020 / yk

**Stellungnahme zur
19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur 19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren. Die Einreichungsfrist wird mit dem Datum von heute eingehalten.

In der beiliegenden Vernehmlassungsantwort gehen wir auf einige Themenbereiche ein, welche wir, als Vertretung für die Bäuerinnen und der bäuerlichen Familienbetriebe, als besonders wichtig erachten.

Der SBLV unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative. Die Ernährungssicherheit in der Schweiz darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Wir unterstützen das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion, finden die Frist bis 2027 aber in zeitlicher Hinsicht sehr ambitioniert. Der SBLV fordert deshalb vom Bund die rasche Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Weitere Massnahmen vor dem Jahr 2027 einzuleiten, falls die Ziele bis dann als nicht erreichbar erscheinen, ist für uns jedoch nicht akzeptabel. Überhaupt kommt der seriösen Überprüfung der einzelnen Massnahmen und deren Auswirkungen in ihrer ganzen Breite eine grosse Bedeutung zu.

Wir danken Ihnen herzlich für eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Anne Challandes
Präsidentin



Liselotte Peter
Präsidentin Kommission Agrarpolitik

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Brugg, 28.04.2020, Liselotte Peter, Kommission Agrarpolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV anerkennt den Willen der ständerätlichen Kommission WAK, mit der Parlamentarischen Initiative das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren zu helfen und zu einer Versachlichung der Diskussion rund um die Pestizide beizutragen. Dies ist dringend nötig, damit sämtliche Aspekte, also auch die Frage, wie die Nahrungsmittelproduktion in der Zukunft möglich sein soll, miteinbezogen wird.

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

Der SBLV unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative. Die Ernährungssicherheit in der Schweiz darf jedoch nicht beeinträchtigt werden. Noch nicht geklärt ist die Frage, wie die prognostizierten Einbussen bei der Lebensmittelproduktion verhindert werden können. Wir erwarten dazu konkrete Vorschläge.

Wir unterstützen das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion, finden die Frist bis 2027 aber in zeitlicher Hinsicht sehr ambitioniert. Wichtig und notwendig ist, dass die Methoden zur Risikobeurteilung zusammen mit den Zielen zur Risikoreduktion definiert und bekannt gemacht werden. Der SBLV fordert deshalb vom Bund die rasche Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.

Massnahmen vor dem Jahr 2027 einzuleiten, falls die Ziele bis dann als nicht erreichbar erscheinen, ist für uns jedoch nicht akzeptabel. Überhaupt kommt der seriösen Überprüfung der einzelnen Massnahmen und deren Auswirkungen in ihrer ganzen Breite eine grosse Bedeutung zu. Dafür ist die vorgegebene Zeit bis 2027 zur Verfügung zu stellen. Eine weitergehende Planung bis 2035 lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt strikte ab.

Der SBLV ist insbesondere für eine Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz. Heute wird in der öffentlichen Diskussion oft der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Wichtig für den SBLV ist, dass die Erfassung an der Verkaufsfront zu keinem signifikanten Mehraufwand für die beruflichen Anwender*innen führen darf. Die Erfassung soll zudem generell, also auch für die privaten Anwender*innen, eingeführt werden. Nur so kann die notwendige Transparenz geschaffen werden, um geeignete Massnahmen festzulegen.

Für die Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln wie auch von Bioziden muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen. Doppelspurigkeiten müssen wenn möglich vermieden werden.

Als Gegenleistung im Sinne der administrativen Vereinfachung unterstützt der SBLV deshalb die Forderung des SBV, dass der PSM-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden muss. Der Feldkalender soll zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden müssen, weil die Daten der Kontrollbehörde elektronisch vorliegen. Auch die Querverbindung zu respektive die Tauglichkeit für Swiss Gap muss geklärt werden.

Die Versorgungssicherheit in der Schweiz ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen nur dann gewährleistet, wenn praxistaugliche

Alternativen (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) zur Verfügung stehen. Der Forschung kommt deshalb in Zukunft eine ausserordentlich grosse Bedeutung zu. Der Bund soll darum ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren. Ansonsten ist bei der vorgesehenen substantiellen Reduktion des PSM-Einsatzes und den damit verbundenen Risiken ein markanter Einbruch bei der Lebensmittelproduktion vorprogrammiert.

Massgebend sind zudem nicht nur die Forschungsergebnisse, sondern ebenso deren zeitnahe Umsetzung in die Praxis. Dazu müssen die bestmöglichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). Für Biozide ist ebenso ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und vergleichbaren Reduktionszielen wie bei den PSM zu definieren. Eine unterschiedliche Behandlung von BP und PSM ist nicht erklärbar! Bis Ende 2020 ist darum ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.

Die beste Massnahme für einen fachkundigen Einsatz von solchen Mitteln ist eine fundierte Aus- und Weiterbildung. Für Bezüger von Bioziden ist deshalb die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen. Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.

Direktimporten von Bioziden und PSM muss in Zukunft die notwendige Beachtung geschenkt werden. Sie erscheinen nicht in der Erfassung an der Verkaufsfront.

Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, sehen wir als nicht realisierbar und als nicht zielführend an. Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Mögliche Branchen sind, wenn sie denn überhaupt für zuständig erklärt werden könnten, in vielen Fällen auch organisatorisch nicht in der Lage, eine solche Aufgabe zu übernehmen.

Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht des SBLV eindeutig in der Verantwortung des Bundes. Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen kann sich der SBLV aber vorstellen und ist sinnvoll.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Der SBLV begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LWG. Der SBLV erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Auch ist der SBLV der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle für die nichtberufliche Anwendung ebenso erfasst werden muss. Es stellt sich zudem die Frage, wie mit Direktimporten von BP und PSM verfahren wird.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender oder Anwenderinnen.	Auch bei Privaten ergeben sich Risiken bei der Anwendung von Bioziden, oft noch mehr, da die Wenigsten im Umgang mit solchen Produkten geschult und sich der Risiken nicht bewusst sind. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwender*innen erfasst werden.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, oder gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Der SBLV begrüsst diese Änderung. Die Anwendungen von Bioziden bei Privaten sollen auch erfasst werden. Allenfalls stellt sich die Frage, ob die Erfassung nur für definierte Produkte gelten soll.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen	Der SBLV begrüsst diese Änderung

	Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwender*innen zu sprechen.
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender und Anwenderinnen von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung	Der SBLV ist einverstanden, dass der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet der SBLV jedoch als zu wenig konkret formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Sie beinhalten zudem auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Der SBLV fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Dazu erwartet der SBLV die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide analog der Vorschriften bei PSM. Personen, die über die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von Bioziden berechtigt sein.

	besuchen.	
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, verursacht durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Der SBLV erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020.

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der	Der SBLV unterstützt das formulierte Reduktionsziel unter Hinweis auf die in den allgemeinen Bemerkungen geäusserten Bedenken.

	Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 4 ... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnen wir kategorisch ab. Aus Sicht des SBLV müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Der SBLV fordert vom Bund die rasche Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem Nationalen Aktionsplan PS sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgelegt und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird vom SBLV abgelehnt: ➤ Den Branchen fehlt die Rechtsgrundlage dazu ➤ Die Branchen sind sehr unterschiedlich organisiert ➤ Es würde Branchen und Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen ➤ Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. ➤ Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide. ➤ Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	

		➤ Der SBLV erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als die richtige Aufgabe. Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten fördern.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Die Landwirtschaft ist bereit, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen mehr Zeit. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und vielen die Bewilligung entzogen. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von der vorliegenden Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die bisherigen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Zuerst sollen die Resultate im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor wieder neue Massnahmen definiert werden.
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Die Transparenz über den Einsatz von PSM wird verbessert. Der SBLV unterstützt diese Änderungen, wenn dieselben Massnahmen auch bei den Bioziden erfolgen. Wir sind der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen. Die Massnahme soll keine administrativen Mehrbelastungen der beruflichen Anwender*innen bewirken. Als Anwendergruppen könnten folgende definiert werden: • Berufliche Anwender*in (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender*in (Gartenbau) • Berufliche Anwender*in (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.)
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	

		• Gewerbliche Anwender*in • Private Anwender*in • Weitere
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Be berufliche, gewerbliche und private Anwender und Anwenderinnen.	Auch bei privaten Anwender*innen ergeben sich Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, oft noch mehr, da die wenigsten im Umgang mit solchen Produkten geübt oder geschult sind. Die Verwendung von PSM soll daher auch bei privaten Anwender*innen erfasst werden.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich, oder gewerblich oder privat Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Der SBLV begrüsst diese Änderung. Die Anwendung von Bioziden bei Privaten soll auch erfasst werden. Allenfalls stellt sich die Frage, ob die Erfassung nur für definierte Produkte gelten soll.
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter landwirtschaftliche Anwender oder die Anwenderin die	Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft: Der SBLV unterstützt diese Änderung unter der Voraussetzung, dass die Anwender*innen keine Einträge mehr zur Anwendung von PSM im Feldkalender machen müssen und diese demzufolge im Rahmen der ÖLN-Kontrollen nicht mehr gezeigt werden müssen. Wir gehen davon aus, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender*innen führen.

	Bewirtschafterin für Daten, die ihn oder sie betreffen d) Dritte, die über eine Ermächtigung des landwirtschaftlichen Anwenders oder der Anwenderin verfügen. e) Die zuständigen Bundesstellen und kantonalen Stellen für alle anderen Anwender*innen.	Neu : e) Für erhobene Daten von nichtlandwirtschaftlichen Anwender*innen Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten anonymisiert beziehen. Es ist zu prüfen, wo diese Daten gesammelt werden und wer das Informationssystem führt, ob beim Bundesamt für Landwirtschaft oder bei einem anderen Amt.
--	---	--

Von: [Philipp Sicher](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Sonntag, 17. Mai 2020 22:58:19
Anlagen: [SFV_vernehmlassung-wak-s-19-475_SFV.docx](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren. Wie gewünscht stellen wir Ihnen diese im Anhang als Word-Dokument zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer diesbezüglichen Anliegen und unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Sicher

Geschäftsführer SFV

Tel. : +41 31 330 28 02

Tel. direkt: +41 31 330 28 06

Mobil: +41 79 218 59 21

Schweizerischer Fischerei-Verband SFV

Schweizerisches Kompetenzzentrum Fischerei

Wankdorffeldstrasse 102

3000 Bern 22

www.sfv-fsp.ch

www.skf-cscp.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Adresse / Indirizzo	Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 371 3000 Bern 22
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 17. Mai 2020 Philipp Sicher, Geschäftsführer SFV  Stefan Wenger, Vizepräsident SFV. 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nach der Pflanzenschutzmittelstatistik des Bundesamts für Landwirtschaft wurden im Jahre 2018 hierzulande 2087 Tonnen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe verkauft, die Zahlen von 2019 sind noch nicht bekannt. Rund 40 Prozent (849 Tonnen) dieser 2087 Tonnen besteht aus Wirkstoffen natürlichen Ursprungs, die auch für den Biolandbau zugelassen sind. Dazu zählen z.B. Schachtelhalmextrakt, Kaolin, Kupfer, Schwefel u.a. – die meisten von ihnen sind harmlos, vereinzelte wie Kupfer oder Spinosad sind schädlich für Mikroorganismen, Wasserlebewesen oder Insekten.

Eine Vielzahl von Wirkstoffen für den konventionellen Landbau sind selbst in kleinsten Mengen extrem giftig für Mensch und Natur. Die Gesamtmenge der verkauften Pflanzenschutzmittel enthält also sowohl harmlose Pflanzenschutzmittel wie hochgiftige Pestizide. Aus der Menge allein kann das Risiko dieser Stoffe für Mensch und Umwelt nicht beurteilt werden. So reichen etwa 10 Gramm des sehr giftigen Insektizids Lambda-Cyhalothrin zur Behandlung eines Rapsfeldes von einer Hektare gegen Rapsglanzkäfer. Will demgegenüber eine Bio-Bäuerin gegen Rapsglanzkäfer vorgehen, muss sie pro Hektare fünfundzwanzig Kilogramm des biologischen Pflanzenschutzmittels Kaolin (ein Steinmehl) einsetzen – also eine 2'500 Mal grössere Menge als Lambda-Cyhalothrin. Kaolin hält Insekten fern, weil es auf der Pflanze eine Barriere bildet. Es tötet die Insekten aber nicht.

Wenn nun anstelle von künstlichen Pyrethroiden wie Lambda-Cyhalothrin, harmloses Steinmehl verwendet wird, steigt in der Statistik die Verkaufsmenge an Pflanzenschutzmitteln an, obwohl die Auswirkungen auf die Umwelt abnehmen. Daher sagt die Verkaufsmenge allein wenig aus.

Die enormen Nachteile des Einsatzes von giftigen Pestiziden haben sich herumgesprochen: Rückgang der Insekten, Fischsterben, Vogelsterben, Zerstörung von Lebensräumen in Wasser und Boden, Resistenzen, verseuchtes Trinkwasser, erhöhte Gefahr von Krebs und anderen Krankheiten beim Menschen.

Wir begrüßen darum ausdrücklich den vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Titel: *Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*. Ein Absenkpfad für Pestizide muss sich sinnigerweise auf die giftigen Pestizide und nicht auf die harmlosen Pflanzenschutzmittel beziehen.

Allerdings fordert der SFV ehrgeizigere Ziele und schlägt Massnahmen vor, um das Risiko zu bändigen. Siehe weiter unten.

Der vorliegende Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, selbst Massnahmen zur Zielerreichung zu definieren. Erst wenn die Branchenlösungen nicht zielführend sind, soll der Staat mehr eingreifen. Einerseits sollte der Begriff der «Branchenorganisationen» so definiert werden, dass auch die betroffenen Verbände und Labelorganisationen einbezogen werden. Andererseits sollte die Zielerreichung sehr eng laufend kontrolliert werden, z.B. sollten drastische Sofortmassnahmen definiert werden, wenn die Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung nicht eingehalten werden.

Ziele:

- I Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung müssen so schnell wie nur möglich eingehalten werden, entspricht geltendem Recht
- II Risiko soll bis 2027 um 50% gesenkt werden, bis 2040 um 99%.

Massnahmen:

- a) Umfassendes Monitoring des Einsatzes (nicht nur des Verkaufes): Welcher Wirkstoff wird wann, wo und in welchen Mengen eingesetzt? Diese Datenerfassung ist in Echtzeit möglich (App mit Geodaten)
- b) Vereinfachte Überprüfung aller Pestizidwirkstoffe anhand der vorhandenen Daten (ohne diejenigen, die in der Hilfsmittelliste des FiBL aufgeführt sind, mit Ausnahme weniger hochtoxischen wie Kupfer, Spinosad, Paraffinöl und wenige andere)

- c) Einteilung der Wirkstoffe auf der Liste des Bundes in drei Toxizitäts-Klassen:
 - 1) Sofort Bewilligung entziehen (z.B. innert 3 Jahren),
 - 2) Mittelfristig Bewilligung entziehen (innert 10 Jahren)
 - 3) Nachhaltig harmlos für Mensch und UmweltBei der Einteilung sollten interessierte Verbände mitreden.
- d) Lenkungsabgabe auf giftige Pestizide
- e) Sofortige Notfallmassnahmen definieren, wenn Ziele nicht eingehalten werden. **Insbesondere sollten bei mehrmaligem Überschreiten der Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung, die betreffenden Wirkstoffe sofort verboten werden. Sodann sind die anfallenden Kosten (Analytik etc.) gemäss Verursacherprinzip den Bewilligungsinhabern angelastet werden.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko des Einsatzes von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Ver-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Parallel dazu sollte in der PSMV ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von PSM bzw. Pestiziden geschaffen werden, das auf der Anwendung basiert (wo, wann, wieviel) und

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Biozidprodukten		Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 99% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 99% bis 2040.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4: Aufnahme des Minderheitsantrages	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt und möglichst schnell Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 100%», «PIWI-Weine werden gefördert» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): 6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig mit Notfallmassnahmen reagieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche regelmässige Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorhersehbaren Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfad und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Notfall-Massnahmen bestimmen, die weiter gehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüßen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus kein Mehraufwand. Solche Daten können in Echtzeit durch die AnwenderInnen geliefert werden (App mit Geodaten).
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.

Von: [Pierre-Yves Perrin](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Pa. Iv. 19.475 - Prise de position de la FSPC
Datum: Montag, 11. Mai 2020 08:53:08
Anlagen: [image001.jpg](#)
[200517_FSPC_réduction_risque_PPH_vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_D.docx](#)
[200517_FSPC_réduction_risque_PPH_vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_D.pdf](#)

Madame,

Monsieur,

Vous trouverez en annexe la prise de position de la FSPC au sujet de l'initiative parlementaire 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides".

Nous vous remercions par avance de tenir compte de nos remarques et propositions pour la suite de la procédure.

Avec nos salutations les meilleures.

Pierre-Yves PERRIN



Directeur / Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Berne

Tel. +41 (0)31 381 72 05
Fax +41 (0)31 381 72 04
www.fspc.ch

Vernehmlassung betreffend den Entwurf für die Umsetzung der Pa. Iv. 19.475 “ Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren ”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV – FSPC	
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern	 Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Fritz Glauser, Präsident  Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hier Stellung zu den Aspekten, welche die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen direkt betreffen. Bei den übrigen Elementen unterstützt der SGPV die Position des Schweizerischen Bauernverbandes.

Generell unterstützen wir die parlamentarische Initiative, die eine Verringerung des Risikos des Pestizideinsatzes fordert, auch wenn die wichtigsten Grundsätze bereits im Aktionsplan für Pflanzenschutzmittel enthalten waren.

Wir begrüßen insbesondere, dass nicht nur die Landwirtschaft tangiert wird und dass auch die öffentliche Hand und der Privatsektor von der vorgeschlagenen Gesetzgebung betroffen sein werden. Auch die Tatsache, dass Biozide ebenfalls erwähnt werden, ist zu begrüßen.

Wir lehnen es jedoch kategorisch ab, dass die Branchenorganisationen die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen, veröffentlichen und kontrollieren müssen. Die Branchenverbände oder landwirtschaftlichen Organisationen verfügen nicht über die Strukturen, um diese Aufgaben zu erfüllen; andererseits haben diese Organisationen nicht die Legitimität, diese Durchführungs- und Kontrollfunktionen zu übernehmen.

Wir sprechen auch die Frage der Schaffung eines neuen Informationssystems zur Erfassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln an. Die Landwirte müssen schon jetzt alle Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Feldbuch festhalten. Es ist notwendig, über ein Erfassungssystem nachzudenken, das Doppelarbeit, insbesondere mit kantonalen Systemen, vermeidet. Wir fordern daher eine generelle Reflexion, um in Abstimmung mit den Kantonen alle Computersysteme in einem einzigen System zu konzentrieren. Dies wird eine echte administrative Vereinfachung für die Landwirte sein.

Unsere anderen, spezifischeren Bemerkungen und Kommentare sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen im weiteren Verfahren und senden Ihnen unsere besten Grüße.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a ChemG		Für Biozide sollte ein messbares Ziel genannt werden, das den Anstrengungen bei Pflanzenschutzmitteln entspricht.
Art. 6b LwG, Absatz 1 und 2	Den Antrag der WAK-SR annehmen.	Der SGPV lehnt den Minderheitenvorschlag kategorisch ab.
Art. 6b LwG, Absatz 4	⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft ergreift im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und sorgt für deren Wirksamkeit und Überwachung. und erstattendem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen	Die Branchenorganisationen haben weder die Kapazität noch die Legitimität oder die Strukturen, um diese Aufgaben zu erfüllen. Die Festlegung der Massnahmen, ihre Auswirkungen und die Überwachung müssen Aufgabe des BLW sein, in Zusammenarbeit mit den Branchen.
Art. 6b LwG, Absatz 5	Streichen	
Art. 165 ^{f^{bis}} LwG		Das neu eingeführte System sollte mit den kantonalen Systemen koordiniert werden, um die Administration zu vereinfachen und um die Eingabe von Daten an mehreren Stellen zu vermeiden. Dies liegt daran, dass die Landwirte bereits viele Daten in das Feldbuch eingeben, die oft dieselben Daten sind, die auch für die kantonalen Direktzahlungssysteme verwendet werden. Eine Zusammenlegung der Systeme muss dringend untersucht und mit den Kantonen koordiniert werden. Darüber hinaus müssen im System Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen sein, um Eingabefehler zu vermeiden, die sich auf die Direktzahlungen auswirken könnten (Kürzung). Nur genehmigte Dosen dürfen in das System eingegeben werden.

Von: [Mariethoz Jimmy \(Schweizer Obstverband/Fruit-Union Suisse\)](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Jürg Hess](#); [Christian Consoni](#); [Xavier Moret](#)
Betreff: Stellungnahme des Schweizer Obstverbandes zur pa. Iv. 19.475
Datum: Montag, 4. Mai 2020 13:54:26
Anlagen: [image002.jpg](#)
[2020_05_1_SOV-Positionierung_Parlamentarische_Initiative_PSM_Fragebogen_definitiv.docx](#)
[2020_05_1_SOV-Positionierung_Parlamentarische_Initiative_PSM_Fragebogen_definitiv.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" als Word-Datei und PDF.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unser Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jimmy Mariéthoz

Schweizer Obstverband

Direktor

Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug

Telefon +41 41 728 68 10

www.swissfruit.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband Schweizer Obstverband Fruit-Union Suisse Associazione Svizzera Frutta www.swissfruit.ch
Adresse / Indirizzo	Schweizer Obstverband Baarerstrasse 88 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 4. Mai 2020 Jürg Hess, Präsident / Jimmy Mariéthoz, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne nachfolgend zum Entwurf:

Einleitend möchten wir festhalten, dass der **Schweizer Obstverband (SOV)** den Willen des Parlaments begrüsst, verbindliche Ziele und Fristen für eine Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Biozid-Produkten (BP) festzulegen sowie die Verantwortung für die Umsetzung an die jeweilige Branche zu delegieren. Die Umsetzung des Aktionsplans ist für die Branche allerdings äussert herausfordernd. Dies insbesondere dadurch, dass in der Vorlage zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) weitere Massnahmen im Bereich der Pflanzenschutzmittel vorgesehen sind.

Der SOV wird erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in den nächsten Jahren zu reduzieren und die vorgesehenen Ziele zu erreichen. Gleichsam bitten wir sie zu bedenken, dass die Obst- und Beerenproduzenten auch in Zukunft darauf angewiesen sind, ihre Kulturen schützen zu können. Durch Zunahme des globalen Warenhandels sowie die Erderwärmung werden Schädlingsdruck und Krankheiten künftig gar zunehmen. Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würde die Obst- und Beerenproduktion in der Schweiz massiv reduziert und die Ernährungssicherheit bedroht. Die Gefahr von hohen Ernteausfällen würde massiv steigen. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn **praxistaugliche Alternativen** (z.B.: resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Anbauverfahren, geschützte Anlagen, neue Technologien usw.) **zur Verfügung stehen. Wir fordern vom Bund daher, dass er begleitend ab 2021 finanzielle Unterstützung für die Obstbranche für die Umsetzung, die Beratung und Weiterbildung für die Begleitung im Obst und Beerenbau sowie für die Obstforschung für Innovation und Technologie bereitstellt.**

Um den Spagat zwischen einer noch nachhaltigeren Produktion und dem Schutz der Kulturen zu gewährleisten, bitten wir sie um die Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen:

Wir begrüssen:

1. Das Ziel, die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Biozid Produkten (BP) zu reduzieren.
2. Den Einbezug von Privaten und der Öffentlichkeit zur Erfüllung der Ziele.
3. Die Einführung einer verbindlichen Fachbewilligung für die Anwendung von PSM und BP.
4. Die Umsetzung der Massnahmen an die Branche zu delegieren.

Wir vermissen:

1. Nachvollziehbare Indikatoren und Messungen der Risikoreduktion von PSM und BP.
2. die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Ressourcen für Betriebe und Branche, um die vorgesehenen Massnahmen umsetzen zu können.

Wir fordern:

1. Die Anerkennung des Schweizer Obstverbandes als Branchenorganisation der Obst- und Beerenproduktion für die Definition und Umsetzung von Massnahmen im Tafel- und Feldobstbau unter der Voraussetzung, dass die wissenschaftlichen Messungen und Indikatoren frühzeitig bekannt gegeben werden (idealerweise vor Ende 2020).
2. Die Definition von messbaren und sinnvollen Indikatoren zur Messung der Ziele.
3. Die finanzielle und technische Unterstützung des Obst- und Beerenbaus sowie der Branchenorganisation zur Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzes.
4. Die Erfassung der privaten Nutzung von PSM und BP im Zentralsystem.
5. Die Nutzung von Synergien mit bereits existierenden Systemen der Obstbranche bei der Schaffung des zentralen Informationssystems des Bundes zur Verhinderung von Mehrkosten und Doppelspurigkeiten.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung der Anliegen unserer rund 10'000 Mitglieder und stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Jimmy Mariéthoz, Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz (ChemG)		
Art. 11b. Zentrales Informationssystem für Biozid Produkte	Gleiches Informationssystem für die Biozid Produkte und die Pflanzenschutzmittel. Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Wir bezweifeln den Nutzen ein solch aufwändiges Informationssystem zur Reduktion der Risiken zu erstellen. Vor allem wenn man in der Integrierten Produktion, in der ÖLN und anderen Standards diese schon seit Jahren betreibt. Falls dieses wirklich nötig ist, sollte es ein modernes System geben. Das Zentrale Informationssystem des Bundes sollte die bestehenden Erfassungsprogramme in der Obst- und Beeren sowie Gemüsebranche verbinden können damit die Erfassung der Daten nicht mehrmals erfolgen muss. Doppelspurigkeiten und Doppelerfassungen sind zu vermeiden. Die Datensammlung sollten sich auf wenige Daten konzentrieren. Für den Aufbau dieses Zentralen Informationssystems sind die Anwender (Obstproduzenten und Nutzer) miteinzubeziehen. Es muss verhindert werden, dass eine unübersichtliche Datenmenge generiert wird, welche kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich Risiken und dessen Reduktion zulässt. Der Einsatz von Bioziden bringt auch bei Anwendung von Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode, mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Der Schweizer Obstverband erwartet dazu die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltige Anwendung von Bioziden». Pflanzenschutzmitteln sind, für die Produktion von gesunden, sicheren und lagerfähigen Lebensmitteln, Obst und Beeren, unerlässlich. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von Obst und Beeren oder andere Kulturpflanzen eingesetzt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2020 veröffentlicht.	
Landwirtschaftsgesetz		
Art 6b. Verminderung der Risiken durch Einsatz von PSM	Absatz 1: Die Belastung im Grundwasser muss bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden.	Es ist problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Das Daten-Monitoring muss auch vorliegen. Dazu müssen die Risiken klar und deutlich festgelegt sein. Die Obstbauproduktion ist eine Dauerkultur mit hohen Investitionen pro Hektar. Eine Erneuerung der Kulturen oder der Infrastrukturen erfolgt im Rhythmus von 12 bis 20 Jahren. Neue Verfahren zur Reduktion können somit nicht einfach in einem Jahr eingeführt werden (z.B. Hagelnetze mit Totaleinnetzung, robuste Sorten, neue Erziehungsformen usw.). Die Reduktion der Risiken auf 50 Prozent ist eine echte Herausforderung für die Branche. Produktion, Beratung und Forschung sind gefordert neue Verfahren und noch nicht bekannte alternative Bekämpfungsmethoden zu entwickeln und umzusetzen. Grosse Investitionen sind auch in den Infrastrukturen notwendig, welche Flexibilität in der Raumplanung verlangen. Die Abgeltung dieser Anforderungen am Markt ist nicht gesichert. Dem Schutz der Kulturen muss die angemessene Bedeutung gegeben werden. Bei der Beurteilung allfälliger Massnahmen müssen die Auswirkungen auf den Ertrag und die Qualität des Obstes und der Beeren abgeschätzt werden, um eine Güterabwägung zu ermöglichen. Die lokale Obst- und Beerenproduktion qualitativ hochwertiger Früchte darf nicht gefährdet werden. Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der Schweizer Obstverband ab. Aus unserer Sicht müssen durch den Bund in einem ersten Schritt klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
	Absatz 2 Der Bundesrat legt die	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der Schweizer Obstverband fordert vom Bund

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu müssen die nötigen Indikatoren nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein.
	Absatz 4: Die Branchenorganisationen erarbeiten gemeinsam mit dem Bund risikobasiert abgestufte Massnahmen. Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen verantwortlich und erstatten dem Bund regelmässig Bericht. Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der Massnahmen.	Die Erarbeitung und Planung von Massnahmen sollte von Bundesbehörden und Branchenorganisationen gemeinsam getätigt werden. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der betroffenen Branche. Für die Erarbeitung der Massnahmen, Ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring sind die Branchen zu entschädigen. Erfolgt keine Entschädigung und die Indikatoren und Messungen zur Risikoreduktion sind nicht bis Ende 2020 bekannt, wird es für die Branche nicht möglich sein, die Massnahmen umzusetzen um die Ziele bis 2025 zu erreichen. Ausser die Formulierung der Minderheit erlaubt der Branchenorganisation für Ihren Sektor Massnahmen zur Risikoreduktion basiert auf die Aktionsplan PSM des Bundes zu definieren. Das Ziel ist die Wirksamkeit der Massnahmen.
	Absatz 5: Der Bundesrat kann die Branchenorganisation bestimmen.	Der Begriff Branchenorganisation könnte verwirrend sein. Die aktuell genannten Organisationen entsprechen nicht alle dem Begriff «Branchenorganisation».
	Absatz 7 (neu): Der Bundesrat entschädigt die Aufwände der Branchenorganisationen und gewährt finanzielle Unterstützung für Infrastrukturen und materielle Investitionen der Betriebe im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen.	Nicht nur der Bund hat Kosten für die Umsetzung dieser Parlamentarischen Initiative, sondern vor allem die Betriebe und deren Begleitung. Im Obstbau werden pro Jahr ohne Kompensation am Markt geschätzt rund 50 Mio. CHF Mehrkosten anfallen.
Art. 165 bis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von PSM.	Absatz 2: anwendet, muss sämtlich-gewisse -Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Die Detaillierung der Daten und Anwendungen ist uns zu wage und undefiniert. Es sollten nicht mehr Daten gebraucht werden als für die ÖLN-Kontrolle benötigt wird. Bereits heute muss der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden (ÖLN-Kontrolle, Suisse Ga-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rantie, Swisssgap). Die Kosten des Projekts, der Aufwand für die Anwender und den Datenschutz muss hohe Priorität eingeräumt werden. Wir erwarten vom Bund, dass Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind und eine Vereinfachung der administrativen Belastung der beruflichen Anwender.

Von: [Christof Rüfenacht](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Datum: Dienstag, 5. Mai 2020 14:04:23
Anlagen: [image001.jpg](#)
[20 FOR 0-f Consultation Réduire le risque de l'utilisation de pesticides.docx](#)

Madame, Monsieur,

Nous avons l'avantage de vous remettre ci-joint notre prise de position concernant la consultation susmentionnée.

Avec nos meilleures salutations

Mit besten Grüßen

cid:A3594E95-F733-4012-AB5C-28BC9C7DA3BF@catatec.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	 swisssem Fédération suisse des producteurs de semences
Adresse / Indirizzo	Rte de Portalban 40 1567 Delley
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delley, den 5 Mai 2020 Christof Rüfenacht  Gérant swisssem Jean-Luc Pidoux  Président swisssem

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Madame, Monsieur,

Swisssem, la fédération suisse des producteurs de semences, prend position sur les aspects les plus directement liés à la production de semences. Pour les autres éléments, swisssem soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Nous soutenons l'initiative parlementaire demandant la réduction du risque de l'utilisation de pesticides. La transposition des dispositions initialement contenues dans le plan d'actions sur les produits phytosanitaires dans la présente initiative parlementaire est une démarche constructive que nous saluons.

La reconnaissance du fait que l'agriculture n'est pas seule concernée par ces questions et que les pouvoirs publics ainsi que le secteur privé seront également soumis à la législation est un pas dans la bonne direction. De même, l'intégration des biocides dans ces démarches, est totalement justifiée.

Nous refusons par contre catégoriquement l'idée selon laquelle les interprofessions aient à définir les mesures à prendre, à les publier, à les faire appliquer et à en assumer le contrôle. Les interprofessions ou les organisations agricoles plus généralement, ne disposent pas des structures pour remplir ces tâches. Elles ne sont pas constituées à cet effet et n'ont pas la légitimité pour assumer ces fonctions de mise en œuvre et de contrôle.

D'autres remarques sont formulées dans le tableau ci-dessous.

En vous remerciant de la suite favorable que vous voudrez bien donner à nos considérations dans la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Lagr, alinéas 1 et 2	Adopter la proposition majoritaire de la CER-CE	Swissem refuse la proposition de la minorité
Art. LAgr, alinéa 4	⁴ L'Office fédéral de l'agriculture, en accord avec les organisations agricoles, prend les mesures définies en fonction des risques en question et en assure les effets et le contrôle et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises.	Les interprofessions n'ont ni les capacités, ni la légitimité et encore moins les structures pour réaliser ces tâches. La définition des mesures, ainsi que leurs effets et le contrôle constituent des tâches de l'OFAG. Une collaboration avec les filières constituerait en revanche un élément constructif et pragmatique.
Art. 6b LAgr, alinéa 5	Biffer	

Von: [Urs Furrer](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: WG: Vernehmlassung pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Sonntag, 17. Mai 2020 23:58:19
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[vernehmlassung-wak-s-19-475-Ergänzungen 15. Mai 2020.docx](#)
[vernehmlassung-wak-s-19-475-Ergänzungen 15. Mai 2020.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der untenstehenden E-Mail zur angehängten Stellungnahme von BISCOSUISSE wurde leider die Signatur von CHOCOSUISSE statt von BISCOSUISSE verwendet. Wir bitten Sie, das Versehen und eine allenfalls daraus entstandene Verwirrung zu entschuldigen.

Freundliche Grüsse



Urs Furrer

Geschäftsführer

urs.furrer@biscosuisse.ch

www.biscosuisse.ch

—

BISCOSUISSE

Münzgraben 6 | CH – 3011 Bern

T +41 (0)31 310 09 90 | F +41 (0)31 310 09 99

Von: Info Biscosuisse

Gesendet: Sonntag, 17. Mai 2020 23:49

An: 'schriftgutverwaltung@blw.admin.ch'

Cc: 'urs.furrer@biscosuisse.ch'

Betreff: Vernehmlassung pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme in der Vernehmlassung zur pa.Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Urs Furrer

Direktor

urs.furrer@chocosuisse.ch

www.chocosuisse.ch

—

CHOCOSUISSE

Münzgraben 6 | CH – 3011 Bern

T +41 (0)31 310 09 90 | F +41 (0)31 310 09 99

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern www.biscosuisse.ch info@biscosuisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 17. Mai 2020 Urs Furrer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475) der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S).

BISCOSUISSE ist der Verband der Hersteller von Backwaren, Zuckerwaren und verwandten Nahrungsmitteln. In unserer kurzen Stellungnahme beschränken wir uns auf die vom Vorentwurf miterfassten Biozid-Produkte. Deren Einsatz in der Lebensmittelverarbeitung trägt zur Lebensmittelsicherheit und Hygiene sowie zur Verringerung von Verlusten von Lebensmitteln bei.

BISCOSUISSE unterstützt das Ziel der Reduktion von Risiken, die aus der Anwendung von Bioziden resultieren können. Die vorgeschlagene Regulierung zu den Bioziden lehnen wir aber entschieden ab; dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

- Die vorgeschlagene Regulierung würde zu neuem unnötigem administrativem Mehraufwand in unzähligen Unternehmen verschiedener Branchen und in der öffentlichen Verwaltung führen. Alle Anwender, die Biozid-Produkte – wie zum Beispiel Desinfektionsmittel, die aktuell zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie eine wichtige Rolle spielen – beruflich oder gewerblich anwenden, müssten gemäss Seite 23 des erläuternden Berichts in einem Informationssystem des Bundes eingeben, «welche Wirkstoffe in welcher Menge zu welchen Zeitpunkt an welchen Orten oder Flächen und auf welchen Objekten (...) angebracht werden» (sic!), und der Bundesrat würde eine neue Kompetenz erhalten, «Risikobereich, Werte zur Verminderung der Risiken und die Methode der Zielerreichung zu bestimmen». Der entstehende administrative Aufwand wäre immens. Letztlich wäre für ein Unternehmen das Führen der solcher Aufzeichnungen in der Praxis kaum umsetzbar. Eine Notwendigkeit für einen derartigen Aufwand in Unternehmen und einer derartigen Bürokratie in der öffentlichen Verwaltung ist nicht ersichtlich. Im betrieblichen Bereich ist der Umgang mit Bioziden heute bereits geregelt (Anwendungsbereich, Lagerung, Entsorgung, Sicherheitsmassnahmen etc.). Entsprechende Vorgaben finden sich auch in der Arbeitssicherheits-Branchenlösung von CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE. Eine Notwendigkeit für eine neue Meldebürokratie ist nicht ersichtlich. Deshalb lehnen wir den Biozide betreffenden Teil der parlamentarischen Initiative ab. Die Ressourcen der öffentlichen Verwaltung sollten stattdessen auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit solcher Produkte fokussiert werden. Gerade die Ereignisse der letzten Wochen haben gezeigt, wie wichtig dies ist.
- Die parlamentarische Initiative steht vor dem Hintergrund des Aktionsplans Pflanzenschutz und von Debatten um den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft. So enthält der erläuternde Bericht denn auch umfassende Ausführungen zur Agrarpolitik des Bundes. Der Einsatz von Bioziden geht aber weit über Landwirtschaft hinaus. Es ist nicht ersichtlich, weshalb praktisch sämtliche Branchen, in denen Biozide eingesetzt werden, im Rahmen der parlamentarischen Initiative mitreguliert werden sollen.

Für die Beachtung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

BISCOSUISSE

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11b	Streichen <i>Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten</i> 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen	Heute müssen bereits alle gewerblich in Verkehr gebrachten Biozid-Zubereitungen in ein Informationssystem des Bundes gemeldet werden. Mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Meldepflichtigen auf alle beruflichen und gewerblichen Anwender – beispielsweise von <i>Desinfektionsmitteln</i> – würden unzählige Unternehmen inkl. KMU erfasst. Ohne erkennbare Notwendigkeit und Nutzen würden Tausende Angestellter in Betrieben der ganzen Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette mit neuem administrativem Mehraufwand belastet. Der Umgang mit Bioziden im betrieblichen Umfeld ist heute schon genau geregelt (Anwendungsbereich, Lagerung, Entsorgung, Sicherheitsmassnahmen, Regelung der Verantwortlichkeiten etc.). Eine Notwendigkeit für den Aufbau einer darüberhinausgehenden Meldebürokratie ist nicht ersichtlich.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	
Art. 25a	Streichen <i>Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</i> 1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Biozid-Produkte werden nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Verarbeitung von Rohstoffen bis hin zum Detailhandel eingesetzt, dies u.a. aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und – gerade aktuell bei der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie – des Gesundheitsschutzes. Die entsprechenden Produkte sind teuer, was die Unternehmen schon deshalb zu einem sorgsamem Umgang veranlasst. Wichtiger als der Aufbau einer neuen Administration für die Anwender solcher Produkte wäre es, die Verfügbarkeit solcher Produkte sicherzustellen.

Von: [svu|asep admin](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Stefano Wagner](#); [Silvia Müller](#); [Matthias Gfeller](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Dienstag, 21. April 2020 09:08:01
Anlagen: [svu-asep_VO-betr-Pestizidrisiken.docx](#)
[svu-asep_VO-betr-Pestizidrisiken.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme zu o.g. Vernehmlassung (als .doc und .pdf). Dürfen wir Sie bitten, uns den Erhalt kurz zu bestätigen?

Mit bestem Dank und

freundlichen Grüssen

Caroline Trebing

Geschäftsstelle des svu|asep

Schweizerischer Verband der Umweltfachleute - sia Fachverein
Ass. Suisse des Professionnels de l'Environnement - société spécialisée sia
Associazione Svizzera dei Professionisti dell'Ambiente - società specializzata sia
Swiss Association of Environmental Professionals - sia group of specialists

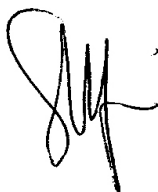
Postfach, Brunngasse 60
CH - 3000 Bern 8
T + 41 (0)31 311 03 02 (Di - Do 9.00 - 11.00 Uhr)

admin@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	 schweizerischer verband der umweltfachleute association suisse des professionnels de l'environnement associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente swiss association of environmental professionals sia fachverein société spécialisée sia società specializzata sia sia group of specialists	
Adresse / Indirizzo	SVU ASEP, Brunngasse 60, Postfach, <u>CH – 3000 Bern 8</u>	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma <u>Effretikon und Bern: 30. April 2020</u>	Der SVU ASEP Verantwortliche für Vernehmlassungen und Rechtsfragen:  Dr. M. Gfeller	der Präsident:  Stefano Wagner

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Geschätzte Damen und Herren,

Der SVU|ASEP als Verband mit rund 500 in verschiedensten Umweltbereichen, insbesondere auch in der Agrarökologie tätigen Fachleuten, bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen Ihrer Kommissionsarbeit zur hochaktuellen Frage von Pestizidrisiken, welche aus der Landwirtschaft erwachsen, Stellung beziehen zu dürfen:

In der Schweiz werden pro Jahr über rund 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Auch die Folgen von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen sind grundsätzlich qualifizier- und sowie teilweise auch quantifizierbar: Viele ökologisch wertvolle Organismen, beispielsweise etliche Agrarnützlinge, werden durch PSM geschädigt. Viele Zählungen in Bezug auf die Artenvielfalt belegen einen alarmierenden Rückgang: bsp. ein Minus von 75% bei der Insektenbiomasse innert 27 Jahren. Parallel dazu sind auch insektenfressenden Vögel als Folge des Nahrungsmangels um 60% zurückgegangen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Feldhasen, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz verbreitet aus dem Grund- oder Quellwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen und gewissen Abbauprodukten: Diese werden verdächtig stark gesundheitsgefährdend zu sein. Aber die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin gross. Dennoch zeigen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, dass viele Wirkstoffe und auch ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind, als bisher angenommen. Das Prinzip muss heissen: Im Zweifelsfalle auf die Anwendung von PSM zu verzichten - insbesondere bei Böden die entweder eine hohe Wasserdurchlässigkeit oder bei solchen, die stark zur Akkumulation der giftigen Substanzen tendieren: dies vor allem bei grossflächig exponierten Grundwasserleitern. Dazu wäre vordringlich, die Karte der Vulnerabilität des Grundwassers in der Schweiz (Erstellt zu Beginn der Nuller-Jahre bei der «Landeshydrologie»; BAfU) beizuziehen.

Das Thema PSM hat ferner einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt auch daran, dass der Umgang mit PSM intransparent ist: Von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Es braucht auch in der Schweiz eine wirkungsvolle Überwachung des Gebrauchs von PSM: Während bspw. in Dänemark bereits ein umfassendes Monitoring der PSM vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo und in welchen Konzentrationen zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamttoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Wir begrüssen die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes: Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von PSM zu reduzieren. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir empfehlen allerdings einen, über längere Fristen definierten, verbindlich vorgegebenen Absenkpfad: Dieser soll mit mindestens einem weiteren Reduktionsziel (bspw. von 90% bis 2040 vgl. Minderheitsantrag Thorens-Goumaz in Ihrer Kommission definiert werden. Der Absenkpfad soll der Landwirtschaft die nötige Freiheit bewahren, die Massnahmen zur Zielerreichung selber festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): Art. 8 <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem ...	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung der Weiterbildung.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Methoden dem Stand von Technik und Wissenschaft entsprechen.

Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zum Reduktionszielen von 50% bis 2027 soll jenes von 70% bis 2035 aufgenommen, sowie ein weiteres von 90% bis 2040 definiert werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht, das Risiko nur bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Noch wichtiger ist aber, dass der Zeithorizont für eine klare Absenkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln deutlicher in die Zukunft verlängert wird: <u>Wir fordern daher eine ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.</u>
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag und fordern folgende Ergänzungen: Antrag 4 betreffend Methodik: a) Berücksichtigung sämtlicher Artengruppen. b) Reale (freiland-bezogene) Gefährdungsbeurteilung c) Prüfung von Auflagen (betr. Gewässerabständen, etc.) durch die Kantone d) Stoffzusammenwirkungen beachten e) Langfristige Beobachtung der Fortpflanzungs(miss-)erfolge. f) Bioakkumulation und Persistenz berücksichtigen	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Die durch den Bundesrat festzulegende Methode soll zumindest die folgenden Sachverhalte abdecken: a. Die Methode soll sämtliche Artengruppen berücksichtigen; insbesondere auch Amphibien und Bestäuber-Insekten einbeziehen. (diese Arten wurden bislang zu selten untersucht), b. Gefährdungen unter realistischen Bedingungen und nicht nur im Laborversuch beurteilen, c. Berücksichtigen, dass Auflagen für grössere Gewässerabstände oder für die Driftreduzierung nicht vollziehbar sind, weil sie von den Kantonen nicht geprüft werden können, d. das Zusammenwirken von mehreren Stoffen berücksichtigen (Cocktail Effekte), e. den langfristigen Fortpflanzungserfolg von Arten einbeziehen, f. die Persistenz und Bioakkumulation von Stoffen berücksichtigen, g. Stoffe, bei denen relevante Datenlücken bestehen, als besonders nachteilig bewerten.

	g) Bei Datenlücken «auf der sicheren Seite bleiben»	Keinesfalls sollten rein risikobegrenzende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Reduktion potentieller Wirkungen gewertet werden. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung: Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff. Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in der Verantwortung stehen. Produzenten des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE (allein oder mit ihren Marktpartnern der vorgelagerten Stufen: Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten. Der Absenkpfad muss die Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide», «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», etc. begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisbildung und -entwicklung sind umfassend anzugehen. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.

Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe prüfen.	Etwa zwei Jahre vor Fristablauf ist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisherigen Massnahmen erreicht werden und wo weitere Massnahmen zu ergreifen wären. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht zu erreichen ist, kommt eine Kurskorrektur zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat sollte bei Verfehlen der Ziele Instrumente einführen, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen: Instrumente, die weitergehen als das von der Branche bereits selbst Umgesetzte. Angezeigt ist die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe. Diese Abgabe wäre ein effizientes Marktinstrument, das ermöglicht, die gesetzten Ziele schneller zu erreichen, ohne die Produktion zu hemmen. Durch die Abgabe eingenommenen Mittel sind vollständig an die Landwirtschaft zurück zu bezahlen.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir empfehlen ein zentrales Informationssystem für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen zu etablieren. Nur so ist es möglich, Risiken zu messen und gezielt zu reduzieren. Der Bund muss den Überblick behalten, welche Produkte wo und wie intensiv verwendet werden. Die bisherigen Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und evtl. irreführend: sie zeigen die Änderung von Lagerbeständen nicht; eine Verminderung von Verkaufsmengen noch keine Risikoreduktion. Dank einem einheitlichen Informationssystem würden die Risiken auf transparente Art und Weise nachgewiesen und es kann auch die künftige Debatte geklärt und versachlicht werden.

Von: [Roman Engeler](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Montag, 18. Mai 2020 08:57:47
Anlagen: [T_9_Fragebogen_SVLT.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zur erwähnten Vernehmlassung.

Für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen, möchten wir uns herzlich bedanken.

Freundliche Grüsse/meilleures salutations

Dr. Roman Engeler

Direktor/Directeur

Schweizerischer Verband für Landtechnik – SVLT/Association suisse pour l'équipement technique de l'agriculture

Chefredaktor und Verlagsleiter/Rédacteur en chef et directeur de la publication

Schweizer Landtechnik/Technique Agricole

Ausserdorfstrasse 31

CH-5223 Riniken

Mobile +41 79 207 84 29

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rinken, 17. Mai 2020 SR Werner Salzmann, Präsident Dr. Roman Engeler, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vernehmlassung unsere Stellungnahme abgeben zu können, möchte sich der Vorstand des Schweizerischen Verbands für Landtechnik (SVLT) herzlich bedanken. Wir hoffen, dass unsere Anliegen in der weiteren Behandlung dieses Geschäfts Berücksichtigung finden werden.

Der SVLT vertritt knapp 20'000 Landwirte und Lohnunternehmer in der Schweiz. Seit geraumer Zeit koordiniert der SVLT im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft die Durchführung von Spritzgerätestests in der Schweiz und betreut dazu die Prüfstellen in den Kantonen.

Dem Verband und seinen Mitgliedern ist es ein Anliegen, dass die eingesetzten Spritzgeräte einwandfrei funktionieren, die in der Landwirtschaft verwendeten Pflanzenschutzmittel ihrer Zweckbestimmung entsprechend korrekt, massvoll und vor allem nur dort eingesetzt werden, wo es aus agronomischer Sicht auch Sinn macht. Kein Landwirt hat Interesse daran, übermässig und für die Pflanze und deren Wachstum wirkungslos Pflanzenschutzmittel einzusetzen, da dies ja letztlich nur unnötige Kosten verursacht. Um jedoch einen pflanzenbaulichen Ertrag mit hoher Sicherheit erzielen zu können, sind Pflanzenschutzmittel nach wie vor notwendig.

Dem SVLT ist der Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt ein Anliegen, ebenso der Schutz von Trinkwasser und Oberflächengewässern. Das laufende Projekt «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» zielt in die richtige Richtung und braucht deshalb nicht noch eine zusätzliche Verschärfung. Der vorliegende Entwurf zum Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden verursacht aufgrund der geplanten Datensammlung einen hohen bürokratischen Aufwand bei einem sehr geringen Nutzen. Ausländische Produzenten haben diesen Aufwand und die damit einhergehenden Produktionseinschränkungen nicht, weshalb sich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft weiter verschlechtern wird.

Der SVLT beantragt, auf diese Vorlage zu verzichten. Allenfalls beantragt der SVLT folgende Änderungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1+2 LwG	1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. 2 Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Der SVLT unterstützt das Ziel von 50% Risikoreduktion bis 2027 nicht. Es stehen derzeit keine Methoden bereit, um die Zielerreichung zu überprüfen. Ebenso sind nicht überall gute Alternativen für den Wegfall von heutigen Wirkstoffen vorhanden. Eine Risikoreduktion muss an den Erhalt des Selbstversorgungsgrades gekoppelt sein, ansonsten nur mehr Ware importiert wird ohne gleichwertige Produktionsvorschriften. Mit dem «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» und den Reduktionen im Einsatz dieser Mittel in den vergangenen Jahren hat die Landwirtschaft bewiesen, dass sie Willens ist, um an dieser Problematik zu arbeiten.
Art. 6b Abs. 1 LwG	Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 4 ... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der SVLT ab. In einem ersten Schritt sollen durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden.
Art. 6b Abs. 4 + 5 LwG	Streichen (Kommissions- und Minderheitsantrag).	Die Branchenorganisationen können ihren Mitgliedern allenfalls Massnahmen empfehlen. Sie verfügen aber über keine Mittel oder Weisungsbefugnisse, mit denen sie die Akteure zu einem bestimmten Handeln zwingen könnten.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165^fbis LwG	Streichen	Das zentrale Informationssystem führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand bei Anwenden und Verwaltung. Es führt zu einer gigantischen Datensammlung, ohne dass ein signifikanter Nutzen absehbar ist. Durch die Offenlegung der in Verkehr gebrachten Mengen durch den Handel kann genügend genau abgeschätzt werden, was wann in welchen Kulturen eingesetzt wurde.

Von: [Walpen Josianne](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Montag, 18. Mai 2020 16:53:44
Anlagen: [image001.png](#)
[20_05_stellungnahme_absenkpfad_pestizide.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" zu und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Freundliche Grüsse

Josianne Walpen
Leiterin Ernährung und Mobilität
Am Mittwoch abwesend

Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61, Postfach
3001 Bern
Geschäftsstelle +41 31 370 24 24
Direkt +41 31 370 24 23
j.walpen@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch



Stärken Sie den Konsumentenschutz:
[Jetzt Gönner werden!](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung für Konsumentenschutz
Adresse / Indirizzo	Monbijoustr. 61, 3001 Bern Josianne Walpen, Projektleiterin
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung nehmen zu können.

Der Konsumentenschutz begrüsst die Absicht, einen Absenkpfad mit Zielwerten festzulegen und somit einen gesetzlich verankerten Weg vorzugeben, welcher das Risiko beim Pestizid-Einsatz messbar senken soll. Die Folgen des massiven Pestizid-Einsatzes in den letzten Jahrzehnten schlägt sich auf die Artenvielfalt und die Biodiversität nieder. Die Folgen sind alarmierend und für die Biodiversität und Artenvielfalt sowie die Wasserqualität sehr bedenklich. Eine Landwirtschaft, welche derart massive negative Folgen für die Umwelt in Kauf nimmt, ist auch nicht im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten. Sie verlangen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Produktion, welche ebensolche Produkte auf den Markt bringt, das Trink- und Grundwasser nicht verschmutzt und die Lebens- und Produktionsgrundlagen für kommende Generation intakt lässt.

Wir begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpfaades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist zudem zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die akute und chronische Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfaades. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Für die detaillierte Vernehmlassung schliessen wir uns derjenigen des WWF an.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Ver-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Biozidprodukten	Art. 25a Abs. 2 Bst. b Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden. Antrag 5 Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als auch das chronische Risiko umfasst.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-gewässer und des Grundwas-sers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächenge-wässer und naturnahe Lebens-räume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitsvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächenge-wässer und naturnahe Lebens-räume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittel-wert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Wir unterstützen den Minderheitsantrag	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpfad es kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissen-schaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Antrag 6: Aufnahme des Minderheitsantrages	fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den		Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: <i>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> <i>Abs. 6 a</i>	Antrag 10: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11:	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen, S. 20 ff	Der Risikoindikator soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen. Insbesondere Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestiziden und jene Experten, die in die GSchV aufgenommenen numerischen Anforderungen für Oberflächengewässer	Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synops wie sie kürzlich von der Agroscope-Mitarbeiterin Laura de Baan veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GschV und bezieht sich allein auf das Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berechnet haben.	Es muss vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger verringert wurde. Daher muss die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Wirksamkeitsprüfung der Risikominderungsmaßnahmen, bevor sie als Expositionsreduktion in den Indikator einfließen.	Für viele der Risikominderungsmaßnahmen fehlen die belastbaren Studien, die zeigen, dass die Exposition tatsächlich im angenommenen Masse vermindert wird. Eine vorgängige Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen ist deshalb zwingend nötig.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Berücksichtigung von Drainage im Indikator und in der Zulassung	Die Drainage ist ein wichtiger Eintragsweg für Pflanzenschutzmittel in Gewässer. Dieser Einfluss wird aber weder in der Zulassung genügend berücksichtigt, noch existieren Massnahmen zur Expositionsreduktion durch Drainagen. Die Drainagen sollten im Indikator berücksichtigt werden. Weitere Forschung zu Drainagen als Eintragsweg wäre zu begrüßen, auch um sie im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigen zu können.

Von: [Urs Reinhard](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme zur pa.Iv. 19.475
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 11:16:03
Anlagen: [image001.png](#)
[200514_Rückmeldungsformular_pa.Iv.19.475_SCFA.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten beiliegend die Stellungnahme unseres Verbandes zu der parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Freundliche Grüsse

Urs Reinhard



Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Effingerstrasse 6A

3011 Bern

Tel: 031 529 50 60

Fax: 031 529 50 51

www.swissconvenience.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss Convenience Food Association SCFA
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Mai 2020 Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Levrat, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ Stellung zu nehmen, und für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Unser Verband besteht seit dem Jahr 1944. Er umfasste zuerst nur die Hersteller von traditionellen hitzesterilisierten Vollkonserven. Seit den 1960er-Jahren schlossen sich ihm auch Hersteller von Tiefkühlprodukten und Kühlprodukten an und seit einigen Jahren auch Hersteller von klassischen Fertiggerichten. Die Mitglieder unseres Verbandes verarbeiten sämtliche Verarbeitungsgemüse, das in der Schweiz angebaut wird, 95% der Verarbeitungskartoffeln sowie die Industriekirschen- und -zwetschgenernte.

Die SCFA unterstützt die parlamentarische Initiative, welche die wichtigsten Grundsätze des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel aufnimmt und eine Verringerung des Risikos beim Einsatz von Pestiziden fordert. Wir begrüssen explizit die im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen, wonach die WAK-S „*weder einen ausschliesslichen Fokus auf die Landwirtschaftspraxis noch ein generelles Verbot synthetischer oder nichtsynthetischer Pestizide [...]*“ für zielführend hält, um die dem Pestizideinsatz geschuldeten Umweltbelastungen zu reduzieren, und dass die „*Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft primär dem Schutz der Kulturen vor Krankheiten und Schädlingen sowie vor der Konkurrenz durch Unkräuter dient*“ und Pflanzenschutzmittel „*somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Erträge und zur Qualität der Erntegüter*“ leisten. Es gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass fehlende Behandlungsmöglichkeiten zu einem Produktionsrückgang in der Schweiz führen würden und sich eine Verlagerung der Produktion ins Ausland entwickeln dürfte. Damit wäre nichts gewonnen, weil die Risiken nur exportiert, aber nicht reduziert würden.

Die SCFA begrüsst weiter, dass von den Massnahmen auch Biozide betroffen sein werden, und dass sämtliche Anwendungsbereiche mit eingeschlossen werden (Landwirtschaft, öffentliche Hand und Private).

Wir begrüssen grundsätzlich ebenfalls die Schaffung eines neuen Informationssystems zur Erfassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden und die dadurch angestrebte Transparenz. Dabei sind jedoch Doppelspurigkeiten mit kantonalen Systemen zu vermeiden und mit den betroffenen Stellen sowie auch den Marktpartnern entsprechende Möglichkeiten zur Vereinheitlichung oder Zusammenführung der Datenerfassung zu prüfen. Ausserdem ist der Datenschutz jederzeit einzuhalten.

Die SCFA lehnt hingegen ab, dass die jeweiligen Branchenorganisationen selbst festlegen, welche Massnahmen sie umsetzen, um das Ziel zu erreichen, und dass sie die vereinbarten Massnahmen auch selber publizieren und ihre Einhaltung kontrollieren. Nach Auffassung unseres Verbandes sind nicht die Branchen-, sondern die Produzentenorganisationen hier in die Pflicht zu nehmen. Das wird auf S. 24 der Vernehmlassungsunterlage auch entsprechend präzisiert, wenn im Zusammenhang mit der Landwirtschaft zum einen der SBV, zum anderen der SGPV als "angesprochene Branchen" spezifiziert werden. Beides sind nicht Branchenorganisationen, wie sie in Art. 8, Abs. 2 LwG definiert werden, also Organisationen von Produktion, Handel und Industrie, sondern Produzentenorganisationen. Das ist auch konsequent: Die Produzenten bringen den allergrössten Teil der Pflanzenschutzmittel aus und sollen als Experten für die Produktion bestimmen können, wie sie die Verminderung der Risiken vornehmen wollen; Handel und Verarbeitung haben nur einen geringen Einfluss auf diese Massnahmen. Es ist deshalb darauf zu achten, die Begriffe korrekt zu verwenden und konsequent von Produzentenorganisationen

und nicht von Branchenorganisationen zu sprechen.

Wir bezweifeln indes, ob es richtig ist, die gesamte Verantwortung für die Kontrolle und Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen alleine den Produzentenorganisationen aufzubürden. Ihnen fehlt dazu schon die gesetzliche Grundlage, beschlossene Massnahmen notfalls durchsetzen und kontrollieren zu können. Nur der Bund oder die Kantone können solche Verpflichtungen rechtlich durchsetzen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Forderungen der parlamentarischen Initiative liegt aus unserer Sicht deshalb beim Bund. Die Erarbeitung von Massnahmen ist jedoch in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Produzentenorganisationen anzugehen.

Unsere wichtigsten Positionen zusammengefasst: Die SCFA

- unterstützt die parlamentarische Initiative,
- begrüsst, dass die Neuregelung sämtliche Anwendungsbereiche einschliesst (Landwirtschaft, öffentliche Hand und Private),
- begrüsst, dass sowohl Pflanzenschutzmittel, als auch Biozide einbezogen werden,
- lehnt es ab, dass die Massnahmen von den Branchen zu definieren, umzusetzen und zu kontrollieren sind,
- fordert, dass die Umsetzung durch den Bund resp. die entsprechenden Bundesämter in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Produzentenorganisationen anzugehen ist,
- wünscht, dass dabei konsequent von Produzentenorganisationen und nicht von Branchenorganisationen gesprochen wird.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a ChemG		Für Biozide soll ein messbares Ziel genannt werden, das den Anstrengungen bei Pflanzenschutzmitteln entspricht.
Art. 6b LwG, Absatz 1 und 2	Den Antrag der WAK-SR annehmen.	Die SCFA lehnt den Minderheitsvorschlag ab.
Art. 6b LwG, Absatz 4	4 Das Bundesamt für Landwirtschaft ergreifen im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen risikobasiert abgestufte Massnahmen und sorgt für deren Wirksamkeit und Überwachung erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Die Branchen- resp. Produzentenorganisationen verfügen nicht über die Legitimität, um diese Aufgaben zu erfüllen. Die Umsetzung von Massnahmen und deren Überwachung sind Aufgabe der Bundesämter, wobei die Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit den Produzentenorganisationen erfolgen muss.
Art. 6b LwG, Absatz 5	Streichen	
Art. 165 ^{fbis} LwG		Das neu eingeführte System soll mit den kantonalen Systemen resp. auch mit den betroffenen Marktakteuren koordiniert werden, um die Administration zu vereinfachen und um die Eingabe von gleichen Daten an mehreren Stellen zu vermeiden. Darüber hinaus sind im System Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, um Eingabefehler zu vermeiden, welche sich negativ auf die Direktzahlungen der Betriebe auswirken könnten (Kürzung).

Von: [Stephan Scheuner](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme von swiss granum zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 09:02:27
Anlagen: [image003.jpg](#)
[2020-05-13 Stellungnahme swissgranum Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.pdf](#)
[2020-05-13 Stellungnahme swissgranum Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.docx](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Levrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie finden beiliegend die Stellungnahme von swiss granum zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“.

Bitte bestätigen Sie mir den Empfang unserer Stellungnahme. Besten Dank.

Ihre Fragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations

Stephan Scheuner

Direktor / Directeur

swiss_granum_rgb.jpg



Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen

Organisation de la Branche Suisse des Céréales, Oléagineux et Protéagineux

swiss granum

Belpstrasse 26

Postfach

3001 Bern

Tel. +41 (0)31 385 72 76

Fax +41 (0)31 385 72 75

Mobile +41 (0)79 606 99 84

scheuner@swissgranum.ch

www.swissgranum.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020   L. Hirt, Präsident Stephan Scheuner, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Levrat, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum unterstützt die parlamentarische Initiative grundsätzlich, welche eine Verringerung des Risikos beim Einsatz von Pestiziden fordert. Die wichtigsten Grundsätze dazu waren bereits im Aktionsplan für Pflanzenschutzmittel enthalten, zu dem sich swiss granum im Jahr 2016 ebenfalls geäußert hat. Im erläuternden Bericht wird auf Seite 17 festgehalten, dass die WAK-S *„weder einen ausschliesslichen Fokus auf die Landwirtschaftspraxis noch ein generelles Verbot synthetischer oder nichtsynthetischer Pestizide [...]“* für zielführend hält, um die dem Pestizideinsatz geschuldeten Umweltbelastungen zu reduzieren. Die Kommission hält weiter fest, dass die *„Verwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft primär dem Schutz der Kulturen vor Krankheiten und Schädlingen sowie vor der Konkurrenz durch Unkräuter dient“* und Pflanzenschutzmittel *„somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Erträge und zur Qualität der Erntegüter“* leisten. Diese Haltung der Kommission begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich. Sie deckt sich mit unserem, 2016 in der Vernehmlassung zum Aktionsplan für Pflanzenschutzmittel festgehaltenen Grundsatz, dass fehlende Behandlungsmöglichkeiten nicht zu einem Produktionsrückgang in der Schweiz und damit zu einer Verlagerung der Produktion ins Ausland führen dürfen. Denn dadurch würden die Risiken nur exportiert, aber nicht reduziert. Weiter ist beim vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zu begrüßen, dass in der Umsetzung die Biozide mit einbezogen werden.

In der Vernehmlassungsunterlage wird auf Seite 19/20 festgehalten, dass *„[...] die Branchen die Massnahmen in erster Linie selber definieren“* und auch *„[...] planen, quantifizieren und publizieren“* sollen. Gleichzeitig sollen die jeweiligen Branchenorganisationen die Einhaltung der vereinbarten Massnahmen ebenfalls selber kontrollieren. Subsidiär sollen sie dabei durch den Bund unterstützt werden. Wir sind einig mit der Kommission, dass die Ziele zur Verringerung des Risikos beim Einsatz von Pestiziden erreicht werden sollen. Es braucht dazu eine Lösung, welche glaubwürdig, umsetzbar, durchsetzbar, kontrollierbar und auch kommunizierbar sein muss. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist aus Sicht von swiss granum der falsche Weg und wird in dieser Form aus den nachstehenden Gründen abgelehnt:

- Unsere gesamte Branche zusammen kann diese Massnahmen nicht umsetzen, gemeint sind daher die Produzentenorganisationen, wie dies auf S. 24 der Vernehmlassungsunterlage spezifiziert wird. Den Begriff „Branchenorganisation“ verstehen wir analog zur Definition in Art. 8, Abs. 2 LwG. Daher ist es unseres Erachtens in vorliegenden Zusammenhang nicht richtig, von Branchenorganisationen zu sprechen.
- Beim vorgeschlagenen Umsetzungsvorschlag liegt die gesamte Verantwortung bei den Produzentenorganisationen. Für swiss granum ist jedoch ein besseres Miteinander zwischen Bund und den Branchenakteuren zwingend nötig. Den Produzentenorganisationen fehlen die gesetzlichen Grundlagen, um allfällige Massnahmen durchsetzen und kontrollieren zu können. Sie können keine Verpflichtungen beschliessen, denn Verpflichtungen rechtlich durchsetzen können nur der Bund (oder die Kantone).

Die Verantwortung zur Umsetzung der Forderungen der parlamentarischen Initiative liegt aus Sicht von swiss granum beim Bund resp. den entsprechenden Bundesämtern. Die Erarbeitung von Massnahmen ist jedoch in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Produzentenorganisationen anzugehen.

Wir begrüssen grundsätzlich ebenfalls die Schaffung eines neuen Informationssystems zur Erfassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden und die dadurch angestrebte Transparenz. Dabei sind jedoch Doppelspurigkeiten mit kantonalen Systemen zu vermeiden und mit den betroffenen Stellen sowie auch den Marktpartnern entsprechende Möglichkeiten zur Vereinheitlichung oder Zusammenführung der Datenerfassung zu prüfen.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- unterstützt grundsätzlich die parlamentarische Initiative,
- begrüsst ausdrücklich, dass die Neuregelung sämtliche Anwendungsbereiche einschliesst (Landwirtschaft, öffentliche Hand und Private),
- begrüsst, dass sowohl Pflanzenschutzmittel wie auch Biozide einbezogen werden,
- lehnt es ab, dass die Massnahmen von den Branchen zu definieren, umzusetzen, zu kontrollieren sind,
- fordert, dass die Umsetzung durch den Bund resp. die entsprechenden Bundesämter in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Produzentenorganisationen anzugehen ist,
- wünscht, dass dabei konsequent von Produzentenorganisationen und nicht von Branchenorganisationen gesprochen wird.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

swiss granum

Lorenz Hirt
Präsident

Stephan Scheuner
Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a ChemG		Für Biozide sollte ein messbares Ziel genannt werden, das den Anstrengungen bei Pflanzenschutzmitteln entspricht.
Art. 6b LwG, Absatz 1 und 2	Den Antrag der WAK-SR annehmen.	Swiss granum lehnt den Minderheitenvorschlag ab.
Art. 6b LwG, Absatz 4	4 Das Bundesamt für Landwirtschaft ergreifen im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen risikobasiert abgestufte Massnahmen und sorgt für deren Wirksamkeit und Überwachung erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Die Branchen- resp. Produzentenorganisationen verfügen nicht über die Legitimität, um diese Aufgaben zu erfüllen. Die Umsetzung von Massnahmen und deren Überwachung sind Aufgabe der Bundesämter, wobei die Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit den Produzentenorganisationen erfolgen muss.
Art. 6b LwG, Absatz 5	Streichen	
Art. 165 f ^{bis} LwG		Das neu eingeführte System soll mit den kantonalen Systemen resp. auch mit den betroffenen Marktakteuren koordiniert werden, um die Administration zu vereinfachen und um die Eingabe von gleichen Daten an mehreren Stellen zu vermeiden. Darüber hinaus sind im System Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, um Eingabefehler zu vermeiden, welche sich negativ auf die Direktzahlungen der Betriebe auswirken könnten (Kürzung).

Von: [Marc Wermelinger](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#); [Martin Farner](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Mittwoch, 6. Mai 2020 16:31:43
Anlagen: [image005.png](#)
[image006.png](#)
[vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen.docx](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung an dieser Vernehmlassung teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun.

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Rund 50% der in der Schweiz konsumierten Früchte und Gemüse stammen aus dem Inland und 50% werden importiert. Dementsprechend wichtig sind diese Verordnungen für unsere Mitgliedfirmen.

In unserer Stellungnahme (Beilage) beschränken wir uns auf jene Punkte, die für unsere Mitgliedunternehmen direkt oder indirekt relevant sind. Danke, dass Sie unsere Bemerkungen und Anträge berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Martin Farner, Präsident Marc Wermelinger, Geschäftsführer



Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels

Association Suisse du Commerce Fruits, Légumes et Pommes de terre

Belpstrasse 26 • Postfach • CH-3001 Bern

+41 31 380 75 70 • marc.wermelinger@swisscofel.ch

[LinkedIn](#) • www.swisscofel.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL, Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	
Adresse / Indirizzo	Postfach, 3001 Bern, marc.wermelinger@swisscofel.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 24.4.2020 Martin Farner, Präsident Marc Wermelinger, Geschäftsführer	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung an der Vernehmlassung teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun.

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Rund 50% der in der Schweiz konsumierten Früchte und Gemüse stammen aus dem Inland und 50% werden importiert. Dementsprechend wichtig sind diese Verordnungen für unsere Mitgliedfirmen.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf jene Punkte, die für unsere Mitgliedunternehmen direkt oder indirekt relevant sind. Danke, dass Sie unsere Bemerkungen und Anträge berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Martin Farner, Präsident

Marc Wermelinger, Geschäftsführer

Allg. Bemerkungen:

SWISSCOFEL begrüsst und unterstützt die Ziele und Stossrichtung der parlamentarischen Initiative 19.475 ausdrücklich. Bereits 2017 hatten wir einen direkten Gegenvorschlag des Bundesrats zur den damals erst lancierten Initiativen (Trinkwasser- und Pflanzenschutzmittel-IV.) gefordert. Es freut uns darum, dass das Parlament dieses Anliegen nun mit einer eigenen Initiative umsetzen will.

Auch die Reduktionsziele befürworten wir grundsätzlich. Allerdings wünschen wir uns, dass zusätzlich zu den Risiken und ihrer Reduktion, auch den Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf die Ernährungssicherheit und dem Schutz der Lebensmittel und Ernten vor Krankheiten und Schädlingen eine angemessene Beachtung geschenkt wird. Der geplante Abbau von Risiken durch PSM und die nachhaltig-ausreichende Versorgung der Schweiz mit Nahrungsmitteln müssen in Übereinstimmung gebracht werden. Bei der Definition der konkreten Reduktions-Methoden – die derzeit ja noch offen sind – soll beiden Ansprüchen gleichwertig Rechnung getragen werden.

In Bezug auf den Geltungsbereich begrüssen wir, dass fachliche Anforderungen an die Anwender von risikobehafteten PSM definiert und eingefordert werden. Diese sollen nicht nur für Landwirte, sondern gleichermassen risikobasiert auch für alle andere Anwendergruppen von PSM gelten und Wirkung zeigen.

Auch begrüssen wir grundsätzlich, dass die Branchen zur Definition und Umsetzung der risiko-basierten Massnahmen mit in die Pflicht bzw. mit 'ins Boot' geholt werden sollen. SWISSCOFEL befürwortete schon mehrfach den Ansatz, dass *Bund und Politik primär die Ziele festlegen* und die Branchen dann mit der praxisgerechten Umsetzung beauftragt werden sollen. Im vorliegenden Fall werden die Branchen allerdings ganz besonders stark auf Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung angewiesen sein, um überhaupt die wirksamen Massnahmen definieren zu können. Die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Behörden, Forschung und Branchen auf Augenhöhe muss dementsprechend gut funktionieren. Die Komplexität der Materie erlaubt es schlicht nicht, die Aufgaben und Massnahmen unbegleitet und allein an die Branchen zu delegieren.

Chemikaliengesetz (ChemG)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, Abs 1	Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden sollen für Mensch, Tier und Umwelt reduziert werden	Vermeidbare Risiken durch Biozide sollen – genauso wie Risiken durch Pestizide - reduziert werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 6b, Abs. 1		Wir begrüßen das Reduktionsziel von -50% bis 2027
Art. 6b, Abs. 2	Buchst. d) die betroffenen Branchen sind bei der Definition der Methoden mit einzubeziehen	
Art 6b, Abs. 4	die betroffenen Branchen sind bei der Definition der Methoden für die Wirkungskontrolle mit einzubeziehen	

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [Urs Reinhard](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme zur pa.Iv. 19.475
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 11:23:50
Anlagen: [200514_Rückmeldungsformular_pa.Iv.19.475_SwissOlio.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie erhalten beiliegend die Stellungnahme unseres Verbandes zu der parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Freundliche Grüsse

Urs Reinhard

SwissOlio

Dr. Urs Reinhard, Präsident

Effingerstrasse 6A

3011 Bern

Tel: 031 529 50 70

Fax: 031 529 50 51

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	SwissOlio - Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Mai 2020 Dr. Urs Reinhard, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Levrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ Stellung zu nehmen, und für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

SwissOlio unterstützt die parlamentarische Initiative, welche die wichtigsten Grundsätze des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel aufnimmt und eine Verringerung des Risikos beim Einsatz von Pestiziden fordert. Wir begrüssen explizit die im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen, wonach die WAK-S „weder einen ausschliesslichen Fokus auf die Landwirtschaftspraxis noch ein generelles Verbot synthetischer oder nichtsynthetischer Pestizide [...]“ für zielführend hält, um die dem Pestizideinsatz geschuldeten Umweltbelastungen zu reduzieren, und dass die „Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft primär dem Schutz der Kulturen vor Krankheiten und Schädlingen sowie vor der Konkurrenz durch Unkräuter dient“ und Pflanzenschutzmittel „somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Erträge und zur Qualität der Erntegüter“ leisten. Es gilt in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass fehlende Behandlungsmöglichkeiten zu einem Produktionsrückgang in der Schweiz führen würden und sich eine Verlagerung der Produktion ins Ausland entwickeln dürfte. Damit wäre nichts gewonnen, weil die Risiken nur exportiert, aber nicht reduziert würden.

SwissOlio begrüsst weiter, dass von den Massnahmen auch Biozide betroffen sein werden, und dass sämtliche Anwendungsbereiche mit eingeschlossen werden (Landwirtschaft, öffentliche Hand und Private).

Wir begrüssen grundsätzlich ebenfalls die Schaffung eines neuen Informationssystems zur Erfassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden und die dadurch angestrebte Transparenz. Dabei sind jedoch Doppelspurigkeiten mit kantonalen Systemen zu vermeiden und mit den betroffenen Stellen sowie auch den Marktpartnern entsprechende Möglichkeiten zur Vereinheitlichung oder Zusammenführung der Datenerfassung zu prüfen. Ausserdem ist der Datenschutz jederzeit einzuhalten.

SwissOlio lehnt hingegen ab, dass die jeweiligen Branchenorganisationen selbst festlegen, welche Massnahmen sie umsetzen, um das Ziel zu erreichen, und dass sie die vereinbarten Massnahmen auch selber publizieren und ihre Einhaltung kontrollieren. Nach Auffassung unseres Verbandes sind nicht die Branchen-, sondern die Produzentenorganisationen hier in die Pflicht zu nehmen. Das wird auf S. 24 der Vernehmlassungsunterlage auch entsprechend präzisiert, wenn im Zusammenhang mit der Landwirtschaft zum einen der SBV, zum anderen der SGPV als "angesprochene Branchen" spezifiziert werden. Beides sind nicht Branchenorganisationen, wie sie in Art. 8, Abs. 2 LwG definiert werden, also Organisationen von Produktion, Handel und Industrie, sondern Produzentenorganisationen. Das ist auch konsequent: Die Produzenten bringen den allergrössten Teil der Pflanzenschutzmittel aus und sollen als Experten für die Produktion bestimmen können, wie sie die Verminderung der Risiken vornehmen wollen; Handel und Verarbeitung haben nur einen geringen Einfluss auf diese Massnahmen. Es ist deshalb darauf zu achten, die Begriffe korrekt zu verwenden und konsequent von Produzentenorganisationen und nicht von Branchenorganisationen zu sprechen.

Wir bezweifeln indes, ob es richtig ist, die gesamte Verantwortung für die Kontrolle und Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen alleine den Produzentenorganisationen aufzubürden. Ihnen fehlt dazu schon die gesetzliche Grundlage, beschlossene Massnahmen notfalls durchsetzen und kontrollieren zu können. Nur der Bund oder die Kantone können solche Verpflichtungen rechtlich durchsetzen. Die Verantwortung für die Umsetzung der Forderungen der

parlamentarischen Initiative liegt aus unserer Sicht deshalb beim Bund. Die Erarbeitung von Massnahmen ist jedoch in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Produzentenorganisationen anzugehen.

Unsere wichtigsten Positionen zusammengefasst: SwissOlio

- unterstützt die parlamentarische Initiative,
- begrüsst, dass die Neuregelung sämtliche Anwendungsbereiche einschliesst (Landwirtschaft, öffentliche Hand und Private),
- begrüsst, dass sowohl Pflanzenschutzmittel, als auch Biozide einbezogen werden,
- lehnt es ab, dass die Massnahmen von den Branchen zu definieren, umzusetzen und zu kontrollieren sind,
- fordert, dass die Umsetzung durch den Bund resp. die entsprechenden Bundesämter in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Produzentenorganisationen anzugehen ist,
- wünscht, dass dabei konsequent von Produzentenorganisationen und nicht von Branchenorganisationen gesprochen wird.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Dr. Urs Reinhard, Präsident

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a ChemG		Für Biozide soll ein messbares Ziel genannt werden, das den Anstrengungen bei Pflanzenschutzmitteln entspricht.
Art. 6b LwG, Absatz 1 und 2	Den Antrag der WAK-SR annehmen.	SwissOlio lehnt den Minderheitsvorschlag ab.
Art. 6b LwG, Absatz 4	4 Das Bundesamt für Landwirtschaft ergreifen im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen risikobasiert abgestufte Massnahmen und sorgt für deren Wirksamkeit und Überwachung erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Die Branchen- resp. Produzentenorganisationen verfügen nicht über die Legitimität, um diese Aufgaben zu erfüllen. Die Umsetzung von Massnahmen und deren Überwachung sind Aufgabe der Bundesämter, wobei die Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit den Produzentenorganisationen erfolgen muss.
Art. 6b LwG, Absatz 5	Streichen	
Art. 165 ^{fbis} LwG		Das neu eingeführte System soll mit den kantonalen Systemen resp. auch mit den betroffenen Marktakteuren koordiniert werden, um die Administration zu vereinfachen und um die Eingabe von gleichen Daten an mehreren Stellen zu vermeiden. Darüber hinaus sind im System Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, um Eingabefehler zu vermeiden, welche sich negativ auf die Direktzahlungen der Betriebe auswirken könnten (Kürzung).

Von: [Christine Heller](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Christine Heller](#); [Fischer Ruedi](#); [Graf Hans](#); [Reinhard Urs](#); [Rüfenacht Christof](#); [Schär Jörg](#); [Weder Marcel](#); [Wulschleger Ernst](#)
Betreff: Stellungnahme Swisspatat zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 17:39:02
Anlagen: [image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image002.jpg](#)
[Stellungnahme swisspatat_15.05.2020.docx](#)
[Stellungnahme swisspatat_15.05.2020.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Gerne machen wir davon Gebrauch. Sie finden unsere Stellungnahme im Anhang zu dieser Mail.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christine Heller

Geschäftsführerin/Gérante

Swisspatat neu



swisspatat

TEL 031 385 36 50

www.kartoffel.ch / www.patate.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swisspatat Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln
Adresse / Indirizzo	Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 15. Mai 2020 Urs Reinhard, Präsident  Christine Heller, Geschäftsführerin 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung an der Vernehmlassung teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun. Auf folgende Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

- Swissspatat begrüsst die Ziele und Stossrichtung der parlamentarischen Initiative 19.475.
- Das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027 wird unterstützt. Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Eine schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden durch den Bund ist notwendig, um die Zielerreichung zu überprüfen.
- Es ist mitzuberücksichtigen, dass Ernährungssicherheit und Pflanzenschutz in direkter Wechselwirkung stehen. Der Ernährungssicherheit ist die nötige Wichtigkeit zu schenken.
- Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). Das heisst:
 - Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren.
 - Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen. Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
 - Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend aufzuheben.
- Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide verbraucht werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
- Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt eindeutig in der Verantwortung des Bundes. Den Branchen muss eine beratende Funktion zukommen.

- Swisspatat begrüsst eine erhöhte Transparenz beim PSM-Einsatz, da heute in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft angelastet wird. Dies ermöglicht zudem die Festlegung geeigneter Massnahmen. Aber:
 - Die Erfassung darf zu keinem Mehraufwand für die beruflichen Anwender führen. Ist ein Mehraufwand unumgänglich, muss dieser entschädigt werden. Und Die Erfassungen sind aufs Nötigste zu Beschränken.
 - Es soll ein zentrales, praxistaugliches und anwenderfreundliches Datenerfassungssystem bereitgestellt werden, welches bereits existierende Erfassungssysteme mitberücksichtigt und Doppelerfassungen verhindert.
 - Für sämtliche Anwendungsbereiche von Pflanzenschutzmitteln, also auch bei Privaten und der öffentlichen Hand, muss der Verkauf von PSM und Bioziden gleichermassen registriert werden.
 - Der Datenschutz und die Datensicherheit müssen immer gewährleistet sein.
 - Die Verwendung und der Zugriff auf die Daten muss klar definiert und im Einvernehmen mit den Branchen festgelegt werden.

Sowohl durch den Absenkpfad bei den Pflanzenschutzmitteln wie auch durch einen Absenkpfad bei den Bioziden entstehen in der Landwirtschaft **Zielkonflikte** im Zusammenhang mit der Erreichung anderer Ziele (Bsp. Versorgungssicherheit, Bodenschutz, Klimaschutz und Energieverbrauch oder die Verbesserung der Tiergesundheit). Zielkonflikte müssen bei der Ausarbeitung des Absenkpfares für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden.

Swisspatat vertritt als Schweizerische Branchenorganisation für Kartoffeln die Interessen der gesamten Kartoffel-Wertschöpfungskette von der Produktion bis hin zum Konsumenten. Die Mitglieder von Swisspatat sind VSKP (Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten), SCFA (Swiss Convenience Food Association) und Swisscofel (Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels).

Diese Stellungnahme wurde von der Verwaltung Swisspatat verabschiedet und widerspiegelt den gemeinsamen Nenner der Trägerorganisationen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen zum Voraus bestens und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Christine Heller, Geschäftsführerin

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz (ChemG)		
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten gewisse Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, oder gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Die Anwendung von Bioziden soll zwingend analog der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Informationssystem erfasst werden. Dies sowohl bei privaten, gewerblichen oder öffentlichen Anwendern von Bioziden.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen	

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwendern zu sprechen.
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt.	Swisspatat begrüsst, dass der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Denn Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Swisspatat fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Dazu gehört auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für die Anwender von Bioziden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen.	
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, der Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht als Biozide.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebens-	Swisspatat unterstützt das formulierte Reduktionsziel von -50% bis 2027 im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	räume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens-Goumaz, Levrat, Rechsteiner-Paul, Zanetti-Roberto) 4 ...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Swisspatat lehnt die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 ab. In einem ersten Schritt müssen durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Dabei sollen Menge, Exposition und Toxizität eines Wirkstoffes berücksichtigt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Es ist wenig sinnvoll, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Swisspatat fordert vom Bund die Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar, wissenschaftlich breit abgestützt sein. Die Branchen sind beratend miteinzubeziehen.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgelegt und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von der Swisspatat abgelehnt.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der Bund erarbeitet zusammen mit den Branchen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Er führt eine Wirkungskontrolle durch. Über Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert der Bund regelmässig die Branchen. Die öffentliche Kommunikation wird vom Bund sichergestellt. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Umsetzung der Massnahmen.	• Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. • Die Mitarbeit der Branchen in beratender Funktion bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung wird von Swissspatat als richtig und wichtig erachtet. • Welche Branche, bzw. welche Branchenmitglieder, bei der Umsetzung mit- einbezogen werden, muss klar nachvollziehbar sein.
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	
Art 164b Abs. 1, 2	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Swissspatat unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. Private, gewerbliche und öffentliche Anwender von PSM sollen zukünftig gleich behandelt werden. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen.
Art. 165 ^{fbis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Anwendung von PSM muss in allen Anwendungsbereichen gleich gehandhabt werden. Das heisst auch bei privaten, gewerblichen und öffentlichen Anwendern soll die Verwendung von PSM erfasst werden müssen.
Art. 165 ^{fbis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche An-	Die Gleichbehandlung aller Anwender von Pflanzenschutzmitteln wird begrüsst.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wendungen im Informationssystem erfassen.	
Art. 165^{fbis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	Swisspatat begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass die Änderungen für die beruflichen Anwender in der Landwirtschaft keinen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Falls ein Mehrfachaufwand unvermeidbar ist, muss dieser vom Bund abgegolten werden. Eine Mehrfacherfassung der gleichen Daten wird abgelehnt. Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen. Die Daten sind streng vertraulich und wo möglich anonymisiert zu behandeln. Die Verwendung sowie der Zugriff auf die Daten sollen klar und in Einvernehmen mit der Branche definiert werden.

Von: swisstabac@swisstabac.ch
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Francis Egger](#); [Fabrice Bersier](#)
Betreff: Notre prise de position : avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Datum: Freitag, 1. Mai 2020 09:41:12
Anlagen: [Prise position de SwissTabac Avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides.docx](#)
[Prise position de SwissTabac Avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides.pdf](#)

Madame, Monsieur,

Veuillez prendre connaissance de notre prise de position sur l'objet mentionné ci-dessus.

Nous vous remercions de nous avoir consulté et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Sylvie Pillonel
Secrétariat SwissTabac
Route de Grangeneuve 31
CH-1725 Posieux
+41 26 305 59 20
www.swisstabac.ch
swisstabac@swisstabac.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	SwissTabac
Adresse / Indirizzo	SwissTabac Route de Grangeneuve 31 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30 avril 2020  Fabrice Bersier Président SwissTabac  Francis Egger Secrétaire général SwissTabac

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La procédure de consultation relative à l'initiative parlementaire «Réduire le risque de l'utilisation de pesticides» a été ouverte en février 2020. SwissTabac vous remercie de nous donner la possibilité de prendre position et de prendre en considération nos requêtes. Nous souhaitons vous rendre attentifs tout particulièrement aux points importants suivants:

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Loi sur les produits chimiques (LChim)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, al. 1	Quiconque met sur le marché des produits biocides est tenu de communiquer à ce propos des données à la Confédération.	SwissTabac partage l'avis que la mise sur le marché de biocides doit être saisie de la même manière que pour les produits phytosanitaires, donc par analogie à l'art. 164b LAgr.
Art. 11a, al. 2	Le Conseil fédéral règle en particulier quelles données sont à saisir et à quelle instance elles doivent être communiquées.	
Art. 11b al. 1	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits biocides pour par les utilisateurs professionnels et commerciaux les utilisateurs professionnels, commerciaux et privés.	Cette mesure peut améliorer la transparence dans l'utilisation de PPh. Elle doit cependant être limitée au strict minimum pour ne pas gaspiller des forces et des moyens financiers au détriment du soutien d'une agriculture durable. Dans sa mise en œuvre, il faudra veiller à respecter les préoccupations de simplifications administratives promises à tout va. Compléter l'article avec le cas des utilisateurs privés comme mentionné ci-contre.
Art. 11b al. 2	Quiconque utilise des produits biocides à titre professionnel ou commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système	Dans sa mise en œuvre, il faudra veiller à respecter les préoccupations de simplifications administratives promises à tout va.

	d'information.	
Art. 11b al. 3	Dans le cadre de leurs tâches légales, les services et les personnes suivants peuvent accéder en ligne aux données enregistrées dans le système d'information: a) les services fédéraux concernés: en vue du soutien de l'exécution dans les domaines de compétences qui leur sont propres; b) les autorités d'exécution cantonales et les organisations qu'elles ont mandatées pour effectuer des contrôles: pour accomplir les tâches relevant de leur domaine de compétence; c) les utilisateurs professionnels et commerciaux: pour les données qui les concernent; d) les tiers qui disposent d'une procuration de l'utilisateur.	Sur ce point, SwissTabac est d'avis qu'on met en place une machine administrative hyper-complexe pour un résultat qui n'apportera rien de plus à la protection de l'environnement. Cette machine administrative va à l'encontre de toutes les promesses de simplifications administratives faites à tout va avant chaque élections, et il est temps de stopper avant qu'il ne soit trop tard.
Art. 25a al. 1	Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée.	SwissTabac soutient le point de vue de l'USP qui salue le fait que la Confédération veuille réduire les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides. Elle considère néanmoins la formulation proposée (la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée.) comme trop vague. Motif: les biocides peuvent contenir les mêmes substances actives que les PPh, mais ils contiennent également des substances biologiquement actives présentant un risque élevé pour l'être humain et l'environnement. C'est pourquoi l'USP demande la fixation d'objectifs de ré-

	Les risques pour l' être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 % d'ici 2020. La période de référence nécessaire est fixée par la Confédération. Les utilisateurs de biocides doivent disposer d'une formation correspondante et suivre une formation continue périodique.	duction clairs assortis de délais contraignants pour les biocides, par analogie aux prescriptions prévues pour les PPh à l'art. 6b LAgr. En outre, l'USP demande l'élaboration par la Confédération d'un «plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des biocides» d'ici fin 2020, lequel comprend aussi la création d'un permis professionnel ainsi qu'une obligation de formation continue sur les biocides.
Art. 25a al. 2	Le Conseil fédéral définit: a) les domaines à risque, b) les objectifs de réduction des risques, c) la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs est calculée. L'élaboration des domaines à risque, les valeurs de réduction des risques ainsi que la méthode permettant de contrôler la réalisation des objectifs seront	SwissTabac soutient le point de vue de l'USP qui mentionne que d'ici 2020, la Confédération doit fixer les risques déterminants provenant de l'utilisation de biocides, les mesures de réduction des risques ainsi que les indicateurs nécessaires au contrôle de la réalisation des objectifs. L'USP attend en outre l'élaboration et la publication d'un «plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des biocides» d'ici fin 2020. D'une manière générale, il y a lieu de se demander si les substances actives ayant une grande importance pour la sécurité alimentaire en tant que produits phytosanitaires doivent, à l'avenir, être encore autorisées en tant que biocides. Les produits phytosanitaires sont indispensables à la production de denrées alimentaires saines, sûres et stockables, en revanche,

	publiées dans un plan d'action national pour les biocides d'ici fin 2020.	il n'est pas indispensable qu'une fa ade soit traitée avec un fongicide contre une éventuelle attaque fongique pour des raisons esthétiques. Les substances actives des PPh devraient donc être utilisées en priorité pour la protection des plantes cultivées dans l'agriculture et non comme biocides. Ce point doit être clarifié dans le cadre des travaux en vue du plan d'action relatif aux biocides.
Loi sur l'agriculture (LAgr)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b al. 1	Les risques pour l' tre humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits phytosanitaires doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 d'ici 202 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	SwissTabac comprend l'objectif de réduction formulé, mais le trouve bien trop ambitieux.
Art. 6b al. 2	Le Conseil fédéral définit la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs au sens	SwissTabac partage l'avis de l'USP qui dit qu'il n'est pas recevable de définir des objectifs de réduction des risques sans connaître les méthodes d'évaluation des risques. L'USP demande donc à la Confédération d'élaborer rapidement des méthodes compréhensibles et scientifiquement largement étayées permettant de contrôler la réalisation des objectifs, et il en va de

	de l'al.1 est calculée.	même des indicateurs.
Art. 6b al. 3	Le Conseil fédéral peut définir des objectifs de réduction des risques pour d'autres domaines à risque.	SwissTabac partage l'avis de l'USP qui dit que le plan d'action national décrit déjà les domaines à risque de manière complète. Bon nombre de mesures ont été préparées et sont en cours de mise en œuvre, mais il faut d'abord attendre les résultats de la réalisation des objectifs prévus pour 2027 avant de définir de nouveaux domaines à risque et valeurs.
Art. 6b al. 4	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises. Les secteurs soutiennent la Confédération dans l'élaboration des mesures. À son tour, la Confédération informe régulièrement le public sur la nature et les effets des mesures qu'elle a prises.	SwissTabac partage l'avis de l'USP qui refuse une obligation des secteurs de définir, d'imposer et de rendre compte eux-mêmes des mesures basées sur les risques dans les proportions fixées: • Sans bases légales étendues, les secteurs ne sont pas en mesure d'assurer une imposition généralisée des mesures. Ceci est néanmoins possible pour certains labels (par l'exclusion des membres ne souhaitant pas collaborer). • Les mesures pertinentes de réduction des PPh et des risques sont déjà connues: avec le plan d'action national (51 mesures), de nombreux projets cantonaux inhérents aux PPh et la nouvelle PA22+ avec son paquet de mesures relatives aux PPh, les mesures les plus importantes et pertinentes sur le plan scientifique existent déjà. Les secteurs et les exploitations seraient surchargés s'ils devaient définir, mettre en œuvre et contrôler eux-mêmes des mesures en plus des nombreuses activités déjà en cours dont ils sont responsables. • La mise en œuvre d'un propre monitoring visant à contrôler la réussite de propres mesures n'est pas envisageable pour certains secteurs car, aujourd'hui déjà, il est difficile d'affecter des résultats aux différentes mesures. • Avec la perte croissante de substances actives (l'autorisation a été retirée à plus de 40 d'entre elles en 2019), la marge de manœuvre pour introduire d'autres restrictions baisse rapidement. • L'élaboration des mesures, leur imposition, contrôle et monitoring doivent être du domaine de responsabilité de la Confédération. • L'USP considère comme juste et importante une collaboration des secteurs à l'élaboration de mesures et au soutien dans leur mise en œuvre. La prescription sur les interprofessions doit être logiquement biffée. Remarque: Les domaines de la transformation et du commerce faisant aussi partie d'un secteur, ils doivent eux aussi apporter une contribution substantielle à la réduction des risques, p. ex. en réduisant/supprimant les exigences en matière de qualité des matières premières et des déductions de prix y relatives pour les producteurs ou en encourageant fortement la vente de produits de variétés résistantes, pour ne citer que deux des nombreux exemples.
Art. 6b al. 5	Le Conseil fédéral peut désigner les interprofessions.	

Art. 6b al. 6	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants.	SwissTabac partage l'avis de l'USP qui dit que les exploitations agricoles ont la volonté de prendre leurs responsabilités: de premières mesures y sont d'ores et déjà mises en œuvre, p. ex. le contrôle de la protection des eaux dans toutes les exploitations débute en 2020. Les ventes de PPh pour l'agriculture conventionnelle sont en recul, et rien que l'utilisation de glyphosate a baissé de plus de 50% au cours des dix dernières années. D'autres mesures ont en revanche besoin de plus de temps: il faut compter en général entre un à deux ans jusqu'à ce qu'une aire de remplissage et de nettoyage soit planifiée, autorisée et construite. La PA22+ débute en 2022, et la pression sur les exploitations est déjà très importante. Chaque année, de nombreuses substances actives sont contrôlées et l'autorisation est refusée pour nombre d'entre elles. L'autorisation de PPh fonctionnant indépendamment de cette réglementation, il n'est pas judicieux de définir déjà de nouvelles mesures pour 2025 avant que celles prises n'aient produit tous leurs effets, d'autant plus que les indicateurs doivent encore être élaborés. Il faut d'abord attendre les résultats de la réalisation des objectifs prévus pour 2027 avant de définir de nouvelles mesures.
Art 164b al. 1	Quiconque met sur le marché des produits phytosanitaires est tenu de fournir à ce propos des données à la Confédération.	Cette mesure peut améliorer la transparence dans l'utilisation de PPh. Elle doit cependant être limitée au strict minimum pour ne pas gaspiller des forces et des moyens financiers au détriment du soutien d'une agriculture durable.
Art 164b al. 2	Le Conseil fédéral règle en particulier quelles données sont à saisir et à quelle instance elles doivent être communiquées.	Dans sa mise en œuvre, il faudra veiller à respecter les préoccupations de simplifications administratives promises à tout va.
Art. 165f ^{bis} al. 1	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits phytosanitaires par les utilisateurs professionnels et commerciaux les utilisateurs professionnels, commerciaux et privés.	Sur ce point, SwissTabac est d'avis qu'on met en place une machine administrative hyper-complexe pour un résultat qui n'apportera rien de plus à la protection de l'environnement. Cette machine administrative va à l'encontre de toutes les promesses de simplifications administratives faites à tout va avant chaque élections, et il est temps de stopper avant qu'il ne soit trop tard.
Art. 165f ^{bis} al. 2	Quiconque utilise des produits phytosanitaires à titre profes-	Sur ce point, SwissTabac est d'avis qu'on met en place une machine administrative hyper-complexe pour un résultat qui n'apportera rien de plus à la protection de l'environnement.

	sionnel ou commercial doit enregistrer toutes les utilisations dans le syst-me d'information.	Cette machine administrative va à l'encontre de toutes les promesses de simplifications administratives faites à tout va avant chaque élections, et il est temps de stopper avant qu'il ne soit trop tard.
Art. 165f^{bis} al. 3	Dans le cadre de leurs tâches légales, les services et les personnes suivants peuvent accéder en ligne aux données enregistrées dans le syst-me d'information: a) services fédéraux concernés l'Office fédéral de l'agriculture: en vue du soutien de l'exécution dans les domaines de compétences qui leur sont propres; b) les autorités d'exécution cantonales les offices cantonaux de l'agriculture et les organisations qu'elles qu'ils ont mandatées pour effectuer des contrôles: pour accomplir les tâches relevant de leur domaine de compétence; c) les utilisateurs professionnels et commerciaux: pour les données qui les concernent; d) les tiers qui disposent d'une procuration de l'utilisateur.	Sur ce point, SwissTabac est d'avis qu'on met en place une machine administrative hyper-comple e pour un résultat qui n'apportera rien de plus à la protection de l'environnement. Cette machine administrative va à l'encontre de toutes les promesses de simplifications administratives faites à tout va avant chaque élections, et il est temps de stopper avant qu'il ne soit trop tard.

Von: [V Renfer](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Uniterre/prise de position
Datum: Sonntag, 17. Mai 2020 19:48:21
Anlagen: [vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_Uniterre.docx](#)

Madame, Monsieur,

Veillez trouver ci-joint la prise de position d'Uniterre concernant la consultation:
Réduction des risques liés aux produits phytosanitaires.

Meilleures salutations

Vanessa Renfer
Uniterre

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Organisation paysanne Uniterre
Adresse / Indirizzo	Av. du Grammont 9 1000 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17 mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En préambule, Uniterre remercie l'OFAG pour cette consultation.

La réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires est une thématique importante pour Uniterre et fait partie intégrante de sa vision à moyen et long terme. Le projet proposé ici semble raisonnable et propose des objectifs atteignables dans le délai imparti. Uniterre salue la prise en compte des attentes de la population tout en offrant aux paysannes et paysans un délai adéquat pour effectuer la transition proposée vers une agriculture particulièrement durable et écologique. Bien que cela ne puisse figurer dans la présente proposition, il est évident que les coûts supplémentaires engendrés par les démarches de réduction de l'usage des phytos ne sauraient être supportés par les familles paysannes sans une juste compensation.

Il semble important de ne pas se limiter à l'objectif de 50% de réduction des risques d'ici 2027, mais de poursuivre l'effort avec d'autres paliers, tel que cela est proposé par une minorité dans l'article 6b, alinéa 1, de la Loi sur l'agriculture, avec une réduction de 70% d'ici à 2035. Uniterre soutient donc cette proposition qui va plus loin.

L'objectif qui sous-tend la démarche doit être une réduction totale, ou quasi-totale, de l'utilisation des produits phytosanitaires, tant que cela est possible et dans la mesure où la recherche et l'expérience offrent aux familles paysannes des alternatives sûres, efficaces et dont le coût est acceptable pour les consommateurs.

Uniterre félicite également la Commission de ne pas cibler uniquement l'agriculture, mais également les autres utilisateurs de produits phyto, y compris les privés.

En conséquence, Uniterre accepte et soutient la proposition soumise ici.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Lagr 29.4.1998	<i>1 ...doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 % d'ici 2027 et de 70 % d'ici 2035, par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.</i>	Uniterre soutient la proposition de la minorité de la Commission et souhaite que l'objectif de réduction des risques liés aux produits phytos soit porté à 70% d'ici à 2035, du moins si des solutions de remplacement acceptables sont offertes aux familles paysannes.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

per E-Mail:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
3003 Bern

Aarau, 28. April 2020

19.475 s Pa.lv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren; Stellungnahme des Verbands der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative betreffend Reduktion des Risikos beim Einsatz von Pestiziden Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zu der vom Bundesrat am 12. Februar 2020 verabschiedeten Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten spürbar zu reduzieren.

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Rückmeldung in vorgegebener tabellarischer Form

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)
Adresse / Indirizzo	Dr. Alda Breitenmoser, Kantonschemikerin Amt für Verbraucherschutz Obere Vorstadt 14 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Aarau, 28. April 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ äussern zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie definiert ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel und Bevölkerung mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027),
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht vorgesehen ist,
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und diese Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Wir sind uns bewusst, dass die Massnahmen zur Risikoverminderung auf die Gewässer fokussiert sind. Dies kann damit begründet werden, dass hier am meisten Kenntnisse und Informationen vorliegen, welche gezielt Massnahmen zur Verminderung der Risiken ermöglichen. Zudem kommen all diese Massnahmen auch den anderen Schutzgütern zugute, so dass sich dieses Vorgehen im heutigen Zeitpunkt vermutlich am meisten aufgedrängt hat.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen wird, die Probleme im Grundwasser, wie sie vorliegen und gegenwärtig breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil), aber nicht ausreichend lösen wird. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, ebenfalls zu Belastungen im Grundwasser geführt haben oder noch führen werden, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen. Um im Grundwasser die gewünschten Verbesserungen zu erzielen, braucht es deshalb zusätzliche Massnahmen im Zulassungsprozess. Insbesondere muss auch die Abbaubarkeit der Metaboliten des Wirkstoffs stärker berücksichtigt werden. Das Ziel dieser Massnahmen muss sein, dass in Trinkwasserfassungen aus vorsorglichen Gründen grundsätzlich keine Metaboliten in einer Konzentration von mehr als 0.1 µg/L auftreten. Für Metaboliten mit toxikologischen Effekten unter diesem Wert ist ein entsprechend tieferer Höchstwert festzulegen. Rückstandsfunde in relevantem Ausmass in zu Trinkwasserzwecken genutzten Ressourcen müssen dann zwingend zu einer Neubeurteilung der Zulassung führen.

Die Kantone werden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln weiterhin nicht einbezogen. Dieses Versäumnis ist zwingend zu beseitigen, sodass wir unsere Erfahrungen bereits von Beginn an einbringen können und rechtzeitig zu den Informationen gelangen, die u.a. bei der Überwachung der Gewässer von grosser Wichtigkeit sind.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Absenkpfade für Nährstoffe in der Botschaft AP22+ und Pestizide in dieser Initiative. In Analogie zur CO₂-Gesetzgebung erachten wir es aber als unerlässlich, dass bereits heute gesetzlich geregelt wird, dass für Nährstoffe und Pestizide eine Lenkungsabgabe eingeführt wird, wenn die Zielwerte nicht erreicht werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG)		
Ergänzung zur Vorlage betreffend Art. 8, Sorg- faltspflicht	Antrag Ergänzungen (fett & kursiv): <i>«Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin und der Zulassungsbehörden zu beachten. Überdies sind vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung und Reduktion der Risiken umzusetzen.»</i>	Sinnvollerweise sollte bereits in Art. 8 ChemG der Sorgfaltspflicht mehr Gewicht gegeben und der vorsorgliche Aspekt verstärkt werden.
Ergänzung zur Vorlage betreffend Art. 11, Zu- lassung für Pflanzen- schutzmittel	Antrag: Ergänzung (fett & kursiv): Art. 11 Abs. 1 <i>«¹Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder</i>	Wir unterstützen die Ergänzungen gemäss dem neuen Art. 11a. Gleichzeitig sollte auch Art. 11 Abs. 1 ergänzt werden: Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren zu befürchten sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>von Nutz- und Haustieren, auf die Umwelt und das Trinkwasser hat.»</i>	
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Eine Übersicht über die in Verkehr gebrachten Biozidprodukte ist eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Risikos und für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen. Im Verordnungsrecht ist dabei festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig sind, keine Lücken entstehen und Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Antrag: Verzicht auf den neuen Art. 11b. Eventualantrag: Anpassungen zum Art. 11b: Ergänzung (fett & kursiv): <i>«¹Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung von besonders risikoreichen Anwendungen von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender.</i> <i>²Der Bundesrat regelt, welche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von den Verwendern im Informationssystem zu erfassen sind.»</i>	Produkte, welche als Biozidprodukte gelten, werden praktisch in jedem Betrieb eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise Hände-, Apparate- und Flächendesinfektionen im Gesundheitswesen und in der Lebensmittelbranche oder in der Reinigung. Auch Formulierer von Produkten aller Art (Reinigungsmittel, Anstrichstoffe, Klebstoffe etc.) wären von der Erfassungspflicht betroffen. Zahlreiche andere Industrie-, Gewerbe- und Handwerkerbetriebe wären ebenfalls erfassungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Anwender von Biozidprodukten die Erfassungspflicht nicht erkennen würden bzw. nicht ausreichend fachkundig für die Erfassung wären. Selbst bei disziplinierter Erfassung aller Anwendungen könnten daraus aber kaum konkrete Aussagen über das Risiko einer bestimmten Anwendung abgeleitet werden. Es würden maximal summarische Aussagen abgeleitet werden können. Solche Abschätzungen sind bei Erhebung der in Verkehr gebrachten Mengen (vgl. neuer Art. 11a) in Verbindung mit den Wirkstoff- und Zulassungsdossiers in mindestens gleicher Qualität durchführbar. Schliesslich sind Biozidprodukte, deren Anwendungen kritische Expositionen oder Einträge in die Umwelt verursachen, grundsätzlich identifiziert. Der Nutzen der Verwenderangaben ist aus diesen Gründen nicht erkennbar. Die vorgeschlagene Meldepflicht für alle beruflichen und gewerblichen Anwendungen von Biozidprodukten ist daher absolut unverhältnismässig.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aus Sicht des Vollzugs ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung der Erfassungspflicht durch die Vollzugsbehörden ohne massive zusätzliche Ressourcen nicht zu bewältigen wäre. Falls an diesem Informationssystem festgehalten werden würde, sollte die Erfassungspflicht gemäss Eventualantrag auf besonders risikoreiche Anwendungen beschränkt werden. Dazu gehören Anwendungs- und Produktarten, von denen Risiken für gewisse Umweltkompartimente (insbesondere Gewässer) oder für die Gesundheit ausgehen. Denkbar wäre eine Beschränkung auf fachbewilligungspflichtige Anwendungen (Schädlingsbekämpfung, Anwendung von Holzschutzmitteln), jedoch ohne standardisierte Tätigkeiten wie die Desinfektion von Badewasser. In der Konsequenz ist zu prüfen, ob heute alle relevanten Verwendungen einer Fachbewilligungspflicht unterstehen oder ob noch Fachbewilligungen für weitere Bereiche vorgeschrieben werden sollten.
Ergänzung zur Vorlage betreffend Art. 24, Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag: Neuformulierung (fett & kursiv): Art 24 Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: «²Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.»	Dieser Absatz ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und im Sinne von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (SR 419.1) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenige Informationen über den Einsatz von Bioziden und der damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Ex-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Biozidprodukten		pertise eines wissenschaftlichen Rates stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der nichtberuflichen Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG)		
Art. 6b Abs. 1 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsvorschlag. Antrag: Ergänzung (fett & kursiv) von Abs. 1: «¹Der Bundesrat zeigt bis 2027 auf, welche weiteren Reduktionen nach 2035 bis wann zu erreichen sind.» Antrag neuer Absatz 1a: «^{1a}Im Gewässerschutzbereich Au dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche zu Metaboliten-Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter im	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LwG und unterstützen den Minderheitsantrag. Wir beantragen weiter, dass der Bundesrat für den Zeitraum nach 2035 aufzeigt, welche weiteren Reduktionen bis wann zu erreichen sind. Der vorgeschlagene Abs. 1 wird – unabhängig von den weiteren dazu aufgeführten Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen – nicht dazu ausreichen, das Risiko in den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen auf das nötige Mass zu reduzieren. Dazu ist zwingend nötig, dass in den Gewässerschutzbereichen "Au" keine Pflanzenschutzmittel mehr verwendet werden dürfen, welche zu Metaboliten-Konzentrationen von über 0.1 Mikrogramm pro Liter führen. Eine Beschränkung nur auf die Zuströmbereiche "Zu" ist angesichts der Langlebigkeit der betreffenden Stoffe nicht ausreichend. Wir beantragen deshalb, einen weiteren entsprechenden Absatz in diesem Artikel aufzuführen. Pflanzenschutzmittel, die diese Voraussetzung aufgrund ihrer Langlebigkeit in der Umwelt nicht erfüllen, müsste in der Folge die Zulassung entzogen werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundwasser führen.»	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsvorschlag. Antrag: Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen.	Es ist sinnvoll, wenn der Bundesrat die Indikatoren festlegt, mit denen die Erreichung der Werte nach Art. 6b Abs. 1 berechnet wird. Die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel allein ist dabei sicher nicht der geeignete Indikator. Die Methode der Berechnungen soll nicht im Gesetz festgelegt werden. Es ist davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Unter einem Risiko von 100% verstehen wir bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Zweckmässigerweise soll die Berichterstattung jährlich stattfinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüssen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Offensichtlich sind u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie einzubinden. Es sind aber auch die vor- und

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5		nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. Diverse Verbände, die im Bericht der Kommission erwähnt werden, sind keine Verwender von Pflanzenschutzmitteln und daher nicht von der vorgeschlagenen Regelung im LwG betroffen (z. B. Organisationen im Bereich der Schädlingsbekämpfung, des Bau- und Fassadenschutzes und von Verwendern von Bootsanstrichen und Holzschutzmitteln).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können. Dann können allenfalls erforderliche weitere Massnahmen ergriffen werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Es ist aber bereits – in Analogie zur CO₂-Gesetzgebung – im Gesetz aufzuzeigen, welche Massnahmen der Bundesrat ergreift, wenn sich abzeichnet, dass die Ziele nicht erreicht werden. Wir fordern u.a., dass in diesem Fall eine Lenkungsabgabe für Pflanzenschutzmittel eingeführt wird, vergleichbar wie in Dänemark. Die mit der Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können dabei vollständig an die Landwirte zurückgezahlt werden. Ergänzend zu der Lenkungsabgabe ist auch denkbar, dass bestimmte Wirkstoffe direkt verboten werden können.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Es entspricht einer breit abgestützten Forderung, von den Inverkehrbringern bessere Daten über die Mengen der in Verkehr gebrachten Mittel (Wirkstoffe und Produkte) zu erhalten. Aussagekräftige Angaben über die in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittel sind Voraussetzung für die Beurteilung des Risikos, für die Festlegung allfälliger Reduktionsmassnahmen sowie zur Beurteilung der Zielerreichung.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Im Verordnungsrecht ist festzulegen, bei welchen Akteuren die Daten zu erheben sind (Zulassungsinhaber, Hersteller, Importeure oder Händler), damit die Angaben möglichst zuverlässig und lückenlos sind, aber auch Doppelspurigkeiten vermieden werden.
Art. 165^f_{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Ein zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Die Landwirte und Landwirtinnen werden keinen Mehraufwand haben, da sie bereits heute in einem Feldbuch diese Daten eingeben müssen. Die in diesen Feldbüchern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass die zum Teil erheblichen Unterschiede zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden können. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern. So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich viele Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kosteneffizienter vorgenommen werden. Beim Aufbau eines zentralen Informationssystems ist darauf zu achten, dass Synergien genutzt und keine Doppelspurigkeiten aufgebaut werden. Die im Bericht der Kommission angesprochene Auswertung von Bezügen von Pflanzenschutzmitteln durch die Fachbewilligungsinhaber dürfte im Hinblick auf die Risikoabschätzung dagegen kaum einen Zusatznutzen zur geplanten verbesserten Erhebung der Verkaufszahlen bei den Inverkehrbringern mit sich bringen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung zur Vorlage betreffend die Strafbestimmungen der betroffenen Gesetze	Antrag Anpassung der Strafbestimmungen im LwG und ChemG	Im Hinblick auf die Durchsetzung der neuen Pflichten fehlen entsprechende Strafbestimmungen bei Säumnis. Generell beinhaltet das LwG wenige Strafbestimmungen, die den nicht gesetzeskonformen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln betreffen. Gewisse Straftaten in diesem Zusammenhang werden in anderen Gesetzgebungen angesprochen (Chemikaliengesetz, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz etc.). Diese setzen typischerweise eine konkrete Gefährdung bezüglich ihres Schutzzieles voraus. Allgemeine Verstösse im Bereich des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind derzeit als solche nicht strafbar. Dazu zählt etwa das Inverkehrbringen von Mitteln mit schlechter Qualität (Verunreinigungen, Abweichungen in der Rezeptur etc., mangelnde Qualitätskontrolle) oder das Nichteinhalten der Gebrauchsanweisung durch Anwender von Pflanzenschutzmitteln. Das Fehlen solcher Bestimmungen erweckt den Eindruck, dass die Einhaltung der zentralen Sorgfaltspflichten von Herstellern und Importeuren bzw. Anwendern nicht wichtig ist. Dies kann zu sorglosem Verhalten der Akteure führen.
weitergehende Überlegungen	Antrag: Die Finanzierung der Monitoring-Aufgaben ist nach dem Verursacherprinzip sicherzustellen.	Im Bericht der Kommission zur Vorlage werden die bereits durchgeführten und die geplanten Monitoring-Aktivitäten verschiedener Akteure in den unterschiedlichen, vom Einsatz von Pflanzenschutzmitteln betroffenen Umweltbereichen oder Produkten aufgezeigt. Die AP22+ beinhaltet weitere Untersuchungen an Pflanzenproben. Diese Tätigkeiten müssen praktisch vollumfänglich durch die öffentliche Hand (Bund, Kantone) finanziert werden. Es ist folgerichtig, wenn der wegen des Einsatzes von Pestiziden notwendige Monitoring-Aufwand im Sinn des Verursacherprinzips bereits beim Inverkehrbringen der Mittel durch eine vorgezogene Gebühr finanziert wird. Dazu ist eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Von: [Hohler Severin](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung - pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" - Stellungnahme GastroSuisse
Datum: Montag, 18. Mai 2020 08:17:02
Anlagen: [VNA_Pestizide_Fragebogen_GastroSuisse.docx](#)
[VNA_Pestizide_Fragebogen_GastroSuisse.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im oben genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung beziehen zu dürfen.

Bitte entnehmen Sie die Antwort von GastroSuisse dem Anhang.

Für Ihre Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Und bitte entschuldigen Sie die Verspätung.

Freundliche Grüsse

Severin Hohler

Leiter Wirtschaftspolitik



Für Hotellerie und Restauration

Pour l'Hôtellerie et la Restauration

Per l'Albergheria e la Ristorazione

For hotels and restaurants

Blumenfeldstrasse 20 | CH-8046 Zürich

T: +41 848 377 111 | T Direct: +41 44 377 52 50

F: +41 848 377 112 | F Direct: +41 44 377 55 82

severin.hohler@gastrosuisse.ch

www.gastrosuisse.ch

Ist diese E-Mail nicht an Sie adressiert, bitten wir Sie, uns zu informieren und die E-Mail zu löschen. Da der E-Mail-Verkehr weder sicher

noch vor Einblicken und Veränderungen durch Dritte geschützt ist, lehnen wir jegliche Haftung für Schäden ab, die daraus entstehen können.

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration
Adresse / Indirizzo	GastroSuisse Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.05.2020, Casimir Platzer, Präsident GastroSuisse

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

GastroSuisse vertritt als grösster Branchenverband der Schweiz rund 20'000 Mitglieder (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) aus allen Landesgegenden und fördert das Image, die Berufsausbildung sowie die Qualität der Branche. Der Branchenverband für Hotellerie und Restauration dankt für die Gelegenheit, zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Dabei handelt es sich um den von der WAK-S unterbreiteten Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wie auch von Biozidprodukten (BP).

GastroSuisse unterstützt die Anliegen der parlamentarischen Initiative «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475) und befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen des Chemikaliengesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes, welche die Festlegung eines verbindlichen Absenkpades für PSM und BP beinhaltet. Als indirekt betroffene Branche ist bei der konkreten Ausgestaltung des vorliegenden Vorentwurfs aus Sicht von GastroSuisse auf folgende Punkte zu achten:

- Nebst ökologischen sollen auch die sozialen und vor allem ökonomischen Aspekte berücksichtigt und ebenso stark gewichtet werden. Die Versorgungs- und Lebensmittelsicherheit müssen weiterhin gewährleistet sein. Steigende Preise für landwirtschaftliche Produkte aufgrund erhöhter Produktionsanforderungen und eingeschränkter Produktion sind für das Gastgewerbe schädlich und würden zu mehr Einkaufs- und Gastrotourismus führen.
- Auch innerhalb der Nachhaltigkeitsachse Ökologie / Umwelt bestehen unterschiedliche Dimensionen, die bei der konkreten Ausgestaltung der Gesetzesvorlage berücksichtigt werden müssen (z. B. Verbesserung der Tiergesundheit, Energieverbrauch, Boden- und Klimaschutz). Für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Schweizer Landwirtschaft sind Zielkonflikte, die durch einen verbindlichen Absenkpfad bei PSM und BP entstehen, möglichst zu vermeiden und/oder gegeneinander abzuwägen.
- Es ist eine möglichst unbürokratische Lösung anzustreben. Lösungen, die zu einem administrativen Mehraufwand führen und die in der Schweiz produzierten Lebensmittel verteuern, lehnt GastroSuisse ab. Eine Verteuerung würde den Schweizer Produktionsstandort schwächen, und damit die angestrebte Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM und BP untergraben. Der Bund soll für die Erfassung des Einsatzes von PSM und BP einheitliche und praxistaugliche Anwendungen zur Verfügung stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	-	GastroSuisse begrüsst das formulierte Reduktionsziel.
Art. 6b Abs. 1 (Minder- heit)	Streichen	Die Festlegung von Zielwerten über das Jahr 2027 hinaus ist nicht zielführend. Die Erreichung solcher Zielwerte wäre mit grossen Unsicherheiten verbunden.

Von: [Pierre-Yves Perrin](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Palv. 19.475 - Prise de position de l'ACCCS
Datum: Montag, 11. Mai 2020 08:57:08
Anlagen: [image001.jpg](#)
[200517_ACCCS_réduction_risque_PPH_vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_f.docx](#)
[200517_ACCCS_réduction_risque_PPH_vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_f.pdf](#)

Madame,

Monsieur,

Vous trouverez en annexe la prise de position de l'ACCCS au sujet de l'initiative parlementaire 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides".

Nous vous remercions par avance de tenir compte de nos remarques et propositions pour la suite de la procédure.

Avec nos salutations les meilleures.

Pierre-Yves PERRIN



Directeur / Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Berne

Tel. +41 (0)31 381 72 05
Fax +41 (0)31 381 72 04
www.fspc.ch

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"

Organisation / Organisation / Organizzazione	<i>VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz</i> <i>ACCCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse</i>
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 11 mai 2020   Rolf Häusler, Président Pierre-Yves Perrin, Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Madame, Monsieur,

L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCCS) prend ici position sur les aspects qui concernent directement la production de céréales, oléagineux et protéagineux. Pour les autres éléments, l'ACCCS soutient la prise de position de l'Union suisse des paysans.

De manière générale, nous soutenons l'initiative parlementaire demandant la réduction du risque de l'utilisation de pesticides, même si les principes étaient déjà contenus dans le plan d'actions sur les produits phytosanitaires.

Nous saluons particulièrement le fait que l'agriculture n'est pas seule concernée et que les pouvoirs publics et le secteur privés seront aussi soumis à la législation proposée. Le fait que les biocides soient également cités est également salué.

Néanmoins, nous refusons catégoriquement que les interprofessions aient à définir les mesures à prendre, à les publier et à en assumer le contrôle. Les interprofessions ou les organisations agricoles ne disposent pas des structures pour remplir ces tâches ; d'autre part, ces organisations n'ont pas la légitimité pour assumer ces fonctions de mise en œuvre et de contrôle.

Nous soulevons également la problématique de la création d'un nouveau système d'information pour l'enregistrement de l'utilisation des produits phytosanitaires. Les agriculteurs doivent aujourd'hui déjà noter toutes les informations concernant l'utilisation de produits phytosanitaires dans le carnet des champs. Il est nécessaire de réfléchir à un système de saisie qui évite les doublons, notamment avec les systèmes cantonaux. Nous demandons dès lors qu'une réflexion globale soit menée pour concentrer tous les systèmes informatiques en un seul, de manière coordonnée avec les cantons. Cela correspondra à une véritable simplification administrative pour les agriculteurs.

Nos autres remarques et commentaires plus précis sont formulés dans le tableau ci-dessous.

En vous remerciant par avance de prendre en compte nos considérations dans la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a LChim		Un objectif chiffré correspondant aux efforts réalisés pour les produits phytosanitaires devrait être mentionné pour les biocides.
Art. 6b LAgr, alinéas 1 et 2	Adopter la proposition majoritaire de la CER-CE	L'ACCCS refuse catégoriquement la proposition de minorité.
Art. 6b LAgr, alinéa 4	⁴ L'Office fédéral de l'agriculture, en accord avec les organisations agricoles, prend es interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et en assure les effets et le contrôle et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises.	Les interprofessions n'ont ni les capacités, ni la légitimité, ni les structures pour réaliser ces tâches. La définition des mesures, ainsi que leurs effets et le contrôle doivent constituer des tâches de l'OFAG, en collaboration avec les filières.
Art. 6b LAgr, alinéa 5	Biffer	
Art. 165 f ^{bis} LAgr		Le nouveau système mis en place devrait, afin de simplifier l'administration, être coordonné avec les systèmes cantonaux, pour éviter de saisir les données à plusieurs endroits. En effet, les agriculteurs saisissent déjà de nombreuses données dans le carnet des champs, Ce sont souvent les mêmes données utilisées également pour les systèmes cantonaux des paiements directs. Un regroupement des systèmes doit impérativement être étudié et coordonné avec les cantons. De plus, le système devra prévoir des garde-fous afin d'éviter des erreurs de saisie qui pourraient avoir des conséquences sur les paiements directs (réduction). Seules les doses homologuées pourront être saisies dans le système.

Von: [Stefan Hasler](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Heinz Habegger](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 14:00:05
Anlagen: [VSA-Stellungnahme parlamentarische Initiative 19_475 v03.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf der parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" äussern können.

Gerne stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu (s. Anhang).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse,

Stefan Hasler

Direktor VSA

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

Europastrasse 3, Postfach, 8152 Glattbrugg

Tel. Zentrale +41 43 343 70 70

Tel. Direkt +41 43 343 70 72

stefan.hasler@vsa.ch

www.vsa.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	VSA – Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3 Postfach, 8152 Glattbrugg stefan.hasler@vsa.ch T: 043 343 70 72
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Mai 2020  Stefan Hasler, Direktor VSA  Heinz Habegger, Präsident VSA

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Gewässer wirken optisch sauber. Trotzdem geht es den darin lebenden Tieren und Pflanzen schlecht: Über 60% der Arten sind bedroht. Um die Biodiversität zu schützen, müssen die Gewässer naturnaher gestaltet und insbesondere die Belastung mit Pestiziden reduziert werden.

Drei Studien der Eawag haben in den letzten Jahren deutlich aufgezeigt, dass Oberflächengewässer durch Pestizide stark belastet sind, insbesondere kleine Fließgewässer in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft. Die Vielfalt an nachgewiesenen Substanzen ist mit über 100 verschiedenen Wirkstoffen pro Studie sehr gross. In allen 13 untersuchten Bächen wurden über längere Zeiträume chronische Qualitätskriterien von Einzelsubstanzen überschritten, in einigen Fällen auch akute Qualitätskriterien. Letztere beschränken sich nicht nur auf den Frühling und Sommer, sondern ziehen sich bis in den Herbst hinein. Zudem führt der sogenannte «Pestizid-Cocktail» im Gewässer zu einer Verschärfung der Situation. Empfindliche Gewässerorganismen sind dadurch erheblich beeinträchtigt.

Dass die gewählten Bäche nur die Spitze des Eisberges sind, zeigt ein Vergleich der Landnutzung in den untersuchten Gebieten mit der gesamten Schweiz: In einem grossen Teil unserer Fließgewässer kann demnach eine Beeinträchtigung durch Pflanzenschutzmittel nicht ausgeschlossen werden.

Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und relevante Metaboliten von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln werden regelmässig auch im Grund- und Trinkwasser nachgewiesen: Das BAFU gab am 12. Mai 2020 bekannt, dass ein Chlorathalonil-Metabolit den Grenzwert von 0.1 Mikrogramm pro Liter im Mittelland an mehr als 20% der Messstellen überschreitet. Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geht davon aus, dass gegen 1 Million Menschen Wasser trinken, das mit Pestizidrückständen in Konzentrationen teilweise deutlich über dem gesetzlichen Grenzwert belastet ist.

Der VSA fordert, dass die schweizerische Landwirtschaft den Pestizideinsatz soweit senkt, dass die Qualität des Grundwassers als wichtigster Trinkwasserlieferant langfristig erhalten bleibt und sensible Organismen in unseren Gewässern überleben können.

Auf Grund dieser Situation begrüssen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen konkreten Absenkpfad für Pestizide. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung, mit dem der Bund seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahrnimmt. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos: Ziel muss es sein, dass die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung flächendeckend eingehalten werden! Dazu reicht es nicht, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Der Absenkpfad muss auch nach 2027 weitergeführt werden.

Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Zusätzlich fordern wir:

- ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040;
- die Einführung einer auf Toxizität basierenden Lenkungsabgabe;
- die Pflicht zur Ausscheidung von Zuströmbereichen bei öffentlichen Trinkwasserfassungen, insbesondere für Fassungen von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
- ein Verbot der Anwendung von synthetischen Pestiziden und anderen unerwünschten Fremdstoffen im Zuströmbereich, die im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 11a Offenlegungs- pflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll und unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Infor- mationssystem zur Ver- wendung von Biozidpro- dukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidpro- dukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minder- heitsantrag. Antrag: Zusätzlich zu den Re- duktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktions- ziel von 90% bis 2040 aufge- nommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden, damit die Anforderungen gemäss Gewässerschutzverordnung flächendeckend eingehalten werden können. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht ge- löst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsan- trag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zudem soll an geeigneter Stelle geregelt werden, dass Zuströmbereiche ausgeschieden werden müssen und dort keine problematischen Pestizide ausgebracht werden dürfen.	2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Zur Reduktion der Belastung des für Trinkwasser genutzten Grundwassers dürfen im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen keine Pestizide eingesetzt werden, deren Wirkstoffe sowie alle ihre Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag: Aufnahme des Minderheitsantrages	Es reicht nicht, die PSM-Verkaufsmengen zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Erforderlich sind ein oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand der Toxizität als auch der Exposition der verschiedenen PSM berücksichtigen. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist breit zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können (Getreide-, Wein-, Obst-, Gemüsebau oder Bio Suisse, IP SUISSE etc. sollen einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können). Einzubinden sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe wie der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehenen Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben dem Widerruf besonders toxischer Pestizide auch eine auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen die Offenlegungspflicht, machen aber darauf aufmerksam, dass diese Daten keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte bilden. Dazu werden die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten benötigt.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur	Wir unterstützen den Vorschlag. Für eine aussagekräftige	Besonders begrüssen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerb-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Erfolgskontrolle müssen die PSM-Anwendungen (und die behandelten Kulturen) <u>parzellenscharf</u> erfasst werden.	lichen und beruflichen Anwendungen. Ein solches ist überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen, Massnahmen zur Risikoreduktion zu evaluieren und das Risiko letztlich gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Mehraufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag: Ergänzung der Auflistung mit e) <i>die Forschung: für eine vertiefte Analyse der vorhandenen Daten.</i>	Wir begrüssen die explizite Nennung von Stellen und Personen, die Zugriff auf die Daten erhalten sollen. Hier sollte unbedingt noch die Forschung ergänzt werden, damit sie in Forschungsprojekten zusätzliche Informationen aus den Daten generieren kann, die auch für die anderen Stellen und Personen von Nutzen sein können (z.B. im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel).
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen, S. 20 ff	Der Risikoindikator soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen (insb. Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestizi-	Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synops wie sie kürzlich von Agroscope veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GschV und bezieht sich allein auf das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den resp. die für die numerischen Anforderungen für Oberflächengewässer verantwortlichen Experten).	Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung. Es muss vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%-ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger verringert wurde. Daher muss die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Berücksichtigung von Drainage im Indikator und in der Zulassung	Die Drainage ist ein wichtiger Eintragsweg für Pflanzenschutzmittel in Gewässer. Dieser Einfluss wird aber weder in der Zulassung genügend berücksichtigt, noch existieren Massnahmen zur Expositionsreduktion durch Drainagen. Die Drainagen sollten im Indikator berücksichtigt werden. Weitere Forschung zu Drainagen als Eintragsweg wäre zu begrüßen, auch um sie im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigen zu können.

Von: [Michael Amstalden](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Matija Nuic](#)
Betreff: Stellungnahme VSGP zur Pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Montag, 11. Mai 2020 18:27:52
Anlagen: [2020-05-11_VSGP_Fragebogen_Questionnaire_Questionario_def.pdf](#)
[2020-05-11_VSGP_Fragebogen_Questionnaire_Questionario_def.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme des Verbands Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) zum Vernehmlassungsverfahren: Parl. Initiative «19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"».

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Amstalden

Bereichsleiter Markt & Politik

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Belpstrasse 26

Postfach / case postale

CH-3001 Bern

Tel. 031 385 36 35 / Fax -30

michael.amstalden@gemuese.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Matija Nuic

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP bedankt sich für die Möglichkeit, zur pa. Iv. 19.475 Stellung nehmen zu dürfen.

Die Schweizer Gemüseproduktion ist sich ihrer Verantwortung in der Reduktion des Risikos bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) bewusst. Entsprechend unterstützt der VSGP eine praxisnahe Umsetzung des Aktionsplanes, welcher dieser Vorlage zugrunde liegt und unterstützen demnach auch die angestrebten Ziele der Vorlage. Mit Blick auf deren Umsetzung erachten wir folgende Punkte als hohe Herausforderungen:

- Die mit der Umsetzung beauftragten Branchenorganisationen werden mit hohen administrativen, personellen und finanziellen Aufwänden konfrontiert. Die Ressourcen sind oft beschränkt, die finanziellen Mittel nicht selten von Marktentwicklungen abhängig. Diese zusätzlichen Aufgaben müssten unbedingt durch den Bund abgegolten werden.
- Der Zeitplan entspricht jenem des Aktionsplans. Der VSGP setzt bereits heute eine Vielzahl von Massnahmen zur Risikoreduktion um. Aufgrund bis heute fehlender Indikatoren für die Risikobemessung, erfolgt dies nach bestem Wissen und Gewissen. Sollten die Ziele nun rechtlich verbindlich erklärt werden, ist es unabdingbar, dass vor der parlamentarischen Debatte, mindestens aber vor Ende 2020 die Indikatoren definiert sind. Erfolgt diese erst im Laufe der Saison 2021 bliebe der Produktion nur noch 3 Jahre, um allfällige Korrekturen in den bereits lancierten Massnahmepaketen vorzunehmen, bevor allfällige Massnahmen des Bundes ergriffen werden könnten.
- Der Erfolg der Risikoreduktion darf sich nicht nur an den Verkaufte Mengen messen, sondern muss weitere Faktoren wie Toxizität und Exposition berücksichtigen.
- Es macht keinen Sinn, heute über ein zentrales Datensystem zu diskutieren, solange die konkreten Indikatoren und Branchenorganisationen noch nicht benannt sind. Das Monitoring muss durch Bund und Branchen im Nachhinein aufgrund der gewählten Indikatoren erarbeitet werden.
- Wir weisen darauf hin, dass in einzelnen Kantonen bereits entsprechende Vorarbeit geleistet haben.
- Die zu mandatierenden Branchenorganisationen müssen so definiert werden, dass eine Umsetzung auch möglich ist. So kennen Teilbranchen verbindliche Mechanismen, um Produktionsstandards zu definieren. Eine übergeordnete Struktur hat möglicherweise hierauf keinen Einfluss.
- Der VSGP begrüsst es ausdrücklich, dass die Regelung nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Anwendungen in öffentlicher Hand und durch Private miteinschliesst. Hingegen erscheint die Vorlage aufgrund der fehlenden Grundlagen für Biozidprodukte (BP) noch sehr wenig konkret im Vergleich zu PSM. Wie der Bericht richtig festhält, ist am Ende nicht immer schlüssig, woher die Rückstände stammen. Entsprechend ist es unabdingbar, dass für PSM und BP die gleichen Vorgaben und Ziele gelten.
- Es ist Aufgabe des Bundes, die Bevölkerung regelmässig über den Fortschritt zu informieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen zur Verfügung.

Matija Nuic, Direktor

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		Der VSGP fordert, dass für Biozidprodukte die gleiche Umsetzung vorgesehen wird wie für PSM gemäss LWG.
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b	Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ¹ Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des die Einträge ins Trinkwasser, der die Oberflächengewässer und des das Grundwassers sollen verbessert reduziert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im der Eintrag von belastenden Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. ² Der Bundesrat legt in Absprache mit den betroffenen Kreisen die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Abs. 1: Dem Schutz der Kulturen muss eine angemessene Bedeutung beigemessen werden. Die Verbesserung der Qualität von Trink-, Oberflächen- und Grundwasser hängt nicht nur vom Pflanzenschutzmitteleinsatz ab. Um ein mit den angedachten Massnahmen kohärentes Ziel zu formulieren, wird die Reduktion der Einträge in die Gewässer vorgeschlagen. Die Definition von naturnahen Lebensräumen ist allenfalls zu überdenken. Diese Formulierung könnte negative Auswirkung auf die zu fördernde Vernetzung von Biodiversitätsflächen haben. Die Belastung des Grundwassers kann je nach Situation im Zeitraum bis 2027 nicht halbiert werden, da gewisse Substanzen sehr lange nachweisbar sind. Die heutigen Anwender können nicht für Versäumnisse der letzten Generationen haftbar gemacht werden. Wohl aber sind sie in der Verantwortung, die heutigen Einträge zu reduzieren. Abs 2.: Die Methode sollte mit den betroffenen Kreisen, insbesondere mit den mit der Umsetzung beauftragten Branchenorganisationen abgesprochen werden. Dabei ist auch der Schutz der Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)</i> <i>1 ... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i> <i>2 Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	Ablehnen	Der VSGP lehnt den Antrag der Minderheit ab.
3 Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	3 Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Der VSGP versteht diesen Absatz als dynamisches Element, weshalb er es ablehnt. Es macht keinen Sinn, in einer kurzen Umsetzungsfrist von voraussichtlich 3, bzw. 5 Jahren weitere Risikobereiche zu definieren. Diese
4 Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Ablehnen	

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Minderheit (Germann, Bischof, Ettlin Erich, Hegglin Peter, Levrat, Noser)</i> <i>4 Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.</i>	⁴ Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der Bund informiert die Bevölkerung regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Der VS GP unterstützt den Antrag der Minderheit und fordert zusätzlich eine regelmässige Information der Öffentlichkeit durch den Bund.
⁵ Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	⁵ Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen und mandatiert diese für die Erreichung von Branchenzielen.	Der VS GP fordert, dass Branchenorganisationen bestimmt werden, welche schlussendlich auch die Möglichkeit haben, Massnahmen verbindlich umzusetzen. Entsprechend sind auch Branchenziele zu formulieren. Engagierte Branchen sollen nicht für Fehler anderer Branchen bestraft werden. Die betroffenen Organisationen dürften per se weder über ein internes Mandat zur Ausführung der Vorlage verfügen noch über ausreichend Ressourcen dazu verfügen. Entsprechend ist es absolut notwendig, dass der Bundesrat die Organisationen mandatiert und die notwendigen Ressourcen und finanziellen Mittel zur Verfügung stellt.
⁶ Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	⁶ Ist absehbar, dass Werden die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden , so ergreift der Bundesrat für die Anwender der fehlbaren Branche spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Es darf nicht sein, dass wenn eine Branche ihre Ziele verfehlt, alle anderen Branchen mitbestraft werden. Mit Blick auf die geplante Inkraftsetzung per 1.1.2022, dem Zieljahr 2027 und der anzunehmenden Verzögerung von Massnahmenumsetzung und Wirkung ist 2025 für die Erfolgsbeurteilung nicht akzeptabel.
<i>Art. 164b</i> Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel ¹ Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über	Streichen	Zur Bewertung des Fortschrittes reicht die Betrachtung der Verkaufsmengen nicht aus. Faktoren wie Toxizität und Exposition sind entscheidend, wenn es um die Risikobeurteilung geht. Entsprechend sind diese Angaben nicht oder nur teilweise relevant.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
das Inverkehrbringen zu melden. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.		
Art. 165^{bis} Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;	Art. 165^{bis} Der Bundesrat definiert zusammen mit den betroffenen Branchenorganisationen unter Berücksichtigung der unter Art. 6b Abs. 1 und 2 festgelegten Ziel und Indikatoren das Messverfahren.	Der VSGP fordert die Streichung dieses Artikels. Es macht keinen Sinn, aktuell ein zentrales Informationssystem aufzubauen, solange die zu messenden und überprüfenden Indikatoren noch nicht festgelegt sind. Das Monitoring ist im Nachgang mit den umsetzenden Branchen festzulegen. Dabei sind branchenspezifische Aspekte (Lohnarbeit, Flächenabtausch etc.) zu berücksichtigen. Ebenso darf es keine zusätzliche Datenerfassung geben. Das Monitoring muss entweder auf basierenden Daten geschehen oder in der Produktion andere Erfassungen ablösen. Der administrative Aufwand ist heute bereits sehr gross. Des Weiteren ist der Datenzugang für die mit der Umsetzung betrauten Branchenorganisationen sicherzustellen. Gleichzeitig ist die Datenhoheit bei den Produzenten zu belassen und der Datenschutz zu gewährleisten.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.		
<i>Art. 165g</i> Ausführungsbestimmungen Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 165c-165f^{bis} insbesondere:		Keine Anmerkungen

Von: [Urs Furrer](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung zur pa.lv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Sonntag, 17. Mai 2020 23:55:18
Anlagen: [image003.png](#)
[vernehmlassung-wak-s-19-475-CHOCOSUISSE 17. Mai 2020.docx](#)
[vernehmlassung-wak-s-19-475-CHOCOSUISSE 17. Mai 2020.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang senden wir Ihnen die Stellungnahme von CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladefabriken in der Vernehmlassung zur pa.lv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Urs Furrer

Direktor

urs.furrer@chocosuisse.ch

www.chocosuisse.ch

—

CHOCOSUISSE

Münzgraben 6 | CH – 3011 Bern

T +41 (0)31 310 09 90 | F +41 (0)31 310 09 99

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladefabriken
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern www.chocosuisse.ch info@chocosuisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 17. Mai 2020 Urs Furrer, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475) der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S).

CHOCOSUISSE unterstützt das Ziel der Reduktion von Risiken, die aus der Anwendung von Bioziden resultieren können. Die vorgeschlagene Regulierung zu den Bioziden lehnen wir aber entschieden ab; dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

- Die vorgeschlagene Regulierung würde zu neuem unnötigem administrativem Mehraufwand in unzähligen Unternehmen verschiedener Branchen und in der öffentlichen Verwaltung führen. Alle Anwender, die Biozid-Produkte – wie zum Beispiel Desinfektionsmittel, die aktuell zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie eine wichtige Rolle spielen – beruflich oder gewerblich anwenden, müssten gemäss Seite 23 des erläuternden Berichts in einem Informationssystem des Bundes eingeben, «welche Wirkstoffe in welcher Menge zu welchen Zeitpunkt an welchen Orten oder Flächen und auf welchen Objekten (...) angebracht werden» (sic!), und der Bundesrat würde eine neue Kompetenz erhalten, «Risikobereich, Werte zur Verminderung der Risiken und die Methode der Zielerreichung zu bestimmen». Der entstehende administrative Aufwand wäre immens. Letztlich wäre für ein Unternehmen das Führen der solcher Aufzeichnungen in der Praxis kaum umsetzbar. Eine Notwendigkeit für einen derartigen Aufwand in Unternehmen und einer derartigen Bürokratie in der öffentlichen Verwaltung ist nicht ersichtlich. Im betrieblichen Bereich ist der Umgang mit Bioziden heute bereits geregelt (Anwendungsbereich, Lagerung, Entsorgung, Sicherheitsmassnahmen etc.). Entsprechende Vorgaben finden sich auch in der Arbeitssicherheits-Branchenlösung von CHOCOSUISSE und BISCOSUISSE. Eine Notwendigkeit für eine neue Meldebürokratie ist nicht ersichtlich. Deshalb lehnen wir den Biozide betreffenden Teil der parlamentarischen Initiative ab.
- Die parlamentarische Initiative steht vor dem Hintergrund des Aktionsplans Pflanzenschutz und von Debatten um den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft. So enthält der erläuternde Bericht denn auch umfassende Ausführungen zur Agrarpolitik des Bundes. Der Einsatz von Bioziden geht aber weit über Landwirtschaft hinaus. Es ist nicht ersichtlich, weshalb praktisch sämtliche Branchen, in denen Biozide eingesetzt werden, im Rahmen der parlamentarischen Initiative mitreguliert werden sollen.

Für die Beachtung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

CHOCOSUISSE

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11b	Streichen <i>Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten</i> 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen	Heute müssen bereits alle gewerblich in Verkehr gebrachten Biozid-Zubereitungen in ein Informationssystem des Bundes gemeldet werden. Mit der vorgeschlagenen Ausweitung der Meldepflichtigen auf alle beruflichen und gewerblichen Anwender – beispielsweise von <i>Desinfektionsmitteln</i> – würden unzählige Unternehmen inkl. KMU erfasst. Ohne erkennbare Notwendigkeit und Nutzen würden Tausende Angestellter in Betrieben der ganzen Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferkette mit neuem administrativem Mehraufwand belastet. Der Umgang mit Bioziden im betrieblichen Umfeld ist heute schon genau geregelt (Anwendungsbereich, Lagerung, Entsorgung, Sicherheitsmassnahmen, Regelung der Verantwortlichkeiten etc.). Eine Notwendigkeit für den Aufbau einer darüberhinausgehenden Meldebürokratie ist nicht ersichtlich.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	
Art. 25a	Streichen <i>Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten</i> 1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Biozid-Produkte werden nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Verarbeitung von Rohstoffen bis hin zum Detailhandel eingesetzt, dies u.a. aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und – gerade aktuell bei der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie – des Gesundheitsschutzes. Die entsprechenden Produkte sind teuer, was die Unternehmen schon deshalb zu einem sorgsamem Umgang veranlasst.

Von: martin.schlup@bluewin.ch
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Antwort zu Vernehmlassung "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Dienstag, 5. Mai 2020 12:01:06
Anlagen: [2020 Vernehmlassung Absenkepfad Fragebogen.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage sende ich Ihnen unsere Vernehmlassungsantwort "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (pa.Iv 19.475)

Besten Dank, wenn unsere Meinung in Ihre Entschlüsse mit einfliesst.

Freundliche Grüsse

Martin Schlup

Präsident Verein Produzierende Landwirtschaft
Schüpberg 130, 3054 Schüpfen
078 698 36 56

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verein Produzierende Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Schüpberg 130, 3054 Schüpfen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schüpberg, 10. April 2020 <i>Präsident</i> <i>M. Schlup</i>

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sorgsam mit unserer Umwelt umzugehen ist wichtig und richtig.

Das tut die heutige produzierende Landwirtschaft auch, auch im eigenen Interesse. Die Umwelt und der Boden ist schliesslich unsere Produktionsgrundlage!

Um die heutigen Lebensmittelstandards sowie die Versorgung zu sichern sind wir auf Pflanzenschutzmittel angewiesen. Mit der Natur und Agrarwissenschaft haben sich diese Anwendungen stets weiterentwickelt. Sei es mit besseren oder weniger Pflanzenschutzmittel oder anderen mögliche Produktions- und Behandlungsweisen. Das werden wir in unserem Eigeninteresse auch weiterhin tun.

Eine zu starke Einschränkung oder gar Verzicht gefährden unsere Landesversorgung mit Lebensmittel in unverantwortbaren Konsequenzen. Die aktuelle Lage um den Corona-Virus zeigt uns dies sehr klar auf.

Unser Selbstversorgungsgrad würde noch einmal um ca 20% gesenkt und somit die Produktion in weite Länder verlagert, wo massiv weniger auf die Umwelt geachtet wird. Das bringt der Natur im gesamten gesehen sogar einen «Bärendienst» und dazu immense Transportdistanzen!

Ungenügend geschützte Lebensmittel können giftige Stoffe entwickeln, welche für die Menschen sehr gefährlich sind und oder viel mehr Lebensmittelverschwendungen mit sich bringen. Z Bsp Fusarien beim Brot und Futtergetreide.

Was passiert, wenn sich das Klima zu Gunsten von Schädlingen und Krankheiten verändert?

Zudem dürfen Schadschwellen nicht nach «Gutdünken» und Mediendruck angepasst werden, Da sind wissenschaftlich hinterlegte Fakten anzuwenden und auch zu kommunizieren. Schlimm, wenn sich zu dem Chlorothalonil Diskurs statt Profis mit Fakten nur Laien geäußert haben. Wo waren da die Spezialisten des BAFU?

Was uns weiterbringt:

Landwirte, Anwender, Wissenschaft und Forschung müssen zusammenarbeiten und die Technik stets weiterentwickeln. Nur das bringt uns zum Erfolg und einer guten Versorgung mit genügend Lebensmittel und Schonung der Umwelt.

Die hohe Professionalität der CH Landwirtschaft muss erhalten und gefördert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
6 b Landwirtschaftsgesetz	Absenkung von 25% bis 2027 und 50% bis 2035	50 und 70 % sind zu hoch angesetzt und unrealistisch. Die Landwirtschaft hat in den letzten 10 Jahren selber um 22% reduzieren können. Je weniger Mittel, desto schwieriger wird eine Reduktion. Zudem was passiert wenn sich das Klima positiv für Schädlinge und Krankheiten entwickelt?

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [Edith Nüssli](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 19.475
Datum: Montag, 27. April 2020 14:28:53
Anlagen: [image001.gif](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[image004.png](#)
[image005.png](#)
[image006.png](#)
[GalloSuisse_Stellungnahme_Pa.Iv.19.475.docx](#)

Guten Tag

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundlich grüsst Sie

Edith Nüssli

GalloSuisse – Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten

Edith Nüssli

Leiterin Geschäftsstelle

Burgerweg 22 031 915 35 48 nuessli@gallosuisse.ch

3052 Zollikofen 077 442 16 38 www.gallosuisse.ch



Folgen Sie uns und Sie erfahren, was das Ei kann.

DasEikanns_Banner_DE



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	GalloSuisse, Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. April 2020 Daniel Würgler Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

1. **GalloSuisse unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative.**
2. Die **Ernährungssicherheit** darf aber dabei nicht beeinträchtigt werden.
3. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). **Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.**
4. **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
5. **Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.** Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend auszusetzen.
6. **Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen** (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise Prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide verbraucht werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
7. **GalloSuisse unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027.** Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. GalloSuisse fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
8. **Biodiversitätsförderflächen müssen zwingend als Landwirtschaftliche Flächen definiert sein.**
9. **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht von GalloSuisse eindeutig in der Verantwortung des Bundes. **Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen begrüsst GalloSuisse.**
10. **GalloSuisse begrüsst, dass beim PSM-Einsatz mehr Transparenz geschaffen wird.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Zentral für GalloSuisse ist:
 - a. Die Erfassung an der Verkaufsfront darf zu keinem Mehraufwand für die beruflichen Anwender führen. **Sie muss zudem generell, d.h. auch für die privaten und öffentlichen Anwender, eingeführt werden.** Nur so kann die nötige Transparenz geschaffen werden. In den jeweiligen Änderungsvorschlägen sind mit «berufliche Anwender» auch Mitarbeitende von öffentlichen Unternehmen wie der SBB sowie von Gemeinden und Kantonen (z.B. im Strassenunterhalt) mitgemeint.
 - b. Für die Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden **muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen.** Als Gegenleistung im Sinne der administrativen Vereinfachung verlangen wir, **dass der PSM-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden muss. Folglich muss der Feldkalender zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden.** Die Daten liegen der Kontrollbehörde elektronisch vor und sind jederzeit einsehbar.

11. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn **praxistaugliche Alternativen** (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) **zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.**
12. Sowohl durch den Absenkpfad bei Pflanzenschutzmittel wie auch durch einen Absenkpfad bei Bioziden entstehen in der Landwirtschaft **Zielkonflikte** bei der Erreichung anderer Ziele (Bsp. Bodenschutz, Klimaschutz und Energieverbrauch oder die Verbesserung der Tiergesundheit). Zielkonflikte müssen bei der Ausarbeitung des Absenkpades für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft soll nach wie vor auf allen Ebenen im Zentrum stehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	GalloSuisse begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. GalloSuisse erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Nur so sind Kontrolle und Überwachung möglich. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Zudem ist GalloSuisse der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, oder gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	GalloSuisse begrüsst diese Änderung. Jedoch soll auch die Anwendung von Bioziden bei Privaten erfasst werden.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im	GalloSuisse begrüsst diese Änderung

	Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwendern zu sprechen.
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert	GalloSuisse begrüsst, dass der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet GalloSuisse jedoch als zu offen. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM und Biozide beinhalten auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. GalloSuisse fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Dazu fordert GalloSuisse die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide. Personen, die

	und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen. Die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel berechtigt zur Anwendung von Bioziden.	über die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von Bioziden berechtigt sein.
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. GalloSuisse erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, si-

	mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	cherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide. Dieser Punkt ist im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	GalloSuisse unterstützt das formulierte Reduktionsziel. Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbauggebiet wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität der BFF im intensiven Ackerbauggebiet zu erreichen – wäre hinfällig.
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens-Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 4	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt GalloSuisse ab. Aus Sicht GalloSuisse müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Dabei sollen Menge, Exposition und Toxizität eines Wirkstoffes berücksichtigt werden. In einem

	...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. GalloSuisse fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar, wissenschaftlich breit abgestützt und von der Praxis akzeptiert sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der Bund erarbeitet zusammen mit den Branchen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Er führt eine Wirkungskontrolle durch. Über Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert der Bund regelmässig die	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von GalloSuisse abgelehnt: • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls für gewisse Labels (durch das Ausschiessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurde über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen) sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide.

	Branchen. Die öffentliche Kommunikation wird vom Bund sichergestellt. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Umsetzung der Massnahmen.	- Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. - GalloSuisse erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. Welche Branche, bzw. welches Branchenmitglied, bei der Umsetzung miteinbezogen wird, muss klar nachvollziehbar sein. Zudem ist die Branche nicht mit einem Dachverband, wie der Schweizer Bauernverband, gleichzusetzen. Eine Branche umfasst vom Produzent bis zum Konsument alle Teilnehmer einer Wertschöpfungskette. - Die Zusammenarbeit mit den Branchen bei der Ausgestaltung der Massnahmen muss zwingend verbessert werden. Vorschläge und Rückmeldungen von Produzentenorganisationen und Branchen für eine praxistaugliche Umsetzung müssen berücksichtigt werden
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu streichen. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist dauert es in der Regel 1 bis 2 Jahre. Die AP22+ fördert den Verzicht auf PSM nochmals deutlich. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. GalloSuisse unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim

	Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	in Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. GalloSuisse ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche (private und öffentliche Betriebe) als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen.
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: • Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender . berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	GalloSuisse begrüsst diese Änderung
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der	GalloSuisse begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass: 1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen 2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen 3. Das Informationssystem zur Erfassung die Landwirte zukünftig hinweist auf Einschränkungen und spezielle Vorschriften bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels.

	Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	Wir erwarten, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Zudem müssen die kantonalen Pflanzenschutzfachstellen und Berater in der Lage sein die Landwirte bei der Erfassung der Daten zu unterstützen. Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.
--	--	---

Von: [Ramseyer Niklaus](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme VSKP Pa. Iv. 19.475
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 09:10:13
Anlagen: [image001.jpg](#)
[200516_Stellungnahme_def._Parl.Initiative_PSM_VSKP.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang send ich Ihnen die Stellungnahme der Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten zur Pa. Iv. 19.475. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und der Berücksichtigung unserer Anliegen.

Beste Grüsse

Niklaus Ramseyer



Niklaus Ramseyer
Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP
Geschäftsführer
Belpstrasse 26
3007 Bern
056 462 50 13

kartoffelproduzenten@sbv-usp.ch
www.kartoffelproduzenten.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten VSKP 
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 13.05.2020  Ruedi Fischer Präsident  Niklaus Ramseyer Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

1. **Die VSKP unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative.**
2. Die **Ernährungssicherheit** darf aber dabei nicht beeinträchtigt werden.
3. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). **Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.**
4. **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
5. **Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.** Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend auszusetzen.
6. **Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen** (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise Prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide verbraucht werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
7. **Die VSKP unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027.** Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Die VSKP fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
8. **Biodiversitätsförderflächen müssen zwingend als Landwirtschaftliche Flächen definiert sein.**
9. **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht der VSKP eindeutig in der Verantwortung des Bundes. **Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen begrüsst die VSKP.**
10. **Die VSKP begrüsst die Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Zentral für die VSKP ist:
 - a. Die Erfassung an der Verkaufsfront darf zu keinem Mehraufwand für die beruflichen Anwender führen. **Sie muss zudem generell, d.h. auch für die privaten Anwender, eingeführt werden.** Die VSKP ist dezidiert der Meinung, dass für sämtliche Anwendungsbereiche von Pflanzenschutzmitteln, daher auch bei Privaten und der öffentlichen Hand, der Verkauf von PSM gleichermassen registriert werden muss. Nur so kann die nötige Transparenz geschaffen werden um geeignete Massnahmen festzulegen.
 - b. Für die Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden **erwartet die VSKP:**
 - Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden soll zwingend für alle Anwendungsbereiche, egal ob bei Privaten oder der öffentlichen Hand, **gleich erfasst werden müssen.** Eine Benachteiligung der Landwirtschaft gegenüber den übrigen PSM und Biozid-Anwendern lehnt die VSKP kategorisch ab. Nur so kann die nötige Transparenz geschaffen werden.

- Der Bund muss den Anwendern von PSM ein **praxistaugliches und anwenderfreundliches Erfassungssystem** zur Verfügung stellen. Bereits heute gibt es mehrere elektronische Feldkalender, die in der Praxis einwandfrei funktionieren. Die VSKP ist daher der Meinung, dass auf der Basis bestehender, gut funktionierender und anerkannter Systeme ein einheitliches Erfassungssystem erarbeitet werden soll.
 - Bereits heute erfassen die Landwirte sämtliche PSM-Anwendungen in einem Feldkalender. Die VSKP erwartet daher, dass die Erfassung von PSM-Anwendungen auch zukünftig nur in einem System gefordert wird. **Zweispurigkeit und zusätzlicher administrativer Aufwand wird von der VSKP klar abgelehnt.** Eine Erfassung der PSM-Anwendungen in einem separaten Feldkalender darf es daher zukünftig nicht mehr geben.
 - Da die Daten zu PSM-Anwendungen für die Kontrollstellen zukünftig in elektronischer Form zugänglich würden, soll bei den ÖLN-Kontrollen vor Ort der Teil **Feldkalender und der PSM-Einsatz generell nicht mehr kontrolliert werden.**
 - Die Daten der PSM-Anwendungen müssen aus der Sicht der VSKP **streng vertraulich und anonym behandelt** werden. Die Verwendung und der Zugriff auf die Daten muss klar definiert und im Einvernehmen mit den Branchen festgelegt werden.
11. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn **praxistaugliche Alternativen** (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) **zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.**
12. Sowohl durch den Absenkpfad bei Pflanzenschutzmitteln wie auch durch einen Absenkpfad bei Bioziden entstehen in der Landwirtschaft **Zielkonflikte** bei der Erreichung anderer Ziele (Bsp. Bodenschutz, Klimaschutz und Energieverbrauch oder die Verbesserung der Tiergesundheit). Zielkonflikte müssen bei der Ausarbeitung des Absenkpades für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft soll nach wie vor auf allen Ebenen im Zentrum stehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Die VSKP begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Die VSKP erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Nur so ist eine Kontrolle und Überwachung möglich. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Zudem ist die VSKP der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, oder gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Die VSKP begrüsst diese Änderung. Jedoch soll auch die Anwendung von Bioziden bei Privaten erfasst werden. Die Anwendung von Bioziden soll zwingen analog der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Informationssystem erfasst werden. Dies sowohl bei privaten, gewerblichen oder öffentlichen Anwendern von Bioziden.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden	Die VSKP begrüsst diese Änderung

	Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwendern zu sprechen.
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert	Die VSKP begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. (Die vorgeschlagene Formulierung (die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet die VSKP jedoch als zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Die VSKP fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Dazu fordert die VSKP die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet auch

	und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen. Die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel berechtigt zur Anwendung von Bioziden.	die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide. Personen, die über die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von Bioziden berechtigt sein.
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Die VSKP erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, si-

	mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	cherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide. Dieser Punkt ist im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Die VSKP unterstützt das formulierte Reduktionsziel. Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbauggebiet wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität der BFF im intensiven Ackerbauggebiet zu erreichen – wäre hinfällig. Die VSKP erwartet, dass die Risiken bei der Anwendung von PSM, ausgehend Privaten, Gewerbe oder der öffentlichen Hand, in gleichem Masse reduziert werden wie in der Landwirtschaft. So sollen beispielsweise Gemeinde- und Gewerbetriebe zukünftig PSM-haltiges Waschwasser nicht mehr über die Kanalisation entsorgen dürfen.
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens-Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti-Roberto)	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt die VSKP ab. Aus Sicht der VSKP müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Dabei sol-

	... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	len Menge, Exposition und Toxizität eines Wirkstoffes berücksichtigt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Die VSKP fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar, wissenschaftlich breit abgestützt und von der Praxis akzeptiert sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der Bund erarbeitet zusammen mit den Branchen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Er führt eine Wirkungskontrolle durch. Über Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert der Bund regelmässig die	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von der VSKP abgelehnt: • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls fürs gewisse Laubes (durch das Ausschliessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurde über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen) sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide.

	Branchen. Die öffentliche Kommunikation wird vom Bund sichergestellt. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Umsetzung der Massnahmen.	- Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. - Die VSKP erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. Welche Branche, bzw. welches Branchenmitglied, bei der Umsetzung miteinbezogen wird, muss klar nachvollziehbar sein. Zudem ist die Branche nicht mit einem Dachverband, wie der Schweizer Bauernverband, gleichzusetzen. Eine Branche umfasst vom Produzent bis zum Konsument alle Teilnehmer einer Wertschöpfungskette. - Die Zusammenarbeit mit den Branchen bei der Ausgestaltung der Massnahmen muss zwingend verbessert werden. Vorschläge und Rückmeldungen von Produzentenorganisationen und Branchen für eine praxistaugliche Umsetzung müssen berücksichtigt werden
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu streichen. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist dauert es in der Regel ein bis 2 Jahre. Die AP22plus fördert den Verzicht auf PSM nochmals deutlich. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Die VSKP unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in

	Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. Die VSKP ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen. Sowohl private, gewerbliche und öffentliche Anwender von PSM sollen zukünftig gleich behandelt werden. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen:
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	• Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender . Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die VSKP ist daher klar der Meinung, dass die Anwendung von PSM in allen Anwendungsbereichen gleich gehandhabt werden soll. Das heisst auch bei privaten, gewerblichen und öffentlichen Anwendern soll die Verwendung von PSM erfasst werden müssen.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Die VSKP begrüsst diese Änderung
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der	Die VSKP begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass: 1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen. Zweispurigkeit wird von der VSKP klar abgelehnt. 2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen. Die Änderungen sollen für die Landwirtschaft keinen administrativen Mehraufwand mit sich bringen.

	Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin verfügen.	3. Die Anwendung die Landwirte zukünftig auf Einschränkungen und spezielle Vorschriften bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels hinweist Wir erwarten, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Die Basis dafür sollen elektronische Feldkalender, die bereits heute gut funktionieren und in der Praxis anerkannt sind, bilden. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Zudem müssen die kantonalen Pflanzenschutzfachstellen und Berater in der Lage sein die Landwirte bei der Erfassung der Daten zu unterstützen. Sämtliche Mehrkosten, die durch die Massnahme entstehen, sollen vom Bund übernommen werden. Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen. Die VSKP ist dezidiert der Meinung, dass die Daten streng vertraulich und wo möglich anonymisiert behandelt werden müssen. Die Verwendung sowie der Zugriff auf die Daten sollen klar und in Einvernehmen mit der Branche definiert werden.
--	---	---

Von: [Martin Bossard](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Urs Brändli](#); [Balz Strasser](#); [Pascal Olivier](#); [Thomas Pliska](#)
Betreff: Vernehmlassung Bio Suisse zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 17:32:07
Anlagen: [Bio Suisse Anhörung Absenkepfad \(final\).pdf](#)
[Bio Suisse Anhörung Absenkepfad \(final\).docx](#)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir danken Ihnen für die gute Vorlage und die Gelegenheit zur Anhörung zu dieser wichtigen Materie.

Gerne senden wir Ihnen als Attachment die Stellungnahme von Bio Suisse zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir grundsätzlich als zielführend und realistisch. Wir möchten einen längeren Planungshorizont und mehr Möglichkeiten für eigenverantwortliches Handeln der Bio- und IP-Branche.

Präzisierungen und Verbesserungen haben wir im Dokument formuliert. Wir danken Ihnen herzlich für deren Berücksichtigung.

Mit freundlichem Gruss

Martin Bossard
Leiter Politik / Responsable des affaires politiques

Tel. +41 (0)61 204 66 29 (direkt)
martin.bossard@bio-suisse.ch

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34
CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch

Bio in Zahlen. [Mehr erfahren >>](#)
Bio en chiffres. [En savoir plus >>](#)
Bio in cifre. [Per saperne più >>](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bio Suisse
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Martin Bossard, Leiter Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Absenkpfad und mehr Eigenverantwortung werden begrüsst

Der Absenkpfad ist anetrachts der immer stärker zutage tretenden Folgen des permanenten und umfassenden Pestizid- und Biozid-Einsatzes eine Notwendigkeit.

Wir begrüssen, dass der Absenkpfad nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die anderen Anwender von problematischen Stoffen in den Fokus nimmt. Dies gibt der politischen Willensbekundung die notwendige Tiefe und Ernsthaftigkeit und nimmt Gegnern und Zweiflern ein wichtiges Argument.

Der Absenkpfad ist ein zentraler Teil der Antwort auf die Trinkwasser- und die Initiative Schweiz ohne synthetische Pestizide. Mit oder ohne Annahme der Initiativen sind die Massnahmen tragfähig und realistisch, und sie berücksichtigen den Willen und die Möglichkeiten der Branche (inkl. Bio-Branche).

Nur punktuelle Massnahmen reichen nicht aus. Anzustreben ist eine Transformation der industriellen Land- und Ernährungswirtschaft in eine nachhaltige Form. Deshalb verlangt Bio Suisse einen zweiten zeitlichen Horizont für den Absenkpfad (nach 2027, Minderheitsantrag) sowie das Fernziel «Netto Null 2050» für chemisch-synthetische Pestizide und Biozide.

Es reicht nicht, mit viel Geld den Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide zu belohnen und ansonsten weiterzufahren wie bisher. Die Produktionssystembeiträge der Agrarpolitik 2022+ können und sollen aber unterstützend wirken, damit sich tragfähige Wertschöpfungsketten etablieren können.

Die Labelorganisationen Bio Suisse betrachtet sich als Branchenorganisationen im Sinn der Pa.Iv. Wir sind bereit, uns gemeinsam mit IP-SUISSE und anderen Branchenorganisationen und unseren Partnern in der Wertschöpfungskette am Markt zu engagieren, um agroökologisch hergestellte Produkte an die KonsumentInnen zu bringen. Dies entlastet den Staat und macht den Verzicht auf Pestizide nachhaltig und unabhängig von staatlicher Stützung.

Bio Suisse wünscht sich, eine Möglichkeit zu erhalten, wie die Überprüfung der von den Branchen vorgeschlagenen Reduktionsprogramme, die Beratung der Anwender und das Monitoring der Ergebnisse mit mehr Eigenverantwortung zu gestalten sind. Als mögliches Modell sehen wir eine Ressourcen-Agentur wie die Energie-Agentur der Wirtschaft. Der Gesetzesentwurf soll mit einer Kann-Formulierung ein solches Modell ermöglichen.

FAZIT: Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir grundsätzlich als zielführend und realistisch. Wir möchten einen längeren Planungshorizont und mehr Möglichkeiten für eigenverantwortliches Handeln der Bio- und IP-Branche. Präzisierungen und Verbesserungen haben wir weiter unten formuliert und danken Ihnen für deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bossard
Leiter Politik Bio Suisse



Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 11a Offenlegungs- pflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Bio Suisse begrüsst sehr, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüssen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Infor- mationssystem zur Ver- wendung von Biozidpro- dukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachli- che Voraussetzungen	Antrag 1: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforder- lich ist, legt er eine Bewilligungs- pflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko unqualifizierter Dritter unter Anleitung weg.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Ergänzung Art. 3 Begriff und Geltungsbereich Abs. 5 (neu)	Antrag 2 <i>Die Bestimmungen von Art. 6b, 164b, 165fbis und 165g gelten auch für berufliche und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft.</i>	Damit Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft beim Absenkpfad auch in die Pflicht genommen werden, bedarf es einer Präzisierung zum Geltungsbereich des LwG. Das Gleiche gilt damit Produzenten und Händler von PSM (Inverkehrbringer) zu einer umfassenden Offenlegung verpflichtet werden können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 1	Unterstützung Minderheitsan- trag.	Es ist wichtig, eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit zu bieten. Bio Suisse unterstützt den Minderheitsantrag und fordert darüber hinaus, den Absenkpfad auf Netto Null bis spätestens 2050 anzulegen. Wir verlangen eine Perspektive mit Planungssicherheit und einer führenden Rolle für agrarökologische Systeme wie Bio oder IP. Die Forschung und andere flankierenden Massnahmen sind aufgegleist. So verweisen wir darauf, dass am 23.2.2020 Agroscope-Chefin Eva Reinhard das Memorandum of Understanding (MoU) « Towards a Chemical Pesticide-Free Agriculture » zusammen mit über 20 weiteren Vertreterinnen und Vertretern von europäischen Forschungsinstitutionen unterzeichnet hat. Dieses gilt vorerst für 8 Jahre und ist Bestandteil des «Green New Deal» der EU.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Mehr- heitsantrag.	Die Zielerreichung des Absenkpfaades muss mit mehreren wissenschaftlich abgestützten Indikatoren überprüft, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Human- und Ökotoxizität der Wirkstoffe erfassen. Ein fertiges, wissenschaftlich überprüftes Konzept dazu liegt noch nicht vor. Es ist deshalb richtig, die Verantwortung zur Festlegung der geeigneten Messmethode dem Bundesrat zu überlassen. Der Bundesrat soll sich bei der Festlegung der Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vor- schlag.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 4	Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit. Antrag 3: Anpassung (rot):	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist u.a. im LwG (Art. 8 Abs. 2) im Kontext der Selbsthilfemassnahmen (Art. 8, 8a und 9 LwG) definiert. Diese Definition ist für die Umsetzung des Absenkpfaades zu eng. Der übliche Sprachgebrauch und die Absicht der Pa.lv. gehen darüber hinaus. Mitgemeint waren von Anfang an auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE. Über solche vertikal integrierten Organisationen kann auch erreicht werden, dass

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Branchen-, <i>Produzenten- und Label</i> organisationen ergreifen ...	Marktpartner (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 4: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. Eine Berichterstattung sollte deshalb einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Antrag 5: Anpassung Der Bundesrat kann die <i>Organisationen</i> bestimmen <i>und mit ihnen Zielvereinbarungen abschliessen</i> .	Es geht nicht nur darum, einzelnen Organisationen Ziele auf und Aufträge «top down» vorzugeben. Die Erreichung des gesamten Ziels kann viel von Initiativen und Projekten profitieren, die von den Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen mit optimalem Bezug zur Basis vorgeschlagen werden. Auch der Wettbewerb der guten Ideen und der schonenden Produktionssysteme mit möglichen Synergien auf den Märkten ist zu fördern. Deshalb soll das Instrument der Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Organisationen vorzugsweise umgesetzt werden. Der Anpassung im Abs. 4 entsprechend soll hier der Begriff «Organisationen» anstatt «Branchenorganisationen» verwendet werden.
Ergänzung: <i>Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i>	Antrag 6: Ergänzung (rot): <i>5a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	Die Präzisierung ist notwendig, um rechtzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 5a		
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5b	Antrag 7: Ergänzung (rot): <i>5b Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Reduktionsmassnahmen, das Monitoring der Ergebnisse und die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und ihre Tätigkeiten finanziell unterstützen.</i>	Um das Ziel der Verantwortung der Wirtschaftsakteure beim Absenkpfad noch mehr Gewicht zu verleihen, ist die Schaffung einer brancheneigenen «Ressourcenagentur» zu prüfen. Die Energie-Agentur der Wirtschaft ist bei den CO2-Senkungsmassnahmen des Privatsektors ein Vorbild, das jedoch aufgrund der Komplexität der Probleme im Bereich des Pflanzenschutzes und der Kleinstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion nicht 1 zu 1 zu übernehmen ist. Es zeichnet sich ab, dass in der Land- und Ernährungswirtschaft später weitere Absenkpfade u.a. im Bereich der Nährstoffe und des CO2 angestrebt werden. Eine brancheneigene Agentur mit entsprechenden wissenschaftlichen, organisatorischen und Beratungskompetenzen könnte grosse Hilfe zur Übernahme von Eigenverantwortung leisten und der Wahrnehmung, Opfer von immer weiter gehenden Einschränkungen Opfer zu sein, wirksam entgegenwirken.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 8: Ergänzung des Absatzes ...Wirkstoffe <i>und mit finanziellen Anreizen.</i>	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die Branchen in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfaades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die weitergehen als die von den Branchen bereits umgesetzten Massnahmen. Deshalb schlagen wir vor, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung finanzieller Anreize, bspw. einer risikobasierten Lenkungsabgabe einzuführen.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen diese Offenlegungspflicht. Daten über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln bilden jedoch nicht alleine eine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen auch die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo, wozu und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht genügend. Eine Verminderung der Verkaufsmengen bedeutet keinesfalls eine Risikoreduktion, da gerade die besonders toxischen Stoffe oft bereits in sehr kleinen Mengen wirken.

Von: [Ralph Hablützel](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: ["Andreas Bosshard, Geschäftsstelle VL"](#)
Betreff: Stellungnahme Vision Landwirtschaft zur Vernehmlassung zum Vorentwurf pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 17:44:18
Anlagen: [Stellungnahme VisionLandwirtschaft Absenkepfad Pestizide D_def.docx](#)
[Stellungnahme VisionLandwirtschaft Absenkepfad Pestizide D_def.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Freundliche Grüsse

Ralph Hablützel

~~~~~

Vision Landwirtschaft

Ralph Hablützel

Dipl. Ing. HTL

Projektleitung «Pestizidfreie Schweizer Landwirtschaft»

Mobile +41 79 135 15 85

[ralph.habluetzel@visionlandwirtschaft.ch](mailto:ralph.habluetzel@visionlandwirtschaft.ch)

[www.visionlandwirtschaft.ch](http://www.visionlandwirtschaft.ch)

[Bleiben Sie mit uns am Ball - folgen Sie uns auf Facebook](#)

~~~~~

Vision Landwirtschaft ist eine Denkwerkstatt unabhängiger Agrarfachleute. Sie setzt sich für eine transparente, zielorientierte Agrarpolitik und eine umweltschonende Landwirtschaft ein.

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oberwil-Lieli, 13. Mai 2020 Dr. Andreas Bosshard Dr. Markus Jenny 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19. 5 Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren .

Die Forschung liefert immer mehr Beweise, dass der Einsatz von Pestiziden unsere Ökosysteme und die Funktionen belasten und damit auch die natürlichen Produktionsgrundlagen schädigen. Neben den Belastungen von Pestiziden in Böden, Oberflächengewässern und Grundwasser, die oft Grenzwerte überschreiten, wird immer offensichtlicher, dass der massive Einsatz von Pestiziden auch für den Rückgang der Artenvielfalt verantwortlich ist. In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen. Das Thema Pestizide verursacht zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft und stigmatisiert die bewirtschaftenden Betriebe zu Sündenböcken. Das liegt u. a. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist – von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Die «Pestizid BlackBox» muss zwingend durchschaubar werden. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welche Mittel wo zum Einsatz kommen, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der beschriebenen Situation begrüßen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Dieser Absenkpfad ist ein geeigneter Ansatz, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln deutlich zu reduzieren. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung der Risikoreduktionsziele um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Der Absenkpfad gibt der Branche die nötige Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Dies ermöglicht unternehmerische und innovative Lösungen. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist aber zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): Art. 8 <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Verbindung zum zentralen Informationssystem herzustellen: Abs. 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben im Zentralen Informationssystem zu erfassen .	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Auch der Einsatz gewisser Biozide kann schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Um allfällige wirkungsvolle Massnahmen festzulegen sowie um die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen Inverkehrbringung und Anwendung im Zusammenhang betrachtet werden können. Die Daten zur Inverkehrbringung sollten deshalb ebenso wie die Anwendungsdaten im Zentralen Informationssystem erfasst werden. Es ist zu prüfen, ob die Erfassung Daten zur Inverkehrbringung in Art.11a oder in Art. 11b erfolgen soll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten Abs. 1	Wir unterstützen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Anpassung. Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier Biodiversität und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer, und des Grundwassers und der Böden soll verbessert werden.	Wir begrüßen die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Fachrates stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem bekannten Wissen entsprechen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden. Der Begriff «Tier» ist fachlich zu eng gefasst. Wir empfehlen deshalb von Biodiversität zu sprechen. Zudem beantragen wir die den Boden ebenfalls als Risikobereich zu erwähnen, u.a. um die Kohärenz mit der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zu gewährleisten. Siehe auch LwG Art. 6b Abs. 1, Abs. 3
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 3: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	90% bis 2040 aufgenommen werden. Anpassung Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Biodiversität und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer, und des Grundwassers und der Böden soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer, Böden und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 202 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden verschiedene Bereiche begrifflich vermischt; zuerst werden Mensch, Tier (ersetzen mit Biodiversität), Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs. 3).
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 4:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend und aus fachlicher Sicht unhaltbar. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe mes-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	sen. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B. Gewässerabstände oder eine spezielle Maschinenteknik an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss ein auf wissenschaftlichen Kriterien basierendes Fakten Instrument sein, das auf vor Ort (Betrieb) erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Anwendungsmassnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als das Berücksichtigen der Verkaufsmenge, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass, man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Fachrates abstützen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Ziele und Messmethoden dem bekannten Wissensstand entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 5: In Abs. 3 sind die Risikobereiche schon jetzt festzulegen. Sie umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den	Antrag 6:	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>jährlich</i> ersetzt werden.	aber nur dann möglich, wenn die schädlichsten Giftstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb ab 2021 jährlich erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Definition Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP-SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», etc. fördern. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 8: Ergänzung (rot): <i>Abs. 6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht terminlich festgelegt, wie oft der Indikatorwert und damit der Erfolg des Absenkpfad ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung überprüfen und, falls nötig, frühzeitig korrigierend eingreifen zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6b	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen zu erreichen und ob allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen sind. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des Absenkpffades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. So soll der Bundesrat vorbeugend Instrumente entwickeln und bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Wir schlagen die Ausarbeitung und Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe vor. Diese Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele zu erreichen. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag. Siehe auch Ergänzungsvorschlag Art. 165fbis	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag, beantragen jedoch eine Verbindung zum zentralen Informationssystem herzustellen: Abs. 1 Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden im Zentrale Informationssystem zu erfassen. Abs. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden	Wir begrüssen die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen. Um den Erfolg der risikomindernden Massnahmen zu messen und allenfalls weiteren Handlungsbedarf zu definieren, ist die Etablierung eines Monitorings geeigneter Indikatoren zwingend nötig. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht geeignet, um das Risiko von Pestiziden objektiv zu bewerten. Dieser bisher verwendete Indikator ist zu ersetzen (siehe oben). Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen sach- und lösungsorientierten Dialog. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind.	dokumentieren, ist der Aufwand zumutbar.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag, mit folgender Ergänzung: Neu Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss Daten über das Inverkehrbringen im Informationssystem erfassen.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu. Es ist zu prüfen, ob die Erfassung der Inverkehrbringungs-Daten in Art. 164b oder in Art. 165fbis erfolgen soll. Siehe Bemerkung zu Art. 164b.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		

Von: [Helene Noirjean](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: VITISWISS : réponse à la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475
"Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 16:01:52
Anlagen: [image001.jpg](#)
[20200515_rep_consultation_iv_pa_phyto_VITISWISS.docx](#)
[20200515_rep_consultation_iv_pa_phyto_VITISWISS.pdf](#)

Bonjour

Veuillez ci-joint la réponse de VITISWISS à la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides.

Meilleures salutations

Hélène Noirjean

Directrice

Fédération suisse des vignerons FSV

Schweizerischer Weinbauerverband SWBV

Federazione svizzera dei viticoltori FSV

Belpstrasse 26

3007 Berne

+41 31 398 52 60

+41 79 394 80 87

www.fsv.ch

helene.noirjean@fsv.ch



 Pensez à l'environnement : privilégiez le vin suisse

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	VITISWISS
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 15 mai 2020   B. Keller, président, H. Noirjean, directrice

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de cette consultation.

VITISWISS soutient en principe les requêtes de l'initiative parlementaire sous réserves des modifications proposées :

Loi sur les produits chimiques (LChim)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, al. 1	Quiconque met sur le marché des produits biocides est tenu de communiquer à ce propos des données à la Confédération.	Nous saluons cette modification qui permet de mieux connaître l'évolution du marché des produits biocides. Ces derniers finissent également dans l'environnement et contribuent aussi à la problématique générale des résidus qui pour l'heure se focalise uniquement sur l'agriculture.
Art. 11a, al. 2	Le Conseil fédéral règle en particulier quelles données sont à saisir et à quelle instance elles doivent être communiquées.	La mise sur le marché de biocides doit être saisie de la même manière que pour les produits phytosanitaires, donc par analogie à l'art. 164b LAgr. Nous attendons qu'à l'avenir la quantité exacte de produits biocides vendus soit saisie aux points de vente. La Confédération doit informer régulièrement le public des chiffres de ventes de produits biocides et de leur évolution, de la même manière que pour les PPh. De plus, nous sommes d'avis que la vente de biocides doit aussi être saisie aux points de vente en cas d'utilisation non professionnelle. Si c'est le cas pour les produits phytosanitaires, cela devrait être aussi le cas pour les biocides (égalité de traitement).
Art. 11b al. 1	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits biocides pour par les utilisateurs professionnels et commerciaux les utilisateurs professionnels, commerciaux et privés	L'utilisation de biocides engendre aussi des risques lors d'une utilisation à titre privé, c'est pourquoi elle doit également être saisie pour les utilisateurs privés. Cela permettrait de mieux connaître les types d'utilisation des produits biocides x% professionnels, x% commerciaux, x% privés
Art. 11b al. 2	Quiconque utilise des produits biocides à titre professionnel ou	Nous saluons cette modification. Il n'est pas possible ici d'écarter que les privés enregistrent

	commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information.	toutes les utilisations spécifiques dans un système informatique centralisé.
Art. 11b al. 3	Dans le cadre de leurs tâches légales, les services et les personnes suivants peuvent accéder en ligne aux données enregistrées dans le système d'information: a) les services fédéraux concernés: en vue du soutien de l'exécution dans les domaines de compétences qui leur sont propres; b) les autorités d'exécution cantonales et les organisations qu'elles ont mandatées pour effectuer des contrôles: pour accomplir les tâches relevant de leur domaine de compétence; c) les utilisateurs professionnels et commerciaux pour les données qui les concernent; d) les tiers qui disposent d'une procuration de l'utilisateur.	Nous saluons cette modification.
Art. 25a al. 1	Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides doivent être réduits et la	Nous saluons le fait que la Confédération veuille réduire les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides. Elle considère néanmoins la formulation proposée la qualité de l'eau potable, des eaux de

	qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques pour l' être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 d'ici 202 . La période de référence nécessaire est fixée par la Confédération. Les utilisateurs professionnels et commerciaux de biocides doivent disposer d'une formation correspondante et suivre une formation continue périodique.	surface et des eaux souterraines doit être améliorée.) comme trop vague. Motif : les biocides peuvent contenir les mêmes substances actives que les PPh, mais ils contiennent également des substances biologiquement actives présentant un risque élevé pour l' être humain et l'environnement. C'est pourquoi nous demandons dans la mesure du possible, la fixation d'objectifs de réduction clairs assortis de délais contraignants pour les biocides, par analogie aux prescriptions prévues pour les PPh à l'art. 6b LAg En outre, nous demandons l'élaboration par la Confédération d'un « plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des biocides » d'ici fin 2020, afin d'éviter de ne stigmatiser que l'usage agricole de Pph dans la problématique résidus. Celui-ci comprendrait aussi la création d'un permis professionnel ainsi qu'une obligation de formation continue sur les biocides.
Art. 25a al. 2	Le Conseil fédéral définit : a) les domaines à risque, b) les objectifs de réduction des risques, c) la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs est calculée.	D'ici 2020, la Confédération doit fixer les risques déterminants provenant de l'utilisation de biocides, les mesures de réduction des risques ainsi que les indicateurs nécessaires au contrôle de la réalisation des objectifs. Nous attendons en outre l'élaboration et la publication d'un « plan d'action visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des biocides » d'ici fin 2020.

	L'élaboration des domaines à risque, les valeurs de réduction des risques ainsi que la méthode permettant de contrôler la réalisation des objectifs seront publiées dans un plan d'action national pour les biocides d'ici fin 2020.	D'une manière générale, il y a lieu de se demander si les substances actives ayant une grande importance pour la sécurité alimentaire en tant que produits phytosanitaires doivent, à l'avenir, être encore autorisées en tant que biocides. Les produits phytosanitaires sont indispensables à la production de denrées alimentaires saines, sûres et stockables, en revanche, il n'est pas indispensable qu'une façade soit traitée avec un fongicide contre une éventuelle attaque fongique pour des raisons esthétiques. Les substances actives des PPh devraient donc être utilisées en priorité pour la protection des plantes cultivées dans l'agriculture et non comme biocides. Il pourrait aussi simplifier le débat sur les sources de pollution. P. ex. si un produit est exclusivement utilisé en agriculture, la source de résidus éventuelle est claire. Actuellement la part des résidus dus aux bâtiments p. ex. est indéterminable mais certainement pas négligeable Ce point doit être clarifié dans le cadre des travaux en vue du plan d'action relatif aux biocides.
Loi sur l'agriculture (LAgr)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b al. 1		Nous soutenons l'objectif de réduction formulé.
Art. 6b al. 1	Minorité (Thorens-Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 1 ...doit être améliorée. Les	Nous refusons l'ancrage dans la loi des objectifs de réduction au-delà de 2027 et jusqu'en 2035 proposé par la minorité. Devant l'ampleur des défis pour atteindre l'objectif fixé pour 2027, il est prématuré de fixer des objectifs plus ambitieux à l'heure actuelle. De notre point de vue, la Confédération doit, dans un premier temps, fixer des indicateurs clairs pour la réalisation

	risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027 et de 70% d'ici 2035, par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	tion des objectifs et, dans un second temps, les objectifs de réduction prévus pour 2027 doivent être contrôlés. Seulement ensuite, il sera judicieux de fixer d'éventuels autres objectifs de réduction.
Art. 6b al. 2	Le Conseil fédéral définit la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs au sens de l'al.1 est calculée.	Il n'est pas recevable de définir des objectifs de réduction des risques sans connaître les méthodes d'évaluation des risques. Nous demandons donc à la Confédération d'élaborer rapidement des méthodes compréhensibles et scientifiquement largement étayées permettant de contrôler la réalisation des objectifs, et il en va de même des indicateurs.
Art. 6b al. 3	Le Conseil fédéral peut définir des objectifs de réduction des risques pour d'autres domaines à risque.	Le plan d'action national décrit déjà les domaines à risque de manière complète. Bon nombre de mesures ont été préparées et sont en cours de mise en œuvre, mais il faut d'abord attendre les résultats de la réalisation des objectifs prévus pour 2027 avant de définir de nouveaux domaines à risque et valeurs. Soit on considère dès maintenant que les abeilles p.ex. constituent un domaine à risque et on les intègre dès le départ dans les objectifs soit on définit de nouveaux domaines après 2027 mais pas en cours d'exercice.
Art. 6b al. 4	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises. Les secteurs soutiennent la Confédération dans l'élaboration des mesures. À son tour, la Confédération informe régulièrement le public sur la nature et les effets des mesures qu'elle a	Nous refusons catégoriquement une obligation des secteurs de définir, d'imposer et de rendre compte eux-mêmes des mesures basées sur les risques dans les proportions fixées. Les organisations de branche peuvent recommander des mesures à leurs membres. Cependant, ils n'ont aucun moyen de forcer les acteurs à prendre certaines mesures. Nous demandons que les alinéas 4 et 5 de l'art. 6b soient biffés : (Sans bases légales étendues, les secteurs ne sont pas en mesure d'assurer une imposition généralisée des mesures. Ceci est néanmoins possible pour certains labels (par l'exclusion des membres ne souhaitant pas collaborer). • Les mesures pertinentes de réduction des PPh et des risques sont déjà connues : avec le plan d'action national (51 mesures), de nombreux projets cantonaux inhérents aux PPh et la nouvelle PA22+ avec son paquet de mesures relatives aux PPh, les mesures les plus importantes et pertinentes sur le plan scientifique existent déjà. Les

	prises.	secteurs et les exploitations seraient surchargés s'ils devaient définir, mettre en œuvre et contrôler eux-mêmes des mesures en plus des nombreuses activités déjà en cours dont ils sont responsables.
Art. 6b al. 5	Le Conseil fédéral peut désigner les interprofessions	• La mise en œuvre d'un propre monitoring visant à contrôler la réussite de propres mesures n'est pas envisageable pour certains secteurs car, aujourd'hui déjà, il est difficile d'affecter des résultats aux différentes mesures. • Avec la perte croissante de substances actives (l'autorisation a été retirée à plus de 40 d'entre elles en 2019), la marge de manœuvre pour introduire d'autres restrictions baisse rapidement. • L'élaboration des mesures, leur imposition, contrôle et monitoring doivent être du domaine de responsabilité de la Confédération. • VITISWISS considère comme juste et importante une collaboration des secteurs à l'élaboration de mesures et au soutien dans leur mise en œuvre. La prescription sur les interprofessions doit donc être biffée. Remarque : Les domaines de la transformation et du commerce faisant aussi partie d'un secteur, ils doivent eux aussi apporter une contribution substantielle à la réduction des risques, p. ex. en réduisant/supprimant les exigences en matière de qualité des matières premières et des déductions de prix y relatives pour les producteurs ou en encourageant fortement la vente de produits de variétés résistantes, pour ne citer que deux des nombreux exemples.
Art. 6b al. 6	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants.	Les exploitations agricoles ont la volonté de prendre leurs responsabilités : de premières mesures y sont d'ores et déjà mises en œuvre, p. ex. le contrôle de la protection des eaux dans toutes les exploitations débute en 2020. Les ventes de PPh pour l'agriculture conventionnelle sont en recul, et rien que l'utilisation de glyphosate a baissé de plus de 50% au cours des dix dernières années. D'autres mesures ont en revanche besoin de plus de temps : il faut compter en général entre un à deux ans jusqu'à ce qu'une aire de remplissage et de nettoyage soit planifiée, autorisée et construite. La PA22+ débute en 2022, et la pression sur les exploitations est déjà très importante. Chaque année, de nombreuses substances actives sont contrôlées et l'autorisation est refusée pour nombre d'entre elles. L'autorisation de PPh fonctionnant indépendamment de cette réglementation, il n'est pas judicieux de définir déjà de nouvelles mesures pour 2025 avant que celles prises n'aient produit tous leurs effets, d'autant plus que les indicateurs doivent encore être élaborés. Il faut d'abord attendre les résultats de la réalisation des objectifs prévus pour 2027 avant de définir de nouvelles mesures.
Art 164b al. 1	Quiconque met sur le marché des produits phytosanitaires est tenu de fournir à ce propos des	Cette mesure améliore la transparence dans l'utilisation de PPh, et nous soutenons donc ces modifications à condition que les mêmes mesures, respectivement la saisie des données soient aussi appliquées en cas de mise sur le marché de biocides. Il est aussi d'avis que les

	données à la Confédération.	produits phytosanitaires utilisés tant à titre professionnel que non professionnel doivent être saisis au point de vente.
Art 164b al. 2	Le Conseil fédéral règle en particulier quelles données sont à saisir et à quelle instance elles doivent être communiquées.	Cette mesure ne doit engendrer aucune charge de travail administrative supplémentaire pour les utilisateurs professionnels. La répartition entre les différents groupes d'utilisateurs doit au moins être effectuée comme ci-après : • Utilisateurs professionnels (agriculture) • Utilisateurs professionnels (horticulture) • Utilisateurs professionnels (sylviculture) • Secteur public (communes, cantons, services de voirie) • Entreprises de transport (chemins de fer, etc.) • Utilisateurs commerciaux • Utilisateurs privés • Autres
Art. 165f^{bis} al. 1	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits phytosanitaires par les utilisateurs professionnels et commerciaux les utilisateurs professionnels, commerciaux et privés.	L'utilisation de produits phytosanitaires engendre aussi des risques lors d'une utilisation à titre privé, c'est pourquoi elle doit également être saisie pour les utilisateurs privés.
Art. 165f^{bis} al. 2	Quiconque utilise des produits phytosanitaires à titre professionnel ou commercial doit enregistrer toutes les utilisations dans le système d'information.	Nous saluons cette modification sous réserve des remarques ci-dessous
Art. 165f^{bis} al. 3	Dans le cadre de leurs tâches légales, les services et les personnes suivants peuvent accéder en ligne aux données enregistrées dans le système d'information: Concernant les utilisations dans	Nous saluons cette modification à condition que : 1. l'utilisation de PPh ne doit pas être inscrite dans un carnet des champs supplémentaire, 2. l'utilisation de PPh ne doit plus être présentée par les agriculteurs dans le cadre des contrôles PER. Nous attendons que la Confédération mette à disposition une application de saisie centralisée

	l'agriculture: a) services fédéraux concernés l'Office fédéral de l'agriculture: en vue du soutien de l'exécution dans les domaines de compétences qui leur sont propres; b) les autorités d'exécution cantonales les offices cantonaux de l'agriculture et les organisations qu'elles qu'ils ont mandatées pour effectuer des contrôles: pour accomplir les tâches relevant de leur domaine de compétence c) les utilisateurs professionnels et commerciaux : pour les données qui les concernent; d) les tiers qui disposent d'une procuration de l'utilisateur.	et facile d'utilisation (carnet des champs électronique) qui doit être reliée aux données cantonales des exploitations afin d'éviter une saisie redondante des données. Cette mesure ne doit engendrer aucune charge de travail administrative supplémentaire pour les utilisateurs professionnels. Les données permettent en premier lieu à l'Office fédéral de l'agriculture et aux offices cantonaux de l'agriculture d'accomplir leurs tâches. À condition qu'elles soient importantes pour leur travail et qu'il existe un besoin légitime, d'autres services peuvent les obtenir, sur demande et sous forme anonymisée, auprès des offices de l'agriculture. Dans le cas où la restriction aux données n'est pas envisageable, l'anonymisation des données pour les autres services ou offices doit cependant être assurée
--	--	---

Von: [Bozzi Anna](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Matthes Michael](#); [Werner Dominique](#)
Betreff: Agrarpaket 2020 & Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475): Stellungnahme scienceindustries
Datum: Donnerstag, 30. April 2020 09:19:12
Anlagen: [Rückmeldungsformular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_d_scienceindustries_final.docx](#)
[Rückmeldungsformular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020_d_scienceindustries_final.pdf](#)
[200430-vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_scin_Vfinal.docx](#)
[200430-vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_scin_Vfinal.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Februar 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Änderungsentwürfe zu fünfzehn Verordnungen des Bundesrates, drei Verordnungen des WBF und zwei Verordnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (**Agrarpaket 2020**) zur Stellungnahme vorgelegt. Eine Woche später, am 10. Februar 2020, hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer **Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)** in die Vernehmlassung gegeben.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zu den beiden Vorlagen zukommen.

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anna Bozzi

Anna Bozzi

Agrar, Ernährung

scienceindustries

Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich

Tel.: +41 44 368 17 64

Mobil: +41 76 523 59 71

Fax: +41 44 368 17 70

anna.bozzi@scienceindustries.ch

www.scienceindustries.ch

Am Dienstag- und Freitagnachmittag abwesend

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich Tel.: +41 44 368 17 11 Fax: +41 44 368 17 70 info@scienceindustries.ch www.scienceindustries.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 30. April 2020  Dr. Michael Matthes Umweltschutz-Sicherheit-Technologie Mitglied der Geschäftsleitung  Anna Bozzi Ernährung & Agrar  Dominique Werner Chemikalienrecht

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer Parlamentarischen Initiative «*Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» (19.475) in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Unsere Industrie setzt heute stark auf Forschung und Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Die öffentliche Debatte um Pflanzenschutzmittel dreht sich nahezu ausschliesslich um die möglichen Risiken des Einsatzes. Der Nutzen erschliesst sich einer vorwiegend im zweiten und dritten Sektor tätigen Bevölkerung daher kaum oder erst, wenn landwirtschaftliche Produkte nicht mehr in der gewünschten Menge, Qualität und zu erschwinglichen Preisen angeboten werden können. Tatsache ist: Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würde die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz massiv sinken und die Ernährungssicherheit weiter zurückgehen. Bei einzelnen Kulturen (wie zum Beispiel Obst und Gemüse, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben oder im Weinbau) musste je nach Witterung und Schädlingsbefall mit Totalausfällen gerechnet werden. Gewisse Kulturen würden in der Schweiz gar nicht mehr angebaut.

Das Gleiche gilt für Biozide: Der Einsatz von Bioziden im Lebensmittelsektor trägt wesentlich dazu bei, Verluste von bereits geernteten landwirtschaftlichen Gütern, Nahrungsmittelgrundstoffen aber auch Futtermittel zu reduzieren und die Hygiene entlang der Verteilungsketten bis zum Verbraucher sicherzustellen. Biozide wirken dem vorzeitigen Verderben und der Kontamination mit unerwünschten Mikroorganismen und Krankheitserregern sowie Schädlingen entgegen. Sie dienen der Lebensmittelsicherheit. Ohne Biozide käme es auch zu einem erheblich grösseren Verlust an Lebensmitteln. Nicht zu vergessen sind hier sämtliche Wasserversorgungen der Schweiz: Ohne den Einsatz von Bioziden kann die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Schweiz nicht realisiert werden.

Wer sich mit den Risiken von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) befasst, muss sich somit auch mit den Risiken einer Nichtanwendung auseinandersetzen.

Die hier zur Vernehmlassung stehende Parlamentarische Initiative versteht die Industrie klar als Alternative und nicht als Ergänzung der in der Agrarpolitik 22+ vorgesehenen Massnahmen für Pestizide. Das heisst: scienceindustries unterstützt (mit gewissen Einschränkungen) den von der WAK-S vorgeschlagenen Weg, dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mehr Verbindlichkeit zu verleihen. Sie lehnt aber die unten aufgeführten Massnahmen der AP22+ dezidiert ab.

Zusammenhang mit der AP22+

1. Mit der AP22+ will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt verbessern. Die Land- und Ernährungswirtschaft soll die Wertschöpfung am Markt steigern, die betriebliche Effizienz erhöhen und die Umweltbelastung sowie den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduzieren. scienceindustries steht hinter diesem Ansatz. Sie unterstützt eine produktive Schweizer Landwirtschaft, die unter optimaler Ressourcennutzung regional gesunde Lebensmittel produziert und gleichzeitig so weit wie möglich den vielfältigen gesellschaftlichen Aufträgen und Erwartungen gerecht wird. Dabei müssen Zielkonflikte bei der Ausarbeitung des Absenkpades für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Für eine nachhaltige Landwirtschaft (sozial, ökonomisch wie ökologisch) braucht es zudem die Leistungsabgeltung durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Als Vertreterin der forschenden Industrie plädiert scienceindustries für eine Agrarpolitik, die auf Innovation setzt. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen: Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit bei den Zulassungsprozessen spielen dabei eine zentrale Rolle.

Folgende Regelungen aus der AP 22+ widersprechen diesem Ansatz und würden die Schweiz als Forschungs- und Unternehmensstandort schwächen:

1. *Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko sollen im ökologischen Leistungsnachweis nicht mehr angewendet werden dürfen.* Das verstösst gegen den bisherigen risikobasierten Ansatz, der auch bei anderen Chemikalien oder Medikamenten gilt: Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn ein Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der Auflagen sicher für Mensch, Tier und Umwelt angewendet werden kann. Statt dieses rigiden Verbots sollen allfällige unerwünschte Umweltauswirkungen durch freiwillige, falls nötig verbindliche Anwendungsbeschränkungen vermieden werden, so dass den Landwirten unverzichtbare Hilfsstoffe weiterhin zur Verfügung stehen.
2. *Mit Produktionssystembeiträgen will die AP22+ unter anderem den Einsatz von Pflanzenschutzmittel senken, ausser es handle sich um im Bio-Landbau zugelassene Pestizide.* Dieses Beitragssystem lässt sich wissenschaftlich nicht begründen. Bio-Pestizide sind nicht per se weniger problematisch als konventionelle Mittel. Zudem: Es gibt längst nicht für alle Pathogene und Schädlinge wirksame Bio-Wirkstoffe oder Alternativ-Lösungen. Dies erkennt man gut daran, dass im Bioanbau gewisse Kulturen (z.B. Raps und Zuckerrüben) in der Schweiz kaum angebaut werden, weil keine ausreichend wirkenden Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen.
Mit dem Ansatz der Produktionssystembeiträge wird zudem grundsätzlich der extensive Anbau gefördert. Dies bringt aber nicht nur Vorteile mit sich. Da der extensive Anbau weniger effizient ist, wird mehr Ackerland benötigt, um die tieferen Erträge zu kompensieren. Die zusätzliche Mechanisierung wegen des Herbizidverzichts bedeutet: Die Bodenverdichtung nimmt zu und die Energie- und CO₂-Bilanz im Feldbau verschlechtern sich. Die Industrie fordert vom bestehenden Konzept der Produktionssystembeiträge komplett abzusehen und auf wissenschaftliche Kriterien zu setzen, welche ein zielführendes Nebeneinander von produktiver Landwirtschaft, Biodiversität, Klima- und Bodenschutz ermöglichen. Die forschende Agrarunternehmen können hier ihre langjährigen Erfahrungen sowie konkrete und validierte Ansätze zur Verfügung stellen. Denn eine wirklich nachhaltige Landwirtschaft nutzt ihre Flächen effizient bei gleichzeitig geringstmöglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

3. *In der AP22+ schlägt der Bundesrat vor, das Verbandsbeschwerderecht solle auch bei Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen können.*

Das Verbandsbeschwerderecht wurde vom Bundesgericht für den Prozess der gezielten Überprüfung anerkannt und soll nun auch bei der Neuzulassung von Wirkstoffen wie Produkten eingeführt werden. Damit würde sich Dauer und Kosten eines Zulassungsprozesses massiv erhöhen, was die Nutzungsmöglichkeiten für Wirkstoffe und innovative Pflanzenschutzmittel verzögert oder einschränkt. Auch ist der Schutz der Geschäftsdaten nicht gewährleistet. Das Resultat: Innovative Pflanzenschutzlösungen, welche auf internationalen Märkten verfügbar sind, würden die Schweiz nicht mehr erreichen. Die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln führt jedoch über Innovation: Neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Die forschende Agrarindustrie befürwortet stattdessen pragmatische Schritte und übergeordnete Massnahmen:

- *Sinnvolle Harmonisierung mit EU-Zulassungsprozess*

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden mit der EU harmonisiert. Zielführender wäre allerdings die vollständige Harmonisierung der Schweizer und EU-Zulassungsprozesse. Damit verbunden wäre eine massive administrative Vereinfachung und Entlastung, sowohl bei den Firmen wie auch beim Staat.

→ Für weitere Informationen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von scienceindustries zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020

- *Aktionsplan Pflanzenschutzmittel via Pa. Iv. 19. 475 stärken*

Die WAK-S weist mit ihrer Initiative für eine nachhaltige Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Richtung: Risiken sind zu adressieren und – wo sie nicht verantwortbar sind – durch geeignete, wissenschaftsbasierte Massnahmen zu minimieren. Viele der über 50 Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sind bereits in Umsetzung. Auch scienceindustries-Mitglieder arbeiten in den Projekten mit und stellen ihr breites Wissen zur Verfügung: Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen, Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift, Forschung nach Wirkstoffen mit geringsten Rückständen und schädlingsresistenten Pflanzen. Zudem hat die Politik bereits diverse Verschärfungen verfügt, z.B. die Gewässerabstände massiv vergrössert.

Grundsätzliche Haltung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)

Pflanzenschutzmittel

- Scienceindustries unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.
- Konkrete Zielvorgaben sind dann festzulegen, wenn die Risiken klar definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen.
- Es sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können.
- Für die Planung und die Erarbeitung von Massnahmen sind Bundesbehörden und Brancheorganisationen gemeinsam zuständig.
- Die Umsetzung obliegt den betroffenen Branchen.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe des Bundes.
- Ein verlässliches regulatorisches Umfeld, eine wissenschaftsbasierte Regulierung und Planungssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Biozide

- Scienceindustries unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Bioziden zu reduzieren. Da sich der Einsatz von Bioziden im Gegensatz zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf einen wirtschaftlichen Sektor (Landwirtschaft) beschränkt, sondern über ein weites Spektrum von Wirtschaftssektoren erstreckt, lehnt scienceindustries die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Aus unserer Sicht übersteigt der damit verbundene Aufwand zu Umsetzung der angedachten Massnahmen erheblich den zu erwartenden Ertrag eines reduzierten Risikos.

Fazit:

- *Das Risiko, dass Pestizide in die Umwelt gelangen, hängt stark vom Standort und der konkreten Anwendung ab. Hier gilt es anzusetzen.*
- ***Es braucht standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Regulierungen sollten die Forderung nach und die Förderung von solchen Massnahmen abbilden. So kann die Schweiz vom unbestrittenen Nutzen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden profitieren und die Risiken bei der Anwendung erfolgreich minimieren.***

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	Offenlegungspflicht für Biozidprodukte 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Scienceindustries lehnt diesen Artikel ab. Abs. 1 ist überflüssig: Der Bundesrat regelt über Art. 10 ChemG und die ausführende Biozidprodukteverordnung bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten. Abs. 2 ist zu wenig spezifisch und lässt befürchten, dass ein in grossem Stile administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.
Art. 11b	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen	Scienceindustries lehnt diesen Artikel in der aktuellen Form ab. Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive Biozidprodukte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt. Zu Absatz 1 ist festzustellen, dass bereits Meldungen, die im Rahmen der Meldepflicht für Produkte, die zu gewerblichem Eigengebrauch importiert werden, was den Tatbestand des Inverkehrbringens erfüllt und damit die Meldepflicht auslöst, die Datenqualität mitunter fragwürdig ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Anwender, die nicht im engeren Sinne der chemisch-pharmazeutischen Branche zugerechnet werden können, mehrere Probleme bei der Erfüllung der Meldepflicht haben: Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Informationssystem erfassen. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	• Sie haben Schwierigkeiten von ausländischen Lieferanten an die Daten zu kommen. • Sie haben die Qualifikationen nicht, allfällig vorhandene Daten zu verstehen und korrekt in Meldungen ins RPC umzusetzen. Diese Gefahr ist umso grösser, je weiter weg die Tätigkeit von tatsächlicher Chemie ist und tendenziell, je kleiner die Unternehmen sind. Hier sind die Mitglieder von scienceindustries bereits heute aktiv in der Schulung und Ausbildung der eigenen Kunden. Zu Absatz 2 ist weiter fest zu halten, dass mit einer Ausweitung der Meldepflichtigen die Datenmenge zu-, die Datenqualität hingegen markant abnehmen wird. Die neu einer Meldepflicht für Anwendungen einzuführen, hätte zur Folge, dass noch mehr Melder, mit oben beschriebenen Problemen melden werden und letztlich einen unübersichtlichen Datenfriedhof generieren werden, der kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich Risikos und dessen Reduktion zulässt. Aus diesem Grund wird auch Abs.3 abgelehnt. Auf schlechter Datenbasis lassen sich weder Zielerreichungen noch Massnahmen diesbezüglich rechtfertigen.
Art. 25a	Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Scienceindustries unterstützt grundsätzlich die angemessene Handhabung des Risikos des Einsatzes von Stoffen und Zubereitungen. Allerdings lehnen wir die vorgeschlagenen Formulierungen ab, da absehbar ist, dass Risiko-Verminderung nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 einseitig auf Gefahrenmerkmalen von Wirkstoffen basiert und daraus abgeleitet

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-gewässer und des Grundwas-sers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobe-reiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Er-reichung der Werte berechnet wird.	Grenzwerte für Gewässer festgesetzt werden sollen. Die Betonung liegt hier auf dem Begriff Risiko. Und um das Risiko angemessen beurteilen zu können ist eine breitere Optik anzuwenden. Dabei ist die Wasserqualität ist ein Baustein, aber bei weitem nicht der einzige. Ebenso in angemessen zu berücksichtigen sind Auswirkungen einer Nicht-Anwendung von Bioziden und deren Folgen. Absätze 2 b und 2 c deuten aber da-rauf hin, dass hier einzig ein Schutzziel verfolgt wird, während andere Schutzziele vernachläs-sigt werden. So ist dem Risiko, das sich aus dem gezielten Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Um-welt ergibt dem Risiko, das sich aus einer Nicht-Anwendung ergibt entgegen zu stellen. Es sei an dieser Stelle illustrativ nur auf 4 Punkte hingewiesen: Der Einsatz von Biozidprodukten erfolgt nicht aus guten Gründen, denn Biozide sind verhält-nismässig teuer. Allein aus diesem Grund hat der Hersteller von Biozidprodukten in aller Re-gel ein Interesse daran, seinen Verbrauch an Wirkstoffen so hoch wie nötig, aber so gering als möglich zu halten. Letztlich muss das Produkt seine spezifische Funktion in der Anwen-dung erfüllen. • Biozide sind sehr weit verbreitet und betreffen nicht nur Anwendungen in der Land-wirtschaft. Eine nicht abschliessende Aufzählung folgt weiter unten. • Im Sinne eines nachhaltigen Wirtschafts- und sozialen Lebens helfen Biozide bei so-geannten Topf-Konservierungen Produkte besser haltbar zu machen und damit Ab-fallmengen zu reduzieren und die Gesundheit einer breiten Bevölkerung zu erhalten. So handelt es sich beim Biozideinsatz in Gebäudeanstrichen keinesfalls lediglich um eine Frage der Ästhetik. Biozide in dieser Anwendung helfen Gebäudeschäden zu vermindern und Gesundheitsprobleme der Bewohner z.B. infolge Schimmelbefalls, vorzubeugen. • Der Nicht-Einsatz, ja der infolge übermässiger Administration zu erwartende Zustand des nicht vorhandenen Vorrats an bestimmten Bioziden, z.B. Desinfektionsmittel, kann für breite Bevölkerungsteile, aber auch für weite Teile von Industrie und Ge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werbe schwerwiegende Folgen nach sich ziehen wie die Pandemie SARS-CoV-2 bedingte Lungenkrankheit COVID-19 sehr drastisch vor Augen führte. Dabei ist zu beachten, dass SARS-CoV-2 sich mit verhältnismässig einfachen Mitteln der Desinfektion auf Haut und Oberflächen bekämpfen lässt. Dies ist längst nicht für alle denkbaren Mikroorganismen so einfach. Gerade Pilze benötigen hier anspruchsvollere Ansätze. Die Vorgaben in Art 25 sind bereits heute ausreichend und benötigen signifikante Ergänzung, wie vorgeschlagen. Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung, die einseitig ein Schutzziel anderen Interessen und Schutzzielen gegenüber bevorzugt, ist anzudenken, inwiefern die Regelungen, die heute bereits für die gewerblichen Biozidanwender, namentlich die Schädlingsbekämpfer, gelten, erweitert werden können. So kann sichergestellt werden, dass Schutzziele wie Gewässerschutz aber auch Schutzziele wie Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln, sowie Produkte für die Verwendung in Gewerbe und Industrie ausgewogen gewichtet und beurteilt werden können. Schädlingsbekämpfer unterstehen heute bereits Regeln, die in der ChemRRV (Abschnitt 3, ab Art. 7) hinterlegt. Im Weiteren sind die Eckwerte für den gewerblichen Einsatz von Bioziden im Bereich der Schädlingsbekämpfung in Verordnungen des Bundes geregelt: • Verordnung des EDI Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, 814.812.31) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33) • Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H, SR 814.812.37)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es ist dabei sicherzustellen, dass einige Biozid Anwendungen grundsätzlich ausgenommen bleiben. Beispielsweise sollen In-Topf-Konservierungsmittel, die einzig dazu dienen Produkte entlang der Lieferketten haltbar zu machen, keinen weiteren administrativen Pflichten unterworfen werden. Das Freisetzungspotential ist vergleichsweise gering, der Aufwand, gerade bei importierten Gütern, zur Datenbeschaffung insbesondere für KMU aber als hoch einzuschätzen Darstellung von Biozidanwendungen, die neu einer Meldepflicht unterstellt würden: Aufstellung der Betroffenheit im Annex.
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b, Absatz 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	scienceindustries unterstützt das Ziel, Kontaminationen von Gewässern, welche die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten deutlich und kontinuierlich zu verringern. Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Risiken in den verschiedenen Bereichen und die Methoden zur Risikobeurteilung definiert sind. Zudem sollen genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen, um die Belastung der Gewässer zu beschreiben. Eine sinnvolle Datenbasis, welche die Risikoabschätzung ermöglicht, soll zuerst geschaffen werden. Sonst haben die festgelegten Ziele nur eine politische Bedeutung und können in der Praxis nicht erreicht werden. <u>Wichtig:</u> Dem Schutz der Kulturen muss die angemessene Bedeutung gegeben werden. Bei der Beurteilung allfälliger Massnahmen müssen Auswirkungen auf den Ertrag und die Qualität des Ernteguts abgeschätzt werden, um eine angemessene Güterabwägung zu ermöglichen. Die lokale Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel darf nicht gefährdet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Absatz 2	Der Bundesrat legt die Risikoreduktionsziele und die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 festgelegten Ziele berechnet wird.	Ziele zur Risikoreduktion können erst festgelegt werden, wenn die Risiken sauber definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringdaten vorliegen. Zudem sollen nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren erarbeiten werden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
Art. 6b, Absatz 1 und 2 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	¹ ...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. ² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.	<i>Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt scienceindustries dezidiert ab. Scienceindustries fordert in einem ersten Schritt sind die Risiken und die Methoden zur Risikobeurteilung sauber zu definieren. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele bis im Jahr 2027 definiert werden. Erst danach macht es Sinn, über allfällige weitere Reduktionsziele zu diskutieren.</i>
Art. 6b, Absatz 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Ver-	Der Aktionsplan des Bundes adressiert bereits alle relevanten Bereiche mit konkreten und zielführenden Massnahmen, welche bereits aufgelegt wurden und sich in der Umsetzungsphase befinden. Verschiedene Mitglieder von scienceindustries sind in konkreten Projekten

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	minderung der Risiken definieren.	direkt involviert. Die Aktivitäten reichen von der Schulung zur verbesserten Applikation bis zur Reduktion von Punktquellen-Einträgen ins Wasser, der Verhinderung von Abschwemmung bis zur Forschung nach schädlings- und krankheitsresistenten Pflanzensorten und Wirkstoffen mit geringsten Rückständen in der Umwelt wie in den Lebensmitteln.
Art. 6b, Absatz 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchenorganisationen erarbeiten gemeinsam mit dem Bund risikobasiert abgestufte Massnahmen. Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen zuständig und erstatten dem Bund regelmässig Bericht. Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Die Planung und Erarbeitung von Massnahmen sollte gleich wie im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel von Bundesbehörden und Branchenorganisationen gemeinsam getätigt werden. Für die Umsetzung sind hauptsächlich die betroffenen Branchen zuständig. Die Information der Öffentlichkeit ist hingegen Aufgabe des Bundes. An dieser Stelle möchten wir daran hinweisen, dass nur Branchenorganisationen mandatiert werden sollen, welche schlussendlich auch die Möglichkeit haben, Massnahmen verbindlich umzusetzen. Entsprechend sind auch Branchenziele zu formulieren.
Art. 6b, Absatz 4 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Siehe oben.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Absatz 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Für welchen Zweck und in welcher Situation bestimmt der Bundesrat die Branchenorganisationen? Dieser Absatz ist ungenau und zu wenig konkret und muss revidiert werden.
Art. 6b, Absatz 6	Ist absehbar, dass die Vermin- derungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die er- forderlichen Massnahmen, ins- besondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders ri- sikoreicher Wirkstoffe.	Im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel haben die Branchen bereits viel Erfahrung mit der Wirksamkeit einiger Massnahmen zur Reduktion der Risiken für die Gewässer gesammelt. So zeigt z.B. eine vor kurzem erschienene gemeinsame Analyse von Eawag, Ökotoxizentrum und VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), dass die im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel eingeführten Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung tatsächlich zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Auch wurden bereits diverse Massnahmen zur Verhinderung von Punkteinträgen, welche für mehr als 50 Prozent der Einträge verantwortlich sind, eingeleitet (z.B. zur Verhinderung ungewünschter Einträge bei der Spritzenreinigung). Nicht alle Massnahmen können aber gleich schnell umgesetzt werden. Bis ein neuer Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist kann es bis 2 Jahre dauern. Gleichzeitig steigt der Druck auf die Betriebe und auf die Produktivität immer weiter. Dem Landwirt stehen immer weniger Wirkstoffe zur Verfügung. Denn jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Dieser Druck soll nicht unnötigerweise weiter erhöht werden. Es macht kaum Sinn, bereits 2025 weitere neue Massnahmen zu definieren. Man soll sinnvollerweise erst abwarten, dass die umgesetzten Massnahmen ihre Wirkung entfalten haben.
Art. 164b Absatz 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Ver- kehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehr- bringen zu melden.	Eine Meldepflicht ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV).
Art. 164b Absatz 2	Der Bundesrat regelt insbeson- dere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Siehe oben.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender.	Scienceindustries unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, die Transparenz zu erhöhen und Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Denn: Eine erhöhte Transparenz stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat und in die Industrie und kann eine korrekte Risikowahrnehmung bei der Bevölkerung unterstützen.
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Bereits heute müssen die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden (ÖLN-Kontrollen). Wichtig ist, dass den Anwendern ein einfach bedienbares Erfassungstool zur Verfügung gestellt wird.
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die	Bei der Erarbeitung und Einführung des Informationssystems müssen folgende Punkte besonders beachtet werden: • Projektkosten; • Aufwand für die Anwender; • Datenschutz; • Finanzierung. Das Informationssystem darf nicht durch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel finanziert werden, da dies zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Landwirtschaft führen würde.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	

ANNEX

Aufstellung zu Kommentar zu Art 25 a

Produktearten Hauptgruppe / Produktart gemäss Anh. 10 Biozidprodukteverordnung		Betroffene, die heute nicht betroffen sind:	Quantitative Auswirkung im Sinne administrative Belastung auf die Gesamtwirtschaft
Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel	<i>Produktart 2:</i> Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind	Eigentümer/Betreiber öffentlicher und privater Schwimmbäder sowie Unternehmen, die deren Unterhalt gewährleisten	Gross (tausende neu betroffener zu erwarten)
	<i>Produktart 3:</i> Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Melkmaschinen, Euterpflege	Signifikant, beschränkt auf den Sektor Landwirtschaft.
	<i>Produktart 4:</i> Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Lagerbereichen	Gross, die ganze Produktions- und Lieferkette von Landwirtschaft bis Detailhändler.
	<i>Produktart 5:</i> Trinkwasserdesinfektionsmittel	Wasserversorger	Mässig-signifikant, beschränkt auf den Sektor der Trinkwasserversorgung, je nach Auslegung auch Produktionsbetriebe von abgefülltem Trinkwasser, inkl. Mineralwasser und Süssgetränke.

Hauptgruppe 2: Schutzmittel	<i>Produktart 6:</i> Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Kaum überschaubare Vielfalt von Produkten, die diese Art der Konservierung benötigen. Z.B. Farben und Anstriche, aber auch die meisten anderen, wasserbasierten Zubereitungen für vielfältigste Anwendungen in allen Lebensbereichen.	Sehr gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar, da Kosmetikprodukte ebenso betroffen sind, wie individuell abgemischte Farben in Baumärkten.
	<i>Produktart 7:</i> Beschichtungsschutzmittel	Vorwiegend im Bausektor, aber auch in industriellen Anwendungen verwendet, kommt aber auch beim geneigten Heimwerker zur Anwendung	Gross, da Beschichtungen sehr weit verbreitet sind.
	<i>Produktart 8:</i> Holzschutzmittel	Forstwesen, Holzbau	Mässig,
	<i>Produktart 9:</i> Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Textil, ggf. Kunsthandwerk, Fahrzeug und Reifentechnik, usw.	Potentiell gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar.
	<i>Produktart 10:</i> Schutzmittel für Baumaterialien	Baubranche, Heimwerker	Gross, da neben Herstellern und einigen Grossunternehmen viele KMU, betroffen sein werden.
	<i>Produktart 11:</i> Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Industrie und Gewerbe	Signifikant, in Abhängigkeit solcher in Betrieb befindlicher Systeme
	<i>Produktart 12:</i> Schleimbekämpfungsmittel	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswasser zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben.

	<i>Produktart 13:</i> Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten	Industrie und Gewerbe	Gross, jeder metallverarbeitende Betrieb oder Industriebetrieb mit eigener Werkstatt
Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungs-mittel	<i>Produktart 14:</i> Rodentizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 15:</i> Avizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 16:</i> Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 17:</i> Fischbekämpfungsmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 18:</i> Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 19:</i> Repellentien und Lockmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 20:</i> Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.

Hauptgruppe 4: Sonstige Biozidprodukte	<i>Produktart 21:</i> Antifouling-Produkte	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben; z.B. industrielle Reinigungsanlagen, Autowaschstrassen, Papierherstellung.
	<i>Produktart 22:</i> Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie	Gewerbe, Medizin, Veterinärwesen, ggf. Rechtsmedizin	Mässig, beschränkt sich auf wenige Sektoren.

Von: [Eva Wyss](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme WWF Schweiz 19.475 s Pa.Iv. WAK-SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Montag, 11. Mai 2020 11:28:49
Anlagen: [Stellungnahme WWF Absenkpfad Pestizide D - def.docx](#)

Guten Tag

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Pa Iv 19.475.

Gerne schicken wir Ihnen diese im Anhang.

Freundliche Grüsse

Eva Wyss



Eva Wyss

Projektleiterin Landwirtschaft / Chef de projet agriculture
Governance, Policy and Advocacy

WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Telefon	+41 44 297 21 21
Direkt	+41 44 297 21 71
Mobil	+41 79 352 09 47
E-mail	Eva.Wyss@wwf.ch
Internet	www.wwf.ch
Spenden	PC 80-470-3
	IBAN CH18 0900 0000 8000 0470 3
	BIC POFICHBEXXX



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. 5. 2020  Damian Oettli Leiter Transformational Programmes

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Das Thema Pestizide hat zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «Black-Box» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxizität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüßen wir den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigs-

ten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist zudem zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die akute und chronische Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfares. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Bio-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zidprodukten		
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidpro-	Antrag 3 Art. 25a Abs. 2 Bst. b	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzu-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dukten	Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	stellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minder- heitsantrag. Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktions- zielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden. Antrag 5 Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als auch das chronische Risiko umfasst.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitsvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 6:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h. die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanz-		Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet wer-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	den. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 10: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11:	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschla-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzmitteln Abs. 6b	Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	genen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen, S. 20 ff	Der Risikoindikator soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen. Insbesondere Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestiziden und jene Experten, die in die GSchV aufgenommenen numerischen Anforderungen für Oberflächenge-	Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synops wie sie kürzlich von der Agroscope-Mitarbeiterin Laura de Baan veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GschV und bezieht sich allein auf das Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung. Es muss vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wässer berechnet haben.	verringert wurde. Daher muss die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Wirksamkeitsprüfung der Risikominderungsmaßnahmen, bevor sie als Expositionsreduktion in den Indikator einfließen.	Für viele der Risikominderungsmaßnahmen fehlen die belastbaren Studien, die zeigen, dass die Exposition tatsächlich in angemessener Masse vermindert wird. Eine vorgängige Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen ist deshalb zwingend nötig.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Berücksichtigung von Drainage im Indikator und in der Zulassung	Die Drainage ist ein wichtiger Eintragsweg für Pflanzenschutzmittel in Gewässer. Dieser Einfluss wird aber weder in der Zulassung genügend berücksichtigt, noch existieren Massnahmen zur Expositionsreduktion durch Drainagen. Die Drainagen sollten im Indikator berücksichtigt werden. Weitere Forschung zu Drainagen als Eintragsweg wäre zu begrüßen, auch um sie im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigen zu können.

Von: [b.salihi](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme pa. Iv. 19.475
Datum: Dienstag, 12. Mai 2020 15:55:31
Anlagen: [image001.jpg](#)
[200512-vernehmlassung-19-475-fragenbogen_02bs.docx](#)
[200512-vernehmlassung-19-475-fragenbogen_02bs.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Verbandes der Schweizerischen Schmierstoffindustrie zur **parlamentarischen Initiative 19.475** «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Freundliche Grüsse

Blerta Salihi

Stv. Geschäftsführerin

VSS

Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie

Association de l'industrie suisse des lubrifiants

Rudolfstrasse 13

CH-8400 Winterthur

Telefon: +41 (0)44 213 13 30

Email: b.salihi@vss-lubes.ch

www.vss-lubes.ch



[Wir arbeiten CO₂ neutral](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie	
Adresse / Indirizzo	Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur Tel.: +41 52 202 84 71 info@vss-lubes.ch www.vss-lubes.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 12. Mai 2020 Matthias Baumberger Direktor Blerta Salihi Regulatorisches	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer Parlamentarischen Initiative «*Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» (19.475) in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Grundsätzliche Haltung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)

Pflanzenschutzmittel

- Der VSS unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.
- Konkrete Zielvorgaben sind dann festzulegen, wenn die Risiken klar definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen.
- Es sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können.
- Für die Planung und die Erarbeitung von Massnahmen sind Bundesbehörden und Brancheorganisationen gemeinsam zuständig.
- Die Umsetzung obliegt den betroffenen Branchen.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe des Bundes.
- Ein verlässliches regulatorisches Umfeld, eine wissenschaftsbasierte Regulierung und Planungssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Biozide

- Der VSS unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Bioziden zu reduzieren. Dabei schliesst die Neuregelung explizit sämtliche Anwendungsbereiche ein, neben der Landwirtschaft also auch die öffentliche Hand und private Anwender. Da sich der Einsatz von Bioziden im Gegensatz zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf einen wirtschaftlichen Sektor (Landwirtschaft) beschränkt, sondern über ein weites Spektrum von Wirtschaftssektoren erstreckt, lehnt der VSS die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Aus unserer Sicht übersteigt der damit verbundene Aufwand zu Umsetzung der angedachten Massnahmen erheblich den zu erwartenden Ertrag eines reduzierten Risikos.

Fazit:

- *Das Risiko, dass Pestizide in die Umwelt gelangen, hängt stark vom Standort und der konkreten Anwendung ab. Hier gilt es anzusetzen.*
- ***Es braucht standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Regulierungen sollten die Forderung nach und die Förderung von solchen Massnahmen abbilden. So kann die Schweiz vom unbestrittenen Nutzen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden profitieren und die Risiken bei der Anwendung erfolgreich minimieren.***

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	Offenlegungspflicht für Biozidprodukte 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Der VSS lehnt diesen Artikel ab. Abs. 1 ist überflüssig: Der Bundesrat regelt über Art. 10 ChemG und die ausführende Biozidprodukteverordnung bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten. Abs. 2 ist zu wenig spezifisch und lässt befürchten, dass ein in grossem Stile administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.
Art. 11b	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen	Der VSS lehnt diesen Artikel in der aktuellen Form ab. Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive Biozidprodukte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt. Zu Absatz 1 ist festzustellen, dass bereits Meldungen, die im Rahmen der Meldepflicht für Produkte, die zu gewerblichem Eigengebrauch importiert werden, was den Tatbestand des Inverkehrbringens erfüllt und damit die Meldepflicht auslöst, die Datenqualität mitunter fragwürdig ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Anwender, die nicht im engeren Sinne der chemisch-pharmazeutischen Branche zugerechnet werden können, mehrere Probleme bei der Erfüllung der Meldepflicht haben: Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Informationssystem erfassen. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	• Sie haben Schwierigkeiten von ausländischen Lieferanten an die Daten zu kommen. • Sie haben die Qualifikationen nicht, allfällig vorhandene Daten zu verstehen und korrekt in Meldungen ins RPC umzusetzen. Diese Gefahr ist umso grösser, je weiter weg die Tätigkeit von tatsächlicher Chemie ist und tendenziell, je kleiner die Unternehmen sind. Zu Absatz 2 ist weiter fest zu halten, dass mit einer Ausweitung der Meldepflichtigen die Datenmenge zu-, die Datenqualität hingegen markant abnehmen wird. Die neu einer Meldepflicht für Anwendungen einzuführen, hätte zur Folge, dass noch mehr Melder, mit oben beschriebenen Problemen melden werden und letztlich einen unübersichtlichen Datenfriedhof generieren werden, der kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich Risikos und dessen Reduktion zulässt. Aus diesem Grund wird auch Abs.3 abgelehnt. Auf schlechter Datenbasis lassen sich weder Zielerreichungen noch Massnahmen diesbezüglich rechtfertigen.
Art. 25a	Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Der VSS unterstützt grundsätzlich die angemessene Handhabung des Risikos des Einsatzes von Stoffen und Zubereitungen. Allerdings lehnen wir die vorgeschlagenen Formulierungen ab, da absehbar ist, dass Risiko-Verminderung nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 einseitig auf Gefahrenmerkmalen von Wirkstoffen basiert und daraus abgeleitet Grenzwerte

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-gewässer und des Grundwas-sers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobe-reiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Er-reichung der Werte berechnet wird.	für Gewässer festgesetzt werden sollen. Die Betonung liegt hier auf dem Begriff Risiko. Und um das Risiko angemessen beurteilen zu können ist eine breitere Optik anzuwenden. Dabei ist die Wasserqualität ist ein Baustein, aber bei weitem nicht der einzige. Ebenso in angemessen zu berücksichtigen sind Auswirkungen einer Nicht-Anwendung von Bioziden und deren Folgen. Absätze 2 b und 2 c deuten aber da-rauf hin, dass hier einzig ein Schutzziel verfolgt wird, während andere Schutzziele vernachläs-sigt werden. So ist dem Risiko, das sich aus dem gezielten Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Um-welt ergibt dem Risiko, das sich aus einer Nicht-Anwendung ergibt entgegen zu stellen. Es sei an dieser Stelle illustrativ nur auf 4 Punkte hingewiesen: Der Einsatz von Biozidprodukten erfolgt nicht aus guten Gründen, denn Biozide sind verhält-nismässig teuer. Allein aus diesem Grund hat der Hersteller von Biozidprodukten in aller Re-gel ein Interesse daran, seinen Verbrauch an Wirkstoffen so hoch wie nötig, aber so gering als möglich zu halten. Letztlich muss das Produkt seine spezifische Funktion in der Anwen-dung erfüllen. • Biozide sind sehr weit verbreitet und betreffen nicht nur Anwendungen in der Land-wirtschaft. • Im Sinne eines nachhaltigen Wirtschafts- und sozialen Lebens helfen Biozide bei so-genannten Topf-Konservierungen Produkte besser haltbar zu machen und damit Ab-fallmengen zu reduzieren und die Gesundheit einer breiten Bevölkerung zu erhalten. So handelt es sich beim Biozideinsatz in Farben und Lacken für Gebäudeanstriche keinesfalls lediglich um eine Frage der Ästhetik. Biozide in dieser Anwendung helfen Gebäudeschäden zu vermindern und Gesundheitsprobleme der Bewohner z.B. in-folge Schimmelbefalls, vorzubeugen. • Der Nicht-Einsatz, der infolge übermässiger Administration zu erwartende Zustand des nicht vorhandenen Vorrats an bestimmten Bioziden, z.B. Desinfektionsmittel, kann für breite Bevölkerungsteile, aber auch für weite Teile von Industrie und Ge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werbe schwerwiegende Folgen nach sich ziehen wie die Pandemie SARS-CoV-2 bedingte Lungenkrankheit COVID-19 sehr drastisch vor Augen führte. Dabei ist zu beachten, dass SARS-CoV-2 sich mit verhältnismässig einfachen Mitteln der Desinfektion auf Haut und Oberflächen bekämpfen lässt. Dies ist längst nicht für alle denkbaren Mikroorganismen so einfach. Gerade Pilze benötigen hier anspruchsvollere Ansätze. Die Vorgaben in Art 25 sind bereits heute ausreichend und benötigen signifikante Ergänzung, wie vorgeschlagen. Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung, die einseitig ein Schutzziel anderen Interessen und Schutzzielen gegenüber bevorzugt, ist anzudenken, inwiefern die Regelungen, die heute bereits für die gewerblichen Biozidanwender, namentlich die Schädlingsbekämpfer, gelten, erweitert werden können. So kann sichergestellt werden, dass Schutzziele wie Gewässerschutz aber auch Schutzziele wie Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln, sowie Produkte für die Verwendung in Gewerbe und Industrie ausgewogen gewichtet und beurteilt werden können. <u>Es ist dabei sicherzustellen, dass einige Biozid Anwendungen grundsätzlich ausgenommen bleiben. Beispielsweise sollen In-Topf-Konservierungsmittel, die einzig dazu dienen Produkte entlang der Lieferketten haltbar zu machen, keinen weiteren administrativen Pflichten unterworfen werden.</u> Das Freisetzungspotential ist vergleichsweise gering, der Aufwand, gerade bei importierten Gütern, zur Datenbeschaffung insbesondere für KMU aber als hoch einzuschätzen Darstellung von Biozidanwendungen, die neu einer Meldepflicht unterstellt würden: Aufstellung der Betroffenheit im Annex.

ANNEX

Aufstellung zu Kommentar zu Art 25 a

Produktearten Hauptgruppe / Produktart gemäss Anh. 10 Biozidprodukteverordnung		Betroffene, die heute nicht betroffen sind:	Quantitative Auswirkung im Sinne administrative Belastung auf die Gesamtwirtschaft
Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel	<i>Produktart 2:</i> Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind	Eigentümer/Betreiber öffentlicher und privater Schwimmbäder sowie Unternehmen, die deren Unterhalt gewährleisten	Gross (tausende neu betroffener zu erwarten)

	<i>Produktart 3:</i> Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Melkmaschinen, Euterpflege	Signifikant, beschränkt auf den Sektor Landwirtschaft.
	<i>Produktart 4:</i> Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Lagerbereichen	Gross, die ganze Produktions- und Lieferkette von Landwirtschaft bis Detailhändler.
	<i>Produktart 5:</i> Trinkwasserdesinfektionsmittel	Wasserversorger	Mässig-signifikant, beschränkt auf den Sektor der Trinkwasserversorgung, je nach Auslegung auch Produktionsbetriebe von abgefülltem Trinkwasser, inkl. Mineralwasser und Süssgetränke.

Hauptgruppe 2: Schutzmittel	<i>Produktart 6:</i> Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Kaum überschaubare Vielfalt von Produkten, die diese Art der Konservierung benötigen. Z.B. Farben und Anstriche, aber auch die meisten anderen, wasserbasierten Zubereitungen für vielfältigste Anwendungen in allen Lebensbereichen.	Sehr gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar, da Kosmetikprodukte ebenso betroffen sind, wie individuell abgemischte Farben in Baumärkten.
	<i>Produktart 7:</i> Beschichtungsschutzmittel	Vorwiegend im Bausektor, aber auch in industriellen Anwendungen verwendet, kommt aber auch beim geneigten Heimwerker zur Anwendung	Gross, da Beschichtungen sehr weit verbreitet sind.
	<i>Produktart 8:</i> Holzschutzmittel	Forstwesen, Holzbau	Mässig,
	<i>Produktart 9:</i> Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Textil, ggf. Kunsthandwerk, Fahrzeug und Reifentechnik, usw.	Potentiell gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar.
	<i>Produktart 10:</i> Schutzmittel für Baumaterialien	Baubranche, Heimwerker	Gross, da neben Herstellern und einigen Grossunternehmen viele KMU, betroffen sein werden.
	<i>Produktart 11:</i> Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Industrie und Gewerbe	Signifikant, in Abhängigkeit solcher in Betrieb befindlicher Systeme
	<i>Produktart 12:</i> Schleimbekämpfungsmittel	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben.

	Produktart 13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten	Industrie und Gewerbe	Gross, jeder metallverarbeitende Betrieb oder Industriebetrieb mit eigener Werkstatt
Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungsmittel	Produktart 14: Rodentizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 15: Avizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 16: Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 17: Fischbekämpfungsmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 19: Repellentien und Lockmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 20: Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.

Hauptgruppe 4: Sonstige Biozidprodukte	Produktart 21: Antifouling-Produkte	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben; z.B. industrielle Reinigungsanlagen, Autowaschstrassen, Papierherstellung.
	Produktart 22: Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie	Gewerbe, Medizin, Veterinärwesen, ggf. Rechtsmedizin	Mässig, beschränkt sich auf wenige Sektoren.

Von: [Alex Bukowiecki \(Kommunale Infrastruktur\)](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme Vernehmlassung Vorentwurf p. Iv 19.475
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 09:28:22
Anlagen: [200512_PaIV19.475_SVKI_Fragebogen.docx](#)
[200512_PaIV19.475_SVKI_Fragebogen.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend senden wir Ihnen fristgemäss unserer Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa.Iv. 19.476 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Freundliche Grüsse

Alex Bukowiecki Gerber

Geschäftsführer

Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern

Tel direkt: 031 356 32 40, Tel. Zentrale 031 356 32 42

alex.bukowiecki@kommunale-infrastruktur.ch

www.kommunale-infrastruktur.ch

Twitter: [@SVKI_ASIC](#)

SVKI - Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement in Städten und Gemeinden

SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 8, Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Verband Kommunale Infrastruktur SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturthemen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbands und Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbands die Interessen der kommunalen Infrastrukturbetreiber.

Das Vertrauen der Bevölkerung, zu jeder Zeit einwandfreies Trinkwasser geniessen zu können, prägt unseren Lebensstil und unsere Gesellschaft seit vielen Jahren und ist das Resultat von bisher griffigem Gewässerschutz und professionellem Infrastrukturmanagement. Die neuste Publikation des Bundesamtes für Umwelt vom 12. Mai 2020 zeigt nun am Beispiel des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil auf, dass die Konzentrationen mehrerer Chlorothalonil-Metaboliten den Grenzwert im Grundwasser des Mittellandes grossflächig überschreiten und somit zu einer erheblichen Verunreinigung führen.

Dies verursacht deutliche finanzielle Aufwände bei den betroffenen Trinkwassererzeugern. Quell- und Grundwasserfassungen müssen stillgelegt, neue Leitungen zur Mischwassererzeugung müssen gebaut werden. Der Branchenverband der Trinkwasserversorger SVGW schätzt das notwendige Investitionsvolumen auf über 100 Millionen Franken.

Der SVKI verlangt daher einerseits einen besseren Schutz der Trinkwasserressourcen und unterstützt somit die Stossrichtung der Pa. Iv 19.475. Die Ressource Trinkwasser muss zusätzlich geschützt werden, damit die Bevölkerung weiterhin mit gutem und sauberen Trinkwasser versorgt werden kann. Es gilt, den Trinkwasserversorgern die Bereitstellung eines einwandfreien Trinkwassers aus Quell- und Grundwasser ohne grosse Nachbehandlung zu ermöglichen. Ein vorausschauender und restriktiver Einsatz von umweltverträglichen PSM dient als wichtiger Meilenstein.

Zudem müssen die Herstellenden von PSM vermehrt in die Pflicht genommen werden, die Umweltverträglichkeit ihrer PSM auch praxisnah zu prüfen. Alle Abbauprodukte sind zu deklarieren und ihre Umweltverträglichkeit darzulegen. In Ergänzung zur Reduktion des PSM-Eintrags in Böden und Gewässer verlangt der SVKI auch eine verursacherorientierte Finanzierung der Investitionen in die Trinkwasseraufbereitung, welche durch die PSM-Belastungen jetzt und auch noch in den kommenden Jahrzehnten notwendig sein werden. Ebenso ist der Einsatz von PSM im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen generell zu untersagen.

Den Ansatz mit der Verpflichtung der Branchenorganisationen beurteilen wir als untauglich. Branchenverbände haben gegenüber ihren Mitgliedern und damit den eigentlichen Inverkehrbringern und Anwendern kein Weisungsrecht. Die Verpflichtung zur Ergreifung von Massnahmen muss bei den effektiven Inverkehrbringern und Anwendern bleiben, die sich aber zu Branchenlösungen zusammenschliessen dürfen. Eventualiter lehnen wir es grundsätzlich ab, dass die Kommunalverbände als handlungspflichtige Branchenorganisationen adressiert werden. Die Kommunalverbände sind nicht für den Vollzug von Bundes- oder Kantonsaufgaben zuständig. Eine entsprechende Regelung ist zudem ohnehin obsolet: Im öffentlichen Unterhalt gilt bereits seit 2001 ein nationales Verbot von Pflanzenschutzmitteln.

In Bezug auf den weiteren politischen Prozess appellieren wir aufgrund der hängigen Volksinitiativen an die WAK-S, die vorliegende Parlamentarische Initiative zu einen direkten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen zu erweitern und mit Bestimmungen zu verursacherorientieren Finanzierung der Trinkwasserinfrastruktur zu ergänzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz Art. 8 Sorgfaltspflicht	Ergänzung (rot): Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Die Beachtung der Herstellerinformationen ist verpflichtend.	Die Anwendenden müssen sich ihrer Eigenverantwortung bewusst sein. Sie müssen alle dem Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen treffen, um Risiken in Verbindung mit der Anwendung von PSM zu minimieren. Sie befolgen die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
Chemikaliengesetz Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwendenden eine Bewilligungspflicht fest.	Zu Abs. 1 und 2: Nur wer nachweislich über ein solides Wissen im Umgang mit PSM erworben hat, kann nach Art. 8 mit der notwendigen professionellen Sorgfalt PSM einsetzen und das Risiko der falschen Verwendung minimieren. Ein Kompetenznachweis ist hierfür zwingend erforderlich.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen durch: Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.	Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist berufspädagogisch nach den Standards des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6, Abs. 2) zu formulieren.
Landwirtschaftsgesetz Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir befürworten das Reduktionsziel des Minderheitsantrags. Ergänzung: Pestizide der höchsten Risikoklasse werden bis 2023 verboten.	Ein Verminderungsziel der Risiken durch PSM ist sehr gut. Jedoch sollten die Pestizide mit der höchsten Risikoklasse zeitnah verboten werden. Somit ist die Zeitspanne bis 2027 zu langfristig. Pestizide oder deren Metaboliten in der höchsten Risikoklasse (z.B. nicht biologisch abbaubar, Substanz verbleibt über Jahre im Boden und es besteht so die Gefahr, dass sie ins Trinkwasser übergehen) sollten bis 2023 verboten werden. Ein auf wissenschaftlicher Basis geschaffener Indikator, beruhend auf der Risikoklasse der PSM, ist eine klare und zielgerichtete Messgrösse und sollte daher so schon im Gesetz festgelegt werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4 und 5	4 Die Branchenorganisationen Inverkehrbringer und Anwender ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten den zuständigen Behörden Bund- regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Inverkehrbringer und Anwender können dafür Branchenlösungen bilden. 5 Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Der Ansatz mit der Verpflichtung der Branchenorganisationen ist nicht praxistauglich und deshalb nicht weiter zu verfolgen, da den Branchenorganisationen gegenüber ihren Mitgliedern ein Weisungsrecht fehlt. Im Kern müssen die Inverkehrbringer und Anwender der PSM und Biozidprodukte nach diesem Gesetz in der Pflicht bleiben. Es muss aber die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich Inverkehrbringer und Anwender in Branchenlösungen organisieren können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Bericht der Kommission, Seite 24 • Öffentlicher Unterhalt mit den Branchenorganisationen: Schweizerischer Gemeindeverband bzw. Schweizerischer Städteverband	Für den öffentlichen Unterhalt gilt bereits seit dem Jahr 2001 ein Verbot für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (ChemRRV Anhang 2.5). Eine entsprechende Branchenlösung ist daher schlicht obsolet. Zudem ist das ganze Konstrukt mit den Branchenorganisationen fragwürdig, da die Verbände gegenüber ihren Mitgliedern
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Abs. 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei	Aufgrund der schon heute problematischen Situation in vielen Trinkwasserfassungen erscheint es nicht sinnvoll, schon bekannte risikoreiche Wirkstoffe auf dem Markt zu belassen. Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) sollten diese Wirkstoffe bis 2023 verboten werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 6	Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen. , insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe. Ersetzen mit: Gemäss dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes (USG) werden bis 2023 besonders risikoreiche Wirkstoffe verboten.	
Gewässerschutzgesetz oder Chemikaliengesetz	Neuer Artikel zur verursacherorientierten Finanzierung der Trinkwasserinfrastruktur infolge der PSM- Belastungen und den daraus notwendigen Massnahmen: Der Bund erhebt bei den Inverkehrbringern von Pflanzenschutzmitteln eine zweckgebundene Abgabe für zusätzlich notwendige Massnahmen bei der Trinkwasseraufbereitungsinfrastruktur, die infolge der Gewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel und Biozide notwendig sind. Die Abgabe ist zeitlich befristet.	Gemäss Gewässerschutzgesetz Art 3a gilt das Verursacherprinzip im Gewässerschutz: <i>Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</i> Dementsprechend ist das Gesetz für die nun vorliegenden Situation hinsichtlich den nötigen Massnahmen bei der Trinkwasserinfrastruktur zu präzisieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Abgabe wird für den verfahrenstechnischen Ausbau und Netzerweiterungen der Trinkwasseraufbereitungs- und verteilungsinfrastruktur verwendet, welche im Zusammenhang mit der Belastung durch Pflanzenschutzmittel und Biozide stehen.	
Gewässerschutzverordnung	Der Bundesrat wird aufgefordert, die Gewässerschutzverordnung dahingehend zu ergänzen, dass der Einsatz von Pestiziden in den Zuströmbereichen Z_U und Z_O zu Grundwasserfassungen gemäss GSchV Art. 29 generell untersagt ist	Die aktuelle Problematik um die Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil zeigt, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem, gesetzeskonformem Wasser künftig nur möglich sein wird, wenn die Zuströmbereiche zu den Wasserfassungen vollständig geschützt sind. Aktuell überschreiten die Abbauprodukte von Chlorothalonil die gesetzlichen Höchstwerte teilweise um mehr als Faktor zehn.

Von: [Jacqueline Bütikofer](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung des Vorentwurfs zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 08:58:11
Anlagen: [pastedImage.png](#)
[Vernehmlassung_WS zu Pestizideinsatz.pdf](#)
[Fragebogen_Stellungnahme_WaldSchweiz.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme von WaldSchweiz zur Vernehmlassung des Vorentwurfs zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren". Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der notwendigen Überarbeitung des Vorentwurfs zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Bütikofer

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer | Rosenweg 14 | CH-4502 Solothurn

T +41 32 625 88 71 | F +41 32 625 88 99

www.waldschweiz.ch | jacqueline.buetikofer@waldschweiz.ch

Klicken Sie auf die Seite des Schweizer Holzes:





WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates
3003 Bern

Per e-mail:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Solothurn, 15. Mai 2020

Vernehmlassung
Parlamentarische Initiative 19.475
“Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren” äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst WaldSchweiz die Anliegen der Parlamentarischen Initiative. Als Vertreter der Waldeigentümer setzen wir uns für die Gesundheit naturnaher Lebensräume ein und somit für eine restriktive Handhabung mit umweltschädlichen Stoffen wie Bioziden und Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die vorliegenden Gesetzesänderungen sind allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und haben Überarbeitungsbedarf.

WaldSchweiz möchte darauf hinweisen, dass der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald grundsätzlich verboten ist (Art. 18 WaG). Ausnahmen können durch die Kantone erteilt werden. Dennoch werden die wenigen zugelassenen Pflanzenschutzmittel im Wald sehr limitiert eingesetzt: im Verhältnis zur gesamtschweizerischen Verwendung von PSM liegt die im Wald verwendete Menge im tiefen einstelligen Promillebereich – und das wohl-gemerkt auf einem Drittel der gesamten Landesfläche. PSM werden nur selten eingesetzt, insbesondere zur Werterhaltung qualitativ besonders hochwertiger Rundholzstämme, wenn diese – aus verschiedenen Gründen – nicht rechtzeitig in die Sägerei abgeführt werden können. Die Verwendung von PSM im Wald ist mit deutlichem Mehraufwand und Mehrkosten verbunden und wird daher wenn möglich vermieden.

Die geringe Belastung des Waldes durch die Waldbewirtschaftung bzw. dadurch resultierenden PSM-Einsatz zeigt sich in einem intakten, naturnahen Ökosystem, das für seine gute Trinkwasserfilterung und -speicherung bekannt ist.



Dass nun die Branche und die Branchenorganisationen dazu verpflichtet werden sollen, zum einen die (ohnehin sehr geringen) Risiken zu halbieren und zum anderen die dazu notwendigen Massnahmen zu definieren und durchzusetzen ist aus Sicht von WaldSchweiz unverständlich und wird vehement abgelehnt!

Erstens existiert bereits ein allgemeines Verbot des PSM Einsatzes im Wald, das nur in Ausnahmen einen Einsatz erlaubt und zweitens sind die eingesetzten Mengen derart gering, dass der Hebel deutlich effizienter an anderer Stelle angesetzt werden kann und soll. Zudem fehlen WaldSchweiz als konkret genannte Branchenorganisation (erläuternder Bericht) schlicht die umfassenden Rechtsgrundlagen, um die Durchsetzung von definierten Massnahmen zur Risikoreduktion beim Einsatz von PSM flächendeckend umzusetzen. Gerne arbeitet der Verband der Waldeigentümer bei der Ausarbeitung von Massnahmen mit und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten deren Umsetzung bzw. beteiligt sich über seine Kommunikationskanäle an der Sensibilisierung der Branchenakteure.

Des Weiteren möchte WaldSchweiz an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass die neuen Regelungen zur Risikominimierung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausschliesslich im LWG aufgeführt sind. Dessen Geltungsbereich umfasst den Wald nicht. Entsprechend ist es fraglich, ob dies der richtige bzw. einzige Ort für diese umfassenden Neuregelungen ist bzw. sein kann.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der notwendigen Überarbeitung des Vorentwurfs zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

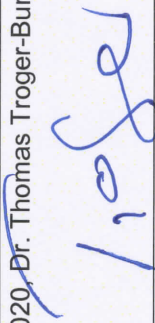
Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Dr. Thomas Troger-Bumann
Direktor

Jacqueline Bütikofer
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l’utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all’uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	WaldSchweiz – Verband der Waldeigentümer
Adresse / Indirizzo	Rosenweg 14, 4502 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05.2020, Dr. Thomas Troger-Bumann 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst WaldSchweiz die Anliegen der Parlamentarischen Initiative. Als Vertreter der Waldeigentümer setzen wir uns für die Gesundhaltung naturnaher Lebensräume ein und somit für eine restriktive Handhabung mit umweltschädlichen Stoffen wie Bioziden und Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die vorliegenden Gesetzesänderungen sind allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und haben Überarbeitungsbedarf.

WaldSchweiz möchte darauf hinweisen, dass der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald grundsätzlich verboten ist (Art. 18 WaG). Ausnahmen können durch die Kantone erteilt werden. Dennoch werden die wenigen zugelassenen Pflanzenschutzmittel im Wald sehr limitiert eingesetzt: im Verhältnis zur gesamtschweizerischen Verwendung von PSM liegt die im Wald verwendete Menge im tiefen einstelligen Promillebereich – und das wohlgemerkt auf einem Drittel der gesamten Landesfläche. PSM werden nur selten eingesetzt, insbesondere zur Werterhaltung qualitativ besonders hochwertiger Rundholzstämmе, wenn diese – aus verschiedenen Gründen – nicht rechtzeitig in die Sägerei abgeführt werden können. Die Verwendung von PSM im Wald ist mit deutlichem Mehraufwand und Mehrkosten verbunden und wird daher wenn möglich vermieden. Die geringe Belastung des Waldes durch die Waldbewirtschaftung bzw. dadurch resultierenden PSM-Einsatz zeigt sich in einem intakten, naturnahen Ökosystem, das für seine gute Trinkwasserfilterung und -speicherung bekannt ist.

Dass nun die Branche und die Branchenorganisationen dazu verpflichtet werden sollen, zum einen die (ohnehin sehr geringen) Risiken zu halbieren und zum anderen die dazu notwendigen Massnahmen zu definieren und durchzusetzen ist aus Sicht von WaldSchweiz unverständlich und wird vehement abgelehnt!

Erstens existiert bereits ein allgemeines Verbot des PSM Einsatzes im Wald, das nur in Ausnahmen einen Einsatz erlaubt und zweitens sind die eingesetzten Mengen derart gering, dass der Hebel deutlich effizienter an anderer Stelle angesetzt werden kann und soll.

Zudem fehlen WaldSchweiz als konkret genannte Branchenorganisation (erläuternder Bericht) schlicht die umfassenden Rechtsgrundlagen, um die Durchsetzung von definierten Massnahmen zur Risikoreduktion beim Einsatz von PSM flächendeckend umzusetzen. Gerne arbeitet der Verband der Waldeigentümer bei der Ausarbeitung von Massnahmen mit und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten deren Umsetzung bzw. beteiligt sich über seine Kommunikationskanäle an der Sensibilisierung der Branchenakteure.

Des Weiteren möchte WaldSchweiz an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass die neuen Regelungen zur Risikominimierung beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausschliesslich im LWG aufgeführt sind. Dessen Geltungsbereich umfasst den Wald nicht. Entsprechend ist es fraglich,

ob dies der richtige bzw. einzige Ort für diese umfassenden Neuregelungen ist bzw. sein kann.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der notwendigen Überarbeitung des Vorentwurfs zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz (ChemG)		
		WaldSchweiz äussert sich nicht zu den Änderungen des ChemG. Begründung: Grundsätzlich verbietet Art. 18 WaG den Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Wald. Die Umweltschutzgesetzgebung kann Ausnahmen vorsehen. Art. 25 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) präzisiert die Regelung von Art. 18 WaG dahingehend, dass die ausnahmsweise Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald sich nach ChemRRV richtet. Gemäss Art. 3 ChemRRV sind die Ausnahmen zum Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen in den Anhängen der ChemRRV geregelt. Für den Wald gibt es aber nur Ausnahmen für PSM (Anhang 2.5), in Anhang 2.4 ChemRRV dagegen gibt es keine Ausnahme für den Wald. Also sind Biozide nicht erlaubt, da die waldrechtliche Verbotsbestimmung von Art. 18 WaG bzw. Art. 25 WaV greift.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-gewässer und des Grundwas-sers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Ober-	WaldSchweiz unterstützt grundsätzlich das formulierte Reduktionsziel. Allerdings nur unter der Bedingung, dass die Risikoreduktion um 50% gesamthaft betrachtet wird und nicht jede Branche einzeln ihren Einsatz von PSM um 50% reduzieren soll. Es kann nicht angehen, dass eine Branche, die Ihren Einsatz von PSM bereits sehr gering hält wie dies im Wald der Fall ist (bedingt durch das gesetzlich definierte Verbot des Einsatzes von PSM), nun auch diese minimale aber momentan noch unumgängliche Menge an PSM halbieren soll. Die Waldwirtschaft ist seit Jahrzehnten bemüht, den Einsatz von PSM so gering als möglich zu halten. Ausnahmen werden nur beantragt und durch die kantonale Behörde bewilligt, wo es

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	flächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	aus Gründen der Qualitätserhaltung und/oder aus Gründen des Waldschutzes unumgänglich ist. Die Anwendung erfolgt stets unter bestmöglichen Bedingungen bezüglich Schutz der Umwelt und der Menschen. Die Anbringung von PSM im Wald erfolgen ausschliesslich durch eine ausgewiesene Fachperson. Die Hürden für die Anwendung von PSM sind also bereits sehr hoch, wodurch auch die Risiken sehr tief gehalten werden. Eine weitere Reduktion der Risiken im Wald um 50% ist schwierig und wohl eher durch eine Reduktion der durch die PSM-Anwendung ausserhalb des Waldes ins Ökosystem Wald eingetragenen Mengen PSM weit besser und effektiver zu erreichen.
<i>Art. 6b Abs. 1</i>	<i>Minderheit (Thorens Gourmaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)</i> <i>1</i> <i>... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i>	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt WaldSchweiz ab. Es müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von WaldSchweiz abgelehnt: - Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls fürs gewisse Labels (durch das Ausschiessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. - PSM im Wald sind bereits verboten und können nur über Ausnahmegenehmigung der kantonalen Behörden fallweise erlaubt werden. - Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	ist für einzelne Branchen insbesondere den Wald kaum umsetzbar. • Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen. • Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. • WaldSchweiz erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig.
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu streichen.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Vermin- derungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Die Verkäufe von PSM für die Forstwirtschaft sind gering, ob dieser nochmals stark gesenkt werden kann ist fraglich. Diverse Massnahmen wie z.B. der Aufbau von Nasslagern brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und teilweise nicht weiter bewilligt. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die bereits ergriffenen Massnahmen ihre volle Wirkung entfaltet haben.

per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Dübendorf, 24. April 2020

Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren", Stellungnahme der Eawag

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19. 5 Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren .

Als Schweizer Wasserforschungsinstitut begrüssen wir die Einführung eines verbindlichen Absenkpfadendes mit quantifizierten Reduktionszielen für die Risiken beim Einsatz von Pestiziden.

Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie in der Beilage zu diesem Schreiben. Ansprechpersonen für inhaltliche Rückfragen sind Dr. Marion Junghans, Dr. Christian Stamm und Prof. Dr. Juliane Hollender.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Rik Eggen

Stellvertretender Direktor

CC an:

Dr. Carla Cordin, Stab ETH-Rat, Team Wissenschaft
Prof. Dr. Juliane Hollender, Abteilungsleiterin Umweltchemie, Eawag
Dr. Christian Stamm, Stv. Abteilungsleiter Umweltchemie, Eawag
Dr. Marion Junghans, Gruppenleiterin Risikobewertung, Oekotoxzentrum

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eawag: Das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs
Adresse / Indirizzo	Eawag Überlandstrasse 133 CH-8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dübendorf, 24. April 2020; Rik Eggen, Stv. Direktor 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Eawag begrüsst die Einführung eines verbindlichen Absenkpfadens mit quantifizierten Reduktionszielen für die Risiken beim Einsatz von Pestiziden.
- Die Erhebung von detaillierten Verbrauchszahlen aller Anwendungsbereiche unter Berücksichtigung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Biozidprodukten (BP) ist seit langem ein Anliegen der Eawag. Umso mehr freut uns die geplante Realisierung dieser wichtigen Massnahme.
- Bei den Zielen plädieren wir dafür, auch die vollständige Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben im Gewässerbereich explizit zu nennen, da keine Überschreitungen mehr toleriert werden sollten. Das Leitziel zum Schutz der Gewässer aus dem Aktionsplan müsste also unserer Ansicht nach mit einem konkreten Zeithorizont (2035) für verbindlich erklärt werden («Die Anforderungen an die Wasserqualität, ausgedrückt durch die numerischen Anforderungen von Anhang 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV), werden eingehalten. »).
- Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und der erläuternde Bericht (Kapitel 2.1.2.) berücksichtigen noch nicht die inzwischen erfolgte Aufnahme ökotoxikologisch basierter, substanzspezifischer Anforderungen für 19 Pestizide in die GschV. Der erläuternde Bericht sollte an die seit dem 01.04.2020 geltende Verordnung angepasst werden.
- Bei den Monitoringaktivitäten und den darauf aufbauenden Beurteilungen ist sicherzustellen, dass über die ganze Zeit konsistente Daten verwendet werden (z.B. konsistente Verwendung von Umweltqualitätskriterien, auch wenn sich diese über die Zeit ändern können oder wenn neue Substanzen in Monitoring-Programme aufgenommen werden etc.) -> da kann es notwendig sein, frühere Ergebnisse neu zu evaluieren. Das ist kommunikativ nicht unbedingt einfach und wir möchten deshalb anregen, dies von Beginn weg kommunikativ zu begleiten.
- Unabhängig von der Methode werden die Indikatoren, welche zur Zielerreichung herangezogen werden, mit (erheblichen) Unsicherheiten behaftet sein. Um eine unvoreingenommene Beurteilung sicherzustellen, schlagen wir vor, schon vor dem Vorliegen der Daten festzulegen, wie diese Unsicherheiten bei der Evaluation berücksichtigt werden. Beispielsweise sollte festgelegt werden, welches Signifikanzniveau als ausreichend erachtet wird, um einen Trend zur Verbesserung als ausreichend einzustufen oder nicht. Das ist keine wissenschaftlich zu beantwortende Frage, sondern beruht auf einer Abwägung zwischen dem Risiko, keine weitergehenden Massnahmen einzuleiten (obwohl sie notwendig wären), und dem Risiko solche Massnahmen einzuleiten, obwohl sie nicht notwendig wären.
- Der Indikator muss unterschiedliche Expositionswege und Rezeptoren abdecken (z.B. Oberflächengewässer-Risiko für aquatische Organismen, Grundwasser-Risiko für den Menschen durch Trinkwasser) oder es müssen verschiedene Indikatoren für die verschiedenen Bereiche definiert werden.
- Die Beschreibung des Indikators ist noch sehr grob. Der Erfolg der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hängt aber wesentlich von der Entwicklung eines guten Indikators/guter Indikatoren ab. Wir sind der Ansicht, dass der Indikator/ die Indikatoren nicht allein die Risikobewertung der Pflanzenschutzmittelzulassung berücksichtigen sollte/n, sondern für Gewässer auch jene der GschV. Bei der Entwicklung ist es daher essentiell, dass Experten aus allen relevanten Bereichen und entsprechenden Ämtern und Institutionen einbezogen werden. Die Eawag steht für die weiteren Arbeiten gerne zur Verfügung.
- Die Verlagerung von Pestizidrückständen aus dem Boden in das Grundwasser kann auch nach vollständigem Verzicht von neuen PSM-Applikationen noch lange erfolgen, dies ist bei der Ableitung des Indikators, beim Monitoring und bei dem Einsatz von Massnahmen zu berücksichtigen.
- Der Begriff «Risiko» ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend definiert. Es sollen sowohl akute als auch chronische Risiken bzw. kurz- und langfristige Risiken reduziert werden.
- Für kurz- und langfristige Risiken braucht es vermutlich unterschiedliche Indikatoren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zur Reduktion der Risiken treffen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Ergänzung Art. 25a Absatz 2	Antrag Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>a) die massgeblichen Risikobereiche</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	Die GSchV enthält in ihrer Änderung vom 01.04.2020 neu spezifische, numerische Anforderungen für Pestizide. Diese wurde in der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage noch nicht berücksichtigt. Dort werden neu auch numerische Anforderungen definiert, die längerfristig, d.h. während eines Zeitraums von 2 Wochen, nicht überschritten werden dürfen («andauernd»). Diese entsprechen methodisch im Wesentlichen den im Rahmen der Biozidzulassung hergeleiteten «predicted no effect concentrations» (PNEC). Bei der Risikobeurteilung werden sie jedoch nicht immer mit 2-Wochen Mittelwerten verglichen. Dies kann zu Unterschieden in der Beurteilung führen. Wenn es darum geht zu bestimmen, dass Risiken reduziert wurden, führt jede Reduktion des Risikos in der Zulassung auch zu einer Reduktion des Risikos nach Anforderungen der GSchV. Es sollte aber bei der zu entwickelnden Methode berücksichtigt werden, dass die Risikohöhe nach GSchV auch vom Eintragsmuster in Gewässer abhängen kann. Für Produkte mit verkapselten Wirkstoffen mit einem eher konstanten Eintrag ist das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</i> Grundlage dafür sind die Anforderungen aus der GSchV vom 01.04.2020. Die Methoden sollen kongruent mit den Methoden sein, nach denen die numerischen Anforderungen aus der GSchV hergeleitet wurden. Abweichungen dürfen nur zu einem gleichbleibenden oder verbesserten Schutzniveau führen, so dass eine nach Absatz 2 festgestellte Verbesserung auch mit einer Verbesserung des Gewässerzustands nach GSchV festgestellt werden kann.	vermutlich weniger kritisch als für Produkte, bei denen der Eintrag in die Gewässer am Anfang sehr hoch ist und dann stark abnimmt.
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Antrag: Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die	Die GSchV enthält in ihrer Änderung vom 01.04.2020 neu spezifische numerische Anforderungen für Pestizide. Dies wurde in der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage noch nicht berücksichtigt. Dort werden auch neu numerische Anforderungen definiert, die längerfristig, d.h. während eines Zeitraums von 2 Wochen, nicht überschritten werden dürfen («andauernd»). Sowohl das akute Risiko als auch chronische Risiko sollten vermindert werden und für die Indikatoren abgeleitet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitenvorschlag 1 verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Ergänzung für beide Vorschläge: Bis 2035 werden die Anforderungen an die Wasserqualität, ausgedrückt durch die numerischen Anforderungen von Anhang 2 der GSchV, eingehalten.	

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 6b Abs. 2 Ergänzung	Antrag: Ergänzungen (rot): <i>2 Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.</i> <i>Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)</i> <i>2 Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i> Die Methoden sollen kongruent mit den Methoden sein, nach denen die numerischen Anforderungen aus der GSchV Anhang 2 vom 01.04.2020 hergeleitet werden. Abweichungen dürfen nur zu einem gleichbleibenden oder verbesserten Schutzniveau	Die Methodik zur Beurteilung des Risikos in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln unterscheidet sich stärker von jener der GSchV als die der Biozidzulassung. Um so wichtiger ist es, dass Methoden und/oder Indikatoren entwickelt werden, die auch ein zuverlässiges Mass für die Verbesserung der Gewässerqualität nach Anhang 2 GSchV vom 01.04.2020 sind. Es ist entscheidend, dass die Ergebnisse der Analysen mittels der noch zu entwickelnden Methoden und/oder Indikatoren eindeutig durch Monitoringdaten überprüfbar sind.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	führen, so dass eine nach Absatz 2 festgestellte Verbesserung auch mit einer Verbesserung des Gewässerzustands nach GSchV festgestellt werden kann. Diese berücksichtigt die Methodik der GSchV zur Herleitung numerischer Anforderungen in der GSchV vom 01.04.2020 Anhang 2	
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen S. 20 ff	Die Erarbeitung der Risikoindikatoren soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen, konkret auch Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestiziden sowie jene Experten, die die am 01.04.2020 in die GSchV aufgenommenen numerischen Anforderungen für Oberflächengewässer hergeleitet haben.	Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synops wie sie kürzlich von Laura de Baan (Agroscope) veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GSchV und bezieht sich allein auf das Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung. Es muss unserer Ansicht nach vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger verringert wurde. Daher sollte die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen S. 20 ff	Überprüfung der Wirksamkeit von Risikominderungsmaßnahmen, bevor diese in den Indikator einfließen.	«Mit den aktuell zur Verfügung stehenden Daten lässt sich auf Basis der jährlich erhobenen und schweizweit verfügbaren Verkaufszahlen für PSM, der Toxizität der Wirkstoffe und der Massnahmen zur Reduktion der Exposition ein Indikator entwickeln, der das potenzielle Risiko von PSM abbildet.» Für viele Massnahmen zur Reduktion der Exposition fehlen belastbare Studien. Es ist daher unklar, ob die verfügbaren Massnahmen die Exposition tatsächlich in dem Masse mindern können, wie in der Zulassung angenommen. So haben Analysen des Umwettbundesamts in

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Deutschland gezeigt, dass Monitoringergebnisse darauf hindeuten, dass die Eintragsminde- rung von Mulchsaat für Nicosulfuron deutlich überschätzt wird. Auch lässt sich anhand der Verkaufszahlen alleine die Exposition der Gewässerorganismen gegenüber einem bestimmten Wirkstoff nicht genau bestimmen, da gemäss Pflanzenschutz- mittelverzeichnis für jedes Produkt andere Aufwandmengen und Auflagen verfügt sind. Be- sonders für Produkte mit mehr als einem Wirkstoff kann es dort grössere Abweichungen ge- ben. Wir begrüssen, dass neu alle Anwendungen genau erfasst werden sollen. Dies wird die Expositionsabschätzung sicher genauer machen. Allerdings soll mit dem Indikator ja eine Ver- besserung zu den Jahren 2012-2015 festgestellt werden. Für diese Jahre fehlen die genauen Anwendungsdaten jedoch. Dies beeinträchtigt die Aussagekraft des Indikators.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisie- rungen S. 20 ff	Abstimmung der Auflösung des Indikators mit der geplan- ten Branchenspezifität	Die Branchen sollen Massnahmen definieren (planen, quantifizieren, publizieren). Dazu müssten sie wissen, woher das Risiko kommt (Eintragspfad, Zeitpunkt, Kultur). Das würde durch einen nationalen Indikator pro WS nicht berechnet, es bräuchte zumindest branchen- spezifische Ergänzungen. Wenn zwischen den Branchen, z.B. zwischen professionellen Landwirten und privaten Haus- gärten oder öffentlichen Gärten und Parks, weiter unterschieden werden soll, muss das in der Entwicklung des Indikators von Anfang an klar sein, es kann nicht nachträglich geändert werden, da die Auflösung (Aggregation) des Indikators höher sein muss.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisie- rungen S. 20 ff	Berücksichtigung von Drai- nage im Indikator und in der Zulassung	Drainage wird in der Zulassung zurzeit nicht hinreichend berücksichtigt. Auch fehlen Mass- nahmen zu Reduktion der Exposition durch Drainage. Drainage ist aber ein wichtiger Ein- tragsweg für PSM in die Gewässer. Der Indikator sollte das also berücksichtigen. Gleichzeitig müsste hierzu weitere Forschung betrieben werden, auch um die Expositionsabschätzung in der Zulassung zu verbessern.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Postfach
3003 Bern

Mail: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Zürich, 13. Mai 2020
Is/pl

Gesetz zur Reduktion des Risikos bei Pestizideinsatz – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrter Herr Zaugg

Gerne möchten wir Ihnen unsere Ansicht zum oben erwähnten Gesetzesvorentwurf mitteilen.

Voraussichtlich wird die Schweiz im Jahr 2020 über zwei Landwirtschaftsinitiativen abstimmen. Beide wollen den Einsatz von Pestiziden massiv verringern oder sogar verbieten. Der Bundesrat hat beide Initiativen zur Ablehnung empfohlen. Für ECO SWISS ist nun nicht klar, ob der zur Diskussion stehende Gesetzesvorentwurf als Gegenvorschlag für die beiden Landwirtschaftsinitiativen gedacht ist.

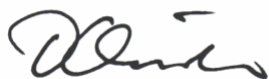
Im Anhang 2 der revidierten Gewässerschutzverordnung (Stand 1. April 2020) wurden diverse Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen angepasst und zum Teil massiv verschärft.

Es braucht standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Regulierungen sollten die Forderung nach und die Förderung von solchen Massnahmen abbilden. So kann die Schweiz vom unbestrittenen Nutzen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden profitieren und die Risiken bei der Anwendung erfolgreich minimieren. Zielführend wäre allerdings die vollständige Harmonisierung der Schweizer und EU-Zulassungsprozesse.

Bei den Mitgliedern von ECO SWISS gibt es eine Minderheit, welche den Gesetzesentwurf, wenn auch mit diversen Änderungswünschen, befürwortet. Eine Mehrheit bei ECO SWISS lehnt den bürokratisch überladenen Gesetzesvorentwurf als unnötig ab.

Detaillierte Argumente finden Sie im allgemeinen Teil des Fragebogens.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und zusätzlich rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	ECO SWISS
Adresse / Indirizzo	Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020 Dr. Hans-Peter Isenring, Technische Kommission ECO SWISS 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Unser Trinkwasser schneidet in einigen Kantonen, z.B. dem Baselbiet, sehr gut ab. Im Mittelland ist die Situation etwas weniger gut, aber immer noch im grünen Bereich. Grenzwerte haben einen grossen toxikologischen Sicherheitsabstand. Der Einsatz z.B. des Fungizids Chlorothalonil ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 2020 verboten. Bei sachgerechter Anwendung sollten die gültigen Grenzwerte der in der Schweiz eingesetzten Pestizide ausreichen. Im professionellen oder kommerziellen Einsatz spielen auch die Kosten eine wichtige Bedeutung, was aber im Hobby- oder Privatgarten eine untergeordnete Bedeutung hat («etwas mehr wirkt sicher besser»).

Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird.

Der Bund möchte ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von PSM und BP betreiben, in welchem sämtliche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen dieser Produkte erfasst werden. Jedoch ist ein umfassendes, zuverlässiges Monitoring des Pestizideinsatzes unrealistisch. Wirksamer wäre eine Verkürzung der Messintervalle in den Gewässern und bei allfälligen Überschreitungen das Eruiere der Quelle oder der Quellen.

Für die Entwicklung eines Indikators und die Erfassung der Datengrundlagen, die fachliche Betreuung der Datenerfassung und die Datenpflege sowie die periodische Berechnung des Indikators zur Überprüfung der Zielerreichung sind **erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen erforderlich**. Wie unter Punkt 5 des Erläuternden Berichts zu lesen ist, dürfte sich bei allen involvierten Stellen (Verkäufer, Nutzer, Kontrolleuren, etc.) eine umfangreiche Administration entwickeln.

ECO SWISS ist der Überzeugung, dass Aufwand und Ertrag bei diesem Projekt in keinem verantwortbaren Verhältnis stehen. Die Auswirkungen der vorgesehenen Reduktionen auf Flora und Fauna werden ausserdem in den meisten Fällen nicht messbar sein.

ECO SWISS lehnt aus den erwähnten Gründen die Einführung eines solchen Gesetzes in dieser Form ab.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [Link Julia EFBS](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Hunger-Glaser Isabel EFBS](#)
Betreff: Stellungnahme EFBS: PI Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 11:39:27
Anlagen: [20_Stell_EFBS_PI_Risiko_beim_Einsatz_von_Pestiziden_reduzieren.pdf](#)
[20_Stell_EFBS_PI_Risiko_beim_Einsatz_von_Pestiziden_reduzieren.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage finden Sie die Stellungnahme der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS zur parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».
Kontaktieren Sie uns bitte, wenn Sie Fragen dazu haben.

Freundliche Grüsse

Julia Link

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS

Worblentalstrasse 68, CH-3063 Ittigen

Postadresse: EFBS c/o Bundesamt für Umwelt, CH-3003 Bern

Tel.: +41 (0)58 463 23 12

Fax: +41 (0)58 464 79 78

Email: julia.link@efbs.admin.ch

www.efbs.admin.ch

Ich arbeite Montag, Dienstag und Donnerstag

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
Adresse / Indirizzo	Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ziel der Parlamentarischen Initiative ist primär, den Pestizideinsatz in der Landwirtschaft zu reduzieren, um die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu verbessern. Im Bereich Pflanzenschutzmittel scheint eine allgemeine Reduktion eine zielführende Methode zu sein. Im Bereich Biozide ist der Anwendungsbereich aber viel breiter und geht weit über die Landwirtschaft hinaus. Hier halten wir es für sehr wichtig, Augenmass zu bewahren und bereichsspezifische Lösungen zu finden. Dies wird besonders bei der Konkretisierung der Vorgaben auf Verordnungsebene eine Rolle spielen.

Für beide Gesetze vermissen wir eine Regulierungsfolgenabschätzung. Für die Umsetzung der Änderungen werden voraussichtlich erhebliche finanzielle und personelle Mittel nötig sein, und zwar nicht nur auf Ebene Bund und Kanton, sondern auch für sämtliche beruflichen und gewerblichen Anwenderinnen und Anwender.

Änderung Landwirtschaftsgesetz

Was die geplanten Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes betrifft, so halten wir es für sinnvoll, rechtliche Grundlagen zu schaffen, die eine verbindliche Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel ermöglichen.

Änderung Chemikaliengesetz

Ein Monitoring von Bioziden fehlte bis jetzt komplett und daher ist es notwendig und sinnvoll, ein solches einzuführen. Für den Verkauf / die Vermarktung von Bioziden lassen sich Zahlen erfassen, schwierig und aufwändig wird es hingegen, wenn alle Anwendungen registriert und gemeldet werden sollen. Dies gilt besonders für Anwendungsbereiche ausserhalb der Landwirtschaft, beispielsweise für die Verwendung von Desinfektionsmitteln in Forschungslaboratorien und im Gesundheitswesen (Spitälern, Arztpraxen, Heime etc.), aber auch in Gastronomiebetrieben, Reinigungsfirmen etc.. In solchen und ähnlichen Einrichtungen erscheint es unmöglich, jede Anwendung zu erfassen und die genauen Mengen anzugeben. Hier könnte wahrscheinlich nur der Gesamtverbrauch für jedes Mittel und generelle Angaben zum Verwendungszweck verlangt werden.

Ausserdem stellt sich für uns die Frage, was mit den erhobenen Daten gemacht wird. Rechtfertigt der Nutzen, der durch die Meldung sämtlicher Verbrauchsdaten entsteht, die damit verbundenen finanziellen und personellen Ressourcen? Oder würde es allenfalls ausreichen, über einen gewissen Zeitraum hinweg ein systematisches Monitoring durchzuführen und in einem nächsten Schritt vermehrt punktuell Daten zu erfassen und sich auf risikorelevante Anwendungen zu konzentrieren?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 6b, Absätze 1 und 2, LwG		In den beiden Absätzen wird eine Reduktion der Risiken um 50% festgelegt und die Erarbeitung einer Methode bzw. eines Indikators verlangt. Es wäre hilfreich, wenn beides zumindest im erläuternden Bericht etwas konkreter definiert oder auf einzelne Kapitel des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel verwiesen würde. Bei Pflanzenschutzmitteln erfolgt eine Reduktion meistens bezogen auf die eingesetzte Menge (Gewicht), d.h. man will die im Moment angewendeten 2000 Tonnen auf 1000 Tonnen senken (wie es das Ziel des Nationalen Aktionsplanes ist). Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass einige synthetische Wirkstoffe sehr effektiv sind und in g pro ha angewendet werden, während andere in der Grössenordnung kg pro ha angewendet werden. Daher müsste für jedes Pflanzenschutzmittel der angewendeten Menge pro ha Rechnung getragen werden. Wie im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel richtigerweise erwähnt, greift daher eine pauschale Mengenreduktion der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu kurz. In Absatz 2 ist von einem Indikator die Rede, mit dem der Toxizität und dem Einsatz Rechnung getragen wird. Für uns bleibt unklar, wie ein solcher Indikator zu verstehen ist und was damit genau berechnet und angegeben wird. Meint man damit einen Indikator, der angibt, ob es überhaupt nötig ist, einen speziellen Wirkstoff aufgrund dessen Toxizität zu reduzieren, und wenn ja, um wieviel dieser reduziert werden muss? Wird in diesen Indikator die angewendete Menge pro ha miteinbezogen? Das wäre unseres Erachtens sehr wichtig. Auch hier könnte zum besseren Verständnis direkt auf den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel und die vorgesehenen Indikatoren hingewiesen werden.
Art 165^{fbis}, Absatz 2, LwG	Ergänzung des Absatzes oder Aufnahme eines weiteren Absatzes, der regelt, dass der Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an Privatpersonen erfasst werden soll.	Dieser Absatz sieht vor, dass sämtliche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln im Informationssystem erfasst werden müssen. Bei allen bisherigen Berechnungen und Hochrechnungen, die den Verbrauch mit dem Verkauf vergleichen, gibt es eine Lücke, d.h. es wird mehr verkauft, als Anwendungen erfasst werden. Das kann zwei Gründe haben: neben einer ungenauen Erfassung durch die Landwirte könnten auch grosse Mengen von Pflanzenschutzmitteln von Privatpersonen eingesetzt werden.

		Etliche Fachleute gehen davon aus, dass letzteres eine bis jetzt stark unterschätzte Grauzone ist. Daher ist es sinnvoll, Verkaufszahlen von Pflanzenschutzmitteln für die nicht berufliche Verwendung zu erfassen, um die Größenordnung abschätzen zu können, wie es im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel bereits vorgesehen ist. Es würde sicherlich zu weit führen, von den Privatkunden zu verlangen, ihre Anwendungen genau zu deklarieren, aber wenigstens in den Läden sollte der Verkauf an Private registriert werden, besonders im Bereich Herbizide.
Art 11b, Abs. 2, ChemG	Änderung des Absatzes: Der Bundesrat legt bereichsspezifisch fest, welche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen im Informationssystem zu erfassen sind.	Wie oben ausgeführt, ist der Anwendungsbereich von Bioziden sehr breit. Da momentan noch keine Monitoringdaten zur Verfügung stehen und daher nicht bekannt ist, in welchen Bereichen Risiken vorliegen, halten wir es für verfrüht, sämtliche Anwendungen in allen Bereichen zu erfassen. Daher schlagen wir eine offener Formulierung vor, die mehr Spielraum für branchenspezifische Regelungen ermöglicht.

Von: [Blerta Salihi](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme pa. Iv. 19.475
Datum: Dienstag, 12. Mai 2020 15:50:58
Anlagen: [image001.jpg](#)
[200430-vernehmlassung-19-475-fragenbogen_02bs.docx](#)
[200430-vernehmlassung-19-475-fragenbogen_02bs.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Verbandes der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie zur **parlamentarischen Initiative 19.475**.

Freundliche Grüsse

Blerta Salihi

Kommunikation & Regulatorisches

Mitglied des Kaders

VSLF-USVP

Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie

Union Suisse de l'Industrie des Vernis et Peintures

Rudolfstrasse 13

CH-8400 Winterthur

Telefon: +41 (0)52 202 84 71

Fax: +41 (0)52 202 84 72

Email: b.salihi@vslf.ch

www.vslf.ch



[Wir arbeiten CO₂ neutral](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie	
Adresse / Indirizzo	Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur Tel.: +41 52 202 84 71 info@vslf.ch www.vslf.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 6. Mai 2020 Matthias Baumberger Direktor Blerta Salihi Regulatorisches	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer Parlamentarischen Initiative «*Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» (19.475) in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Grundsätzliche Haltung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)

Pflanzenschutzmittel

- Der VSLF unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.
- Konkrete Zielvorgaben sind dann festzulegen, wenn die Risiken klar definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen.
- Es sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können.
- Für die Planung und die Erarbeitung von Massnahmen sind Bundesbehörden und Brancheorganisationen gemeinsam zuständig.
- Die Umsetzung obliegt den betroffenen Branchen.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe des Bundes.
- Ein verlässliches regulatorisches Umfeld, eine wissenschaftsbasierte Regulierung und Planungssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Biozide

- Der VSLF unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Bioziden zu reduzieren. Dabei schliesst die Neuregelung explizit sämtliche Anwendungsbereiche ein, neben der Landwirtschaft also auch die öffentliche Hand und private Anwender. Da sich der Einsatz von Bioziden im Gegensatz zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf einen wirtschaftlichen Sektor (Landwirtschaft) beschränkt, sondern über ein weites Spektrum von Wirtschaftssektoren erstreckt, lehnt der VSLF die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Aus unserer Sicht übersteigt der damit verbundene Aufwand zu Umsetzung der angedachten Massnahmen erheblich den zu erwartenden Ertrag eines reduzierten Risikos.

Fazit:

- *Das Risiko, dass Pestizide in die Umwelt gelangen, hängt stark vom Standort und der konkreten Anwendung ab. Hier gilt es anzusetzen.*
- ***Es braucht standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Regulierungen sollten die Forderung nach und die Förderung von solchen Massnahmen abbilden. So kann die Schweiz vom unbestrittenen Nutzen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden profitieren und die Risiken bei der Anwendung erfolgreich minimieren.***

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	Offenlegungspflicht für Biozidprodukte 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Der VSLF lehnt diesen Artikel ab. Abs. 1 ist überflüssig: Der Bundesrat regelt über Art. 10 ChemG und die ausführende Biozidprodukteverordnung bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten. Abs. 2 ist zu wenig spezifisch und lässt befürchten, dass ein in grossem Stile administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.
Art. 11b	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen	Der VSLF lehnt diesen Artikel in der aktuellen Form ab. Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive Biozidprodukte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt. Zu Absatz 1 ist festzustellen, dass bereits Meldungen, die im Rahmen der Meldepflicht für Produkte, die zu gewerblichem Eigengebrauch importiert werden, was den Tatbestand des Inverkehrbringens erfüllt und damit die Meldepflicht auslöst, die Datenqualität mitunter fragwürdig ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Anwender, die nicht im engeren Sinne der chemisch-pharmazeutischen Branche zugerechnet werden können, mehrere Probleme bei der Erfüllung der Meldepflicht haben: Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Informationssystem erfassen. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	• Sie haben Schwierigkeiten von ausländischen Lieferanten an die Daten zu kommen. • Sie haben die Qualifikationen nicht, allfällig vorhandene Daten zu verstehen und korrekt in Meldungen ins RPC umzusetzen. Diese Gefahr ist umso grösser, je weiter weg die Tätigkeit von tatsächlicher Chemie ist und tendenziell, je kleiner die Unternehmen sind. Zu Absatz 2 ist weiter fest zu halten, dass mit einer Ausweitung der Meldepflichtigen die Datenmenge zu-, die Datenqualität hingegen markant abnehmen wird. Die neu einer Meldepflicht für Anwendungen einzuführen, hätte zur Folge, dass noch mehr Melder, mit oben beschriebenen Problemen melden werden und letztlich einen unübersichtlichen Datenfriedhof generieren werden, der kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich Risikos und dessen Reduktion zulässt. Aus diesem Grund wird auch Abs.3 abgelehnt. Auf schlechter Datenbasis lassen sich weder Zielerreichungen noch Massnahmen diesbezüglich rechtfertigen.
Art. 25a	Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Der VSLF unterstützt grundsätzlich die angemessene Handhabung des Risikos des Einsatzes von Stoffen und Zubereitungen. Allerdings lehnen wir die vorgeschlagenen Formulierungen ab, da absehbar ist, dass Risiko-Verminderung nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 einseitig auf Gefahrenmerkmalen von Wirkstoffen basiert und daraus abgeleitet Grenzwerte

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-gewässer und des Grundwas-sers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobe-reiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Er-reichung der Werte berechnet wird.	für Gewässer festgesetzt werden sollen. Die Betonung liegt hier auf dem Begriff Risiko. Und um das Risiko angemessen beurteilen zu können ist eine breitere Optik anzuwenden. Dabei ist die Wasserqualität ist ein Baustein, aber bei weitem nicht der einzige. Ebenso in angemessen zu berücksichtigen sind Auswirkungen einer Nicht-Anwendung von Bioziden und deren Folgen. Absätze 2 b und 2 c deuten aber da-rauf hin, dass hier einzig ein Schutzziel verfolgt wird, während andere Schutzziele vernachläs-sigt werden. So ist dem Risiko, das sich aus dem gezielten Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Um-welt ergibt dem Risiko, das sich aus einer Nicht-Anwendung ergibt entgegen zu stellen. Es sei an dieser Stelle illustrativ nur auf 4 Punkte hingewiesen: Der Einsatz von Biozidprodukten erfolgt nicht aus guten Gründen, denn Biozide sind verhält-nismässig teuer. Allein aus diesem Grund hat der Hersteller von Biozidprodukten in aller Re-gel ein Interesse daran, seinen Verbrauch an Wirkstoffen so hoch wie nötig, aber so gering als möglich zu halten. Letztlich muss das Produkt seine spezifische Funktion in der Anwen-dung erfüllen. • Biozide sind sehr weit verbreitet und betreffen nicht nur Anwendungen in der Land-wirtschaft. • Im Sinne eines nachhaltigen Wirtschafts- und sozialen Lebens helfen Biozide bei so-genannten Topf-Konservierungen Produkte besser haltbar zu machen und damit Ab-fallmengen zu reduzieren und die Gesundheit einer breiten Bevölkerung zu erhalten. So handelt es sich beim Biozideinsatz in Farben und Lacken für Gebäudeanstriche keinesfalls lediglich um eine Frage der Ästhetik. Biozide in dieser Anwendung helfen Gebäudeschäden zu vermindern und Gesundheitsprobleme der Bewohner z.B. in-folge Schimmelbefalls, vorzubeugen. • Der Nicht-Einsatz, der infolge übermässiger Administration zu erwartende Zustand des nicht vorhandenen Vorrats an bestimmten Bioziden, z.B. Desinfektionsmittel, kann für breite Bevölkerungsteile, aber auch für weite Teile von Industrie und Ge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werbe schwerwiegende Folgen nach sich ziehen wie die Pandemie SARS-CoV-2 bedingte Lungenkrankheit COVID-19 sehr drastisch vor Augen führte. Dabei ist zu beachten, dass SARS-CoV-2 sich mit verhältnismässig einfachen Mitteln der Desinfektion auf Haut und Oberflächen bekämpfen lässt. Dies ist längst nicht für alle denkbaren Mikroorganismen so einfach. Gerade Pilze benötigen hier anspruchsvollere Ansätze. Die Vorgaben in Art 25 sind bereits heute ausreichend und benötigen signifikante Ergänzung, wie vorgeschlagen. Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung, die einseitig ein Schutzziel anderen Interessen und Schutzzielen gegenüber bevorzugt, ist anzudenken, inwiefern die Regelungen, die heute bereits für die gewerblichen Biozidanwender, namentlich die Schädlingsbekämpfer, gelten, erweitert werden können. So kann sichergestellt werden, dass Schutzziele wie Gewässerschutz aber auch Schutzziele wie Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln, sowie Produkte für die Verwendung in Gewerbe und Industrie ausgewogen gewichtet und beurteilt werden können. <u>Es ist dabei sicherzustellen, dass einige Biozid Anwendungen grundsätzlich ausgenommen bleiben. Beispielsweise sollen In-Topf-Konservierungsmittel, die einzig dazu dienen Produkte entlang der Lieferketten haltbar zu machen, keinen weiteren administrativen Pflichten unterworfen werden.</u> Das Freisetzungspotential ist vergleichsweise gering, der Aufwand, gerade bei importierten Gütern, zur Datenbeschaffung insbesondere für KMU aber als hoch einzuschätzen Darstellung von Biozidanwendungen, die neu einer Meldepflicht unterstellt würden: Aufstellung der Betroffenheit im Annex.

ANNEX

Aufstellung zu Kommentar zu Art 25 a

Produktearten Hauptgruppe / Produktart gemäss Anh. 10 Biozidprodukteverordnung		Betroffene, die heute nicht betroffen sind:	Quantitative Auswirkung im Sinne administrative Belastung auf die Gesamtwirtschaft
Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel	<i>Produktart 2:</i> Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind	Eigentümer/Betreiber öffentlicher und privater Schwimmbäder sowie Unternehmen, die deren Unterhalt gewährleisten	Gross (tausende neu betroffener zu erwarten)

	<i>Produktart 3:</i> Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Melkmaschinen, Euterpflege	Signifikant, beschränkt auf den Sektor Landwirtschaft.
	<i>Produktart 4:</i> Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Lagerbereichen	Gross, die ganze Produktions- und Lieferkette von Landwirtschaft bis Detailhändler.
	<i>Produktart 5:</i> Trinkwasserdesinfektionsmittel	Wasserversorger	Mässig-signifikant, beschränkt auf den Sektor der Trinkwasserversorgung, je nach Auslegung auch Produktionsbetriebe von abgefülltem Trinkwasser, inkl. Mineralwasser und Süssgetränke.

Hauptgruppe 2: Schutzmittel	<i>Produktart 6:</i> Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Kaum überschaubare Vielfalt von Produkten, die diese Art der Konservierung benötigen. Z.B. Farben und Anstriche, aber auch die meisten anderen, wasserbasierten Zubereitungen für vielfältigste Anwendungen in allen Lebensbereichen.	Sehr gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar, da Kosmetikprodukte ebenso betroffen sind, wie individuell abgemischte Farben in Baumärkten.
	<i>Produktart 7:</i> Beschichtungsschutzmittel	Vorwiegend im Bausektor, aber auch in industriellen Anwendungen verwendet, kommt aber auch beim geneigten Heimwerker zur Anwendung	Gross, da Beschichtungen sehr weit verbreitet sind.
	<i>Produktart 8:</i> Holzschutzmittel	Forstwesen, Holzbau	Mässig,
	<i>Produktart 9:</i> Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Textil, ggf. Kunsthandwerk, Fahrzeug und Reifentechnik, usw.	Potentiell gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar.
	<i>Produktart 10:</i> Schutzmittel für Baumaterialien	Baubranche, Heimwerker	Gross, da neben Herstellern und einigen Grossunternehmen viele KMU, betroffen sein werden.
	<i>Produktart 11:</i> Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Industrie und Gewerbe	Signifikant, in Abhängigkeit solcher in Betrieb befindlicher Systeme
	<i>Produktart 12:</i> Schleimbekämpfungsmittel	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben.

	Produktart 13: Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten	Industrie und Gewerbe	Gross, jeder metallverarbeitende Betrieb oder Industriebetrieb mit eigener Werkstatt
Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungsmittel	Produktart 14: Rodentizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 15: Avizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 16: Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 17: Fischbekämpfungsmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 19: Repellentien und Lockmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	Produktart 20: Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.

Hauptgruppe 4: Sonstige Biozidprodukte	Produktart 21: Antifouling-Produkte	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben; z.B. industrielle Reinigungsanlagen, Autowaschstrassen, Papierherstellung.
	Produktart 22: Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie	Gewerbe, Medizin, Veterinärwesen, ggf. Rechtsmedizin	Mässig, beschränkt sich auf wenige Sektoren.

Von: [Testic Bojan BFK](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Pascal Pichonnaz](#); [Anne-Christine Fornage](#); [Vögele Jean-Marc BFK](#); [Vifian Jacques BFK](#)
Betreff: Stellungnahme der EKK zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Dienstag, 12. Mai 2020 12:52:00
Anlagen: [Stellungnahme_EKK_Pa.Iv._19.475.pdf](#)
[image001.gif](#)
[image002.gif](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren".

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bojan Testic

Kanzleiverantwortlicher

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

Telefon: +41 58 462 20 21

Fax: +41 58 462 43 70

bojan.testic@bfk.admin.ch

www.konsum.admin.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK
Adresse / Indirizzo	Jean-Marc Vögele Sekretariat Büro für Konsumentenfragen Bundeshaus Ost 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci**

beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475: «Risiken beim Einsatz von Pestiziden» äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Vorbemerkung:

Als tripartite Kommission, bestehend aus Mitgliedern der Konsumentenorganisationen, der Wirtschaft und der Wissenschaft, begrüsst die Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (**EKK**) grundsätzlich Gesetzesvorlagen, welche die Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten aufnehmen, ohne jedoch der Wirtschaft übermässig hohe Hürden aufzulegen. Sehr viele Konsumentinnen und Konsumenten sind besorgt über die negativen Auswirkungen eines überhöhten Einsatzes von Pestiziden in der Landwirtschaft. Diese Besorgnis zeigte sich etwa im raschen Zustandekommen der beiden Volksinitiativen «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» und «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide». Nach Medienberichten über Pestizidrückständen in Gewässern und auf landwirtschaftlichen Produkten gehen bei den Konsumentenorganisationen und bei den Konsumentendiensten der Grossverteiler jeweils viele Anfragen von Konsumentinnen und Konsumenten ein, die negative Folgen auf die Umwelt und auf ihre eigene Gesundheit befürchten. Auf ein wachsendes Bedürfnis nach nachhaltig produzierten, gesunden Lebensmitteln lassen auch die steigenden Absatzzahlen von Labelprodukten schliessen.

Entsprechend hat die EKK dem Bundesrat deshalb am [16. Januar 2019](#) empfohlen, einen Gegenvorschlag zu den beiden genannten Volksinitiativen zu unterstützen, sollte sich ein solcher im Rahmen der parlamentarischen Debatte herausbilden. Die EKK bedauert, dass kein umfassender Gegenvorschlag zu Stande kam, der nebst der Pflanzenschutzmittel-Thematik beispielsweise auch das Antibiotika-Problem hätte aufnehmen können. Die vorliegende parlamentarische Initiative ist aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Materiell:

Die EKK begrüsst die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Diese definiert ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates nötige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt und damit auch der Lebensmittel durch Pestizide zu reduzieren. Diese Ergänzungen sind aus Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten unabdingbar.

Zwar fokussiert sich die parlamentarische Initiative auf Massnahmen zur Risikoverminderung auf die Gewässer. Dies wohl daher, da im Bereich des Gewässerschutzes das grösste öffentliche Interesse sowie die detailliertesten Kenntnisse und Informationen vorliegen. Die vorgeschlagenen Massnahmen kommen letztlich aber auch anderen Schutzgütern zu Gute.

Die EKK weist ausdrücklich darauf hin, dass die parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den

Oberflächengewässern führen wird, **die Probleme im Grundwasser und letztlich im daraus hergestellten Trinkwasser jedoch nicht ausreichend lösen wird**. Alleine die bereits heute bekannten Abbauprodukte des Fungizids Chlorothalonil sind in derart hohen Konzentrationen im Grund- und Trinkwasser vorhanden, dass bei einer Halbierung oder einer noch grösseren Reduktion des Einsatzes dieses Fungizids immer noch deutlich zu hohe Schadstoffkonzentrationen vorliegen werden. Es ist davon auszugehen, dass auch andere eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte, die heute noch nicht analysiert werden, zu ähnlichen Belastungen geführt haben oder noch führen werden, wenn nicht signifikante Veränderungen bei der Verwendung dieser Substanzen erfolgen.

Das im Rahmen der parlamentarischen Initiative **vorgeschlagene Monitoring des Pestizideinsatzes ist im Sinne der EKK**. Nur wenn die Einhaltung der Absenkpfade kontrolliert wird und der Bundesrat bei Nichteinhalten der Ziele weiterführende Massnahmen beschliessen kann, haben die Konsumentinnen und Konsumenten die Gewähr, dass tatsächlich Verbesserungen geschehen.

Es ist der EKK ein grosses Anliegen, dass **die Wirtschaftskommission des Ständerates die Vorlage möglichst bald weiter bearbeitet** und die nötigen Debatten rasch führt. Die beiden Volksinitiativen könnten schon bald dem Stimmvolk vorgelegt werden; die Konsumentinnen und Konsumenten müssen aus Sicht der EKK zu diesem Zeitpunkt wissen, dass die Politik bereits aktiv an Lösungen arbeitet.

Auf eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesartikeln verzichtet die EKK.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Prof. Dr. Pascal Pichonnaz

Präsident der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK

Prof. Dr. Anne-Christine Fornage

Vizepräsidentin der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK

Chemikalien-Gesetz : Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [Helene Noirjean](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: IVVS : réponse à la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 15:58:11
Anlagen: [image001.jpg](#)
[20200508_rep_consultation_iv_pa_phyto_ivvs.docx](#)
[20200508_rep_consultation_iv_pa_phyto_ivvs.pdf](#)

Bonjour

Veuillez ci-joint la réponse de l'Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS à la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides.

Meilleures salutations

Hélène Noirjean

Directrice

Fédération suisse des vignerons FSV

Schweizerischer Weinbauerverband SWBV

Federazione svizzera dei viticoltori FSV

Belpstrasse 26

3007 Berne

+41 31 398 52 60

+41 79 394 80 87

www.fsv.ch

helene.noirjean@fsv.ch



 Pensez à l'environnement : privilégiez le vin suisse

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en œuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	INTERPROFESSION DE LA VIGNE ET DES VINS SUISSES BRANCHENVERBAND SCHWEIZER REBEN UND WEINE ORGANIZZAZIONE DI CATEGORIA DELLA VITE E DEI VINI SVIZZERI
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 15 mai 2020  M. Romano, président, H. Noirjean, secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de cette consultation.

Le projet de la commission doit être revu en profondeur, nous ne pouvons pas le soutenir tel que formulé. La protection de l'homme, des animaux et de l'environnement, et en particulier de l'eau potable et des eaux de surface, est importante, c'est incontestable. Aucun vigneron, aucun viticulteur n'a intérêt à utiliser plus que la quantité minimale de pesticides. Les viticulteurs utilisent déjà des produits phytopharmaceutiques (PPP) spécifiquement contre les maladies et les parasites fongiques. Pour ce faire, ils s'appuient sur les prévisions de l'institut de recherche Agroscope, qui sont accessibles à tous sur le site www.agrometeo.ch. Le fait est que les cépages doivent être protégés contre les maladies et les parasites fongiques afin de pouvoir récolter les raisins en automne. Il existe des cépages résistants aux champignons pour lesquels l'utilisation de pesticides peut être réduite. Mais ces variétés peuvent aussi être soudainement attaquées par de nouveaux parasites, comme l'a montré la drosophile du cerisier il y a environ cinq ans. Il s'agit d'un insecte originaire d'Asie.

Il convient de noter que les vignobles font partie des cultures permanentes et intensives, ce qui se reflète à la fois dans le nombre élevé d'heures de travail et dans les coûts par hectare. Si de nouvelles plantes sont plantées, on peut s'attendre à une durée de vie d'environ 40 ans, et le choix de la variété est en conséquence important. L'initiative parlementaire actuelle - aussi noble que soit l'intention qui la sous-tend – ne semble pas adaptée pour minimiser les risques effectifs. Les utilisateurs utilisent déjà les PPP conformément à la réglementation et avec la plus grande prudence possible. Mais à quoi cela sert-il si un risque émanant d'une substance active n'est reconnu que des décennies après son approbation, comme c'est actuellement le cas pour la substance active chlorothalonil ?

La proposition entraîne une charge bureaucratique et financière massive pour les utilisateurs, notamment en raison de la collecte gigantesque de données, pour un bénéfice très faible - voire nul. Des dépenses que les concurrents étrangers n'ont pas et devraient donc être compensées par les pouvoirs publics. Nous proposons de renoncer à la soumission et d'améliorer plutôt la qualité des procédures d'autorisation et de s'appuyer sur le plan d'action existant pour la protection des végétaux.

L'IVVS rejette donc ce projet.

Loi sur les produits chimiques (LChim)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a al. 1	Préciser	Nous saluons le fait que la Confédération veuille réduire les risques pour l' être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides. Or nous considérons néanmoins la formulation proposée la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée.) comme trop vague.
Loi sur l'agriculture (LAgr)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b al. 1	Les risques pour l' être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits phytosanitaires doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface	La Remarque est formulée de manière peu claire. Le paragraphe doit être formulé plus clairement. L'expression "par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015" se réfère-t-elle uniquement à la pollution des eaux souterraines ou également aux risques susmentionnés ? Et la pollution des eaux souterraines est-elle considérée sans tenir compte du risque correspondant ? Que signifie pour la réalisation des objectifs si, grâce à des méthodes de mesure plus précises ou à des recherches simplement ciblées, on trouve d'autres substances qui n'ont pas

	et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027. D'ici 2027, la pollution des eaux souterraines doit être réduite de 50 % en termes de risque par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	été détectées pendant la période de référence mais qui sont inoffensives ? Le cuivre est présent naturellement dans l'eau (oligo-élément), mais il est également utilisé comme produit phytosanitaire (conventionnel et surtout biologique et biodynamique). Le cuivre a une valeur limite très élevée (1 mg/l contre 0,0001 mg/l pour les autres produits phytosanitaires) et la valeur de l'indicateur est souvent dépassée dans les eaux souterraines selon le rapport de l'OFEV "Etat et développement des eaux souterraines en Suisse". Qu'est-ce que cela signifie en termes juridiques lorsque la valeur moyenne doit être réduite de 50%, mais que le cuivre seul est déjà plusieurs milliers de fois supérieur à tous les autres produits phytosanitaires combinés ?
<i>Art. 6b al. 1(USP)</i>	Minorité (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 1 ...doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027 et de 70% d'ici 2035, par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	Nous refusons l'ancrage dans la loi des objectifs de réduction au-delà de 2027 et jusqu'en 2035 proposé par la minorité. Devant l'ampleur des défis pour atteindre l'objectif fixé pour 2027, il est prématuré de fixer des objectifs plus ambitieux à l'heure actuelle. De notre point de vue, la Confédération doit, dans un premier temps, fixer des indicateurs clairs pour la réalisation des objectifs et, dans un second temps, les objectifs de réduction prévus pour 2027 doivent être contrôlés. Seulement ensuite, il sera judicieux de réfléchir à fixer d'éventuels autres objectifs de réduction.
Art. 6b al. 2	Le Conseil fédéral définit la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs au sens de l'al.1 est calculée.	Il n'est pas recevable de définir des objectifs de réduction des risques sans connaître les méthodes d'évaluation des risques. Nous demandons donc à la Confédération d'élaborer rapidement des méthodes compréhensibles et scientifiquement largement étayées permettant de contrôler la réalisation des objectifs, et il en va de même des indicateurs.
Art. 6b al. 3	Le Conseil fédéral peut définir des objectifs de réduction des	Biffer. Le plan d'action national décrit déjà les domaines à risque de manière complète. Bon nombre de mesures ont été préparées et sont en cours de mise en œuvre, mais il faut

	risques pour d'autres domaines à risque.	d'abord attendre les résultats de la réalisation des objectifs prévus pour 2027 avant de définir de nouveaux domaines à risque et valeurs. Soit on considère dès maintenant que les abeilles p.ex. constituent un domaine à risque et on les intègre dès le départ dans les objectifs soit on définit de nouveaux domaines après 2027 mais pas en cours d'exercice.
Art. 6b al. 4	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises Les secteurs soutiennent la Confédération dans l'élaboration des mesures. À son tour, la Confédération informe régulièrement le public sur la nature et les effets des mesures qu'elle a prises.	Nous refusons catégoriquement une obligation des secteurs de définir, d'imposer et de rendre compte eux-mêmes des mesures basées sur les risques dans les proportions fixées. Les organisations de branche peuvent recommander des mesures à leurs membres. Cependant, ils n'ont aucun moyen de forcer les acteurs à prendre certaines mesures. Nous demandons que les alinéas 4 et 5 de l'art. 6b soient biffés : Sans bases légales étendues, les secteurs ne sont pas en mesure d'assurer une imposition généralisée des mesures. Ceci est néanmoins possible pour certains labels (par l'exclusion des membres ne souhaitant pas collaborer). • Les mesures pertinentes de réduction des PPh et des risques sont déjà connues : avec le plan d'action national (51 mesures), de nombreux projets cantonaux inhérents aux PPh et la nouvelle PA22+ avec son paquet de mesures relatives aux PPh, les mesures les plus importantes et pertinentes sur le plan scientifique existent déjà. Les secteurs et les exploitations seraient surchargés s'ils devaient définir, mettre en œuvre et contrôler eux-mêmes des mesures en plus des nombreuses activités déjà en cours dont ils sont responsables. • La mise en œuvre d'un propre monitoring visant à contrôler la réussite de propres mesures n'est pas envisageable pour certains secteurs car, aujourd'hui déjà, il est difficile d'affecter des résultats aux différentes mesures. • Avec la perte croissante de substances actives (l'autorisation a été retirée à plus de 40 d'entre elles en 2019), la marge de manœuvre pour introduire d'autres restrictions baisse rapidement. • L'élaboration des mesures, leur imposition, contrôle et monitoring doivent être du domaine de responsabilité de la Confédération. • L'USP considère comme juste et importante une collaboration des secteurs à l'élaboration de mesures et au soutien dans leur mise en œuvre. La prescription sur les interprofessions doit donc être biffée. Remarque : Les domaines de la transformation et du commerce faisant aussi partie d'un secteur, ils doivent eux aussi apporter une contribution substantielle à la réduction des risques, p.ex. en réduisant/supprimant les exigences en matière de qualité des matières premières et des déductions de prix y relatives pour les producteurs ou en encourageant fortement la vente
Art. 6b al. 5	Le Conseil fédéral peut désigner les interprofessions.	

		de produits de variétés résistantes, pour ne citer que deux des nombreux exemples.
Art. 6b al. 6	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants.	Les exploitations agricoles ont la volonté de prendre leurs responsabilités : de premières mesures y sont d'ores et déjà mises en œuvre, p. ex. le contrôle de la protection des eaux dans toutes les exploitations débute en 2020. Les ventes de PPh pour l'agriculture conventionnelle sont en recul, et rien que l'utilisation de glyphosate a baissé de plus de 50% au cours des dix dernières années. D'autres mesures ont en revanche besoin de plus de temps : il faut compter en général entre un à deux ans jusqu'à ce qu'une aire de remplissage et de nettoyage soit planifiée, autorisée et construite. La PA22+ débute en 2022, et la pression sur les exploitations est déjà très importante. Chaque année, de nombreuses substances actives sont contrôlées et l'autorisation est refusée pour nombre d'entre elles. L'autorisation de PPh fonctionnant indépendamment de cette réglementation, il n'est pas judicieux de définir déjà de nouvelles mesures pour 2025 avant que celles prises n'aient produit tous leurs effets, d'autant plus que les indicateurs doivent encore être élaborés. Il faut d'abord attendre les résultats de la réalisation des objectifs prévus pour 2027 avant de définir de nouvelles mesures.
Art. 165f^{bis}	Biffer entièrement	Biffer entièrement l'Art. 165f ^{bis} . Le système d'information central entraînerait une charge de travail gigantesque pour les utilisateurs ainsi que pour l'administration. Cela entraînerait aussi une collecte de données encore plus gigantesque, sans aucun avantage significatif. En divulguant les quantités mises sur le marché par le commerce, il est possible d'estimer avec suffisamment de précision ce qui a été utilisé et à quel moment.

Von: [Daniel Langmeier](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Montag, 4. Mai 2020 12:39:48
Anlagen: [image438158.jpg](#)
[200504_Biovision_Stellungnahme_Absenkepfad_Pestizide.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei finden Sie die Stellungnahme von Biovision zur Pa.Iv. 19.475.

Herzliche Grüsse,

Daniel Langmeier

Daniel Langmeier

Politik Schweiz

d.langmeier@biovision.ch

Direkt: +41 44 512 58 62

Arbeitstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag

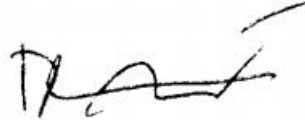
[Traditionelles Wissen](#)



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Biovision - Stiftung für ökologische Entwicklung
Adresse / Indirizzo	Heinrichstr. 147 8005 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.05.2020  Daniel Langmeier, Programmverantwortlicher Politik Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beau-

coup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Jährlich werden in der Schweiz mehr als 2000 Tonnen Pflanzenschutzmittel (PSM) verkauft. Die Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind qualifizier- und quantifizierbar. Terrestrische Organismen, darunter auch viele Agrarnützlinge, werden durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geschädigt. Die Zahlen zum Rückgang der Artenvielfalt und der Biodiversität sind alarmierend: In den letzten 27 Jahren wurde ein Rückgang von 75% der Insektenbiomasse verzeichnet. Auch die Populationen der insektenfressenden Vögel sind als direkte Folge des Nahrungsmangels im gleichen Zeitraum um 60% eingebrochen. 40% der Brutvogelarten in der Schweiz sind gefährdet. Auch Populationen von Feldhasen, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien leiden unter den negativen Folgen von Pestiziden.

Ein gefährlicher Cocktail aus verschiedenen Wirkstoffen hat sich in Oberflächengewässer und Grundwasser angesammelt. Vermutet wird, dass sich die Effekte gegenseitig beeinflussen und verstärken können. Studien der Eawag zeigen, dass ökotoxikologische Grenzwerte in Oberflächengewässern an mehreren Standorten über teilweise längere Zeiträume überschritten werden. Negative Effekte auf Fische und Wirbellose sind nachweisbar, selbst in Konzentrationen im Pikogrammbereich.

Über das Trinkwasser, das in der Schweiz grösstenteils aus Grundwasser gewonnen wird, sowie über Rückstände in Nahrungsmitteln, gerät auch die Bevölkerung in Kontakt mit den Wirkstoffen. Diese sind teilweise stark gesundheitsgefährdend. Jüngst brachten Studien aus dem umliegenden Ausland Pflanzenschutzmittel mit verschiedenen Krankheitsbildern in Verbindung, darunter Krebs, Demenz, Parkinson und weitere neurodegenerative Krankheiten.

Die Wissenslücken bezüglich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln sind gross. Die Wirkstoffe wurden teilweise vor Jahrzehnten zugelassen, als die Wissenschaft noch weniger weit fortgeschritten und die Zulassungsaufgaben weniger streng waren. Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass viele Wirkstoffe und ihre Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind als bisher angenommen.

Das Thema Pestizide hat zudem einen Image-Schaden für die Landwirtschaft verursacht. Das liegt u. A. daran, dass der Umgang mit Pestiziden intransparent ist, von der Zulassung, über den Kauf und die Anwendung, bis hin zum kantonalen Vollzug. Der Schaden kann nur behoben werden, wenn die «Black-Box» der Pestizide endlich durchschaubar wird. Dazu gehört auch ein Monitoring des Pflanzenschutzmittelgebrauchs, welches in der Schweiz bis jetzt nicht vorhanden ist. Während in anderen Ländern wie Dänemark oder England bereits ein umfassendes Monitoring des Pflanzenschutzmitteleinsatzes vorhanden ist, beruft man sich in der Schweiz auf Verkaufsmengen. Welches Mittel wo zum Einsatz kommt, wird nicht erfasst. Verkaufsmengen sind in Bezug auf die Risikoreduktion im Bereich Pflanzenschutzmittel jedoch irreführend. Wichtig ist nicht nur, dass die Verkaufszahlen abnehmen, sondern vor allem auch, dass die Gesamtoxität sowie die Persistenz der eingesetzten Wirkstoffe und deren Abbauprodukte zurückgehen.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation begrüßen wir den vorliegende Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide. Wir schätzen den Absenkpfad als einen geeigneten Ansatz ein, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Es handelt sich dabei um ein wirksames und faires Instrument mit breiter, überparteilicher Unterstützung. Indem der Staat die Ziele des Absenkpades festlegt, nimmt er seine Verantwortung in den Bereichen Umwelt und Gesundheit wahr. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Damit wird auch der Weg für unternehmerische und innovative Lösungen geebnet. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigs-

ten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Der Begriff «Branchenorganisationen» ist zudem zu definieren, so dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können.

Ein Absenkpfad wirkt nur dann, wenn er mit konkreten Inhalten gefüllt wird. Ein umfassendes Informationssystem (Monitoring), die effektive Reduktion des Pestizideinsatzes, Expositionsreduktionsmassnahme, sowie ein oder mehrere geeignete Risikoindikatoren, welche die akute und chronische Toxizität sowie den Einsatz der Pestizide berücksichtigen, sind deshalb unabdingbar für den Erfolg des Absenkpfares. Zudem muss konkretisiert werden, welche wirkungsvollen Massnahmen der Bundesrat bei einer Zielverfehlung treffen wird. Dazu gehört auch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll. Für die Gruppe der Biozide liegen noch kaum Informationen bezüglich ihrer Anwendung und ihres Risikos vor. Wir unterstützen den vorliegenden Vorschlag zur Anpassung des Chemikaliengesetzes.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Bio-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zidprodukten		
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidpro-	Antrag 3 Art. 25a Abs. 2 Bst. b	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüßen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzu-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
dukten	Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	stellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minder- heitsantrag. Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktions- zielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden. Antrag 5 Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als auch das chronische Risiko umfasst.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitsvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 6:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpfadades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können.» Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. <u>Erläuterung zum Indikator.</u> Um die sukzessive Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken (gemäss Abs. 1) überprüfen zu können, braucht es einen Referenzwert für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ist Risiko per Definition ein Verhältnis aus Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Deshalb ist Risiko aus wissenschaftlicher Sicht einzig durch eine verminderte Exposition oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen beiden Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Anzahl behandelter Flächen abgeschätzt. Dies ist zielführender als die Verkaufsmenge zu berücksichtigen, wie es die Kommission in ihrem Bericht vorschlägt (siehe S. 21). Denn je grösser die behandelte Fläche, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehreren Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates abstützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüßen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanz-		Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet wer-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	den. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 10: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfares ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11:	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschla-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
schutzmitteln Abs. 6b	Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	genen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165g Ausführungsbestimmungen		
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierungen, S. 20 ff	Der Risikoindikator soll unter Beteiligung von Experten aus allen relevanten Bereichen erfolgen. Insbesondere Experten im Bereich Umweltmonitoring von Pestiziden und jene Experten, die in die GSchV aufgenommenen numerischen Anforderungen für Oberflächenge-	Der erläuternde Bericht berücksichtigt noch nicht die GSchV vom 01.04.2020. Es wird zwar keine Methode zur Herleitung der Indikatoren genannt, es gibt aber starke Ähnlichkeiten mit den Agrarumweltindikatoren nach Synops wie sie kürzlich von der Agroscope-Mitarbeiterin Laura de Baan veröffentlicht wurden (L. de Baan / Science of the Total Environment 715 (2020) 136881). Dieser Indikator hat keinen direkten Bezug zu den Risiken nach Anhang 2 GschV und bezieht sich allein auf das Risikobewertungssystem der Pflanzenschutzmittelzulassung. Es muss vermieden werden, dass im Jahr 2027 zwar gemäss dem Indikator eine 50%ige Verringerung des Risikos erreicht wird, das Risiko nach GSchV allerdings deutlich weniger

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wässer berechnet haben.	verringert wurde. Daher muss die Risikobewertung nach GSchV in den Indikator einfließen.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Wirksamkeitsprüfung der Risikominderungsmaßnahmen, bevor sie als Expositionsreduktion in den Indikator einfließen.	Für viele der Risikominderungsmaßnahmen fehlen die belastbaren Studien, die zeigen, dass die Exposition tatsächlich in angemessener Masse vermindert wird. Eine vorgängige Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen ist deshalb zwingend nötig.
Erläuternder Bericht, geplante Konkretisierung S. 20 ff.	Berücksichtigung von Drainage im Indikator und in der Zulassung	Die Drainage ist ein wichtiger Eintragsweg für Pflanzenschutzmittel in Gewässer. Dieser Einfluss wird aber weder in der Zulassung genügend berücksichtigt, noch existieren Massnahmen zur Expositionsreduktion durch Drainagen. Die Drainagen sollten im Indikator berücksichtigt werden. Weitere Forschung zu Drainagen als Eintragsweg wäre zu begrüßen, auch um sie im Zulassungsverfahren angemessen berücksichtigen zu können.

Von: [Martin Würsten](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Roman Wiget](#); [Peter Hunziker](#); [Jürg Meyer \(juerg.meyer@holinger.com\)](mailto:juerg.meyer@holinger.com)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"; Stellungnahme 4aqua
Datum: Freitag, 8. Mai 2020 23:25:52
Anlagen: [Stellungnahme_4aqua_Parlamentarische_Initiative.docx](#)
[2020-05-08_232006.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wunschgemäss stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme als Word-Dokument zu. Die erste Seite zusätzlich mit Unterschrift ist als PDF-Datei angefügt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zur parl. Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eine Stellungnahme abgeben zu können.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Würsten

Leitender Berater

HUNZIKER BETATECH AG, Jubiläumsstrasse 93, 3005 Bern

Telefon +41 31 300 32 31, Mobil +41 79 543 98 57, www.hunziker-betatech.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vereinigung 4aqua
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone Speichergasse 6 3000 Bern 7
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	8. Mai 2020 M. Würsten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto**

forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ Stellung. **4aqua** bildet ein Gefäss für Fachleute, welche den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer deutlich reduzieren wollen und sich dafür einsetzen, dass Grundwasser weiterhin ohne aufwändige Aufbereitung für die Trinkwassergewinnung genutzt werden kann sowie die Überdüngung vieler Flächen und der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grund- und Oberflächenwasser deutlich reduziert werden.

Wir begrüssen die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative. Sie bringt ergänzend zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates wichtige zusätzliche Instrumente, um die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich spürbar zu reduzieren. So begrüssen wir ausdrücklich, dass

- für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50% nun eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027), die mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+ übereinstimmt,
- neu auch für den Einsatz von Bioziden die Risiken vermindert werden sollen,
- sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem zu deren Verwendung vorgesehen ist,
- die Branchenorganisationen einbezogen werden und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen und dem Bundesrat regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen erstatten müssen.

Wir sind uns bewusst, dass die Massnahmen zur Risikoverminderung auf die Gewässer fokussiert sind. Es kann aber festgehalten werden, dass all diese Massnahmen auch den anderen Schutzgütern zu Gute kommen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese parlamentarische Initiative zusammen mit der Botschaft AP22+ zwar zu spürbaren Verbesserungen bei den Oberflächengewässern führen, nicht jedoch die Probleme im Grundwasser lösen wird, wie sie vorliegen und breit in der Öffentlichkeit diskutiert werden (Stichwort Chlorothalonil). Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende Massnahmen zu ergänzen, die aktuell in der PaIV 19.475 noch fehlen:

- Erhebung einer **Lenkungsabgabe** auf Pestizidverkäufen zur Deckung der externen Kosten (Monitoring, Sanierungsmassnahmen, etc.)
- **Transparentes, partizipatives und mit Rückkoppelungen versehenes Zulassungsverfahren** für synthetische Pestizide
- **Verbot** von Pestiziden und anderer Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (**Persistenz**)

Diese Massnahmen sind aus unserer Sicht zum Schutz des als Trinkwasser genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Grundwassers unbedingt nötig und in geeigneter Form in die Gesetzgebung aufzunehmen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8	Antrag 1 Ergänzungen (rot) <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Sinnvollerweise sollte bereits im Art. 6 des Chemikaliengesetzes der Sorgfaltspflicht mehr Gewicht gegeben werden.
Ergänzung Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): <i>Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelassen, wenn es bei der vorgesehenen Verwendung insbesondere keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie</i>	Im Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 soll der Artikel 11 ergänzt werden mit den beiden Artikeln 11a und 11b. Dies sind wichtige Ergänzungen, die wir unterstützen. Mit der Einführung der zusätzlichen Artikeln 11a und 11b beantragen wir, die von uns vorgeschlagene Ergänzung für den bestehenden Artikel 11 aufzunehmen. Nur wenn ein Pflanzenschutzmittel auch keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann letztlich sichergestellt werden, dass keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Wie auch bei den Pflanzenschutzmitteln sollen bei den Bioziden die Risiken der Heimwerkeranwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden risikoreichen Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Ergänzungen (rot) Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Ergänzungen (rot) Antrag 5: Aufnahme des Minderheitsantrages Bei der Festlegung der Indikatoren ist den unterschiedlichen Gegebenheiten von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der Persistenz der Substanzen Rechnung zu tragen.	Es ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn der Bundesrat die Indikatoren festlegt, mit dem die Erreichung der Werte nach Art. 6b Absatz 1 berechnet wird. Die Menge der eingesetzten Pflanzenschutzmittel ist dabei sicher nicht der geeignete Indikator. Die Methode der Berechnungen soll aber nicht im Gesetz festgelegt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass für Oberflächengewässer und Grundwasser unterschiedliche Methoden und Indikatoren festzulegen sind. Unter einem Risiko von 100% verstehen wir bei den zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen, dass die Pflanzenschutzmittel bzw. ihre Abbauprodukte Konzentrationen aufweisen, die gerade den Höchstwerten (numerischen Anforderungen) entsprechen. Die Risikoreduktionen sollen dazu führen, dass die Konzentrationen unter diesen Höchstwerten liegen. Dies kann u.a. dadurch begründet werden, dass die Vorsorge im Grundwasserschutz grösste Bedeutung hat. Es dauert Jahre bis Jahrzehnte, bis ein verunreinigtes Grundwasser saniert ist.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 6: Ergänzungen (rot) Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>einmal jährlich</i> ersetzt	Sinnvollerweise soll die Berichterstattung jährlich stattfinden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden.	
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir begrüßen die Absicht, die Branchenorganisationen einzubinden. Dabei sind auch die vor- und nachgelagerten Betriebe zu berücksichtigen. Offensichtlich sind u.a. der Detailhandel und die Nahrungsmittelindustrie einzubinden.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 7: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 6	Antrag 8: Ergänzung des Absatzes mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen	I. T. Cousins et al. (2019) belegen mit ihrer Studie «Why is high persistence alone a major cause of concern?», dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Wir fordern deshalb, dass Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. ihnen die Zulassung entzogen wird.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzen- schutzmitteln Abs. 6	Antrag 9: Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zu- strömbereichen und Grund- wasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen	Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutzzonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten. Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuströmbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutzzonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Biolandbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.
Art. 164b Offenlegungs- pflicht für Pflanzen- schutzmittel	Wir unterstützen den Vor- schlag.	
Art. 165f ^{bis} Zentrales In- formationssystem zur Verwendung von Pflan- zenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vor- schlag.	Ein solches zentrales Register ist von grosser Bedeutung. Für die Landwirte und Landwirtinnen wird es keinen Mehraufwand haben, da sie bereits heute in einem Feldbuch diese Daten eingeben müssen. Die in diesen Feldbüchern eingetragenen Daten konnten aber bisher nicht integral ausgewertet werden, weil dies zu umständlich und aufwändig gewesen wäre. Über das geplante Informationssystem wird dies nun einfach möglich werden. Wir erwarten dadurch auch, dass der erhebliche Unterschied zwischen den Zahlen aus der heutigen Stichprobenerhebung und den Verkaufszahlen geklärt werden kann. Weiter werden diese Informationen dem kantonalen Vollzug wertvolle Informationen liefern.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		So können beispielsweise die landwirtschaftlichen Beratungen zielgerichtet dort verstärkt werden, wo überdurchschnittlich Pflanzenschutzmittel oder besonders risikoreiche Wirkstoffe eingesetzt werden. Bei der Überwachung der Gewässer kann Bezug genommen werden auf die eingesetzten Wirkstoffe. Die Analytik der Wasserproben kann dadurch optimiert und kostengünstiger vorgenommen werden.

Von: [Rolf Frischknecht](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Antwort fair-fish Vernehmlassung parlamentarische Initiative "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (19.475)
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 23:29:08
Anlagen: [image001.png](#)
[image003.png](#)
[Stellungnahme fair-fish Absenkpfad Pestizide D.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Zusammenfassend danken wir für den Vorstoss der SR-Kommission mit dem Ziel eines mehrheitsfähigen Kompromisses.

Seitens fair-fish können wir dieses pragmatische Vorgehen aus realpolitischen Gründen unterstützen.

Aus Tierschutzsicht kann Tierquälerei durch übermässiges und wohl auch oft unsachgemässes Ausbringen von Pestiziden nicht mehr länger geduldet werden.

Wir halten aber im Übrigen grundsätzlich an der Zielsetzung einer vollständigen Vermeidung bzw. der Forderung nach einem Ersatz chemisch-synthetischer Pestizide fest und verlangen deshalb, dass dem Minderheitenantrag einer weiteren Reduktion stattgegeben wird und das klare Ziel einer umwelt- und tiergerechten Landwirtschaft oberste Handlungsprämisse für künftige Umsetzungsschritte wird.

Freundliche Grüsse

Dr. med.vet. Rolf Frischknecht
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressort Kampagnen

Verein fair-fish.ch · aus Rücksicht auf Fische, Natur und Fischer/frauen
www.fair-fish.ch
www.linkedin.com/in/fair-fish
www.facebook.com/fair.fish

Spenden: www.fair-fish.ch/feedback/unterstuetzen/

«fair-fish gibt den Fischstäbchen ein Gesicht.»

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	fair-fish
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Schweiz: fair-fish.ch Scheuchzerstrass 126 CH-8006 Zürich info@fair-fish.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05.2020  Billo HP Studer, Präsident Dr. med.vet. Rolf Frischknecht , Kampagnenleiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die international vernetzte Organisation fair-fish will dem Tierschutz bei Fischen zum Durchbruch verhelfen. Fische sind leidensfähig und stressanfällig. Sie haben empfindsame Sinnesorgane, zeigen kognitive Leistungen, verfügen über soziale Intelligenz und sind individuelle Persönlichkeiten.

Das Leiden von Fischen wird oft unterschätzt, da es für den Laien äusserlich nur schwer erkennbar ist.

Bei Probenahmen in kleinen Bächen im Landwirtschaftsgebiet konnten oft über 30 unterschiedliche PSM gleichzeitig nachgewiesen werden, wobei sowohl akute wie auch chronische ökotoxikologische Qualitätskriterien mehrfach überschritten wurden.

Für die Fische ist nicht nur eine Beeinträchtigung des Futterangebotes anzunehmen, sondern auch direkte toxische Wirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Das bedeutet doppeltes Leiden für diese stummen Kreaturen.

Aus Tierschutzsicht muss darauf hingewiesen werden, dass Artikel 1 des Tierschutzgesetzes die Würde und das Wohlergehen aller Wirbeltiere, also auch der Fische schützt.

In Artikel 4 wird klar gemacht, was gemeint ist: „Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Tierquälereien wie das Misshandeln oder qualvolle Töten werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert.

Es kann und darf nicht sein, dass ein Angelfischer, der einen einzelnen Fisch beim Angeln gefährdet, hart bestraft – aber der Landwirt, welcher durch sein Handeln Tausende schädigt oder tötet nicht gemäss der Tierschutzgesetzgebung verurteilt wird.

Leider können selbst bei akuten Vergiftungen mit qualvoll verendenden Fischen nicht immer die Verantwortlichen gefunden werden. Umso weniger gelingt dies bei schleichenden, chronischen Vergiftungen, die für die Tiere wochen- und monatelanges Leiden bis zum Tod bedeuten.

In Bezug auf Pestizidanwendungen muss deshalb Transparenz geschaffen werden durch Einführung einer Aufzeichnungspflicht in einer zentralen Datenbank, auf welche Veterinär-, Gewässerschutz-, Landwirtschafts- und Gesundheitsbehörden auf aktuelle Daten Zugriff haben und so risikogerechte Kontrollen sicherstellen können. Fehlbare Bauern sind nicht nur nach den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sondern auch nach der Tierschutzgesetzgebung zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Daten sollen jährlich schweizweit ausgewertet werden und ergeben so ein wesentlich genaueres Bild über den PSM Einsatz.

Zudem können die Daten kombiniert mit zusätzlichen, im Feld und angrenzenden Zonen bzw. in Gewässern erhobenen Daten Grundlagen für weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirkung, Abdrift und Sekundärwirkungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Mischungen von PSM liefern.

Die Ausdehnung der Vorschriften für Biozide im gleichen Sinn ist ebenso notwendig.

Der Schweizer Konsument erwartet zu Recht von einer durch seine Steuergelder unterstützten Landwirtschaft, dass sie nachhaltig und tiergerecht ist! Im Weiteren muss auch bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ausserhalb der Land- und Forstwirtschaft, namentlich beim Gartenbau, bei Transportunternehmen sowie in den Gemeinden Transparenz geschaffen werden. Namentlich soll durch eine schweizweite online-Buchführungspflicht die gesetzeskonforme Anwendung (Verwendung nur durch autorisierte Personen und nur auf zugelassenen Flächen) sowie die Erfassung verwendeter Mittel und deren Mengen sichergestellt werden.

Aus diesen Gründen begrüssen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide und ein diesbezügliches Informationssystem. Eine Risikominimierung muss aber bald möglichst erreicht werden.

Wir weisen darauf hin, dass bereits über 7000 (Bio-) Bauern auf risikoreiche synthetische Pestizide verzichten und über 18000 IP Bauern solche sehr zurückhaltend einsetzen, halten wir es für nachgewiesen, dass eine erfolgreiche Landwirtschaft welche gesunde Produkte auf den Markt bringt und dabei Umwelt, Tier und Mensch schont, möglich ist.

Aus Tierschutzsicht kann deshalb Tierquälerei durch übermässiges und wohl auch oft unsachgemässes Ausbringen von Pestiziden nicht mehr länger geduldet werden.

Zusammenfassend danken wir für den Vorstoss der SR-Kommission mit dem Ziel eines mehrheitsfähigen Kompromisses.

Seitens fair-fish können wir dieses pragmatische Vorgehen aus realpolitischen Gründen unterstützen.

Wir halten im Übrigen grundsätzlich an der Zielsetzung einer vollständigen Vermeidung bzw. der Forderung nach einem Ersatz chemisch-synthetischer Pestizide fest und verlangen deshalb, dass dem Minderheitenantrag einer weiteren Reduktion stattgegeben wird und das klare Ziel einer umwelt- und tiergerechten Landwirtschaft oberste Handlungsprämisse für künftige Umsetzungsschritte wird.

Quellen:

Spycher et. al: [Anhaltend hohe PSM- Belastung in Bächen](#)

Junghans et. al: [Ökotoxikologische Untersuchungen bestätigen Risiko von Pflanzenschutzmitteln](#)

IP Suisse : <https://www.ipsuisse.ch/konsumenten/engagement/pflanzenschutz/>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Fair- fish verzichtet auf die Angabe von Detailbemerkungen und bittet die Verantwortlichen, die Umsetzung im Hinblick auf das Wohl der Fische und der Umwelt zeitnah, konsequent und ambitioniert anzugehen.		



St ä n d e r a t

Kommission für Wirtschaft und Abgaben

3003 Bern

zu Hd. Hr. Christian Levrat / Präsident der Kommission

Lyss, den 17. Mai 2020

**19.475 s Pa.IV. WAK-SR. «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»
Stellungnahme SFGV | FSJF**

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Interessenlage unseres Verbandes und Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 10.02.20!

Zur Orientierung mit Blick auf das Vernehmlassungsverfahren: Unsere nahezu 22'000 Mitglieder orientieren sich in den Gartenarealen mehrheitlich an den Vorgaben biologischen Anbaus. Hierbei erfahren wir regelmässige Unterstützung durch das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Frick.

Nach Prüfung des uns zur Verfügung gestellten Berichts Ihrer Kommission sowie des *Vorentwurfs zu einem «Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden»* bestätigen wir Ihnen hiermit unser vollumfängliches Einverständnis mit diesem Vorentwurf und der hieraus folgenden Änderungen der «Chemikalien-» und «Landwirtschaftsgesetze».

Freundliche Grüsse

Otmar Halfmann
Präsident SFGV | FSJF

Beilage: Fragebogen

Cc: Hr. David Zaugg

SFGV | FSJF – Präsident

Otmar Halfmann

Libellenweg 5 – CH-3250 Lyss/BE

otmar.halfmann@bluewin.ch |

tel +41-32-384'71'23 mobile +41-79-251'26'43

www.familiengaertner.ch - www.jardins-familiaux.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Familiengärtner-Verband Federation suisse des jardins familiaux
Adresse / Indirizzo	Libellenweg 5 3250 Lyss/BE
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lyss, 17. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zur Orientierung mit Blick auf das Vernehmlassungsverfahren: Unsere nahezu 22'000 Mitglieder orientieren sich in den Gartenarealen mehrheitlich an den Vorgaben biologischen Anbaus. Hierbei erfahren wir regelmässige Unterstützung durch das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Frick.

Nach Prüfung des uns zur Verfügung gestellten Berichts Ihrer Kommission sowie des Vorentwurfs zu einem «Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden» bestätigen wir Ihnen hiermit unser vollumfängliches Einverständnis mit diesem Vorentwurf und der hieraus folgenden Änderungen der «Chemikalien-» und «Landwirtschaftsgesetze».

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: [Bernard Cloëtta](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [SKW](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475
Datum: Donnerstag, 30. April 2020 15:49:57
Anlagen: [image003.png](#)
[Vernehmlassung Pestizid-Bioid-wak-s-19-475.docx](#)

Guten Tag

In der Beilage finden sie unsere Stellungnahme

Freundliche Grüsse

Dr. Bernard Cloëtta

Direktor



Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

Breitingerstrasse 35

CH-8002 Zürich

Schweiz

T +41 43 344 45 80

bernard.cloetta@skw-cds.ch | www.skw-cds.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Organisation	SKW, Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband
Adresse	Breitingenstrasse 35. 8002 Zürich. www.skw-cds.ch
Datum, Unterschrift	Zürich, 30. April 2020 Dr. Bernard Cloëtta, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	Offenlegungspflicht für Biozidprodukte 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Der SKW lehnt diesen Artikel ab. Abs. 1 ist überflüssig: Der Bundesrat regelt über Art. 10 ChemG und die ausführende Biozidprodukteverordnung bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten. Abs. 2 ist zu wenig spezifisch und lässt befürchten, dass ein in grossem Stile administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.
Art. 11b	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen	Der SKW lehnt diesen Artikel in der aktuellen Form ab. Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive Biozidprodukte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt. Zu Absatz 1 ist festzustellen, dass bereits Meldungen, die im Rahmen der Meldepflicht für Produkte, die zu gewerblichem Eigengebrauch importiert werden, was den Tatbestand des Inverkehrbringens erfüllt und damit die Meldepflicht auslöst, die Datenqualität mitunter fragwürdig ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Anwender, die nicht im engeren Sinne der chemisch-pharmazeutischen Branche zugerechnet werden können, mehrere Probleme bei der Erfüllung der Meldepflicht haben: • Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend. • Sie haben Schwierigkeiten von ausländischen Lieferanten an die Daten zu kommen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Informationssystem erfassen. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	Sie haben die Qualifikationen nicht, allfällig vorhandene Daten zu verstehen und korrekt in Meldungen ins RPC umzusetzen. Diese Gefahr ist umso grösser, je weiter weg die Tätigkeit von tatsächlicher Chemie ist und tendenziell, je kleiner die Unternehmen sind. Hier sind die Mitglieder des SKW bereits heute aktiv in der Schulung und Ausbildung der eigenen Kunden. Zu Absatz 2 ist weiter fest zu halten, dass mit einer Ausweitung der Meldepflichtigen die Datenmenge zu-, die Datenqualität hingegen markant abnehmen wird. Die neu einer Meldepflicht für Anwendungen einzuführen, hätte zur Folge, dass noch mehr Melder, mit oben beschriebenen Problemen melden werden und letztlich einen unübersichtlichen Datenfriedhof generieren werden, der kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich Risikos und dessen Reduktion zulässt. Aus diesem Grund wird auch Abs.3 abgelehnt. Auf schlechter Datenbasis lassen sich weder Zielerreichungen noch Massnahmen diesbezüglich rechtfertigen.
Art. 25a	Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Der SKW unterstützt grundsätzlich die angemessene Handhabung des Risikos des Einsatzes von Stoffen und Zubereitungen. Allerdings lehnen wir die vorgeschlagenen Formulierungen ab, da absehbar ist, dass Risiko-Verminderung nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 einseitig auf Gefahrenmerkmalen von Wirkstoffen basiert und daraus abgeleitet Grenzwerte

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-gewässer und des Grundwas-sers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobe-reiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Er-reichung der Werte berechnet wird.	für Gewässer festgesetzt werden sollen. Die Betonung liegt hier auf dem Begriff Risiko. Und um das Risiko angemessen beurteilen zu können ist eine breitere Optik anzuwenden. Dabei ist die Wasserqualität ist ein Baustein, aber bei weitem nicht der einzige. Ebenso in angemessen zu berücksichtigen sind Auswirkungen einer Nicht-Anwendung von Bioziden und deren Folgen. Absätze 2 b und 2 c deuten aber da-rauf hin, dass hier einzig ein Schutzziel verfolgt wird, während andere Schutzziele vernachläs-sigt werden. So ist dem Risiko, das sich aus dem gezielten Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Um-welt ergibt dem Risiko, das sich aus einer Nicht-Anwendung ergibt entgegen zu stellen. Es sei an dieser Stelle illustrativ nur auf 4 Punkte hingewiesen: Der Einsatz von Biozidprodukten erfolgt nicht aus guten Gründen, denn Biozide sind verhält-nismässig teuer. Allein aus diesem Grund hat der Hersteller von Biozidprodukten in aller Re-gel ein Interesse daran, seinen Verbrauch an Wirkstoffen so hoch wie nötig, aber so gering als möglich zu halten. Letztlich muss das Produkt seine spezifische Funktion in der Anwen-dung erfüllen. • Biozide sind sehr weit verbreitet und betreffen nicht nur Anwendungen in der Land-wirtschaft. Eine nicht abschliessende Aufzählung folgt weiter unten. • Im Sinne eines nachhaltigen Wirtschafts- und sozialen Lebens helfen Biozide bei so-geannten Topf-Konservierungen Produkte besser haltbar zu machen und damit Ab-fallmengen zu reduzieren und die Gesundheit einer breiten Bevölkerung zu erhalten. So handelt es sich beim Biozideinsatz in Gebäudeanstrichen keinesfalls lediglich um eine Frage der Ästhetik. Biozide in dieser Anwendung helfen Gebäudeschäden zu vermindern und Gesundheitsprobleme der Bewohner z.B. infolge Schimmelbefalls, vorzubeugen. • Der Nicht-Einsatz, ja der infolge übermässiger Administration zu erwartende Zustand des nicht vorhandenen Vorrats an bestimmten Bioziden, z.B. Desinfektionsmittel, kann für breite Bevölkerungsteile, aber auch für weite Teile von Industrie und Ge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werbe schwerwiegende Folgen nach sich ziehen wie die Pandemie SARS-CoV-2 bedingte Lungenkrankheit COVID-19 sehr drastisch vor Augen führte. Dabei ist zu beachten, dass SARS-CoV-2 sich mit verhältnismässig einfachen Mitteln der Desinfektion auf Haut und Oberflächen bekämpfen lässt. Dies ist längst nicht für alle denkbaren Mikroorganismen so einfach. Gerade Pilze benötigen hier anspruchsvollere Ansätze. Die Vorgaben in Art 25 sind bereits heute ausreichend und benötigen signifikante Ergänzung, wie vorgeschlagen. Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung, die einseitig ein Schutzziel anderen Interessen und Schutzzielen gegenüber bevorzugt, ist anzudenken, inwiefern die Regelungen, die heute bereits für die gewerblichen Biozidanwender, namentlich die Schädlingsbekämpfer, gelten, erweitert werden können. So kann sichergestellt werden, dass Schutzziele wie Gewässerschutz aber auch Schutzziele wie Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln, sowie Produkte für die Verwendung in Gewerbe und Industrie ausgewogen gewichtet und beurteilt werden können. Schädlingsbekämpfer unterstehen heute bereits Regeln, die in der ChemRRV (Abschnitt 3, ab Art. 7) hinterlegt. Im Weiteren sind die Eckwerte für den gewerblichen Einsatz von Bioziden im Bereich der Schädlingsbekämpfung in Verordnungen des Bundes geregelt: • Verordnung des EDI Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, 814.812.31) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33) • Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H, SR 814.812.37)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es ist dabei sicherzustellen, dass einige Biozid Anwendungen grundsätzlich ausgenommen bleiben. Beispielsweise sollen In-Topf-Konservierungsmittel, die einzig dazu dienen Produkte entlang der Lieferketten haltbar zu machen, keinen weiteren administrativen Pflichten unterworfen werden. Das Freisetzungspotential ist vergleichsweise gering, der Aufwand, gerade bei importierten Gütern, zur Datenbeschaffung insbesondere für KMU aber als hoch einzuschätzen Darstellung von Biozidanwendungen, die neu einer Meldepflicht unterstellt würden: Aufstellung der Betroffenheit im Annex.
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b, Absatz 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Der SKW unterstützt das Ziel, Kontaminationen von Gewässern, welche die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten deutlich und kontinuierlich zu verringern. Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Risiken in den verschiedenen Bereichen und die Methoden zur Risikobeurteilung definiert sind. Zudem sollen genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen, um die Belastung der Gewässer zu beschreiben. Eine sinnvolle Datenbasis, welche die Risikoabschätzung ermöglicht, soll zuerst geschaffen werden. Sonst haben die festgelegten Ziele nur eine politische Bedeutung und können in der Praxis nicht erreicht werden. <u>Wichtig:</u> Dem Schutz der Kulturen muss die angemessene Bedeutung gegeben werden. Bei der Beurteilung allfälliger Massnahmen müssen Auswirkungen auf den Ertrag und die Qualität des Ernteguts abgeschätzt werden, um eine angemessene Güterabwägung zu ermöglichen. Die lokale Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel darf nicht gefährdet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Absatz 2	Der Bundesrat legt die Risikoreduktionsziele und die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 festgelegten Ziele berechnet wird.	Zielen zur Risikoreduktion können erst festgelegt werden, wenn die Risiken sauber definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen. Zudem sollen nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren erarbeiten werden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
Art. 6b, Absatz 1 und 2 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	¹ ...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. ² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.	<i>Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der SKW dezidiert ab. Der SKW fordert in einem ersten Schritt sind die Risiken und die Methoden zur Risikobeurteilung sauber zu definieren. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele bis im Jahr 2027 definiert werden. Erst danach macht es Sinn, über allfällige weitere Reduktionsziele zu diskutieren.</i>
Art. 6b, Absatz 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Ver-	Der Aktionsplan des Bundes adressiert bereits alle relevanten Bereiche mit konkreten und zielführenden Massnahmen, welche bereits aufgegleist wurden und sich in der Umsetzungs-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	minderung der Risiken definieren.	phase befinden. Verschiedene Mitglieder des SKW sind in konkreten Projekten direkt involviert. Die Aktivitäten reichen von der Schulung zur verbesserten Applikation bis zur Reduktion von Punktquellen-Einträgen ins Wasser, der Verhinderung von Abschwemmung bis zur Forschung nach schädlings- und krankheitsresistenten Pflanzensorten und Wirkstoffen mit geringsten Rückständen in der Umwelt wie in den Lebensmitteln.
Art. 6b, Absatz 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchenorganisationen erarbeiten gemeinsam mit dem Bund risikobasiert abgestufte Massnahmen. Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen zuständig und erstatten dem Bund regelmässig Bericht. Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Die Planung und Erarbeitung von Massnahmen sollte gleich wie im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel von Bundesbehörden und Brancheorganisationen gemeinsam getätigt werden. Für die Umsetzung sind hauptsächlich die betroffenen Branchen zuständig. Die Information der Öffentlichkeit ist hingegen Aufgabe des Bundes. An dieser Stelle möchten wir daran hinweisen, dass nun Branchenorganisationen mandatiert werden sollen, welche schlussendlich auch die Möglichkeit haben, Massnahmen verbindlich umzusetzen. Entsprechend sind auch Branchenziele zu formulieren.
Art. 6b, Absatz 4 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Siehe oben.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Absatz 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Für welchen Zweck und in welcher Situation bestimmt der Bundesrat die Branchenorganisationen? Dieser Absatz ist ungenau und zu wenig konkret und muss revidiert werden.
Art. 6b, Absatz 6	Ist absehbar, dass die Vermin- derungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die er- forderlichen Massnahmen, ins- besondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders ri- sikoreicher Wirkstoffe.	Im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel haben die Branchen bereits viel Erfahrung mit der Wirksamkeit einiger Massnahmen zur Reduktion der Risiken für die Gewässer gesammelt. So zeigt z.B. eine vor kurzem erschienene gemeinsame Analyse von Eawag, Ökotoxzentrum und VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), dass die im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel eingeführten Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung tatsächlich zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Auch wurden bereits diverse Massnahmen zur Verhinderung von Punkteinträgen, welche für mehr als 50 Prozent der Einträge verantwortlich sind, eingeleitet (z.B. zur Verhinderung ungewünschter Einträge bei der Spritzenreinigung). Nicht alle Massnahmen können aber gleich schnell umgesetzt werden. Bis ein neuer Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist kann es bis 2 Jahre dauern. Gleichzeitig steigt der Druck auf die Betriebe und auf die Produktivität immer weiter. Dem Landwirt stehen immer weniger Wirkstoffe zur Verfügung. Denn jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Dieser Druck soll nicht unnötigerweise weiter erhöht werden. Es macht kaum Sinn, bereits 2025 weitere neue Massnahmen zu definieren. Man soll sinnvollerweise erst abwarten, dass die umgesetzten Massnahmen ihre Wirkung entfalten haben.
Art. 164b Absatz 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Ver- kehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehr- bringen zu melden.	Eine Meldepflicht ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV).
Art. 164b Absatz 2	Der Bundesrat regelt insbeson- dere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Siehe oben.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender.	Der SKW unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, die Transparenz zu erhöhen und Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Denn: Eine erhöhte Transparenz stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat und in die Industrie und kann eine korrekte Risikowahrnehmung bei der Bevölkerung unterstützen.
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Bereits heute müssen die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden (ÖLN-Kontrollen). Wichtig ist, dass den Anwendern ein einfach bedienbares Erfassungstool zur Verfügung gestellt wird.
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die	Bei der Erarbeitung und Einführung des Informationssystems müssen folgende Punkte besonders beachtet werden: • Projektkosten; • Aufwand für die Anwender; • Datenschutz; • Finanzierung. Das Informationssystem darf nicht durch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel finanziert werden, da dies zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Landwirtschaft führen würde.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	

ANNEX

Aufstellung zu Kommentar zu Art 25 a

Produktearten Hauptgruppe / Produktart gemäss Anh. 10 Biozidprodukteverordnung		Betroffene, die heute nicht betroffen sind:	Quantitative Auswirkung im Sinne administrative Belastung auf die Gesamtwirtschaft
Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel	<i>Produktart 2:</i> Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind	Eigentümer/Betreiber öffentlicher und privater Schwimmbäder sowie Unternehmen, die deren Unterhalt gewährleisten	Gross (tausende neu betroffener zu erwarten)
	<i>Produktart 3:</i> Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Melkmaschinen, Euterpflege	Signifikant, beschränkt auf den Sektor Landwirtschaft.
	<i>Produktart 4:</i> Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Lagerbereichen	Gross, die ganze Produktions- und Lieferkette von Landwirtschaft bis Detailhändler.
	<i>Produktart 5:</i> Trinkwasserdesinfektionsmittel	Wasserversorger	Mässig-signifikant, beschränkt auf den Sektor der Trinkwasserversorgung, je nach Auslegung auch Produktionsbetriebe von abgefülltem Trinkwasser, inkl. Mineralwasser und Süssgetränke.

Hauptgruppe 2: Schutzmittel	<i>Produktart 6:</i> Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Kaum überschaubare Vielfalt von Produkten, die diese Art der Konservierung benötigen. Z.B. Farben und Anstriche, aber auch die meisten anderen, wasserbasierten Zubereitungen für vielfältigste Anwendungen in allen Lebensbereichen.	Sehr gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar, da Kosmetikprodukte ebenso betroffen sind, wie individuell abgemischte Farben in Baumärkten.
	<i>Produktart 7:</i> Beschichtungsschutzmittel	Vorwiegend im Bausektor, aber auch in industriellen Anwendungen verwendet, kommt aber auch beim geneigten Heimwerker zur Anwendung	Gross, da Beschichtungen sehr weit verbreitet sind.
	<i>Produktart 8:</i> Holzschutzmittel	Forstwesen, Holzbau	Mässig,
	<i>Produktart 9:</i> Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Textil, ggf. Kunsthandwerk, Fahrzeug und Reifentechnik, usw.	Potentiell gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar.
	<i>Produktart 10:</i> Schutzmittel für Baumaterialien	Baubranche, Heimwerker	Gross, da neben Herstellern und einigen Grossunternehmen viele KMU, betroffen sein werden.
	<i>Produktart 11:</i> Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Industrie und Gewerbe	Signifikant, in Abhängigkeit solcher in Betrieb befindlicher Systeme
	<i>Produktart 12:</i> Schleimbekämpfungsmittel	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswasser zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben.

	<i>Produktart 13:</i> Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten	Industrie und Gewerbe	Gross, jeder metallverarbeitende Betrieb oder Industriebetrieb mit eigener Werkstatt
Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungs-mittel	<i>Produktart 14:</i> Rodentizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 15:</i> Avizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 16:</i> Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 17:</i> Fischbekämpfungsmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 18:</i> Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 19:</i> Repellentien und Lockmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 20:</i> Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.

Hauptgruppe 4: Sonstige Biozidprodukte	<i>Produktart 21:</i> Antifouling-Produkte	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben; z.B. industrielle Reinigungsanlagen, Autowaschstrassen, Papierherstellung.
	<i>Produktart 22:</i> Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie	Gewerbe, Medizin, Veterinärwesen, ggf. Rechtsmedizin	Mässig, beschränkt sich auf wenige Sektoren.

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 15. Mai 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2019) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 56% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Biozidprodukte werden in der MEM-Industrie beispielsweise in Kühlwasserkreisläufen eingesetzt. Dies können offene, maschinengebunden oder grössere zentrale Kreisläufe sein, deren Haltbarkeit entsprechend deutlich verlängert wird. Auch in wässrigen Kühlschmierstoffkreisläufen in Fertigungsprozessen wie Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen werden Biozidprodukte eingesetzt, um einen biologischen Befall des Schmierstoffs zu vermeiden.

Swissmem begrüsst Bestrebungen für einen sorgfältigen und nachhaltigen Umgang mit Hilfsstoffen und die Reduktion von entsprechenden Risiken. Das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt soll hoch bleiben. Allerdings halten wir das bestehende Chemikaliengesetz und die Biozidprodukte-Verordnung für ausreichende Instrumente, um den Umgang mit Bioziden zu regeln. Gleichzeitig ist der kritischen Evaluation von Bioziden ihr Nutzen gegenüberzustellen: Biozide verringern den Rohstoffeinsatz, indem Hilfsstoffe in der Industrie, an Gebäuden (im Falle von Bioziden in Farbanstrichen) und andere Anwendungsbereiche vor einem vorzeitigen biologischen Befall geschützt werden. Diese Zielkonflikte müssen angemessen berücksichtigt werden.

Eine zusätzliche Informationspflicht mit erheblichem administrativer Mehrbelastung aber ohne direkten Gewinn für die Umwelt lehnen wir ab.

Zu Vorschlägen betreffen das Landwirtschaftsgesetz nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung.

Bitte entnehmen Sie der beiliegenden Tabelle die konkreten Änderungsanträge und Begründungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Swissmem
Adresse / Indirizzo	Pfingstweidstrasse 102 Postfach 620 8037 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. Mai 2020  Dr. Stefan Brupbacher Direktor  Dr. Christine Roth Ressortleiterin Umwelt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» Stellung zu nehmen. Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2019) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 56% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Biozidprodukte werden in der MEM-Industrie beispielsweise in Kühlwasserkreisläufen eingesetzt. Dies können offene, maschinengebunden oder grössere zentrale Kreisläufe sein, deren Haltbarkeit entsprechend deutlich verlängert wird. Auch in wässrigen Kühlschmierstoffkreisläufen in Fertigungsprozessen wie Drehen, Bohren, Fräsen oder Schleifen werden Biozidprodukte eingesetzt, um einen biologischen Befall des Schmierstoffs zu vermeiden.

Swissmem begrüsst Bestrebungen für einen sorgfältigen und nachhaltigen Umgang mit Hilfsstoffen und die Reduktion von entsprechenden Risiken. Das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt soll hoch bleiben. Allerdings halten wir das bestehende Chemikaliengesetz und die Biozidprodukte-Verordnung für ausreichende Instrumente, um den Umgang mit Bioziden zu regeln. Gleichzeitig ist der kritischen Evaluation von Bioziden ihr Nutzen gegenüberzustellen: Biozide verringern den Rohstoffeinsatz, indem Hilfsstoffe in der Industrie, an Gebäuden (im Falle von Bioziden in Farbanstrichen) und andere Anwendungsbereiche vor einem vorzeitigen biologischen Befall geschützt werden. Diese Zielkonflikte müssen angemessen berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Informationspflicht mit erheblichem administrativer Mehrbelastung aber ohne direkten Gewinn für die Umwelt lehnen wir ab.

Zu Vorschlägen betreffen das Landwirtschaftsgesetz nehmen wir mangels Betroffenheit nicht Stellung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Stefan Brupbacher
Direktor

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	Offenlegungspflicht für Biozidprodukte 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Swissmem lehnt eine neue Offenlegungspflicht für Biozidprodukte ab. Das heutige Chemikaliengesetz (Art. 10 ChemG) und die ausführende Biozidprodukteverordnung sind dafür ausreichende regulative Instrumente, um Risiken von Bioziden zu minimieren und das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt hoch zu halten. Die entsprechenden Zulassungen verlangen bereits heute Daten zum Wirkstoff und den Anwendungen. Die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausserdem Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten.
Art. 11b	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Swissmem lehnt ein neues Informationssystem für Biozidprodukte ab. Das heutige Chemikaliengesetz (Art. 10 ChemG) und die ausführende Biozidprodukteverordnung sind dafür ausreichende regulative Instrumente, um Risiken von Bioziden zu minimieren und das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt hoch zu halten. Die entsprechenden Zulassungen verlangen bereits heute Daten zum Wirkstoff und den Anwendungen. Die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausserdem Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten. Eine Ausweitung von Meldepflichten zu Biozidprodukten hat angesichts der bestehenden Zulassungsbestimmungen für Biozidprodukte kaum einen Mehrwert, generiert jedoch signifikanten Aufwand. Gerade für Akteure aus Branchen wie die MEM-Industrie, deren Hauptgeschäft nicht Chemikalien sind, bedeutet dies eine grosse Herausforderung.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	Zugang zu entsprechenden Daten sollte bei erwiesener Notwendigkeit im heutigen Rechtsrahmen geschaffen werden, statt doppelspurig ein neues System aufzubauen. Um eine Notwendigkeit aufzuzeigen dürfte vorerst eine Marktanalyse unternommen werden, statt ein aufwendiges Informationssystem zu installieren.
Art. 25a	Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten 1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen	Swissmem begrüsst Bestrebungen für einen sorgfältigen und nachhaltigen Umgang mit Hilfs- und anderen Stoffen, wie beispielsweise Biozidprodukte, und unterstützt die Reduktion von entsprechenden Risiken. Das Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt soll hoch bleiben, auch für das Schutzgut Wasser.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen- gewässer und des Grundwas- sers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Im vorliegenden Vorschlag wird der Zielkonflikt zwischen Risiko und Nutzen jedoch nicht angemessen berücksichtigt und einzig auf das Risiko fokussiert. Vielmehr sollte die bestehende Regelung dahingehend gestärkt werden, dass eine verbesserte Risikobetrachtung, aber auch eine Nutzenbetrachtung im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeitsbeurteilung möglich ist: Biozide verringern den Ressourcenverbrauch, indem Hilfsstoffe in der Industrie, an Gebäuden und bei anderen Anwendungen vor einem vorzeitigen biologischen Befall geschützt werden und somit länger im Einsatz sein können. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Biozidprodukte-Anwendungen Risiken für alle Schutzgüter darstellen. Ein biozidhaltiger Gebäudeanstrich wird weniger ein Risiko für Menschen darstellen, ein biozidhaltiges Kühlschmiermittel in einem industriellen Prozess wird im Normalfall keine Gewässerbeeinträchtigung verursachen. Eine differenzierte, umfassende Betrachtung ist anzustreben. Informationen dazu sind mindestens in einem ersten Schritt auf anderem Wege zu generieren als mit einer aufwendigen Regulierung.

Von: [Stalder Anna](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme Vernehmlassung pa.Iv.19.475 WAK-SR- Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Sonntag, 17. Mai 2020 18:40:50
Anlagen: [image002.png](#)
[BEBV Stellungnahme Pa.Iv.19.475.pdf](#)
[BEBV Stellungnahme Pa.Iv.19.475.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des Berner Bauern Verbandes (BEBV) zur p
pa.Iv.19.475 WAK-SR- „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer
Anliegen.

Freundliche Grüsse

Anna Stalder

Mitarbeiterin Politik und Märkte



Berner Bauern Verband

Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen

031 938 22 79

anna.stalder@bernerbauern.ch

www.bernerbauern.ch / www.facebook.com/bernerbauern

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband, Fachkommission Pflanzenproduktion Definitive Stellungnahme vom 12.05.2020
Adresse / Indirizzo	Berner Bauern Verband Milchstrasse 9 3072 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2020  Daniel Lehmann Präsident Fachkommission Pflanzenproduktion  Karin Oesch Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Danke, dass unsere Anliegen aufgenommen und berücksichtigt werden.

Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

1. **Der BEBV unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative.**
2. **Die Ernährungssicherheit darf aber dabei nicht beeinträchtigt werden.**
3. **Der BEBV erwartet, dass die Parlamentarische Initiative sämtliche Anwender von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln erfasst, nebst der Landwirtschaft namentlich den Gartenbau, den Forst, die öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste usw.), die Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.), alle gewerblichen Anwender (Industrie, Bauwirtschaft usw.), sämtliche Privaten und alle Übrigen.**
4. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). **Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.**
5. **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
6. **Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfe nicht in Verkehr gebracht werden.** Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend auszusetzen.
7. **Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen** (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise Prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide «verbraucht» werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
8. **Der BEBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027.** Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der BEBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
9. **Biodiversitätsförderflächen müssen zwingend als Landwirtschaftliche Flächen definiert sein.**
10. **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht des BEBV eindeutig in der Verantwortung des Bundes. **Eine Mitarbeit der Branchen bei der Erarbeitung von Massnahmen begrüsst der BEBV.**
11. **Der BEBV begrüsst die Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Zentral für den BEBV ist, dass die Erfassung an der Verkaufsfront zu keinem Mehraufwand für die beruflichen Anwender führen darf. **Sie muss zudem generell, d.h. auch für die privaten Anwender, eingeführt werden.** Nur so kann die nötige Transparenz geschaffen werden um geeignete Massnahmen festzulegen.

12. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn **praxistaugliche Alternativen** (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) **breit zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.**
13. Sowohl durch den Absenkpfad bei Pflanzenschutzmitteln wie auch durch einen Absenkpfad bei Bioziden entstehen in der Landwirtschaft **Zielkonflikte** bei der Erreichung anderer Ziele (Bsp. Bodenschutz, Klimaschutz und Energieverbrauch oder die Verbesserung der Tiergesundheit). Zielkonflikte müssen bei der Ausarbeitung des Absenkpades für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft soll nach wie vor auf allen Ebenen im Zentrum stehen.
14. Die Erfassung der einzelnen Anwendungen in einem Informationssystem bringt einen zu hohen Aufwand mit sich und trägt so weiter zum administrativen Aufwand für die Landwirtschaft bei. Forschung, Bildung, Weiterbildung und Eigenverantwortung ist für die Risikoreduktion zielführender als eine Überwachung jeder Anwendung in einem Informationssystem.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Der BEBV begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Der BEBV erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Nur so ist eine Kontrolle und Überwachung möglich. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Zudem ist der BEBV der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der BEBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, oder gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Der BEBV begrüsst diese Änderung. Jedoch soll auch die Anwendung von Bioziden bei Privaten erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der BEBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im	Der BEBV begrüsst diese Änderung

	Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwendern zu sprechen.
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert	Der BEBV begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet der BEBV jedoch als zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten zudem auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Der BEBV fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Dazu fordert der BEBV die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide. Personen, die

	und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen. Die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel berechtigt zur Anwendung von Bioziden.	über die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von Bioziden berechtigt sein.
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Der BEBV erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, si-

	mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	cherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide. Dieser Punkt ist im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Der BEBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel. Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbauggebiet wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität der BFF im intensiven Ackerbauggebiet zu erreichen – wäre hinfällig.
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens-Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti-Roberto) 1	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der BEBV ab. Aus Sicht BEBV müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. Dabei sollen Menge, Exposition und Toxizität eines Wirkstoffes berücksichtigt werden. In einem zweiten

	... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der BEBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar, wissenschaftlich breit abgestützt und von der Praxis akzeptiert sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Der Bund erarbeitet zusammen mit den Branchen risikobasiert abgestufte Massnahmen. Er führt eine Wirkungskontrolle durch. Über Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen informiert der Bund regelmässig die	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird vom BEBV abgelehnt: • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls für gewisse Labels (durch das Ausschliessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurde über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen) sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide.

	Branchen. Die öffentliche Kommunikation wird vom Bund sichergestellt. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Umsetzung der Massnahmen.	- Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. - Der BEBV erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. Welche Branche, bzw. welches Branchenmitglied, bei der Umsetzung miteinbezogen wird, muss klar nachvollziehbar sein. Zudem ist die Branche nicht mit einem Dachverband, wie der Schweizer Bauernverband, gleichzusetzen. Eine Branche umfasst vom Produzent bis zum Konsument alle Teilnehmer einer Wertschöpfungskette. - Die Zusammenarbeit mit den Branchen bei der Ausgestaltung der Massnahmen muss zwingend verbessert werden. Vorschläge und Rückmeldungen von Produzentenorganisationen und Branchen für eine praxistaugliche Umsetzung müssen berücksichtigt werden
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu streichen. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist dauert es in der Regel ein bis 2 Jahre. Die AP22plus fördert den Verzicht auf PSM nochmals deutlich. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Der BEBV unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in

	Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. Der BEBV ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen.
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: • Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender . Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden. Unter «gewerblich» versteht der BEBV auch die öffentliche Hand und die Verkehrsbetriebe.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Die Erfassung der einzelnen Anwendungen in der Landwirtschaft in einem Informationssystem ist nicht nötig und führt zu einem unnötigem administrativen Aufwand. Den gut ausgebildeten Landwirtinnen und Landwirten wird mit einer solchen Überwachung die Kompetenz abgesprochen, Pflanzenschutzmittel richtig einzusetzen. Forschung, Bildung, Weiterbildung und Eigenverantwortung ist für die Risikoreduktion zielführender als Überwachung.
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:	Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.

	a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämtler und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	
--	---	--

Von: [Roman Wiget](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Info](#)
Betreff: Stellungnahme zur Vernehmlassung der pa. Iv. 19.475
Datum: Freitag, 8. Mai 2020 18:06:28
Anlagen: [image003.jpg](#)
[Stellungnahme SWG Absenkepfad Pestizide 19.475.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zum Schutz unserer Trinkwasserressourcen und unserer KonsumentInnen zu berücksichtigen.

Vielen Dank.

Beste Grüsse

Roman Wiget

Geschäftsführer

Seeländische Wasserversorgung SWG

Hauptstr. 12 CH-3252 Worben

Tel. +41 (0)32 387 20 40

Fax +41 (0)32 387 20 41

www.swg-worben.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband SWG
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 12, 3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Worben, 08.05.2020, Roman Wiget 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wie die aktuelle grossflächige Chlorothalonil-Belastung des Schweizer Grund- und Trinkwassers mit rund einer Million betroffener KonsumentInnen zeigt, **wurden die pestizidbedingten Risiken in der Vergangenheit massiv unterschätzt**. Über Nahrungsmittel und das Trinkwasser nimmt die Bevölkerung ungewollt Pestizidrückstände auf, die möglicherweise oder nachgewiesenermassen gesundheitsgefährdend sind und laut Wissenschaft mit **Krankheitsbildern wie Krebs, Demenz und Parkinson** in Verbindung gebracht werden.

Die AWBR **begrüss**t die vorliegende Initiative mit dem Ziel, die Pestizidbelastungen einschließlich der gebildeten Metaboliten in der Umwelt deutlich zu senken, dadurch den **Schutz von Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu verbessern** und sicherzustellen, dass künftig uneingeschränkt qualitativ hochwertiges Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel zur Verfügung steht, welches ohne aufwändige Aufbereitung gewonnen werden kann.

Aus Sicht der AWBR sind die vorgeschlagenen Ansätze und zeitlichen Vorgaben in der PalV 19.475 ein wichtiger, positiver Schritt zum verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen vor Pestizidbelastungen. Die in der PalV 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, um die Trinkwasserressourcen nachhaltig zu schützen und die naturnahe Trinkwassergewinnung zu garantieren. **Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende Massnahmen zu ergänzen, die aktuell in der PalV 19.475 noch fehlen:**

- Erhebung einer **Lenkungsabgabe** auf Pestizidverkäufen zur Deckung der externen Kosten (Monitoring, Sanierungsmassnahmen, etc.)
- **Transparentes, partizipatives und mit Rückkoppelungen versehenes Zulassungsverfahren** für synthetische Pestizide
- **Verbot** von Pestiziden und anderer Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (**Persistenz**)
- **Verbot von synthetischen Pestiziden** und anderen kritischen Fremdstoffen in **Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen** von Trinkwasserfassungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte und deren Metaboliten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden und den z.B. in der Umwelt gebildeten Metaboliten kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und Gewässer haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Unter Abs. 3 ist sicherzustellen, dass auch Wasserversorgungen im Rahmen der Ausführung der geforderten der Selbstkontrolle Zugriff auf diese Informationen erhalten können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest. Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 3: Art. 25a Abs. 2 Bst. b Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden. Antrag 5: Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitenvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	auch das chronische Risiko umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 6:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpfad es kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können». Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165bis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 ^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung:	Antrag 10:	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 12: Ergänzung des Absatzes mit der Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe	Immer wieder müssen Pestizide infolge «unerwarteter» Schäden, Belastungen oder Risiken vom Markt genommen werden. Um dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gerecht zu werden, sind die fehlende Transparenz des Pestizidzulassungsverfahrens sowie die fehlende Mitwirkung von Anspruchsgruppen und die fehlende Rückkoppelung mit Umwelt- und Gewässer-Monitoringdaten dringend zu korrigieren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 13: Ergänzung des Absatzes mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen	I. T. Cousins et al. (2019) belegen mit ihrer Studie «Why is high persistence alone a major cause of concern?», dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Wir fordern deshalb, dass Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. ihnen die Zulassung entzogen wird.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 14: Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen	Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutzzonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten. Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuströmbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutzzonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Biolandbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1 und 2		bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.

Von: [CAJB](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Prise de position initiative parlementaire 19.475
Datum: Donnerstag, 30. April 2020 16:04:23
Anlagen: [image003.jpg](#)
[CAJB_Initiative_parlementaire_CERE_122définitif.docx](#)

Madame, Monsieur,

Vous trouverez ci-joint la prise de position de la CAJB concernant l'initiative parlementaire 19.475.

Cordialement

Emilie Beuret

Chambre d'agriculture du Jura-Bernois

Emilie Beuret-Boillat

Secrétaire générale

Beau-Site 9

2732 Loveresse

info@cajb.ch

032 481 51 10



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura bernois CAJB
Adresse / Indirizzo	CAJB Beau-Site 9 2732 Loveresse
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Loveresse, le 30 avril 2020  Bernard Leuenberger, président  Emilie Beuret, secrétaire générale

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CAJB soutient le fait que l'objectif de réduction des risques ne s'applique pas uniquement aux produits phytosanitaires dans l'agriculture mais également aux autres produits, tels que les biocides, ainsi qu'aux autres utilisateurs. C'est pourquoi il nous semble incohérent de fixer les objectifs de réductions dans la loi sur l'agriculture (LAgr) et non pas dans la loi sur la protection contre les substances et les préparations dangereuses (LChim). Nous refusons donc les modifications proposées de la LAgr et demandons d'intégrer les produits phytosanitaires aux différents articles de la LChim.

Par ailleurs, des objectifs de réductions chiffrés dans la loi doivent être adoptés non seulement pour l'agriculture mais également pour les autres utilisateurs. La réduction des risques liés à l'utilisation des différents produits concerne l'ensemble de la société et il n'est donc pas possible d'adopter des objectifs différents pour l'agriculture que pour le reste de la société. De même, cette réduction chiffrée doit être réaliste et réalisable. C'est pourquoi nous refusons la proposition de minorité visant une diminution des risques de 70% d'ici à 2035.

Enfin, nous estimons que les autorités, dont notamment la Confédération, doivent prendre leurs responsabilités et non pas se défaire sur les organisations professionnelles. En effet, ça n'est pas à ces dernières (*Branchenverband* ne se traduit d'ailleurs pas interprofession), dont la notion n'est pas clairement définie, de faire le "sale boulot". En revanche, même si la responsabilité se situe du côté des autorités, il est important que les organisations professionnelles soient intégrées à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475.

Parallèlement à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475, la CAJB estime, en outre, qu'une réduction importante de l'utilisation des produits phytosanitaires et des biocides qui ne déboucherait pas sur une diminution importante de la sécurité de l'approvisionnement ne serait possible qu'avec le développement d'alternatives crédibles adaptées à la pratique (nouvelles variétés, méthodes culturales alternatives, utilisations d'auxiliaires, etc.). Ceci nécessite donc une augmentation des montants investis par la Confédération dans la recherche appliquée et la sélection variétale.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Titre, LChim	Obligation de communiquer concernant les produits biocides et les produits phytosanitaires	Voir remarques générales
Art. 11a, al. 1, LChim	Quiconque met sur le marché des produits biocides ou des produits phytosanitaires est tenu de communiquer à ce propos des données à la Confédération.	Idem
Art. 11b, Titre, LChim	Système d'information centralisé relatif à l'utilisation de produits biocides et de produits phytosanitaires	Idem
Art. 11b, al. 1, LChim	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits biocides ou des produits phytosanitaires par les utilisateurs professionnels, et commerciaux et privés .	Idem
Art. 11b, al. 2, LChim	Quiconque utilise des produits biocides ou des produits phytosanitaires à titre professionnel ou commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information.	Idem
Art. 25a, Titre, LChim	Réduction des risques liés à l'utilisation de produits biocides et de produits phytosanitaires	Idem

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 1, LChim	Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits bio-cides ou de produits phytosanitaires doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 % d'ici 2027 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	Idem
Art. 25a, al. 2, LChim	En accord avec les organisations professionnelles, Le Conseil fédéral définit:	Idem
Art. 25a, al. 2, let. b, LChim	les objectifs de réduction des risques,	L'objectif de 50 % étant défini à l'al. 1, cette phrase est inutile.
LAgr	Refus de toutes les modifications proposées	Les différents objectifs étant couverts par les modifications proposées de la LChim, la LAgr n'a pas besoin d'être modifiée en parallèle.

Von: [AgriJura - chambre d'agriculture](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Nicolas Pape](#)
Betreff: Prise de position AgriJura > Initiative parlementaire 19.475 CER-E
Datum: Freitag, 24. April 2020 16:28:44
Anlagen: [image001.jpg](#)
[20200424_Initiative_parlementaire_CER-E_AgriJura.docx](#)
[20200424_Initiative_parlementaire_CER-E_AgriJura.pdf](#)

Madame, Monsieur,

Nous vous transmettons la prise de position d'AgriJura sur la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'initiative parlementaire 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides".

Nous vous remercions d'avance de l'attention et de la suite que vous y porterez et restons à votre entière disposition.

Avec nos meilleures salutations,



Nicolas Pape, président

Michel Darbellay, directeur

CP 122, Rue St-Maurice 17

2852 Courtételle

+41 32 426 53 54

info@agrijura.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	AgriJura – chambre d'agriculture
Adresse / Indirizzo	CP 122 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Courtételle, le 24 avril 2020 Nicolas Pape, président Michel Darbellay, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto

forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AgriJura soutient le fait que l'objectif de réduction des risques ne s'applique pas uniquement aux produits phytosanitaires dans l'agriculture **mais également aux autres produits, tels que les biocides, ainsi qu'aux autres utilisateurs**. C'est pourquoi il nous semble incohérent de fixer les objectifs de réductions dans la loi sur l'agriculture (LAgr) et non pas dans la loi sur la protection contre les substances et les préparations dangereuses (LChim). **Nous refusons donc les modifications proposées de la LAgr et demandons d'intégrer les produits phytosanitaires aux différents articles de la LChim.**

Par ailleurs, **des objectifs de réductions chiffrés dans la loi doivent être adoptés non seulement pour l'agriculture mais également pour les autres utilisateurs**. La réduction des risques liés à l'utilisation des différents produits **concerne l'ensemble de la société** et il n'est donc pas possible d'adopter des objectifs différents pour l'agriculture que pour le reste de la société.

Même si la responsabilité se situe du côté des autorités, il est important que les organisations professionnelles soient intégrées à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475.

Parallèlement à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475, AgriJura estime, en outre, qu'une réduction importante de l'utilisation des produits phytosanitaires et des biocides qui ne déboucherait pas sur une diminution importante de la sécurité de l'approvisionnement ne serait possible qu'avec le **développement d'alternatives crédibles adaptées à la pratique** (nouvelles variétés, méthodes culturales alternatives, utilisations d'auxiliaires, etc.). Ceci nécessite donc une **augmentation des montants investis par la Confédération dans la recherche appliquée et la sélection variétale.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Titre, LChim	Obligation de communiquer concernant les produits biocides et de produits phytosanitaires	Voir remarques générales
Art. 11a, al. 1, LChim	Quiconque met sur le marché des produits biocides ou des produits phytosanitaires est tenu de communiquer à ce propos des données à la Confédération.	Idem
Art. 11b, Titre, LChim	Système d'information centralisé relatif à l'utilisation de produits biocides et de produits phytosanitaires	Idem
Art. 11b, al. 1, LChim	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits biocides ou des produits phytosanitaires par les utilisateurs professionnels, et commerciaux et privés .	Idem
Art. 11b, al. 2, LChim	Quiconque utilise des produits biocides ou des produits phytosanitaires à titre professionnel ou commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information.	Idem
Art. 25a, Titre, LChim	Réduction des risques liés à l'utilisation de produits biocides et de produits phytosanitaires	Idem

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 1, LChim	Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits bio-cides ou de produits phytosanitaires doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 % d'ici 2027 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	Idem
Art. 25a, al. 2, LChim	En accord avec les organisations professionnelles, Le Conseil fédéral définit:	Idem
Art. 25a, al. 2, let. b, LChim	les objectifs de réduction des risques,	L'objectif de 50 % étant défini à l'al. 1, cette phrase est inutile.
LAgr	Refus de toutes les modifications proposées	Les différents objectifs étant couverts par les modifications proposées de la LChim, la LAgr n'a pas besoin d'être modifiée en parallèle.

Von: [Sandoz Josée](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Huguelit Yann](#)
Betreff: Prise de position
Datum: Freitag, 8. Mai 2020 10:42:39
Anlagen: [Prise de position Initiative parlementaire CER-E_CNAV.docx](#)
[Prise de position Initiative parlementaire CER-E_CNAV.pdf](#)

Bonjour,

Vous trouverez en annexe notre prise de position concernant la consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides".

Nous vous en souhaitons bonne réception et nos meilleures salutations.

Josée Sandoz

Secrétariat

***Chambre neuchâteloise
d'agriculture et de viticulture***

Rte de l'Aurore 4

2053 Cernier

Tél. 032/889 36 32

E-mail : josee.sandoz@ne.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV)
Adresse / Indirizzo	Route de l'aurore 4 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cernier, le 7 mai 2020  Yann Huguelit, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CNAV soutient le fait que l'objectif de réduction des risques ne s'applique pas uniquement aux produits phytosanitaires dans l'agriculture mais également aux autres produits, tels que les biocides, ainsi qu'aux autres utilisateurs. C'est pourquoi, il nous semble incohérent de ne pas fixer des objectifs de réductions similaires dans la loi sur la protection contre les substances et les préparations dangereuses (LChim) que dans la loi sur l'agriculture (LAgr).

Par ailleurs, des objectifs de réductions chiffrés dans la loi doivent être adoptés non seulement pour l'agriculture mais également pour les autres utilisateurs. La réduction des risques liés à l'utilisation des différents produits concerne l'ensemble de la société et il n'est donc pas possible d'adopter des objectifs différents pour l'agriculture que pour le reste de la société. De même, cette réduction chiffrée doit être réaliste et réalisable. C'est pourquoi nous refusons la proposition de minorité visant une diminution des risques de 0 d'ici à 2035.

Enfin, nous estimons que les autorités, dont notamment la Confédération, doivent prendre leurs responsabilités et non pas se défaire sur les organisations professionnelles. En effet, cela n'est pas à ces dernières (*Branchenverband* ne se traduit d'ailleurs pas interprofession), dont la notion n'est pas clairement définie, de faire le sale boulot. En revanche, même si la responsabilité se situe du côté des autorités, il est important que les organisations professionnelles soient intégrées à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475.

Parallèlement à la mise en œuvre de l'initiative parlementaire 19.475, la CNAV estime, en outre, qu'une réduction importante de l'utilisation des produits phytosanitaires et des biocides qui ne déboucherait pas sur une diminution importante de la sécurité de l'approvisionnement ne serait possible qu'avec le développement d'alternatives crédibles adaptées à la pratique : nouvelles variétés, méthodes culturales alternatives, utilisations d'auxiliaires, etc. Ceci nécessite donc une augmentation des montants investis par la Confédération dans la recherche appliquée et la sélection variétale.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11b, al. 1, LChim	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits biocides par les utilisateurs professionnels, et commerciaux et privés.	Les objectifs de réductions doivent s'appliquer à tous, y compris au privés .
Art. 11b, al. 2, LChim	Quiconque utilise des produits biocides à titre professionnel ou commercial doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information.	Idem
Art. 11b, al. 3, let. c, LChim	les utilisateurs professionnels et commerciaux: pour les données qui les concernent;	Idem
Art. 25a, al. 1, LChim	Les risques pour l' être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits biocides doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 5 d'ici 7 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015.	A l'instar de ce qui est proposé dans la LAgr, un objectif chiffré doit être noté dans la LChim et non au niveau des ordonnances d'application.
Art. 25a, al. 2, LChim	En accord avec les organisations professionnelles, Le Conseil fédéral définit:	Les organisations professionnelles doivent être intégrées à la définition des objectifs et des mesures sans toutefois en supporter la responsabilité qui doit rester au niveau des autorités.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a, al. 2, let. b, LChim	les objectifs de réduction des risques,	L'objectif de 50 étant défini à l'al. 1, cette phrase est inutile.
Art. 6b, LAgr	Refus des propositions de minorité	Voir remarques générales
Art. 6b, al. 2, LAgr	En accord avec les organisations professionnelles, Le Conseil fédéral définit la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs au sens de l'al. 1 est calculée.	Les organisations professionnelles doivent être intégrées à la définition des objectifs et des mesures sans toutefois en supporter la responsabilité qui doit rester au niveau des autorités.
Art. 6b, al. 3, LAgr	En accord avec les organisations professionnelles, Le Conseil fédéral peut définir des objectifs de réduction des risques pour d'autres domaines à risque.	Idem
Art. 6b, al. 4, LAgr	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font régulièrement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises.	Idem
Art. 6b, al. 5, LAgr	Le Conseil fédéral peut désigner les interprofessions.	Idem
Art. 6b, al. 6, LAgr	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants.	Il est prématuré de prévoir déjà dans la loi les mesures à prendre en cas de non-respect des objectifs fixés et surtout de fixer leur entrée en vigueur avant l'échéance de 202 .

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165 ^{bis} , al. 1, LAgr	La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits phytosanitaires par les utilisateurs professionnels, et commerciaux et privés .	Les objectifs de réductions doivent s'appliquer à tous, y compris aux privés.
Art. 165 ^{bis} , al. 2, LAgr	Quiconque utilise des produits phytosanitaires à titre professionnel ou commercial doit enregistrer toutes les utilisations dans le système d'information.	Idem
Art. 165 ^{bis} , al. 3, let. c, LAgr	les utilisateurs professionnels et commerciaux : pour les données qui les concernent;	Idem

Von: [AEBERHARD Christian](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Direction élargie](#)
Betreff: Consultation relative à l'avant-projet de mise en œuvre de l'lv. Pa. 19-475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides ».
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 14:56:06
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image004.png](#)
[imagee400f2.JPG](#)
[20 PPO 02P CER E 13-05-20 Position de Prométerre_Trajectoire réduction des risques liés aux pesticides.docx](#)
[20 PPO 02P CER E 13-05-20 Position de Prométerre_Trajectoire réduction des risques liés aux pesticides.pdf](#)

A l'attention de la CER-E,
Par l'intermédiaire de l'OFAG,
Mesdames et Messieurs les Conseillers et Conseillères aux Etats,
Prométerre, l'Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, a l'avantage de vous adresser sa prise de position argumentée, en réponse à la consultation relative à l'avant-projet de mise en œuvre de l'lv. Pa. 19-475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides ». Nous en déplorons principalement deux points fondamentaux :

- L'asymétrie législative du dispositif entre les produits biocides utilisés dans toutes les activités de la société (LChim) d'une part, et les produits phytosanitaires utilisés dans l'agriculture (LAgr) d'autre part.
- Le report de la responsabilité de l'Etat sur des « interprofessions » totalement inaptes ou incompetentes quant à prendre des mesures de manière autonome et à assurer le suivi de leurs effets.

Sans en combattre l'opportunité, Prométerre estime que la traduction législative de l'initiative parlementaire de la CER-E n'est pas correcte et se focalise injustement sur l'agriculture tout en permettant aux autorités de se dégager de toute responsabilité quant à l'échec programmé du concept de mise en œuvre. Enfin, dans une logique d'action cohérente et dans le respect de la hiérarchie des normes, les modifications légales devraient concerner principalement si ce n'est exclusivement la LChim, plutôt que la LAgr. En vous remerciant de tenir compte des propositions d'amélioration réaliste du projet émises dans le document ci-joint, nous vous prions d'agréer, Mesdames et Messieurs les Conseillers et Conseillères aux Etats, nos salutations distinguées.



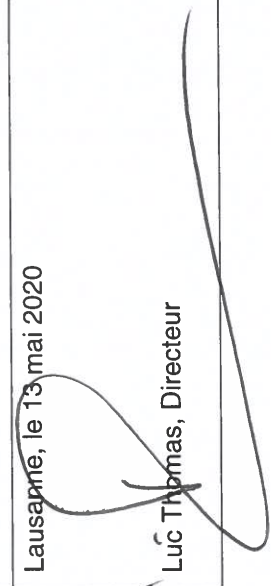
Christian Aeberhard

Adjoint de Direction
Promotion professionnelle
Av. des Jordils 1
CP 1080, 1001 Lausanne

T. +41 (0)21 614 24 36
M. +41 (0)76 80 50 665
c.aeberhard@prometerre.ch
www.prometerre.ch



**Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv.
pa. 19.475 "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 "Ridurre il rischio as-
sociato all'uso di pesticidi"**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Prométerre, Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Adresse / Indirizzo	Jordils 1, cp 1080, 1001 LAUSANNE
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 13 mai 2020  Luc Thomas, Directeur  Claude Baehler, Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En réponse aux préoccupations de la population qui se sont notamment manifestées au travers du dépôt des initiatives visant à interdire les produits phytosanitaires (PPh), l'initiative parlementaire mise en consultation est de nature à permettre une réduction progressive, plus réaliste et multilatérale, de l'utilisation des différentes substances chimiques qui sont de nature à polluer notre environnement et à nuire à la santé humaine. **Fixer des objectifs en termes de réduction des risques et prendre des mesures efficaces pour les atteindre dans un délai donné n'est donc pas contesté quant au principe de l'action. Prométerre salue particulièrement la volonté d'élargir le champ d'action de la démarche aux produits biocides (PB), car il s'agit d'un seul et même combat touchant de multiples usages et utilisateurs, bien au-delà de la stigmatisation des agriculteurs et des seuls produits phytosanitaires (PPh) qu'ils utilisent. De ce fait, le projet de loi serait bien plus cohérent s'il se limitait à modifier la LChim, sans toucher à la LAgr, dont la régulation des PPh n'est pas le champ d'application exclusif, ni général. Il est donc proposé d'englober dans la LChim toutes les dispositions prévues, tant pour les produits biocides que phytosanitaires, plutôt que de doubler dans deux lois des instruments similaires pour parvenir aux mêmes objectifs de réduction des risques.**

Dans ce contexte de traitement inutilement différencié LChim/LAgr, Prométerre dénonce l'**asymétrie PB - PPh** qui est prorogée entre les produits biocides (pas d'objectifs dans la LChim ni délégation des mesures à prendre aux organisations faïtières, aucune adaptation de la LPE en relation avec l'environnement hors agriculture, mesures intégrées partiellement dans la LAgr dont ce n'est pas le champ d'application, règles d'homologation toujours bien plus légères), et les produits phytosanitaires. Les PPh restent principalement dans la ligne de mire, alors qu'il n'est nullement démontré à ce jour que les traces de résidus observés dans les eaux proviennent des seuls usages agricoles autorisés. Cette asymétrie est un élément fondamentalement négatif du projet.

Le dispositif de mise en œuvre proposé contient un second élément qui est totalement inacceptable, c'est la volonté de **charger les diverses « interprofessions »**, énumérées à l'entière discrétion et selon un choix purement arbitraire de l'administration, **de la responsabilité des mesures à prendre**. Des interprofessions, pas du tout constituées à cet effet, devraient ainsi prendre d'autorité des mesures par secteur, puis rapporter leurs effets à la Confédération. Or, c'est bien à cette dernière que doit incombent la responsabilité de piloter et d'administrer globalement une telle démarche de réduction des risques, tant du fait de son extrême complexité technique et scientifique qu'en raison des compétences légales et des ressources humaines qu'elle est seule à détenir, que ce soit en termes d'autorisation des produits, de politique agricole et de police du commerce, de monitoring de l'environnement ou de santé publique. Calquée sur la trajectoire de réduction des pertes d'azote et de phosphore intégrée dans le Message PA22+, cette proposition est irresponsable. Or avec la PA22+ les pertes de substances fertilisantes N et P visées par une réduction légale sont exclusivement d'origine agricole. Ce n'est pas du tout le cas avec la réduction des risques environnementaux liés aux traces de « pesticides », vocabulaire réducteur trop souvent amalgamé à tort à une cause purement agricole.

Prométerre relève aussi avec de grandes interrogations l'**inexistence de méthodes de mesures**, reconnues, fiables et adaptées aux objectifs de réduction, qui puissent recouvrir à la fois les problématiques dues à l'utilisation des produits phytosanitaires en agriculture et celles de l'usage des substances actives de même nature dans les biocides utilisés par tous les autres domaines d'activité, publics, commerciaux ou privés. A cet égard, nous estimons que l'évaluation des risques à diminuer, comme les mesures à prendre, ne pourront se faire que spécifiquement par matière active, mais tous usages confondus.

En conclusion, Prométerre peut souscrire, au niveau fédéral, à une démarche de réduction des risques liés à l'utilisation des produits biocides et phytosanitaires à condition qu'elle soit conduite globalement et de bout en bout par les autorités et l'administration de la Confédération. Une telle mission, sensible et difficile, ne saurait être lâchement déléguée à des formes indéfinies d'organisations professionnelles ou associatives sensées se responsabiliser, en ordre dispersé et sans moyens adéquats, au nom des filières et des utilisateurs des produits chimiques incriminés.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur les produits chimiques LChim		
Remarque générale	Regrouper dans la seule LChim tout le dispositif de la « trajectoire de réduction des risques liés aux pesticides », au lieu de le développer principalement dans la LAgr.	Il serait plus pertinent de conserver une unité de matière en ne modifiant que la loi générale, et ainsi confirmer la volonté du Parlement d'une gestion globale des pesticides, à savoir tous les produits phytosanitaires et les biocides, quel que soit leur usage, agricole ou non. Du point de vue de la systématique de la loi, le renvoi de la LChim (art. 11, al.2) à la LAgr pour les PPh est aussi critiquable, ces produits ou leurs substances actives étant largement utilisés en dehors d'un usage purement agricole (infrastructures de transport, parcs et jardins, conservation du bois, protection des bâtiments, assainissement domestique, etc.). Cela permettrait d'éviter la stigmatisation agricole qui résulte des initiatives déposées pour interdire ces produits.
Art. 11a Al. 1	Obligation de communiquer les données de vente des produits biocides et phytosanitaires 1 Quiconque met sur le marché des produits biocides ou phytosanitaires est tenu de communiquer à ce propos des données à la Confédération.	Cette disposition devrait figurer uniquement dans la LChim pour tous les produits concernés. Prométerre soutient cette obligation, par analogie à celle qui est prévue pour les produits phytosanitaires (PPh) à l'art. 164b LAgr. Cette connaissance est aujourd'hui très lacunaire, en particulier pour les produits biocides.
Art. 11b Al.1	Système d'information relatif à l'utilisation des produits biocides et phytosanitaires 1 La Confédération gère un système d'information visant à recenser l'utilisation des produits biocides et phytosanitaires par les utilisateurs privés, professionnels et commerciaux.	Cette disposition devrait figurer uniquement dans la LChim pour tous les produits concernés. Prométerre soutient la mise en place d'un système d'information pour les biocides, par analogie à celui qui est prévu pour les produits phytosanitaires (PPh) à l'art. 165 ^{bis} LAgr. Un tel système devrait être centralisé pour les biocides comme pour les PPh, et impérativement inclure les usages privés de ces produits, en plus des utilisateurs professionnels et commerciaux. Sinon, l'échappatoire ainsi créé continuera à fausser l'appréciation de l'usage réel dans le pays des produits biocides, comme de celui des PPh.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11b Al. 2 Al. 3, let c	2 Quiconque utilise des produits biocides <u>ou phytosanitaires à titre professionnel ou commercial</u> doit saisir toutes les utilisations dans le système d'information.	Cette disposition devrait figurer uniquement dans la LChim pour tous les produits concernés. Avec la modification proposée à l'al. 1, la précision des catégories d'utilisateurs aux alinéas 2 et 3 n'est plus nécessaire.
Art. 25a Al. 1^{bis} (nouv.)	1^{bis} Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de produits <u>biocides et phytosanitaires</u> doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des <u>milieux naturels</u> ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027.	Cette disposition devrait figurer uniquement dans la LChim pour tous les produits concernés. La Confédération a le même devoir de fixer dans la loi des objectifs équivalents de réduction, des risques, ne serait-ce que par symétrie avec les objectifs fixés dans la LAgr pour les PPh. L'administration environnementale de la Confédération ne doit pas se réfugier derrière sa méconnaissance de la problématique de l'usage réel des biocides pour ne pas proposer au Parlement des objectifs analogues à ceux qu'elle se propose de fixer à l'agriculture. Concernant le texte proposé à l'art. 25a, al. 1 ^{bis} nouveau, LChim, prière de se référer au commentaire de l'art. 6b LAgr ci-dessous.
Art. 25a Al. 2	Le Conseil fédéral définit: a) les domaines à risque, b) les objectifs de réduction des risques b) la période de référence, c) la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs est calculée, d) les mesures définies en fonction des risques, e) le plan d'action et le calendrier correspondant.	Cette disposition devrait figurer uniquement dans la LChim pour tous les produits concernés. En fonction des objectifs fixés selon le nouvel al. 1 ^{bis} et en correspondance avec les plans d'action préétablis, il reviendra au Conseil fédéral de fixer plus précisément les domaines à risques, les mesures de réduction de ces risques, ainsi que les indicateurs nécessaires au contrôle de la réalisation des objectifs fixés par la Parlement. Cette démarche doit <i>encore</i> se matérialiser dans un « Plan d'action national visant à la réduction des risques et à l'utilisation durable des biocides » équivalent à celui qui a été élaboré préalablement pour les PPh. Tous les utilisateurs de biocides, comme ceux de PPh, devront en particulier disposer d'une formation correspondante et suivre une formation continue périodique, en application de l'art. 24 LChim.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur l'agriculture LAgr		
Remarque générale	1. Regrouper dans la seule LChim l'ensemble du dispositif de la « trajectoire de réduction des risques liés aux pesticides », soit toutes les dispositions redondantes qui sont prévues ou à prévoir à la fois dans la LChim et dans la LAgr. et subsidiairement, 2. L'article 6b devrait être déplacé dans le Titre 7 Protection des végétaux, au chapitre 4 Moyens de production.	Il serait plus pertinent de conserver une unité de matière en ne modifiant que la loi générale, et ainsi confirmer la volonté du Parlement d'une gestion globale des pesticides, à savoir tous les produits PPh et biocides, quel que soit leur usage, agricole ou non. Du point de vue de la systématique de la loi, le renvoi de la LChim à la LAgr pour les PPh est aussi critiquable, ces produits ou leurs substances actives étant largement utilisés en dehors d'un usage purement agricole (infrastructures de transport, parcs et jardins, conservation du bois, protection des bâtiments, assainissement domestique, etc.). Cette révision législative pourrait être une bonne occasion de corriger cette anomalie et d'éviter la stigmatisation agricole qui résulte des initiatives déposées pour interdire ces produits, tout en facilitant une mise en œuvre rationnelle du concept de réduction des risques avec une vue d'ensemble plus cohérente. La LAgr actuelle ne mentionne que 5 fois le terme de « produits phytosanitaires », principalement comme moyens de production. Il n'y a aucune raison de faire figurer ces nouvelles dispositions en tête de la loi, au Titre des Principes généraux, alors qu'il s'agit d'un concept spécifique destiné à régler une problématique tout à fait particulière de la législation agraire.
Art. 6b, Al. 1 (à déplacer dans LChim)	1 Les risques pour l'être humain, les animaux et l'environnement liés à l'utilisation de <u>produits phytosanitaires</u> doivent être réduits et la qualité de l'eau potable, des eaux de surface et des eaux souterraines doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des milieux habitats proches de l'état naturels, ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50% d'ici 2027 par rapport à la valeur	Prométherre adhère à l'objectif fixé à l'alinéa 1^{er} tout en réservant l'interprétation qui pourra être faite des notions de <i>qualité</i> et d'<i>atteintes</i> aux eaux. En effet, pour les eaux de surface, la seule mesure crédible est celle des paramètres de leur qualité biologique qui constituent la synthèse mesurable des effets réels des traces de produits indésirables. Pour les eaux souterraines, il conviendra de passer du dogme de la quête irréaliste d'absence de toute trace de quelque produit chimique que ce soit, à la fixation scientifique de normes correspondant à un seuil spécifique de risque, par substance ou mélange de substances, mais qui font défaut. La notion « habitats proches de l'état naturel » n'existe ni dans la LPN, ni dans la LAgr. Elle ne saurait faire référence, sans être préalablement définie par la loi, ni être confondue avec d'autres notions légales similaires (paysages ou surfaces proches de l'état naturel). Prométherre s'oppose à ce que l'on introduise en catimini cette nouvelle notion, avec une définition alambiquée dans le texte explicatif. Il n'y a aucune raison d'augmenter insidieusement le ni-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	moyenne des années 2012 à 2015.	veau des restrictions à l'exploitation agricole du sol, notamment dans les surfaces de promotion de la biodiversité qui font partie intégrante de la surface agricole utile des exploitations.
Art 6b, al. 1 et 2 Minorité (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	Rejet des propositions 1...doivent être réduits de 50% d'ici 2027 et de 70% d'ici 2035 par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015. 2...définit un indicateur (une méthode) au moyen (de laquelle) duquel la réalisation des objectifs au sens de l'al. 1 est calculé. Cet Les indicateurs tiennent compte de la quantité, de l'exposition et de la toxicité des différents produits phytosanitaires et en regard de leur utilisation. A cette fin le Conseil fédéral élabore un système d'information adéquat.	Prométherre rejette cette proposition tout à fait prématurée de la minorité de la CER-E, soit l'ancrage dans la loi d'un objectif supplémentaire de réduction au-delà de 2027 et jusqu'en 2035. La Confédération doit, dans un premier temps, fixer des indicateurs clairs pour la réalisation des objectifs, par substance active, qui prennent en considération la quantité, l'exposition et la toxicité de dite substance active ; puis dans un second temps, les objectifs de réduction prévus à l'horizon 2027 doivent d'abord être contrôlés. Ce n'est qu'à cette échéance, en tenant compte aussi de l'évolution des connaissances en matière de risques liés aux produits biocides et PPh, tant pour l'environnement que pour la santé humaine, qu'il sera éventuellement utile de penser à réviser les objectifs de réduction vers un horizon plus lointain. La proposition de définir <i>un indicateur</i> plutôt que <i>la méthode</i>, pour atteindre les objectifs est réductrice, tant il est vrai qu'une méthode peut et doit s'appuyer sur divers indicateurs, propres à chaque substance active, et non pas sur un seul indicateur universel qui serait une illusion technocratique invraisemblable en regard des objectifs complexes de réduction des risques poursuivis. En revanche, la seconde phrase pourrait introduire une pesée des intérêts bienvenue entre la nécessité de l'utilisation d'un produit et les risques que son usage fait encourir. La dernière phrase fait double emploi avec les articles 11b LChim et 165^{bis} LAgr.
Art. 6b, Al. 3	3 Le Conseil fédéral peut définir des objectifs de réduction des risques pour d'autres domaines à risque.	Sur la base du plan d'action national, l'art. 6b, al. 1 définit déjà les domaines à risque visés. Prométherre s'oppose par conséquent à une délégation supplémentaire et permanente au Conseil fédéral lui permettant d'élargir en tout temps, sans garde-fous, ni cautions légales, le champ d'application de l'art. 6b. Il convient déjà d'évaluer le degré d'atteinte des premiers objectifs et la pertinence des mesures arrêtées dans les domaines définis avant d'étendre le dispositif à l'infini, sans arriver jamais à déterminer les véritables relations de cause à effet.
Art. 6b, Al. 4 à 6 Al. 4 (à modifier)	4 Les interprofessions prennent avec le soutien des secteurs et des branches de production, de	Cette proposition de charger de l'exécution les diverses « interprofessions », énumérées à l'entière discrétion et selon un choix purement arbitraire de l'administration, est totalement inacceptable. Des interprofessions, pas du tout constituées à cet effet, devraient ainsi prendre

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
(à déplacer dans LChim) Al. 4^{bis} (nouveau)	la transformation et de la distribution concernés, le Conseil fédéral élabore et arrête des mesures définies en fonction des risques identifiés. en question-et font régulièrement rapport à la Confédération. 4^{bis} Le Conseil fédéral informe régulièrement le public sur la nature et les effets des mesures qu'il elle a prises. 5-Le-Conseil-fédéral-peut-désigner-les-interprofessions.	des mesures, séparément et d'autorité, puis rapporter sur leurs effets à la Confédération. Or, c'est bien à cette dernière que doit incomber la responsabilité de piloter et d'administrer globalement une telle démarche de réduction des risques, tant du fait de son extrême complexité technique et scientifique qu'en raison des compétences légales et des ressources humaines qu'elle est seule à détenir, que ce soit en termes d'autorisation des produits, de politique agricole et de police du commerce, de monitoring de l'environnement ou de santé publique. Les « interprofessions » visées ne disposent pas des bases légales permettant aux secteurs concernés d'imposer des mesures de manière généralisée. Les mesures pertinentes de réduction des risques liés aux PPh en agriculture sont déjà connues ; elles sont ou seront intégrées pour la plupart dans la politique agricole. Le plan d'action national (51 mesures), de nombreux projets cantonaux et la PA22+ constituent déjà un instrumentaire adéquat regroupant les mesures les plus importantes et pertinentes sur le plan scientifique. Les branches et organisations pressenties n'ont absolument pas les moyens financiers, ni les ressources et compétences indispensables, pour définir, mettre en œuvre et contrôler elles-mêmes un dispositif qui relève prioritairement de l'action publique. Au surplus, la majorité des interprofessions visées ont des activités qui ne relèvent pas du champ d'application de la LAgr.
Al. 5 (à supprimer) Al. 6 (à supprimer)	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importante.	La mise en œuvre d'un monitoring spécifique à chaque interprofession n'a aucun sens en regard des domaines de risques définis à l'al. 1^{er}, car il est pratiquement impossible de leur affecter des résultats d'analyses des eaux en fonction de mesures prises séparément et simultanément par des secteurs qui auront chacun leur concept. Par contre, une collaboration active et constructive de ces secteurs au développement des mesures, gage de leur faisabilité comme de leur efficacité dans le terrain, nous paraît essentielle en appui du Conseil fédéral. Enfin, une telle coopération doit également englober les domaines de la transformation et du commerce car ils peuvent et doivent eux aussi apporter une contribution substantielle à la réduction des risques, notamment par une réduction des exigences et standards en matière de qualité des produits, lorsqu'ils sont inutiles et aggravent les risques liés aux PPh.
Art. 164b (à déplacer dans LChim)	Obligation de communiquer concernant les produits phytosanitaires Propositions analogues à celles de l'art. 11a LChim.	Prométher soutient cette obligation, par analogie à celle qui est prévue pour les produits biocides à l'art. 11a LChim. Pour la clarté de la loi et afin de faciliter son exécution uniforme et rationnelle, il faut toutefois prévoir une disposition unique dans la LChim qui soit valable tant pour les PPh que pour les produits biocides, indépendamment des chapelles administratives.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165^f^{bis} (à déplacer dans LChim)	Système d'information relatif à l'utilisation des produits phytosanitaires. Propositions analogues à celles de l'art. 11b LChim	Prométerre soutient la mise en place d'un système d'information pour les produits phytosanitaires, par analogie à celui qui est prévu à l'art. 11b LChim pour les biocides. Cette disposition devrait toutefois figurer uniquement dans la LChim pour tous les produits concernés. Un tel système devrait être centralisé pour les biocides comme pour les PPh, et impérativement inclure les usages privés de ces produits, en plus des utilisateurs professionnels et commerciaux. Sinon, l'échappatoire ainsi créé continuera à fausser l'appréciation de l'usage réel dans le pays des produits biocides, comme celui des PPh. Pour les produits utilisés en agriculture professionnelle, Prométerre demande que la communication exigée des données d'utilisation des PPh et biocides soit coordonnée avec les existances existantes dans le cadre des paiements directs (PER, CER, projets collectifs, etc.) ou dans le cadre des enregistrements exigés par les différents standards et labels du marché (SwissGap, Suisse Garantie, IP-Suisse, BioBourgeon, etc.). Il est demandé que la Confédération mette à disposition une application de saisie centralisée et facile d'utilisation (carnet des champs électronique), reliée aux données cantonales des exploitations afin d'éviter une saisie et une transmission redondantes de ces données. Les services cantonaux de protection des plantes et les conseillers agricoles doivent également disposer des ressources pour accompagner les utilisateurs dans la saisie des données.

Von: [Rolf Frischknecht](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: ["Helen Holzappel"](#); ["Werner Flueckiger"](#); ["Andreas Philipson"](#); ["Susanne Grossenbacher"](#); ["Susanne Gross"](#); ["kabick"](#); ["Alexandra Spring"](#)
Betreff: Antwort Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT zur Vernehmlassung parlamentarische Initiative "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (19.475)
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 23:50:41
Anlagen: [Stellungnahme DBT Absenkepfad Pestizide2020.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) vertritt als einer der grössten regionalen Tierschutzverbände die Interessen der ihm angeschlossenen Organisationen des Kantons Bern.

Der Vorstoss „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (19.475) wird von uns explizit begrüsst. Namentlich die Aufzeichnungspflicht in einer nationalen Datenbank wird Transparenz schaffen und ein rechtzeitiges Handeln der Behörden erlauben.

Wir weisen aber gezielt auf die Tierschutzrelevanz von Pestizideinsätzen hin und verlangen des deshalb weitergehende Reduktionsschritte im Sinn des Minderheitenantrags.

Hochachtungsvoll

Dr. med.vet. Rolf Frischknecht

Präsident

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT

Beundenweg 10

3177 Laupen

Tel. P. +41 31 747 04 22

Natel +41 79 370 17 12

www.tierschutzkantonbern.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT
Adresse / Indirizzo	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen Sekretariat 3000 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05.2020  Dr. med.vet. Rolf Frischknecht, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen vertritt als einer der grössten regionalen Tierschutzverbände die Interessen der ihm angeschlossenen Organisationen des Kantons Bern.

Wir möchten als erstes darauf hinweisen, dass bereits die Präambel der Bundesverfassung die Verantwortung gegenüber der Schöpfung als hohes Ziel erwähnt.

In Artikel 104 BV, Ziffer 3 Bst d wird die Aufgabe des Bundes definiert: Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.

Aus Tierschutzsicht muss darauf hingewiesen werden, dass Artikel 1 des Tierschutzgesetzes die Würde und das Wohlergehen aller Wirbeltiere, also auch der Wildtiere und der Fische schützt.

Teile der Landwirtschaft arbeiten heute aber produktionsoptimiert und nehmen wenig Rücksicht auf Tiere und Umwelt- das muss ändern.

Pestizide gefährden die Umwelt und direkt und indirekt das Wohlergehen der Tiere. Der Schweizer Konsument erwartet zu Recht von einer durch seine Steuergelder unterstützten Landwirtschaft, dass sie nachhaltig und tiergerecht ist!

Der DBT hat deshalb die laufenden Initiativen mit der beiliegenden Pressemitteilung und hohen finanziellen Zuwendungen unterstützt.

Wir begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf für einen Absenkpfad für Pestizide und ein diesbezügliches Informationssystem. Eine Risikominimierung muss aber bald möglichst erreicht werden.

Eine erfolgreiche Landwirtschaft, welche gesunde Produkte auf den Markt bringt und dabei Umwelt, Tier und Mensch schont, ist möglich. Bereits über 7000 (Bio-) Bauern verzichten auf risikoreiche synthetische Pestizide und über 18000 IP Bauern setzen solche sehr zurückhaltend ein.

Zusammenfassend danken wir für den Vorstoss der SR-Kommission. Seitens des DBT halten wir aber im Übrigen grundsätzlich an der Zielsetzung einer vollständigen Vermeidung bzw. der Forderung nach einem Ersatz chemisch-synthetischer Pestizide fest. Wir verlangen deshalb, dass dem Minderheitenantrag einer weiteren Reduktion stattgegeben wird und das klare Ziel einer umwelt- und tiergerechten Landwirtschaft oberste Handlungsprämisse für künftige Umsetzungsschritte wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der DBT verzichtet auf die Angabe von Detailbemerkungen und bittet die Verantwortlichen, die Umsetzung im Hinblick auf das Tierwohl und der Umwelt zeitnah, konsequent und ambitioniert anzugehen.		

Von: [Leonhard Sitter](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahmen FFV zu Vernehmlassungen AP22+
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 12:44:32
Anlagen: [image003.jpg](#)
[LandwirtschaftlichesVerordnungspaket_Stellungnahme_FFV_13.05.2020.pdf](#)
[Pestizidgesetz_Stellungnahme_FFV_13.05.2020.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zu den betreffenden Vorlagen äussern zu können, bedanken wir uns.

Bitte beachten Sie unsere Eingaben im Anhang.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Leonhard Sitter



Geschäftsstelle,
Neuengasse 20, Portfach
CH-3001 Bern
Tel: +41 31 310 11 19
Mobile: +41 79 438 66 94
E-Mail: info@ffv-bern.ch
www.ffv-bern.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Consultation relative a l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 "Reduire le risque de l'utilisation de pesticides"

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 "Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi"

Organisation /Organisation/ Organizzazzone	Fleisch-Fachverband Kanton Bern (FFV)
Adresse/ Indirizzo	Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift/ Date et signature/ Data e firma Bern, 13.05.2020	 Vize-Präsident Adrian Gyax  Leonhard Sitter Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura. Schwarzenburgstrasse165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

All gemeine Bemerkungen / Remarques generales / Osservazioni generali:

Der Fleisch-Fachverband Kanton Bern (FFV) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche im Kanton Bern für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum von der WAK-S unterbreiteten Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM), aber auch von Bioziden.

In Anbetracht der beiden zur Abstimmung anstehenden Volksinitiativen für sauberes Trinkwasser bzw. für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide, deren Annahme die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft als Gesamtes massiv zurückbinden und angesichts der auch auf Importprodukte gleichermaßen anzuwendenden Restriktionen vor allem den Einkaufstourismus wie auch den Schmuggel von Lebensmitteln massiv fördern würde, erklärt sich der FFV mit dem von der WAK-S unterbreiteten Vorschlag zur Festlegung eines verbindlichen Absenkpfad für PSM und Biozide zur Sicherstellung einer hohen Trinkwasserqualität sowie der Biodiversität im Grundsatz einverstanden. Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass mit der Definition eines Absenkpfad nur die eine Seite der Medaille thematisiert wird. Nach unserer Beurteilung müssen gleichzeitig auch entsprechende Alternativen mit vergleichbaren Wirkungen aufgezeigt werden, was gerade im Zusammenhang mit Bioziden in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln unserem Kenntnisstand zufolge bislang nur zum Teil möglich ist. Der FFV begrüsst die Festlegung eines verbindlichen Absenkpfad aber gleichwohl, weil Pestizide nicht nur mit den vielerorts ausschliesslich in den Vordergrund gestellten negativen Folgen behaftet sind, sondern vor allem auch in Form der PSM dem Schutz vor Krankheiten und Schädlingen wie auch der Konkurrenz von Unkräutern und damit der Sicherstellung der angestrebten Erträge und Qualitäten bzw. in Form der Biozide sowohl in der Landwirtschaft wie auch der nachgelagerten Ernährungswirtschaft, schlussendlich auch der Lebensmittelsicherheit dienen. Sie sind folglich auch in Zukunft - einfach in einem geringeren Ausmass - vonnöten, weshalb der FFV das in den beiden obgenannten Volksinitiativen angestrebte Verbot von Pestiziden als nicht zielführend bzw. gar als kontraproduktiv erachtet. Als nicht direkt, indirekt aber sehr wohl betroffene Branche des kantonbernischen Lebensmittelsektors, überlassen wir die konkrete Beurteilung der einzelnen Massnahmen insbesondere in Bezug auf die PSM den direkt betroffenen und dafür kompetenten Kreisen. Hingegen gehen wir davon aus, dass bei der definitiven Ausgestaltung des nun zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorentwurfes nicht nur die Nachhaltigkeitsachse der Ökologie / Umwelt, sondern mit dem Sozialen und der Ökonomie auch die beiden anderen berücksichtigt werden. Gerade letzteres beinhaltet auch die Sicherstellung von Rahmenbedingungen für die Land- und Ernährungswirtschaft, die diese nicht einfach abwürgt, sondern ihnen auch in Zukunft die für sie notwendigen Handlungsoptionen auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Wohlfahrt in unserem Land ermöglicht.

Als äusserst kritisch erachten wir hingegen die beabsichtigte Inpflichtnahme der Branchenorganisationen im Sinne eines Präjudizes, die der Bundesrat bestimmen kann, welche die mit dem Bund vereinbarten Massnahmen selber zu publizieren und diese gar noch selber zu kontrollieren haben! Diese Vorgabe käme einer inakzeptablen, aus unserer Sicht unzulässigen Instrumentalisierung der betreffenden Branchen(organisationen) durch den Bund gleich, indem dieser eigentliche Kernaufgaben des Gesetzgebers wie auch den Vollzug der Kontrollen salopp den jeweiligen Wirtschaftszweigen überträgt und diesen gleichzeitig mit der Unterstützung nach dem Subsidiaritätsprinzip auch noch einen Teil der anfallenden Kosten aufbürdet. Einer derartigen Entwicklung gilt es aus Sicht des FFV schon in ihren Anfängen in aller Deutlichkeit Einhalt zu gebieten! Trotz der angesprochenen Möglichkeit der Schaffung von Anreizen stellt sich ebenso die Frage der Einbindung von Nicht-Mitgliedern der betreffenden Branchenorganisationen, die zwecks Vermeidung des Trittbrettfahrertums gleichermaßen wie die jeweiligen Mitglieder zur Akzeptanz der jeweiligen Kontrollen zu verpflichten wie auch in eine entsprechende Beteiligung an der Finanzierung (z.B. produktgebunden, Beitrag an Organisation) einzubinden sind, ansonsten dies rasch einmal zu einem Fehlanreiz für eine Nicht-Mitgliedschaft in den betreffenden Branchenorganisationen führen würde. Nach unserer Beurteilung liesse sich dies höchstens durch eine explizite Anerkennung der jeweiligen Branchenorganisationen durch den Gesetzgeber in Verbindung mit einer Allgemeinverbindlicherklärung wie dies auch aus anderen Bereichen bekannt ist, auf eine einigermaßen zufriedenstellende Art und Weise lösen.

Ein ernsthaftes Fragezeichen setzen wir auch hinter die Umsetzung der Fachbewilligung in der Praxis, insbesondere für Privatpersonen und die damit verbundene Aufzeichnungspflicht für berufliche bzw. gewerbliche Anwender in der dafür vorgesehenen Datenbank. Dies auch deshalb, weil damit anstelle der vielerorts propagierten Reduktion einmal mehr einer weiteren Ausdehnung der administrativen Belastungen der Wirtschaft bzw. der Bevölkerung Vorschub geleistet würde. Beide der vorgenannten Absichten erscheinen uns klar über das Ziel hinaus geschossen und bedürfen nach unserer Einschätzung zwingend einer entsprechenden Korrektur.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln/ Remarques par rapport aux differents articles/ Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, allinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung Bemerkung Justification Remarques Motivazione Osservazioni
.	.	.

Von: [Stefan Heller](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: LBV_Stellungnahme _pa.Iv.19475
Datum: Dienstag, 31. März 2020 15:46:30
Anlagen: [LBV_Stellungnahme _pa.Iv.19475.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage erhalten Sie die Antwort zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren". Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Herzliche Grüsse

Stefan Heller

Geschäftsführer

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)

Schellenrain 5 | 6210 Sursee

Fon 041 925 80 25 | Mobil 079 456 56 59

www.luzernerbauern.ch

www.bauernzeitung.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5, 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	31. März 2020, sig. Stefan Heller

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

1. **Der LBV unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative.**
2. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). **Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.**
3. **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
4. **Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.** Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend aufzuheben.
5. **Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen.** Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide verbraucht werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
6. **Der LBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027.** Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der LBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
7. **Biodiversitätsförderflächen müssen zwingend als Landwirtschaftliche Flächen definiert sein.**
8. **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht des LBV eindeutig in der Verantwortung des Bundes. **Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen begrüsst der LBV.**
9. **Der LBV begrüsst die Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Zentral für den LBV ist:
 - a. Die Erfassung an der Verkaufsfront darf zu keinem Mehraufwand für die beruflichen Anwender führen. **Sie muss zudem generell, d.h. auch für die privaten Anwender, eingeführt werden.** Nur so kann die nötige Transparenz geschaffen werden um geeignete Massnahmen festzulegen.
 - b. Für die Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden **muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen.** Als Gegenleistung im Sinne der administrativen Vereinfachung verlangen wir, **dass der PSM-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden muss. Folglich muss der Feldkalender zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden.** Die Daten liegen der Kontrollbehörde nun elektronisch vor und sind jederzeit einsehbar.
10. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn **praxistaugliche Alternativen** (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) **zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Der LBV begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Der LBV erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst wird. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Zudem ist der LBV der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich, gewerblich oder privat Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Der LBV begrüsst diese Änderung, er verlangt jedoch dass Private bei der Verwendung von Bioziden ebenfalls Verantwortung übernehmen müssen, zumal dort das Fachwissen nur begrenzt vorhanden ist. Der LBV könnte sich auch ein Verbot bei heiklen oder unnötigen Anwendungen vorstellen. Aus Sicht des LBV ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, es müssen möglichst einfache Systeme zum Einsatz kommen.

	von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen.	Dazu fordert der LBV die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide.
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Der LBV erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen. Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und

	2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.	nicht also Biozide. Dieser Punkt ist im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Der LBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel. Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbaugebiet wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität der BFF im intensiven Ackerbaugebiet zu erreichen – wäre hinfällig.
Art. 6b Abs. 1	Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 4 ... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der LBV ab. Aus Sicht LBV müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen.

	naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der LBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird vom LBV abgelehnt: - Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls fürs gewisse Laubes (durch das Ausschliessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. - Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen - Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen.
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	- Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurde über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen) sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide. - Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen.

		Der LBV erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu streichen. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist dauert es in der Regel ein bis 2 Jahre. Die AP22+ startet im Jahr 2022. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Der LBV unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim Inverkehrbringen von Bioziden erfolgt. Der LBV ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen.
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: - Berufliche Anwender (Landwirtschaft) - Berufliche Anwender (Gartenbau) - Berufliche Anwender (Forst) - Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) - Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.)

		• Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Der LBV begrüsst diese Änderung
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen	Der LBV begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass: 1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen 2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen. Wir erwarten, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.

	Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	
--	--	--

Von: [Roman Wiget](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Info](#)
Betreff: Stellungnahme zur Vernehmlassung der pa. Iv. 19.475
Datum: Freitag, 8. Mai 2020 18:06:28
Anlagen: [image003.jpg](#)
[Stellungnahme SWG Absenkepfad Pestizide 19.475.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zum Schutz unserer Trinkwasserressourcen und unserer KonsumentInnen zu berücksichtigen.

Vielen Dank.

Beste Grüsse

Roman Wiget

Geschäftsführer

Seeländische Wasserversorgung SWG

Hauptstr. 12 CH-3252 Worben

Tel. +41 (0)32 387 20 40

Fax +41 (0)32 387 20 41

www.swg-worben.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Seeländische Wasserversorgung, Gemeindeverband SWG
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 12, 3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Worben, 08.05.2020, Roman Wiget 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wie die aktuelle grossflächige Chlorothalonil-Belastung des Schweizer Grund- und Trinkwassers mit rund einer Million betroffener KonsumentInnen zeigt, **wurden die pestizidbedingten Risiken in der Vergangenheit massiv unterschätzt**. Über Nahrungsmittel und das Trinkwasser nimmt die Bevölkerung ungewollt Pestizidrückstände auf, die möglicherweise oder nachgewiesenermassen gesundheitsgefährdend sind und laut Wissenschaft mit **Krankheitsbildern wie Krebs, Demenz und Parkinson** in Verbindung gebracht werden.

Die AWBR **begrüss**t die vorliegende Initiative mit dem Ziel, die Pestizidbelastungen einschließlich der gebildeten Metaboliten in der Umwelt deutlich zu senken, dadurch den **Schutz von Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu verbessern** und sicherzustellen, dass künftig uneingeschränkt qualitativ hochwertiges Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel zur Verfügung steht, welches ohne aufwändige Aufbereitung gewonnen werden kann.

Aus Sicht der AWBR sind die vorgeschlagenen Ansätze und zeitlichen Vorgaben in der PalV 19.475 ein wichtiger, positiver Schritt zum verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen vor Pestizidbelastungen. Die in der PalV 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, um die Trinkwasserressourcen nachhaltig zu schützen und die naturnahe Trinkwassergewinnung zu garantieren. **Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende Massnahmen zu ergänzen, die aktuell in der PalV 19.475 noch fehlen:**

- Erhebung einer **Lenkungsabgabe** auf Pestizidverkäufen zur Deckung der externen Kosten (Monitoring, Sanierungsmassnahmen, etc.)
- **Transparentes, partizipatives und mit Rückkoppelungen versehenes Zulassungsverfahren** für synthetische Pestizide
- **Verbot** von Pestiziden und anderer Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (**Persistenz**)
- **Verbot von synthetischen Pestiziden** und anderen kritischen Fremdstoffen in **Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen** von Trinkwasserfassungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte und deren Metaboliten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden und den z.B. in der Umwelt gebildeten Metaboliten kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und Gewässer haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Unter Abs. 3 ist sicherzustellen, dass auch Wasserversorgungen im Rahmen der Ausführung der geforderten der Selbstkontrolle Zugriff auf diese Informationen erhalten können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 3: Art. 25a Abs. 2 Bst. b Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden. Antrag 5: Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitenvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	auch das chronische Risiko umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 6:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpfad es kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können». Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165bis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 ^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung:	Antrag 10:	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfadens und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 12: Ergänzung des Absatzes mit der Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe	Immer wieder müssen Pestizide infolge «unerwarteter» Schäden, Belastungen oder Risiken vom Markt genommen werden. Um dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gerecht zu werden, sind die fehlende Transparenz des Pestizidzulassungsverfahrens sowie die fehlende Mitwirkung von Anspruchsgruppen und die fehlende Rückkoppelung mit Umwelt- und Gewässer-Monitoringdaten dringend zu korrigieren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 13: Ergänzung des Absatzes mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen	I. T. Cousins et al. (2019) belegen mit ihrer Studie «Why is high persistence alone a major cause of concern?», dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Wir fordern deshalb, dass Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. ihnen die Zulassung entzogen wird.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 14: Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen	Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutzzonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten. Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuströmbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutzzonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Biolandbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1 und 2		bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.

Von: [Lukas Kessler](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme 19.475 Pa.Iv. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Freitag, 8. Mai 2020 17:14:40
Anlagen: [image003.jpg](#)
[200508_SGBV_Stellungnahme_prov_pa.lv.19475.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu zur 19.475 Pa.Iv. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Besten Dank für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Lukas Kessler



St. Galler Bauernverband

Magdenauerstrasse 2 | 9230 Flawil

Tel. +41 (0)71 394 60 10 | Tel. direkt +41 (0)71 394 20 15

lukas.kessler@bauern-sg.ch | www.bauern-sg.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband
Adresse / Indirizzo	SGBV Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	08.05.2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Auf folgende wichtige Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

1. **Der SGBV unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative.**
2. Die **Ernährungssicherheit** darf aber dabei nicht beeinträchtigt werden.
3. Biozide enthalten biologisch aktive Substanzen. Ihr Einsatz kann sich negativ auf Mensch und Umwelt auswirken. Biozide müssen darum gleich behandelt werden wie Pflanzenschutzmittel (PSM). **Für Biozide ist daher ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den PSM zu definieren. Weiter ist bis Ende 2020 ein «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» zu erarbeiten.**
4. **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den Pflanzenschutzmitteln einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
5. **Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.** Die heute geltende Ausnahmeregelung für die Schweiz (VPB) stellt ein Risiko dar und ist umgehend aufzuheben.
6. **Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung für die Ernährungssicherheit haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen** (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide verbraucht werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
7. **Der SGBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel von 50% Risikoreduktion bis 2027.** Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der SGBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlich breit abgestützten Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
8. **Biodiversitätsförderflächen müssen zwingend als Landwirtschaftliche Flächen definiert sein.**
9. **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht des SGBV eindeutig in der Verantwortung des Bundes. **Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen begrüsst der SGBV.**
10. **Der SGBV begrüsst die Verbesserung der Transparenz beim PSM-Einsatz.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben. Zentral für den SGBV ist:
 - a. Die Erfassung an der Verkaufsfront darf zu keinem Mehraufwand für die beruflichen Anwender führen. **Sie muss zudem generell, d.h. auch für die privaten Anwender, eingeführt werden.** Nur so kann die nötige Transparenz geschaffen werden um geeignete Massnahmen festzulegen.
 - b. Für die Erfassung der Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden **muss der Bund eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung stellen.** Als Gegenleistung im Sinne der administrativen Vereinfachung verlangen wir, **dass der PSM-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden muss. Folglich muss der Feldkalender zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden.** Die Daten liegen der Kontrollbehörde nun elektronisch vor und sind jederzeit einsehbar.

11. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn **praxistaugliche Alternativen** (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) **zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.**
12. Sowohl durch den Absenkpfad bei Pflanzenschutzmittel wie auch durch einen Absenkpfad bei Bioziden entstehen in der Landwirtschaft **Zielkonflikte** bei der Erreichung anderer Ziele (Bsp. Bodenschutz, Klimaschutz und Energieverbrauch oder die Verbesserung der Tiergesundheit). Zielkonflikte müssen bei der Ausarbeitung des Absenkpfares für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Eine nachhaltige Landwirtschaft soll nach wie vor auf allen Ebenen im Zentrum stehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a, Abs. 1	Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.	Der SGBV begrüsst diese Änderung. Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden, daher analog Art. 164b LwG. Der SGBV erwartet, dass zukünftig die genaue Menge verkaufter Biozidprodukte (BP) an den Verkaufsstellen erfasst wird. Ansonsten kann kaum abgeschätzt werden, ob alle Anwendungen von BP im Informationssystem erfasst werden. Und noch weniger besteht die Möglichkeit, solchen Betrieben auf die Spur zu kommen. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Zudem ist der SGBV der Meinung, dass der Verkauf von Bioziden an der Verkaufsstelle auch für die nichtberufliche Anwendung erfasst werden muss.
Art. 11a, Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung durch Private Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Der SGBV begrüsst diese Änderung. Jedoch soll auch die Anwendung von Bioziden bei Privaten erfasst werden.
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im	Der SGBV begrüsst diese Änderung

	Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.	Biozide werden vor allem ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt. Es ist daher von Anwendern zu sprechen.
Art. 25a Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert	Der SGBV begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet der SGBV jedoch als zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Der SGBV fordert daher für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG. Dazu fordert der SGBV die Ausarbeitung eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für die Anwendung von

	und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen.	Bioziden. Personen, die über die Fachbewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verfügen, sollen automatisch auch für die Anwendung von Bioziden berechtigt sein.
Art. 25a Abs. 2	Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird. Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Akti-	Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Der SGBV erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020. Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen (Stoffe für die Hygiene und Desinfektion ausgenommen). Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide. Dieser Punkt ist

	onsplan für Biozide veröffent-licht.	im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	Grundsatz: Der SGBV ist klar gegen die Integration der gesetzlichen Reduktionsziele zu den PSM im Landwirtschaftsgesetz. Dies muss ins Chemikaliengesetz integriert werden. Das Landwirtschaftsgesetz gilt nur für die Landwirtschaft gemäss Art. 3 LwG. Es kann nicht sein, dass der gesetzliche Reduktionspfad nur für die Landwirtschaft und nicht z.B. den Gartenbau, die Gemeinden (Strassenraum, Plätze (es werden trotz Verbot auch im Kanton SG in gewissen Gemeinden immer noch PSM auf Plätzen und entlang von Strassen eingesetzt) und die Bahnen gilt. Messungen zeigen, dass die Gewässerbelastung nicht nur von der Landwirtschaft kommt, sondern auch von den Schrebergärten, den Gärten und aus dem Gartenbau, ob beruflich oder privat. Die Methode in Art. 6b Abs. 2 soll auch Risiken aus der nicht-landwirtschaftlichen Anwendung beinhalten. Art. 6b Abs. 3 und 6 müssen auch für die Nicht-Landwirtschaft anwendbar sein. So soll z.B. auch die Zulassung für die nicht-berufliche Verwendung eingeschränkt werden können. Der SGBV unterstützt das formulierte Reduktionsziel. Bei der Reduktion der Belastung im Grundwasser muss berücksichtigt werden, dass gewisse Wirkstoffe und Metaboliten sehr lange im Grundwasser verweilen können und deshalb nicht kurzfristig reduziert werden können. Die Belastung im Grundwasser kann somit bis 2027 kaum halbiert werden, sondern die Einträge ins Grundwasser. Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbauggebiet wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität

		der BFF im intensiven Ackerbaugebiet zu erreichen – wäre hinfällig. Bevor die Methode für die Risikobewertung ausgearbeitet ist, ist nicht bekannt, wie gross das Risiko in naturnahen Lebensräumen ist. Aufgrund der grossen Anstrengungen der vergangenen Jahre zur Reduktion des Risikos (bereits vor 2012-2015) und der Abstandsvorschriften und driftreduzierenden Massnahmen ist das Risiko in der Ausgangslage bereits klein. Eine Verminderung um 50% zu definieren, ohne die Ausgangslage zu kennen, ist nicht seriös. Diese Vorschrift kann, wie oben beschrieben, Effekte haben, welche dem Ziel die Biodiversität zu schützen, entgegenlaufen und sogar das Gegenteil bewirken, weil die naturnahen Flächen verkleinert werden.
<i>Art. 6b Abs. 1 und 2</i>	<i>Minderheit (Thorens-Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)</i> <i>1</i> <i>...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i> <i>2-Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt der SGBV ab. Aus Sicht SGBV müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen. Dieser Absatz 2 der Minderheit wird abgelehnt. Neben der Toxizität sollen auch die Menge und die Exposition berücksichtigt werden. Dem Bundesrat soll die Kompetenz überlassen werden, die Methode für den Indikator auf Basis von wissenschaftlichen Grundlagen zu definieren und gegebenenfalls an neue Erkenntnisse anzupassen.

Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Der SGBV fordert vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird vom SGBV abgelehnt: • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen und Allgemeinverbindlichkeit die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen, die Datenerhebung zu den umgesetzten Massnahmen und die Kontrolle nicht sicherstellen. Dies ist allenfalls für gewisse Labels (durch das Ausschliessen von nicht willigen Mitgliedern) umsetzbar. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen • Die Fachkompetenz, die Finanzierung, die IT-Plattform und allenfalls das Personal müsste durch die verschiedenen Branchen parallel aufgebaut werden. Nicht alle Branchen sind gleich professionell organisiert. In gewissen Branchen sind viele betroffene nicht Mitglied der Branchenorganisation, womit die Akzeptanz der von der Branche definierten Massnahmen verschlechtert wird. Je nach Kräfteverhältnis könnten Massnahmen innerhalb einer Branche einseitig festgelegt werden. Besser bringen die Branchenorganisationen ihr Fachwissen bei einer beim Bund für den Vollzug zuständigen oder bezeichneten Stelle ein. • Da bei den Bioziden keine Erfassung an den Endverkaufsstellen erfolgen soll, ist eine Verifizierung, ob die Mitglieder den Auflagen der Branchenorganisation nachkommen, nicht möglich. Ob die Durchsetzung der Massnahmen flächendeckend gelingt wäre somit auch mit Allgemeinverbindlichkeit fraglich. • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen.
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	

		• Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurde über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen) sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide. • Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. • Der SGBV erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist in der Logik zu streichen. Entgegen der Erläuterung im ersten Absatz zum Kapitel 3, Grundzüge der Vorlage, wird im Chemikaliengesetz kein Ziel zur Reduktion der Risiken verankert. Dies erfolgt nur mit diesem Artikel 6b im Landwirtschaftsgesetz und betrifft nur Pflanzenschutzmittel. Verwirrt in diesem Zusammenhang ist, dass in der Erläuterung zum Artikel 6b LwG auch Branchen aufgelistet werden, welche dem Geltungsbereich des LwG nicht unterstehen und PSM und BP anwenden. Der Art. 6b LwG ist nur für den Geltungsbereich des LwG anwendbar und betrifft gemäss vorgeschlagenem Gesetzestext nur die PSM. Daher muss zwingend der Art. 25 ChemG gemäss Antrag mit einer Zielsetzung ergänzt werden. Besser erfolgt die Regelung anstatt im LwG in ChemG. Denn mit dieser Regelung im ChemG gilt der Reduktionspfad nur für die Landwirtschaft, nicht für den Gartenbau, Golf- und Sportplätze, die Waldwirtschaft, den öffentlichen Verkehr, etc. Alternativ müsste Art. 3 LwG diesbezüglich angepasst werden, dass der Geltungsbereich des LwG für Art. 6b auf alle Branchen ausgedehnt wird, welche PSM einsetzen. Für BP gilt der Artikel 6b weiterhin nicht, weshalb unklar ist, weshalb auf Seite 24 der Vernehmlassungsunterlage auch Branchen mit Einsatz von BP aufgeführt werden. Für Wirkstoffe, welche nicht als PSM zugelassen sind, kann der Art. 6b nicht angewendet werden. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei	Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. An-

	Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	dere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist dauert es in der Regel ein bis 2 Jahre. Die AP22+ startet im Jahr 2022. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die Ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Der SGBV unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. Der SGBV ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen.
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: • Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere
Art. 165^f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden.
Art. 165^f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet,	Der SGBV begrüsst diese Änderung

	muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	
Art. 165^fbis Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft: a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	Der SGBV begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass: 1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen 2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen. 3. Die IT-Anwendung die Landwirte zukünftig auf Einschränkungen und spezielle Vorschriften bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels hinweist. Wir erwarten, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Zudem müssen die kantonalen Pflanzenschutzfachstellen und Berater in der Lage sein die Landwirte bei der Erfassung der Daten zu unterstützen. Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.

Von: raphael.luechinger@hispeed.ch
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: ["Andrea Klinger"](#); ["Claudia Klinkmann"](#); ["Daniel Gerber"](#); ["Elisabeth Zwicky Mosimann"](#); ["Florian Stettler"](#); [Thomas Percy](#)
Betreff: 200512 Vernehmlassungsantwort Pestizide.docx
Datum: Montag, 11. Mai 2020 20:33:46
Anlagen: [200512 Vernehmlassungsantwort Pestizide.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie unsere Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren».

Danke für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Umweltfreisinnige St.Gallen (UFS)

Raphael Lüchinger

Präsident

Lehnstrasse 32c

9014 St.Gallen

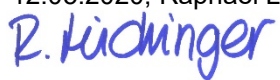
www.umweltfreisinnige.ch

www.facebook.com/Umweltfreisinnige/

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Umweltfreisinnige St. Gallen (UFS)
Adresse / Indirizzo	Postfach 2111, 9001 St. Gallen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.05.2020, Raphael Lüchinger, Präsident 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Möglichkeit, uns zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» zu äussern.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Als Ergänzung zur Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) und zum bestehenden Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (PSM) des Bundesrats bietet sie die Möglichkeit die Belastung der Umwelt mit Pestiziden und ihren Transformationsprodukten endlich deutlich zu reduzieren. So begrüssen wir insbesondere, dass

- nun für die vorgeschlagene Risikoreduktion der Pflanzenschutzmittel um 50 Prozent eine verbindliche zeitliche Vorgabe vorliegt (Jahr 2027). Wir sehen auch die Übereinstimmung mit dem Absenkpfad der Nährstoffe Stickstoff und Phosphor der Botschaft AP22+.
- auch die Risiken für den Einsatz von Bioziden vermindert werden sollen.
- eine Offenlegungspflicht und ein zentrales Informationssystem sowohl für Biozide wie auch für Pflanzenschutzmittel zu deren Verwendung vorgesehen ist.
- die Transparenz vom Verkauf bis hin zur einzelnen Anwendung von Pflanzenschutzmittel erreicht werden soll.

Die Umweltfreisinnigen sind zudem der Meinung, dass

- der Absenkpfad über längere Fristen eine weitere Reduktion vorsehen soll (Mindestreduktion von mindestens 70% bis 2035 [vgl. Minderheitsantrag Thorens-Goumaz; ...]). Ein langfristig definierter Absenkpfad ermöglicht der Landwirtschaft unternehmerische und innovative Lösungen in einem gesicherten gesetzlichen Rahmen.
- das Monitoring der Pflanzenschutzmittel soll ausgebaut werden, so dass eine wirkungsvolle Überwachung des Gebrauchs dieser Produkte erreicht wird. Der Staat soll nicht weiterhin lediglich die Verkaufsmengen als Grundlage nutzen.
- das Vorsorgeprinzip stärker gewichtet werden soll. Dies, weil die Wissenslücken im Bereich humantoxischer und ökotoxischer Effekte von Pflanzenschutzmitteln nach wie vor zu gross sind. Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse muss davon ausgegangen werden, dass viele Wirkstoffe und auch deren Abbauprodukte schädlicher und persistenter sind, als bisher angenommen. Deshalb fordern wir, dass im Zweifelsfall auf die Anwendung von PSM verzichtet wird.
- Der Bundesrat für alle beruflichen und gewerblichen Anwender von PSM eine Bewilligungspflicht festlegt und den Erwerb von den notwendigen Kompetenzen stärker von den entsprechenden Ausbildungen verlangt.
- dass für private Anwender Stoffe und Zubereitungen, die besonders gefährliche Eigenschaften oder bestimmte Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen oder besondere Risiken bergen, nicht zuzulassen sind.
- der Bundesrat zur Senkung des Verbrauchs von PSM auch die Einführung einer wirksamen, staatsquotenneutralen Lenkungsabgabe ins Auge fassen sollte.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung zu Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen um- geht, muss deren gefährliche Eigen- schaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er be- folgt die gesetzlichen Vorgaben des Um- welt- und Gewässerschutzes, des Ge- sundheits- und Arbeitsschutzes und be- achtet die Informationen der Herstelle- rin.	Die Umweltfreisinnigen Unterstützen den vom Schweizerischen Verband für Um- weltfachleute SVU ASEP eingebrachten Antrag,
Art. 11	Antrag 2: Ergänzung (rot): Art. 11 Absatz 1 Ein Pflanzenschutzmittel wird zugelas- sen, wenn es bei der vorgesehenen Ver- wendung ins-besondere keine unan- nehmbaren Nebenwirkungen auf die Gesundheit des Menschen oder von Nutz- und Haustieren sowie keine unan-	

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat.	
Art. 11a	Die UFS unterstützen diesen Antrag auf Änderung des Chemikaliengesetzes	
Art. 11b	Die UFS unterstützen diesen Antrag auf Änderung des Chemikaliengesetzes	
Art. 25a	Die UFS unterstützen diesen Antrag auf Änderung des Chemikaliengesetzes	
Art. 6b, Absatz 1 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Die US unterstützen den Minderheitsantrag (Thorens Goumaz, Levrat, Reichsteiner Paul, Zanetti Roberto)	
Art. 6b, Absatz 4 Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Die US unterstützen den Minderheitsantrag ((Germann, Bischof, Ettlin Erich, Hegglin Peter, Levrat, Noser). Antrag 3 Zudem stellen wir den Antrag , dass das Wort «regelmässig» durch « mindestens einmal jährlich » ersetzt wird.	Regelmässig ist zu ungenaue Bestimmung
Art. 6b generell	Die UFS unterstützen diesen Antrag auf Änderung des Landwirtschaftsgesetzes mit beiden obenstehenden Anpassungen	

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Die UFS unterstützen diesen Antrag auf Änderung des Landwirtschaftsgesetzes	
Art. 165fbis Zentrales Informations- system zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Die UFS unterstützen diesen Antrag auf Änderung des Landwirtschaftsgesetzes	



Stadt Zürich
Wasserversorgung

Stadt Zürich
Wasserversorgung
Hardhof 9
Postfach
8021 Zürich

Tel. +41 44 415 21 11
Fax +41 44 415 25 57
<http://www.stadt-zuerich.ch/wasserversorgung>

Ihre Kontaktperson:
Martin Roth
martin.roth@zuerich.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Zürich, 14. Mai 2020

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 19.475

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) versorgt direkt und indirekt über Vertragspartner insgesamt über 900'000 Personen mit Trinkwasser. Um unseren Versorgungsauftrag auch in Zukunft erfüllen zu können, setzen wir uns für einen wirksamen Schutz der Gewässer ein.

Die WVZ begrüsst daher die vorliegende Initiative mit dem Ziel, die Pestizidbelastungen einschliesslich der daraus gebildeten Metaboliten in der Umwelt deutlich zu senken, dadurch den Schutz von Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu verbessern und sicherzustellen, dass künftig uneingeschränkt qualitativ hochwertiges Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel zur Verfügung steht, welches mit vertretbarem finanziellem und energetischem Aufwand aufbereitet werden kann.

In unserer beiliegenden detaillierten Stellungnahme weisen wir auf verschiedene Punkte hin, die aus unserer Sicht bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Initiative wichtig sind.

Freundliche Grüsse



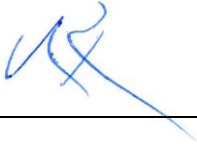
Martin Roth

Direktor

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Wasserversorgung der Stadt Zürich
Adresse / Indirizzo	Hardhof 9 Postfach 8021 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Mai 2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Die **Wasserversorgung der Stadt Zürich (WVZ) versorgt** direkt und indirekt über Vertragspartner insgesamt **über 900'000 Personen mit Trinkwasser**. Um unseren Versorgungsauftrag auch in Zukunft erfüllen zu können, **setzen wir uns für einen wirksamen Schutz der Gewässer ein**.

Die WVZ **begrüssst daher die vorliegende Initiative** mit dem Ziel, die Pestizidbelastungen einschliesslich der daraus gebildeten Metaboliten in der Umwelt deutlich zu senken, dadurch den Schutz von Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu verbessern und sicherzustellen, dass künftig uneingeschränkt qualitativ hochwertiges Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel zur Verfügung steht, welches mit vertretbarem finanziellem und energetischem Aufwand aufbereitet werden kann.

In unserer **detaillierten Stellungnahme** weisen wir auf verschiedene Punkte hin, die aus unserer Sicht bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Initiative wichtig sind:

1. Die in der PaIV 19.475 vorgeschlagene Stossrichtung, die Reduktion mit einem **verbindlichen Absenkpfad** und den Ziel- und Zeitvorgaben gemäss nationalem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (NAP) zu verfolgen, geht aus unserer Sicht grundsätzlich **in die richtige Richtung**. Zwingend ist aus unserer Sicht eine Berücksichtigung und Quantifizierung des im NAP vorgesehenen, noch zu konkretisierenden Zwischenziels 3 für Gewässer (siehe NAP Kap 5.5. S. 22/78: «Zur Verbesserung der Trinkwasserqualität nimmt die Belastung des genutzten Grundwassers mit als nicht relevant eingestuftes PSM-Abbauprodukten bis 2027 gegenüber dem Stand von 2017 deutlich ab»). **Die WVZ begrüsst und unterstützt explizit alle Massnahmen, die zur Erreichung des Ziels und zur anvisierten Stärkung des Grundwasserschutzes führen.**
2. Ebenso begrüssen wir die Einführung einer **systematischen Erfassung der Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln mit einem geeigneten Informationssystem und die Einführung eines aussagekräftigen Monitorings**. Die Daten sollen auch den Wasserversorgern zur Verfügung gestellt werden, damit diese die gesetzlich von ihnen geforderte Selbstkontrolle gezielter ausführen können.
3. Den im Gesetzesentwurf **vorgeschlagenen Absenkpfad mit klaren Zielwerten und Terminen** erachten wir als einen geeigneten Ansatz, um das Risiko von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorgabe eines Absenkpades gibt den Branchen die nötige unternehmerische Freiheit, die geeigneten Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Zielerreichung ist mit geeigneten, **wissenschaftlich anerkannten Indikatoren** zu überprüfen. Nur anhand transparenter Indikatoren können die Fortschritte resp. Lücken innerhalb der Umweltbereiche und in den Branchen spezifisch aufgezeigt werden. Dies wiederum erlaubt eine glaubwürdige Kommunikation der Umsetzungsstrategie und der erreichten Fortschritte sowie die Festlegung nötiger Korrekturmassnahmen. Ein Ansatz, der allein über die Vorgabe von Methoden greifen soll, ist zu wenig spezifisch und kann die erforderliche Nachvollziehbarkeit und Transparenz nicht gewährleisten.
4. Trinkwasser wird in der Schweiz zu 80% aus Grund- und Quellwasser gewonnen. Als konkreter **Indikator** für die Messung der Erreichung des Ziels **im Umweltbereich «Grundwasser»** soll der **bereits etablierte Indikator «Konzentration im Grundwasser»** und die bestehende Datenbasis von

Bund und Kantonen verwendet werden. Für die Festlegung der Liste der zu untersuchenden Verbindungen (Wirkstoffe und Metaboliten) zur Erreichung des Ziels für Grundwasser im NAP (siehe NAP Kap 5.5. S. 22/78) sind die bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse von EAWAG, BLW und BAFU und Empfehlungen der Landwirtschaftsbranche beizuziehen.

5. Gemäss Beschluss der WAK-S soll die PaIV 19.475 die agrarpolitischen Massnahmen, die in der AP22+ als Antwort des Bundesrates auf die Trinkwasserinitiative vorgesehen sind, *bei Bedarf ergänzen*. Die PaIV 19.475 soll daher zeitgleich mit der AP22+ diskutiert werden.
Derzeit äussern verschiedene Kreise aus unterschiedlichen Gründen starke Bedenken zu den Inhalten der im Februar 2020 publizierten Botschaft zur AP22+ (u.a. zum Thema Freihandel) und fordern eine Überarbeitung des Inhaltes der AP22+. Dies würde zu einer terminlichen Verzögerung der AP22+ bis ins Jahr 2023 oder sogar später führen. Die vorgesehene zeitgleiche politische Diskussion der PaIV 19.475 und AP22+ wäre bis auf weiteres nicht möglich. Zudem ist unsicher, ob in einer revidierten Fassung der AP22+ weiterhin die derzeit vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion des Pestizideinsatzes noch enthalten sein werden.
Sollten in der anstehenden politischen Debatte zur PaIV 19.475 und AP22+ die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer und insbesondere des Grundwassers vor Pestiziden politisch bekämpft oder gar gestrichen werden, lägen der Stimmbevölkerung anfangs 2021 beim voraussichtlichen Abstimmungstermin für die Trinkwasser- und die Pestizidinitiative keine politisch verbindlichen Massnahmen zur Lösungen der Pestizid- und Stickstoffprobleme im Grundwasser vor. In Bezug auf die beiden Initiativen wäre dies eine **politische Hochrisikostategie**. Daher sollte in der PaIV 19.475 bereits **jetzt definiert werden, welche Massnahmen 2025 bei Nicht-Erreichen der Ziele zu konkretisieren und umzusetzen wären. Der Minderheitsantrag wird daher unterstützt.**
6. Aus Sicht der Trinkwasserversorger sind die vorgeschlagenen Ansätze und zeitlichen Vorgaben in der PaIV 19.475 ein wichtiger, positiver Schritt zum besseren Schutz der Trinkwasserressourcen vor Pestizidrückständen und für eine Versorgung mit naturnahem Trinkwasser. Die in der PaIV 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, um einen vorsorglichen Schutz der Trinkwasserversorgung vor Fremdstoffen auch effektiv und ausreichend sicherzustellen. **Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende zusätzlichen Massnahmen nötig, die bisher nicht im Gesetzesentwurf zur PaIV 19.475 abgedeckt sind:**
 - Strengere Anforderungen an die Zulassung von synthetischen Pestiziden; insbesondere ein Verbot besonders kritischer Pestizide und Biozide
 - Die Pflicht zur Ausscheidung von Zuströmbereichen bei öffentlichen Trinkwasserfassungen, insbesondere für Fassungen von übergeordneter Bedeutung
 - Ein Verbot der Anwendung von synthetischen Pestiziden und anderen unerwünschten Fremdstoffen im Zuströmbereich, die im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (diese Forderung könnte bezüglich Pestiziden in der Motion Moser 19.4314 abgedeckt werden, sofern der NR die Motion unterstützt)
 - Pflicht zur Durchführung **überregionaler Wasserversorgungsplanungen** für die Gewährleistung einer sicheren Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser.
 - Verbot der Anwendung synthetischer Pestizide in Schutzzonen S1-S3 zur Reduktion von Unfallrisiken

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Art. 11a Offenlegungs- pflicht für Biozidprodukte	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und Gewässer haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.
Art. 11b Zentrales Infor- mationssystem zur Ver- wendung von Biozidpro- dukten	Antrag 1: Wir unterstützen den Vorschlag; beantragt wird folgende Ergänzung: Ergänzung in Abs. 3 b): <i>..die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen sowie die Wasserversorger im Rahmen der Selbstkontrolle gemäss LGV: ...</i>	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Unter Abs. 3 ist sicherzustellen, dass auch Wasserversorgungen im Rahmen der Ausführung der gesetzlich geforderten Selbstkontrolle Zugriff auf diese wichtigen Informationen erhalten können.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
LWG Art. 6b, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Antrag 2: Wir unterstützen den Minderheitsantrag: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 sind die Risiken bis 2035	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im Landwirtschaftsgesetz und wir unterstützen den Minderheitsantrag. Auch nach 2027 werden erhebliche Risiken durch Pestizide bestehen, die es zu reduzieren gilt. Das Ziel muss es sein, diese Risiken weiter zu reduzieren, insbesondere in besonders gefährdeten Gebieten.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	um 70% zu reduzieren.	Da einige Ziele des NAP wohl nicht bis 2027 erreicht werden und die reelle Möglichkeit besteht, dass die Massnahmen zur Pestizidreduktion im Rahmen der AP22+ nicht rasch beschlossen und umgesetzt werden, sollten im Gesetzesvorschlag zur PaIV 19.475 bereits jetzt Stossrichtungen und Zielwerte festgelegt werden, die für den Zeitraum nach 2027 eine wesentliche Reduktion von Pestizidrisiken sicherstellen. Die inhaltliche Ausgestaltung (z.B. via Forschung resistenter Sorten, digital Farming) ist bis 2025 zu konkretisieren und verbindlich festzulegen. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb gutzuheissen.
LWG Art. 6b, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Antrag 3: Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Es ist ein Indikator festzulegen, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Vorgabe über eine «Methode» die Zielerreichung zu erfassen ist zu offen formuliert, u.a. garantiert dies nicht die Ansprüche an ein wirkungsorientiertes Monitoring sowie an eine transparente und differenzierte Kommunikation von Fortschritten in den verschiedenen Branchen. Die Zielerreichung des Absenkpfad muss mit einem oder mehreren wissenschaftlich abgestützten Indikatoren beurteilt werden, die das Risiko sowohl anhand des Pestizid-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche und damit der Menge) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Wichtig ist dabei die Definition des Risikos; in der Toxikologie ergibt sich das Risiko per Definition aus den Faktoren Menge, Toxizität und Exposition (= die Konzentration und die Dauer, mit der Organismen in der Umwelt mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen). Aus wissenschaftlicher Sicht ist die Reduktion des Risikos einzig durch eine verminderte Exposition (und weniger Menge) oder durch eine geringere Toxizität reduzierbar. Der oder die Risikoindikatoren müssen deshalb zwangsläufig auf diesen Elementen basieren. Exposition im toxikologischen Sinne wird sinnvollerweise über die Grösse der behandelten Flächen abgeschätzt. Denn je grösser die behandelte Fläche und die Menge, umso wahrscheinlicher ist es, dass Organismen mit dem Wirkstoff in Kontakt kommen und umso grösser daher die Exposition. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es ausreichend präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165fbis vorgeschlagene Informationssystem gut geeignet. Um die sukzessive Reduktion, der mit dem Einsatz von Pestiziden verbundenen Risiken überprüfen zu können, braucht es in den Bereichen je einen Referenzwert (Baseline) für das Risiko (Jahre 2012 -2015). Der aktuelle Stand der Zielerreichung muss anschliessend fortlaufend überprüft werden. Zur Überprüfung dienen ein oder mehrere Risikoindikatoren, deren Werte jährlich berechnet und publiziert werden sollen. Für das Schutzgut Grundwasser und damit für das Trinkwasser ist die «Konzentration im Grundwasser» der geeignete Indikator für die Beurteilung der Belastung (gemäss Zwischenziel 3 für Gewässer im NAP) und damit auch des Risikos. Für die systematische Erhebung der Grundwasserqualität auf nationaler Ebene besteht bereits ein langjährig betriebenes, gut etabliertes Messsystem (Naqua). Darüber hinaus verfügen auch viele kantonale Fachstellen sowie die Versorger über zusätzliche Messstellen und Messprogramme. Gemäss Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (Zwischenziel 3, Gewässer) soll im Grundwasser der Gehalt an nichtrelevanten Metaboliten im Grundwasser bis 2027 deutlich gesenkt werden. Derzeit werden diverse Metaboliten von Pestizid-Wirkstoffen im Grundwasser im Mittelland nachgewiesen (siehe Kiefer et al. in Aqua&Gas 2019/11). Für viele dieser Wirkstoffe liegen gemäss dem Bauernverband Substitutionsprodukte vor. Es ist abzuklären, ob diese Substitutionsprodukte auch weniger schädlich sind für die Umwelt und Trinkwasserversorgung.
LWG Art. 6b, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Neuer Absatz nach bestehendem Abs. 2	Antrag 4: Zusätzlicher Absatz: <i>Zur Reduktion der Belastung des für Trinkwasser genutzten Grundwassers dürfen im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen keine Pestizide eingesetzt werden, deren Wirkstoffe sowie alle ihre Metaboliten im Grundwasser in</i>	Grundwasser, das als Ressource für das Lebensmittel Trinkwasser genutzt wird bzw. werden soll, muss im Sinne des vorsorglichen Schutzes besondere Qualitätsanforderungen erfüllen. Ziel ist es möglichst naturnahes Trinkwasser als Lebensmittel abgeben zu können. Aus diesem Grund sollen möglichst keine Fremdstoffe wie Pestizid-Wirkstoffe oder Metaboliten im Grundwasser enthalten sein, das für Trinkwasserzwecke genutzt wird. Dieses Ziel ist auch im NAP aufgenommen worden und soll jetzt im Rahmen der Umsetzung der PaIV19.475 konkret und verbindlich umgesetzt werden (siehe NAP, Zwischenziel 3 für Gewässer gemäss Kap 5.5. auf S. 22/78: «Zur Verbesserung der Trinkwasserqualität nimmt die Belastung des genutzten Grundwassers mit als nicht relevant eingestuftes PSM-Abbauprodukten bis 2027 gegenüber dem Stand von 2017 deutlich ab»).

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können.</i>	Innerhalb des Grundwassers stellen die Zuströmbereiche die klar abgrenzbaren Gebiete dar, die für Fassungen zentral wichtig sind, um den erforderlichen vorsorglichen Schutz der Trinkwasserqualität sicherstellen zu können. Für die Erreichung des Zieles schlagen wir im Antrag 4 basierend auf dem Zuströmbereich konkrete Massnahmen zum Schutz des Grundwassers vor. Mit der Ergänzung kann dem Wunsch der Bevölkerung und die bisherige Praxis (nur einfache Aufbereitungsverfahren / naturnahes Trinkwasser) Rechnung getragen werden. Diese Forderung ist auch aus Sicht der Landwirtschaft rasch umsetzbar und auch auf die Schutzzone S3 auszuweiten: https://www.sbv-usp.ch/de/verzicht-auf-problematische-pflanzenschutzmittel/.
LWG Art. 6b, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Antrag 5: Absatz 3 soll wie folgt ergänzt werden: <i>In Schutzzonen von öffentlichen Trinkwasserfassungen ist der Einsatz von synthetischen Pestiziden verboten. Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte oder Massnahmen zur Verminderung der Risiken definieren.</i>	Da ein Absenkpfad keine regional differenzierte Reduktion von Risiken ermöglicht, sind für Gebiete mit sensiblen Nutzungen zusätzliche Massnahmen zur Risikoreduktion notwendig. Zur Reduktion der Risiken aus Unfällen sollen in Schutzzonen von öffentlichen Wasserfassungen keine synthetischen Pestizide eingesetzt werden dürfen.
LWG Art. 6b, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Der Antrag der Mehrheit wird unterstützt. Antrag 6: Der Begriff <i>regelmässig</i> ist durch <i>mindestens einmal jährlich</i> zu ersetzen	Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig klar. Eine Berichterstattung seitens Bund sollte mindestens einmal im Jahr erfolgen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
LWG Art. 6b, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 7: Absatz 6 soll wie folgt ergänzt werden: <i>Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindekatoren.</i> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele .	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, damit sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
LWG Art. 6b, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag, beantragen aber folgende Ergänzung: Antrag 8: Ergänzung: insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe <i>und die Einführung einer Lenkungsabgabe auf Pestizide.</i>	Es ist sinnvoll bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und ob allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Hingegen sollten bereits jetzt schon die Stossrichtungen festgelegt werden, die weiterzuverfolgen sind, falls die Ziele nicht erreicht werden. Als eine Option sollte auch eine auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe in Betracht gezogen werden. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das ermöglicht, die gesetzten Ziele zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel sollten vollständig an die betroffenen Branchen zurückgezahlt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird jede Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen. Der Bundesrat interveniert nur im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung. Dies gibt Planungssicherheit und gewährleistet eine kontinuierliche Reduktion der Risiken.
LWG Art. 164b Offenle-	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gungspflicht für Pflanzenschutzmittel		das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
LWG Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3 b)	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Ergänzung: die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen <i>sowie die Wasserversorger im Rahmen der Selbstkontrolle gemäss LGV:</i> zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich	Wir begrüßen die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind dafür nicht zweckmässig, da nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. Die Daten sollten auch unseren Mitgliedern, den Wasserversorgern, zur Verfügung gestellt werden. Dies würde ihnen ermöglichen, die gesetzlich geforderte Selbstkontrolle effektiver auf die wirklichen Risiken im Einzugsgebiet der Fassungen auszurichten.
LWG Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Das BAFU ist ebenfalls einzubinden und damit in die Pflicht zu nehmen.

Von: [Gerance PIOCH](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: laurent.guignard67@gmail.com
Betreff: Prise de position sur la consultation relative à la réduction du risque de l'utilisation de pesticides
Datum: Donnerstag, 7. Mai 2020 15:20:18
Anlagen: [PIOCH_Prise de position Initiative parlementaire Phytos.docx](#)
[PIOCH_Prise de position Initiative parlementaire Phytos.pdf](#)

Madame, Monsieur,

Veuillez trouver ci-joint la prise de position de la PIOCH sur l'objet mentionné en titre.

Avec nos meilleures salutations.

Elodie Freymond

Secrétariat PIOCH

c/o Agora

Jordils 5, CP 1080

1001 Lausanne

Tél : 021 614 04 77

Fax : 021 614 04 78

gerance-pioch@agora-romandie.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	PIOCH – Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse	
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, Case postale 1080 1001 Lausanne Tél: 021 / 614 04 77 Fax: 021 / 614 04 78 e-mail: gerance-pioch@agora-romandie.ch	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 7 mai 2020   Laurent GuignardElodie Freymond PrésidentSecrétaire	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La PIOCH remercie l'OFAG pour sa consultation.

Nous saluons les objectifs principaux de l'initiative, notamment la volonté de faire bouger les choses, l'établissement d'un monitoring et la prise en compte des biocides. Toutefois, l'agriculture reste le principal secteur visé. Ceci est probablement dû au fait que le cadre agricole, tant législatif, qu'administratif et financier est très différent de celui des autres acteurs impliqués. Ces derniers sont mentionnés plutôt pour mémoire.

Les interprofessions (ou les organisations professionnelles, plutôt) ne peuvent pas imposer des mesures contraignantes ni réaliser des contrôles. Ces tâches doivent être reprises par la Confédération.

Dans les détails il reste des points à améliorer :

- Développement de l'indicateur
- Points suivis dans le monitoring

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Rapport § 2.1.3 (page 8) ORRChim	Introduire une durée de validité pour les permis spéciaux pour l'utilisation de biocides	Le plan d'action PPh prévoit cette disposition pour les PPh; il serait logique de faire la même chose pour les biocides.
Rapport § 2.2.2 (page 11)	-	Infractions LEaux - Remarque: Les infractions ne sont pas « directement » sanctionnées. Elles le seront seulement si l'e ploitant n'apporte pas les corrections demandées dans le délai imparti.
Rapport § 2.2.2 (page 11)	-	PER « régionales » plus restrictives (PER+) - Remarques: Ce § paraît très optimiste : • Le message du Conseil Fédéral ne mentionne que des exemples de type fumure (phosphore, nitrates, ammoniac) • Aucun moyen financier ne semble être mis à disposition pour ces PER+ • Les PPh dans les eaux sont par contre mentionnés dans la directive SAR mais aucun détail n'est encore connu
Rapport § 2.2.3 (page 15)	-	Consommateurs - Remarques: La possibilité de traiter au glyphosate dans l'UE conduit à des teneurs en résidus plus élevées que pour les céréales produites en Suisse (voir l'étude Prométerre sur ce sujet)
Rapport § 2.3 (page 19) Rapport § 4 (page 23) Art. 6b LAgr, al 1	Il faut se limiter à cet unique objectif pour 2027.	La diminution des risques de 50% est un objectif suffisamment ambitieux. Le plan d'action PPh devenant contraignant, cette mesure doit permettre d'atteindre les objectifs sans qu'il ne soit nécessaire dès le début d'avoir un objectif de réduction des risques plus ambitieux (davantage que les 50% prévus dans le plan d'action PPh). En fonction de l'évolution, il sera possible d'adapter la législation pour fi er des ob ectifs réalistes pour les périodes ultérieures.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b LAgr al.6 Commentaires du rapport (§ 4, page 25)	Si on doit s'attendre à ce que les objectifs ne puissent pas être atteints, on doit prendre des mesures qui tiennent compte de l'origine du manque d'efficacité.	Le rapport cite les dispositions régissant la politique agricole qui offrent une grande marge de manœuvre pour adapter les mesures. Des exemples concrets sont cités comme le renforcement des règles PER. Avec un dispositif légal lourd qui encadre l'agriculture, il est très tentant de l'adapter. Alors qu'en parallèle, avec les autres milieux intéressés (voir la longue liste figurant à la page 24 du rapport), ce levier est bien moins puissant. En outre, il n'existe pas le système des paiements directs. Il y a donc là un réel risque de distorsion dont il faut protéger l'Agriculture.
Rapport § 3 (page 20) Rapport § 4.1 (page 24) Art. 6b LAgr al.4 Rapport § 5.2 (page 27)	Décharger les interprofessions d'une responsabilité qu'elles n'ont pas à porter.	Les interprofessions (on devrait plutôt parler d'organisations de branches) n'ont pas à être chargées d'une responsabilité dans ce processus. Elles doivent être associées à l'élaboration de mesures mais en aucun cas elles ne peuvent être désignées pour édicter des mesures et en faire contrôler leur application. Il appartient aux autorités fédérales d'émettre les directives et les prescriptions ad-hoc. A noter que dans le projet, l'art. 25a LChim attribue au Conseil fédéral la mission de définir "la méthode au moyen de laquelle la réalisation des objectifs est calculée" (al 2c) ! Idem à l'art 6b LAgr, al 2. A noter encore que la Commission reconnaît qu'il n'est clair si on peut contraindre les acteurs de la branche à participer à la mise en œuvre de mesures.
Rapport § 3 (page 21)	-	Facteurs de risque - Remarques: C'est loin d'être aussi simple que ce que suggère le rapport : • Quantités : indicateur facile à obtenir mais peu pertinent (on peut avoir un produit très toxique qui s'utilise à faible dose et un produit peu toxique qui s'utilise en grande quantité) • Toxicité : il faut déjà développer un indicateur unique pour la toxicité, car actuellement, on distingue la toxicité pour l'homme, pour les abeilles, pour les poissons, etc. • Exposition : elle peut certes être influencée par la méthode d'application, mais aussi par le produit en lui-même (plus ou moins volatil, plus ou moins soluble, etc.)

Von: [Barbara Pfenniger](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Consultation "Réduire le risque de l'utilisation de pesticides"
Datum: Montag, 27. April 2020 09:27:52
Anlagen: [2020-04 trajectoire réduction pesticides FRC.pdf](#)
[2020-04 trajectoire réduction pesticides FRC.docx](#)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative à l'avant-projet de la mise en œuvre de l'iv.pa. 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » et vous prie de trouver ses commentaires ci-joint.

Avec mes meilleures salutations,

Barbara Pfenniger

Responsable Alimentation

T. +41 (0)78 719 39 84

LA FEDERATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS

LE POUVOIR D'AGIR

Rue de Genève 17, case postale 6151, 1002 Lausanne, Suisse

T. +41 (0)21 331 00 90 | www.frc.ch | [Facebook](#) | [Twitter](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Fédération romande des consommateurs FRC
Adresse / Indirizzo	Rue de Genève 17 / Case postale 6151 1002 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 27.04.2020   Sophie Michaud Gigon Secrétaire générale Barbara Pfenniger Responsable alimentation

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci

beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Fédération romande des consommateurs FRC vous remercie de l'avoir associée à la consultation relative à l'avant-pro et de la mise en œuvre de l'iv.pa. 19. 5 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides » et vous prie de trouver ses commentaires ci-après.

VISION DE L'AGRICULTURE DE LA FRC

En préambule, nous rappelons que le consommateur attend de l'agriculture une offre diversifiée correspondant à ses attentes pour des produits sains, frais, de qualité, de proximité, ayant du goût, accessibles à tous, produits dans le respect de l'environnement, des animaux et des conditions de travail des producteurs et de leurs employés, en Suisse comme à l'étranger – et sans résidus de pesticides. Pour répondre à ces attentes, la FRC milite à moyen terme pour une agriculture ayant davantage recours aux méthodes alternatives pour garantir la bonne santé des plantes, utilisant le minimum de pesticides de synthèse nécessaires et pour l'interdiction des produits les plus problématiques dans tous les secteurs terrains agricoles, publics et privés, à l'instar du glyphosate. Elle défend également l'augmentation des moyens alloués à la recherche publique pour étudier les alternatives à l'utilisation de pesticides. A long terme, elle demande de viser l'abandon des pesticides de synthèse dans l'agriculture et dans les autres secteurs.

Plus d'infos : « De la fourche à la fourchette – Vision de l'agriculture de la Fédération romande des consommateurs » (frc.ch/de-la-fourche-a-la-fourchette), mai 2018.

LA FRC APPROUVE LA TRAJECTOIRE DE RÉDUCTION DES RISQUES LIÉES AUX PESTICIDES

Dans le but d'une réduction efficace des risques liés aux pesticides, la FRC approuve le projet soumis qui définit un objectif chiffré, en complément au plan d'action Produits phytosanitaires du Conseil fédéral. La FRC approuve également le fait d'inclure les biocides en plus de l'usage de pesticides en agriculture afin de réduire efficacement le risque pour l'eau souterraine et de surface en tenant compte de toutes les origines possibles. Diminuer de 50 % d'ici 2025 les risques dans les eaux superficielles, les eaux souterraines et les habitats proches du naturel est un but réaliste et important. La FRC estime néanmoins qu'il ne faut pas s'arrêter au milieu du chemin et se joindre à la minorité de la commission qui demande de continuer les efforts en inscrivant dans la loi une réduction de 90 % d'ici 2035. Idéalement, il faudrait viser une réduction de 90 % d'ici 2020.

Il est également important de prévoir comment agir en cas de non atteinte des objectifs. Les « Objectifs environnementaux pour l'agriculture » élaborés en 2007 par l'Office fédéral de l'agriculture et par celui de l'environnement n'ont pas été atteints. Néanmoins, les offices n'ont pas réagi avec vigueur. Le système en perd sa crédibilité. Les mesures prévues par le Conseil fédéral en cas de non-atteinte des objectifs de la nouvelle trajectoire de réduction de risque des pesticides doivent donc être efficaces et concrètes.

TENIR COMPTE DU PRODUIT ENTIER

La FRC soutient la création d'une base de données et d'un monitoring de l'utilisation des pesticides (PPH et biocides) comme proposé, car le système actuel basé sur les ventes des produits phytosanitaires n'est pas assez précis pour évaluer le risque éventuel ni pour évaluer l'efficacité des changements entrepris. La FRC demande toutefois d'enregistrer également le nom du produit, en plus de la substance active, afin de pouvoir réagir si les soupçons sur certains adjuvants sont avérés. En effet, beaucoup de produits phytosanitaires (herbicides, fongicides, insecticides) contiennent des substances actives et des adjuvants possiblement toxiques dont les effets à long terme sont controversés. Surtout, la multiplication de ces résidus dans notre alimentation pourrait avoir un « effet cocktail », c'est-à-dire voir leur toxicité augmenter une fois combinés. Ces effets étant peu connus, le principe de précaution doit pouvoir être appliqué.

La FRC demande également de tenir également compte des métabolites jugés actuellement comme étant non pertinents. S'il s'agit de substances qui persistent pendant longtemps dans l'environnement, il est difficile de les retirer au moment où les recherches auront montré qu'en réalité il s'agit de métabolites pertinents.

HOMOLOGATION PLUS TRANSPARENTE

La FRC demande non seulement que l'utilisation des pesticides soit réduite au strict minimum, mais elle demande également la révision du processus d'homologation afin de garantir une plus grande transparence. Les résultats détaillés de toutes les analyses effectués par les fabricants doivent être publiés afin de pouvoir être consultés par les scientifiques indépendants. Parallèlement, elle estime que l'effet cocktail des résidus de pesticides doit être mieux étudié et mieux intégré dans la législation, notamment en ce qui concerne les substances considérées comme des perturbateurs endocriniens.

LIMITER LES SUBSTANCES DISPONIBLES AUX UTILISATEURS NON FORMÉS

L'enquête de la FRC avait montré que les consignes d'usage des produits phytosanitaires arrivent rarement jusqu'à l'utilisateur non professionnel. Les vendeurs de ces produits ne sont pas assez formés et ils ne transmettent trop souvent pas à l'acheteur les limites d'usage ou les interdictions éventuelles. L'enquête FRC avait montré que la plupart des vendeurs conseillaient d'utiliser des produits à base de glyphosate pour désherber une terrasse, alors que cette pratique est totalement interdite en Suisse (<https://www.frc.ch/desherbage-de-terrasse-jardinerie-pietres-conseilleres/>). La FRC approuve donc la volonté de vouloir inclure l'usage non professionnel dans le monitoring et dans la trajectoire de réduction, mais elle demande également de responsabiliser les entreprises qui vendent des pesticides aux consommateurs. Par ailleurs, elle demande de revoir quelles substances doivent réellement être disponibles aux utilisateurs non formés. Une limitation aux substances autorisées en agriculture biologique serait une possibilité.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Loi sur les produits chimiques du 15 décembre 2000		
Art. 11a Obligation de communiquer concernant les produits biocides	La FRC soutient la proposition	La FRC soutient le fait de traiter les biocides de la même manière que les produits phytosanitaires. Pour les consommateurs, toutes les sources possibles de substances indésirables dans leur eau et dans leur environnement doivent être traitées de la même manière.
Art. 11b Système d'information centralisé relatif à l'utilisation de produits biocides	La FRC soutient la proposition	Une base de donnée concernant l'utilisation de biocides est un outil pertinent pour l'évaluation des changements entrepris et faisable grâce aux moyens informatiques modernes.
Art. 25a Réduction des risques liés à l'utilisation de produits biocides	La FRC soutient la proposition	La FRC se réjouit que le Conseil fédéral va prendre la responsabilité de définir les domaines à risque, les objectifs à atteindre et la mesure de la réussite. Il faudrait dans ce cadre également se demander comment faire en sorte que les consommateurs puissent trouver des solutions efficaces et moins toxiques.
Loi sur l'agriculture du 29 avril 1998		
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 1	doit être améliorée. Les risques dans les domaines des eaux de surface et des habitats proches de l'état naturel ainsi que les atteintes aux eaux souterraines doivent être réduits de 50 d'ici 202 et de 0 d'ici 2035, par rapport à la valeur moyenne des années 2012 à 2015, en visant une diminution supplémentaire d'ici 20 0.	La FRC soutient la proposition de la minorité. La réduction de l'utilisation de pesticides est très importante pour les consommateurs qui sont très sensibles à la présence de résidus de pesticides dans leur eau et leur alimentation. Comme l'a montré l'étude de la Haute école de Lucerne, 3 de la population souhaite des aliments produits dans des conditions proches de la nature. Réduire le risque de 50 d'ici 202 est bien, il faut toutefois dépasser cet objectif intermédiaire et viser une réduction plus importante sur le long terme. Une réduction de 0 d'ici 2035 comme proposé par la minorité semble réaliste. Idéalement, il faudrait même viser une réduction de 90 d'ici 20 0.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 2	Le Conseil fédéral définit un indicateur au moyen duquel la réalisation des objectifs au sens de l'al. 1 est calculé. Cet indicateur tient compte de la toxicité des différents produits phytosanitaires et de leur utilisation. A cette fin, le Conseil fédéral élabore un système d'information adéquat.	La FRC soutient la proposition de la minorité. La création d'un ou de plusieurs indicateurs doit permettre d'évaluer la réduction de risque au fur et à mesure de la mise en œuvre des mesures mises en place. L'indicateur doit garantir aux consommateurs que les risques soient véritablement réduits en ce qui concerne leur eau, leurs aliments et leur environnement. L'application doit être harmonisée entre les cantons, car les consommateurs de tous les cantons doivent pouvoir bénéficier de ses effets.
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 3	La FRC soutient la proposition	La FRC soutient la proposition mais demande d'inclure rapidement d'autres objectifs de réduction de risque, notamment concernant les consommatrices/consommateurs, ainsi que le sol et l'air. La situation actuelle montre qu'il vaut mieux être proactif afin de pouvoir appliquer le principe de précaution au bon moment.
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 4	Les interprofessions prennent des mesures définies en fonction des risques en question et font annuellement rapport à la Confédération sur la nature et les effets des mesures qu'elles ont prises.	Les avancées doivent être communiquées chaque année au Conseil fédéral afin de pouvoir observer si la trajectoire prévue est bien engagée. Le mot « régulièrement » est trop vague.
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 5	La FRC soutient la proposition	Il est judicieux d'intégrer les interprofessions dans la réalisation de la trajectoire de réduction de risques. Toutefois il faut pouvoir évaluer au fur et à mesure s'il est plus efficace d'affiner des sous-groupes selon les risques, par exemple en séparant la viticulture des grandes cultures. Il faut également prévoir comment les interprofessions peuvent agir sur leurs membres. Pour cette raison, il serait utile que les détenteurs de labels (p.ex. IP Suisse, Bio suisse, labels du terroir) puissent faire partie des interprofessions désignées.
Art. 6b Réduction des risques liés à l'utilisation de produits phytosanitaires, Al. 6	S'il est prévisible que les objectifs au sens de l'al. 1 ne seront pas atteints, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires, au plus tard deux ans avant l'échéance du délai, notamment	La FRC soutient la proposition. Toutefois elle propose d'intégrer également l'option de pouvoir instaurer une taxe incitative, si nécessaire. Cette taxe devrait être basée sur la toxicité de la substance – ou du produit entier.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	en révoquant l'autorisation des substances présentant des risques particulièrement importants ou en créant une taxe incitative basée sur la toxicité de la substance.	Si nécessaire, une telle taxe servirait d'incitation rapide à réduire le recours au produit phytosanitaire en question.
Art. 164b Obligation de communiquer concernant les produits phytosanitaires	La FRC soutient la proposition	La FRC soutient cette proposition mais elle demande de ne pas se limiter aux chiffres de vente qui ne constituent qu'une partie des données nécessaires pour mesurer l'évaluation du risque.
Art. 165 ^{fbis} Syst me d'information centralisé relatif à l'utilisation de produits phytosanitaires Al. 1, 2 et 3	La FRC soutient la proposition	La FRC salue l'instauration d'un syst me centralisé pour toutes les applications commerciales et professionnelles. Un tel syst me rendra enfin l'usage des produits phytosanitaires plus transparent et permettra de ce fait de suivre l'efficacité de la tra ectoire de réduction des risques. La FRC estime d'ailleurs que l'OFEV fait partie des services fédéraux concernés qui pourront accéder en ligne aux données enregistrées. La transparence supplémentaire augmentera la confiance des consommateurs dans les denrées et dans l'agriculture suisse.
Art. 165g Dispositions d'écution	La FRC soutient la proposition	

Von: [Kronenberg Urban](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme Absenkepfad Pestizide 19.475
Datum: Montag, 11. Mai 2020 16:53:31
Anlagen: [Muster-Stellungnahme Absenkepfad Pestizide 19.475.docx](#)

Geschätzte Damen und Herren

Als Wasserversorger mit hauptsächlichem Seewasser ist uns die vorliegende Vernehmlassung ebenso wichtig wie einem Wasserversorger mit Grund- und Quellwasser- Beliefern wir doch z.Z. diverse Wasserversorger mit Chlorothalonil-Problemen mit Seewasser um deren Grenzwerte anzupassen.

Mit unserer Stellungnahme schliessen wir uns derjenigen des AWBR an.

Freundliche Grüsse

Urban Kronenberg

Urban Kronenberg

Region Energie Amriswil (REA)

Egelmoosstrasse 1

8580 Amriswil

071 414 12 70

www.rea.swiss

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	REgio Energie Amriswil REA
Adresse / Indirizzo	Egelmoosstrasse 1 8580 Amriswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Amriswil, 11.05.2020 // Vorsitzender der Geschäftsleitung Urban Kronenberg

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wie die aktuelle grossflächige Chlorothalonil-Belastung des Schweizer Grund- und Trinkwassers mit rund einer Million betroffener KonsumentInnen zeigt, **wurden die pestizidbedingten Risiken in der Vergangenheit massiv unterschätzt**. Über Nahrungsmittel und das Trinkwasser nimmt die Bevölkerung ungewollt Pestizidrückstände auf, die möglicherweise oder nachgewiesenermassen gesundheitsgefährdend sind und laut Wissenschaft mit **Krankheitsbildern wie Krebs, Demenz und Parkinson** in Verbindung gebracht werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) ist ein internationaler Zusammenschluss von rund 60 Wasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet des Bodensees, der Aare und des Rheins. Ihre Mitgliedswerke versorgen in diesem Gebiet täglich mehr als 10 Mio. Menschen mit Trinkwasser. Die AWBR ist ein politisch und wirtschaftlich unabhängiger Interessenverband. Sie fördert grenzüberschreitend Massnahmen mit dem Ziel, die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und Grundwässern zu verbessern und Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung abzuwenden.

Die AWBR **begrüss**t die vorliegende Initiative mit dem Ziel, die Pestizidbelastungen einschließlich der gebildeten Metaboliten in der Umwelt deutlich zu senken, dadurch den **Schutz von Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu verbessern** und sicherzustellen, dass künftig uneingeschränkt qualitativ hochwertiges Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel zur Verfügung steht, welches ohne aufwändige Aufbereitung gewonnen werden kann.

Aus Sicht der AWBR sind die vorgeschlagenen Ansätze und zeitlichen Vorgaben in der PalV 19.475 ein wichtiger, positiver Schritt zum verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen vor Pestizidbelastungen. Die in der PalV 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, um die Trinkwasserressourcen nachhaltig zu schützen und die naturnahe Trinkwassergewinnung zu garantieren. **Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende Massnahmen zu ergänzen, die aktuell in der PalV 19.475 noch fehlen:**

- Erhebung einer **Lenkungsabgabe** auf Pestizidverkäufen zur Deckung der externen Kosten (Monitoring, Sanierungsmassnahmen, etc.)
- **Transparentes, partizipatives und mit Rückkoppelungen versehenes Zulassungsverfahren** für synthetische Pestizide
- **Verbot** von Pestiziden und anderer Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (**Persistenz**)
- **Verbot von synthetischen Pestiziden** und anderen kritischen Fremdstoffen **in Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen** von Trinkwasserfassungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte und deren Metaboliten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden und den z.B. in der Umwelt gebildeten Metaboliten kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und Gewässer haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Unter Abs. 3 ist sicherzustellen, dass auch Wasserversorgungen im Rahmen der Ausführung der geforderten der Selbstkontrolle Zugriff auf diese Informationen erhalten können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFI und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 3: Art. 25a Abs. 2 Bst. b Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 4: <i>Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden.</i> Antrag 5: Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitenvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	auch das chronische Risiko umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 6:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpfadades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können». Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165bis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 ^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung:	Antrag 10:	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpfadens und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 12: Ergänzung des Absatzes mit der Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe	Immer wieder müssen Pestizide infolge «unerwarteter» Schäden, Belastungen oder Risiken vom Markt genommen werden. Um dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gerecht zu werden, sind die fehlende Transparenz des Pestizidzulassungsverfahrens sowie die fehlende Mitwirkung von Anspruchsgruppen und die fehlende Rückkoppelung mit Umwelt- und Gewässer-Monitoringdaten dringend zu korrigieren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 13: Ergänzung des Absatzes mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen	I. T. Cousins et al. (2019) belegen mit ihrer Studie «Why is high persistence alone a major cause of concern?», dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Wir fordern deshalb, dass Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. ihnen die Zulassung entzogen wird.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 14: Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen	Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutzzonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten. Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuströmbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutzzonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Biolandbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1 und 2		bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.

Von: Ladina.Schroeter@coop.ch
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahme Coop - Pa.Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Donnerstag, 14. Mai 2020 17:31:58
Anlagen: [2020_05_14_vernehmlassung-wak-s-19-475_Coop_final.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Coop-Gruppe möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, zur Pa.Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung nehmen zu können.

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Coop

Ladina Schröter

Wirtschaftspolitik

Hauptsitz

Thiersteinallee 12

Postfach 2550

4002 Basel

Telefon +41 61 336 72 67

Telefax +41 61 336 60 40

Mobile +41 79 656 92 42

Ladina.Schroeter@coop.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Coop Gruppe Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Thiersteinallee 12 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14.05.2020, Ladina Schröter 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto

forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Coop bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung nehmen zu können.

Hinweis zur Begriffsverwendung: Im Folgenden wird der Begriff "Pestizide" analog zur Vernehmlassungsvorlage als Überbegriff für die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden verwendet. Wo eine Präzisierung möglich ist, werden die Begriffe "Pflanzenschutzmittel" und "Biozide" verwendet.

Aus Sicht von Coop besteht in Bezug auf den Eintrag von Pestiziden in die Umwelt Handlungsbedarf. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind zunehmend sensibilisiert für das Thema und fordern ein entschlossenes und ambitioniertes Vorgehen. Diesen Ansprüchen ist auf politischer Ebene Rechnung zu tragen – gerade auch vor dem Hintergrund der beiden Volksinitiativen im Bereich Pestizide. Die im vorliegenden Vorentwurf vorgeschlagene verbindliche gesetzliche Verankerung eines Absenkpades für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für Oberflächengewässer, naturnahe Lebensräume und als Trinkwasser genutztes Grundwasser erachtet Coop als grundsätzlich zielführend. Coop begrüsst zudem den Einbezug sämtlicher Anwendungsbereiche und somit sämtlicher "Verursacher". Die Risiken für Umwelt, Tier und Mensch sind unabhängig von der Quelle des Eintrags. Entsprechend sollen nicht nur für die landwirtschaftliche Produktion verbindliche Ziele vorgegeben werden.

Entscheidend für den Erfolg der vorliegenden Vorlage ist, dass die Erreichung der Zielvorgaben konsequent überwacht und im Falle der nicht-Erreichung rasch und gezielt interveniert wird. Bei der konkreten Ausgestaltung in Bezug auf die Umsetzung sind aus Sicht von Coop deshalb folgende Punkte zu beachten:

- Monitoring: Die im Bericht dargelegte Absicht Indikatoren zu entwickeln, die die Risiken der Anwendung von PSM für bestimmte Bereiche erfassen (z. B. Oberflächengewässer, Grundwasser etc.) unterstützen wir vollumfänglich. Coop ist der Ansicht, dass entsprechende Indikatoren wissenschaftlich abgestützt sein müssen und der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen werden muss. Bei der Umsetzung des Monitorings ist aus der Sicht von Coop ein risikobasierter Ansatz zu wählen, der mit Stichprobenkontrollen auskommt und für alle Beteiligten praktikabel ist.
- Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von BP und PSM durch den Bund: Auch die Pflicht für beruflichen und gewerblichen AnwenderInnen, sämtliche Anwendungen in ein Informationssystem einzugeben, unterstützt Coop vollumfänglich. Im Bereich Pflanzenschutzmittel sollen diese Daten die Grundlage für die Abbildung der Risiken und für die Messung der Erreichung der Zielwerte bilden.
- Einbezug durch Branchen: Wir unterstützen den Vorschlag der WAK-S, wonach die Branchen Massnahmen zur Erreichung der Ziele im Bereich Pflanzenschutzmittel selber definieren, quantifizieren und publizieren. Die Branchen wissen am besten, welche Massnahmen wirkungsvoll und wirkungseffizient sind. Sie sind somit die geeigneten Akteure, um einerseits zielführende Massnahmen für die Zielerreichung zu definieren und andererseits sicherzustellen, dass dies auf dem Weg der minimalen Eingriffe in die Freiheit der Produzenten/sonstige Anwender geschieht. Aus Sicht von Coop sollen komplementär ggf. auch Produzenten- und Labelorganisationen die hier vorgesehenen Aufgaben und Pflichten übernehmen können. Entscheidend ist, dass die grösstmögliche Abdeckung erreicht wird und somit möglichst flächendeckend Massnahmen ergriffen werden.
- Mechanismus bei Nicht-Erreichung der Reduktionsziele: Coop ist der Ansicht, dass neben dem Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe zwingend auch die Einführung einer Lenkungsabgabe im Landwirtschaftsgesetz zu ergänzen ist, sollte sich bis zwei Jahre vor Ablauf der

Frist (hier also 2025) herauskristallisieren, dass die Ziele nicht erreicht werden können. Coop hat sich bereits in früheren Vernehmlassungen (Aktionsplan PSM, AP22+) für eine sinnvoll ausgestaltete Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ausgesprochen und sieht eine solche weiterhin als zielführendes subsidiäres Instrument zum jetzt gewählten Ansatz. Diese könnte risikobasiert und abgestuft ausgestaltet werden, sodass dem Vorhandensein von Alternativen, resp. dem Fehlen solcher Rechnung getragen werden kann.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11a ChemG, Offenlegungspflicht für Biozidprodukte	Zustimmung	Coop begrüsst, dass das Thema Pestizide im vorliegenden Vorentwurf ganzheitlich angegangen wird und neben Pflanzenschutzmitteln auch eine Risikoreduktion bei Biozidprodukten vorgesehen ist. Das Vorgehen muss aus Sicht von Coop dabei risikobasiert erfolgen. D. h. Reduktionsbemühungen sind in denjenigen Bereichen prioritär anzugehen, in denen die Risiken für Mensch, Umwelt und Natur am grössten sind. Die Schaffung einer Offenlegungspflicht für Inverkehrbringer von Biozidprodukten gegenüber dem Bund wird unterstützt. Eine solide Datengrundlage ist Voraussetzung für die Einschätzung bestehender Risiken in Bezug auf Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch den Einsatz von Bioziden und für die Festlegung konkreter Zielwerte für die Reduktion dieser Risiken. Da diese Daten heute für Inverkehrbringung und Einsatz von Bioziden noch fehlt ist die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage sinnvoll.
Art. 11b ChemG, Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Zustimmung	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems im Bereich der Biozide analog zum vorgesehenen Informationssystem bei Pflanzenschutzmitteln für berufliche und gewerbliche Anwender wird unterstützt. Eine fundierte Abwägung der Risiken alleine auf Basis von Verkaufszahlen ist nicht möglich. Um das gemeinsame Ziel der involvierten Akteure einer Risikoreduktion bei Pestiziden zu erreichen ist eine solide und detaillierte Datengrundlage insbesondere was die Anwendung angeht deshalb zwingend nötig.
Art. 25a ChemG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Zustimmung	Coop unterstützt die Übertragung der Kompetenz zur Bestimmung der Risikobereiche, der Reduktionsziele dieser Risiken und der Methoden, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird an den Bundesrat.
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch	Unterstützung Antrag der Minderheit	Coop begrüsst die gesetzliche Verankerung eines Absenkpfeils mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Landwirtschaftsgesetz explizit. Die Konsumentinnen und Konsumenten sind zunehmend sensibilisiert für die mit dem Einsatz

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1		von PSM einhergehenden Risiken und fordern ein entschlossenes und ambitioniertes Vorgehen zur Reduktion dieser Risiken. Die Vorgabe verbindlicher, ambitionierter Zielwerte zur Reduktion ist deshalb aus Sicht von Coop ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Coop begrüsst zudem den Einbezug sämtlicher Anwendungsbereiche und somit sämtlicher "Verursacher". Die Risiken für Umwelt, Tier und Mensch sind unabhängig von der Quelle des Eintritts. Entsprechend sollen nicht nur für die landwirtschaftliche Produktion verbindliche Ziele vorgegeben werden. Die Anstrengungen zur Verminderung der Risiken sollen über 2027 hinaus aufrechterhalten werden. In diesem Sinne wird der ambitioniertere Zielwert wie von der Minderheit vorgeschlagen unterstützt. Die reine Vorgabe eines Absenkpfadens zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM ist nicht ausreichend. Um den Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten gerecht zu werden wird entscheidend sein, dass die Erreichung der Zielvorgaben konsequent überwacht und im Falle der nicht-Erreichung rasch und gezielt interveniert wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 6b LwG, Abs. 2 und Art. 6b LwG, Abs. 6).
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 2	Unterstützung Antrag der Minderheit	Die im Bericht dargelegte Absicht Indikatoren zu entwickeln, die die Risiken der Anwendung von PSM für bestimmte Bereiche erfassen (z. B. Oberflächengewässer, Grundwasser etc.) unterstützen wir vollumfänglich. Die Entwicklung dieser Indikatoren ist wichtig, da nur so ein sinnvolles Monitoring der Zielerreichung sichergestellt werden kann. Coop ist der Ansicht, dass entsprechende Indikatoren wissenschaftlich abgestützt sein müssen und der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen werden muss. Wir unterstützen deshalb den Antrag der Minderheit, dies auch explizit so im Gesetz festzuhalten. Auf keinen Fall dürfen risikoreduzierende Massnahmen wie z. B. Gewässerabstände oder der Einsatz von speziellen Spritzdüsen <i>an sich</i> schon als Risikoreduktion gewertet werden und im Indikator abgebildet sein. Die Indikatoren müssen vielmehr die Messung des effektiven Risikos vor Ort ermöglichen. Die Abbildung von reinen Massnahmen ungeachtet deren Wirksamkeit ist hingegen nicht zielführend.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wir erachten den Vorschlag der Minderheit zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem einzurichten als zielführend. Konkret sollten die Informationen des im neuen Artikel 165^{fbis} vorgesehenen zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln genutzt werden, um die Risiken realistisch abbilden zu können und messbar zu machen. So kann mit der Risikoreduktion dort angesetzt werden, wo heute effektiv die höchsten Risiken bestehen. Eine reine Abstützung auf die verkauften Mengen von PSM ist für die Messung der Risikominderung zu wenig spezifisch und vermag lokalisierte Risiken nicht abzubilden. Die Abstützung auf Verkaufsmengen (natürlich auch hier in Verbindung mit der Toxizität) soll während einer Übergangsphase, in der die lokalisierten Verwendungsdaten noch nicht verfügbar sind, möglich sein.
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Zustimmung	Die Ermöglichung der Ausweitung der Massnahmen zur Risikoverminderung auf weitere Risikobereiche wie z. B. Bodenfruchtbarkeit oder Bienen und weitere Bestäuber ist sinnvoll. Dies erlaubt dem Bundesrat dynamisch auf den neuesten Stand der Erkenntnisse zu reagieren. Coop unterstützt die Schaffung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage.
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4, 5	Unterstützung Antrag der Mehrheit	Wir unterstützen den Vorschlag der WAK-S, wonach die Branchen Massnahmen zur Erreichung der Ziele selber definieren, quantifizieren und publizieren. Die Branchen wissen am besten, welche Massnahmen wirkungsvoll und wirkungseffizient sind. Sie sind somit die geeigneten Akteure, um einerseits zielführende Massnahmen für die Zielerreichung zu definieren und andererseits sicherzustellen, dass dies auf dem Weg der minimalen Eingriffe in die Freiheit der Produzenten/sonstige Anwender geschieht. Als "Branchenorganisationen" gelten gemäss LwG der Zusammenschluss von Produzenten mit der Verarbeitung und dem Handel. Aus Sicht von Coop sollen komplementär ggf. auch Produzenten- und Labelorganisationen die hier vorgesehenen Aufgaben und Pflichten übernehmen können. Entscheidend ist, dass die grösstmögliche Abdeckung erreicht wird und somit möglichst flächendeckend Massnahmen ergriffen werden, da nur so die ambitionierten Ziele erreicht werden können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b LwG, Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Ergänzung um Einführung einer Lenkungsabgabe bei nicht-Erreichung der Ziele	Aus Sicht von Coop ist zu begrüßen, dass der Bundesrat bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist Massnahmen ergreifen muss, sollte absehbar werden, dass die festgelegten Ziele nicht erreicht werden können. Dies setzt einen Anreiz für die Branchen, schnell aktiv zu werden und stellt sicher, dass die Ziele auch bei einem (zu) langsamen Start noch erreicht werden können. Coop regt an, neben dem Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe auch die Einführung einer Lenkungsabgabe im Landwirtschaftsgesetz zu ergänzen, sollte sich bis zwei Jahre vor Ablauf der Frist (hier also 2025) herauskristallisieren, dass die Ziele nicht erreicht werden können. Coop hat sich bereits in früheren Vernehmlassungen (Aktionsplan PSM, AP22+) für eine sinnvoll ausgestaltete Lenkungsabgabe auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ausgesprochen und sieht eine solche weiterhin als zielführendes subsidiäres Instrument zum jetzt gewählten Ansatz. Sinnvoll ausgestaltet ist eine Lenkungsabgabe aus Sicht von Coop dann, wenn der Verwendungszweck der Mittel im Bereich der Erforschung von Alternativen liegt resp. die Mittel der Förderung alternativer Verfahren zugeführt werden und diese somit attraktiver machen und die Höhe der Abgabe von der Verfügbarkeit von Alternativen abhängt. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, zu denen bereits Alternativen bestehen, müssten mit einer höheren Abgabe versehen werden als solche, für die noch keine Alternativen auf dem Markt sind. Die Höhe der Abgaben müsste zudem einen klaren Anreiz beinhalten, auf Alternativen umzusteigen
Art. 164b LwG, Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Zustimmung	Wir unterstützen die Offenlegungspflicht für Inverkehrbringer von Pflanzenschutzmittel gegenüber dem Bund. Diese ist ergänzend zum unter Art. 165^f^{bis} vorgesehenen zentralen Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verstehen.
Art. 165^f^{bis} LwG, Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Zustimmung	Coop begrüsst die Einführung eines zentralen Informationssystems zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dies aus folgenden Gründen: - Realistische Abbildung lokaler Risiken: Um die Risiken und den Fortschritt über die Zeit bei der Verminderung dieser Risiken aufzeigen und messen zu können, sind detaillierte Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unerlässlich. Nur so können auch lokale Risiken festgestellt und angegangen werden. Es ist deshalb zielführend, die Wirkungsmessung auf den detaillierten Anwendungsdaten abzustellen (vgl.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch Kommentar zu Art. 6b Abs. 2 LWG). - Bestehende Dokumentationspflicht: Berufliche Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssen bereits heute alle Anwendungen dokumentieren. Diese Daten sollen jetzt für die Messung und das Monitoring nutzbar gemacht werden, indem sie an einer zentralen Stelle erfasst werden. Das Informationssystem ist so auszugestalten, dass der Mehraufwand für die Anwenderinnen und Anwender so gering wie möglich gehalten werden kann. - Beitrag zur Versachlichung der Diskussion: In den vergangenen Monaten und Jahren hat der Mangel an konkreten und detaillierten Zahlen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der öffentlichen Debatte zu einem wenig zielführenden Gerangel um die Deutungshoheit über Verkaufszahlen geführt. Detaillierte Zahlen zu den Anwendungen und den damit verbundenen Risiken können dazu beitragen, die Debatte zu versachlichen. Dies ist im Sinne sämtlicher beteiligter Akteure und ermöglicht die Konzentration auf das gemeinsame Ziel: die Reduktion der mit dem Einsatz von Pestiziden einhergehenden Risiken.

Von: [Thomas Gabriel](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Thomas Meier](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 11:08:14
Anlagen: [80_13_HWAG-Stellungnahme Absenkepfad Pestizide 19.475.docx](#)
[80_13_HWAG-Stellungnahme Absenkepfad Pestizide 19.475.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Hardwasser AG zur oben erwähnten Vernehmlassung, wie von Ihnen gewünscht als Worddokument und rechtsgültig unterzeichnet als PDF-Dokument.

Freundliche Grüsse

Hardwasser AG

Thomas Gabriel

Geschäftsführer Stv.

Hardwasser AG, Regionales Trinkwasserwerk
Rheinstrasse 87, Postfach 1412, 4133 Pratteln 1

Direkt 061 815 93 32

Telefon 061 815 93 30

Telefax 061 815 93 33

E-Mail t.gabriel@hardwasser.ch

Web www.hardwasser.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l’utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all’uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Hardwasser AG
Adresse / Indirizzo	Rheinstrasse 87 4133 Pratteln hardwasser ag
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Freitag, 15. Mai 2020 Thomas Meier GF Thomas Gabriel Stv. GF

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’Ufficio federale dell’agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all’indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wie die aktuelle grossflächige Chlorothalonil-Belastung des Schweizer Grund- und Trinkwassers mit rund einer Million betroffener KonsumentInnen zeigt, **wurden die pestizidbedingten Risiken in der Vergangenheit massiv unterschätzt**. Über Nahrungsmittel und das Trinkwasser nimmt die Bevölkerung ungewollt Pestizidrückstände auf, die möglicherweise oder nachgewiesenermassen gesundheitsgefährdend sind und laut Wissenschaft mit **Krankheitsbildern wie Krebs, Demenz und Parkinson** in Verbindung gebracht werden.

Die Hardwasser AG wurde 1955 gegründet und produziert Trinkwasser für Basel-Stadt und umliegende Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft. Dazu wird über Absetzbecken und Schnellfilter klargefiltertes Rheinwasser im östlich von Basel gelegenen Hardwald zur Versickerung gebracht. Da deutlich mehr Filtrat versickert wird als Grundwasser entnommen, entsteht in der Kiesschicht unter der Hard ein Grundwasserberg, der zum Rand des Waldgebietes abfällt. Die vollständig im Hardwald gelegene Grundwasserschutzzone ist so wirkungsvoll vor Einflüssen und Zuströmen aus den Randgebieten geschützt.

Das angereicherte und über 30 Vertikalfilterbrunnen hochgepumpte Grundwasser ist nach der Bodenpassage durch den Kiesuntergrund bakteriologisch bereits einwandfrei. Zur Beseitigung von Mikroverunreinigungen wird das Grundwasser über einen Aktivkohlefilter aufbereitet und abschliessend sicherheits halber mit einer UV-Anlage entkeimt. Ab Reservoir wird das Trinkwasser über grosskalibrige Leitungen an die Hardwasserkunden – Wasserversorger aus der Umgebung – abgegeben.

Weitere Informationen unter www.hardwasser.ch

Die Hardwasser AG **begrüss**t die vorliegende Initiative mit dem Ziel, die Pestizidbelastungen einschließlich der gebildeten Metaboliten in der Umwelt deutlich zu senken, dadurch den **Schutz von Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu verbessern** und sicherzustellen, dass künftig uneingeschränkt qualitativ hochwertiges Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel zur Verfügung steht, welches ohne aufwändige Aufbereitung gewonnen werden kann.

Aus Sicht der Hardwasser AG sind die vorgeschlagenen Ansätze und zeitlichen Vorgaben in der PaIV 19.475 ein wichtiger, positiver Schritt zum verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen vor Pestizidbelastungen. Die in der PaIV 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, um die Trinkwasserressourcen nachhaltig zu schützen und die naturnahe Trinkwassergewinnung zu garantieren. **Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende Massnahmen zu ergänzen, die aktuell in der PaIV 19.475 noch fehlen:**

- Erhebung einer **Lenkungsabgabe** auf Pestizidverkäufen zur Deckung der externen Kosten (Monitoring, Sanierungsmassnahmen, etc.)
- **Transparentes, partizipatives und mit Rückkoppelungen versehenes Zulassungsverfahren** für synthetische Pestizide
- **Verbot** von Pestiziden und anderer Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (**Persistenz**)
- **Verbot von synthetischen Pestiziden** und anderen kritischen Fremdstoffen in **Grundwasserschutz**zonen und **Zuströmbereichen** von Trinkwasserfassungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): Art. 8 <i>Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte und deren Metaboliten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden und den z.B. in der Umwelt gebildeten Metaboliten kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und Gewässer haben. Wir begrüssen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Unter Abs. 3 ist sicherzustellen, dass auch Wasserversorgungen im Rahmen der Ausführung der geforderten der Selbstkontrolle Zugriff auf diese Informationen erhalten können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: <i>Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest.</i> Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: <i>Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.</i>	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBF1 und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 3: Art. 25a Abs. 2 Bst. b Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden. Antrag 5: Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpfad für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt: zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen- gewässer und des Grundwas- sers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächenge- wässer und naturnahe Lebens- räume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitenvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächenge- wässer und naturnahe Lebens- räume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittel- wert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	auch das chronische Risiko umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 6:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissen- schaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinea, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können». Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomesung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165bis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandsmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 ^{9bis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff regelmässig soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.

Ergänzung: Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Antrag 10: Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.

Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 12: Ergänzung des Absatzes mit der Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe	Immer wieder müssen Pestizide infolge «unerwarteter» Schäden, Belastungen oder Risiken vom Markt genommen werden. Um dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gerecht zu werden, sind die fehlende Transparenz des Pestizidzulassungsverfahrens sowie die fehlende Mitwirkung von Anspruchsgruppen und die fehlende Rückkoppelung mit Umwelt- und Gewässer-Monitoringdaten dringend zu korrigieren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 13: Ergänzung des Absatzes mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen	I. T. Cousins et al. (2019) belegen mit ihrer Studie «Why is high persistence alone a major cause of concern?», dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Wir fordern deshalb, dass Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. ihnen die Zulassung entzogen wird.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 14: Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen	Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutzzonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten. Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuströmbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutzzonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Biolandbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 15:	Die in Lebensmitteln definierten Rückstandshöchstgehalte (RHG) beziehen sich lediglich auf die Muttersubstanz. Die RHG in Lebensmitteln sind durch Metaboliten, die darin vorkommen können zu ergänzen.

Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1 und 2	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüssen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringssystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielerreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand. Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	

Von: [Maurer, Jürg-MGB](#)
An: [_BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Migros: Stellungnahme Pa.Iv. 19.475
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 17:34:34
Anlagen: [image001.png](#)
[Stellungnahme_Migros_Pa.Iv._19.475.docx](#)
[Stellungnahme_Migros_Pa.Iv._19.475.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475: «Risiken beim Einsatz von Pestiziden» äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Jürg Maurer

Leiter Agrarpolitik, stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Migros-Genossenschafts-Bund | Direktion Wirtschaftspolitik | Limmatstrasse 152 | Postfach | CH-8031 Zürich

Direktwahl +41 58 570 1803 | **Zentrale** +41 44 277 2111 | **Mobile** +41 79 564 85 89

Fax +41 44 277 20 09

Juerg.Maurer@mgb.ch

www.migros.ch | www.migipedia.ch | www.migros-gruppe.jobs

[Twitter](#) | [Facebook](#) | [XING](#) | [LinkedIn](#)



Wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken, schonen Sie die Umwelt
für die Generation von morgen. Mehr auf generation-m.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	MIGROS-Genossenschafts-Bund (Migros)	
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152, 8031 Zürich	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Jürg Maurer Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik Migros-Genossenschafts-Bund	 Erwin Büsser Leiter Category Management Früchte / Gemüse Migros-Genossenschafts-Bund

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat, sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur parlamentarischen Initiative 19.475: «Risiken beim Einsatz von Pestiziden» äussern zu können. Gerne nehmen wir hiermit dazu Stellung.

Die Migros begrüsst ausdrücklich das Bestreben Ihrer Kommission, den Einsatz von Pestiziden restriktiver zu regeln und die Risiken aus dem Pflanzenschutzmitteleinsatz für Mensch, Tier und Umwelt deutlich zu reduzieren. Die Bemühungen, die bereits bisher von der ganzen Branche geleistet wurden und die im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (PSM) zusammengefasst sind, haben wir von Anfang an unterstützt. Darüber hinaus leisten wir mit unseren Marktpartnern aus der Landwirtschaft namhafte Beiträge an die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes. So haben wir uns gemeinsam mit der IP-Suisse das Ziel gesetzt, bis 2025 nur noch pestizidfrei produziertes Getreide zu verwenden – sei dies für unsere Mehle in Detailhandelspackungen oder auch für unsere Brote und Backwaren. Die IP-Suisse Bauern produzieren für die Migros auf rund 18'000 ha Brotgetreide – bereits bisher ohne Insektizide, Fungizide und Wachstumsregulatoren. Ab 2025 fällt dann auf diesen Flächen auch die Herbizidbehandlung vollständig weg. Auch beim Kartoffelanbau gibt es Bestrebungen, auf den Einsatz von Herbiziden zu verzichten und das Unkraut wieder vermehrt mechanisch zu bekämpfen. Darüber hinaus engagiert sich die Migros auf vielfältige Art und Weise für das Ziel, weniger Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Die Migros teilt die Ansicht Ihrer Kommission, dass die beiden Volksinitiativen (Trinkwasserinitiative und Pestizidverbotsinitiative) wichtige umwelt- und landwirtschaftspolitische Themen adressieren. Die Migros hat deshalb, zusammen mit der IG Detailhandel, einen indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen gefordert. Aus unserer Sicht braucht es von politischer Seite eine verbindliche Antwort auf die grundsätzlich berechtigten Anliegen der Initianten. Gleichzeitig müssen auch die Anliegen der Landwirtschaft resp. der entsprechenden Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden. Die Landwirtschaft setzt Pflanzenschutzmittel ein, um die Kulturen vor Krankheiten, Schädlingen und der Konkurrenz durch Unkräuter zu schützen. Die Erträge und die Qualität werden dadurch gesichert, was letztlich auch im Sinne der Konsumentinnen und Konsumenten ist. Dass diese Wert auf eine Ernährung mit gesunden und nachhaltigen Produkten legen, zeigen unter anderem unsere Umsatzzahlen. So konnten wir den Umsatz mit Bio- und IP-Suisse-Produkten in den letzten vier Jahren um über 250 Mio. Franken oder rund 12 Prozent auf fast 1.8 Mrd. Franken steigern.

Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative (Pa.Iv.) wird zwar kein indirekter Gegenvorschlag zu den Volksinitiativen geschaffen, faktisch ist aber die Wirkung der Pa.Iv. identisch. Mit der Pa.Iv. setzt die Politik ein deutliches Signal, dass sie verbindliche Wege zur Lösung der Probleme rund um den Pflanzenschutzmitteleinsatz vorgeben will.

Die Kommission erfindet das Rad nicht neu, sondern knüpft inhaltlich an den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundesrates und an den dort bereits vorgesehenen Fahrplan zu Risikoreduktion beim Pestizideinsatz an. Die Reduktionsziele werden in Form eines Absenkpades auf Gesetzesstufe verankert, was wir ausdrücklich begrüssen. Dass die Reduktionsziele nicht nur für die Landwirtschaft, sondern für sämtliche Anwendungsbereiche gelten sollen, also auch für den Pestizideinsatz der öffentlichen Hand oder privater Anwender, ist aus Sicht der Migros folgerichtig. Dasselbe gilt für den Miteinbezug der Biozidprodukte über Anpassungen im Chemikaliengesetz.

Das von der Kommission vorgeschlagene Monitoring des Pestizideinsatzes begrüssen wir grundsätzlich. Die Einhaltung der Absenkpfade muss kontrolliert

werden und der Bundesrat muss die Möglichkeit haben, bei Nichteinhaltung der Ziele weiterführende Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen.

Ausdrücklich begrüssen wir den von der Kommission gewählten Ansatz, die Akteure der Wertschöpfungsketten in Pflicht zu nehmen. Nicht der Bund soll genau vorschreiben auf welchem Weg die Reduktionsziele zu erreichen sind, sondern die beteiligten Akteure sollen Ihre Verantwortung selbst wahrnehmen und risikobasiert abgestufte Massnahmen ergreifen, um die Risiken und Belastungen zu reduzieren. Es sollte auch geprüft werden, ob Lösungen mit Zielvereinbarungen, ähnlich wie sie im Rahmen der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) bei der CO₂-Reduktion bereits erfolgreich angewendet werden, hier auch umgesetzt werden können.

Zum Schluss fordern wir die Kommission auf, die Vorlage umgehend weiter zu bearbeiten damit die entsprechenden Debatten auch im Rat möglichst rasch geführt werden können. Da es schon bald zur Abstimmung über die Volksinitiativen kommt, dürfen die Antworten der Politik nicht auf sich warten lassen. Für den Abstimmungskampf braucht es hier klare und deutliche Signale.

Auf den folgenden Seiten finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesartikeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Jürg Maurer

Erwin Büsser

Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Leiter Category Management Früchte / Gemüse

Migros-Genossenschafts-Bund

Migros-Genossenschafts-Bund

Chemikalien-Gesetz : Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11b, Abs. 2	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Die Datenerfassung ist so zu regeln, dass möglichst wenig administrativer Aufwand entsteht und die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden.

Landwirtschaftsgesetz : Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich , Abs. 5 (neu)	<i>Die Bestimmungen von Art. 6b, 164b, 165fbis und 165g gelten auch für berufliche und gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft</i>	Damit Anwender von Pflanzenschutzmitteln ausserhalb der Landwirtschaft beim Absenkpfad auch in die Pflicht genommen werden, bedarf es einer Präzisierung zum Geltungsbereich des LwG. Das Gleiche gilt damit Produzenten und Händler von PSM (Inverkehrbringer) zu einer umfassenden Offenlegung verpflichtet werden können.
Art. 6b, Abs. 1	<i>verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50%, bis 2035 um 70% im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</i>	Die Migros begrüsst die gesetzliche Verankerung eines Absenkpades mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Landwirtschaftsgesetz explizit. Darüber hinaus unterstützen wir im Grundsatz den Antrag der Kommissionsminderheit. Es ist wichtig, dass auch über das Jahr 2027 hinaus die Risiken reduziert werden. Neue technologische Möglichkeiten ermöglichen weitere Reduktionen. Durch das Setzen ambitionierter Ziele wird auch die Forschung nach neuen Anbaumethoden und weniger schädlichen Mitteln ange- trieben. Die Agroscope forscht bereits heute intensiv in diese Richtung und hat im Februar 2020 sogar ein Memorandum of Understanding für eine pestizidfreie Landwirtschaft mit über 20 europäischen Forschungsinstitutionen unterzeichnet. Ob die Vorgabe, ab 2027 die Risiken nochmals um 20% zu reduzieren quantitativ genau richtig ist, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehbar. Als klares politisches Signal ist aber der Ansatz der Kommissionsminderheit zu begrüssen. Die reine Vorgabe eines Absenkpades zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von PSM ist nicht ausreichend. Um den Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten gerecht zu werden wird entscheidend sein, dass die Erreichung der Zielvorgaben konsequent überwacht und im Falle der nicht-Erreichung rasch und gezielt interveniert wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 6b LwG, Abs. 2 und Art. 6b LwG, Abs. 6). So oder so muss das Jahr 2025 (in Anlehnung auf Art. 6b Abs. 6: zwei Jahre vor Ablauf der Frist) dazu genutzt werden, eine neue Lagebeurteilung vorzunehmen, welche nicht nur den

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Stand der zu Beginn gewählten Indikatoren, sondern auch neue Erkenntnisse in der Risikomessung und in der Wirksamkeit der Reduktionsprogramme umfasst.
Art. 6b, Abs. 2	Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.	Wir unterstützen den Antrag der Kommissionsminderheit . Die Toxizität der Mittel ist unbedingt zu berücksichtigen. Eine rein gewichtsmässige Messung ist nicht zielführend. Die im Bericht dargelegte Absicht Indikatoren zu entwickeln, die die Risiken der Anwendung von PSM für bestimmte Bereiche erfassen (z. B. Oberflächengewässer, Grundwasser etc.), unterstützen wir vollumfänglich. Der Entwicklung dieser Indikatoren ist höchste Priorität einzuräumen, da diese das Kernstück des Monitorings der Zielerreichung darstellen.
Art. 6b, Abs. 4	Die Branchen- <i>Produzenten- und Label</i> organisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Wir unterstützen grundsätzlich den Antrag der Kommissionsmehrheit. Es macht Sinn, dass die Massnahmen risikobasiert ergriffen werden. Wir beantragen aber eine Anpassung bezüglich der Branchenorganisationen. Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist im LwG (Art. 8 Abs. 2) präzise definiert, im Kontext der Selbsthilfemassnahmen (Art. 8, 8a und 9 LwG). Diese Definition ist für die Umsetzung des Absenkpfad zu eng. Übrigens sind die im Bericht der WAK-S bei den Erläuterungen der einzelnen Artikel erwähnten Organisationen SBV und VSGP keine Branchenorganisationen. Sie verkörpern nicht den Zusammenschluss von Produzenten mit der Verarbeitung oder dem Handel. Dies im Gegensatz zu sektoriellen Branchen- und Produzentenorganisationen, z.B. für den Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau. Diese können durchaus Einfluss auf die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ausüben. Sie setzen heute schon Produktions- und Qualitätsstandards in ihren Bereichen durch. Entscheidend für den Erfolg des Absenkpfad ist, dass auch Labelorganisationen wie Bio-Suisse oder IP-SUISSE in die Verantwortung genommen werden können. Über solche Organisationen kann auch erreicht werden, dass Marktpartner (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten. Der Absenkpfad muss

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Art. 6b, Abs. 5	Der Bundesrat kann die <i>Organisationen</i> bestimmen <i>und mit ihnen Zielvereinbarungen abschliessen</i> .	Analog zur Anpassung im Abs. 4 soll hier der Begriff «Organisationen» anstatt «Branchenorganisationen» verwendet werden. Es geht zudem nicht nur darum, einzelnen Organisationen Ziele auf und Aufträge «top down» vorzugeben. Die Erreichung des gesamten Ziels kann viel von Initiativen und Projekten profitieren, die von den Branchen-, Produzenten- und Labelorganisationen mit optimalem Bezug zur Basis vorgeschlagen werden. Auch der Wettbewerb der guten Ideen und der schonenden Produktionssysteme mit möglichen Synergien auf den Märkten ist zu fördern. Deshalb soll das Instrument der Zielvereinbarung zwischen dem Bund und den Organisationen vorzugsweise umgesetzt werden.
Art. 6b, Abs. 5a	<i>5a Der Bundesrat ermittelt regelmässig den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig, frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die beteiligten Organisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b, Abs. 5b	<i>5b Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Reduktionsmassnahmen, das Monitoring der Ergebnisse und die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und ihre Tätigkeiten finanziell unterstützen</i>	Um das Ziel der Verantwortung der Wirtschaftsakteure beim Absenkpfad noch mehr Gewicht zu verleihen, ist die Schaffung einer brancheneigenen «Ressourcenagentur» zu prüfen. Die Energie-Agentur der Wirtschaft ist bei den CO ₂ -Senkungsmassnahmen des Privatsektors ein Vorbild, das jedoch aufgrund der Komplexität der Probleme im Bereich des Pflanzenschutzes und der Kleinstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion nicht 1 zu 1 zu übernehmen ist. Es zeichnet sich ab, dass in der Land- und Ernährungswirtschaft später weitere Absenkpfade u.a. im Bereich der Nährstoffe und des CO ₂ angestrebt werden. Eine brancheneigene Agentur mit entsprechenden wissenschaftlichen, organisatorischen und Beratungskompetenzen könnte grosse Hilfe zur Übernahme von Eigenverantwortung leisten und der Wahrneh-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mung, Opfer von immer weiter gehenden Einschränkungen Opfer zu sein, wirksam entgegenwirken.
Art. 6b, Abs. 6	Ergänzung des Absatzes Wirkstoffe <i>und mit finanziellen Anreizen</i> .	Wir unterstützten grundsätzlich diesen Ansatz, schlagen aber noch eine Ergänzung vor. Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die Branchen in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer vorgesehene Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht.
Art. 164b, Abs. 2	Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Die Datenerfassung ist so zu regeln, dass möglich wenig administrativer Aufwand entsteht und die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden.

Von: [Lucas Burkhard](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Stellungnahmen Vernehmlassung
Datum: Montag, 11. Mai 2020 15:00:03
Anlagen: [Rückmeldungsformular_VNL_Land_Verordnungspaket_2020.docx](#)
[vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen.docx](#)

Guten Tag

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Omya (Schweiz) AG zum Agrarpaket 2020 und zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren.

Freundliche Grüsse

Lucas Burkhard

Freundliche Grüsse / Best Regards

Lucas Burkhard

Head of Sales Agro

Omya (Schweiz) AG

Industriestrasse 33

CH-4665 Oftringen

Switzerland

Phone direct: +41(62)7892603

Mobile: +41(79)6236809

Fax: +41(62)7892345

eMail: Lucas.Burkhard@omya.com

Internet: www.omya-agro.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Omya (Schweiz) AG
Adresse / Indirizzo	Baslerstrasse 42, 4665 Oftringen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oftringen, 08.05.2020  Lucas Burkhard Head of Sales Agro Chantal Ritter Manager Produktentwicklung & Registrierung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer Parlamentarischen Initiative «*Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» (19.475) in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Unsere Industrie setzt heute stark auf Forschung und Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Die öffentliche Debatte um Pflanzenschutzmittel dreht sich nahezu ausschliesslich um die möglichen Risiken des Einsatzes. Der Nutzen erschliesst sich einer vorwiegend im zweiten und dritten Sektor tätigen Bevölkerung daher kaum oder erst, wenn landwirtschaftliche Produkte nicht mehr in der gewünschten Menge, Qualität und zu erschwinglichen Preisen angeboten werden können. Tatsache ist: Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würde die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz massiv sinken und die Ernährungssicherheit weiter zurückgehen. Bei einzelnen Kulturen (wie zum Beispiel Obst und Gemüse, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben oder im Weinbau) musste je nach Witterung und Schädlingsbefall mit Totalausfällen gerechnet werden. Gewisse Kulturen würden in der Schweiz gar nicht mehr angebaut.

Das Gleiche gilt für Biozide: Der Einsatz von Bioziden im Lebensmittelsektor trägt wesentlich dazu bei, Verluste von bereits geernteten landwirtschaftlichen Gütern, Nahrungsmittelgrundstoffen aber auch Futtermittel zu reduzieren und die Hygiene entlang der Verteilungsketten bis zum Verbraucher sicherzustellen. Biozide wirken dem vorzeitigen Verderben und der Kontamination mit unerwünschten Mikroorganismen und Krankheitserregern sowie Schädlingen entgegen. Sie dienen der Lebensmittelsicherheit. Ohne Biozide käme es auch zu einem erheblich grösseren Verlust an Lebensmitteln. Nicht zu vergessen sind hier sämtliche Wasserversorgungen der Schweiz: Ohne den Einsatz von Bioziden kann die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Schweiz nicht realisiert werden.

Wer sich mit den Risiken von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) befasst, muss sich somit auch mit den Risiken einer Nichtanwendung auseinandersetzen.

Die hier zur Vernehmlassung stehende Parlamentarische Initiative versteht die Industrie klar als Alternative und nicht als Ergänzung der in der Agrarpolitik 22+ vorgesehenen Massnahmen für Pestizide. Das heisst: scienceindustries unterstützt (mit gewissen Einschränkungen) den von der WAK-S vorgeschlagenen Weg, dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mehr Verbindlichkeit zu verleihen. Sie lehnt aber die unten aufgeführten Massnahmen der AP22+ dezidiert ab.

Zusammenhang mit der AP22+

1. Mit der AP22+ will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt verbessern. Die Land- und Ernährungswirtschaft soll die Wertschöpfung am Markt steigern, die betriebliche Effizienz erhöhen und die Umweltbelastung sowie den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduzieren. scienceindustries steht hinter diesem Ansatz. Sie unterstützt eine produktive Schweizer Landwirtschaft, die unter optimaler Ressourcennutzung regional gesunde Lebensmittel produziert und gleichzeitig so weit wie möglich den vielfältigen gesellschaftlichen Aufträgen und Erwartungen gerecht wird. Dabei müssen Zielkonflikte bei der Ausarbeitung des Absenkpades für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Für eine nachhaltige Landwirtschaft (sozial, ökonomisch wie ökologisch) braucht es zudem die Leistungsabgeltung durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Als Vertreterin der forschenden Industrie plädiert scienceindustries für eine Agrarpolitik, die auf Innovation setzt. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen: Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit bei den Zulassungsprozessen spielen dabei eine zentrale Rolle.

Folgende Regelungen aus der AP 22+ widersprechen diesem Ansatz und würden die Schweiz als Forschungs- und Unternehmensstandort schwächen:

1. *Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko sollen im ökologischen Leistungsnachweis nicht mehr angewendet werden dürfen.* Das verstösst gegen den bisherigen risikobasierten Ansatz, der auch bei anderen Chemikalien oder Medikamenten gilt: Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn ein Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der Auflagen sicher für Mensch, Tier und Umwelt angewendet werden kann. Statt dieses rigiden Verbots sollen allfällige unerwünschte Umweltauswirkungen durch freiwillige, falls nötig verbindliche Anwendungsbeschränkungen vermieden werden, so dass den Landwirten unverzichtbare Hilfsstoffe weiterhin zur Verfügung stehen.
2. *Mit Produktionssystembeiträgen will die AP22+ unter anderem den Einsatz von Pflanzenschutzmittel senken, ausser es handle sich um im Bio-Landbau zugelassene Pestizide.* Dieses Beitragssystem lässt sich wissenschaftlich nicht begründen. Bio-Pestizide sind nicht per se weniger problematisch als konventionelle Mittel. Zudem: Es gibt längst nicht für alle Pathogene und Schädlinge wirksame Bio-Wirkstoffe oder Alternativ-Lösungen. Dies erkennt man gut daran, dass im Bioanbau gewisse Kulturen (z.B. Raps und Zuckerrüben) in der Schweiz kaum angebaut werden, weil keine ausreichend wirkenden Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen.
Mit dem Ansatz der Produktionssystembeiträge wird zudem grundsätzlich der extensive Anbau gefördert. Dies bringt aber nicht nur Vorteile mit sich. Da der extensive Anbau weniger effizient ist, wird mehr Ackerland benötigt, um die tieferen Erträge zu kompensieren. Die zusätzliche Mechanisierung wegen des Herbizidverzichts bedeutet: Die Bodenverdichtung nimmt zu und die Energie- und CO₂-Bilanz im Feldbau verschlechtern sich. Die Industrie fordert vom bestehenden Konzept der Produktionssystembeiträge komplett abzusehen und auf wissenschaftliche Kriterien zu setzen, welche ein zielführendes Nebeneinander von produktiver Landwirtschaft, Biodiversität, Klima- und Bodenschutz ermöglichen. Die forschende Agrarunternehmen können hier ihre langjährigen Erfahrungen sowie konkrete und validierte Ansätze zur Verfügung stellen. Denn eine wirklich nachhaltige Landwirtschaft nutzt ihre Flächen effizient bei gleichzeitig geringstmöglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

3. *In der AP22+ schlägt der Bundesrat vor, das Verbandsbeschwerderecht solle auch bei Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen können.*

Das Verbandsbeschwerderecht wurde vom Bundesgericht für den Prozess der gezielten Überprüfung anerkannt und soll nun auch bei der Neuzulassung von Wirkstoffen wie Produkten eingeführt werden. Damit würde sich Dauer und Kosten eines Zulassungsprozesses massiv erhöhen, was die Nutzungsmöglichkeiten für Wirkstoffe und innovative Pflanzenschutzmittel verzögert oder einschränkt. Auch ist der Schutz der Geschäftsdaten nicht gewährleistet. Das Resultat: Innovative Pflanzenschutzlösungen, welche auf internationalen Märkten verfügbar sind, würden die Schweiz nicht mehr erreichen. Die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln führt jedoch über Innovation: Neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Die forschende Agrarindustrie befürwortet stattdessen pragmatische Schritte und übergeordnete Massnahmen:

- *Sinnvolle Harmonisierung mit EU-Zulassungsprozess*

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden mit der EU harmonisiert. Zielführender wäre allerdings die vollständige Harmonisierung der Schweizer und EU-Zulassungsprozesse. Damit verbunden wäre eine massive administrative Vereinfachung und Entlastung, sowohl bei den Firmen wie auch beim Staat.

→ Für weitere Informationen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von scienceindustries zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020

- *Aktionsplan Pflanzenschutzmittel via Pa. lv. 19. 475 stärken*

Die WAK-S weist mit ihrer Initiative für eine nachhaltige Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Richtung: Risiken sind zu adressieren und – wo sie nicht verantwortbar sind – durch geeignete, wissenschaftsbasierte Massnahmen zu minimieren. Viele der über 50 Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sind bereits in Umsetzung. Auch scienceindustries-Mitglieder arbeiten in den Projekten mit und stellen ihr breites Wissen zur Verfügung: Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen, Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift, Forschung nach Wirkstoffen mit geringsten Rückständen und schädlingsresistenten Pflanzen. Zudem hat die Politik bereits diverse Verschärfungen verfügt, z.B. die Gewässerabstände massiv vergrössert.

Grundsätzliche Haltung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)

Pflanzenschutzmittel

- Scienceindustries unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.
- Konkrete Zielvorgaben sind dann festzulegen, wenn die Risiken klar definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen.
- Es sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können.
- Für die Planung und die Erarbeitung von Massnahmen sind Bundesbehörden und Brancheorganisationen gemeinsam zuständig.
- Die Umsetzung obliegt den betroffenen Branchen.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe des Bundes.
- Ein verlässliches regulatorisches Umfeld, eine wissenschaftsbasierte Regulierung und Planungssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Biozide

- Scienceindustries unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Bioziden zu reduzieren. Da sich der Einsatz von Bioziden im Gegensatz zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf einen wirtschaftlichen Sektor (Landwirtschaft) beschränkt, sondern über ein weites Spektrum von Wirtschaftssektoren erstreckt, lehnt scienceindustries die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Aus unserer Sicht übersteigt der damit verbundene Aufwand zu Umsetzung der angedachten Massnahmen erheblich den zu erwartenden Ertrag eines reduzierten Risikos.

Fazit:

- *Das Risiko, dass Pestizide in die Umwelt gelangen, hängt stark vom Standort und der konkreten Anwendung ab. Hier gilt es anzusetzen.*
- ***Es braucht standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Regulierungen sollten die Forderung nach und die Förderung von solchen Massnahmen abbilden. So kann die Schweiz vom unbestrittenen Nutzen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden profitieren und die Risiken bei der Anwendung erfolgreich minimieren.***

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	Offenlegungspflicht für Biozidprodukte 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Scienceindustries lehnt diesen Artikel ab. Abs. 1 ist überflüssig: Der Bundesrat regelt über Art. 10 ChemG und die ausführende Biozidprodukteverordnung bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten. Abs. 2 ist zu wenig spezifisch und lässt befürchten, dass ein in grossem Stile administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.
Art. 11b	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender. 2 Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen	Scienceindustries lehnt diesen Artikel in der aktuellen Form ab. Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive Biozidprodukte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt. Zu Absatz 1 ist festzustellen, dass bereits Meldungen, die im Rahmen der Meldepflicht für Produkte, die zu gewerblichem Eigengebrauch importiert werden, was den Tatbestand des Inverkehrbringens erfüllt und damit die Meldepflicht auslöst, die Datenqualität mitunter fragwürdig ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Anwender, die nicht im engeren Sinne der chemisch-pharmazeutischen Branche zugerechnet werden können, mehrere Probleme bei der Erfüllung der Meldepflicht haben: Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im Informationssystem erfassen. 3 Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	- Sie haben Schwierigkeiten von ausländischen Lieferanten an die Daten zu kommen. - Sie haben die Qualifikationen nicht, allfällig vorhandene Daten zu verstehen und korrekt in Meldungen ins RPC umzusetzen. Diese Gefahr ist umso grösser, je weiter weg die Tätigkeit von tatsächlicher Chemie ist und tendenziell, je kleiner die Unternehmen sind. Hier sind die Mitglieder von scienceindustries bereits heute aktiv in der Schulung und Ausbildung der eigenen Kunden. Zu Absatz 2 ist weiter fest zu halten, dass mit einer Ausweitung der Meldepflichtigen die Datenmenge zu-, die Datenqualität hingegen markant abnehmen wird. Die neu einer Meldepflicht für Anwendungen einzuführen, hätte zur Folge, dass noch mehr Melder, mit oben beschriebenen Problemen melden werden und letztlich einen unübersichtlichen Datenfriedhof generieren werden, der kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich Risikos und dessen Reduktion zulässt. Aus diesem Grund wird auch Abs.3 abgelehnt. Auf schlechter Datenbasis lassen sich weder Zielerreichungen noch Massnahmen diesbezüglich rechtfertigen.
Art. 25a	Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Scienceindustries unterstützt grundsätzlich die angemessene Handhabung des Risikos des Einsatzes von Stoffen und Zubereitungen. Allerdings lehnen wir die vorgeschlagenen Formulierungen ab, da absehbar ist, dass Risiko-Verminderung nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 einseitig auf Gefahrenmerkmalen von Wirkstoffen basiert und daraus abgeleitet

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächen-gewässer und des Grundwas-sers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobe-reiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Er-reichung der Werte berechnet wird.	Grenzwerte für Gewässer festgesetzt werden sollen. Die Betonung liegt hier auf dem Begriff Risiko. Und um das Risiko angemessen beurteilen zu können ist eine breitere Optik anzuwenden. Dabei ist die Wasserqualität ist ein Baustein, aber bei weitem nicht der einzige. Ebenso in angemessen zu berücksichtigen sind Auswirkungen einer Nicht-Anwendung von Bioziden und deren Folgen. Absätze 2 b und 2 c deuten aber da-rauf hin, dass hier einzig ein Schutzziel verfolgt wird, während andere Schutzziele vernachläs-sigt werden. So ist dem Risiko, das sich aus dem gezielten Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Um-welt ergibt dem Risiko, das sich aus einer Nicht-Anwendung ergibt entgegen zu stellen. Es sei an dieser Stelle illustrativ nur auf 4 Punkte hingewiesen: Der Einsatz von Biozidprodukten erfolgt nicht aus guten Gründen, denn Biozide sind verhält-nismässig teuer. Allein aus diesem Grund hat der Hersteller von Biozidprodukten in aller Re-gel ein Interesse daran, seinen Verbrauch an Wirkstoffen so hoch wie nötig, aber so gering als möglich zu halten. Letztlich muss das Produkt seine spezifische Funktion in der Anwen-dung erfüllen. • Biozide sind sehr weit verbreitet und betreffen nicht nur Anwendungen in der Land-wirtschaft. Eine nicht abschliessende Aufzählung folgt weiter unten. • Im Sinne eines nachhaltigen Wirtschafts- und sozialen Lebens helfen Biozide bei so-geannten Topf-Konservierungen Produkte besser haltbar zu machen und damit Ab-fallmengen zu reduzieren und die Gesundheit einer breiten Bevölkerung zu erhalten. So handelt es sich beim Biozideinsatz in Gebäudeanstrichen keinesfalls lediglich um eine Frage der Ästhetik. Biozide in dieser Anwendung helfen Gebäudeschäden zu vermindern und Gesundheitsprobleme der Bewohner z.B. infolge Schimmelbefalls, vorzubeugen. • Der Nicht-Einsatz, ja der infolge übermässiger Administration zu erwartende Zustand des nicht vorhandenen Vorrats an bestimmten Bioziden, z.B. Desinfektionsmittel, kann für breite Bevölkerungsteile, aber auch für weite Teile von Industrie und Ge-

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werbe schwerwiegende Folgen nach sich ziehen wie die Pandemie SARS-CoV-2 bedingte Lungenkrankheit COVID-19 sehr drastisch vor Augen führte. Dabei ist zu beachten, dass SARS-CoV-2 sich mit verhältnismässig einfachen Mitteln der Desinfektion auf Haut und Oberflächen bekämpfen lässt. Dies ist längst nicht für alle denkbaren Mikroorganismen so einfach. Gerade Pilze benötigen hier anspruchsvollere Ansätze. Die Vorgaben in Art 25 sind bereits heute ausreichend und benötigen signifikante Ergänzung, wie vorgeschlagen. Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung, die einseitig ein Schutzziel anderen Interessen und Schutzzielen gegenüber bevorzugt, ist anzudenken, inwiefern die Regelungen, die heute bereits für die gewerblichen Biozidanwender, namentlich die Schädlingsbekämpfer, gelten, erweitert werden können. So kann sichergestellt werden, dass Schutzziele wie Gewässerschutz aber auch Schutzziele wie Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln, sowie Produkte für die Verwendung in Gewerbe und Industrie ausgewogen gewichtet und beurteilt werden können. Schädlingsbekämpfer unterstehen heute bereits Regeln, die in der ChemRRV (Abschnitt 3, ab Art. 7) hinterlegt. Im Weiteren sind die Eckwerte für den gewerblichen Einsatz von Bioziden im Bereich der Schädlingsbekämpfung in Verordnungen des Bundes geregelt: • Verordnung des EDI Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, 814.812.31) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33) • Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H, SR 814.812.37)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Es ist dabei sicherzustellen, dass einige Biozid Anwendungen grundsätzlich ausgenommen bleiben. Beispielsweise sollen In-Topf-Konservierungsmittel, die einzig dazu dienen Produkte entlang der Lieferketten haltbar zu machen, keinen weiteren administrativen Pflichten unterworfen werden. Das Freisetzungspotential ist vergleichsweise gering, der Aufwand, gerade bei importierten Gütern, zur Datenbeschaffung insbesondere für KMU aber als hoch einzuschätzen Darstellung von Biozidanwendungen, die neu einer Meldepflicht unterstellt würden: Aufstellung der Betroffenheit im Annex.
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b, Absatz 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	scienceindustries unterstützt das Ziel, Kontaminationen von Gewässern, welche die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten deutlich und kontinuierlich zu verringern. Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Risiken in den verschiedenen Bereichen und die Methoden zur Risikobeurteilung definiert sind. Zudem sollen genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen, um die Belastung der Gewässer zu beschreiben. Eine sinnvolle Datenbasis, welche die Risikoabschätzung ermöglicht, soll zuerst geschaffen werden. Sonst haben die festgelegten Ziele nur eine politische Bedeutung und können in der Praxis nicht erreicht werden. <u>Wichtig:</u> Dem Schutz der Kulturen muss die angemessene Bedeutung gegeben werden. Bei der Beurteilung allfälliger Massnahmen müssen Auswirkungen auf den Ertrag und die Qualität des Ernteguts abgeschätzt werden, um eine angemessene Güterabwägung zu ermöglichen. Die lokale Produktion qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel darf nicht gefährdet werden.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Absatz 2	Der Bundesrat legt die Risikoreduktionsziele und die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 4 festgelegten Ziele berechnet wird.	Ziele zur Risikoreduktion können erst festgelegt werden, wenn die Risiken sauber definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringdaten vorliegen. Zudem sollen nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren erarbeiten werden, um die Zielerreichung zu überprüfen.
Art. 6b, Absatz 1 und 2 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	¹ ...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. ² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.	<i>Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt scienceindustries dezidiert ab. Scienceindustries fordert in einem ersten Schritt sind die Risiken und die Methoden zur Risikobeurteilung sauber zu definieren. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele bis im Jahr 2027 definiert werden. Erst danach macht es Sinn, über allfällige weitere Reduktionsziele zu diskutieren.</i>
Art. 6b, Absatz 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Ver-	Der Aktionsplan des Bundes adressiert bereits alle relevanten Bereiche mit konkreten und zielführenden Massnahmen, welche bereits aufgelegt wurden und sich in der Umsetzungsphase befinden. Verschiedene Mitglieder von scienceindustries sind in konkreten Projekten

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	minderung der Risiken definieren.	direkt involviert. Die Aktivitäten reichen von der Schulung zur verbesserten Applikation bis zur Reduktion von Punktquellen-Einträgen ins Wasser, der Verhinderung von Abschwemmung bis zur Forschung nach schädlings- und krankheitsresistenten Pflanzensorten und Wirkstoffen mit geringsten Rückständen in der Umwelt wie in den Lebensmitteln.
Art. 6b, Absatz 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchenorganisationen erarbeiten gemeinsam mit dem Bund risikobasiert abgestufte Massnahmen. Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen zuständig und erstatten dem Bund regelmässig Bericht. Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Die Planung und Erarbeitung von Massnahmen sollte gleich wie im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel von Bundesbehörden und Branchenorganisationen gemeinsam getätigt werden. Für die Umsetzung sind hauptsächlich die betroffenen Branchen zuständig. Die Information der Öffentlichkeit ist hingegen Aufgabe des Bundes. An dieser Stelle möchten wir daran hinweisen, dass nur Branchenorganisationen mandatiert werden sollen, welche schlussendlich auch die Möglichkeit haben, Massnahmen verbindlich umzusetzen. Entsprechend sind auch Branchenziele zu formulieren.
Art. 6b, Absatz 4 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Siehe oben.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, Absatz 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Für welchen Zweck und in welcher Situation bestimmt der Bundesrat die Branchenorganisationen? Dieser Absatz ist ungenau und zu wenig konkret und muss revidiert werden.
Art. 6b, Absatz 6	Ist absehbar, dass die Vermin- derungsziele nach Absatz 4 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die er- forderlichen Massnahmen, ins- besondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders ri- sikoreicher Wirkstoffe.	Im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel haben die Branchen bereits viel Erfahrung mit der Wirksamkeit einiger Massnahmen zur Reduktion der Risiken für die Gewässer gesammelt. So zeigt z.B. eine vor kurzem erschienene gemeinsame Analyse von Eawag, Ökotoxzentrum und VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), dass die im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel eingeführten Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung tatsächlich zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Auch wurden bereits diverse Massnahmen zur Verhinderung von Punkteinträgen, welche für mehr als 50 Prozent der Einträge verantwortlich sind, eingeleitet (z.B. zur Verhinderung ungewünschter Einträge bei der Spritzenreinigung). Nicht alle Massnahmen können aber gleich schnell umgesetzt werden. Bis ein neuer Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist kann es bis 2 Jahre dauern. Gleichzeitig steigt der Druck auf die Betriebe und auf die Produktivität immer weiter. Dem Landwirt stehen immer weniger Wirkstoffe zur Verfügung. Denn jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Dieser Druck soll nicht unnötigerweise weiter erhöht werden. Es macht kaum Sinn, bereits 2025 weitere neue Massnahmen zu definieren. Man soll sinnvollerweise erst abwarten, dass die umgesetzten Massnahmen ihre Wirkung entfalten haben.
Art. 164b Absatz 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Ver- kehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehr- bringen zu melden.	Eine Meldepflicht ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV).
Art. 164b Absatz 2	Der Bundesrat regelt insbeson- dere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Siehe oben.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender.	Scienceindustries unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, die Transparenz zu erhöhen und Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Denn: Eine erhöhte Transparenz stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat und in die Industrie und kann eine korrekte Risikowahrnehmung bei der Bevölkerung unterstützen.
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Bereits heute müssen die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden (ÖLN-Kontrollen). Wichtig ist, dass den Anwendern ein einfach bedienbares Erfassungstool zur Verfügung gestellt wird.
Art. 165 ^f ^{bis} Absatz 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die	Bei der Erarbeitung und Einführung des Informationssystems müssen folgende Punkte besonders beachtet werden: • Projektkosten; • Aufwand für die Anwender; • Datenschutz; • Finanzierung. Das Informationssystem darf nicht durch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel finanziert werden, da dies zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Landwirtschaft führen würde.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	

ANNEX

Aufstellung zu Kommentar zu Art 25 a

Produktearten Hauptgruppe / Produktart gemäss Anh. 10 Biozidprodukteverordnung		Betroffene, die heute nicht betroffen sind:	Quantitative Auswirkung im Sinne administrative Belastung auf die Gesamtwirtschaft
Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel	<i>Produktart 2:</i> Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind	Eigentümer/Betreiber öffentlicher und privater Schwimmbäder sowie Unternehmen, die deren Unterhalt gewährleisten	Gross (tausende neu betroffener zu erwarten)
	<i>Produktart 3:</i> Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Melkmaschinen, Euterpflege	Signifikant, beschränkt auf den Sektor Landwirtschaft.
	<i>Produktart 4:</i> Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Lagerbereichen	Gross, die ganze Produktions- und Lieferkette von Landwirtschaft bis Detailhändler.
	<i>Produktart 5:</i> Trinkwasserdesinfektionsmittel	Wasserversorger	Mässig-signifikant, beschränkt auf den Sektor der Trinkwasserversorgung, je nach Auslegung auch Produktionsbetriebe von abgefülltem Trinkwasser, inkl. Mineralwasser und Süssgetränke.

Hauptgruppe 2: Schutzmittel	<i>Produktart 6:</i> Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Kaum überschaubare Vielfalt von Produkten, die diese Art der Konservierung benötigen. Z.B. Farben und Anstriche, aber auch die meisten anderen, wasserbasierten Zubereitungen für vielfältigste Anwendungen in allen Lebensbereichen.	Sehr gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar, da Kosmetikprodukte ebenso betroffen sind, wie individuell abgemischte Farben in Baumärkten.
	<i>Produktart 7:</i> Beschichtungsschutzmittel	Vorwiegend im Bausektor, aber auch in industriellen Anwendungen verwendet, kommt aber auch beim geneigten Heimwerker zur Anwendung	Gross, da Beschichtungen sehr weit verbreitet sind.
	<i>Produktart 8:</i> Holzschutzmittel	Forstwesen, Holzbau	Mässig,
	<i>Produktart 9:</i> Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Textil, ggf. Kunsthandwerk, Fahrzeug und Reifentechnik, usw.	Potentiell gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar.
	<i>Produktart 10:</i> Schutzmittel für Baumaterialien	Baubranche, Heimwerker	Gross, da neben Herstellern und einigen Grossunternehmen viele KMU, betroffen sein werden.
	<i>Produktart 11:</i> Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Industrie und Gewerbe	Signifikant, in Abhängigkeit solcher in Betrieb befindlicher Systeme
	<i>Produktart 12:</i> Schleimbekämpfungsmittel	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswasser zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben.

	<i>Produktart 13:</i> Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten	Industrie und Gewerbe	Gross, jeder metallverarbeitende Betrieb oder Industriebetrieb mit eigener Werkstatt
Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungs-mittel	<i>Produktart 14:</i> Rodentizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 15:</i> Avizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 16:</i> Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 17:</i> Fischbekämpfungsmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 18:</i> Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 19:</i> Repellentien und Lockmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 20:</i> Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.

Hauptgruppe 4: Sonstige Biozidprodukte	<i>Produktart 21:</i> Antifouling-Produkte	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben; z.B. industrielle Reinigungsanlagen, Autowaschstrassen, Papierherstellung.
	<i>Produktart 22:</i> Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie	Gewerbe, Medizin, Veterinärwesen, ggf. Rechtsmedizin	Mässig, beschränkt sich auf wenige Sektoren.

Von: gerritsen@tierimrecht.org
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Absenkepfad Pestizide
Datum: Mittwoch, 13. Mai 2020 15:43:09
Anlagen: [image001.gif](#)
[image002.png](#)
[image003.gif](#)
[Stellungnahme Vorentwurf pa. lv. 19.475 TIR.docx](#)
[Stellungnahme Vorentwurf pa. lv. 19.475 TIR.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. lv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" Stellung nehmen zu dürfen.

Dürfen wir Sie um Berücksichtigung unserer Position (Word und PDF im Anhang) bitten – besten Dank!

Freundliche Grüsse, Vanessa Gerritsen

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Vanessa Gerritsen

lic. iur., stv. Geschäftsleiterin

Rigistrasse 9

CH - 8006 Zürich

Tel. +41 (0) 43 443 06 43

gerritsen@tierimrecht.org

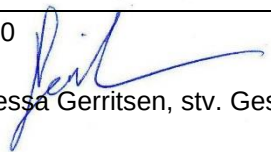
www.tierimrecht.org



Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Adresse / Indirizzo	Rigistrasse 9, 8006 Zürich info@tierimrecht.org ; 043 443 06 43
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13. Mai 2020  lic. iur. Vanessa Gerritsen, stv. Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die dramatischen Folgen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten auf die Biodiversität sind inzwischen vielfach belegt, hinzu kommen Schmerzen, Leiden, Schäden und weitere Würdeverletzungen bei direkt und indirekt betroffenen Wildtierarten. Dass Pestizide über verschiedene Wege auch die Gesundheit von Mensch und Haustier ernsthaft bedrohen, entspricht ebenfalls dem heutigen gesicherten Kenntnisstand, wenngleich noch nicht alle Auswirkungen im Detail bekannt sind. Nicht zuletzt tangiert der Einsatz von Herbiziden auch die verfassungsmässig geschützte Würde der Kreatur, die auch für den Menschen "nicht nützlichen" Pflanzen ein gewisses Mass an Würdigung einräumt. Aus diesen Gründen ist eine drastische Reduktion des Einsatzes entsprechender Wirkstoffe anzustreben.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die Bemühungen des Parlaments im Rahmen des geplanten Absenkpfeils für Pestizide, plädiert jedoch für weitergehende Massnahmen. Die Absenkung des Einsatzes schädlicher Wirkstoffe ist nach Ansicht der TIR erheblich weiterzufassen bzw. die Frist bis zur Halbierung der Risiken im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 zu verkürzen. Darüber hinaus ist eine "Nahe-Null-PSM-Strategie" auszuarbeiten. Hierzu gehört die Ansetzung einer weiteren Frist für die Reduktion eingesetzter schädlicher Wirkstoffe und relevanter Metaboliten um mindestens 90 Prozent der aktuellen Einsatzmenge.

Die zugelassenen Wirkstoffe sind laufend durch Stoffe mit niedrigerem Risikopotenzial zu ersetzen. Gleichzeitig ist die Biodiversität in sämtlichen Bereichen gezielt zu fördern und damit die Wiederherstellung eines Gleichgewichts zwischen den Arten zu ermöglichen. Ausserhalb der Nahrungsmittelproduktion ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten wesentlich schärfer zu regulieren. Im Bereich privater Pestizid-Anwendungen ist die Produktwahl drastisch einzuschränken, Anwendungen zu rein ästhetischen Zwecken sind zu untersagen.

Die TIR begrüsst die geplante Datenerfassung im Bereich des Inverkehrbringens sowie die verschiedenen Monitoringmassnahmen und hofft, dass die auf Verordnungsstufe erfolgende Regelung eine möglichst umfassende Datenerhebung ermöglicht, die detaillierte Auswertungen erlaubt, um weitergehende Massnahmen zu prüfen.

Schliesslich hält die TIR Lenkungsabgaben und weitere verhaltenssteuernde Massnahmen für sinnvolle Instrumente, die insbesondere nach Verfehlen der anvisierten Ziele in Betracht zu ziehen sind.

Die TIR verzichtet auf eine Kommentierung der einzelnen Artikel. Sie schliesst sich im Übrigen der Position und den Fristvorschlägen in den Stellungnahmen des Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel und der Agrarallianz, Kornplatz 2, 7000 Chur an.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

[illegible]

Von: [Thomas Weyermann WVS AG](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Info wvsag](#)
Betreff: Stellungnahme der Wasserverbund Seeland AG zur Vernehmlassung der pa. Iv. 19.475
Datum: Dienstag, 12. Mai 2020 15:53:34
Anlagen: [Stellungnahme WVS AG Absenkepfad Pestizide 19.475.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Vielen Dank.

Beste Grüsse

Thomas Weyermann

Geschäftsführer

Wasserverbund Seeland AG

Hauptstrasse 12 | 3252 Worben

Tel. +41 (0)32 387 20 40 | weyermann@wvsag.ch | www.wvsag.ch

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Wasserverbund Seeland AG
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Hauptstrasse 12 3252 Worben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Worben, 12.05.2020, Thomas Weyermann 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Februar 2020 wurde die Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 19.475 «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» eröffnet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wie die aktuelle grossflächige Chlorothalonil-Belastung des Schweizer Grund- und Trinkwassers mit rund einer Million betroffener KonsumentInnen zeigt, **wurden die pestizidbedingten Risiken in der Vergangenheit massiv unterschätzt**. Über Nahrungsmittel und das Trinkwasser nimmt die Bevölkerung ungewollt Pestizidrückstände auf, die möglicherweise oder nachgewiesenermassen gesundheitsgefährdend sind und laut Wissenschaft mit **Krankheitsbildern wie Krebs, Demenz und Parkinson** in Verbindung gebracht werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein (AWBR) ist ein internationaler Zusammenschluss von rund 60 Wasserversorgungsunternehmen im Einzugsgebiet des Bodensees, der Aare und des Rheins. Ihre Mitgliedswerke versorgen in diesem Gebiet täglich mehr als 10 Mio. Menschen mit Trinkwasser. Die AWBR ist ein politisch und wirtschaftlich unabhängiger Interessenverband. Sie fördert grenzüberschreitend Massnahmen mit dem Ziel, die Beschaffenheit von Oberflächengewässern und Grundwässern zu verbessern und Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung abzuwenden.

Die AWBR **begrüss**t die vorliegende Initiative mit dem Ziel, die Pestizidbelastungen einschließlich der gebildeten Metaboliten in der Umwelt deutlich zu senken, dadurch den **Schutz von Oberflächen- und Grundwasserressourcen zu verbessern** und sicherzustellen, dass künftig uneingeschränkt qualitativ hochwertiges Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel zur Verfügung steht, welches ohne aufwändige Aufbereitung gewonnen werden kann.

Aus Sicht der AWBR sind die vorgeschlagenen Ansätze und zeitlichen Vorgaben in der PalV 19.475 ein wichtiger, positiver Schritt zum verbesserten Schutz der Trinkwasserressourcen vor Pestizidbelastungen. Die in der PalV 19.475 vorgeschlagenen Massnahmen reichen aber nicht aus, um die Trinkwasserressourcen nachhaltig zu schützen und die naturnahe Trinkwassergewinnung zu garantieren. **Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen und des Lebensmittels Trinkwasser sind folgende Massnahmen zu ergänzen, die aktuell in der PalV 19.475 noch fehlen:**

- Erhebung einer **Lenkungsabgabe** auf Pestizidverkäufen zur Deckung der externen Kosten (Monitoring, Sanierungsmassnahmen, etc.)
- **Transparentes, partizipatives und mit Rückkoppelungen versehenes Zulassungsverfahren** für synthetische Pestizide
- **Verbot** von Pestiziden und anderer Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm/Liter auftreten können (**Persistenz**)
- **Verbot von synthetischen Pestiziden** und anderen kritischen Fremdstoffen **in Grundwasserschutzzonen und Zuströmbereichen** von Trinkwasserfassungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000		
Ergänzung Art. 8 Sorgfaltspflicht	Antrag 1: Ergänzung (rot): <i>Art. 8 Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und vorsorgliche Massnahmen zu deren Vermeidung und zur Reduktion der Risiken nutzen. Er befolgt die gesetzlichen Vorgaben des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und beachtet die Informationen der Herstellerin.</i>	Mit der Neugestaltung der Sorgfaltspflicht wird der Risikoreduktion und dem Vorsorgeprinzip im Chemikalienrecht mehr Gewicht verliehen.
Art. 11a Offenlegungspflicht für Biozidprodukte und deren Metaboliten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Wir unterstützen, dass zusätzlich zu den Pflanzenschutzmitteln die Wirkstoffgruppe der Biozide aufgenommen wird. Der Einsatz von Bioziden und den z.B. in der Umwelt gebildeten Metaboliten kann auch schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und Gewässer haben. Wir begrüßen deshalb, dass das Risiko durch den Einsatz von Bioziden reduziert werden soll.
Art. 11b Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten	Wir unterstützen den Vorschlag.	Die Schaffung eines zentralen Informationssystems für Biozide erachten wir als sinnvoll. Unter Abs. 3 ist sicherzustellen, dass auch Wasserversorgungen im Rahmen der Ausführung der geforderten der Selbstkontrolle Zugriff auf diese Informationen erhalten können.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ergänzung Art. 24 Vorschriften über persönliche und fachliche Voraussetzungen	Antrag 2: Anpassungen (rot): Art. 24, Abs. 1 Soweit es für den Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich ist, legt er eine Bewilligungspflicht fest. Ersetzen mit: Er legt für die beruflichen und gewerblichen Anwender eine Bewilligungspflicht fest. Art 24, Abs. 2 Er regelt, wie die erforderlichen Sachkenntnisse erlangt werden können. Ersetzen mit: Er regelt den Erwerb der beruflichen Kompetenzen sowie die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Weiterbildungen.	Zu Abs. 1: Der bewilligungspflichtige Umgang mit Stoffen und Zubereitungen ist die Grundlage für eine sorgfältige Risikopolitik. Der Erwerb einer Fachbewilligung ist die Grundlage. Damit fällt das Risiko der Anwendung durch unqualifizierte Dritter weg. Zu Abs. 2: Diese Bestimmung ist nach den Standards des SBFJ und in Abstimmung mit dem Weiterbildungsgesetz (Art. 6 Abs. 2) zu formulieren.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25a Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten	Antrag 3: Art. 25a Abs. 2 Bst. b Ergänzung (rot): <i>2 Der Bundesrat bestimmt:</i> <i>b) Werte zur Verminderung der akuten und chronischen Risiken</i>	Da es noch zu wenig Informationen über den Einsatz von Bioziden und die damit verbundenen Risiken gibt, begrüssen wir die Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesrat. Bei der Festlegung der verschiedenen Elemente gemäss Abs. 2 sollte sich der Bundesrat auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates (z.B. aus ETH-Forschenden) stützen, um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Insbesondere sollten in die Risikobeurteilung sowohl akute und auch chronische Risiken einfließen. Wie auch bei den Pestiziden sollen bei den Bioziden die Risiken der Hobby-Anwendung durch eine weitgehende Reduktion der zum Verkauf stehenden Wirkstoffe und Produkte gesenkt werden.
Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998		
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 1	Wir unterstützen den Minderheitsantrag. Antrag 4: Zusätzlich zu den Reduktionszielen von mindestens 50% bis 2027 und 70% bis 2035 muss ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040 aufgenommen werden. Antrag 5: Ergänzungen (rot): 1 Die Risiken durch den Einsatz	Wir unterstützen die Aufnahme eines numerischen Absenkpades für Pestizide im LWG und unterstützen den Minderheitsantrag. Es reicht jedoch nicht aus, das Risiko bis 2027 um 50% zu reduzieren. Auch nach 2027 muss der Absenkpfad weitergeführt werden. Denn selbst wenn die Reduktionsziele bis 2027 erreicht würden, ist die Pestizidproblematik damit noch nicht gelöst. Das Ziel muss es sein, die Risiken so gering wie möglich zu halten. Der Minderheitsantrag zu einer weiteren Risikoreduktion von 70% bis 2035 ist deshalb unbedingt gutzuheissen. Wir fordern allerdings eine ambitioniertere Absenkung des Risikos um mindestens 50% bis 2027 und ein weiteres Reduktionsziel von 90% bis 2040. Im vorliegenden Vorentwurf werden unterschiedliche Bereiche vermischt; zuerst werden Mensch, Tier, Umwelt thematisiert, dann die Qualität von Trinkwasser, Grund- und Oberflächenwasser und schliesslich auch noch naturnahe Lebensräume. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen (siehe Art. 6b, Abs.3). Weiter muss gesetzlich klar festgelegt sein, dass die Risikodefinition sowohl das akute als

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Minderheitenvorschlag 1 ... verbessert werden. Die akuten und chronischen Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	auch das chronische Risiko umfasst.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Minderheitsantrag Antrag 6:	Der Vorschlag der Mehrheit ist unbefriedigend. Die Zielerreichung des Absenkpfadades kann nicht mit irgendeiner Methode errechnet werden. Es braucht einen oder mehrere wissenschaftlich abgestützte Indikatoren, die das Risiko sowohl anhand des PSM-Einsatzes (d. h die behandelte Fläche) als auch an der Toxizität der Wirkstoffe messen. Alles andere ist aus fachlicher Sicht unhaltbar. Auf keinen Fall dürfen risikominimierende Massnahmen, wie z.B.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 2	Aufnahme des Minderheitsantrages	Gewässerabstände oder spezielle Spritzdüsen an sich schon als Risikoreduktion gewertet werden. Dies wäre mit dem Begriff «Methode», wie der Antrag der Mehrheit es vorsieht, allerdings möglich. In ihrem Bericht (S. 21) bestätigt die Kommission unsere Befürchtung: «Sie [die Indikatoren] sollen (...) die Umsetzung von weiteren risikoreduzierenden Massnahmen (z. B. Anwendungsaufgaben) abbilden können». Ein Indikator muss jedoch ein präzises wissenschaftliches Instrument sein, das auf exakten, vor Ort erhobenen Daten beruht. Sein Zweck muss die Risikomessung sein, nicht die Abbildung von Massnahmen. Solche Massnahmen untergraben zudem in systematischer Weise den Vollzug in den Kantonen, was dem Ziel der Risikoreduktion diametral zuwiderläuft. Zur Berechnung des Risikos anhand geeigneter Risikoindikatoren braucht es deshalb präzise Toxizitäts- und Expositionsdaten. Das bedeutet, dass man wissen muss, was, wo und in welcher Menge gespritzt wird. Die Minderheit schlägt daher vor, den Bundesrat mit der Entwicklung eines geeigneten Informationssystems zu beauftragen. Dazu ist das in Artikel 165bis vorgeschlagene Informationssystem bestens geeignet. Der Bundesrat sollte sich bei der Festlegung eines oder mehrerer Indikatoren auf die Expertise eines wissenschaftlichen Rates stützen (z.B. von Forschenden des ETH-Bereiches) um sicherzustellen, dass die Ziele und Messmethoden dem «State of the Art» entsprechen. Aus toxikologischer Sicht ist der Vorschlag der Minderheit notwendig, um eine möglichst genaue Risikoberechnung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass der Absenkpfad das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt tatsächlich vermindert. <u>Übergangslösung</u> Da die durch das Informationssystem erhobenen Daten sowohl für die Referenzjahre 2012 bis 2015, als auch für die erste Zeit nach der Inkraftsetzung nicht vorhanden sind, braucht es eine Übergangslösung. Es muss ein sofortiges Monitoring anhand der Verkaufsdaten und den empfohlenen Aufwandmengen pro Hektare sowie der Landnutzung und Erhebungen im Rahmen der Direktzahlungen (Strukturdaten) erfolgen. Daraus ergibt sich eine Grössenordnung der behandelten Fläche pro Wirkstoff (siehe Vorgehen der «Nombre de doses unités des usages agricoles» nach dem französischen System). Diese soll abgesenkt werden. Sobald das

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		umfassende Monitoring vorhanden ist, werden die vorhandenen effektiven Zahlen gemäss Artikel 165 ^{fbis} eingesetzt.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 7: Die Risikobereiche sind bereits jetzt festzulegen und umfassen insbesondere: KonsumentInnen, AnwenderInnen, Boden und Luft.	Auch andere Risikobereiche wie AnwenderInnen und KonsumentInnen, sowie Boden und Luft sind von den Risiken des Pflanzenschutzmitteleinsatzes betroffen. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat auch für weitere Bereiche Verminderungsziele festlegen kann. Allerdings sollten angesichts der gegenwärtigen Situation bereits jetzt Risikoverminderungen in diesen Bereichen angestrebt werden. Wichtig dabei ist eine allgemeine Risiko- und Belastungsreduktion für alle Bereiche inkl. Boden, Luft, AnwenderInnen und KonsumentInnen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 4	Antrag 8: Der Begriff <i>regelmässig</i> soll durch <i>mindestens einmal jährlich</i> ersetzt werden.	Der Absenkpfad gibt der Branche die Freiheit, die Massnahmen zur Zielerreichung selbst festzulegen. Die Erreichung der Zielwerte und damit der Erfolg der Branche bei der Absenkung ist aber nur dann möglich, wenn die giftigsten Wirkstoffe nicht mehr angewendet werden. Die Formulierung <i>regelmässige Berichterstattung</i> ist zu wenig konkret. So kann der Bund die Berichterstattung nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt einfordern und steht auch nicht in der Pflicht, dies zu tun. Eine Berichterstattung sollte deshalb mindestens einmal im Jahr erfolgen.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 5	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 9: Branchenorganisationen breit verstehen.	Der Begriff <i>Branchenorganisationen</i> ist so zu definieren, dass auch Label- und Produzentenorganisationen in die Verantwortung genommen werden können. Produzentenorganisationen des Getreide-, Wein-, Obst-, oder Gemüsebau aber auch Labelorganisationen wie Bio Suisse oder IP SUISSSE sollen allein oder mit ihren Marktpartnern (vorgelagerte Stufe, Verarbeitung, Handel, Detailhändler) einen Beitrag zu den Reduktionszielen leisten können. Der Absenkpfad muss Aktivitäten zur Erreichung von Zielen wie «Schweizer Ackerbau ohne Pestizide» oder «Schweizer Getreideanbau ohne Pestizide», «Obstbau verringert Risiken um 50%», «Bio-Weinanteil in Graubünden steigern» begünstigen. Bauern, Detailhandel, Forschung, Beratung, Preisgestaltung, Marktentwicklung sollen umfassend angegangen werden können. Der Bund muss hierzu mit Art. 6b die Voraussetzungen verbessern.
Ergänzung:	Antrag 10:	In der Gesetzesvorlage wird nicht dargelegt, wie oft der Indikator und damit der Erfolg des Absenkpfaades ermittelt wird. Dies ist notwendig, um die Zielerreichung messen und, falls nötig,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6 a	Ergänzung (rot): <i>6a Der Bundesrat ermittelt jährlich den Wert des oder der Risikoindikatoren.</i>	frühzeitig den Kurs korrigieren zu können. Auch für die Branchenorganisationen ist eine solche Angabe unerlässlich, sodass sie die Wirkungen ihrer Bemühungen überprüfen und – falls nötig – Anpassungen an den ergriffenen Massnahmen vornehmen können.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Wir unterstützen den Vorschlag. Antrag 11: Ergänzung des Absatzes mit dem Instrument der Lenkungsabgabe.	Es ist sinnvoll, bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist zu beurteilen, ob die Ziele mit den bisher getroffenen Massnahmen erreicht werden können und allenfalls erforderliche weitere Massnahmen zu ergreifen. Wird erst im Zieljahr festgestellt, dass die gewünschte Reduktion nicht erreicht werden kann, ist es für eine Kurskorrektur bereits zu spät. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Branche in die Pflicht genommen, die nötigen Massnahmen frühzeitig zu ergreifen; der Bundesrat interveniert nur im Falle einer Zielverfehlung. Dies sichert den Erfolg des Absenkpades und hält den notwendigen Druck für eine rasche Umsetzung der Massnahmen aufrecht. Wir sind aber der Meinung, dass der Bundesrat bei Nichterreichung der Ziele Instrumente einführen sollte, die über den Rahmen der Agrarpolitik hinausgehen. Weiter soll der Bundesrat Instrumente bestimmen, die weitergehen als die von der Branche bereits selbst umgesetzten Instrumente. Die Risiken, die von Pestiziden ausgehen, sind ernst und müssen in jedem Fall reduziert werden. Deshalb fordern wir, neben einem möglichen Widerruf auch die Einführung einer auf der Toxizität basierenden Lenkungsabgabe einzuführen. Die Lenkungsabgabe ist ein liberales und effizientes Marktinstrument, das es ermöglicht, die gesetzten Ziele sehr schnell zu erreichen, ohne die Produktion zu behindern. Die durch die Lenkungsabgabe eingenommenen Mittel können vollständig an die Landwirtschaft zurückgezahlt werden. Die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und die Bau- Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) forderten in ihrem Brief an den Bundesrat, worüber die Medien berichtet haben, nicht nur, dass der Bund die sehr toxischen Substanzen verbietet, sondern auch, dass die finanziellen Anreize zur Reduktion des PSM-Verbrauchs verstärkt werden – eine Lenkungsabgabe ist hierfür eine geeignetes Instrument.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 12: Ergänzung des Absatzes mit der Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Wirkstoffe	Immer wieder müssen Pestizide infolge «unerwarteter» Schäden, Belastungen oder Risiken vom Markt genommen werden. Um dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gerecht zu werden, sind die fehlende Transparenz des Pestizidzulassungsverfahrens sowie die fehlende Mitwirkung von Anspruchsgruppen und die fehlende Rückkoppelung mit Umwelt- und Gewässer-Monitoringdaten dringend zu korrigieren.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 13: Ergänzung des Absatzes mit dem Verbot von Wirkstoffen mit persistenten Rückständen	I. T. Cousins et al. (2019) belegen mit ihrer Studie «Why is high persistence alone a major cause of concern?», dass allein die Persistenz (d.h. die schlechte Abbaubarkeit eines Stoffes) einen ausreichenden Grund darstellt, um einen Stoff nicht zuzulassen. Die jüngsten Erfahrungen mit Chlorothalonil-Rückständen bestätigen dies. Wir fordern deshalb, dass Pestizide und andere Wirkstoffe, die und deren Metaboliten im Grundwasser in Konzentrationen über 0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten können, nicht zugelassen werden dürfen resp. ihnen die Zulassung entzogen wird.
Art. 6b Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Abs. 6	Antrag 14: Ergänzung des Absatzes mit dem Anwendungsverbot für synthetische Pestizide in Zuströmbereichen und Grundwasserschutzzonen von Trinkwasserfassungen	Die aktuelle Grund- und Trinkwasserbelastung durch Chlorothalonil-Rückstände belegt, dass Grundwasserschutzzonen keinen ausreichenden Schutz gegen Pestizidrückstände bieten. Für einen wirksamen Schutz der Trinkwasserressourcen sind Massnahmen in den grösseren Zuströmbereichen erforderlich. Wir fordern deshalb, dass in Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen (und selbstverständlich auch in Grundwasserschutzzonen) nur noch Pflanzenschutzmittel der Hilfsstoffliste des Biolandbaus eingesetzt werden dürfen. Diese Stoffe sind (mit Ausnahme von Kupfer) aufgrund ihrer natürlichen oder naturnahen Struktur rasch abbaubar und stellen für das Grund- und Trinkwasser keine Gefahr dar.
Art. 164b Offenlegungspflicht für Pflanzenschutzmittel	Wir unterstützen den Vorschlag.	Grundsätzlich unterstützen wir diese Offenlegungspflicht. Diese Daten bilden jedoch keine ausreichende Grundlage zur Berechnung der Indikatorwerte. Dazu müssen zwingend die durch das Informationssystem (gem. Art. 165fbis) erhobenen Daten verwendet werden.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Wir unterstützen den Vorschlag.	Besonders begrüßen wir die Errichtung eines zentralen Informationssystems für alle gewerblichen und beruflichen Anwendungen; ein solches ist bereits seit langem überfällig. Nur mit einem guten Monitoringsystem ist es überhaupt möglich, das Risiko zu messen und gezielt zu reduzieren. Pestizide sind giftige und gefährliche Produkte. Der Bund muss unbedingt einen Überblick darüber haben, welche Produkte wo und in welchen Mengen verwendet werden. Die

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1 und 2		bisher verwendeten Verkaufszahlen sind nicht zuverlässig und teilweise irreführend. Einerseits bilden sie die Änderung von Lagerbeständen nicht ab, andererseits bedeutet eine Verminderung der Verkaufsmengen nicht zwingend eine Risikoreduktion. Die bisher verwendeten Zahlen führen somit zu einer Verzerrung der Zielwerterreichung. Alle Akteure, sowohl die ProduzentInnen als auch die KonsumentInnen, werden davon profitieren, dass die durch das Informationssystem erhobenen Daten zu mehr Transparenz beim Pestizidproblem führen. In der laufenden Debatte über den Pestizideinsatz in der Schweiz führt der Mangel an Daten zu grosser Unsicherheit, verhindert einen lösungsorientierten Dialog und führt insbesondere dazu, dass sich die AnwenderInnen zunehmend angegriffen und unverstanden fühlen. Mit Hilfe dieses Informationssystems können nicht nur die Risiken auf transparente Art und Weise reduziert, sondern kann auch die Debatte beruhigt und versachlicht werden. Wir begrüssen insofern das gezielte Erfassen der Pflanzenschutzzeinsätze. Da die AnwenderInnen in der Landwirtschaft schon heute verpflichtet sind, ihre PSM-Einsätze zu dokumentieren, entsteht draus ein zumutbarer Aufwand.
Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag.	Zu den betroffenen Bundesstellen gehört das BAFU selbstverständlich dazu.

Von: [Ammann Regina CHBS](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren":
Stellungnahme Syngenta
Datum: Sonntag, 17. Mai 2020 23:51:05
Anlagen: [20200517_VNLPaiv_WAK_S_Syngenta_Final.docx](#)
[20200517_VNLPaiv_WAK_S_Syngenta_Final_signiert.pdf](#)
[VNL_Lwl_VOpaket_2020_Syngenta_FINAL.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte finden Sie anbei die Stellungnahme unserer Firma zur Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" (unterzeichnet in pdf und als Word wie gewünscht). Da wir in dieser Stellungnahme auf unsere Vernehmlassungsantwort zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 Bezug nehmen, hänge ich auch diese Stellungnahme an (Sie haben Sie am 10. Mai 2020 bereits erhalten)

Beste Grüsse

Regina Ammann

Regina Ammann

lic.iur./EMBA

Leiterin Business Sustainability Schweiz

Syngenta Crop Protection AG

Rosentalstrasse 67

4058 Basel

phone +41 61 323 09 87

mobile business +41 79 120 10 75

mobile private +41 79 336 95 66

regina.ammann@syngenta.com

This message may contain confidential information. If you are not the designated recipient, please notify the sender immediately, and delete the original and any copies. Any use of the message by you is prohibited. Syngenta seeks to preserve and promote competition and deter anticompetitive conduct. All our employees and partners are required to act in accordance with laws and Syngenta ["Code of Conduct"](#)

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Syngenta Crop Protection AG
Adresse / Indirizzo	Rosentalstrasse 67 4058 Basel Telefon +41 61 323 09 87 Mobile +41 79 120 10 75 regina.ammann@syngenta.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 17. Mai 2020  Roman Mazzotta Head Crop Protection Legal/ Länderpräsident Schweiz  Regina Ammann Head Business Sustainability Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer Parlamentarischen Initiative «*Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» (19.475) in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Diskussion und Situation in der Schweiz aus Sicht eines forschenden Unternehmens

Syngenta ist ein führendes globales Agrartechnologie-Unternehmen, das in der Schweiz an sechs Standorten forscht, produziert und den Hauptsitz hat. Mit rund 28'000 Mitarbeitenden in rund 90 Ländern offerieren wir unseren Kunden Lösungen im Bereich Pflanzenschutz und Saatgutbeizung, Saatgut / Züchtung (inklusive Biotechnologie), Schädlings- und Krankheitskontrolle (Biozide) und der Digitalen Landwirtschaft. Wir investieren pro Jahr rund CHF 1,3 Mia. in Forschung und Entwicklung, wo rund 5'000 unserer Mitarbeitenden beschäftigt sind. Unsere Lösungen decken ein breites Spektrum von Kulturen ab: Sie reichen von den grossen «staple crops» wie Mais, Soja, Reis und Getreide über Spezialkulturen wie Baumwolle, Raps, Kartoffeln, Zuckerrohr und -rüben, Kakao und Weinbau zu diversen Arten von Gemüse, Obst, Blumen und Rasen.

Unsere auf Nachhaltigkeit in allen Dimensionen ausgerichtete Forschung sucht im Bereich Pflanzenschutz Lösungen für Landwirte in verschiedenen Bereichen. Wir blicken auf eine lange Tradition in der Züchtung resistenter Sorten zurück und sind seit mehreren Jahrzehnten auch in der Biological-Forschung aktiv und haben seit Jahren solche Produkte auf dem Markt. Biocontrols sind Teil eines integrierten Pflanzenschutzprogramms, sie sind ein zusätzliches Instrument für Landwirte zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten und zum Resistenzmanagement, das wie in der Medizin immer wichtiger wird: Je weniger verschiedene Wirkstoffe der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, desto wichtiger wird es, durch kluge Kombination neuer wie alter Wirkstoffgruppen Resistenzen vorzubeugen. Fortschritte in der Wissenschaft ermöglichen neue Entdeckungen, die die Gesamtleistung biologischer Pflanzenschutzmittel langfristig verbessern werden. Diese Breite an Forschung gibt uns einen sehr realistischen Blick auf die verschiedenen Möglichkeiten und wir warnen eindringlich vor dem «Prinzip Hoffnung», mit dem man beispielsweise in der schweizerischen Energiepolitik Technologien verboten hat, bevor man Alternativen präsentieren konnte. Kontinuierliche Verbesserungen sind da der zielführendere Weg, welcher durchaus Erfolge vorzuweisen hat: Seit 1950 hat sich die Ausbringmenge eines neuen Pflanzenschutzmittels um 95 % verringert, bei gleichzeitig massiv gesteigerter landwirtschaftlicher Produktivität. Entgegen den medial verbreiteten Bildern ist moderner Pflanzenschutz kein Produkt, das in grossen Mengen grossflächig und ungezielt versprüht wird, sondern nach genauer Indikation gezielt applizierte Phytomedizin; manchmal genügen wenige Gramm eines Wirkstoffs pro Hektare. Gezielte Applikation: Wir beraten unsere Kunden auch in sorgfältiger Anwendung, dazu gehören die Ausbringgeschwindigkeit, die richtige Düsenwahl und das Anlegen von Pufferstreifen zwischen Agrarfläche und Wasserläufen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. Allein mit der richtigen Düse lässt sich die ausgebrachte Produktmenge um bis zu 95 % reduzieren. Wir sind stolz darauf, dass von der Industrie entwickelte Methoden zur Vermeidung von Abdrift und Gewässereinträgen an Punktquellen wie dem Waschplatz auf Höfen, auch von Behörden als State of the Art bezeichnet werden. Wir bitten Sie daher, bei der weiteren Lektüre und bei der Beratung dieses Geschäfts dieses Bild von Pflanzenschutz und dessen Ausbringung vor Augen zu behalten. Und natürlich sind wir gerne bereit, Ihnen an unserem Forschungsstandort in Stein AG, einem der drei wichtigsten Pestizid-Forschungsstandorte weltweit in unserem Unternehmen, einen Einblick in die Erforschung und Formulierung («Rezeptentwicklung») von modernem Pflanzenschutz und von Bioziden zu geben.

Die Vielfalt der Kulturen und die grosse geographische Abdeckung gibt uns einen guten Überblick über die globalen Herausforderungen der Landwirtschaft sowie die Rahmenbedingungen und regulatorischen Anforderungen in den verschiedenen Ländern. Die Entwicklungen in der Schweiz als unserem Heimmarkt beobachten wir mit Sorge. Zwei Hauptgründe dafür

1. **Verpolitisierung von Zulassung und Widerruf von Pflanzenschutzmitteln / Wirkstoffen:** Als forschendes Unternehmen sind wir auf ein verlässliches, wissenschaftsbasiertes und technologiefreundliches regulatorisches Umfeld sowie Rechts- und Planungssicherheit angewiesen. Diese Faktoren haben sich in der Schweiz für unsere Branche kontinuierlich verschlechtert. Damit aber innovative Lösungen überhaupt den kleinen Schweizer Markt erreichen und die Landwirte auch hierzulande bei ihren zahlreicher werdenden Herausforderungen beim Anbau unserer Nahrung unterstützen können, sind Anpassungen im Zulassungsprozess für Wirkstoffe und formulierte Produkte zwingend. Auch der Widerrufsprozess hält zunehmend wissenschaftlichen Kriterien nicht stand, eine Verpolitisierung ist unübersehbar.
2. **Marketing-verbränte Wahrnehmung der Landwirtschaft in der Schweiz:** In breiten Kreisen einer landwirtschaftsfernen Bevölkerung hat ein romantisierendes Landwirtschaftsbild überhand genommen. Man nimmt die Werbung der Grossverteiler zum Nennwert, versteht dort aus Margen- und Marketinggründen zelebrierte Wohlfühl-Nischen-Produktion als Mainstream oder zumindest als Wunschzustand und blendet die Fakten aus. Echte Nachhaltigkeit lässt sich messen und publiziert die Resultate. Unser «Good Growth Plan», der die Dimensionen Ressourceneffizienz, Boden- und Biodiversitätsschutz wie Schutz von Mitarbeitenden und Pflanzenschutz-Anwendern beinhaltet, ist nach klaren wissenschaftsbasierten Kriterien aufgebaut, die Resultate seit Lancierung 2013 werden wie unsere anderen Geschäftsergebnisse auch auditiert und die zugrundeliegenden Daten durch die NGO «Open Data Institute» publiziert und damit auch der öffentlichen Forschung zur Verfügung gestellt. Denn wenn etwas klar ist, dann das: Die Landwirtschaft braucht mehr Forschung. Und es braucht einen ehrlichen Umgang mit Zielkonflikten: Wer zum Beispiel Humus erhalten und eine klimafreundliche Landwirtschaft will, darf nicht verkennen, dass dies trotz Anwendung modernster Anbaupraktiken nicht ohne Herbizide geht. Wer mehr Biodiversitätsschutz will, muss alles daran setzen, dass die bestehenden Agrarflächen nachhaltig effizient genutzt werden können, also Bodendegradation verhindert und gleichzeitig hohe Erträge erwirtschaftet werden, damit sich die Landwirtschaft nicht in Urwälder oder Naturflächen ausbreiten muss. Die moderne Landwirtschaft hat dazu geführt, dass trotz stark gestiegener Weltbevölkerung in den letzten Jahrzehnten die Anbaufläche etwa gleich geblieben sind. Die grosse Herausforderung ist nun, diese Erfolgsgeschichte fortzuschreiben, da die FAO prognostiziert, dass bis 2050 60 % mehr Nahrung produziert werden muss – notabene für eine Weltbevölkerung, von der 70 % in Städten leben wird. Die Schweiz mit ihrer internationalen Verflochtenheit und ihrem Verantwortungsbewusstsein der Welt gegenüber kann diese Zahlen nicht ausblenden.

Unsere Firma setzt auf Forschung und Innovation, ständige Optimierung und Nachhaltigkeit und das in vielfältigen Kooperationen: mit anderen Firmen und Start-ups, mit der öffentlichen Forschung, mit Nichtregierungsorganisationen und nicht zuletzt mit den Landwirten, vom Kleinbauern bis zum Gross-Unternehmen. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an sicheren, haltbaren, gesunden und erschwinglichen Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Die öffentliche Debatte um Pflanzenschutzmittel dreht sich aber nahezu ausschliesslich um die möglichen Risiken des Einsatzes. Der Nutzen erschliesst sich einer vorwiegend im zweiten und dritten Sektor tätigen Bevölkerung daher kaum oder erst, wenn landwirtschaftliche Produkte nicht mehr in der gewünschten Menge, Qualität und zu erschwinglichen Preisen angeboten werden können. Tatsache ist: Ohne den Einsatz von

Pflanzenschutzmitteln würde die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz massiv sinken und die Ernährungssicherheit weiter zurückgehen. Bei einzelnen Kulturen (wie zum Beispiel Obst und Gemüse, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben oder im Weinbau) müsste je nach Witterung und Schädlingsbefall mit Totalausfällen gerechnet werden. Gewisse Kulturen würden in der Schweiz gar nicht mehr angebaut. Food Loss und Waste nehmen zu, da die Haltbarkeit abnimmt und der Ausschuss zunimmt. Die verarbeitende Lebensmittelindustrie erwartet zudem einwandfreie Ware, um ihrerseits hochwertige Produkte herzustellen. So führen Fusarien auf Getreide zu den krebserregenden Mykotoxinen. Lebensmittelsicherheit fängt also schon auf dem Acker an.

Das Gleiche gilt für Biozide: Der Einsatz von Bioziden im Lebensmittelsektor trägt wesentlich dazu bei, Verluste von bereits geernteten landwirtschaftlichen Gütern, Nahrungsmittelgrundstoffen aber auch Futtermittel zu reduzieren und die Hygiene entlang der Verteilungsketten bis zum Verbraucher sicherzustellen. Biozide wirken dem vorzeitigen Verderben und der Kontamination mit unerwünschten Mikroorganismen und Krankheitserregern sowie Schädlingen entgegen. Sie dienen der Lebensmittelsicherheit. Ohne Biozide käme es auch zu einem erheblich grösseren Verlust an Lebensmitteln und viren- oder bakterienbedingten (wie z.B. durch Campylobacter, Noroviren, Salmonellen ausgelöste) Erkrankungen. Biozide spielen auch eine wichtige Rolle in der Stallhygiene, in der Lagerhaltung und beim Transport von Rohstoffen wie in der Vektorkontrolle (krankheitsübertragende Insekten wie z.B. Tigermücke oder Stubenfliege). Nicht zu vergessen sind hier sämtliche Wasserversorgungen der Schweiz: Ohne den Einsatz von Bioziden kann die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Schweiz nicht realisiert werden.

Wer sich mit den Risiken von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) befasst, muss sich somit auch mit den Risiken einer Nichtanwendung auseinandersetzen.

Die hier zur Vernehmlassung stehende Parlamentarische Initiative versteht die Industrie klar als Alternative und nicht als Ergänzung der in der Agrarpolitik 22+ vorgesehenen Massnahmen für Pestizide. Das heisst: Syngenta unterstützt wie unser Branchenverband scienceindustries auch (mit gewissen Einschränkungen) den von der WAK-S vorgeschlagenen Weg, dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mehr Verbindlichkeit zu verleihen. Sie lehnt aber die unten aufgeführten Massnahmen der AP22+ dezidiert ab.

Zusammenhang mit der AP22+

Mit der AP22+ will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt verbessern. Die Land- und Ernährungswirtschaft soll die Wertschöpfung am Markt steigern, die betriebliche Effizienz erhöhen und die Umweltbelastung sowie den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduzieren. Syngenta steht hinter diesem Ansatz, beharrt aber auf einer holistischen Definition von Ressourceneffizienz: Ressourceneffiziente Landwirtschaft heisst Optimierung des Ernteertrags unter Verwendung von möglichst wenigen Produktionsmitteln (wie Finanzen, Arbeit, Energie, Landfläche, Wasser, Dünger oder Pflanzenschutzmittel) mit möglichst geringen Auswirkungen auf Biodiversität, Boden, Luft und Klima. Die Schweiz wird noch jahrelang die Schulden aus der Corona-Krise abbauen müssen. Sollte die Landwirtschaft vor diesem Hintergrund nicht umso mehr ihren Erlös am Markt über den Verkauf hochwertiger Nahrungsmittel erzielen und sollten staatlich finanzierte «Wunschprogramme» nicht in den Hintergrund rücken? Ist es wirklich der richtige und faire Weg, in der Schweiz mit gewissen Massnahmen der vorliegenden AP22+ auf eine weitere Extensivierung und noch unproduktivere Landwirtschaft zu setzen und dann das, was wegen dieser Politik hierzulande nicht mehr produziert werden kann, einfach zu importieren?

Die Beantwortung führt zur Kernfrage, was denn eine wirklich nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft ist. Es gilt, wissenschaftsbasiert und sachlich festzulegen, was Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft in allen drei Dimensionen (ökonomisch, sozial, ökologisch) wirklich bedeutet, wo Lücken bestehen und wie sie adressiert werden können. Wo Zielkonflikte bestehen und was die Rolle, der auch in internationale Wertschöpfungsketten integrierte vor- und

nachgelagerten Wertschöpfungskette bei der Zielerreichung ist. Wo Transparenz nötig ist, damit die Margenabschöpfung dort erfolgt, wo echte Wertschöpfung entsteht, statt dass einfach Renten gezogen werden. Im Klartext: Für eine nachhaltige Landwirtschaft (sozial, ökonomisch wie ökologisch) braucht es auch die Leistungsabgeltung durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Als Vertreterin der forschenden Industrie plädiert Syngenta für eine Agrarpolitik, die auf Innovation setzt. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen: Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit bei den Zulassungsprozessen spielen dabei eine zentrale Rolle.

Folgende Regelungen aus der AP 22+ widersprechen diesem Ansatz und würden die Schweiz als Forschungs- und Unternehmensstandort schwächen:

1. *Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko sollen im ökologischen Leistungsnachweis nicht mehr angewendet werden dürfen.* Das verstösst gegen den bisherigen risikobasierten Ansatz, der auch bei anderen Chemikalien oder Medikamenten gilt: Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn ein Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der Auflagen sicher für Mensch, Tier und Umwelt angewendet werden kann. Statt dieses rigiden Verbots sollen allfällige unerwünschte Umweltauswirkungen durch freiwillige, falls nötig verbindliche Anwendungsbeschränkungen vermieden werden, so dass den Landwirten unverzichtbare Hilfsstoffe weiterhin zur Verfügung stehen. Das ist entscheidend für ein effektives Resistenzmanagement, bei dem pro Kultur drei Wirkstoffe mit verschiedenen Wirkmechanismen zur Verfügung stehen müssen. Diese Massnahmen bewähren sich und sind weiterzuführen.
2. *Mit Produktionssystembeiträgen will die AP22+ unter anderem den Einsatz von Pflanzenschutzmittel senken, ausser es handle sich um im Bio-Landbau zugelassene Pestizide.* Dieses Beitragssystem lässt sich wissenschaftlich nicht begründen. Bio-Pestizide sind nicht per se weniger problematisch als konventionelle Mittel, im Gegenteil: Einige der heute im Bio-Landbau eingesetzten, zum Teil auch synthetisch hergestellten Pestizide sind hoch problematisch in Bezug auf Persistenz im Boden, Giftigkeit für Wasser- oder Bodenorganismen oder Herstellprozess. Eine sachliche, wissenschaftsbasierte Sichtweise, nicht eine ideologische oder von Labelorganisationen aus Marketinggründen getriebene Optik ist nötig. Es ist unbestritten, dass eine auf Nachhaltigkeit in allen Dimensionen ausgerichtete Forschung, wie sie Syngenta betreibt, offen ist gegenüber allen Lösungen für Landwirte. Wir investieren selber in die Biologicals-Forschung und haben seit Jahren solche Produkte auf dem Markt. Biocontrols sind Teil eines integrierten Pflanzenschutzprogramms, sie sind ein zusätzliches Instrument für Landwirte zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten und zum Resistenzmanagement. Fortschritte in der Wissenschaft ermöglichen neue Entdeckungen, die die Gesamtleistung biologischer Pflanzenschutzmittel langfristig verbessern werden. Das heisst im Klartext: Biologicals sind noch weit davon entfernt, synthetischen Pflanzenschutz zu ersetzen – genauso wenig, wie pflanzliche Präparate pharmazeutische Medikamente ersetzen werden. Denn vielfach sind synthetische Mittel den direkt aus der Natur gewonnenen Stoffen überlegen: Sie wirken gezielter, sind berechenbarer und in praktisch unbegrenzter Menge und Qualität herstellbar. Mit der Synthese können die Nachteile von natürlichen Stoffen konsequent eliminiert werden, indem zum Beispiel die Giftigkeit des Naturstoffs eliminiert wird. Oder wenn natürliche Stoffe nur begrenzt in der Natur vorkommen, aus seltenen Pflanzen stammen oder der Anbau der für die Naturstoffe benötigten Pflanzen nicht nachhaltig erfolgen kann.

Zudem: Es gibt längst nicht für alle Pathogene und Schädlinge wirksame Bio-Wirkstoffe oder Alternativ-Lösungen. Dies erkennt man gut daran, dass im Bioanbau gewisse Kulturen (z.B. Raps und Zuckerrüben) in der Schweiz kaum angebaut werden, weil keine ausreichend wirkenden Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen.

Mit dem Ansatz der Produktionssystembeiträge wird der extensive Anbau gefördert. Dies steht aber einem ressourceneffizienten Anbau entgegen, weil der extensive Anbau weniger effizient ist und mehr Ackerland benötigt, um die tieferen Erträge zu kompensieren. Die zusätzliche Mechanisierung wegen des Herbizidverzichts bedeutet: Die Bodenverdichtung nimmt zu und die Energie- und CO₂-Bilanz im Feldbau verschlechtert sich. Die Industrie fordert vom bestehenden Konzept der Produktionssystembeiträge komplett abzusehen und auf wissenschaftliche Kriterien zu setzen, welche ein zielführendes Nebeneinander von produktiver Landwirtschaft, Biodiversität, Klima- und Bodenschutz ermöglichen. Die forschenden Agrarunternehmen können hier ihre langjährigen Erfahrungen sowie konkrete und validierte Ansätze zur Verfügung stellen, wie eine produktive Landwirtschaft zum Beispiel mit Biodiversitätsschutz einher gehen kann. Denn eine wirklich nachhaltige Landwirtschaft nutzt ihre Flächen effizient bei gleichzeitig geringstmöglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Und sie setzt modernste Technologien ein – auch wichtiges Ziel für die Schweizer Landwirtschaft und die kommenden Generationen von Bäuerinnen und Bauern, damit Landwirtschaft als Beruf attraktiver wird.

3. *In der AP22+ schlägt der Bundesrat vor, das Verbandsbeschwerderecht solle auch bei Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen können.*

Das Verbandsbeschwerderecht wurde vom Bundesgericht für den Prozess der gezielten Überprüfung anerkannt und soll nun auch bei der Neuzulassung von Wirkstoffen wie Produkten eingeführt werden. Stellungnahmen durch Dritte sind bei Wirkstoffen sinnvoll, die sich schon lange im Markt befinden. In diesen Fällen ist es möglich, dass Verbände über Studien und Daten verfügen könnten, die bei der Wiedezulassung zu berücksichtigen wären.

Bei neuen Wirkstoffen ist dies aber praktisch auszuschliessen, auch weil solche Wirkstoffe in den allermeisten Fällen noch durch Patente geschützt sind. Somit würde ein Recht zur Stellungnahme den Zulassungsprozess unnötig und ungerechtfertigt verzögern. Die EU hat dies erkannt und sieht bei neuen Wirkstoffen keine Vernehmlassung vor. Ab März 2021 werden eingereichte Daten im Rahmen der Transparenzbestrebungen veröffentlicht, aber lediglich, um Dritten zu ermöglichen, die Risikobeurteilung nachzuvollziehen und nicht, um zu den Dossiers Stellung zu nehmen. Die Details zur Publikation der Dossiers ist dabei noch offen, erst die zu erwartenden Umsetzungsrichtlinien werden zeigen, ob mehr als die Studienzusammenfassungen publiziert werden sollen.

Das Recht der Stellungnahme durch Dritte bei neuen Wirkstoffen läuft auch einem Grundsatz zuwider, der in der EU jüngst erneut fest verankert wurde. Die EU verlangt vom Antragsteller den Nachweis, dass ein Wirkstoff den Anforderungen der Union entspricht und somit sicher ist. Dieser Grundsatz beruht auf der Prämisse, dass die Gesundheit von Mensch und Tier und gegebenenfalls die Umwelt besser geschützt werden, wenn die Beweislast beim Antragsteller oder beim Anmelder liegt. Im umgekehrten Fall müssten Dritten nachweisen, dass der Wirkstoff nicht sicher ist, was aus patentrechtlichen Gründen gar nicht möglich wäre.

Mit einem Verbandsbeschwerderecht bei der Zulassung neuer Wirkstoffe und Produkte würden sich Dauer und Kosten eines Zulassungsprozesses massiv erhöhen, was die Nutzungsmöglichkeiten für Wirkstoffen und innovative Pflanzenschutzmittel verzögert oder einschränkt. Auch wäre der Schutz der Geschäftsdaten nicht gewährleistet. Das Resultat: Innovative Pflanzenschutzlösungen, welche auf internationalen Märkten verfügbar

sind, würden die Schweiz nicht mehr erreichen, da international tätige Firmen ihre neuen Produkte nicht mehr in der Schweiz registrieren würden: Keine Firma, die 8 – 12 Jahre für Forschung und Zulassungsdossiers und im Durchschnitt CHF 260 Mio. für ein neues Pflanzenschutzmittel investiert hat, würde wegen des kleinen Schweizer Marktes riskieren, dass wegen der Offenlegung der Zulassungsdaten gegenüber Beschwerdeorganisationen das «Kochrezept» für das neue Pflanzenschutzmittel öffentlich wird, von Drittfirmen kopiert und von diesen in den grossen Agrarländern vermarktet wird. Für die Schweizer Landwirtschaft und deren Nachhaltigkeit ein riesiger Nachteil: Neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Die forschende Agrarindustrie befürwortet stattdessen pragmatische Schritte und übergeordnete Massnahmen:

- *Sinnvolle Harmonisierung mit EU-Zulassungsprozess*

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden mit der EU harmonisiert. Diese Einseitigkeit ist nicht einzusehen: Wenn die Schweiz beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe verzichten und die Beurteilung der EU übernehmen kann, dann sollen auch die Regeln bei der Zulassung und Klassifizierung von Wirkstoffen und Produkten mit den EU Regeln harmonisiert werden.

Die in den Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe werden auf EU-Ebene nach einheitlichen Kriterien geprüft. Erfüllt ein Wirkstoff diese Kriterien, darf er in allen Mitgliedsstaaten als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Genau wie beim Widerruf soll die Schweiz auch bei der Zulassung neuer Wirkstoffe die Beurteilungen der EU anerkennen und die Wirkstoffe, welche in der EU auf Annex I gelistet werden und als Bestandteil von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden dürfen, mit sofortiger Wirkung auf Anhang I der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) übernehmen. Die gesamtheitliche Harmonisierung ist nicht nur aus gesetzgeberischer Sicht in Bezug auf die Komplexität und Einheit der Materie geboten, sondern hätte auch für die Schweizer Behörden grosse Vorteile: Denn diese würde eine massive administrative Vereinfachung und eine substantielle Entlastung aller beteiligten Expertengruppen bedeuten. Die Schweizer Landwirtschaft würde damit auch im Gleichschritt mit den EU-Ländern von den Innovationen im Pflanzenschutz profitieren, was im Moment wegen der sehr langsamen Schweizerischen Zulassungsprozesse nicht der Fall ist.

→ Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Vernehmlassungsantwort zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 ([Beilage](#))

- *Aktionsplan Pflanzenschutzmittel via Pa. Iv. 19. 475 stärken*

Die WAK-S weist mit ihrer Initiative für eine nachhaltige Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Richtung: Risiken sind zu adressieren und – wo sie nicht verantwortbar sind – durch geeignete, wissenschaftsbasierte Massnahmen zu minimieren. Viele der über 50 Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sind bereits in Umsetzung. Auch Syngenta und weitere scienceindustries-Mitglieder arbeiten in den Projekten mit und stellen ihr breites Wissen zur Verfügung: Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen, Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift, Forschung nach Wirkstoffen mit geringsten Rückständen und nach schädlings- und krankheitsresistenten Pflanzen. Zudem hat die Politik bereits diverse Verschärfungen verfügt, z.B. die Gewässerabstände massiv vergrössert.

Grundsätzliche Haltung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)

Pflanzenschutzmittel

- Syngenta unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.
- Konkrete Zielvorgaben sind dann festzulegen, wenn die Risiken klar definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringdaten vorliegen.
- Es sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können.
- Für die Planung und die Erarbeitung von Massnahmen sind Bundesbehörden und Brancheorganisationen gemeinsam zuständig.
- Die Umsetzung obliegt den betroffenen Branchen.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe des Bundes.
- Ein verlässliches regulatorisches Umfeld, eine wissenschaftsbasierte Regulierung und Planungssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Biozide

- Syngenta unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Bioziden zu reduzieren. Da sich der Einsatz von Bioziden über ein weites Spektrum von Wirtschaftssektoren erstreckt, lehnt Syngenta die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Aus unserer Sicht übersteigt der damit verbundene Aufwand zu Umsetzung der angedachten Massnahmen erheblich den zu erwartenden Ertrag eines reduzierten Risikos.

Fazit:

- Das Risiko, dass Pestizide in die Umwelt gelangen, hängt stark vom Standort und der konkreten Anwendung ab. Hier gilt es anzusetzen.
- **Es braucht standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Regulierungen sollten die Forderung nach und die Förderung von solchen Massnahmen abbilden.** So kann die Schweiz vom unbestrittenen Nutzen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden profitieren und die Risiken bei der Anwendung erfolgreich minimieren.
- Der Ressourceneffizienz – also Optimierung des Ernteertrags (resp. des Resultats im nicht-landwirtschaftlichen Bereich) unter Verwendung von möglichst wenigen Produktionsmitteln wie Finanzen, Arbeit, Energie, Landfläche, Wasser, Dünger oder Pflanzenschutzmittel mit möglichst geringen Auswirkungen auf Biodiversität, Boden, Luft und Klima ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Es darf nicht einseitig auf einzelne Ressourcen abgestellt werden. Und es ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Biozide (gem. der am Schluss angehängten Tabelle), sondern auch Pflanzenschutzmittel einen breiten Nutzen entfalten, z.B. in folgenden Einsatzgebieten:
 - Immobilien-, Strassen- und Gleisunterhalt
 - Baum- und Parkpflege, z.B. Alleen und Christbaumanbau
 - Professioneller Gartenbau (Kundengärtner wie Pflanzenanzucht für Hortikulturen und Schnittblumen)
 - Privatgärtner inkl. Umschwunganbau (z.B. privater Rebbaubau an Hanglagen, Gemüseärten, Schrebergärten) und Balkonen/Terrassenbepflanzung
 - Sportrasen (Golf, Fussball, Turnplätze bei Schulhäusern. Schwimmbäder)
 - Pflanzenzüchtung (Saatgutreinheit)

Diesen Ausführungen folgend müssen auch alle weiteren Politik-Massnahmen aus einer Gesamtperspektive und im Kontext betrachtet werden. Es gilt, einen «toxischen Massnahmencocktail» zu verhindern, der die Produktion landwirtschaftlicher regionaler Güter durch eine prohibitive Massnahmenkumulation verunmöglicht.

Insbesondere sind folgende politischen Geschäfte mitzubersichtigen:

- **Pa. Iv. Jans [19.430](#) "Konsequenter Schutz des Grund-, Trink-, Fluss- und Seewassers vor nachweislich schädlichen Pestiziden"**. Das Gewässerschutzgesetz soll mit einem Artikel ergänzt, der sicherstellt, dass Wirkstoffe von synthetischen Pestiziden nicht mehr eingesetzt werden dürfen, wenn an mehreren Oberflächengewässern wiederholt die Fortpflanzung, Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen beeinträchtigt wurde oder im Grund- bzw. Trinkwasser Pestizidrückstände (Wirkstoffe und Abbauprodukte) in unerwünscht hohen Konzentrationen gemessen werden. Aktueller Stand: NR hat am der Pa. Iv. am 12.12.2020 Folge gegeben. Position Syngenta und scienceindustries: NEIN zur Pa. Iv. 19.430. Pauschale Verbote sind nicht das richtige Instrument, um Risiken zu vermindern. Sie können sogar kontraproduktiv sein (Ernte und Lebensmittelsicherheit in Gefahr, Resistenzproblematik, Ausweichen auf alte, weniger nachhaltige Wirkstoffe, etc.).
- **Ip. Moser [19.4610](#) "Dringender Handlungsbedarf beim Vorratsschutz"**. NR Moser erkundigt sich über die Möglichkeit, eine pestizidfreie Vorratslagerung von Lebensmitteln in der Schweiz einzurichten. Der BR erläutert, dass dies nicht möglich ist. Aktueller Stand: Im Rat noch nicht behandelt. Position Syngenta und scienceindustries: Lebensmittelfrass durch Schädlinge oder Kontaminationen durch Mikroorganismen und Schimmelpilze sind aus Gründen der Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Waste unbedingt zu vermeiden.
- **Mo FDP-Liberale [19.4050](#) "Genomeditierung zugunsten der Umwelt ermöglichen"**. Der Bundesrat wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, die den Anbau von genomeditierten Pflanzen, denen kein artfremdes Erbgut eingefügt wurde, regelt und klarstellt, dass diese nicht in den Anwendungsbereich des Gentechnikgesetzes (GTG) und damit insbesondere nicht unter das Gentechnikverbot fallen. Damit soll der Genomeditierung der Weg geebnet werden, um ihr Potential als (teilweise) Alternative zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Lebensmittelproduktion zu entfalten. Aktueller Stand: Im Rat noch nicht behandelt. Position Syngenta und scienceindustries: Wer Umweltrisiken von Pflanzenschutzmitteln senken oder die Anpassungsfähigkeit von Pflanzen an den Klimawandel verbessern will, darf sich neuen Züchtungsmethoden nicht verschliessen. Ganz abgesehen davon, dass Technologien wie Crispr-Cas9 viel gezielter sind als die sog. traditionelle Züchtung; Risiken können also besser kontrolliert werden.

Exkurs: Keine Lenkungsabgaben auf Pflanzenschutzmittel

Syngenta teilt zusammen mit scienceindustries die Folgerung der WAK-S, auf Lenkungsabgaben zu verzichten. Allerdings geniesst der Vorschlag, eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel einzuführen, in gewissen Kreisen weiterhin Sympathien. Insbesondere soll mit einer Lenkungsabgabe die sog. konventionelle Landwirtschaft gegenüber dem Bio-Landbau verteuert werden; es soll also ein Finanzierungsziel verfolgt werden. Dass Pflanzenschutzmittel, die für den Bio-Landbau zugelassen sind, von der Lenkungsabgabe befreit werden sollen, ist nicht folgerichtig. Aus Sicht von Bio-Produzenten, Label-Organisationen und Handel mag eine solche Haltung zwar verständlich sein. Wissenschaftlich und ökologisch wäre die Befreiung der Bio-Pflanzenschutzmittel indes absurd. Bio-Pflanzenschutzmittel sind nicht grundsätzlich unbedenklich, siehe auch obige Ausführungen.

Konkret ist die geringe Nachfrageelastizität von Pflanzenschutzmitteln das grösste Problem bei der Ausgestaltung einer Lenkungsabgabe. Um die Landwirte dazu zu bewegen, auf ein Mittel zu verzichten, ist eine exorbitante Preiserhöhung erforderlich. Forscher der Universität Wageningen in Holland haben berechnet, dass mit einer Lenkungsabgabe von 120 Prozent des Verkaufswertes letztlich nur eine Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um

etwa 4 Prozent erreicht wird. Diese geringe Elastizität überrascht kaum: Wie Medikamente müssen auch Pflanzenschutzmittel gemäss einer genauen Indikation angewendet werden – eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln ist genauso wenig zielführend wie eine Lenkungsabgabe auf Medikamenten. Eine Reduktion der eingesetzten Menge entgegen dieser Indikation kann zu einer ungenügenden Wirkung führen und somit sogar Resistenzen begünstigen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Chemikaliengesetz		
Art. 11a	Offenlegungspflicht für Biozidprodukte 1 Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben. 2 Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Syngenta lehnt diesen Artikel ab. Abs. 1 ist überflüssig: Der Bundesrat regelt über Art. 10 ChemG und die ausführende Biozidprodukteverordnung bereits in ausreichendem Masse die skizzierten Kriterien und hat in Form der Zulassungsunterlagen (entweder durch in der Schweiz eingereichte Zulassungsgesuche, oder er muss das unter Anwendung des Gegenseitigkeitsabkommen MRA mit der EU von den EU- oder Mitgliedstaaten einholen) bereits ausreichend Kenntnis über Wirkstoff/Anwendungskombinationen; die Meldungen im Produkteregister der Anmeldestelle Chemikalien geben ausreichend Aufschluss über die Verbreitung von Biozidprodukten. Abs. 2 ist zu wenig spezifisch und lässt befürchten, dass ein in grossem Stile administrative Aufwendungen ohne erkennbaren Mehrwert generiert werden, sowohl für die Verwaltung als auch und vor allem für Unternehmen.
Art. 11b	Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Biozidprodukten 1 Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden durch berufliche und gewerbliche Anwender.	Syngenta lehnt diesen Artikel in der aktuellen Form ab. Bereits heute betreibt der Bund ein Informationssystem, in das alle gewerblich in Verkehr gebrachten Zubereitungen gemeldet werden müssen, inklusive Biozidprodukte. Die Absätze 1 und 2 sind bereits heute weitgehend geregelt. Zu Absatz 1 ist festzustellen, dass bereits Meldungen, die im Rahmen der Meldepflicht für Produkte, die zu gewerblichem Eigengebrauch importiert werden, was den Tatbestand des Inverkehrbringens erfüllt und damit die Meldepflicht auslöst, die Datenqualität mitunter fragwürdig ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere Anwender, die nicht im engeren Sinne der chemisch-pharmazeutischen Branche zugerechnet werden können, mehrere Probleme bei der Erfüllung der Meldepflicht haben:

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2-Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen. 3-Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des	• Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend. • Sie haben Schwierigkeiten von ausländischen Lieferanten an die Daten zu kommen. • Sie haben die Qualifikationen nicht, allfällig vorhandene Daten zu verstehen und korrekt in Meldungen ins RPC umzusetzen. Diese Gefahr ist umso grösser, je weiter weg die Tätigkeit von tatsächlicher Chemie ist und tendenziell, je kleiner die Unternehmen sind. Hier sind die Mitglieder von scienceindustries bereits heute aktiv in der Schulung und Ausbildung der eigenen Kunden. Zu Absatz 2 ist weiter fest zu halten, dass mit einer Ausweitung der Meldepflichtigen die Datenmenge zu-, die Datenqualität hingegen markant abnehmen wird. Die neu einer Meldepflicht für Anwendungen einzuführen, hätte zur Folge, dass noch mehr Melder, mit oben beschriebenen Problemen melden werden und letztlich einen unübersichtlichen Datenfriedhof generieren werden, der kaum sinnvolle Rückschlüsse bezüglich Risikos und dessen Reduktion zulässt. Aus diesem Grund wird auch Abs.3 abgelehnt. Auf schlechter Datenbasis lassen sich weder Zielerreichungen noch Massnahmen diesbezüglich rechtfertigen.

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	
Art. 25a	Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten 1 Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. 2 Der Bundesrat bestimmt: a) die massgeblichen Risikobereiche b) Werte zur Verminderung der Risiken c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.	Syngenta unterstützt grundsätzlich die angemessene Handhabung des Risikos des Einsatzes von Stoffen und Zubereitungen. Allerdings lehnen wir die vorgeschlagenen Formulierungen ab, da absehbar ist, dass Risiko-Verminderung nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 einseitig auf Gefahrenmerkmalen von Wirkstoffen basiert und daraus abgeleitet Grenzwerte für Gewässer festgesetzt werden sollen. Die Betonung liegt hier auf dem Begriff Risiko. Und um das Risiko angemessen beurteilen zu können ist eine breitere Optik anzuwenden. Dabei ist die Wasserqualität ein Baustein, aber bei weitem nicht der einzige. Ebenso in angemessen zu berücksichtigen sind Auswirkungen einer Nicht-Anwendung von Bioziden und deren Folgen. Absätze 2 b und 2 c deuten aber darauf hin, dass hier einzig ein Schutzziel verfolgt wird, während andere Schutzziele vernachlässigt werden. So ist dem Risiko, das sich aus dem gezielten Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt ergibt dem Risiko, das sich aus einer Nicht-Anwendung ergibt entgegen zu stellen. Es sei an dieser Stelle illustrativ nur auf 4 Punkte hingewiesen: Der Einsatz von Biozidprodukten erfolgt aus guten Gründen, denn Biozide sind verhältnismässig teuer. Allein aus diesem Grund hat der Hersteller von Biozidprodukten in aller Regel ein Interesse daran, seinen Verbrauch an Wirkstoffen so hoch wie nötig, aber so gering als möglich zu halten. Letztlich muss das Produkt seine spezifische Funktion in der Anwendung erfüllen. • Biozide sind sehr weit verbreitet und betreffen nicht nur Anwendungen in der Landwirtschaft. Eine nicht abschliessende Aufzählung folgt weiter unten. • Im Sinne eines nachhaltigen Wirtschafts- und sozialen Lebens helfen Biozide bei sogenannten Topf-Konservierungen Produkte besser haltbar zu machen und damit Abfallmengen zu reduzieren und die Gesundheit einer breiten Bevölkerung zu erhalten. So handelt es sich beim Biozideinsatz in Gebäudeanstrichen keinesfalls

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lediglich um eine Frage der Ästhetik. Biozide in dieser Anwendung helfen Gebäudeschäden zu vermindern und Gesundheitsprobleme der Bewohner z.B. infolge Schimmelbefalls, vorzubeugen. • Der Nicht-Einsatz, ja der infolge übermässiger Administration zu erwartende Zustand des nicht vorhandenen Vorrats an bestimmten Bioziden, z.B. Desinfektionsmittel, kann für breite Bevölkerungsteile, aber auch für weite Teile von Industrie und Gewerbe schwerwiegende Folgen nach sich ziehen wie die Pandemie SARS-CoV-2 bedingte Lungenkrankheit COVID-19 sehr drastisch vor Augen führte. Dabei ist zu beachten, dass SARS-CoV-2 sich mit verhältnismässig einfachen Mitteln der Desinfektion auf Haut und Oberflächen bekämpfen lässt. Dies ist längst nicht für alle denkbaren Mikroorganismen so einfach. Gerade Pilze benötigen hier anspruchsvollere Ansätze. Die Vorgaben in Art 25 sind bereits heute ausreichend und benötigen signifikante Ergänzung, wie vorgeschlagen. Anstelle der vorgeschlagenen Formulierung, die einseitig ein Schutzziel anderen Interessen und Schutzzielen gegenüber bevorzugt, ist anzudenken, inwiefern die Regelungen, die heute bereits für die gewerblichen Biozidanwender, namentlich die Schädlingsbekämpfer, gelten, erweitert werden können. So kann sichergestellt werden, dass Schutzziele wie Gewässerschutz aber auch Schutzziele wie Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gütern des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln, sowie Produkte für die Verwendung in Gewerbe und Industrie ausgewogen gewichtet und beurteilt werden können. Schädlingsbekämpfer unterstehen heute bereits Regeln, die in der ChemRRV (Abschnitt 3, ab Art. 7) hinterlegt. Im Weiteren sind die Eckwerte für den gewerblichen Einsatz von Bioziden im Bereich der Schädlingsbekämpfung in Verordnungen des Bundes geregelt: • Verordnung des EDI Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung (VFB-S, SR 814.812.32) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Desinfektion

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (VFB-DB, 814.812.31) • Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln (VFB-B, SR 814.812.33) • Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (VFB-H, SR 814.812.37) Es ist dabei sicherzustellen, dass einige Biozid Anwendungen grundsätzlich ausgenommen bleiben. Beispielsweise sollen In-Topf-Konservierungsmittel, die einzig dazu dienen Produkte entlang der Lieferketten haltbar zu machen, keinen weiteren administrativen Pflichten unterworfen werden. Das Freisetzungspotential ist vergleichsweise gering, der Aufwand, gerade bei importierten Gütern, zur Datenbeschaffung insbesondere für KMU aber als hoch einzuschätzen Darstellung von Biozidanwendungen, die neu einer Meldepflicht unterstellt würden: → <i>Aufstellung der Betroffenheit im Annex.</i>
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 6b, Absatz 1	Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im	Syngenta unterstützt das Ziel, Kontaminationen von Gewässern, welche die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten deutlich und kontinuierlich zu verringern. Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Risiken in den verschiedenen Bereichen und die Methoden zur Risikobeurteilung definiert sind. Zudem sollen genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen, um die Belastung der Gewässer zu beschreiben. Eine sinnvolle Datenbasis, welche die Risikoabschätzung ermöglicht, soll zuerst geschaffen werden. Sonst haben die festgelegten Ziele nur eine politische Bedeutung und können in der Praxis nicht erreicht werden. <u>Wichtig:</u> Dem Schutz der Kulturen muss die angemessene Bedeutung gegeben werden. Bei

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	der Beurteilung allfälliger Massnahmen müssen Auswirkungen auf den Ertrag und die Qualität des Ernteguts abgeschätzt werden, um eine angemessene Güterabwägung zu ermöglichen. Die lokale Produktion qualitativ hochwertiger, bezahlbarer und sicherer Nahrungsmittel darf nicht gefährdet werden.
Art. 6b, Absatz 2	Der Bundesrat legt die Risikoreduktionsziele und die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 festgelegten Ziele berechnet wird. Die Indikatoren müssen wissenschaftsbasiert und nachvollziehbar sein.	Ziele zur Risikoreduktion können erst festgelegt werden, wenn die Risiken sauber definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringdaten vorliegen. Zudem sollen nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren erarbeiten werden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Bei dieser Festlegung müssen zudem Zielkonflikte z.B. zwischen verschiedenen Umweltzielen oder zwischen Produktion und Umwelt erkannt und gegeneinander abgewogen werden.
Art. 6b, Absatz 1 und 2 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	¹ ...verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. ² Der Bundesrat legt einen Indikator fest, mit dem die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Mit diesem Indikator wird der	<i>Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnen Syngenta und scienceindustries dezidiert ab. In einem ersten Schritt sind die Risiken und die Methoden zur Risikobeurteilung sauber zu definieren. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele bis im Jahr 2027 definiert werden. Erst danach macht es Sinn, über allfällige weitere Reduktionsziele zu diskutieren.</i>

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung getragen. Der Bundesrat erarbeitet zu diesem Zweck ein angemessenes Informationssystem.</i>	
Art. 6b, Absatz 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Der Aktionsplan des Bundes adressiert bereits alle relevanten Bereiche mit konkreten und zielführenden Massnahmen, welche bereits aufgelegt wurden und sich in der Umsetzungsphase befinden. Verschiedene Mitglieder von scienceindustries sind in konkreten Projekten direkt involviert. Die Aktivitäten reichen von der Schulung zur verbesserten Applikation bis zur Reduktion von Punktquellen-Einträgen ins Wasser, der Verhinderung von Abschwemmung bis zur Forschung nach schädlings- und krankheitsresistenten Pflanzensorten und Wirkstoffen mit geringsten Rückständen in der Umwelt wie in den Lebensmitteln.
Art. 6b, Absatz 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchenorganisationen erarbeiten gemeinsam mit dem Bund risikobasiert abgestufte Massnahmen. Die Branchenorganisationen sind für die Umsetzung der Massnahmen zuständig und erstatten dem Bund regelmässig	Der Bundesrat legt die Risikoreduktionsziele und die Methode fest, mit der die Erreichung der festgelegten Ziele berechnet wird. Die Indikatoren müssen wissenschaftsbasiert und nachvollziehbar sein. Die Planung und Erarbeitung von Massnahmen sollte gleich wie im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel von Bundesbehörden und Branchenorganisationen gemeinsam getätigt werden. Für die Umsetzung sind hauptsächlich die betroffenen Branchen zuständig. Die Information der Öffentlichkeit ist hingegen Aufgabe des Bundes. An dieser Stelle möchten wir daran hinweisen, dass nur Branchenorganisationen mandatiert werden sollen, welche schlussendlich auch die Möglichkeit haben, Massnahmen verbindlich umzusetzen. Entsprechend sind auch Branchenziele zu formulieren. Bemerkung: Die Landwirtschaft operiert nicht isoliert, ihre Güter werden von Handel und verarbeitender Industrie nachgefragt. Für eine umfassend nachhaltige Landwirtschaft (sozial,

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bericht. Der Bund informiert die Öffentlichkeit über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	ökonomisch wie ökologisch) braucht es daher auch die Unterstützung der festgelegten Ziele und Indikatoren sowie die Leistungsabgeltung durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette, die ein wesentlicher Treiber hinter den hier geforderten Absenkungsmassnahmen ist.
Art. 6b, Absatz 4 Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto)	Die Branchenorganisationen ergreifen Massnahmen zur Risikoreduktion und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Siehe oben.
Art. 6b, Absatz 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	Für welchen Zweck und in welcher Situation bestimmt der Bundesrat die Branchenorganisationen? Dieser Absatz ist ungenau und zu wenig konkret und muss revidiert werden.
Art. 6b, Absatz 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	Im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel haben die Branchen bereits viel Erfahrung mit der Wirksamkeit einiger Massnahmen zur Reduktion der Risiken für die Gewässer gesammelt. So zeigt z.B. eine vor kurzem erschienene gemeinsame Analyse von Eawag, Ökotoxzentrum und VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute), dass die im Rahmen des Aktionsplan Pflanzenschutzmittel eingeführten Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung tatsächlich zur Verbesserung der Wasserqualität führen. Auch wurden bereits diverse Massnahmen zur Verhinderung von Punkteinträgen, welche für mehr als 50 Prozent der Einträge verantwortlich sind, eingeleitet (z.B. zur Verhinderung ungewünschter Einträge bei der Spritzenreinigung). Nicht alle Massnahmen können aber gleich schnell umgesetzt werden. Bis ein neuer Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist kann es bis 2 Jahre dauern. Gleichzeitig steigt der Druck auf die Betriebe und auf die Produktivität immer weiter. Dem Landwirt stehen immer weniger Wirkstoffe zur Verfügung. Denn jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Dieser Druck soll nicht unnötigerweise

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		weiter erhöht werden. Es macht kaum Sinn, bereits 2025 weitere neue Massnahmen zu definieren. Man soll sinnvollerweise erst abwarten, dass die umgesetzten Massnahmen ihre Wirkung entfalten haben.
Art. 164b Absatz 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Eine Meldepflicht ist schon heute vorgesehen (Art. 40b Meldepflicht, Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV).
Art. 164b Absatz 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	Siehe oben.
Art. 165 ^{bis} Absatz 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender.	Scienceindustries und Syngenta unterstützen grundsätzlich die Bemühungen, die Transparenz zu erhöhen und Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Denn: Eine erhöhte Transparenz stärkt das Vertrauen der Bürger in den Staat und in die Industrie und kann eine korrekte Risikowahrnehmung bei der Bevölkerung unterstützen.
Art. 165 ^{bis} Absatz 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Bereits heute müssen die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden (ÖLN-Kontrollen). Wichtig ist, dass den Anwendern ein einfach bedienbares Erfassungstool zur Verfügung gestellt wird.
Art. 165 ^{bis} Absatz 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:	Bei der Erarbeitung und Einführung des Informationssystems müssen folgende Punkte besonders beachtet werden: • Projektkosten; • Aufwand für die Anwender; • Datenschutz; • Finanzierung. Das Informationssystem darf nicht durch eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmittel finanziert werden, da dies zu weiteren Wettbewerbsnachteilen

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen; d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.	für die Schweizer Landwirtschaft führen würde.

ANNEX

Aufstellung zu Kommentar zu Art 25 a

Produktearten Hauptgruppe / Produktart gemäss Anh. 10 Biozidprodukteverordnung		Betroffene, die heute nicht betroffen sind:	Quantitative Auswirkung im Sinne administrative Belastung auf die Gesamtwirtschaft
Hauptgruppe 1: Desinfektionsmittel	<i>Produktart 2:</i> Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind	Eigentümer/Betreiber öffentlicher und privater Schwimmbäder sowie Unternehmen, die deren Unterhalt gewährleisten	Gross (tausende neu betroffener zu erwarten)
	<i>Produktart 3:</i> Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Melkmaschinen, Euterpflege	Signifikant, beschränkt auf den Sektor Landwirtschaft.
	<i>Produktart 4:</i> Biozidprodukte für den Lebens- und Futtermittelbereich	Landwirtschaftsbetriebe, z.B. für Desinfektion von Lagerbereichen	Gross, die ganze Produktions- und Lieferkette von Landwirtschaft bis Detailhändler.
	<i>Produktart 5:</i> Trinkwasserdesinfektionsmittel	Wasserversorger	Mässig-signifikant, beschränkt auf den Sektor der Trinkwasserversorgung, je nach Auslegung auch Produktionsbetriebe von abgefülltem Trinkwasser, inkl. Mineralwasser und Süssgetränke.

Hauptgruppe 2: Schutzmittel	<i>Produktart 6:</i> Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Kaum überschaubare Vielfalt von Produkten, die diese Art der Konservierung benötigen. Z.B. Farben und Anstriche, aber auch die meisten anderen, wasserbasierten Zubereitungen für vielfältigste Anwendungen in allen Lebensbereichen.	Sehr gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar, da Kosmetikprodukte ebenso betroffen sind, wie individuell abgemischte Farben in Baumärkten.
	<i>Produktart 7:</i> Beschichtungsschutzmittel	Vorwiegend im Bausektor, aber auch in industriellen Anwendungen verwendet, kommt aber auch beim geneigten Heimwerker zur Anwendung	Gross, da Beschichtungen sehr weit verbreitet sind.
	<i>Produktart 8:</i> Holzschutzmittel	Forstwesen, Holzbau	Mässig,
	<i>Produktart 9:</i> Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Textil, ggf. Kunsthandwerk, Fahrzeug und Reifentechnik, usw.	Potentiell gross, keinerlei Beschränkung auf einzelne Branchen oder Sektoren erkennbar.
	<i>Produktart 10:</i> Schutzmittel für Baumaterialien	Baubranche, Heimwerker	Gross, da neben Herstellern und einigen Grossunternehmen viele KMU, betroffen sein werden.
	<i>Produktart 11:</i> Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Industrie und Gewerbe	Signifikant, in Abhängigkeit solcher in Betrieb befindlicher Systeme
	<i>Produktart 12:</i> Schleimbekämpfungsmittel	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben.

	<i>Produktart 13:</i> Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneideflüssigkeiten	Industrie und Gewerbe	Gross, jeder metallverarbeitende Betrieb oder Industriebetrieb mit eigener Werkstatt
Hauptgruppe 3: Schädlingsbekämpfungsmittel	<i>Produktart 14:</i> Rodentizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 15:</i> Avizide	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 16:</i> Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 17:</i> Fischbekämpfungsmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 18:</i> Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 19:</i> Repellentien und Lockmittel	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.
	<i>Produktart 20:</i> Produkte gegen sonstige Wirbeltiere	Schädlingsbekämpfer	Mässig, beschränkt auf einen Berufsstand, der sich mit Chemikalienrecht bereits auskennt.

Hauptgruppe 4: Sonstige Biozidprodukte	<i>Produktart 21: Antifouling-Produkte</i>	Industrie und Gewerbe	Signifikant, überall, wo Prozesswässer zur Schonung der Resource Wasser Kreislaufsysteme mit Aufbereitung in Betrieb genommen haben; z.B. industrielle Reinigungsanlagen, Autowaschstrassen, Papierherstellung.
	<i>Produktart 22: Flüssigkeiten für Einbalsamierung und Taxidermie</i>	Gewerbe, Medizin, Veterinärwesen, ggf. Rechtsmedizin	Mässig, beschränkt sich auf wenige Sektoren.

Von: [Sylvie Burgherr](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Niklaus Knuchel](#)
Betreff: Agrarpaket 2020 & Parlamentarische Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475):
Stellungnahme Bayer (Schweiz) AG
Datum: Freitag, 8. Mai 2020 14:27:49
Anlagen: [Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv.19.475 Bayer \(Schweiz\) AG.pdf](#)
[Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020 Bayer \(Schweiz\) AG.pdf](#)

Guten Tag

Im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Agrarpaket 2020 & zur
Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475).

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Best regards,

Sylvie Burgherr

Assistant

////////////////////

Bayer (Schweiz) AG

Crop Science

Distribution/Marketing

Postfach 25

CH-3052 Zollikofen

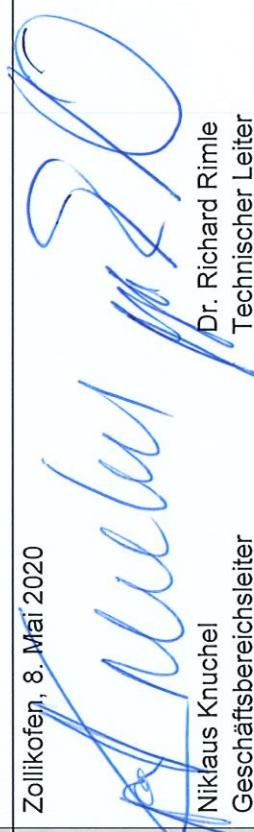
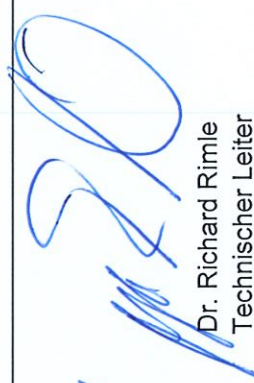
Tel: +41 31 868 35 31

E-mail: sylvie.burgherr@bayer.com

Web: <http://www.bayer.ch>

My working days are Thursday and Friday

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”
Consultation relative à l’avant-projet pour la mise en oeuvre de l’iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l’utilisation de pesticides”
Consultazione sull’attuazione dell’iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all’uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bayer (Schweiz) AG Crop Science
Adresse / Indirizzo	Postfach 25, 3052 Zollikofen Tel.: +41 31 869 16 66 Fax.: +41 31 869 23 39 crop.ch@bayer.com www.agrar.bayer.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 8. Mai 2020  Niklaus Knuchel Geschäftsbereichsleiter  Dr. Richard Rimle Technischer Leiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen.**
Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Februar 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) den Vorentwurf zu ihrer Parlamentarischen Initiative «*Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren*» (19.475) in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen Ihnen gerne unseren Standpunkt zukommen.

Einführende Bemerkungen zum Gesamtkontext

Pflanzenschutzmittel tragen erheblich dazu bei, eine vielfältige Auswahl an frischen und gesunden Lebensmitteln in unsere Läden zu bringen. Unsere Industrie setzt heute stark auf Forschung und Innovation, Naturverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Echte und nachhaltige Risikoreduktion bei Pflanzenschutzmitteln kann durch den Einsatz moderner Wirkstoffe, verbesserte Erkennungs- und Anwendungstechnik sowie Bildung und fachkompetente Beratung der Anwender erreicht werden.

Die öffentliche Debatte um Pflanzenschutzmittel dreht sich nahezu ausschliesslich um die möglichen Risiken des Einsatzes. Der Nutzen erschliesst sich einer vorwiegend im zweiten und dritten Sektor tätigen Bevölkerung daher kaum oder erst, wenn landwirtschaftliche Produkte nicht mehr in der gewünschten Menge, Qualität und zu erschwinglichen Preisen angeboten werden können. Tatsache ist: Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln würde die landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz massiv sinken und die Ernährungssicherheit weiter zurückgehen. Bei einzelnen Kulturen (wie zum Beispiel Obst und Gemüse, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben oder im Weinbau) müsste je nach Witterung und Schädlingsbefall mit Totalausfällen gerechnet werden. Gewisse Kulturen würden in der Schweiz gar nicht mehr angebaut.

Das Gleiche gilt für Biozide: Der Einsatz von Bioziden im Lebensmittelsektor trägt wesentlich dazu bei, Verluste von bereits geernteten landwirtschaftlichen Gütern, Nahrungsmittelgrundstoffen aber auch Futtermittel zu reduzieren und die Hygiene entlang der Verteilungsketten bis zum Verbraucher sicherzustellen. Biozide wirken dem vorzeitigen Verderben und der Kontamination mit unerwünschten Mikroorganismen und Krankheitserregern sowie Schädlingen entgegen. Sie dienen der Lebensmittelsicherheit. Ohne Biozide käme es auch zu einem erheblich grösseren Verlust an Lebensmitteln. Nicht zu vergessen sind hier sämtliche Wasserversorgungen der Schweiz: Ohne den Einsatz von Bioziden kann die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Schweiz nicht realisiert werden.

Wer sich mit den Risiken von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) befasst, muss sich somit auch mit den Risiken einer Nichtanwendung auseinandersetzen.

Die hier zur Vernehmlassung stehende Parlamentarische Initiative verstehen wir klar als Alternative und nicht als Ergänzung der in der Agrarpolitik 22+ vorgesehenen Massnahmen für Pestizide. Das heisst: Bayer (Schweiz) AG unterstützt (mit gewissen Einschränkungen) den von der WAK-S vorgeschlagenen Weg, dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mehr Verbindlichkeit zu verleihen. Wir lehnen aber die unten aufgeführten Massnahmen der AP22+ ab.

Zusammenhang mit der AP22+

1. Mit der AP22+ will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen in den Bereichen Markt, Betrieb und Umwelt verbessern. Die Land- und Ernährungswirtschaft soll die Wertschöpfung am Markt steigern, die betriebliche Effizienz erhöhen und die Umweltbelastung sowie den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduzieren. Bayer (Schweiz) AG steht hinter diesem Ansatz. Sie unterstützt eine produktive Schweizer Landwirtschaft, die unter optimaler Ressourcennutzung regional gesunde Lebensmittel produziert und gleichzeitig so weit wie möglich den vielfältigen gesellschaftlichen Aufträgen und Erwartungen gerecht wird. Dabei müssen Zielkonflikte bei der Ausarbeitung des Absenkpfad für Biozide und Pflanzenschutzmittel früh erkannt und gegeneinander abgewogen werden. Für eine nachhaltige Landwirtschaft (sozial, ökonomisch wie ökologisch) braucht es zudem die Leistungsabgeltung durch die nachgelagerte Wertschöpfungskette.

Als forschende Industrie plädiert Bayer (Schweiz) AG für eine Agrarpolitik, die auf Innovation setzt. Die Schweizer Landwirtschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, braucht es Innovationen entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Und es braucht die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen: Forschungsfreiheit, effiziente und verlässliche Bewilligungsverfahren, Rechts- und Planungssicherheit bei den Zulassungsprozessen spielen dabei eine zentrale Rolle.

Folgende Regelungen aus der AP 22+ widersprechen diesem Ansatz und würden die Schweiz als Forschungs- und Unternehmensstandort schwächen:

1. *Pflanzenschutzmittel mit erhöhtem Umweltrisiko sollen im ökologischen Leistungsnachweis nicht mehr angewendet werden dürfen.* Das verstösst gegen den bisherigen risikobasierten Ansatz, der auch bei anderen Chemikalien oder Medikamenten gilt: Eine Zulassung wird nur erteilt, wenn ein Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der Auflagen sicher für Mensch, Tier und Umwelt angewendet werden kann. Statt dieses rigiden Verboots sollen allfällige unerwünschte Umweltauswirkungen durch freiwillige, falls nötig verbindliche Anwendungsbeschränkungen vermieden werden, so dass den Landwirten unverzichtbare Hilfsstoffe weiterhin zur Verfügung stehen.
2. *Mit Produktionssystembeiträgen will die AP22+ unter anderem den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln senken, ausser es handle sich um im Bio-Landbau zugelassene Pestizide.* Dieses Beitragssystem lässt sich wissenschaftlich nicht begründen. Bio-Pestizide sind nicht per se weniger problematisch als konventionelle Mittel. Zudem: Es gibt längst nicht für alle Pathogene und Schädlinge wirksame Bio-Wirkstoffe oder Alternativ-Lösungen. Dies erkennt man gut daran, dass im Bioanbau gewisse Kulturen (z.B. Raps und Zuckerrüben) in der Schweiz kaum angebaut werden, weil keine ausreichend wirkenden Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen.
Mit dem Ansatz der Produktionssystembeiträge wird zudem grundsätzlich der extensive Anbau gefördert. Dies bringt aber nicht nur Vorteile mit sich. Da der extensive Anbau weniger effizient ist, wird mehr Ackerland benötigt, um die tieferen Erträge zu kompensieren. Die zusätzliche Mechanisierung wegen des Herbizidverzehrs bedeutet: Die Bodenverdichtung nimmt zu und die Energie- und CO₂-Bilanz im Feldbau verschlechtert sich. Die Industrie fordert vom bestehenden Konzept der Produktionssystembeiträge komplett abzusehen und auf wissenschaftliche Kriterien zu setzen, welche ein zielführendes Nebeneinander von produktiver Landwirtschaft, Biodiversität, Klima- und Bodenschutz ermöglichen. Die forschende Agrarunternehmen können hier ihre langjährigen Erfahrungen sowie konkrete und validierte Ansätze zur Verfügung stellen. Denn eine wirklich nachhaltige Landwirtschaft nutzt ihre Flächen effizient bei gleichzeitig geringstmöglichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

3. *In der AP22+ schlägt der Bundesrat vor, das Verbandsbeschwerderecht solle auch bei Zulassungsverfahren neuer Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen können.*

Das Verbandsbeschwerderecht wurde vom Bundesgericht für den Prozess der gezielten Überprüfung anerkannt und soll nun auch bei der Neuzulassung von Wirkstoffen wie Produkten eingeführt werden. Damit würde sich Dauer und Kosten eines Zulassungsprozesses massiv erhöhen, was die Nutzungsmöglichkeiten für Wirkstoffe und innovative Pflanzenschutzmittel verzögert oder einschränkt. Auch ist der Schutz der Geschäftsdaten nicht gewährleistet. Das Resultat: Innovative Pflanzenschutzlösungen, welche auf internationalen Märkten verfügbar sind, würden die Schweiz nicht mehr erreichen. Die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln führt jedoch über Innovation: Neue Wirkstoffe sind in der Regel spezifischer, wirksamer und umweltverträglicher.

Als forschende Agrarindustrie befürwortet Bayer (Schweiz) AG pragmatische Schritte und übergeordnete Massnahmen:

- *Sinnvolle Harmonisierung mit EU-Zulassungsprozess*

Im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 schlägt der Bundesrat vor, beim Widerruf der Bewilligung für Pflanzenschutzmittel auf eine eigene Beurteilung der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe zu verzichten und die Beurteilung der EU zu überlassen. Auch die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und die Verwendung der Produkte werden mit der EU harmonisiert. Zielführender wäre allerdings die vollständige Harmonisierung der Schweizer und EU-Zulassungsprozesse. Damit verbunden wäre eine massive administrative Vereinfachung und Entlastung, sowohl bei den Firmen wie auch beim Staat.

→ Für weitere Informationen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von Bayer (Schweiz) AG zum landwirtschaftlichen Verordnungs-paket 2020

- *Aktionsplan Pflanzenschutzmittel via Pa. IV. 19. 475 stärken*

Die WAK-S weist mit ihrer Initiative für eine nachhaltige Risikoreduktion beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln die Richtung: Risiken sind zu adressieren und – wo sie nicht verantwortlich sind – durch geeignete, wissenschaftsbasierte Massnahmen zu minimieren. Viele der über 50 Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel sind bereits in Umsetzung. Auch Bayer (Schweiz) AG arbeitet in den Projekten mit und stellt ihr breites Wissen zur Verfügung: Verbesserte Applikation, Reduktion von Punktquellen-Einträgen, Verhinderung von Abschwemmung und Abdrift, Forschung nach Wirkstoffen mit geringsten Rückständen und schädlingsresistenten Pflanzen. Zudem hat die Politik bereits diverse Verschärfungen verfügt, z.B. die Gewässerabstände massiv vergrössert.

Grundsätzliche Haltung zur Parlamentarischen Initiative «Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» (19.475)

Pflanzenschutzmittel

- Bayer (Schweiz) AG unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.
- Konkrete Zielvorgaben sind dann festzulegen, wenn die Risiken klar definiert sind, die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind und genügend zuverlässige und repräsentative Monitoringsdaten vorliegen.
- Es sind nachvollziehbare, wissenschaftliche Methoden und Indikatoren zu erarbeiten, um die Zielerreichung überprüfen zu können.
- Für die Planung und die Erarbeitung von Massnahmen sind Bundesbehörden und Brancheorganisationen gemeinsam zuständig.
- Die Umsetzung obliegt den betroffenen Branchen.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe des Bundes.
- Ein verlässliches regulatorisches Umfeld, eine wissenschaftsbasierte Regulierung und Planungssicherheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Biozide

- Bayer (Schweiz) AG unterstützt das Ziel, die Risiken der Anwendung von Bioziden zu reduzieren. Da sich der Einsatz von Bioziden im Gegensatz zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf einen wirtschaftlichen Sektor (Landwirtschaft) beschränkt, sondern über ein weites Spektrum von Wirtschaftssektoren erstreckt, lehnt Bayer (Schweiz) AG die vorgeschlagenen Massnahmen ab. Aus unserer Sicht übersteigt der damit verbundene Aufwand zu Umsetzung der angedachten Massnahmen erheblich den zu erwartenden Ertrag eines reduzierten Risikos.

Fazit:

- Das Risiko, dass Pestizide in die Umwelt gelangen, hängt stark vom Standort und der konkreten Anwendung ab. Hier gilt es anzusetzen.
- **Es braucht standortgerechte Massnahmen, Innovationen in der Anwendungstechnik und die regelmässige Weiterbildung der Anwender. Regulierungen sollten die Forderung nach und die Förderung von solchen Massnahmen abbilden.** So kann die Schweiz vom unbestrittenen Nutzen von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden profitieren und die Risiken bei der Anwendung erfolgreich minimieren.

Von: [Sydler Pascal \(BIPMK\)](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Cc: [Kobel Hannes \(BIPMK\)](#)
Betreff: Vernehmlassungsverfahren: Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
Datum: Freitag, 15. Mai 2020 17:13:58
Anlagen: [20200515_BLS-Stlgn_Vernehmhl_Risikored_PSM-Einsatz.pdf](#)
[20200515_BLS-Stlgn_Vernehmhl_Risikored_PSM-Einsatz.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Angehängt erhalten Sie die Stellungnahme der BLS AG zum Titel-erwähnten Vernehmlassungsverfahren.

Besten Dank für die Kenntnisnahme. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pascal Sydler

Pascal Sydler

Fachverantwortlicher Umwelt

Multiprojekte & Ingenieurbau

BLS Netz AG

Genfergasse 11, 3001 Bern

Tel.: +41 58 327 30 56

www.bls.ch | [Projekte und Hintergründe](#)



Ist es wirklich notwendig, diese E-Mail auszudrucken?

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	BLS AG Pascal Sydler, Fachverantwortlicher Umwelt
Adresse / Indirizzo	Genfergasse 11, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15.05.2020 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nutzen

Sollten die beiden oder eine der beiden Volksinitiativen "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" resp. "Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" angenommen werden, so erachtet die BLS AG den Zusatznutzen des vorliegenden Entwurfs "Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden" als gering und nicht notwendig.

Änderung der Verordnungen VFB-SB, Chem-RRV und PSMV

Gestützt auf den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde das BAFU mit der Umsetzung mehrerer Massnahmen beauftragt. Zwei von denen betreffen die Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Konkret handelt es sich dabei um die Massnahme 6.3.1.1 «Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von PSM» und die Massnahme 6.3.1.3 «Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung».

Die Umsetzung der Massnahmen 6.3.1.1. und 6.3.1.3 des Aktionsplans erfordert eine Änderung der beiden Verordnungen VFB-SB und Chem-RRV und der PSMV, welche den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln regelt. Seit Sommer 2019 haben zahlreiche Treffen und Workshops mit einem breiten Spektrum von Beteiligten stattgefunden.

Es ist sicherzustellen, dass mit dem vorliegenden Entwurf "Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden" keine Doppelspurigkeiten entstehen, insbesondere was die Änderung von Art. 11b Chemikaliengesetz und die Änderung von Art. 165fbis Landwirtschaftsgesetz betrifft.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Von: ["Anke Schütze"](#)
An: [BLW-Schriftgutverwaltung](#)
Betreff: Vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_sta2.docx
Datum: Donnerstag, 12. März 2020 16:12:10
Anlagen: [vernehmlassung-wak-s-19-475-fragenbogen_sta2.docx](#)

Guten Tag
hier meine Stellungnahme zur Vernehmlassung 19.475 PA.IV.
Besten Dank und viele Grüsse
Anke Schütze

Anke Schütze
Brückfeldstrasse 9
3012 Bern
anke.schuetze@gmx.ch

|

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Privatperson
Adresse / Indirizzo	Anke Schütze, Brückfeldstrasse 9, 3012 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.03.2020, 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Reduktionsziele sollen auf alle Bereiche, in den PSM und BP angewendet werden, ausgeweitet werden. Dies ist gut, finde ich. Allerdings gilt es zu überprüfen, ob das LWG das Ort ist, um Regelungen zu fixieren, die dann für alle Bereiche gelten sollen.

Denn mit dem Geltungsbereich des LWG in Art. 3 ist beispielsweise der Wald nicht eingeschlossen. Die Reduktionsziele sollen aber auch für die Landwirtschaft gelten (siehe Initiative Vorentwurf Seite 24).

LwG, Art. 6b, Absatz 5 kann Bundesrat die Branchenorganisationen näher bestimmen, die abgestufte Massnahmen zur Reduktionszielerreichung angehen sollen. Das LwG hat aber einen Geltungsbereich nur für die Landwirtschaft, für den Wald gelten WaG, für andere Bereiche (Branchenorganisationen), die in dem Vorentwurf auf Seite 24 aufgelistet sind, wiederum andere Gesetze (denke ich).

Bitte also überprüfen, wo der richtige Ort ist für eine gesetzliche Grundlage, dass alle Branchen, die gemeint sind, abgebildet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b, LwG	Überprüfen ob richtiger Ort	Andere Branchenorganisationen sind nicht dem LwG unterstellt, d.h. für sie würden dann die Änderungen nicht gelten.